# Diarium

des

## von Sr. Hochfürstl. Durchl.

## Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn,

auf den 29sten Julii 1782

ausgeschriebenen

# ordinairen Landtages.

---

Mitau,

gedruckt bey dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker J. F. Steffenhagen.

Bibl. Academ. Dorpatens.

# Diarium

des

## von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, auf den 29ſten Julii 1782 ausgeſchriebenen ordinairen Landtages.

Demnach Seiner Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, durch das, in ſämtliche Kirchſpiele ergangene Ausſchreiben, welches ſamt allen dazu gehörigen Stücken ſub Numeris 1, 2, 3 & 4 unter den Beylagen dieſes Diarii anzutreffen iſt, den dieſes Jahr einfälligen ordinairen Landtag, auf den 29. Julii feſtzuſetzen und auszuſchreiben geruhet; ſo hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu dieſem Landtage in Ihren Kirchſpielsverſammlungen, nachfolgende Herren Deputirte erwählet: No. 1. 2. 3. et 4.

Aus Seelburg, den Hochwohlgebohrnen Herrn Capitaine Ludwig Ferdinand von Witten, Erbbeſitzern auf Suſſey, als ſubſtituirten Deputirten, an Stelle des Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von Korff, Erbbeſitzern auf Salwen.

Aus Dünaburg und Ueberlautz, den Hochwohlgebohrnen Herrn George Benedict von Engelhardt, Erbbeſitzern auf Brunnen.

Aus Aſcherad und Nerft, den Hochwohlgebohrnen Herrn Capitaine Ludwig Ferdinand von Witten, Erbbeſitzern auf Suſſey.

Aus Mitau, Grenzhoff und Seſſau, den Hochwohlgebohrnen Herrn Rittmeiſter Magnus von Buttlar, Erbbeſitzern auf Bercken und Abgunſt, und den Hochwohlgebohrnen Herrn Lieutenant Peter von Pfeilitzer genannt Franck, Erbbeſitzern auf Seſſau.

Aus Bauske, Eckau und Baldohnen, den Hochwohlgebohrnen Herrn Capitaine Franz Chriſtopher von Schröderſs, Erbbeſitzern auf Ahoff

Aus Neuguth, den Hochwohlgebohrnen Herrn Capitaine Franz Chriſtoph von Schröderſs, Erbbeſitzern auf Ahoff, und dem entgegen, den Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerjunker Otto Chriſtopher von Wettberg, Erbbeſitzern auf Klein-Lahnen.

Aus Doblehn, den Hochwohlgebohrnen Herrn Chriſtopher Heinrich von Vitinghoff genannt Scheel, Erbbeſitzern auf Großberſen, und den Hochwohlgebohrnen Herrn Ernſt Johann von der Oſten genannt Sacken, Erbbeſitzern auf Abgulden.

Aus Neuenburg, den Hochgebohrnen Herrn Graf Johann Otto Albrecht von Keyſerling, Erbbeſitzern auf Blieden.

Aus Goldingen, den Hochwohlgebohrnen Herrn Ernſt Nicolaus von den Brincken, Pfandbeſitzern auf Duhren.

Aus Windau, den Hochwohlgebohrnen Herrn Aſſeſſor Joh. Eberh. von Medem.

Aus

Aus Allschwangen, den Hochwohlgebohrnen Herrn Peter von Offenberg, Erbbesitzern auf Ilgen.

Aus Hasenpoth und Durben, den Hochwohlgebohrnen Herrn Friedrich Leopold von Blomberg, Erbbesitzern auf Padohnen.

Aus Gramsden Caret.

Aus Frauenburg, den Hochwohlgebohrnen Herrn Eberhard Christopher von Mirbach, Erbbesitzern auf Neuhoff.

Aus Grobin, den Hochwohlgebohrnen Herrn Peter von Offenberg, Erbbesitzern auf Illgen.

Aus Tuckum, den Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Johann Gustav von Rahden, Hauptmann zu Candau und Erbbesitzern auf Wilxsalen.

Aus Candau, den Hochwohlgebohrnen Herrn Lieutenannt Wilhelm Alexander von Heucking, Erbbesitzern auf Sillen.

Aus Zabeln, den Hochwohlgebohrnen Hrrn Carl Friedrich Alexander von Holtey.

Aus Talsen, den Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn und Landesbevollmächtigten Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzern auf Stenden, Rennen und Pawassern.

Aus Autz, den Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Ferdinand von Rutenberg, Hauptmann zu Frauenburg und Erbbesitzern auf Neuautz.

Diese Herren Landbothen versammelten sich heute den 29sten Julii Vormittags um 10 Uhr, als dem pro die conveniendi & procedendi festgesetzten Landtags-Termino, in der hiesigen Mitauischen Kirchspielskirche. Es ergab sich daß aus dem Kirchspiel Neuguth, wie bereits oben angemerket worden, sich zwey entgegengesetzte Landbothen meldeten.

Nach einiger Contestation wurde beliebet, daß die beyden entgegengesetzte Herren Landbothen, entweder beyde sich über ein Subject zum Landbothenmarschall einigen, oder auch die Stimme des Neugutschen Kirchspiels bey der Landbothenmarschalls-Wahl ruhen lassen möchten.

Nachdem hierauf die beyden entgegengesetzten Herren Landbothen ersteres gewählet und sich über ein Subject geeiniget hatten, schritten sämtliche Herren Deputirte zur Wahl eines Landbothenmarschalls, welche denn durch die Mehrheit der Stimmen auf den Hochwohlgebohrnen Herrn Hauptmann von Rutenberg, Deputirten des Kirchspiels Autz, ausfiel.

Nach geschehener Wahl begaben sämtliche Herren Landbothen sich auf der gewöhnlichen Landbothenstube, allwo der Herr Landbothenmarschall eine kurze Rede hielt, sämtlichen Herren Landbothen für das in Ihm gesetzte Vertrauen dankte, und sich durch Vorzeigung seiner Instruction als Deputirter des Kirchspiels Autz legitimirte. Diesem Beyspiel folgten sämtliche Herren Landbothen, indem ein jeder von Ihnen dem Herrn Landbothenmarschall seine Instruction producirte.

Bey der Gelegenheit, da sich der Herr Assessor von Medem als Windauscher Deputirter legitimirte, zeigte der Herr Baron von Roenne aus Puhren als Eingesessener

ſeſſener des Kirchſpiels Windau an, welchergeſtalt ſein Bevollmächtigter der Herr von Korff aus Oben durch ein Schreiben, welches der Herr Baron auch producirte Ihm gemeldet habe, daß aus dem Kirchſpiel Windau kein Deputirter zum Landtage geſchicket ſey, ſondern daß die Windauſche Inſtruction dem Tuckumſchen Deputirten Herrn Aſſeſſor von Medem ſey übergeben worden, und daß Er der Herr von Korff aus Oben als Bevollmächtigter des Herrn Baron von Roenne und der Herr Rittmeiſter von Korff aus Paſerten dieſe Inſtruction nicht unterſchrieben hätten. Der Herr Baron von Roenne fügte dieſem hinzu, daß, da Er es für Geſetzwidrig hielt, daß der Herr Aſſeſſor von Medem als ein Unbeſitzlicher und als ein Mann, der auf keine Weiſe zum Windauſchen Kirchſpiel gehöre, dennoch Deputirter des gedachten Kirchſpiels ſeyn wolle, ferner, daß, da dem Bericht des Herrn von Korff aus Oben zufolge, dem Herrn Aſſeſſor von Medem die Windauſche Inſtruction in der falſch befundenen Vorausſetzung, daß Er Deputirter des Tuckumſchen Kirchſpiels ſey, übergeben worden, und endlich daß, da mehrgedachte Inſtruction, eines ſolchen Innhalts ſey, daß Er es für Pflicht halte, dawider ſeinen Diſſenſum zu declariren; ſo bitte Er Eine verſammelte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft über die Frage zu entſcheiden: ob der Herr Aſſeſſor von Medem unter obgedachten Umſtänden als Deputirter des Kirchſpiels Windau zugelaſſen werden könne, oder nicht? wie auch in dieſer Materie das ſub Nro. 5 unter den Beylagen befindliche Pro Memoria ad Diarium zu nehmen. No. 5.

Der Herr Aſſeſſor von Medem erwiederte hierauf, daß nach der Windauſchen Inſtruction, die Er producirte ihm dieſelbe keines weges als Tuckumſchen Deputirten ſey ertheilet worden, indem davon in mehrgedachter Inſtruction gar nichts anzutreffen wäre, und daß übrigens verſchiedene Beyſpiele, die Er anführte, darthäten, daß auch unbeſitzliche Deputirte eines Kirchſpiels ſeyn könnten, in welches ſie ganz fremd wären. Wider das Erſtere bezog ſich der Herr Baron von Roenne wiederholentlich auf das beygebrachte Schreiben ſeines Bevollmächtigten und ſagte, daß obgleich davon in der Inſtruction nichts erwehnet worden, daß der Herr Aſſeſſor von Medem Tuckumſcher Deputirter ſey, es dennoch nichts deſto weniger wahr ſey, daß dieſe Vorausſetzung bey der Convocation, zum Bewegungsgrunde gedienet habe, Ihm die Inſtruction zu ertheilen, und daß übrigens Geſetzwidrige Beyſpiele anderer Kirchſpiele, die unbeſitzliche und zum Kirchſpiel gar nicht gehörige Perſonen zu Deputirten erwählet hätten, dem Windauſchen Kirchſpiel keines weges zur Regel dienen könnten, wie auch daß hierbey wohl zu erwägen ſey, daß in denjenigen Kirchſpielen, wo die angeführten Beyſpiele ſtatt gefunden, ſämtliche Eingeſeſſene damit zufrieden geweſen wären, in dem gegenwärtigen Fall aber das Contrarium exiſtire.

Bey der Legitimation der obgedachten entgegengeſetzten Herren Landbothen des Kirchſpiels Neuguth, producirte der Herr Kammerjunker von Wettberg eine Inſtruction, die in termino et loco convocationis datiret, und von der Hochwohlgebohrnen Frau Staroſtin von Korff, in Aßiſtence Sr. Excellenz des Herrn Geheimenraths und Ritters von Keyſerling unterzeichnet war, und der Herr Capitaine

von

von Schröderſs producirte die Inſtruction der Eckau, Neuguth und Baldohnſchen Kirchſpiele, die der Herr von Schoppingk aus Bornsmünde als ſein Bevollmächtigter wegen ſeiner Beſitzlichkeit im Neuguthſchen Kirchſpiel, auch im Namen des Kirchſpiels Neuguth unterzeichnet hatte, weil auſſer Ihm und der Fran Staroſtin von Korff mit deren Bevollmächtigten dem Herrn Geheimenrath und Ritter von Medem, Er ungleicher Meynung geweſen, ſich niemand anders als Kirchſpiels Eingeſeßener von Neuguth gemeldet. Der Herr Capitain von Schröderſs und der Herr von Schoppingk aus Bornsmünde als Eingeſeſſener des Kirchſpiels Eckau, der bey der Convocation der Kirchſpiele Eckau, Neuguth und Baldohnen gegenwärtig geweſen war, bezeigten auſſerdem Ihre Bewunderung über die, von dem Herrn Kammerjunker von Wettberg producirte Inſtruction, welche in termino & loco convocationis datiret und von der Frau Staroſtin von Korff, in Aßiſtence Sr. Excellenz des Herrn Geheimenrath und Ritter von Keyſerlingk unterzeichnet war, da doch weder die Frau Staroſtin noch Ihr Aßiſtent in loco & termino convocationis erſchienen wären, und der Bevollmächtigte der Frau Staroſtin von Korff der Herr Geheimerath und Ritter von Medem, terminum & locum convocationis ohne daſelbſt eine Inſtruction anzufertigen, mit der Declaration verlaſſen habe, daß, da vermuthlich der Herr Convocant die Inſtruction der Frau Staroſtin nicht unterſchreiben würde, Er daſelſt nichts zu thun habe. Der Herr Kammerjunker von Wettberg, welcher mit den Herrn Geheimenrath von Medem der Convocation der Kirchſpiele Eckau, Neuguth und Baldohnen beygewohnet hatte, geſtand zwar obiges Beybringen des Herrn Capitaine von Schröderſs und des Herrn von Schoppingk ein, es verſicherte derſelbe aber daß Er die Inſtruction in termino & loco convocationis aus den Händen des Bevollmächtigten der Frau Staroſtin empfangen und daß die Frau Staroſtin von Korff die einzige Eingeſeſſene des Kirchſpiels Neuguth ſey, die auf den zeitherigen Convocationen eine Stimme für Neuguth exerciret habe, und daß daher dieſelbe auch alleine berechtiget ſey, den Deputirten für gedachtes Kirchſpiel zu erwählen und zu inſtruiren; allein der Herr Capitaine von Schröderſs erwiederte hierauf daß, da Ahoff, wozu die im Neuguthſchen belegene Beſitzlichkeit gehöret, vor Ihm von einem Non Indigena beſeſſen worden, derſelbe kein Votum gehabt, daß aber, ſeitdem Er Ahoff gekaufet, Er auch jederzeit ſein Votum exerciret habe, wie er ſolches durch Zeugniſſe, und von Ihm unterzeichnete Inſtructiones des Kirchſpiels Neuguth darthun könne.

Nachdem dieſe gegenſeitig Grübde vorgetragen waren und der Herr Aſſeſſor von Medem, dem Herrn Landbothenmarſchall ein Schreiben von den Herrn Hauptmann von Nolde überreichet hatte; ſo erbath der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Grafen von Keyſerling, den Herrn von Vitinghoff, den Herrn von Mirbach und den Herrn von Offenberg, ſich dergeſtalt nach dem Fürſtlichen Schloſſe zu begeben, daß zuförderſt zwey derſelben ſich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinverfügen und denſelben anzeigen mögten, wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich Ihnen empfehlen und bekannt machen ließe, daß die Herren Landbothen, die

zu

zu dem auf heute feſtgeſetzten Landtage bereits verſammelt wären, Ihren Herrn Landbothenmarſchall erwählet hätten und im Begrif ſtünden eine Deputation nach Hofe abzufertigen, und daß, wenn ſolches geſchehen, alle vier Herren Landbothen Sich vereinigen und zu Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, Ihro Hochfürſtl. Durchl. der Frau Herzogin, wie auch zu Ihro Hochfürſtl. Durchl. der Herzogin Frau Mutter begeben und Höchſtdenſelben die Verſammlung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, und die Wahl des Herrn Landbothenmarſchalls bekannt machen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſämtlichen Hochfürſtl. Herrſchaften zu Gnaden empfehlen, und um die Beſtimmung der Zeit zur Entgegennehmung der gewöhnlichen Curialien bitten mögten. Ebenmäßig erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Blomberg, den Herrn von Holtey, den Herrn von Engelhardt und den Herrn von Franck ſich zu den Rußiſch Kaiſerlichen Miniſtre Herrn Baron von Krüdener hinzubegeben und demſelben die Verſammlung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zum Landtage, ſo wie die getroffene Wahl des Herrn Landbothenmarſchalls zu eröfnen, und Demſelben zugleich zu erſuchen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Huld, Gnade und Protection Seiner Allerhöchſten Monarchin zu empfehlen, und dem ganzen Lande die Fortdauer ſeiner perſöhnlichen Freundſchaft und Gewogenheit zu gönnen. Erſtgedachte Herren Deputirte referirten: daß die Hochfürſtl. Herrſchaften, ſo wie die Herren Ober- und Regierungsräthe E. Wohlgebohrnen Ritter u. Landſchaft zur Wahl Ihres Hrn. Landbothenmarſchalls, ſo wie zu Ihren vorhabenden Berathſchlagungen alles Glück wünſchten, wie auch daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht die Curialien Morgen Vormittag um 11 Uhr entgegen nehmen wollten.

Nicht weniger brachten die, zu dem Rußiſchkaiſerlichen Herrn Miniſtre abgefertigt geweſene Herren Landbothen die Antwort, daß der Herr Miniſtre Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu dem Anfange des Landtages und der getroffenen Wahl des Herrn Landbothenmarſchalls gratulire, Seiner Allerhöchſten Monarchin die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft anzeigen würde, und daß der Herr Miniſtre Seine perſöhnliche Ergebenheit und Freundſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft verſichere. Da hierüber die Zeit verfloſſen war, wurde dieſe Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Nachmittags den 29ſten Julii.

Sämtliche Herren Landbothen verſammelten ſich zur beſtimmten Zeit, und nachdem das Diarium der vormittägigen Seßion vorgeleſen war, geſchah ein gleiches mit dem Vormittag von dem Herrn Aſſeſſor von Medem, dem Herrn Landbothenmarſchall überreichten Schreiben des Herrn Hauptmann von Nolde, wegen der unterbliebenen Convocation des Kirchſpiels Gramsden, und wurde zur weitern Deliberation ausgeſetzt, unterdeſſen aber ſamt allen dazu gehörigen Stücken ſub Numeris 6, 7 und 8 zu den Beylagen des Diarii genommen. No. 6. 7 et 8

Der Hr. Landbothenmarſchall forderte hierauf die Hrn. Landbothen auf, zu entſcheiden, wer von den beyden entgegengeſetzten Herren Deputirte des Kirchſpiels Neu-

guth

guth in Activität bleiben ſollte? und ließ daher ein, von dem Hrn Kammerherrn und Obereinnehmer von Sacken an den Herrn Kammerjunker von Wettberg eingegan-
No. 9. genes Schreiben, welches unter den Beylagen ſub Nro. 9 anzutreffen iſt, um deſto mehr vorleſen, da es auf obgedachten Streit Einfluß hatte. Die beyden entgegengeſetzte Herren Deputirte entferneten ſich aus der Seßion, und nachdem die Herren Landbothen verſchiedentlich über die Gründe beyder Theile deliberiret hatten, ſo wurden die vorgedachte entgegengeſetzte Herren Deputirte wieder zur Landbothenſtube invitiret, und Ihnen durch den Herrn Landbothenmarſchall das Gutachten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dahin bekannt gemacht, daß, da es allgemein bekannt und auſſer Conteſtation ſey, daß die Hochwohlgebohrne Frau Staroſtin jederzeit Ihre Stimme für Lipſten im Neuguthſchen Kirchſpiel exercirt habe, das Exercitium der Stimme des Herrn Capitaine von Schröderſs aber wegen einer Beſitzlichkeit in gedachtem Kirchſpiel annoch in Conteſtation ſey und erſt bewieſen werden müße, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Dafürhaltens ſey, daß dem Herrn Capitaine von Schröderſs offen bleibe, ſeine habende Beweiſe über ſeine bereits exercirte Stimme beyzubringen, unterdeſſen aber der Herr Kammerjunker von Wettberg als Neuguthſcher Deputirter in Activität erhalten werden müſſe. Der Herr Capitaine von Schröderſs reſervirte ſich wieder dieſes Gutachten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft alle Seine Rechte, wie auch Spatium im Diario, und der Herr Landbothenmarſchall erſuchte nunmehr die Herren Landbothen auch zur Abmachung deſſen zu ſchreiten, ſo der Herr Baron von Roenne wieder die Activität des Herrn Aſſeſſor von Medem, als Deputirten des Windauſchen Kirchſpiels, beygebracht habe.

Der Herr Aſſeſſor von Medem bat hierauf dieſe Materie bis Morgen auszuſetzen, und Ihm bis dahin Dilation und die Communication des, von dem Herrn Baron von Roenne ad Diarium gegebenen Pro Memoria zu accordiren, da aber das mehr gedachte Pro Memoria bereits Vormittags war vorgeleſen worden, der Herr Aſſeſſor von Medem alle ſeine dawider habende Gründe gleichfals Vormittags ſchon beygebracht hatte, der Herr Baron von Roenne auch declarirte, daß, wenn der Bitte des Herrn Aſſeſſor von Medem nachgegeben werden ſollte, Er bereits im Voraus gleichfalls um Communication deſſen bitte, ſo der Herr Aſſeſſor von Medem wider ſein eingereichtes Pro Memoria beybringen würde; ſo wurde Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft beſonders durch die Conſideration, daß auf obgedachte Weiſe die Sache in die Länge gezogen werden könnte, da es doch nothwendig ſey, Dieſelbe vor denen, auf morgen um 11 Uhr feſtgeſetzten Curialien zu entſcheiden, bewogen, die Bitte des Herrn Aſſeſſors von Medem um deſtomehr abzuſchlagen, da derſelbe bereits, wie oben gedacht, alle ſeine Gründe vorgetragen, und annoch Zeit habe, diejenigen nachzuholen, die Er Vormittag vergeſſen haben könnte.

Da aber der Herr Aſſeſſor von Medem keine fernere Gründe beybrachte; ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall denſelben, ſo wie den Herrn Baron von Roenne und ſämtliche Zuhörer, die Herren Landbothen zur Deliberation allein zu laſſen,

laſſen. Als ſich hierauf erzab, daß die Meynungen der Herren Deputirten in dieſer Materie verſchieden waren; ſo führte der Herr Landbothenmarſchall ein Directorium über die Frage auf: Soll der Herr Aſſeſſor von Medem als Deputirter des Kirchſpiels Windau admittirt werden oder nicht, weil Er als ein Unbeſitzlicher nicht unanimiter erwählet worden, und der Herr Baron von Roenne als Erbeingeſeſſener des Kirchſpiels Windau, dieſer Wahl als Geſetzwidrig widerſpricht? Durch eine ſehr überwiegende Mehrheit der Stimmen, fiel die Entſcheidung aus dem, in der aufgeworfenen Frage enthaltenen Grunde dahin aus, daß der Herr Aſſeſſor von Medem nicht als Windauſcher Deputirter zu dieſem Landtage admittiret werden könne.

Der Herr Hauptmann von Rahden präcavirte, daß aus dieſer Meynung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſeinem Kirchſpiele kein Nachtheil erwachſen möge, und der Herr von Engelhardt accedirt dieſer Präcuſtedition Nomine ſeiner Kirchſpiele.

Es wurde hierauf der Herr Aſſeſſor von Medem wieder zur Landbothenſtube invitirt und nachdem der Herr Landbothenmarſchall Ihm die obige Meynung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt gemacht, reſervirte derſelbe ſich dawider das Gehörige beyzubringen.

Die Zeit war hierüber verfloſſen, und die Seßion wurde bis Morgen Vormittag um 10 Uhr limitiret.

Den 30ſten Julii Vormittags.

Sobald die Seßion formiret war, wurde das Diarium der geſtrigen nachmittägigen Seßion vorgeleſen, und da nicht lange darauf die zur Abſtattung der Curialien beſtimmte Zeit herangenahet war, ſo verfügte ſich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft en Ceremonie nach Hofe, allwo Dieſelbe auch auf die gewöhnliche Weiſe mit allen bereits bekannten und angenommenen Ehrenbezeigungen empfangen wurde, und nachdem der Herr Landbothenmarſchall, durch die mit vielen Beyfall gehaltene Reden Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge und der Hochfürſtl. Familie, von den ehrerbietigen Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die unterthänige Verſicherung abgeſtattet hatte, wurden ſämtliche Herren Landbothen durch Sr. Excellenze den Herrn Hofmarſchall u. Ritter v. Klopmann zur Fürſtl. Tafel eingeladen, und begaben ſich unter denſelben Ceremonien wieder nach der Landbothenſtube, allwo Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft abermals durch den Hoffourier zur Fürſtl. Tafel invitiret wurde. Auf Vorſtellung des Herrn Landbothenmarſchalls, einigten ſich hierauf ſämtliche Herren Landbothen darüber, daß das Diarium dieſes Landtages gedruckt werden möge, und übertrugen dem Ritterſchafts-Sekretaire darüber mit dem hieſigen Buchdrucker zu ſprechen.

Es wollte auch der Herr Landbothenmarſchall bereits einige Herren Landbothen, als Calculatores zur Unterſuchung der Landſchaftlichen Rechnungen erbitten, nachdem aber verſchiedene Herren Landbothen dieſe Bemühung verbethen hatten, und die Zeit bereits verfloſſen war, ſo wurde die Seßion bis Morgen um 9 Uhr Vormittag limitiret.

Den 31ſten Julii Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des geſtrigen Diarii eröfnet.

Der Ritterſchafts-Secretaire zeigte an: daß Er dem Ihm gemachten Auftrage zufolge, wegen des Drucks des Diarii mit dem Buchdrucker geſprochen, und daß derſelbe es zwar übernommen habe, die ſubſcribirten Exemplaria das Stück à 3 Rthlr. zu liefern, dennoch aber ſich vorbehalte, auf den Fall, wenn, wie bereits einige mal geſchehen, der Druck durch der hieſigen Cenſur behindert werden ſollte, daß alsdenn der Ritterſchafts-Secretaire es übernehme, diejenigen Bogen auswärts drucken zu laſſen, die die Approbation der hieſigen Cenſur nicht erhielten. Der Ritterſchafts-Secretaire declarirte hiebey, daß Er auch dieſe Bemühung übernehmen wolle, jedoch daß auf gedachtem Fall für die ſubſcribirte Exemplaria 1 Rthlr. nachgezahlet werden möge.

Nachdem ſämtliche Herren Landbothen Ihre Einwilligung dazu gegeben, forderte der Herr Landbothenmarſchall den Ritterſchafts-Secretaire auf, daß derſelbe als Landesdelegirter, Seine Relation ablegen möge.

Der Ritterſchafts-Secretaire erwiederte hierauf, daß Er ſolches Nachmittage zu thun bereit ſey, und der Herr Landesbevollmächtigter erboth ſich bey dieſer Gelegenheit, daß auch Er bereit ſey Morgen Vormittag Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Seine Relation abzuſtatten.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte hierauf den Herrn Capitaine von Witten und den Herrn von Franck aus Seſſau ſich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, um denenſelben bekannt zu machen, daß der Landesdelegirte heute Nachmittag um 3 Uhr und der Herr Landesbevollmächtigter morgen Vormittag um 10 Uhr Ihre Relationes abſtatten würden, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Herren Ober- und Regierungsräthe zu Anhörung dieſer Relationes invitiren laſſe.

Dieſe Herren referirten, daß mehr gedachte Herren Ober- und Regierungsräthe für die, an Sie geſchehene Einladung dankten, und daß dieſelben heute ſowohl als morgen zur feſtgeſetzten Zeit auf der Landbothenſtube erſcheinen würden.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte ſämtliche Herren Landbothen nunmehro über das, von dem Herrn Hauptmann von Nolde eingegangene Schreiben, wegen der unterbliebenen Convocation des Kirchſpiels Gramsden zu deliberiren. Der Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen producirte bey dieſer Gelegenheit ein an Ihn eingegangenes Schreiben von denen Herren Johann Chriſtoph Nolde, Johann Heinrich Nolde und Johann Reinhold von Rummel, wodurch dieſe Eingeſeſſene des Kirchſpiels Gramsden ſich auf dasjenige bezogen, was Ihr Convocant der Herr Hauptmann von Nolde über die unterbliebene Convocation des Kirchſpiels Gramsden an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bereits einberichtet habe, und zugleich den Herrn Landesbevollmächtigten erſuchten, die Unmöglichkeit vorzuſtellen, in die Sie wären verſetzet worden, den gegenwärtigen Landtag mit einem Deputirten zu beſchicken. Nachdem hierauf über dieſe Materie

verſchiedentlich war deliberiret worden, ſo äuſſerte ſich endlich die Meynung der Herren Landbothen dahin, daß, da der Herr Hauptmann von Nolde die Urſachen der unterbliebenen Convocation des Kirchſpiels Gramsden, bereits in der Hochfürſtlichen Kanzeley einberichtet, man es auch der Regierung überlaſſen müße hierin das Rechtliche zu verhängen. Nachdem ſolchergeſtalt dieſe Materie beendiget war, zeigte der Herr Landbothenmarſchall wie auch der Herr Lieutenant von Heycking, Erbbeſitzer auf Sillen an, daß der Herr Aſſeſſor von Medem aus Doblehn als Curator des hieſigen Fräulein-Stifts Sie erſuchet habe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu eröfnen, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog, der Stiftungsakte gedachten Inſtituts zufolge, bereits den Herrn von Mirbach Hauptmann zu Schrunden demandiret habe, mit Zuziehung des, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu demandirenden Herrn Deputirten, ſeine des Curatoris Rechnungen zu unterſuchen und das Inſtitut zu viſitiren, und daß dieſem zufolge gedachter Herr Aſſeſſor wünſche, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch Ihrer Seits zu dieſem Geſchäfte, nunmehro einen Deputirten beſtimmen wolle.

Dieſem zufolge erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Holtey dieſes Geſchäfte zu übernehmen, und ſich mit dem Herrn Hauptmann von Mirbach über den Terminum hiezu, zu vereinigen. Nachdem der Herr von Holtey declariret hatte, daß Er ſich dieſer Bemühung unterziehen wolle, ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Offenberg und den Herrn von Engelhardt ſich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und denſelben nicht nur bekannt zu machen, welchergeſtalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Ihrer Seits den Herrn von Holtey dazu ernennet habe, gemeinſchaftlich mit dem, von Hochfürſtl. Seite demandirten Herrn Hauptmann von Mirbach, das hieſige Fräuleinſtift zu revidiren und die Berechnungen des Curatoris mehrgedachten Stifts zu unterſuchen, ſondern auch die Herren Ober- und Regierungsräthe zu erſuchen, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Hauptmann von Mirbach die Weiſung zu geben geruhen wolle, daß derſelbe ſich mit dem Herrn von Holtey über einen baldigen Terminum zu dieſem Geſchäfte vereinigen möge; dieſe Herren brachten die Antwort: daß die Herren Ober- und Regierungsräthe verſichert hätten, daß der Herr Hauptmann von Mirbach, welcher gegenwärtig abweſend ſey, in einigen Tagen eintreffen und ſich alsdenn mit dem Herrn von Holtey über einen baldigen Terminum zu dem Ihnen aufgetragenen Geſchäfte einigen würde.

Der Herr Notarius Sievogt erſchien auf der Landbothenſtube, und zeigte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mündlich, diejenige Requiſition an, die an Ihn, von dem Herrn Aſſeſſor von Medem ergangen war. Nachdem aber der Herr Landbothenmarſchall hierauf erwiedert hatte, daß es gewöhnlich und erforderlich ſey, ſein mündliches Beybringen ſchriftlich zu machen, ſo verſicherte derſelbe auch ſolches zu thun, und die Seßion wurde bis Nachmittage um halb drey Uhr ausgeſetzt.

Den 31ſten Julii Nachmittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii von der Vormittägigen Seßion

eröfnet. Der Herr Notarius Publikus Slevogt erſchien auf der Landbothenſtube,
No. 10. und überbrachte die ſub Nro. 10 unter den Beylagen befindliche von dem Herrn Aſſeſſor von Medem an Ihn ergagene Requiſition; es ward dieſelbe auch ſogleich vorgeleſen, und eben da E. Wohlg Ritter u. Landſchaft darüber zu deliberiren anfieng, fanden ſich die Herren Ober- und Regierungsräthe zu Anhörung der Relation ein, und nachdem Dieſelben Platz genommen hatten, verlas der Ritterſchaftsſecretaire
No. 11. als Landesdelegirter ſeine ſub Nro. 11. ſamt allen dazu gehörigen Stücken unter den Beylagen befindliche Relation, und ſobalde ſolche geendiget war, declarirte der Herr Landhofmeiſter, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe von der angehörten Relation, den gehörigen Gebrauch machen würden, und nachdem die Herren Ober- und Regierungsräthe ſich wieder von der Landbothenſtube entfernet hatten, erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Ritterſchafts-Sekretaire, die Herren Landbothen, welche über Seine Relation deliberiren wollten, allein zu laſſen.

Nach einiger Zeit ward der Ritterſchafts-Sekretaire wieder zur Landbothen-Stube invitirt, da alsdenn der Herr Landbothenmarſchall Demſelben bekannt machte, daß das Gutachten des größten Theils Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dahin gienge, Ihm für ſeine abgelegte Relation gegenwärtig noch nicht zu danken, ſondern Seine Relation ad referendum zu nehmen, und daß einige andere Kirchſpiele Ihren Herren Landbothen anfgetragen hätten Ihm für Seine angewendete Bemühungen bereits jetzt Ihren Dank abzuſtatten, welches denn auch der Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen, der Herr Capitaine von Schröderſs, und der Herr von Holtey, im Namen Ihrer Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau und Baldohnen, wie auch Zabeln wirklich thaten.

Eine Wohlgebohrne Ritter u. Landſchaft continuirte hierauf, die bey Eröfnung der Seßion angefangene Deliberation, über die, durch den Herrn Notarius Slevogt ſchriftlich beygebrachte Requiſition des Herr Aſſeſſor von Medem. Es ergab ſich hierbey, daß in dieſer Materie, die Geſinnung des mehreſten Theils dahin gieng, daß dem Hrn. Aſſeſſor von Medem, die anverlangte Extradition des, von dem Herrn Baron von Roenne eingereichten Pro Memoria und die gebethene Mittheilung der Gründe, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft beſtimmet hätten, wider Ihn zu votiren, deswegen nicht nachgegeben werden könnten, weil das Diarium vor dem Schluße des Landtages nicht publici juris ſey, daß aber die von Ihm an den Herrn Landbothenmarſchall eingeſendete Inſtruction, um deſto mehr von dem Herrn Landbothenmarſchall zur Diſpoſition angenommen werden ſollte, da das Kirchſpiel bey der Ernennung des Herrn Aſſeſſors von Medem zum Deputirten des Windauſchen Kirchſpiels bona fide zu Werke gegangen ſey. Der Herr Notarius Publicus Slevogt ward hierauf zur Landbothenſtube invitirt und der Herr Landbothenmarſchall machte Ihm, wie oben gedacht, bekannt, daß die anverlangte Extradition und Communication nicht ſtatt finden könne, weil das Diarium vor dem Schluße des Landtages nicht publici juris ſey.

Der Herr Capitaine von Schröderſs, der Herr Landesbevollmächtigte und

der

der Herr von Holtey reſervirten ſich wieder obgedachte letztere Meynung, ratione der Inſtruction, Spatium im Diario, und nachdem hierauf der Herr Landbothenmarſchall, dem Herrn Landesbevollmächtigten eröfnet hatte, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Morgen Vormittag um 10 Uhr, Seine Relation entgegen zu nehmen bereit ſey; ſo limitirte derſelbe dieſe Seßion bis Morgen früh um 9 Uhr.

Den 1ten Auguſt Vormittags.

Nach formirter Seßion verlas der Ritterſchafts-Secretaire das Diarium. Der Herr Landbothenmarſchall übertrug die Ihm geſtern zu ſeiner Diſpoſition gelaſſene Inſtruction des Kirchſpiels Windau, dem Herrn von Offenberg aus Illgen.

Der Herr Landbothenmarſchall, der Herr Hauptmann v. Rahden, der Herr v. Heycking aus Sillen, der Herr v. Engelhardt, der Herr Capitaine v. Witten, der Herr v. Offenberg, der Herr Graf v. Keyſerling, der Herr Kammerjunker v. Wettberg u. der Herr v. Mirbach aus Neuhoff, zeigten an, daß Sie es für nothwendig fänden, bey dieſer Gelegenheit zu eröfnen, welchergeſtalt Sie bereits geſtern angezeiget, daß Ihre Kirchſpiele Autz, Tuckum, Candau, Dünaburg, Ueberlautz, Seelburg, Aſcherad, Nerft, Grobien, Allſchwangen, Windau, Neuenburg, Neuguth und Frauenburg, durch den Bericht, den der Landesdelegirte, an den Herrn Landesbevollmächtigten abgeſtattet und den letzterer bereits zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gebracht, Gelegenheit erhalten hätten, über einige Punkte gedachter Relation Ihre Herren Deputirte zu inſtruiren.

Die Herren Ober- und Regierungsräthe fanden ſich auf der Landbothenſtube zur Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten ein, als Dieſelben Platz genommen, zeigte der Herr Landbothenmarſchall an, daß geſtern bey der Relation des Landesdelegirten wäre vergeſſen worden, die Recredential- und andere Briefe vorzuleſen, und daß es daher nothwendig ſey, ſolches gegenwärtig nachzuholen. Der Ritterſchafts-Secretaire las hierauf mehrgedachte Briefe vor, ſo wie ſich dieſelben unter den Beylagen ſeiner Delegationsrelation befinden, und nachdem ſolches beendiget war, ſtatte der Herr Landesbevollmächtigte Seine ſamt allen dazu gehörigen Stücken ſub Nro. 12 unter den Beylagen befindliche Relation ab. No. 12.

Sr. Excellenze der Herr Landhofmeiſter verſicherten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe, von der angehörten Relation höhern Orts Bericht erſtatten würden, und nachdem Dieſelben ſich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfohlen hatten, ſo begaben Sie ſich von der Landbothenſtube wiederum hinweg, und der Herr Landbothenmarſchall limitirte die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 1ten Auguſt Nachmittags.

Nachdem das Diarium der Vormittag gehaltenen Seßion vorgeleſen war, erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Landesbevollmächtigten, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die, über die, von Ihm abgelegte Relation deliberiren wolle, allein zu laſſen.

Nachdem ſich hierauf der Herr Landesbevollmächtigte entfernet hatte, und eine Verſchiedenheit in den Meynungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft wahr-

wahrgenommen wurde, führte der Herr Landbothenmarſchall über die Frage: ſoll dem Herrn Landesbevollmächtigten für Seine zeitherigen Bemühungen jetzt gedanket werden oder nicht? ein Directorium auf. Dieſe Frage wurde durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen affirmative beantwortet, und die Kirchſpiele Seelburg, Dünaburg, Ueberlautz, Aſcherad, Nerft, Neuguth, Doblehn, Neuenburg, Frauenburg, Windau, Allſchwangen, Grobien, Tuckum, Candau und Autz, reſervirten ſich Spatium im Diario, um die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele in Copia parata genauer zu beſtimmen. Der Herr Landesbevollmächtigter wurde hierauf zur Landbothenſtube invitiret, und der Herr Landbothenmarſchall eröfnete Ihm, daß nach der Geſinnung der mehreſten Kirchſpiele, Er Ihm für Seine zeitherige Bemühung den verbündlichſten Dank abſtatte. Der Herr Landesbevollmächtigter erwiederte hierauf, daß, ſo wie der Dank eines einzigen Mitgliedes Ihm ſchmeichelhaft ſey, derjenige, den Er von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erhielte, es Ihm annoch unendlich mehr ſeyn müſſe, und daß dieſes Ihn auch bewege, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Fortſetzung Seiner Dienſte zu offeriren, falls Dieſelbe ſolche ferner zu acceptiren geſonnen ſey.

Der Herr von Holtey meldete, daß Er ſich mit dem Herrn Hauptmann von Mirbach bereits über einen Terminum zu der Ihnen commitirten Unterſuchung des hieſigen Fräuleinſtifts geeiniget habe, daß zu dieſem Geſchäfte aber auch ein Secretaire oder Notaire der das Protocoll führe, erforderlich ſey, und daß Er daher wiſſen wolle, wer dazu gebrauchet und woher die Unkoſten genommen werden ſollen?

Nachdem hierauf einige Zeit über dieſe Anfrage war deliberiret worden, wurde die Seßion bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 2ten Auguſt Vormittags.

Nach formirter Seßion, wurde das Diarium vorgeleſen.

Zufolge des, bey der geſtrigen Nachmittags Seßion vorbehaltenen Spatii im Diario, brachte der Herr Landbothenmarſchall, als Autziſcher Deputirter in Copia parata bey, daß Ihm die Inſtruction aus ſeinem Kirchſpiele die Verpflichtung auferlege, mit dem Danke, welcher dem Herrn Landesbevollmächtigten, Kammerherrn von der Brüggen, für deſſen zeitherige Bemühung, in der geſtrigen Nachmittags-Seßion gegeben worden, dieſes Reſervat zu verbinden, daß, da Er mittelſt der ſeinem Kirchſpiele vorläufig ertheilten ſummariſchen Relation über einige Punkte derſelben inſtruirt ſey, dieſer gegebene Dank Ihm nicht präjudiciren möge, bey den fernern Landesverhandlungen die Meynungen ſeines Kirchſpiels über dieſe Punkte zu eröfnen. Dieſem accedirte Dünaburg, Ueberlautz, Neuguth, Seelburg, Aſcherad, Nerft, Neuenburg, Tuckum, Grobien, Alſchwangen und Windau. Zufolge des geſtrigen Tages vorbehaltenen Spatii im Diario, brachte der Candauſche Herr Deputirter in Copia parata bey, daß durch ſein verlautbartes Votum bey dem Directorio, welches in Betracht des Dankes gegen den Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen aufgeführet wurde, Er weit entfernt geweſen, zu declariren, als ob darnach die Geſinnungen ſeiner Kirchſpiels-

Brüder

Brüder zu bestimmen wären, die blos die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten ad referendum zu nehmen verlangt haben, um über die Punkte, darüber sie jetzt noch nicht instruiret, nach vorhergegangener Prüfung derselben, Ihre Meynung künftighin mit mehrerer Genauigkeit anzeigen zu können. Diesem accedirte Mitau, Grenzhof und Sessau.

Die Doblensche Herren Deputirte bathen dem Diario zu inseriren: daß Sie, außer der neuerlichen ohne Vorwissen des Landes in Warschau geführten Negoce die Sie nach Anweisung Ihres Kirchspiels ad referendum nehmen müssen, dem Herrn Landesbevollmächtigten vor Seine übrige in Landesangelegenheiten gehabte Bemühungen, gedankt.

Der Herr von Blomberg als Deputirter der Kirchspiele Durben und Hasenpoth, bat im Diario zu verzeichnen, wie Er seiner Instruction gemäß, gestern darein gewilliget habe, daß dem Herrn Landesbevollmächtigten für seine zeitherige Bemühungen der verdiente Dank abgestattet werde, daß Er aber es auch für Pflicht halte, hier anzuzeigen, daß Er instruiret sey, die Relations des Herrn Landesbevollmächtigten und Delegirten ad referendum zu nehmen.

Der Herr Lieutenant von Heucking aus Sillen eröfnete hierauf, welchergestalt Er und der Herr von Sass aus Illmagen, zufolge des auf vorigen Landtag erhaltenen Auftrages, nicht ermangelt haben, Sr. Königlichen Hoheit, dem Kronprinzen von Preußen, bey Allerhöchstdesselben Wiederkunft aus St. Petersburg und Durchreise durch diese Fürstenthümer bis nach Memel zu begleiten, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, der Huld und Gnade dieses großen Prinzen, in dem alle Eigenschaften eines Helden und erhabenen Menschenfreundes vereiniget wären, unterthänigst zu empfehlen. Der Herr von Heucking fügte diesem annoch hinzu, daß es Ihm an Ausdrücke mangele, diejenige, Sr. Königlichen Hoheit besonders eigene einnehmende Art zu referiren, mit der Allerhöchstdieselben Ihre Zufriedenheit, über die bezeigte Attention zu erkennen zu geben und Ihm so, wie dem Herrn von Sass aufzutragen geruhet hätten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Allerhöchstdero Gnade und Affection zu versichern. Nachdem endlich auch der Herr von Heucking angezeiget hatte, wie der Herr von Sass aus Illmagen, der wegen legalen Ursachen nicht habe hier seyn können, Ihn ersuchet, bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft sein Ausbleiben zu entschuldigen, und obgedachte Relation, auch in seinem Namen abzustatten; so erhielt Derselbe für sich sowohl als auch für den Herrn von Sass von Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den wärmsten und verbindlichsten Dank sowohl für die, im Namen Sr. Königlichen Hoheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft versicherten Gnade und Zuneigung, als auch für diejenigen Bemühungen, die Sie bey diesem, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Ihnen gemachten Auftrage angewendet.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Offenberg, den Herrn von Mirbach, den Herrn von Engelhardt und den Herrn von Franck sich zu dem

Rußisch

Rußiſch Kaiſerl. Herrn Miniſter hinzubegeben, und Demſelben im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu dem heutigen Allerhöchſten Namenstage Ihro Kaiſerl. Hoheit der Großfürſtin aller Reußen zu gratuliren, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Huld und Gnade Seines Allerhöchſten Hofes zu empfehlen. Dieſem zufolge begaben mehrgedachte Herren Landbothen ſich zu zwey verſchiedenen malen zu dem Herrn Miniſtre hin, da Derſelbe aber nicht zu Hauſe war, und ſich bereits in der Rußiſchen Kirche befand, erſuchte der Herr Landbothenmarſchall erwehnte Herren Deputirte, daß Sie, wenn ſich dazu eine ſchickliche Gelegenheit darbieten ſollte, ſich des Ihnen gemachten Auftrages bey Hofe entledigen möchten.

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte hierauf den Herren Landbothen, daß dieſelben um der Abſicht näher zu kommen, in der ſie verſammlet wären, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele, in Anſehung des, von des Königs Majeſtät Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf die Fürſtlichen Aemter Grendſen und Irmelau ertheilten Diplomatis proviſionalis Allodificationis eröfnen möchten.

Einige Herren Landbothen äußerten die Meynung, daß da nach der angenommenen Uſance auf Landtägen vor allen Dingen die von dem letztern Landtage ad referndum genommene oder zur weitern Behandlung ausgeſetzte Materien tractiret und denn das Corpus Gravaminum zuſammen getragen werden müßte, Sie ſich von dieſer angenommenen Ordnung nicht entfernen könnten, da aber demohngeachtet beliebet wurde, die von dem Hrn. Landbothenmarſchall proponirte Materie deswegen zuerſt zu behandeln, weil von dieſer angegebenen Ordnung bereits oft wäre abgewichen worden, und dem Hrn. Landbothenmarſchall die Auswahl derjenigen Materien competire, die zuerſt behandelt werden ſollten, ſo reſervirten die Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen, Zabeln, Doblehn, Mitau, Grenzhoff, Seſſau, Frauenburg, Durben und Haſenpoth ſich dawider Spatium im Diario und die Seßion ward, wegen der heutigen Fête bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 3ten Auguſt Vormittags.

Nachdem die Seßion eröfnet und das Diarium vorgeleſen war, referirten die geſtern an den Rußiſch Kaiſerlichen Herrn Miniſtre abgeſchickte Herren Landbothen, daß Sie bey Hofe die Gelegenheit gefunden hätten, ſich von dem Ihnen an den Herrn Miniſtre gemachten Auftrage zu acquitiren, und daß Derſelbe nicht nur für die bezeigte Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gedanket, ſondern auch verſichert habe, dieſelbe Seinem Allerhöchſten Hofe zu unterlegen.

Der Herr Landbothenmarſchall wiederholte ſeine geſtern gemachte Propoſition die Allodifications-Angelegenheit der Güther Grendſen und Irmelau vorzunehmen, worüber neue Debatten entſtunden, der Herr Landbothenmarſchall blieb aber bey der gemachten Propoſition, und fuhr fort, welchergeſtalt wohl nicht zu vermuthen ſey, daß irgend jemand dem Vorſchlage entgegen ſeyn werde, daß Sr. Königl. Majeſtät für die, bey Ertheilung des gedachte Diplomatis Allodificationis intendirte gnädige Abſicht gedanket werden müße.

Die

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Seelburg, Mitau, Grenzhoff, Durben und Haſenpoth zeigten an, wie Sie gewiß überzeuget wären, daß Ihre Kirchſpiele die gnädige Abſicht Sr. Königlichen Majeſtät, mit dem unterthänigſten Dank verehrten, daß aber Sie als Deputirte, die inſtruiret wären, die Relationes des Herrn Landesbevollmächtigten und des Landesdelegirten, aus denen ſich die gnädige Abſichten Sr. Königlichen Majeſtät nach allen Umſtänden erkennen ließen, ad referendum zu nehmen, den Geſinnungen Ihrer Kirchſpielsbrüder nicht vorgreifen könnten.

Der Herr Landbothenmarſchall führte hierauf über die Frage, ob Ritter und Landſchaft die, von Sr. Majeſtät dem Könige, durch die proviſionelle Allodification der Güther Grendſen und Irmelau geäußerte beſondere Gnade ſich zueignen könne oder nicht? ein Directorium auf. Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln machten die Anmerkung, daß die zum Directorio aufgeworfene Frage um deſto verfänglicher ſey, da dieſelbe die Queſtion involvire, ob des Königes Majeſtät berechtiget geweſen, das gedachte Diploma Allodificationis zu ertheilen oder nicht? Dieſem zufolge declarirten mehrgedachte Herren Landbothen wie auch der Frauenburgſche Herr Deputirte, daß Sie es nicht wagten, über dieſe zum Directorio aufgeworfene Frage zu votiren, ſondern ſich Spatium im Diario vorbehielten, um die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele in Anſehung der Allodification, in Copia parata ad Diarium zu bringen.

Der Herr Landbothenmarſchall fuhr indeſſen fort, die Vota abzufragen und zu verzeichnen. Nach geendigtem Directorio ergab ſich, daß die Meynung der mehreſten Kirchſpiele dahin gienge, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die, von Sr. Majeſtät dem Könige, durch die proviſionelle Allodification der Güther Grendſen und Irmelau, dem Lande geäußerte beſondere Gnade, ſich nicht zueignen könne.

Der Herr Kammerherr von der Brüggen, der Herr Capitaine von Schröders und der Herr von Holtey, als Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, führten wider dieſe Mehrheit verſchiedene Gründe an, und reſervirten ſich dawider Spatium im Diario.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte hierauf die Herren Landbothen, Vorſchläge über den geſchickteſten Modum einzubringen, wie die obgedachte Königliche Gnade abzulehnen ſey, und proponirte hierauf, nunmehr zu denjenigen Materien zu ſchreiten, die vom letztern Landtage zur fernern Behandlung wären ausgeſetzet worden, da dieſe Materien aber erſt aus dem Diario des letztern Landtages extrahiret werden mußten; ſo wurde dieſes Geſchäfte dem Ritterſchafts-Secretaire aufgetragen, und die Seßion bis zum 5ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 5ten Auguſt Vormittags

Die Seßion wurde formiret und das Diarium vorgeleſen. Der Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen, der Herr Capitaine von Schröders und der Herr von Holtey, als Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske,

Eckau, Baldohnen und Zabeln, brachten zufolge des ſich den 31ſten Julii im Diario vorbehaltenen Spatii, nachfolgendes in Copia parata bey:

"Teſtante Diario ergiebet ſich, daß in der, den 29ſten Julii Nachmittags gehaltenen Landtagsſeßion, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, "dem aufgeführten Directorio zufolge, durch eine ſehr überwiegende Mehrheit "der Stimmen, die im Windauſchen Kirchſpiel auf den Herrn Aſſeſſor von Medem ausgefallene Wahl zum Deputirten deswegen für Illegal erkannt und gedachten Herrn Aſſeſſor vom Landtage abgewieſen habe, weil Er als ein Unbeſitzlicher nicht unanimiter erwählet worden, und der Herr Baron von Roenne "aus Wenſau, als ein Eingeſeſſener des Kirchſpiels Windau, dieſer Wahl als "Geſetzwidrig widerſpräche.

"Ferner ergiebt ſich aus dem mehrgedachten Diario, daß in der, den 31ſten "Julii, Nachmittag gehaltenen Landtagsſeßion, nachdem der Herr Aſſeſſor von "Medem, die vom Kirchſpiel Windau Ihm gegebene Inſtruction, dem Herrn "Landbothenmarſchall zum gehörigen Gebrauch verſiegelt hat übergeben laſſen, "ohne Directorium, durch eine vorgegebene Mehrheit beliebet worden, daß die "von dem Herrn Aſſeſſor von Medem, an den Herrn Landbothenmarſchall eingeſendete Inſtruction, um deſtomehr von demſelben zur Diſpoſition angenommen "werden ſollte, da das Kirchſpiel Windau, bey der Ernennung des Herrn Aſſeſſor von Medem, zum Deputirten bona fide zu Werke gegangen ſey.

"Und endlich ergiebet ſich aus der, den 1ſten Auguſt Vormittag gehaltenen "Seßion, daß der Herr Landbothenmarſchall, dieſe Windauſche Inſtruction, "dem Grobienſchen Herrn Landbothen zum Gebrauch bey dieſem Landtage übergeben habe. Wenn man nun in Erwägung ziehet, erſtlich, daß der Herr Aſſeſſor "von Medem den 29ſten Julii, als ein illegaler Deputirter durch ein aufgeführtes Directorium vom Landtage abgewieſen worden, mithin eo ipſo aufgehöret, ein gültiger Vollmachtshaber für das Windauſche Kirchſpiel zu ſeyn; "Zweytens, daß derſelbe hierauf die Landbothenſtube auch wirklich verlaſſen, und "die Windauſche Inſtruction wie billig bey ſich behalten. Drittens, daß auch "die Landbothenſtube, die Nonexiſtence eines Windanſchen Deputirten anerkannt, indem den 30ſten und 31ſten Julii, die Curialia ſo wie die Relation "des Landesdelegirten abgeleget, und verſchiedene Landtägliche Actus vorgenommen worden, ohne daß ſich dabey irgend ein Repräſentant des Kirchſpiels Windau gegenwärtig befunden. Viertens, daß erſt den 31ſten Julii gegen das Ende "der Nachmittag gehaltenen Seßion anerkannt werden wollen, daß das Kirchſpiel Windau bona fide den Herrn Aſſeſſor von Medem zum Deputirten erwählet habe. Fünftens, daß nach allen richtigen Begriffen, niemand als ein treuer "Innhaber einer Vollmacht angeſehen werden könne, als derjenige, der dieſelbe "aus den Händen oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Vollmachtsgebers beſitzet. Sechstens, iſt nach allen Grundſätzen des Rechts der Herr Aſſeſſor von "Medem, nachdem Er pro illegali Adeoque nullo Deputato anerkannt und

"als

"als ein ſolcher abgewieſen worden, die vom Kirchſpiel Windau, erhaltene In-
"ſtruction ſeinen Vollmachtsgebern zu Ihrer fernern Diſpoſition hätte retradiren
"müſſen, und daß weder Er noch auch die Landbothenſtube irgend ein Recht ge-
"habt, über dieſe Inſtruction, ohne Vorwiſſen der Vollmachtsgeber zu diſponi-
"ren, noch weniger für den nicht exiſtirenden Deputirten und aus ſeinem Auftrage
"etwas zu handeln, quia non entis nulla ſunt prædicata, ſo muß einem je-
"den das Widerrechtliche des obigen Verfahrens, ſo wie die Wahrheit einleuch-
"ten, daß die Diſpoſition, die man ſich durch eine vorgebliche und hierbey nichts
"relevirende Mehrheit, über die Windauſche Inſtruction, ohne Vorwiſſen der
"Vollmachtsgeber angemaſſet, wider alle Principia juris ſtreite, und daher völ-
"lig illegal und ipſo facto null und nichtig ſey

"Wenn nun alles obige in der Folge als ein Präjudicat angeführet, und
"dadurch auch auf gegenwärtigem Landtage dem Publico viel nachtheiliges geur-
"ſachet werden könnte; So ſehen obgedachte Deputirte, nach der, dem Vater-
"lande ſchuldigen Pflicht ſich genöthiget, wider alles obige, ſich um deſtomehr
"zu manifeſtiren, da der Landbothenſtube, wenn es auch unanimement geſche-
"hen ſollte, keinesweges competiret, Principia juris abzuändern oder denſelben
"auf eine gültige Art entgegen zu handeln, und zu declariren, daß Sie den Gro-
"bienſchen Herrn Landbothen keinesweges als legalen Innhaber der Windau-
"ſchen Inſtruction betrachten können, und daher wider allen Gebrauch der auf
"dieſem Landtage, von dem Voto des Kirchſpiels Windau, gemachet werden
"wird, und bereits ſpecialiter bey dem, den 3ten Auguſt aufgeführten Directo-
"rio, über die Allerhöchſte Königl. Befugniß, das Diploma Allodificationis,
"auf die Güther Grendſen und Irmelau, zu ertheilen, gemacht worden, quam
"ſolenniſſime proteſtiren.

Der Herr Landbothenmarſchall und der Grobienſche Herr Deputirte reſervirten ſich wider obiges Beybringen der Herren Landbothen, der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, Spatium im Diario.

Der Frauenburgſche Deputirte gab folgendes in Copia parata ad Diarium:
"Daß, da bey der vorgeſtrigen Seßion, die Frage wäre aufgeworfen wor-
"den: Ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich die Allerhöchſte Kö-
"nigl. Gnade zueignen könne oder nicht? Dieſe Frage aber Ihm bedenklich und
"verſchiedenen Auslegungen unterworfen zu ſeyn geſchienen, Er auch auf dieſen
"Fall nicht hinlänglich genug, von Seinem Kirchſpiele wäre inſtruiret worden;
"So habe Er bey dem aufgeführten Directorio nicht mit votiren können, ſondern
"erfülle hiedurch ſeine Pflicht, wenn Er hiemit den Willen ſeines Kirchſpiels de-
"clariret, welcher nur lediglich dahin gienge, dieſe Allerhöchſte Königl. Gnade zu
"verbitten.

Der Herr Landesbevollmächtigte Kammerherr von der Brüggen, der Herr Capitaine von Schröders und der Herr von Holtey, als Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, brachten zufolge des ſich den 31ſten Julii im Diario vorbehaltenen Spatii, in Copia parata bey: "Es

"Es iſt bekannt, daß eine angenommene Uſence in allen Fällen, wo keine "geſchriebene Geſetze vorhanden, derſelben Stelle vertritt. Dieſem zufolge, und "da es gebräuchlich, daß bey jedem Landtage, wie es die natürliche Ordnung er"heiſchet, keine neue Materien aufgenommen, ſondern erſt diejenigen tractiret "werden, die vom letztern Landtage, zur weitern Behandlung ausgeſetzet worden, "und daß, wenn keine Gegenſtände zur fernern Behandlung aus dem letztern "Landtage vorhanden, man mit Anfertigung und Ueberreichung des Corporis "Gravaminum den Anfang mache, hätte man erwarten müſſen, daß auf gegen"wärtigem Landtage ein gleiches geſchehen, und dadurch die eingeführte Obſer"vence werde beobachtet werden. Da aber aller Erwartung entgegen, und ohn"geachtet des Widerſpruchs von zwölf Kirchſpielen, welche die Obſervence mit "Beyſtimmung der Geſetze, denen zuwider auf Landtägen auch durch die Mehr"heit nichts gemacht werden ſoll, in vigeur erhalten wollten, der Herr Landbo"thenmarſchall für gut befunden haben, ſich von erwähnter Obſervence zu ent"fernen; ſo ſehen obgedachte Landbothen ſich genöthiget, wider dieſes willkührli"che und Geſetzwidrige Verfahren, ſich hiedurch zu manifeſtiren, und proteſtando "Ihren Kirchſpielen quævis competentia Jura zu reſerviren.

Der Herr Landbothenmarſchall reſervirte ſich auch wider dieſes Beybringen der mehrgedachten Herren Deputirten der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, Spatium im Diario.

Der Ritterſchaftsſecretaire zeigte an, daß Er den Ihm gemachten Auftrag befolget, und diejenigen Materien aus dem Diario des letztern Landtages extrahiret habe, die damals zur fernern Behandlung wären ausgeſetzet worden, und da die erſte dieſer Materien die Gagen und Emolumenta der Herren Regierungsräthe betraf; ſo wurde hierüber deliberiret und endlich beliebet, daß, da Se. Hochfürſtl. Durchlaucht der Herzog, durch den letztern Landtäglichen Schluß §. 1. zugeſaget, dieſe Räthe mit Ihren Officiis angemeſſene Gage zu verſehen, zuvörderſt bey den mehrgedachten Herren Regierungsräthen angefraget werden ſollte: Ob Dieſelben auch die, durch gedachten Landtäglichen Schluß verſicherte, Ihren Officiis angemeſſene Gage erhielten? Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte hierauf zu dieſem Auftrage, den Herrn von Heycking und den Herrn von Franck, und limitirte die Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 5ten Auguſt Nachmittags.

Die Seßion wurde formiret. Der Herr Major von Korff erſchien auf der Landbothenſtube, und erſuchte den Herrn Landbothenmarſchall im Namen Seines Herrn Bruders, des Herrn Rittmeiſters von Korff aus Paſſerten, der ſich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gehorſamſt empfehlen ließe, ein Pro Memoria ad Diarium zu nehmen, welches der Herr Major dem Herrn Landbothenmarſchall überreichte.

Nachdem dieſes Pro Memoria vorgeleſen war und der Herr Major von Korff ſich von der Landbothenſtube entfernet hatte, wurde das Diarium der vormittägigen

Seßion

Seßion vorgeleſen. Der Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen, der Herr Capitaine von Schröderſs und der Herr von Holtey, als Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, brachten vermöge des, den 3ten Auguſt im Diario ſich vorbehaltenen Spatii, nachfolgendes in Copia parata bey:

"Aus dem Diario der, den 2ten und 3ten Auguſt gehaltenen Landtagsſeßio-
"nen, lieget zu Tage, welchergeſtalt der Herr Landbothenmarſchall mit hintan-
"ſetzung aller zeither auf Landtägen gebräuchlichen Obſervence, wider die Geſetz-
"mäßige Meynung von 12 Kirchſpielen, einfolglich illegaliter von der in Be-
"handlung der Landtagsangelegenheiten angenommenen Ordnung, willkührlich
"abgewichen, und proponiret habe, daß die Herren Landbothen, die Geſinnun-
"gen Ihrer Kirchſpiele, in Anſehung des, von des Königes Majeſtät Einer
"Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf die Güther Grendſen und Irmelau
"ertheilten Diplomatis Allodificationis eröfnen möchten.

"Nicht weniger liefert erwehntes Diarium den Beweis, daß, obgleich die
"Kirchſpiele Seelburg, Mitau, Grenzhoff, Doblehn, Durben und Haſenpoth
"declarirten, wie Sie dennoch den Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele nicht vorgrei-
"fen könnten, weil ſie inſtruiret wären, die Relationes des Landesdelegirten und
"Landesbevollmächtigten, aus denen ſich die gnädige Abſicht Sr. Königlichen
"Majeſtät, nach allen Umſtänden und Gründen beurtheilen und erkennen ließe,
"ad referendum zu nehmen, der Herr Landbothenmarſchall, ohne Rückſicht
"auf die Gewalt, die dadurch denjenigen Kirchſpielen angethan wird, die über
"dieſe Materie nicht inſtruiret haben, und einer umſtändlichen Information aus
"den vollſtändigen Relationibus des Landesdelegirten u. des Landesbevollmäch-
"tigten, entgegen geſehen, dennoch über die Frage, ob Ritter und Landſchaft, die
"von Sr. Majeſtät dem Könige durch die proviſionelle Allodification der
"Güther Grendſen und Irmelau geäuſſerte beſondere Gnade, ſich zueignen kön-
"ne oder nicht? ein Directorium aufgeführet habe. Ferner iſt ebenfalls aus dem
"obangezogenen Diario zu erſehen, daß obgleich die Kirchſpiele Talſen, Bauske,
"Eckau, Baldohnen und Zabeln, nicht nur die Anmerkung gemacht, daß die
"zum Directorio aufgeworfene Frage um deſto verfänglicher ſey, da dieſelbe die
"Queſtion involvire, ob des Königes Majeſtät berechtiget geweſen, das gedachte
"Diploma Allodificationis zu ertheilen oder nicht? ſondern auch declariret ha-
"ben, daß Sie es nicht wagten, über die, zum Directorio aufgeworfene Frage
"zu votiren, ſondern ſich vorbehielten, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele in An-
"ſehung der Allodification ad Diarium zu bringen, der Herr Landbothenmar-
"ſchall ſich dennoch durch alles dieſes, nicht habe abhalten laſſen, die zum Di-
"rectorio aufgeworfene verfängliche Frage beyzubehalten, und darüber die Stim-
"men zu ſammlen.

"Endlich beruft man ſich auf das Zeugniß ſämtlicher Herren Landbothen
"und des beeidigten Ritterſchafts-Secretairs, daß Ihm nicht verſtattet worden,

"die

"die Verſchiedenheit der Stimmen bey dem Directorio der Wahrheit gemäß zu
"verzeichnen, ſondern Er vielmehr ausdrücklich angewieſen worden, im Diario
"zu verſchreiben, daß die Meynung der mehreſten Kirchſpiele bey obgedachtem Di-
"rectorio dahin gegangen ſey, daß dieſelbe, die von Sr. Majeſtät dem Könige
"durch die proviſionelle Allodification der Güther Grendſen und Irmelau,
"dem Lande geäußerte beſondere Gnade, ſich nicht zueigenen könne. Wenn
"nun mehrgedachte Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Bal-
"dohnen und Zabeln, wider dieſe angegebene Mehrheit Teſtante Diario ver-
"ſchiedenes eingewendet, und die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele, wie bereits oben
"geſaget ad Diarium zu bringen ſich reſerviret; ſo halten Dieſelbe für erforderlich
"hiermit folgendes anzuzeigen, Erſtlich, daß, obgleich die Geſinnung Ihrer Kirch-
"ſpiele, in Anſehung der Allodification der Güter Grendſen und Irmelau dahin
"gehe, dieſe Allerhöchſte Königliche Gnade, mit allerunterthänigſtem Dank zu
"acceptiren, und dieſe Angelegenheit auf dieſem Landtage völlig zu beendigen,
"Sie dennoch nach dem Sinn und Vorſchrift Ihrer Inſtructionen überzeugt ſind,
"die gerechte und billige Abſichten Ihrer Kirchſpiele nicht zu verfehlen, wenn Sie
"Nomine derſelben declariren, welchergeſtalt Sie um deſtomehr damit zufrie-
"den ſind, daß dieſe Angelegenheit annoch ad referendum genommen werde,
"da es eine offenbare Ungerechtigkeit ſeyn würde, denjenigen Kirchſpielen Ihr
"Votum in dieſer wichtigen Materie zu präſcindiren, die Ihren Herren Depu-
"tirten aufgegeben haben, dieſelbe deswegen ad referendum zu nehmen, weil
"ſie ſolche zuvörderſt nach allen Umſtänden und Gründen, aus den detaillirten Re-
"lationibus des Landesdelegirten und Landesbevollmächtigten kennen wollen, und
"weil das, was hierüber von dem Landesbevollmächtigten zu den Kirchſpielsconvo-
"cationibus eingeſendet worden, nicht in den Kirchſpielen circuliret, und allen
"denjenigen unbekannt geblieben, die ſich zu denſelben blos durch Vollmachten,
"in denen hierüber nichts enthalten ſeyn können, eingefunden haben. Zweytens,
"daß zufolge dem Directorio worauf man hierdurch provociret 13 Kirchſpiele,
"worunter ſich das illegaliter gebrauchte Votum des Kirchſpiels Windau befindet,
"und gar nicht gezählet werden kann, mit Nein votiret, und daß dieſem zufolge eigent-
"lich nur 12 Vota negative dirigiret geweſen. Drittens, daß bey dieſem Directorio
"6 Kirchſpiele, die ſich eine ſolche verfängliche Queſtion nicht haben vorſtellen
"können, bona fide ad referendum votiret. Viertens, daß der Deputirte des
"Kirchſpiels Goldingen, welcher declarirte, daß Er nicht inſtruiret ſey, natürli-
"cher weiſe mit zu denen gerechnet werden müſſe, die ad referendum votiret.
"Fünftens, daß von denen 6 Kirchſpielen die wegen Verfänglichkeit der Queſtion
"gar nicht votiret, ſondern ſich reſerviret, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele
"ad Diarium zu geben, 5 derſelben dieſe Geſinnung wie oben geſchehen, derge-
"ſtalt verlautbaret haben, daß Sie, wenn die Frage nicht verfänglich wäre,
"auch zu denjenigen gerechnet werden müßten, die ad referendum votiret.
"Sechſtens, daß der Frauenburgſche Hr. Deputirter, welcher bey dem aufgeführten

"Directo-

"Directorio wegen der Verfänglichkeit der Queſtion gleichfalls gar nicht votiret, "die Geſinnung ſeines Kirchſpiels ad Diarium dahin verlautbaret hat, daß daſ- "ſelbe die Allerhöchſte Königliche Gnade verbitten wolle. Siebentens, daß, wenn "man dieſe Geſinnung des Kirchſpiels Frauenburg, auch zu denjenigen Kirchſpie- "len rechnen wolle, die negative votiret, daraus die Berechnung entſtünde, "daß 13 Kirchſpiele negative und 12 Kirchſpiele ad referendum geſtimmet "haben, und achtens, daß das Votum des Kirchſpiels Gramsden, welches ohne "Verſchulden ſeiner Eingeſeſſenen, nicht convociret worden, und alſo auch kei- "nen Deputirten hat ſchicken können, annoch unbekannt ſey.

"Wenn nun aus alle dem ſo geſaget worden, zu Tage lieget, daß die mehr- "gedachte zum Directorio aufgeworfene Frage verfänglich iſt, und die Majeſtäts- "Rechte und Befugniße Unſers Allergnädigſten Königes und Oberherrn tangiret, "über die Niemand in dieſen Fürſtenthümern zu urtheilen ſich beykommen laſſen "darf. Ferner, daß, wenn auch von der Verfänglichkeit dieſer Queſtion abſtra- "hiret werden wollte, die wider die Annahme der Allodification angegebene "Mehrheit annoch um deſtomehr zweifelhaft ſey, da das Votum des, ohne ſein "Verſchulden nicht convocirten Kirchſpiels Gramsden annoch unbekannt geblieben, "ein einziges Votum aber ſehr oft die Mehrheit auf die eine oder andere Seite "beſtimmet, und es eine noch nicht ausgemachte Frage iſt, in wie weit ein Land- "tag eine geſetzliche Activité habe, zu dem nicht alle diejenige berufen worden, "die zu der Geſetzgebenden Gewalt zu concuriren berechtiget ſind, da auch nicht "ſtatuiret werden kann, daß, wäre es auch der allergrößte Theil der Kirchſpiele, "berechtiget ſey, in irgend einer Materie die Vota derjenigen Kirchſpiele zu präſ- "cindiren, die ſo, wie hier der Fall iſt, aus legalen Urſachen und unter andern "deswegen über irgend ein Deliberatorium nicht inſtruiret haben, weil daſſelbe "der Vorſchrift der Commiſorial. Deciſ. de Ao. 1642 entgegen, vor der "Kirchſpielsconvocation, zu der viele nur in Vollmacht erſcheinen, nicht in alle "Höfe herum geſendet worden. Wenn nun endlich auch hier, auf alles obige "keine Rückſicht genommen worden, und wider alle rechtliche Gründe, als aus- "gemacht ſtatuiret werden wollte, daß diejenigen Kirchſpiele, die über die, von "Sr. Königlichen Majeſtät dem Lande erzeigte Gnade nicht inſtruiret haben, es "ſich ſelbſt beymeſſen, und derjenigen Mehrheit accediren müßten, die dieſe Kö- "nigliche Gnade, nicht annehmen wollen, ſo bliebe dennoch, da es hier auf kein "zu machendes Landesgeſetz, ſondern blos auf die Annahme oder Nichtannahme "einer Gnade, an der alle Kirchſpiele gleichen Antheil haben, ankommt, aus- "gemacht, daß, wenn auch der allergrößte Theil der Kirchſpiele, dieſe Königli- "che Gnade, nicht annehmen wollte, ſolches den übrigen keinesweges präjudiciren "könne, ſondern für dieſelben vielmehr einen excluſiven Vortheil hervorbringen "müße, wodurch Ihr Antheil, an dieſer Königlichen Gnade deſto größer werde.

"Es ſähen ſich demnach die mehrgedachte Deputirte der Kirchſpiele Talſen, "Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln verpflichtet, wider die, zum ober-

"wehn-

"wehnten Directorio aufgeworfene verfängliche Frage, ſo wie wider das ganze "hierüber aufgeführte Directorium und wider die angebliche Mehrheit in Anſe- "hung der Nichtannahme der Allerhöchſten Königlichen Gnade, ſich proteſtan- "do zu manifeſtiren, wie auch Ihren Kirchſpielen quævis competentia Jura "zu reſerviren und per expreſſum zu declariren, daß Sie aus dem ganzen vor- "erwehnten Verfahren für Ihre Kirchſpiele und den Antheil, den Sie nach der "gnadigen Intention Sr. Königlichen Majeſtät, an der Allodification der Gü- "ther Grendſen und Irmelau haben, gar keinen Nachtheil ſtatuiren oder ein- "räumen."

Der Herr von Holtey referirte hierauf, wie Er dem Ihm gemachten Auftrage zufolge, gemeinſchaftlich mit dem Herrn Hauptmann von Mirbach, das hieſige Fräuleinſtift revidiret, die Rechnungen des Herrn Curatoris nicht nur richtig, ſondern auch einen Ueberſchuß von 127 Rthlr. 17 Sechſer gefunden habe, die durch eine gute Wirthſchaft, und beſonders durch die milde und wiederholte freygebige Gaben der Hochwohlgebohrnen verwittibten Frau Staroſtin von Korff wären erſparet worden. Der Herr von Holtey wurde hierauf erſuchet, das bey dieſer Reviſion des Fräuleinſtifts geführte Protocoll, zur Kenntniß der Kirchſpiele, zum Diarium ſich extradiren zu laſſen, und nachdem Derſelbe ſolches auch verſichert, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die verbindlichſte Dankſagung für ſeine angewendete Bemühung erhalten hatte, proponirte der Herr Landesbevollmächtigter der Frau Staroſtin, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, für diejenige Unterſtützung zu danken, die Dieſelbe dem Fräuleinſtifte zeithero habe angedeihen laſſen, und da dieſer Vorſchlag allgemein gebilliget wurde, ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Holtey, dieſen Anftrag zu übernehmen, welcher ſich denn damit auch chargirte, und balde darauf referirte: wie die Frau Staroſtin für die Ihr von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bezeigte Ehre gedanket und verſichert habe, daß Sie bey dem, ſo Sie zum Beſten des mehrgedachten Stifts gethan, nicht die Abſicht gehabt, daß ſolches bekannt werden ſollte, daß aber, da ſolches dennoch geſchehen, Sie nunmehro hoffe, daß dies Beyſpiel auch andere aufmuntern werde, ein gleiches zu thun.

Der Herr von Heycking und der Herr von Franck referirten, daß Sie den Ihnen Vormittag an die Herren Regierungsräthe gegebenen Auftrag befolget, und zur Antwort erhalten hätten: erſtlich, von dem Herrn Regierungsrath von Hahn, daß bey dem Antritt ſeines Amtes Er über die geringe Gage von 1000 Rthlr. Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge habe Vorſtellungen machen wollen, daß Er aber daran ſey behindert worden, indem Sr. Hochfürſtl. Durchl. Ihn durch der Verſicherung zuvor gekommen wären, daß Höchſtdieſelben für alle Seine Bequemlichkeiten Sorge tragen wollten, daher Er denn auch zufrieden ſey, und der Erfüllung dieſer Zuſage entgegen ſehe. Zweytens, von dem Herrn Regierungsrath von Mirbach, daß Er ſein Officium ohne Rückſicht auf den beſtimmten ſehr geringen jährlichen Gehalt übernommen, weil Er bey dem Antritt ſeines Amtes über die Unmöglichkeit,

mit

mit der ausgeſetzten Gage von 1000 Rthlr. zu ſubſiſtiren Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, ſeine unterthänige Vorſtellungen gemacht, und die Verſicherung erhalten habe, Er möchte nur in Geduld ſtehen, Höchſtdieſelben würden ſich in Anſehung dieſes Gegenſtandes, auf eine ſolche Art erklähren, die Ihm eine völlige Zufriedenheit gewehren ſollte. Er habe ſich hierauf Sr. Hochfürſtl. Durchl. großmüthigen Diſcretion überlaſſen, und noch neuerlich durch eine unterthänige Supplique ſeine Vorſtellungen wiederholt, und obgleich Er noch keine Reſolution erhalten, ſo hoffe Er doch noch immer, daß Se. Hochfürſtlichen Durchlaucht Ihn wegen des, ſeit dem Antritt ſeines Officii an Seinem Vermögen bereits erlittenen Nachtheils einigermaaßen ſchadlos halten und Ihm um deſto mehr ſeine Gage vergrößern, wie auch diejenige Emolumenta zugeſtehen würden, die die Herren Oberräthe genießen, da die, durch die Geſetze beſtimmte Gleichheit ſeiner Würde, ſeines Anſehens, ſo wie ſeiner Pflichten und Geſchäften mit der Würde, dem Anſehen, den Pflichten, und Geſchäften der Herren Oberräthe, ferner, die durch den letztern Landtäglichen Schluß Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gemachte Hochfürſtlichen Zuſage, die Regierungsräthe, mit einer Ihrer Würde angemeſſenen Gage zu verſehen, die Vorſchrift der Commiſſorial. Deciſ. de Ao. 1642 und der jederman bekannte koſtbare Aufenthalt in hieſiger Reſidenze, vorzüglich aber die Gnade und Gerechtigkeit Sr. Hochfürſtl. Durchl. die Gründe wären, auf die er ſein Vertrauen ſetze.

Der Herr Landbothenmarſchall führte hierauf über die Frage, ob die, von dem Herrn Major von Korff ſub titulo eines Pro Memoria den 5ten Auguſt Nachmittag eingereichte Proteſtation und Manifeſtation ad Diarium zu nehmen oder nicht, nachdem Er ſich hierzu nicht durch eine erhaltene Vollmacht legitimiret hat? ein Directorium auf. Dieſe Frage wurde durch die Mehrheit negative beantwortet, und dem zufolge erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Franck mehrgedachtes Pro Memoria dem Herrn Major von Korff zu retradiren.

Der Herr Capitaine von Schröderſs der Herr Landesbevollmächtigte Kammerherr von der Brüggen und der Herr von Holtey reſervirten ſich Spatium im Diario.

Das zum Druck und zum Original geſchriebene Diarium wurden hierauf bis zu der den 2ten Auguſt gehaltenen Seßion collationiret, und dieſe gegenwärtige Seßion bis Morgen Vormittag um 10 Uhr ausgeſetzet.

Den 6ten Auguſt Vormittags.

Nachdem die Seßion formiret war, wurde das Diarium vorgeleſen. Der Herr von Franck referirte: wie Er dem Herrn Major von Korff, dem Ihm gemachten Auftrage zufolge, das von Ihm überreichte Pro Memoria retradiret. Der Herr Major von Korff habe ſich durch ein Schreiben von Seinem Herrn Bruder, legitimiren wollen, Er ſich aber, da Er dazu keinen Auftrag gehabt, darauf gar nicht eingelaſſen habe.

Die Herren Calculatores zeigten an: daß Sie ſich bey dem Herrn Obereinnehmer gemeldet hätten, und daß derſelbe ſich Dilation bis Donnerſtag ausgebethen habe, um ſeine Rechnungen ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Der Herr Landesbevollmächtigte proponirte, der Frau Aebtißin und dem Herrn Curator des hieſigen Fräuleinſtifts, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft für Ihre Sorgfalt und Bemühungen, womit Sie zeithero dem mehrgedachten Stift vorgeſtanden zu danken. Dieſer Vorſchlag wurde approbiret, aber auch beliebet, denſelben auszuſetzen, bis der Herr von Holtey das Viſitationsprotocoll des Stifts, würde ad Diarium gegeben haben.

Die Deliberationes über die Gage und Emolumenta der Herren Regierungsräthe wurden continuiret, und nachdem der Herr Landbothenmarſchall angezeigt hatte, daß Er zur Beantwortung der, von den Herren Landbothen der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln ad Diarium gegebenen Bewahrungen Zeit gebrauche, ſo limitirte derſelbe die Seßion bis Morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 7ten Auguſt Vormittags.

Das Diarium wurde nach formirter Seßion vorgeleſen. Der Herr Graf von Keyſerling brachte folgendes in Copia parata bey.

"Wir Endesunterſchriebene Deputirte, declariren hiemit für unſere reſpective Kirchſpiele, daß an die Manifeſtationes und Proteſtationes, welche die "Herren Deputirte, Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen, "Capitaine von Schröderſs und von Holtey, den 5ten dieſes Auguſtmonats ad "Diarium gegeben, und was Dieſelben daraus weiter deduciren wollen, keinen "Theil nehmen, und dieſem allen nicht beytreten, immaaſſen Sie ſowohl mit der "Ordnung, die der Herr Landbothenmarſchall im Vortrage und Behandlung der "Materien und Gegenſtände des jetzigen Landtages, bisher beobachtet, als auch "mit dem, was mit der Inſtruction des Windauſchen Kirchſpiels, nachdem deſ"ſelben Deputirter der Herr Aſſeſſor von Medem, wegen einiges wider ſeine Per"ſon, nicht aber wider das Kirchſpiel gemachten Einwendungen nicht zugelaſſen "werden mögen; mit Beyſtimmung der mehreſten in Activität befindlichen Kirch"ſpielsdeputirte, weiter geſchehen, um deſtomehr wohl zufrieden wären, da aus "vorigen Diariis zu Tage liegt, daß die Landesverhandlungen, mit Anfertigung des "Corporis Gravaminum nicht allezeit angefangen, und daß auf gegenwärtigem "Landtage, bis dato, ſo wie jederzeit, verhältnißmäßig verfahren worden. Wir "räumen alſo aus obgedachten Manifeſtationen nichts nachtheiliges für unſere "Kirchſpiele ein, und behalten denſelben alle competirende Rechte vor."

**Wilhelm Alexander von Heycking**, Deputirter des Caudauſchen Kirchſpiels.

**Ludwig Ferdinand von Witten**, Deputirter der Kirchſpiele Seelburg, Aſcherad und Nerft.

**Peter George Sigismund von Offenberg**, Deputirter der Kirchſpiele Grobien und Allſchwangen.

**Ernſt Nikolaus von den Brincken**, Deputirter des Goldingſchen Kirchſpiels.

Otto

Otto Graf von Keyserling, für das Neuenburgsche Kirchspiel.
Otto Christoph von Wettberg, für das Neuguthsche Kirchspiel.
Carl Johann Gustav von Rahden, Deputirter des Tuckumschen Kirchspiels.
George Benedict von Engelhardt, Deputirter des Dünaburgschen und Ueberlautzschen Kirchspiels.
Magnus von Buttlar, ) Deputirte der Kirchspiele Mitau, Grenz-
Peter von Franck, ) hoff und Sessau.

Der Herr von Holtey überreichte eine schriftliche Relation, nebst dem Protocoll von der Visitation des hiesigen Fräuleinstifts. Beydes wurde sogleich vorgelesen und sub Nris 13 et 14 zu den Beylagen des Diarii genommen, und der Herr Landbothenmarschall, so wie sämtliche Herren Landbothen wiederholten dem Herrn von Holtey Ihren Dank für Seine angewendete Bemühungen. Nrs. 13 et 14.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß Er aus Wien, ein, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichtetes Schreiben erhalten habe, daher denn dasselbe sogleich, wie es sich sub Nro. 15 unter den Beylagen befindet, vorgelesen wurde. No. 15.

Der Candausche Herr Deputirte bat, daß das Schreiben, welches der Herr Oberhauptmann von Sacken vor diesem Landtage, wegen des Ritterschaftssecretarii, in die Kirchspiele gesendet, ad Diarium genommen werden möchte, daher denn solches auch geschah und sub Nro 16 zu den Beylagen des Diarii genommen wurde. No. 16.

Die Herren Landbothen continuirten Ihre Deliberationes über die Gage und Emolumenta der Herren Regierungsräthe, und da man sich über diesen Punkt noch nicht einigen konnte, wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 7ten August Nachmittags.

Sobald die Seßion formiret war, wurde das Diarium der vormittägigen Seßion vorgelesen. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Blomberg sich zu der Frau Aebtißin und dem Herrn Curator des hiesigen Fräuleinstifts hinzubegeben, und beyden im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft für die Sorgfalt zu danken, mit der Sie zeithero dem mehrgedachten Stift vorgestanden. Der Herr von Blomberg acquittirte sich von diesem Auftrage, und referirte, daß die Frau Aebtißin sowohl als der Herr Curator, sich für die Ihnen bezeigte Ehre bedanket und versichert hätten, daß, so wie Sie zeithero durch Ihr Betragen nichts anders zur Absicht gehabt hätten, als die Pflichten zu erfüllen, die Sie übernommen, der Beyfall Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Ihnen zu einem neuen Bewegungsgrunde dienen würde, Ihre Bemühungen zur Erfüllung Ihrer Pflichten zu verdoppeln.

Der Herr Kanzeleysecretaire Maletius erschien auf der Landbothenstube, und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe eine Note, samt einem angeschlossenen Schreiben aus Wien, von den dasigen evangelisch-reformirten Einwohnern. Beydes wurde sogleich vorgelesen, und zur Kenntniß der Kirchspiele sub Nris. 17 et 18 ad Diarium genommen. Die Nrs. 17 et 18.

Die Deliberationes über die Gage und Emolumenta der Herren Regierungsräthe wurden fortgeſetzet, und endlich beliebet, dieſes Gravamen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge zu unterlegen.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte als Deputirter des Kirchſpiels Auß an, daß Er über dieſe Materie nicht inſtruiret ſey, und die Anweiſung habe, alle neue Gravamina zur Prüfung ad referendum zu nehmen. Dieſem accedirten Goldingen, Grobien, Allſchwangen, Windau und Tuckum.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Seelburg, Aſcherad, Nerfft, Neuguth, Neuenburg, Doblehn, Mitau, Seſſau und Grenzhoff zeigten an, daß Sie über obgedachte Materie nicht inſtruiret wären, und dahero der Mehrheit accedirten.

Es wurde hierauf zur weitern Deliberation über die, aus vorigem Landtage zur fernern Behandlung ausgeſetzte Materien geſchritten und beſchloſſen: Erſtlich, wegen der von Schleckſcher Seite, in Fundament eines mit dem Hochfürſtl. Hauſe errichteten Transacts verdämmten Angerbäche, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht vorzutragen, daß, da Höchſtdieſelben zur Abthuung dieſes Gravaminis durch den letztern Landtäglichen Schluß verſichert haben, daß Höchſtdieſelben, wenn alle gütliche Verſuche fehlſchlagen ſollten, mit den übrigen Intereſſenten gemeinſchaftliche Sache machen wollten, um die Demolirung der gedachten Verdämmung, durch den Weg Rechtens zu erhalten, Se. Hochfürſtl. Durchlaucht geruhen möchten, obiger Verſicherung gemäß, den Herrn von Behr aufs baldigſte zur Beybringung der, von Ihm verſicherten Vorſchläge, durch die Piltenſche Regierung anhalten zu laſſen, und wenn auch dieſes vergeblich ſeyn ſollte, alsdenn mit den übrigen Intereſſenten durch den Weg Rechtens gemeinſchaftliche Sache zu machen. Zweytens, wegen der Angerſchen Verdämmungen, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, zufolge des, von den Intereſſenten eingegangenen Berichts, die Beſchwerde zu unterlegen, und um die Fortſetzung der dieſerhalb durch den letzten Landtäglichen Schluß verſicherten Demolirung aller in der Angerſchen See befindlichen Verdämmungen zu bitten. Drittens, in Anſehung der Licent- und Zollkommißion, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht zu proponiren, Sich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf dieſem Landtage über diejenige Tariffe zu einigen, nach der die Licente und Zölle heruntergeſetzt werden ſollen. Viertens, wegen der, zur Regulirung der Kammerjagdgrenze verordneten Commißion, bey Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht darüber Beſchwerde zu führen, daß die Fürſtl. Herren Commiſſarien, zuwider dem richterlichen Ausſpruch der hieſigen Appellationsgerichte, die Grenze der Kammerjagd, über die Skugenbäche zu extendiren prätendiret und dadurch die Beendigung der Commißion behindert haben. Da hierüber die Zeit verſtrichen war, wurden dieſe Deliberationes, ſo wie dieſe Seßion, bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 8ten Auguſt Vormittags.

Das Diarium der geſtrigen Seßion wurde vorgeleſen. Der Herr von Engelhardt und der Herr von den Brincken zeigten an, daß, da Sie heute die Unterſuchung der Rechnungen des Herrn Obereinnehmers anfangen würden, Sie Ihre

In-

Inſtructiones, erſterer dem Candauſchen und letzterer dem Neuguthſchen Herrn Deputirten übertragen.

Es wurden hierauf die Berathſchlagungen, über die Sr. Hochfürſtl. Durchl. vorzutragende Materien fortgeſetzt und beſchloſſen, Höchſtdenſelben zu unterlegen, daß, da durch den letzten Landtäglichen Schluß feſtgeſetzet worden, daß, wenn ein oder der andere Arrendator oder Disponent, durch den Ausſpruch Einer Hochfürſtl. Commißion gravirt zu ſeyn glaubte, Seine Beſchwerde durch die Herren Ober- und Regierungsräthe, nach dem Contract entſchieden werden ſollte, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von der Gerechtigkeit und Gnade Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht auch der Verſicherung entgegen ſähe, daß in dieſen Contracten nichts einflieſſen ſoll, was den allgemeinen Rechten und den hieſigen Landesgeſetzen entgegenläuft. Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 2 Uhr ausgeſetzet.

Den 8ten Auguſt Nachmittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet, die vormittägigen Berathſchlagungen continuiret und in Anſehung der, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge zu machenden Vorträge beliebet, Erſtlich, wegen des hieſigen Academiſchen Gymnaſii zuvörderſt um die authentiſche Communication der Stiftungsacte dieſes Inſtituts zu bitten. Der Herr Landbothenmarſchall nomine des Kirchſpiels Autz, und der Herr Graf von Keyſerling nomine des Kirchſpiels Neuenburg, zeigten bey dieſer Gelegenheit an, daß Sie durch Ihre Inſtructiones angewieſen wären, bey der, dem Gymnaſio ertheilten Fundationsacte zu acquieſciren. Dieſem accedirte Grobien, Allſchwangen und Neuguth.

Der Herr Hauptmann von Nahden declarirte, daß Er nach dem Sinn des Tuckumſchen Kirchſpiels, darauf antragen müſſe, die Fundationsacte ad referendum zu nehmen. Dieſem accedirte Seelburg, Aſcherad und Nerfft. Zweytens, abermals um eine richtige Conſignation der Hochfürſtl. Allodialgüther zu bitten. Drittens, Ratione des 42ſten §. Formulæ Regiminis, welcher die Art und Weiſe betrift, wie die Gravamina privata aboliret werden ſollen, dem zu inhäriren, was hierüber auf vorigem Landtage bereits vorgetragen und petiret worden. Viertens, wegen der Kirchenreviſion, da bereits bekannt ſey, daß dieſe Reviſion, wegen Krankheit des Herrn Kirchenreviſoris, nicht habe fortgeſetzet werden können, und daß, da der Herr Deputirte der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauz angezeiget, daß der Terminus zur Fortſetzung der Kirchenreviſion im Octobermonath bereits angeſetzet ſey, Sr. Hochfürſtl. Durchl. hierüber nichts zu unterlegen. Fünftens, wegen einer neu zu entwerfenden Policeyordnung für die Städte, vorläufig um die verſicherte Communication der alten ſtädtiſchen Policeyordnungen zu bitten. Sechstens, wegen der Duldung der Juden, um die Communication deſſen, ſo die Städte hierüber zur Hochfürſtl. Kanzeley eingebracht, ſo wie um die Erklärung Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht in dieſer Materie zu bitten. Siebentens, wegen der Forderung, welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft wegen rückſtändiger Willigungsgelder, an die Hochfürſtl. Kammer formiret hat, bey Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht um Anzeige

zeige derjenigen Gegenforderungen zu bitten, welche von Höchſtdenſelben auf vorigem Landtage verſichert worden, und Achtens, da der Ritterſchaftsſecretaire anzeigte, daß Er wegen ſeiner langen Abweſenheit, mit denen Ihm zu machen aufgetragenen Anmerkungen, über den neuen Entwurf zur Kirchenordnung, nicht habe fertig werden können, und daß Er, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es approbirte, weit eher mit einem ganz neuen Entwurf zur Kirchenordnung, als mit denen verlangten Anmerkungen fertig zu werden gedächte, und denſelben alsdenn in der Hochfürſtlichen Kanzeley einreichen wolle, damit, wenn derſelbe allda geprüfet, in die Kirchſpiele geſendet werden könne, dieſe Anzeige Sr. Hochfürſtlichen Durchl. zu unterlegen.

Zufolge obiger Beſchlüſſe, erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Kammerjunker von Wettberg und den Herrn von Mirbach, ſich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Dieſelben um Communication, erſtens, der Stiftungsacte des Gymnaſii, zweytens, einer neuen Conſignation der Hochfürſtlichen Allodialgüther, drittens, der ſtädtiſchen Policeyordnungen, viertens, deſſen, ſo die Städte ratione der Duldung der Juden ad Cancellariam Ducalem eingebracht, ſo wie um die Erklärung Sr. Hochfürſtl. Durchl. über dieſe Materie, und fünftens, der Hochfürſtl. Gegenforderungen an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu bitten. Da hierauf dieſe Herren referirten, daß Sie die Herren Ober- und Regierungsräthe nicht angetroffen, ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Grafen von Keyſerling nach geendigter Seßion, die Herren Oberräthe um Communication obiger Stücke durch Se Excellenz den Herrn Landmarſchall zu bitten.

Der Herr Lieutenant von Heycking zeigte an, daß Er vermöge Seiner Inſtruction angewieſen ſey, darauf anzutragen, Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu bitten, daß die wider den Herrn Baron von Nönne aus Oxeln nachgegebene fiscäliſche Action, um deſtomehr aufgehoben werden möge, da die ganze Sache ſich hierzu gar nicht qualificiret, und daß, da in dem letzten Landtäglichen Schluß, nicht genau beſtimmet worden, wo der Fiscalis qua Advocatus Principis agiret und wo Er qua Fiscalis zu agiren hat, ſolches durch den zu machenden Landtäglichen Schluß in Conformitæt des 14ten §. Deciſ. Commiſſ. de Anno 1717 in der Art geſchehen möge, daß durch denſelben feſtgeſetzet werde, welchergeſtalt diejenige Actiones die der Fiscalis pro intereſſe Principis et Ducatus tanquam Advocatus Principis inſtruiret, nicht als Actiones fiscales ſondern als Actiones ordinariæ betrachtet werden ſollen. Nachdem dieſe Propoſition des Herrn von Heycking allgemeinen Beyfall gefunden, wurde die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 9ten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde formiret und das geſtrige Diarium vorgeleſen. Die beyden Herren Calculatores brachten in Copia parata bey:

"Daß beym Anfange des Ihnen übertragenen Geſchäfts, der Herr Kammer-

"herr

"herr und Obereinehmer von Sacken zuvörderſt angezeiget habe, wie Er durch "das beſondere Betragen des Hrn. Mannrichters von Buchholz, der nicht nur nach "der, an Ihn, dem Landtäglichen Schluß von 1773 gemäß geſchehenen Anzei- "ge, keine Reſten eingetrieben und an den Herrn Obereinnehmer eingeſchickt; ſon- "dern Ihm nicht ein mal geantwortet, genöthiget geweſen, Sr. Durchl. durch "eine Supplique um einen Befehl an den Herrn Mannrichter zur Eincaßirung "derer Reſtantien anzuflehen, welchen petito dann auch von Seiten des Herzogs "gnädigſt deferirt worden. Da aber dieſes Mandat auch nichts mehr gewürket "habe, als daß der Herr Mannrichter einen kleinen Zettel, dieſes Inhalts: Es "hat der Fuhrmann ſeinen Auftrag richtig abgegeben" an den Herrn Obereinneh- "mer gelangen laſſen: So halte letzterer es für Seine Pflicht, dieſes durch uns "Einer Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft anzuzeigen, damit Selbige in Zeiten "dieſerhalb die nöthige Anſtalten vorkehren könne."

Der Herr Graf von Keyſerling zeigte an, daß Er ſich des Ihm gemachten Auftrages entlediget habe, und daß Sr. Excellenz der Herr Landmarſchall den Wunſch geäußert, es möchte Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft durch eine Note genauer alle diejenige Stücke beſtimmen, die Dieſelbe von der Regierung zu erhalten wünſche. Dieſem zufolge wurde die ſub Nro. 19 unter den Beylagen be- N. 19. findliche Note angefertiget, und durch den Herrn Grafen von Keyſerling und den Herrn von Offenberg, die der Herr Landbothenmarſchall hierzu erſuchte, den Heren Ober- und Regierungsräthen zugeſendet. Dieſe Herren referirten: daß die Herren Ober- und Regierungsräthe, ſich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen ließen und verſichert hätten, das Anverlangte aufs baldigſte zu communiciren. Der Herr Hauptmann von Rahden eröfnete, daß der Wunſch des Tuckumſchen Kirchſpiels dahin gehe, daß durch den zu machenden Landtäglichen Schluß feſtgeſetzet werde, daß ein jeder bey der, in den Geſetzen feſtgeſetzten Poen auch in ſeiner eigenen Grenze, die Heegezeit von Oſtern bis Jakobi zu beobachten gehalten ſey. Dieſem accedirte Zabeln, Mitau, Grenzhoff und Seſſau.

Der Candauſche Herr Deputirter declarirte Nomine ſeines Kirchſpiels, daß es in Anſehung der Jagd, nach dem 12ten §. des Landtäglichen Schluſſes de Ao. 1780 ſein Bewenden haben müße, und daß Er wider alle weitere Behandlung dieſer Materie, ſich alle rechtliche Befugniße vorbehalte. Dieſem accedirte Bauske, Eckau, Baldohnen.

Der Herr Deputirter der Kirchſpiele Durben und Haſenpoth brachte bey: daß Er durch ſeine Inſtructiones angewieſen ſey, ſich mit den übrigen Herren Landbothen über einen Plan, zu einer beßern Jagdordnung, zu einigen. Dieſem accedirte Autz, Seelburg, Aſcherad, Nerft, Neuguth, Grobien, Windau und Allſchwangen.

Die Herren Landbothen des Kirchſpiels Doblehn declarirten, daß, da dieſe Materie nicht pro Deliberatorio geweſen, und daher das Kirchſpiel Doblehn hierüber gar nicht inſtruiret habe, über dieſe Angelegenheit auf gegenwärtigem Landtage nicht zu Recht beſtändiges beſchloſſen werden könne. Da endlich erwogen wur-

de,

de, daß über dieſe Materie bereits auf den vorigen Landtägen Plane entworfen und verſchiedentlich deliberiret worden, die doch eigentlich zu nichts abgezwecket, und man bey obiger Verſchiedenheit der Meynungen, ein gleiches auf dieſem Landtage vorherſehen könnte; ſo wurde es fürs Zuträglichſte gehalten, dieſe Materie alſo nicht ferner zu behandeln, und es bey dem leztern Landtäglichen Schluß bewenden zu laſſen.

No. 20. Es wurde von der hieſigen Judenſchaft die ſub Nro. 20 unter den Beylagen befindliche Supplique eingereichet und vorgeleſen, und endlich dieſe Seßion, bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſeßet.

## Den 9ten Auguſt Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Seßion wurde vorgeleſen. Die Herren Calculatores meldeten ſich auf der Landbothenſtube und übernahmen wieder Ihre Inſtructiones.

Der Herr Landbothenmarſchall, Hauptmann von Rutenberg, gab auf die, von den Kirchſpielen Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln ad Diarium gebrachte Manifeſtationen und Proteſtationen, folgendes ſchriftlich ad Diarium:

"Wenn er nicht in allen demjenigen was von Ihm als Landbothenmarſchall "in Anſehung der Verhandlungen dieſes Landtages bisher vorgenommen worden, "durch die Mehrheit der Stimmen hinlänglich gerechtfertiget wäre, ſo würde es "Ihm nicht ſchwer fallen, den Ungrund der in den Manifeſtationen der Kirch- "ſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln enthaltenen Behaup- "tungen zu zeigen. Da aber die Mehrheit der Stimmen für ihn redete, und "dieſes auch aus der, von 15 Kirchſpielen den 7ten Auguſt ad Diarium gebrach- "ten Declaration noch mehr zu Tage läge, und da der Landtagsabſchied von 1642 "der mindern Anzahl von Deputirten bey einer Poen von 100 Fl. unterſagte, ſich "wider dasjenige, was per majora der anweſenden Deputirten beſchloſſen wor- "den, zu legen, oder ſolches zu retractiren und dawider zu proteſtiren, ſo könnte "Er ſich der Mühe überheben, die vermeyntliche Manifeſtationes zu beantworten, "und wollte nur kürzlich anzeigen:

1) "Daß weder ein Geſetz noch eine Obſervance beſtimmte, in welcher Ordnung, "die auf einem Landtage zu behandelnde Materien nach einander folgen ſollen, "ſondern daß vielmehr der 31ſte §. der Regimentsformel, dem Landbothenmar- "ſchall die Auswahl der Gegenſtände, worüber zu deliberiren wäre, überlieſſe: "ordine in dicendis ſententiis obſervato, qui a Mareſchallo conſtitue- "tur; und daß, wie verſchiedene Diaria beweiſen, die Landesverhandlungen "nicht allezeit mit Anfertigung des Corporis Gravaminum angefangen.

2) "Daß, nachdem die mehrſten Herren Landbothen über die Allodificationsſache "auf Veranlaſſung der, von dem Herrn Landesbevollmächtigten in die Kirchſpiele "geſandten Relation des Herrn Delegirten, ſpeciel inſtruiret zu ſeyn declariret, "dieſe wichtige Sache, ohne andern zu behandelnden Materien zu präjudiciren, "den Herren Landbothen vorgeleget, und Ihre Vota darüber durch ein Directo- "rium geſammlet werden können.

3) "Daß

3) "Daß die Frage, worüber das Directorium geführt worden, keinesweges ver-
"fänglich wäre, indem ſie nur zu der Entſcheidung leite, ob Ritter und Landſchaft
"nach Ihrer gegenwärtigen Lage und nach den Verhältnißen, in welchen Sie
"ſtünde, ſich die, durch die proviſionelle Allodification geäußerte Königliche
"Gnade zueignen könne,

4) "Daß keine Obſervence vorhanden wäre, nach welcher die Verſchiedenheit in
"den Stimmen im Diario verzeichnet werden müßten, indem die Diaria der
"vorigen Landtäge beweiſen, daß in vielen Fällen, nur ſchlechtweg verzeichnet
"worden, wie die Mehrheit der Stimmen dahin ausgefallen, daß, u ſ. w.

5) "Daß, dasjenige, was mit der Inſtruction des Windauſchen Kirchſpiels vorge-
"fallen, mit Beyſtimmung der mehreſten Herren Kichſpiels Deputirten geſchehen,
"wowider Niemand, der nicht wider das obangeführte Geſetz anſtoßen wollte,
"nunmehr etwas reden dürfte. Ein Mehreres über die gedachten Manifeſtationes
"zu ſagen, aus welchen Er zu ſeinem Nachtheil nichts einräumte, fände Er nicht
"nöthig, ſondern überließe es Ritter und Landſchaft, in wie weit Sie wider das
"Benehmen der proteſtirenden 5 Kirchſpiele Ihre Rechte wahrnehmen wollte."

Die Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, reſervirten ſich wider obiges Spatium im Diario.

Der Goldingſche Herr Deputirter gab folgendes nach ſeiner Inſtruction in copia parata pro Deliberatorio zum künftigen Landtage ein:

"Ob es dem Allgemeinen zuträglicher ſeyn könnte, wann blos in allgemeinen
"Ausdrücken das Geſetz zur einzuführenden beßern Jagdordnung nur dahin be-
"ſtimmt würde, daß Niemand während der Heegezeit auch auf ſeiner Grenze zu
"jagen hätte. Oder wenn der wahre Sinn unſeres alten Geſetzes, nach recipir-
"ten und heilſamen Geſetzen, anderer wohlgeordneten teutſchen Staaten oder des
"H. R. Reichs, dergeſtalt unterſucht und geprüft werden würde? Ob die fliehen-
"de Jagd bedeutet, daß Jemand das in ſeiner Grenze gehobene Wild, auf an-
"derer Grenze ungeweigert verfolgen möge? oder daß man auch in der Grenze
"eines andern ohne ſeiner Einwilligung und Erlaubniß mit Spühr-Jagd oder Hü-
"nerhunden eine Jagd anfangen könne? und ob es nicht eben ſowohl, als Hütten
"bauen und darin zu ſchüßen, und Treib- oder Klapperjagden anzuſtellen, zu
"vermeiden ſey.

Verſchiedene Herren Landbothen zeigten an, daß Sie angewieſen wären, das auf vorigem Landtage, vom Bauskerſchen Kirchſpiel beygebrachte Gravamen, wegen einer militairiſchen Execution, auf gegenwärtigem Landtage zu unterſuchen, und Sr. Hochfürſtl. Durchl. zur Abolition zu unterlegen, da aber der Bauskerſche Herr Deputirter declarirte, daß noch nicht alle, zu dieſem Gravamine gehörige Beweiſe, hätten herbeygeſchaft werden können, ſo wurde dieſe Materie abermals ausgeſetzet.

Der Herr Hauptmann von Rahden machte zufolge ſeiner Inſtruction den Vorſchlag, Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu bitten, daß das Armenrecht niemanden zugeſtanden werde, als dem, der Cautionem de judicio ſiſti präſtiret. Dieſer Vorſchlag wurde allgemein gebilliget.

Der Herr Capitaine von Witten, brachte in copia parata bey:

"Die Kirchſpiele Nerfft und Aſcherad zeigen Ihr Bedenken an: Ob es nicht "mit unſern Grundgeſetzen contraſtire, daß der Herr Hauptmann von Nolde, ob- "gleich ſeine Beſitzlichkeiten in Curatel ſtünden, dennoch ſeinem Landesofficio "vorſtehe? Ferner, präcuſtodiren ſich dieſe Kirchſpiele daß der, mit dem Herrn "Obriſten von den Brincken, wegen des Guthes Reeſchenhoff getroffene Vergleich "nicht in ſequelam gezogen werde, daß adliche Güther vom Fürſtlichen Hauſe, "quovis modo aquiriret werden können noch mögen."

Ueber das erſtere Bedenken gieng die Meynung der Herren Landbothen dahin, daß ſelbe annoch der Prüfung der Kirchſpiele zu überlaſſen, und in Anſehung der Präcuſtodition, wegen des, über das Guth Reeſchenhoff getroffenen Vergleichs, wurde beliebet, dieſelbe Sr. Hochfürſtl. Durchl zu unterlegen.

Der Herr Deputirter der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlantz, reichte zufolge ſeiner Inſtruction, nachfolgende Gravamina in copia parata ad Diarium.:

## Gravamina.

1) "Unſern Grundgeſetzen gemäß, kann der Herzog in Sachen, die die Juſtice "tangiren, nicht anders als nach Mehrheit der Stimmen der Wohlgebohrnen "Oberräthe entſcheiden, und die rationes decidendi müſſen in denen Urtheilen "angezeiget werden. Dieſem entgegen, iſt in einer Executionsſache contra den "Herrn Lieutenant von Engelhardt, Erbherrn von Brüggen, ein Mandatum "Executionis verhängt worden, welches der Herzog allein unterſchrieben und "woſelbſt keine rationes decidendi angeführet ſind.

"Da dieſer Vorfall, weil er ſich mit Hindanſetzung der Landes- und Fun- "damentalgeſetze ereignet hat, das Publicum allerdings intereßiret: So leben "die Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz des Zutrauens, daß eine Wohlgebohr- "ne Ritter und Landſchaft dieſerhalb bey Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht die nach- "drücklichſten Vorſtellungen thun, und ſolche Maaßregeln treffen werde, wodurch "ein ohne Urſach gekränktes und in einen ſolchen groſſen Schadenſtand verſetztes "Mitglied, Schadlos und die Grundgeſetze aufrecht erhalten werden können.

2) "Die öfters und ohne den geringſten Grund, wider den Herrn Kammerherrn "v. d. Brincken aus Schödern, als einen zahlbaren Mann, verhängte Executions- "Mandata, ſind folgende:

"Das erſte Mandat zur Execution wider denſelben, hat der Hr. Kammerherr "Baron v. Taube 1778 wegen einer nichtsbedeutenden Summa von 12 Rthlr. "Albrs. die, ob ſolche gleich nach Anzeige des Protocolls Ihm widerrechtlich zu- "geſprochen worden, ſelbiger bey dem weitern Verfahren wirklich bezahlen wol- "len, innerhalb 3 Wochen, ohne einen vorhergegangenen Monitorio a tergo "ipſius erhalten, und Ihm dadurch zur Erlegung der geforderten groſſen Koſten "genöthiget.

"Das zweyte Mandat hat eben derſelbe 1778 auf gleiche Weiſe, ohne einen "gewöhnlichen præmiſſo deshalb erhalten, weil Er das Kapital von 1300 Rthlr.

Albrs.

"Albrs. welche Er vor der Frau verwittibten Aſſeſſorin von Haudring, bey der-
"ſelben Abzuge zu bezahlen übernommen, durch ſeinen damaligen Bevollmächtig-
"ten ſeiner Verſicherung gemäß, aus den bekannten Urſachen des groſſen Geld-
"mangels, wodurch Er gleichfalls verletzet worden, auf Johanni nicht bezahlen
"und erlegen können.

"Das dritte Mandat pro Executione hat der Herr Kammerherr von
"Taube gleichfalls, und zwar armata manu darum erhalten, weil der Herr
"Kammerherr von den Brincken, Ihm bey der Gelegenheit, da Er das Kapital
"der 1300 Rthlr. Albrs. mit denen gehörigen Intereſſen angebothen, und wegen
"der verweigerten Annehmung deſſelben, in das Gerichte deponiret, die von
"ſelbigem unmäßig angeforderten Koſten von 395 Rthlr. Albrs. nicht bezahlen
"wollen, ſondern denſelben nur in Betracht der geringen Koſten, die blos durch
"das Executionsgeſuch verurſachet worden, 60 Rthlr. Alb. zugeſtanden, und
"mit dem Stamme gleichfalls ins Gerichte deponiret gehabt hat, wodurch
"pars ſuccumbens, da es das Extremum dieſer gefährlichen Umſtände, zu
"ſeinem Verderben nicht abwarten wollen, abermal ſeinem ſiegenden Gegner
"beynahe 900 Rthlr. Koſten bezahlen müſſen.

"Das vierte Mandat, hat in dieſem jetzo laufenden Jahre, der Herr Kam-
"merherr von Knabenau, wider denſelben ebenfalls auf lauter Suppoſita illi-
"quida, die erſt cognitionem iudicis competentis erfordern, erhalten, wo-
"durch von ſelbigen abermalen willkürlich angeforderte Koſten 391 Rthlr. Albrs.
"9 Mk. mit Unrecht erpreſſet worden.

"Kammerherr von Knabenau hat deshalb die Execution wider denſelben
"erhalten, weil er vor die Mahlerey an der Bornſchen Kirche, die er ohne des
"andern Einwilligung beſorget, ohne den geringſten Beweis die Bezahlung des
"vierten Theils, von Ihm, mit mehr denn 40 Rthlr. Albrs. gefordert und noch
"eine andere Summa von 15 Rthlr. Albrs. die Kammerherr von den Brincken
"ſchon durch eine producirte Originalquittance, vor 6 Jahren bezahlt, und wozu
"er nicht das geringſte Recht gehabt, hingegen eine ex iure compenſationis
"erwachſene und auf einer mündlichen Verabredung gegründete Gegenrechnung,
"keinesweges acceptiren wollen, und das Glück gehabt, ohne die geringſte Ent-
"ſcheidung und ohne ein vorhergegangenes Monitorium ſogleich an den Mann-
"richter das Mandat zur Execution wider denſelben ausgefertiget worden.

"Wann nun dergleichen Mandata im Publiko einen gefährlichen Einfluß
"haben: als hoffen die Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauz, daß dieſes Grava-
"men zur Abolition Sr. Durchlaucht dem Herzoge, wird vorgeleget, der lädirte
"Part Schadlos gehalten, und auf dieſem Landtage denen Executionsmandaten
"Schranken werden geſetzt werden.

G. B. von Engelhardt
p. t. Deputirter von Dünaburg und Ueberlauz.

Es wurde über dieſe Gravamina verſchiedentlich deliberiret, und da der Herr

von Engelhardt verſicherte, die zum Beweis mehrgedachten Gravaminum erforderliche Stücke annoch herbey zu ſchaffen; ſo ward dieſe Seßion bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 10ten Auguſt Vormittags.

Nach formirter Seßion wurde das Diarium vorgeleſen. Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr Graf von Keyſerling ſich beurlaubet, um nach Blieden zu reiſen, und Ihm ſeine Inſtruction übertragen habe.

Der Talſenſche Herr Deputirter brachte nomine ſeines Kirchſpiels ad Diarium:

"Wie es nothwendig ſey, Sr. Hochfürſtl. Durchl. den Herzog unterthänigſt "zu bitten, daß Höchſtdieſelben ein Arbeitshaus zu veranſtalten geruhen wollten, "damit diejenigen Vagabonds, die weder einen Herrn, noch eine ſichere Hand"thierung anzeigen, daſelbſt zu nützlichen Arbeiten angehalten und auf ſolche Weiſe "die öffentliche Sicherheit befördert werden möge, jedoch daß, fals unter ſolchen "Rußiſche und Preußiſche Unterthanen angetroffen werden ſollten, dieſelben vor "allen Dingen, an den nächſten Grenzörtern abgeliefert werden müßten.

Es wurde allgemein beliebet, dieſes Deſiderium Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu unterlegen.

Das Diarium zum Druck und zum Original, wurde bis zu der, den 7ten Auguſt Nachmittag gehaltenen Seßion collationiret, und hierauf dieſe Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 10ten Auguſt Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen. Der Herr Lieutenant von Heycking zeigte an, daß der Herr Hauptmann von Rahden ſich beurlaubet und Ihm ſeine Inſtruction übertragen habe.

Der Herr Kanzeley-Secretaire Maletius erſchien auf der Landbothenſtube und
No. 21. überbrachte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe die ſub Nro 21. unter den Beylagen befindliche Note ſamt den alten Städtiſchen Polizey-Ordnungen und dem, ſo die Städte ratione der Duldung der Juden ad Cancellariam Ducal. gebracht. Nachdem alle dieſe Stücke waren perluſtriret worden, wurde reſolviret, alle dieſe Sachen verlangtermaaßen den Herren Ober- und Regierungsräthen zu retradiren, und erſtlich die Hochfürſtl. Erklärung in Anſehung der Duldung der Juden abzuwarten, und zweytens zufolge der Commiſſorial. Deciſ. de Ao. 1717 auf eine von Sr. Hochfürſtl. Durchl und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu ernennenden Commißion, zur Anfertigung neuer Polizeygeſetze für die Städte anzutragen.

Der Herr Landbothenmarſchall eröfnete, daß, da Er vor einiger Zeit die Herren Landbothen aufgefordert habe, Vorſchläge zu machen, wie die Allodification von Grendſen und Irmelau am geſchickteſten abzulehnen ſey, Er es für ſeine Pflicht halte, nachfolgenden von Ihm entworfenen Plan, hiermit bekannt zu machen und in Copia parata ad Diarium zu geben:

"Die

"Die Allerhöchſte Gnade und Gerechtigkeit welche Ihro Königl. Majeſtät "und die Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft dieſen Herzogthümern wiederfahren "zu laſſen Allergnädigſt geruhet, durch Aufrechterhaltung der Grund- und Cardi- "nal-Geſetze dieſer Herzogthümer und der Rechte und Freyheiten Einer Wohlge- "bohrnen Ritter und Landſchaft, beſonders durch die im Jahr 1768 ertheilte aller- "gnädigſte Verſicherung der ewigen Dauer der jetzigen Regierungsform, durch "Allergnädigſte Beſtätigung, der mit Ihro Hochfürſtlichen Durchl. dem Herzoge "getroffenen Compoſitionsacte, alle dieſe dem Lande erwieſene Königliche Ober- "herrſchaftliche Wohlthaten verehret Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft "mit dem innigſten Gefühl der tiefſten Dankbarkeit, und wird Sie und Ihre "Nachkommen in derjenigen allerunterthänigſten Treue und Devotion gegen Ihro "Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft beſtätigen, welche Ihro Königlichen Maje- "ſtät an Ihren Vorfahren zu rühmen allergnädigſt geruhet haben. Die neue "Huldreichſte Geſinnungen Ihro Königl. Majeſtät, nach welchen Allerhöchſtdieſel- "ben die Aemter Grendſen und Irmelau, nach Eröfnung des Lehns, zum Beſten "Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, und als einen immerwährenden "Fond zu Beſtreitung der Landeskoſten, zu allodificiren Allergnädigſt geruhet, "erkennet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit gleicher und allerdevote- "ſten Dankbarkeit. Wie jedoch durch die vorhin angeführte Allerhöchſt Ober- "herrſchaftliche gerechteſte Verordnungen, dieſe Herzogthümer bey ihrer Grund- "Verfaßung und jetzigen Regierungsform völlig geſichert und wie hiedurch Ritter "und Landſchaft in einen völligen Ruheſtand auf immer währende Zeiten geſetzt "worden; ſo träget Dieſe, nach Ihrer jetzigen Lage und nach den Verhältnißen, "in denen Sie gegenwärtig ſtehet, ein Bedenken, aus dieſen Allergnädigſten "Königlichen Geſinnungen, Sich einiges Recht zu zueignen.

Dieſem accedirte Candau, Tuckum, Neuguth, Grobien, Allſchwangen, Windau, Neuenburg, Aſcherad, Nerfft, Dünaburg, Ueberlautz und Seſſau.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln behielten ſich dawider Spatium im Diario vor.

Der Herr von Holtey erſuchte Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich durch ein Schreiben, an den Präſidenten des Rußiſch Kaiſerl. Kriegscollegii, zum Beſten eines gewißen Herrn von Buttlar zu verwenden, welcher in Rußiſch Kaiſerl. Dienſten ſtünde und im Lager bey Riga, das Unglück gehabt habe, einen andern Officier zu erſchüſſen, der ihn zu einer Zeit und an einem Orte wo Er ſich mit Piſtolen zum Duell, mit einem Dritten eingefunden, den Degen in der Hand angefallen habe. Nachdem dieſer Vorſchlag war gebilliget worden, wurde dem Ritterſchafts-Secretaire aufgetragen gedachtes Schreiben zur Unterſchrift des Herrn Landbothenmarſchalls anzufertigen, und hierauf dieſe Seßion bis zum 12ten Auguſt Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 12ten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Herr Landbothen-

mar-

marſchall zeigte an, daß der Herr Kammerjunker von Wettberg ſich beurlaubet und Ihm die Neuguthſche Inſtruction übertragen habe. Der Herr von Mirbach machte bekannt, daß der Herr von Blomberg ſich beurlaubet und Ihm die Inſtruction der Kirchſpiele Durben und Haſenpoth anvertrauet habe, nicht weniger declarirte auch der Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen, daß der Herr Capitaine von Schröders ſich beurlaubet und Ihm die Inſtruction des Kirchſpiels Bauske, und dem Herrn von Holtey die Inſtructiones der Kirchſpiele Eckau und Baldohnen anvertrauet habe.

Der Herr von Vietinghoff eröfnete bey dieſer Gelegenheit, daß auch Er ſich genöthiget ſehe, ſich auf einige Tage zu beurlauben, und daß, da ſein Herr Mitdeputirter ſchon verreiſet ſey, Er die Doblehnſche Inſtruction dem Herrn von Engelhardt übertragen werde.

Der Herr Obriſter von Holſten erſchien auf der Landbothenſtube, und überreichte dem Herrn Landbothenmarſchall ein Schreiben, welches ſogleich vorgeleſen
Nrs. 22 et 23. und ſamt ſeinem Annexo ſub Nris. 22 et 23 zu den Beylagen des Diarii genommen wurde. Es wurde ſogleich über den Inhalt dieſes Schreibens deliberiret und beliebet, dem Herrn Oberſten von Holſten die Antwort zu ertheilen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, Sich in der von Ihm beygebrachten Angelegenheit, auf alles das beziehe, und alle dem inhärire, was in derſelben, durch den Herrn Capitaine von Schlippenbach als ſpeciel zu dieſer Sache erbethenen Bevollmächtigten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bereits ſey gemacht worden. Der Herr von Mirbach überreichte nachfolgendes Beybringen des Herrn Deputirten der Kirchſpiele Durben und Haſenpoth mit der Bitte, dieſes von gedachtem Herrn Deputirten in Copia parata Ihm übergebene Beybringen ad Diarium zu nehmen.

Der Durbenſche und Haſenpothſche Deputirte, bat folgendes ad Diarium zu nehmen.

"Da Er ſchon bey den Relationen des Herrn Landesdelegirten und Herrn "Landesbevollmächtigten die Geſinnungen ſeiner Kirchſpiele declariret das provi-"ſionelle Allodificationsdiploma ad referendum zu nehmen; ſo ſehe Er ſich "jetzt um ſo mehr genöthigt, dieſe Erklärung ſeiner Kirchſpiele zu wiederholen, weil "der Herr Landbothenmarſchall in der vorgeſtrigen Nachmittags Seßion, einen "Entwurf eingereicht, in welcher Art die proviſionelle Allodification zurück "zu geben wäre, dadurch aber die Vota ſeiner Kirchſpiele, die noch nicht hin-"länglich informirt wären, preſcendirt würden, ſo reſervirte Er ſich hiedurch die "competirende Iura ſeiner Kirchſpiele aufs kräftigſte.

Der Ritterſchafts-Secretaire zeigte an, daß Er das vorgeſtern bewilligte Interceßionsſchreiben, zum Beſten des Herrn von Buttlar, an Se. Durchlaucht den Fürſten Potemkin als Präſidenten des Rußiſch Kaiſerlichen Kriegscollegii entworfen
No. 24. habe. Dieſes Schreiben wurde hierauf vorgeleſen, und ſo wie es ſich ſub Nro. 24 unter den Beylagen befindet, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet.

Der

Der Herr Lieutenant von Heycking aus Sillen, eröfnete Nomine der Kirchſpiele Candau und Tuckum den Wunſch, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich angelegen ſeyn laſſen möge, den zwiſchen den Herren Regierungsräthen und den Herren Oberhauptmännern, vor die Königlichen Allerhöchſten Relationsgerichte, wegen der Preſcedence ſchwebenden Proceß, durch einen Vergleich beyzulegen. Die Herren Landbothen der Kirchſpiele Dünaburg, Ueberlautz, Zabeln, Talſen, Bauske, Eckau und Baldohnen gaben über dieſen Vorſchlag Ihre Zufriedenheit zu erkennen, und die übrigen Herren Landbothen lieſſen ſich denſelben auch gefallen, jedoch mit der Bedingung, daß, falls der Vergleich nicht zu Stande kommen ſollte, Sie ſich vorbehielten, die Geſinnung Ihrer Kirchſpiele in Anſehung dieſes Proceſſes bekannt zu machen. Dieſem zufolge erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Heycking und den Herrn von Mirbach die Bemühung zu übernehmen, den proponirten Vergleich zum Stande zu bringen, wozu denn dieſe Herren Landbothen ſich auch willig erklärten und verſicherten, es an Ihrer Bemühung nicht mangeln zu laſſen, um dieſes gute Werk, nach dem Wunſch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu beendigen.

Der Herr von Engelhardt zeigte an, daß Er die anverlangte Beweiſe über die, von Ihm eingereichte neue Gravamina, deswegen gegenwärtig nicht herbeyſchaffen könne, weil die in dieſer Sache ſprechende Schriften ſehr weitläuftig wären, und nicht ſobald abgeſchrieben werden könnten; Dieſem zufolge wurde beliebet, erſtlich, die Unterſuchung dieſer neuen Gravaminum bis zum künftigen Landtage auszuſetzen, und zweytens, daß, da die alten, den Herrn Kammerherrn von den Brincken intereßirende Gravamina, bereits auf den vorigen Landtägen unterſuchet und von der Art befunden worden, daß dieſelben ſich nicht zu Gravaminibus qualificiren, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf gegenwärtigem Landtage, dieſem um deſto weniger entgegen handeln könne, da von Seiten des Herrn Kammerherrn von den Brincken, keine Beweiſe vom Gegentheil wären beygebracht worden. Der Herr von Engelhardt reſervirte hierwider für ſeine Kirchſpiele, ſo wie für den Herrn Kammerherrn von den Brincken quævis competentia Jura. Da man noch einige angeforderte Communicata von den Herren Ober- und Regierungsräthen entgegen ſah, ſo erbat der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Holtey und den Herrn von Offenberg, ſich zu denſelben hinzubegeben, und nicht nur um die verſprochene Mittheilung der Fundationsacte des Gymnaſii, um eine richtige Conſignation der Hochfürſtl. Allodialgüter, um die Anzeige der Hochfürſtl Gegenforderungen an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, und um die Hochfürſtl. Erklärung in Anſehung der Duldung der Juden zu bitten, ſondern auch die vorgeſtern Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft communicirte ſtädtiſche alte Polizeyordnungen, und das, was die Städte in Anſehung der Duldung der Juden, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht unterleget, zu retradiren. Dieſe Herren referirten: daß die Herren Ober- und Regierungsräthe ſich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen lieſſen, und verſichert hätten, für die baldigſte Mittheilung

der

der anverlangten Sachen zu sorgen. Da hierüber die Zeit verflossen und der Ritterschaftssecretaire krank befallen war; so ward die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 13ten August Vormittags.

Das Diarium der gestrigen Seßion wurde vorgelesen, und der Herr Graf von Keyserling meldete Seine Wiederkunft.

Da die, von den Herren Ober- und Regierungsräthen anverlangte Communicata noch nicht eingekommen waren, so wurde das Fundationsinstrument des hiesigen Gymnasii nach einem gedruckten Exemplar geprüfet, und resolviret, dem dieserwegen auf vorigem Landtage Sr Hochfürstl Durchl. unterlegten Gravamine um destomehr zu inhäriren, da diese Materie vom vorigen Landtage zur weitern Behandlung ausgesetzet worden. Der Herr von Engelhardt reservirte sich dagegen Spatium im Diario.

Der Herr Landesbevollmächtigte zeigte an, daß Se. Excellenze der Herr Bischof von Liefland, allhier angekommen sey, und proponirte Denselben im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft durch eine Deputation complimentiren zu lassen. Da dieser Vorschlag war gebilliget worden, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn Grafen von Keyserling und den Herrn Lieutenant von Heycking, Sr. Excellenz den Herrn Bischof von Liefland, zu Desselben glücklichen Ankunft zu gratuliren, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Seiner Freundschaft und Gewogenheit zu empfehlen. Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 13ten August Nachmittags.

Die Seßion ward mit Vorlesung des Diarii von der vormittägigen Seßion eröfnet Der Herr Graf von Keyserling und der Herr Lieutenant von Heycking referirten, daß Sie sich des Ihnen an Sr. Excellenze den Herrn Bischof von Liefland gemachten Auftrages entlediget hätten, und daß derselbe nicht nur mit dem verbindlichsten Dank, die Ihm erzeigte Höflichkeit entgegen genommen, sondern auch versichert habe, daß Er sich ein besonderes Vergnügen daraus machen würde, wenn Er die Gelegenheit erhielte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gefällig und nützlich zu seyn.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, welchergestalt Se. Excellenze der Herr Oberburggraf, Ihm den Wunsch geäussert habe, daß die Herren Landbothen, nach dem Inhalt Ihrer Instructiones, sich über die Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in Ansehung der Angelegenheit der Altenburg und Illmaenschen Kirchen einigen, diese Gesinnung Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge unterlegen, und Höchstdenselben bitten möchten, von der Anwesenheit Sr. Excellenze des Herrn Bischofs von Liefland zu vortheilen, um gemeinschaftlich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mit mehrgedachtem Herrn Bischof, einen Vergleich wegen der oberwehnten Kirchen, nach derjenigen Idée zu bewürken, die durch das, vom Bevollmächtigten des Durbenschen Kirchspiels, in die Kirchspiele gesen-

geſendeten Schreibens eröfnet worden. Die Herren Landbothen fanden es für gut, dieſe Aufforderung annoch in reifere Ueberlegung zu ziehen, und beſonders den Herrn Oberburggraf um Communication ſeines Briefwechſels mit dem Herrn Biſchof zu bitten. Dieſem zufolge erſuchte der Herr Landbothenmarſchall, den Herrn von Mirbach Sr. Excellenze den Herrn Oberburggraf, um erwehnte Mittheilung zu bitten, und die Deliberation über dieſe Materie, wurde bis zur nächſten Seßion ausgeſetzet.

Man continuirte hierauf die zum Druck und zum Original beſtimmte Exemplare des Diarii, bis zu der, den 10ten Auguſt Nachmittag gehaltenen Seßion, und die Beylagen bis zu Nro. 11 zu collationiren, und da nunmehro diejenigen Eingaben an Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, vom Ritterſchafts-Secretaire angefertiget werden ſollten, über deren Gegenſtände die Herren Landbothen, in den vorigen Seßionen, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele bereits verlautbaret hatten, ſo wurde in dieſer Abſicht die Seßion, bis den 17ten Auguſt Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 17ten Auguſt Vormittags.

Das Diarium der letzten Seßion wurde vorgeleſen. Der Herr Capitaine von Schröderſs, der Herr Hauptmann von Rahden, wie auch der Herr von Vietinghoff und der Herr von Sacken, meldeten Ihre Wiederkunft.

Der Ritterſchafts-Secretaire zeigte an, daß der Herr Kammerher und Landesbevollmächtigter von der Brüggen, Ihm nach dem Schluße der letzten Seßion erinnert habe, denen anzufertigenden Gravaminibus das Gravamen wegen der wider den Buchhändler Hinz, zur Behauptung eines dem hieſigen Buchdrucker ertheilten Monopolii, inſtruirten fiscäliſchen Action, wie auch das Gravamen, wegen einer von Ihm als Landesbevollmächtigten den 20ſten Julii 1781 in Cancellaria Ducali eingereichten und annoch nicht verabſchiedeten Supplique, um deſto mehr zu inſeriren, da Er von dieſer Beſchwerde bereits in ſeiner Relation Erwehnung gemacht habe. Ebenmäßig eröfnete der Ritterſchafts-Secretaire, daß der Herr Hofgerichtsadvocat Andrä als Bevollmächtigter des Herrn von Behr aus Schleck Ihn erſuchet habe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt zu machen, daß der Herr von Behr aus Schleck, mit Vorbehalt ſeines Rechts zu einer Aalwehre, ſich zwar die Demolirung des Dammes in dem Ausfluß der Usmaitiſchen See, den die Nachbaren als die Urſachen der ſich ereignenden Ueberſchwemmungen anſehen, gefallen laſſen wolle, jedoch aber in Betracht der Bereitwilligkeit mit der Er ſeinen habenden Poſſeß entſaget, erwarte, daß die Intereſſenten dieſe Demolirung durch Ihre Leute bewerkſtelligen laſſen, obgleich Er auch ſeiner Seits ſich nicht ganz entziehen wolle, durch ſeine Leute dazu zu cooperiren.

Es wurden hierauf die, vom Ritterſchafts-Secretaire entworfene Gravamina und Deſideria, ſo wie eine, an die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe gerichtete Note vorgeleſen, approbiret und dieſelbe ins Reine ſchreiben zu laſſen beliebet.

Der Herr von Mirbach producirte zufolge des, in der letzten Seßion erhaltenen

Auftrages, den, von dem Herrn Oberburggraf anverlangten Briefwechſel, mit Sr. Excellenze dem Herrn Biſchof von Liefland, wegen eines, über die Altenburg- und Illmagſchen Kirchen, zu treffenden Vergleichs, und nachdem hierüber einige Zeit war deliberiret worden, wurde beliebet, dem Herrn Oberburggraf zu eröfnen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit den, in die Kirchſpiele angezeigten Bedingungen des, wegen der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen zu treffenden Vergleichs zufrieden ſey, und es dem Bevollmächtigten der Intereſſenten überlaſſe, dieſen Vergleich zum Stande zu bringen. Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte den Herrn von Mirbach dieſen Auftrag zu übernehmen, der ſich denn auch dazu bereit erklärte.

Der Herr Kanzleyſecretaire Maletius erſchien auf der Landbothenſtube, und
Nrs. 25. 26. 27. 28. et 29. überreichte die ſub Nris. 25. 26. 27. 28. et 29. unter den Beylagen befindliche Noten und Annexa, da die Zeit aber bereits verfloſſen war, wurde die Deliberation darüber, ſo wie dieſe Seßion, bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzet.

Den 17ten Auguſt Nachmittags.

Die Seßion wurde formiret und das Diarium vorgeleſen. Der Deputirte der Kirchſpiele Grobien, Allſchwangen et Windau brachte in Copia parata bey: daß Er in Anſehung des vorgeſchlagenen Vergleichs, betreffend die Illmagiſche Kirche, für das Kirchſpiel Grobien gar nicht einwilligen könnte, noch auch zugeben, daß etwas wider die, von hohen Mächten garantirte Reichsconſtitution, welche ausdrücklich die Wiedergabe der Kirchen feſtſetzt, abgemacht würde, als wogegen Er ſich bewahrte und die Jura des Kirchſpiels reſervirte.

Die Vormittags von den Herren Ober- und Regierungsräthen eingegangene Noten und Annexa wurden vorgeleſen, und nach einiger Deliberation beliebet: **Erſtens**, die communicirte Polizeyordnung der Stadt Goldingen zur Hochfürſtl. Kanzeley zu retradiren, welches zu thun der Herr Landbothenmarſchall ſelbſt übernahm. **Zweytens**, die Relationes des Herrn Landesbevollmächtigten und des Landesdelegirten, ſobald die zum Druck erforderliche Kopien fertig ſeyn werden, den Herren Ober- und Regierungsräthen verlangtermaaßen zu communiciren. **Drittens**, zur Berichtigung der eingeſandten Conſignation der Fürſtlichen Allodialgüther, ſo wie der eingegangenen Fürſtlichen Gegenforderungen, zwey Deputirte zu ernennen, die mit Zuziehung des Ritterſchafts-Secretairs, mit Sr. Excellenze dem Herrn Landhofmeiſter und Ritter von Klopmann, als Chef der Hochfürſtl. Kammer conferiren möchten. Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte hierzu den Herrn von Engelhardt und den Herrn von Franck und bat dieſelben zugleich nach gehobener Seßion, bey Sr. Excellenze dem Herrn Landhofmeiſter zu vernehmen, ob es Denſelben gelegen ſeyn würde, dieſe Conference Montag Nachmittag ſtatt finden zu laſſen?

Die Herren Calculatores überreichten die, von dem Herrn Obereinnehmer
No. 30. abgenommene und richtig befundene Berechnung, ſo wie ſich dieſelbe ſub Nro. 30. unter den Beylagen befindet und ſtatteten nach derſelben Ihre Relation ab. Der Herr Landbothenmarſchall und ſämtliche Herren Landbothen bedankten ſich bey den

Herren

Herren Calculatoribus, für die angewendete Bemühungen, und es wurde beliebet, daß, ſo wie die übrigen Beylagen des Diarii, auch dieſe Berechnung gedruckt werden ſollte.

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte zur Wahl eines Tuckumſchen Mannrichters, wie auch eines Tuckumſchen und eines Goldingſchen Oberhauptmannſchafts-Einnehmers zu ſchreiten.

In dieſer Abſicht und zufolge des Landtäglichen Schluſſes von 1778 proponirten die Herren Landbothen der Tuckumſchen und der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft, alle diejenige Perſonen, die Ihre Kirchſpiele zu obgedachten Officiis Ihrer Oberhauptmannſchaften in Vorſchlag gebracht hatten, und ſämtliche Herren Landbothen erwählten von dieſen vorgeſchlagenen Perſonen durch die vom Herrn Landbothenmarſchall aufgeführte Directoria **Erſtlich**, den Herrn von Albedyl Erbbeſitzern auf Wilkajen, zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Tuckum, **Zweytens**, den Herrn von Medem aus Zabelhoff zum Einnehmer der Oberhauptmannſchaft Tuckum, doch in der Art, daß derſelbe ſich verſichertermaaßen bald beſitzlich machen wolle, und daß, bis ſolches geſchehe, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die verſicherte Caution des Herrn Regierungsrath von Hahn und des Herrn Hauptmann von Fircks acceptire. **Drittens**, den Herrn von Buchholtz aus Birſen zum Einnehmer der Oberhauptmannſchaft Goldingen. Da hierüber die Zeit verfloßen war, wurde dieſe Seßion bis Montag als den 19ten Auguſt Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 19ten Auguſt Vormittags.

Das Diarium der letztern Seßion wurde vorgeleſen. Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Durben, Haſenpoth und Neuguth meldeten Ihre Wiederkunft.

Der Herr von Franck und der Herr von Engelhardt zeigten an, daß, da Se. Excellenz der Herr Landhofmeiſter, geſtern verreiſet geweſen, Sie annoch keine Gelegenheit gehabt hätten, mit Demſelben über die zu haltende Conference zu ſprechen.

Der Herr Lieutenant von Heycking reſervirte ſich in Anſehung der Landſchaftlichen Berechnungen Spatium im Diario.

Die ins Reine geſchriebene ſub Nro. 31 unter den Beylagen befindliche Note, an die Herren Ober- und Regierungsräthe, ſamt den Gravaminibus und Deſideriis wurden mit allen dazu gehörigen Beylagen nochmals vorgeleſen, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und durch den Herrn von Franck und Herrn von Engelhardt, die hierzu erbeten wurden, den Herren Ober- und Regierungsräthen zugeſendet. No. 31.

Der Herr Hauptmann von Rahden reſervirte ſich nomine des Kirchſpiels Tuckum, in Anſehung der eingereichten Gravaminum Spatium im Diario.

Die Herren von Franck und von Engelhardt referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe, ſich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen und verſichern lieſſen, für die baldigſte Beantwortung der Ihnen übergebenen Sachen zu ſorgen, wie auch daß Se. Excellenze der Herr Landhofmeiſter verſprochen,

ſich über die Zeit, zur Haltung der proponirten Conference mit denen zu derſelben ernannten Perſonen zu einigen

Der Dünaburgſche und Ueberlautzſche Deputirte zeigte in Copia parata an, wie er zufolge Seiner Inſtruction darauf zu dringen hätte, daß die Reſtantien, welche ſich nach der eingegebenen Rechnung auf 3240 Rthlr. in Albrs. und 88⅔ Gr. beliefen, per modum executionis eingetrieben werden möchten.

Dieſem accedirte Zabeln, Bauske, Eckau, Baldohnen, Mitau, Grenzhoff, Seſſau, Frauenburg, Grobien, Windau, Allſchwangen, Durben, Haſenpoth, Goldingen, Doblehn, Neuenburg, Seelburg, Aſcherad und Nerfft.

Hierwider reſervirte der Herr von Heycking als Candauſcher Deputirter ſich quævis competentia Jura.

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte zur Wahl eines Landesdelegirten um deſtomehr zu ſchreiten, da es nöthig ſey, daß der dazu erwählt werden ſollte, es bey Zeiten wiſſe, um ſich dazu anſchicken und vorbereiten zu können. Da die Herren Landbothen aber dafür hielten, daß man dieſes annoch ausſetzen müßte, bis man würde beſtimmen können, was dem Landesdelegirten für Aufträge gemacht werden ſollten; ſo wurde beliebet, die Materie wegen der Wahl eines Obereinnehmers in Berathſchlagung zu nehmen, und da durch die mehreſten Herren Landbothen für gut befunden wurde, zuförderſt dem Herrn Kammerherrn von Sacken, für Seine als Obereinnehmer angewendete Bemühungen und Sorgfalt zu danken, und Ihn zu erſuchen, dieſem Amte noch ferner vorzuſtehen; ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Kammerjunker von Wettberg, dieſen Auftrag zu übernehmen, und die Antwort des Herrn Kammerherrn von Sacken Nachmittag anzuzeigen.

Man ſchritt nunmehr zu denen, dem Hochfürſtl. Umſchreiben zum Landtage beygefügten Deliberatoriis, davon das Erſte die Frage betraf, ob der Ritterſchaftsſecretaire beyzubehalten ſey oder nicht? Da ſich hierauf gar balde äuſſerte, daß die Meynung des größten Theils der Kirchſpiele dahin gieng, welchergeſtalt dieſes Officium dem jetzigen Ritterſchaftsſecretaire nicht ohne Urtheil und Recht genommen werden könne, und daß man es wünſche, daß Er ſein Officium continuire; ſo bedankte der Ritterſchaftsſecretaire ſich aufs lebhafteſte bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, für dieſe, in Anſehung ſeines Officii geäuſſerte gerechte Geſinnungen, ſo wie für das Ihm dabey gegebene Merkmal eines fortdaurenden Vertrauens, und verſicherte zugleich alles anzuwenden, um die Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, ſo wie die Güte und Freundſchaft eines jeden Mitbruders zu verdienen.

Ueberdem gab, bey Gelegenheit des 1ſten Deliberatorii betreffend den Ritterſchafts-Secretaire, der Dünaburgſche und Ueberlautzſche Herr Deputirter zufolge ſeiner Inſtruction, folgenden Extract aus ſelbiger ad Diarium:

"Da das Land gegenwärtig von einer großen Schuldenlaſt gedruckt wird,
"und daher auf alle Mittel ſolche zu erleichtern, zu denken hat, ſo würde man zu
"Erſpahrung der Unkoſten von 600 Rthlr. alb, fernerhin keinen beſtändigen Land-

ſchafts

"ſchafts-Secretaire nöthig haben, und weil auch der Herr Kammerherr und Rit-
"ter von der Howen, von Ihro Hochfürſtl. Durchl. eine anſehnliche Gnadenverſor-
"gung auf Seine Lebenszeit erhalten; ſo würde Derſelbe ſich zu Seinem Vortheil
"bey der Landſchaft auszeichnen, wenn Er zur Erleichterung des Publici dieſem
"Seinem Officio entſagen würde, welches dieſe Kirchſpiele wünſchen, und Sei-
"nen eignen Empfindungen von Vaterlandsliebe überlaſſen.

Dieſem accedirte Autz, Grobien, Windau und Allſchwangen. Die Kirch-ſpiele Tuckum, Grobien, Allſchwangen, Windau, Dünaburg, Ueberlautz, Autz, Seſſau, Mitau, Grenzhoff, Seelburg, Aſcherad und Nerſt declarirten bey dieſer Gelegenheit, daß Ihre Kirchſpiele die Geſinnung hegten, daß, falls das Officium eines Ritterſchafts-Secretaires vacant werden ſollte, es von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft abhängen werde, dieſes Officium entweder aufs neue zu beſetzen, oder ganz eingehen zu laſſen.

Mann ſchritt nunmehr zum zweyten Deliberatorio und nachdem man zuförderſt dem Herrn Landesbevollmächtigten für deſſen bis dato angewendete Vorſorge und patriotiſche Bemühungen gedanket, viele Kirchſpiele auch erkläret hatten, daß Sie den Auftrag hätten, Ihn um die fernere Fortſetzung Seines Amtes eines Landesbevollmächtigten zu bitten, einige Herren Landbothen aber dieſer Bitte hinzufügten, daß Ihre Kirchſpiele, die zeithero bewilligte Gelder zur Fortſetzung der Correſpondence, nicht ferner bewilligen könnten; ſo führte der Herr Landbothenmarſchall über die Frage, ob ein Landesbevollmächtigter jetzt nothwendig ſey oder nicht? ein Directorium auf. Da hierauf dieſe Frage durch die Mehrheit der Stimmen negative war beantwortet worden; ſo wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 19ten Auguſt Nachmittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Herr Kammerjunker von Wettberg referirte, daß der Herr Kammerherr von Sacken, ſich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ergebenſt empfehlen laſſe und declarirt habe, daß, ſo ſchmeichelhaft Ihm auch das Vertrauen E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſey, ſein hohes Alter es Ihm dennoch nicht erlaube, dem Amte eines Obereinnehmers länger vorzuſtehen.

Der Zabelſche Herr Deputirter brachte ad Diarium: "Daß da in der vormit-
"tägigen Seßion, durch die Mehrheit der Stimmen beliebet worden, jetzt keinen
"Landesbevollmächtigten zu haben, Er es zu ſeiner Legitimation für nothwendig
"fände, im Diario anzuzeigen, daß Er zufolge ſeiner Inſtruction, nicht nur den
"Herrn Landesbevollmächtigten für ſeine zeitherige patriotiſche Bemühung und
"Sorgfalt gedanket; ſondern denſelben auch erſuchet habe, dem Amte eines Lan-
"desbevollmächtigten noch ferner vorzuſtehen.

Dieſem accedirte Frauenburg, Bauske, Eckau, Baldohnen, Doblehn, Goldingen, Talſen.

Der Wohlgebohrne Deputirter des Tuckumſchen Kirchſpiels, brachte in Copia parata folgedes ad Diarium.

"Da

"Da der Comiſſorialiſche Abſchied, de Ao. 1642, die Landtagsabſchiede "von 1648, 1672 und 1691 ausdrücklich feſtſetzen, daß alle Gravamina pu- "blica vor dem Landtage zeitig ſchriftlich eingeſchickt werden ſollen, damit ſie denen "Deliberatoriis beygefügt werden können, ſein reſp Kirchſpiel Ihn auch da- "her dahin inſtruiret, alle etwannige aus andern Kirchſpielen vorzutragende Gra- "vamina zur Prüfung des Kirchſpiels ad referendum zu nehmen; ſo habe Er "denen im 9ten § des Corporis Gravaminum et Deſideriorum aufgeführten "Landesbeſchwerden nicht accediren können, und bewahre ſich wider ſolchen zur "Legitimation für ſein Kirchſpiel; müße aber auch zugleich anzeigen, daß er inſtrui- "ret ſey, Ihro Hochfürſtl Durchl. unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, um "die Aufhebung der, wider den Wohlgebohrnen Baron von Roenne aus Oxeln "inſtruirten und pendenten fiſcäliſchen Action in aller Unterthänigkeit zu bitten.

Man ſchritt zur Berathſchlagung über die übrigen, dem Hochfürſtl Umſchrei- ben zum Landtage beygefügten Deliberatoria, da denn in Anſehung des 3ten De- liberatorii beliebet wurde, es um deſto mehr bey denjenigen Geſetzen bewenden zu laſſen, die es dem Deputirten unterſagen, auf den Landtägen nichts wider Ihre Inſtructiones vorzunehmen, da es überdem von jedem Kirchſpiele abhange, ſeinen Deputirten durch die Ihm zu ertheilende Inſtruction ſo einzuſchränken und zu vincu- liren, als es das Kirchſpiel für nothwendig erachtet.

Als man hierauf das 4te Deliberatorium in Berathſchlagung nahm, ſo er- gab es ſich, daß die Geſinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dahin gehe, auch in dieſer Angelegenheit nichts neues zu ſtatuiren, ſondern in Anſehung derſelben es bey dem bewenden zu laſſen, was die Landesgeſetze überhaupt und ſpe- cialiter die Landtäglichen Schlüſſe de Anno 1733, 1739, 1746 und 1748 dar- über bereits verordnet haben.

Bey dieſer Gelegenheit ward auch für nothwendig erachtet, auf Veranlaſſung derjenigen Hochfürſtl. Erklärung, in Anſehung der Duldung der Juden, die die Herren Ober- und Regierungsräthe mittelſt der, unterm 17ten hujus eingegange- nen Note, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt gemacht, Sr. Hoch- fürſtl. Durchlaucht aufs neue, nicht nur unterthänigſt vorzuſtellen, daß dieſer Ge- genſtand, um deſtomehr die Aufmerkſamkeit Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht verdiene, da derſelbe die Rechte der Menſchheit betreffe, die die Juden reclamiren und die gegenwärtig bey unſern aufgeklärten Zeiten, die größten Fürſten und weiſeſten Mo- narchen beſchäftigen, ſondern Höchſtdenenſelben auch unterthänigſt zu bitten, daß, da der gemachte Plan zur Duldung der Juden, Höchſtdero Beyfall nicht erhalten, Se. Hochfürſtl. Durchlaucht gnädigſt geruhen wollen, Selbſt diejenige Mittel in Erwegung zu ziehen, und bis zum nächſten Landtage ausfindig zu machen, die hier im Lande die geſchickteſten ſeyn könnten, die Duldung der Juden, nach demjenigen Geiſte der Tolerence zu bewerkſtelligen, der unſer Zeitalter ſo vorzüglich auszeich- net, bis dahin aber dieſe bedaurenswürdige Nation, wider alle Unterdrückung und Verfolgung in Höchſtdero Schuz zu nehmen. Nachdem dieſem zufolge dem Rit-

terſchafts-

terſchaftsſecretaire war aufgetragen worden, in dieſer Materie und in obgedachtem Sinn, eine Note anzufertigen, ſo forderte der Herr Landbothenmarſchall die Herren Landbothen auf, zur Wahl eines Obereinnehmers zu ſchreiten, und führte in dieſer Abſicht über die Frage, wer ſoll Obereinnehmer ſeyn, ein Directorium auf. Durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen, fiel die Wahl zu dieſem Officio auf den Herrn Kammerherrn von der Recke aus Neuenburg.

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte hierauf auch diejenigen Perſonen zu beſtimmen, die auf den Fall, wenn Ihro Kayſerl. Hoheiten der Großfürſt und die Großfürſtin aller Reuſſen, auf Allerhöchſtihrer Rückreiſe durch dieſe Fürſtenthümer paßiren würden, die Devotion E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bezeigen und das ganze Land Allerhöchſtdero Huld und Gnade empfehlen ſollten? Man einigte ſich hierzu den Herrn von Heycking, den Herrn von Holtey, den Herrn von Blomberg und den Herrn von Franck in der Art zu erbitten, daß Denſelben, wenn Sie bis Memel gehen, einem jeden 150 Rthlr. in Albrs. und daß, wenn Sie nur bis an die Litthauiſche Grenze gehen, einem jeden nur 100 Rthlr. in Albrs. vom Herrn Obereinnehmer ausgezahlt werden ſollten. Nachdem hierauf der Herr Landbothenmarſchall die obgedachte Herren zu dieſem Geſchäfte erbethen, und Dieſelben ſolches auch übernommen hatten, wurde die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 20ſten Auguſt Vormittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen. Der Herr von Holtey eröfnete, daß der Herr Kammerherr von der Brüggen ſich nicht wohl befände, und Ihm zur gegenwärtigen Seßion Seine Inſtruction übertragen habe.

Der Ritterſchaftsſecretaire zeigte an, daß Er die Note, die Ihm geſtern wegen der Duldung der Juden, zu entwerfen, ſey aufgetragen worden, angefertiget habe, und las dieſelbe vor; ſie wurde hierauf von dem Herrn Landbothenmarſchall, ſo wie ſie ſich ſub Nro. 32 unter den Beylagen befindet, unterzeichnet, und durch die Nro. 32.
Herren von Mirbach und von Blomberg, die der Herr Landbothenmarſchall hierzu erbat, den Herren Ober- und Regierungsräthen zugeſendet. Dieſe Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe Sich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen lieſſen, und verſichert hätten, die Ihnen zugeſandte Note Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht zu unterlegen.

Der Herr von Offenberg reſervirte ſich nomine des Kirchſpiels Grobien, wider dieſe wegen der Duldung der Juden, eingereichte Note, Spatium im Diario.

Der Herr von Franck zeigte an, daß Er von Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeiſter und Ritter von Klopmann, durch ein Billet ſey benachrichtiget worden, daß die beliebte Conference zur Regulirung der Hochfürſtl. Allodialconſignation und Aufklärung der Hochfürſtl. Gegenforderungen heute Nachmittag um 3 Uhr auf der Hochfürſtl. Kammer ſtatt finden könne.

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte zu entſcheiden, ob dem Kammerherrn und Ritterſchafts-Secretaire von der Howen, die wegen Seines längern Aufenthalts

halts in Warſchau, verlangte eilf Monathliche Diätengelder zu zahlen ſind oder nicht? Es führte derſelbe daher über obgedachte Frage ein Directorium auf, welches dieſe Queſtion durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen negative entſchied. Der Ritterſchafts-Secretaire declarirte, daß Er wider dieſe, zu Seinem Nachtheil ausgefallene Entſcheidung, ſich quævis competentia Jura reſervire. Die Herren Landbothen der Kirchſpiele Frauenburg, Zabeln und Talſen baten zu Ihrer Legimation im Diario zu verzeichnen, daß Sie bey dem, über obgedachte Queſtion aufgeführte Directorium affirmative votiret haben.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die Herren Landbothen ferner auf zu entſcheiden, ob dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen, die zur proviſionellen Allodification der Güther Grendſen und Irmelau verwandte 6000 Rthlr. Unkoſten gezahlt werden ſollen oder nicht? und da ſich einiger diſſenſus äuſſerte, wurde über obgedachte Frage ein Directorium aufgeführet, welches dieſelbe durch die Mehrheit der Stimmen gleichfals negative entſchied.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte die Herren Deputirte, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele in Anſehung des, bey vorigem Landtage, durch des Fürſten Radziwil, Woywoden von Wilda Durchl. für den Herrn Brigadier Baron von Ferſen, nachgeſuchten Indigenats, zu eröfnen. Es ergab ſich hierbey ſogleich, daß die Meynug aller Kirchſpiele dahingieng, den Herrn Baron von Ferſen das hieſige Indigenat zu ertheilen, fals derſelbe zufolge des darüber vorhandenen Geſetzes, ſeine Ahnen produciren und 10000 Rthlr. in Alb. an die Caſſa Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zahlen wolle.

Nachdem dieſes entſchieden und beliebet war, daß dieſe Erklärung Sr. Durchl. dem Fürſt Radziwil durch ein Schreiben angezeiget werden ſollte, eröfnete der Herr von Holtey, daß Er angewieſen ſey, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft anzuzeigen, daß der Herr Kammerherr von Medem aus Behnen, das Guth Stirnen, den Landes-Geſetzen zuwider, an eine perſona Civici ſtatus verkaufet habe. Da aber bey dieſer Materie annoch verſchiedene Quaeſtiones zu conſideriren und auszumachen waren; ſo wurde beliebet, dieſe Sache bis zum nächſten Landtage auszuſetzen.

Nrs. 33 et 34. Der Herr Lieutenant von Heycking aus Sillen, gab die ſub Nrs. 33. und 34. unter den Beylagen befindliche Extracte und Notata, aus und über die Landſchaftliche Berechnungen ad Diarium, daß er ſich hiernach bey der zu machenden Landeswilligung reguliren würde. Dieſem accedirte Tuckum.

Der Herr Landbothenmarſchall ward von ſämtlichen Herren Landbothen erſuchet, an den Herrn Kammerherrn von der Recke, ſo wie an die Herren von Albedyl, von Medem und von Buchholtz zu ſchreiben, und Ihnen nicht nur die Officia bekannt zu machen, zu denen Sie von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft erwählet worden, ſondern Sie auch zu erſuchen, daß Sie Ihre Entſchlüßungen entweder perſönlich oder ſchriftlich anzeigen möchten. Nachdem hierauf der Herr Landbothenmarſchall dieſes Geſchäfte übernommen hatte, unterzeichnete derſelbe eine

Aſſigna-

Aßignation an den Herrn Ober-Einnehmer auf 200 Fl. in Alb. für die beyden Herren Calculatores, und da zu der Nachmittag mit Sr. Excell. dem Herrn Landhofmeister zu haltenden Conference zwey Herren Deputirte und der Ritterschafts-Secretaire beſtimmet waren, ſo wurde die Seßion bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 21ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet.

Der Herr Kammerherr von der Brüggen reſervirte ſich wider das, was in der geſtrigen Seßion wegen der Richterſtattung, der von Ihm zur Allodification von Grendſen und Irmelau verwendeten Unkoſten beſchloſſen worden, quævis competentia Jura, wie auch Spatium im Diario, wider die beygebrachte Extracte und Notata aus und über die Landſchaftliche Berechnungen. Der Herr Deputirter der Kirchſpiele Durben und Haſenpoth, bath zu ſeiner Legitimation im Diario zu verzeichnen, daß Er bey dem geſtern über die, von dem geweſenen Landes-Delegirten, anverlangte Eilf monatliche Diäten-Gelder, aufgeführten Directorio, nicht negative ſondern ad referendum votiret habe.

Der Ritterſchafts-Secretaire zeigte an, daß zufolge des erhaltenen Auftrages Er ſo, wie der Herr von Franck und der Herr von Engelhardt mit Sr. Excellenze dem Herrn Landhofmeiſter geſtern in Conference geweſen, und daß bey derſelben, die von der Hochfürſtlichen Kammer vor einigen Tagen extradirte Allodial-Conſignation, vor der Hand bis zur verſicherten authentiſchen Extradition der de Ao. 1738 aufgenommenen Kettleriſchen Allodial-Conſignation, als richtig ſey befunden worden, indem das Guth Aa oder Bechhoff durch das ſub Nro. 35. unter den Beyla- No. 35.
gen befindliche, in dem Kettleriſchen Edictal-Proceſſe gefällte Allerhöchſte Königliche Decret, von der Ao. 1738 aufgenommenen Kettleriſchen Allodial-Conſignation, ſey eximiret worden, wie auch, daß die mehrgedachte vor einigen Tagen von der Hochfürſtlichen Kammer exhibirte Allodial-Conſignation in der Summa der Haacken richtig ſey, indem diejenige Conſignation die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft vor zwey Jahren von der Hochfürſtlichen Kammer erhalten habe, einige arithmetiſche Fehler enthalte, die durch der neuen Conſignation wären berichtiget worden.

Was endlich die, von der Hochfürſtlichen Kammer, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft formirte Gegenforderung betreffe, ſo ſey es, ausgenommen einigen Abänderungen, dieſelbe, die bereits Ao. 1752 von den damaligen Herren Ober-Räthen an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft formiret worden, und habe dieſerwegen in obgedachter Conference nichts reguliret werden können, Sie hätten ſich blos darauf eingeſchränkt, theils die Unſtatthaftigkeit dieſer Forderung, und theils Ihr Befremden darüber anzuzeigen, daß auf eine, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft formirten liquide Rechnung, die blos von Ao. 1763 an, wäre aufgenommen worden, die Hochfürſtliche Kammer eine illiquide Gegenforderung, die man aus den älteſten Zeiten deduciren wollte, opponiret habe,

da es derſelben doch nicht unbekannt ſeyn könnte, daß, wenn es darauf ankomme, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch in dieſe Zeiten zurücke gehen und ſehr anſehnliche Forderungen formiren könne. Worauf aber wieder wäre angeführet worden, daß, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nicht declariret habe, daß Sie Ihre Forderungen, die Sie aus ältern Zeiten etwan haben könnte, entſage, die Hochfürſtliche Kammer nicht anders, als geſchehen, habe verfahren können.

In Anſehung der, von der Hochfürſtl. Kammer an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft formirten Gegenforderung, wurde beliebet, durch eine Note Sr. Hochfürſtl. Durchl. vorzuſtellen, erſtlich, daß man ſich keines weges vorgeſtellet habe, daß die Hochfürſtl. Kammer, der von E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft vor zwey Jahr eingegebenen und nur ſeit 1763 ab, formirten liquiden Forderung, eine Gegenforderung entgegen ſtellen würde, die man von den älteſten Zeiten ab deduciren wollte. Zweytens, Daß, da ſolches wider aller Vermuthung dennoch geſchehen ſey, ſich genöthiget ſehe, dieſe formirte Gegenforderungen ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen, und dabey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft alle Jura und Anſprüche zu reſerviren, die Derſelben ex quocunque capite competiren könnten. Drittens, Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich genöthiget ſehe, ſich wider der bey dieſer Gelegenheit Ihr mitgetheilten Conſignation, allodificirter Lehne, ſo wie wider der dabey etwan intendirten Abſicht, um deſtomehr zu manifeſtiren, da das Aſſertum der Hochfürſtl. Kammer, daß die conſignirte Güther, allodificirte Lehne ſind, nicht gratuitement angenommen werden kann, ſondern erſt ubi de jure bewieſen werden müße, und Viertens, daß, da liquida cum illiquidis nicht compenſiret werden können, man von der Gerechtigkeit Sr. Hochfürſtl. Durchl. erwarte, daß Höchſtdieſelben Ihrer Kammer den Befehl ertheilen werden, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft diejenige 6493 Rthlr. 70 Gr. in Alb. auszuzahlen, die Derſelben aus der, vom vorigen Landtage eingereichten Rechnung competiren, und wider deren Liquidität nichts eigewendet werden kann.

Nrs. 36 et 37. Der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von Sacken, gab die ſub Nris. 36 und 37 unter den Beylagen befindliche Briefe ad Diarium, die auch ſogleich vorgeleſen wurden. Man continuirte hierauf die Beylagen des Diarii zu collationiren, und da die Zeit verfloſſen war, wurde die Seßion, bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 21ſten Auguſt Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen. Man deliberirte über das, was die Herren Calculatores vor einiger Zeit in Anſehung des Goldingſchen Herrn Mannrichters von Buchholtz, der verſchiedene Reſte beygetrieben, und an den Herrn Obereinnehmer nicht abgegeben haben ſollte, beygebracht und beſchloß, dem neuen Herrn Obereinnehmer aufzutragen, gedachten Herrn Mannrichter zur Abtragung der eingenommenen Reſte nochmals aufzufordern, und wann auch dieſes fruchtlos bleiben ſollte, die Execution wider ihn nachzuſuchen, hierauf wurde die Collationirung der Beylagen

gen des Diarii fortgesetzt, und endlich die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 22sten August Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorlesung des Diarii eröfnet. Der Herr Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerfft gab folgendes in Copia parata ad Diarium.

"Da aus der Instruction der Kirchspiele Nerfft und Ascherad, einiges "Mißvergnügen relevirt, daß die Ao. 1776 mit der ausdrücklichen Anzeige, daß "der Hochwohlgebohrne Herr von Manteufel genannt Szöge, Erbsaaße auf "Plathonen und Blankenfeld damit ganz ausbezahlt werden sollte, gewilligte "Landesgelder nicht dazu angewandt worden, so siehet der Deputirte dieser Kirch- "spiele sich verpflichtet, diese Anzeige zu machen, und diesen seinen respectiven "Kirchspielen quævis Jura competentia zu reserviren.

Der Ritterschafts-Secretaire verlas eine Note, die Er zufolge der gestrigen Deliberation, in Ansehung der Forderungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft an das Hochfürstl. Haus, und der, an Derselben formirten Gegenforderungen, entworfen hatte, da sich über dieser Note eine Verschiedenheit der Meynungen äusserte, so wurde über derselben verschiedentlich deliberiret, und endlich die Seßion, bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 22sten August Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgelesen, und die Deliberationes über die Vormittag vorgelesene Note fortgesetzet; da man sich über derselben aber annoch nicht einigen konnte, wurden die fernere Berathschlagungen über diese Materie, bis morgen ausgesetzet, und man continuirte das Diarium zu collationiren. Da hierüber die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Seßion, bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 23sten August Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorlesung des Diarii eröfnet. Der Ritterschafts-Secretaire zeigte an, daß Ihm von dem Hochfürstl. Archiv die sub Nro. 38. unter den Beylagen befindliche Ao. 1738. extradirte Consignation der Kettlerischen Allodial-Güter, sey communiciret worden. Nro. 38

Der Talsche Deputirte gab auf die, ad Diarium gegebene Extracte und Notata aus und über die Landschaftlichen Berechnungen, folgendes ad Diarium:

"Da weder auf den Landtägen 1776 noch 1778 bis 1780 zu, irgend einige "Notata, wider meine Berechnungen gemacht worden sind, selbige sich in denen "liquidirten und durch die vorigen Landtäglichen Schlüsse quittirten Berechnun- "gen des Herrn Ober-Einnehmers befinden, der §. 31. des Landtäglichen "Schlusses von 1780, auch die letzte Berechnung des Herrn Ober-Einnehmers "quittirt, und also für meine Sicherheit gesorget hat, so glaube ich, der wider- "rechtlichen Mühe überhoben zu seyn, meine Berechnung weiter rückwärts als "bis 1780 zu recapituliren, sondern ich fordere zufolge eben angezogenen Gesetzes, "von 1780 §. 31. die damals laut liquidirter und gesetzlich gewordener Rechnung



TRÜ Raamatukogu

"des Herrn Ober-Einnehmers, mir ausgesetzte liquide Summe
"von 2441 Rthlr. 63⅔ Gr., worauf ich empfangen habe
390 — 45 — bleiben

2051 Rthlr. 18⅔ Gr. Eines Jahres Intereſſe bis Joh. 1782 dazu gerechnet
123 — 6 —

Alſo in Summa 2174 Rthlr. 24⅔ Gr.

"Was die 6000 Rthlr. betrift, welche, weil ich davon keine Intereſſen fordere, "gar nicht zu dieſer Berechnung gehören, ſo will ich zur Erläuterung mich auf "das Diarium vom 14ten September 1778 pag. 36 beziehen, woſelbſt Eine "Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft beliebet hat, daß ich zur Beſtreitung der "Ausgaben für das allgemeine Wohl des Vaterlandes von 1778 bis 1780 jährlich 3000 Rthlr. vorſchüßen ſollte, und zugleich Eine Wohlgebohrne Ritter "und Landſchaft verſichert hat, daß dieſer Vorſchuß, den ich auf Ehre und Gewiſſen zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes verwandt zu haben, nur zu attеſtiren, alſo darüber keine ſpecielle Berechnung zu machen nöthig hätte, mir wieder erſtattet werden ſollte.

"Mit dieſen auf 2 Jahr mir bewilligten 6000 Rthlr. alſo jährlich zu verwendenden 3000 Rthlr. bin ich aber ſo ſparſam umgegangen, daß ich davon jährlich nur 2000 Rthlr. verwendet, und daher 3 Jahr mit ſelbigen ausgekommen "bin, wie ich ſolches auf dem Landtage 1780 angezeiget habe. Dieſe 6000 "Rthlr. habe ich von dem Herrn Ober-Einnehmer zu der Zeit, da ich ſie nöthig "hatte, partialiſch gehoben, und durfte ſie alſo nicht vorſchüßen. Eben dieſe "6000 Rthlr. können alſo mit meinen obigen liquiden Forderungen, von 2174 "Rthlr. 24⅔ Gr., eben ſo wenig vermengt, als die vor dieſer Zeit, für die Landſchaft verwandte Ausgaben davon abgezogen werden. Denn dieſe Ausgaben "ſind ſchon bereits und zwar ehe dieſe 6000 Rthlr. bewilligt wurden, Einer "Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in den vorigen Calculaturen berechnet, "und von Selbiger perluſtriret, acceptiret, liquidiret und quittiret worden, wie "ſolches in den Berechnungen des Herrn Obereinnehmers, klar, deutlich, umſtändlich und ausführlich zu finden iſt. Die Poſtrechnungen ſind mir auch ſchon "von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ausdrücklich zugeſtanden und "bey vorigen Calculaturen acceptirt und liquidirt worden, wie man ſich hiervon "aus dem Diario 1778. pag. 89 belehren kann.

"Ueberdem hoffe ich, daß die Deputirte Einer, auf gegenwärtigem Landtage verſammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, den Geſinnungen "Ihrer Vorgänger, und den Beſchlüſſen voriger Landtäge kein dementi werden "geben wollen.

"Auf allen vorhergegangenen Landtägen hat Eine Wohlgebohrne Ritter "und Landſchaft mir die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß, da ich keine "Gage, keine Diäten-Gelder für mich genommen, von mir auch nicht verlangt

"wer-

"werden könne, daß ich noch dazu bey aller meiner Mühe und ſchlafloſen Nächte, "die Poſtrechnungen und Ausgaben für Copialien und Abſchriften aus dem Mei- "nigen bezahlen ſollte.

Die Deliberationes in Anſehung der vom Ritterſchafts-Secretaire entworfe- nen Note, ratione der gegenſeitigen Forderungen des Hochfürſtl. Hauſes an Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft wurden continuiret. Der Herr Lieutenant von Heycking gab als die Geſinnung ſeines Kirchſpiels in dieſer Materie nachfolgen- des ad Diarium:

"Ao. 1752 iſt im Diario und im landtäglichen Schluße dieſelbe Gegenbe- "rechnung ſub Lit. B. welche den 17ten Auguſt 1782 Einer Wohlgebohrnen "Ritter und Landſchaft übergeben wurde, gegen der Rechnung gehoben worden, "nach der die damalige Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft eine anſehnliche For- "derung an das Hochfürſtl. Haus formirte, ſo, daß von beyden Forderungen, ſo- "wohl von der, welche Ao. 1752 Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft an "das Hochfürſtl. Haus, als auch von der, welche das Hochfürſtl. Haus an Eine "Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nach eben dieſer Berechnung ſub Lit. B. "machte, kein fernerer Gebrauch gemacht werden könne. Daher dieſe, gegen "welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Ao. 1752 Ihrer damaligen "Forderung recreditirte derjenigen Berechnung nicht entgegen geſetzt werden dürfte, "welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von 1763 an, bis 1780 alſo "auf vorigem Landtage teſtante Diario 1780 Pag. 242 et 243 auf 6493 Rthlr. "70 Gr. conſtituirt hat. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bittet aus "dieſen rechtlichen Gründen, cum reſervatione aller Ihrer Rechte, im Fall "Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, mit Ihren Ge- "genforderungen über das Jahr 1763 zurückgehen wollten, um die Zurücknah- "me dieſer Gegenforderung ſub Lit. B. und um eine Aßignation auf die 6493 "Rthlr. 70 Gr. welche die Gültigkeit einer Liquidité vor ſich hat.

Dieſem accedirte Tuckum, Autz, Dünaburg, Ueberlautz, Seelburg, Aſche- rad, Nerſt, Grobien, Allſchwangen et Windau.

Der Herr Capitaine von Schröders bat hierauf die von dem Ritterſchafts- Secretaire entworfene Note, als die Geſinnung der Kirchſpiele Bauske, Eckau und Baldohnen dem Diario, wie folget zu inſeriren.

"Die Ungewißheit in der das Hochfürſtl. Haus Eine Wohlgebohrne Ritter "und Landſchaft, lange Zeit wegen der Hochfürſtl. Allodial-Güther gelaßen, "iſt der Grund desjenigen ungewißen und unrichtigen Maaßſtabes wornach Eine "Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Landeswilligungen aus der Hochfürſtl. "Kammer für die Fürſtl. Allodial-Güther entgegengenommen hat. Seit dem "aber Ao. 1770 durch das Allerhöchſte Königliche Decret der Kettlerſche Edictal- "Proceß beendiget und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft vor einigen Ta- "gen aus der Hochfürſtl. Kammer eine vollſtändige Hochfürſtl. Allodial-Conſigna- "tion extradiret worden, hat dieſe Ungewißheit aufgehöret. Wenn ſich nun aus

"dieſer Allodial-Conſignation ergiebet, daß das gegenwärtige Hochfürſtl. Haus "jetzt 35 1/24 Allodial-Haacken beſitzet und vor der Allodification der Güter Würz"zau die 5 Haacken ausmachen, ſeit Ao. 1738, 30 1/24 Theil Haacken beſeßen "hat, und wenn nicht zu leugnen iſt, daß das gegenwärtige Hochfürſtl Haus, "von Ao. 1738 ab bis jetzt, für viel weniger, als für die gedachte 30 1/24 Allodi"alhaacken, die Willigungen entrichtet hat; ſo iſt es ganz gewiß und unſtrittig "war, daß das Hochfürſtl. Haus, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft "alles dasjenige noch zu zahlen hat, erſtlich, was daßelbe ſeit Ao. 1738 bis 1778 "weniger als für 30 1/24 Allodialhaacken entrichtet hat, und Zweytens, was daſſelbe "ſeit 1778 da ſich die Allodification von Würzau ereignete weniger als 35 1/24 Allo"dialhaacken abgetragen hat. Dieſem zufolge formirte Eine Wohlgebohrne Rit"ter und Landſchaft Ao. 1780 auf dem letztern Landtage eine Rechnung und for"derte vorläufig von dem Hochfürſtlichen Hauſe nur blos die Nachzahlung

"1) Deſſen was daſſelbe ſeit 1763 bis 1778 an Willigungsgelder weniger "als für 30 1/24 Allodialhaacken gezahlet und

"2) Deſſen, was das Hochfürſtl. Haus ſeit 1778 bis 1780 an Willigungs"Gelder weniger als für 35 1/24 Allodialhaaken entrichtet hat. Da es nun nicht "geleugnet werden kann, daß alles was Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft "von Ao. 1738 bis jetzt an, zu wenig gezahlten Willigungsgeldern zu fordern hat, "um deſto liquider ſey, da wider der Richtigkeit der, von der Hochfürſtl. Kam"mer extradirten Allodialconſignation von Hochfürſtl. Seite nicht expiret werden "kann, die gewilligten Summen auch aus den landtäglichen Schlüſſen zu Tage "liegen, und überdem hinlänglich bekannt iſt, für wie viel Allodialhaacken bey "jeder Willigung von der Hochfürſtl. Kammer gezahlet worden; ſo iſt auch zu"verläßig wahr, daß die Forderung, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Land"ſchaft 1780 formiret und nur von 1763 ab, jedoch ohne Renunciation auf Ihre "übrige Forderungen aufgenommen hat, gleichfals vollkommen liquid ſey. Nie"mals würde Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft vermuthet haben, daß "die Hochfürſtl. Kammer dieſer liquiden Forderung, eine ſolche illiquide Gegenforde"rung entgegen ſetzen würde, als es diejenige iſt, die Einer Wohlgebohrnen "Ritter und Landſchaft unterm 17ten hujus mitgetheilet worden; Da ſolches aber "wider alles Vermuthen dennoch geſchehen iſt; ſo bleibet Einer Wohlgebohrnen "Ritter und Landſchaft weiter nichts übrig, als erſtlich, die mehrgedachte von "der Hochfürſtl. Kammer formirte illiquide und von den älteſten Zeiten her "deducirte Forderung, ad referendum zu nehmen, und dabey zugleich Einer "Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft alle Forderungen zu reſerviren, die auch "Sie aus den älteſten Zeiten an das Hochfürſtl. Haus hat, um dieſelbe der mehr"gedachten, aus den älteſten Zeiten deducirten illiquiden Forderung des Hochfürſtl. "Hauſes entgegen zu ſetzen. Zweytens, Sich wider der Ihr mitgetheilten Con"ſignation der Allodificirten Lehne, ſo wie wider der dabey intendirten Abſicht, "um deſtomehr hierdurch zu manifeſtiren, da das Aſſertum der Hochfürſtlichen



"Kam-

"Kammer, daß die Consignirten Güther Allodificirte Lehne sind, nicht gratuitmente "angenommen werden kann, sondern zuförderst ubi de jure bewiesen werden muß. "Drittens, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft diejenige liquide Forde"rungen zu reserviren, die Dieselbe an das gegenwärtige Hochfürstl. Haus von "1738 ab, bis 1763 zu formiren berechtiget ist, und Viertens Sr. Hochfürstl. "Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn hierdurch unterthänigst zu bitten, "daß Höchstdieselben der Hochfürstl. Kammer, den Befehl zu ertheilen gerecht"samst geruhen wollen, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft diejenigen "liquiden 6493 Rthl. 70 Gr. in Alb. samt zweyjährigen Interessen die Derselben "aus der, vom vorigen Landtage eingereichten und blos seit 1763 aufgenomme"nen Rechnung competiren, um destomehr auszuzahlen, da liquida cum illi"quidis nicht compensiret werden können.

Diesem accedirte Talsen und Zabeln. Bey dieser Verschiedenheit der Meynungen, führte der Herr Landbothenmarschall, über die Frage, soll das vom Candauschen, oder das vom Bauskerschen Herrn Deputirten, wegen der Forderungen und Gegenforderungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft an das Hochfürstl. Haus und des Hochfürstl. Hauses an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ad Diarium gegebene Sentiment acceptiret werden? ein Directorium auf. Die Entscheidung fiel durch die Mehrheit der Stimmen für das Sentiment des Candauschen Herrn Deputirten aus.

Der Frauenburgsche Herr Deputirter declarirte: "daß, da Er vermöge sei"ner Instruction darauf angewiesen wäre, auf die Bezahlung der, von Einer "Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf vorigem Landtage formirten und li"quiden Forderung anzutragen, so inhärirte Er nochmals dieser Forderung, und "nehme die Gegenforderung, von der Hochfürstl. Kammer, auf welche Er von "seinem Kirchspiele nicht hätte instruiret werden können, cum reservatione al"ler seinem Kirchspiele hinwiederum competirenden Rechte, hiemit ad referen"dum. Diesem accedirte Durben, Hasenpoth, Zabeln."

Der Dünaburgsche und Ueberlautzsche Deputirte brachte in Copia parata bey: "wie Er vermöge seiner Instruction expresse nur darauf angewiesen wäre, die "an das Hochfürstl. Haus von der Landschaft gemachten Forderung vide Dia"rium des letztern Landtags Pag. 242-243. Sr. Durchlaucht dem Herzog vor"zulegen, und um die Entrichtung dieser liquiden Forderung gehorsamst anzu"suchen. Er declarirte also nomine seiner Kirchspiele, daß Er nur in dieser Ab"sicht dem, von dem Candauschen Deputirten gemachten Plan accedire, und an "allen sonst zu machenden Demarchen keinen Antheil nehme. Diesem accedirte "Neuguth, Seelburg, Ascherad und Nerfft."

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 23sten August Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgelesen. Der Herr Landbothenmarschall verlas die Note, die Derselbe zufolge dem Vormittag ad Diarium gegebenen Sentiment

des

des Candauſchen Herrn Deputirten, in Anſehung der gegenſeitigen Forderung des Hochfürſtl. Hauſes und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft entworfen hatte.

Nro. 39 Es wurde hierauf dieſe Note, ſo wie ſie ſich ſub Nro. 39 unter den Beylagen befindet ins Reine geſchrieben, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und ſamt den Copien der Relations des geweſenen Landesdelegirten und Landesbevollmächtigten durch die Herren von Mirbach und von Blombery den Herren Ober- und Regierungsräthen mit der Bitte zugeſendet, die Copien der gedachten Relationes, um deſtomehr balde zu retradiren, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dieſelben zum Druck des Diarii gebrauche. Dieſe Herren referirten, daß da Sie die Herren Ober- und Regierungsräthe nicht mehr auf der Gerichtsſtube angetroffen, Sie ſich von dem Ihnen gemachten Auftrage morgen entledigen würden.

Der Herr Lieutenant von Heycking gab nachfolgendes in Copia parata ad Diarium:

"Da die in vorigen Landtäglichen Schlüßen enthaltene Quittungen den Herrn "Obereinnehmer bey den angezeigten Berechnungen über der Einnahme und Aus"gabe der gewilligten Gelder, nur für ſeine Perſon ſichern, ſelbige aber mit "Nichten die Zahlungen billigen, welche der Abſicht jeder Willigung weit nach"geblieben ſind, und daher Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von dem "Rechte nicht ausſchlüſſen: diejenige Zahlungen, die ohne Vorwißen der ganzen "Landſchaft gemacht ſind, gegen diejenige in Abſchlage zu bringen, welche dem "Kammerherrn von der Brüggen, als vorigen Landesbevollmächtigten accordiret "waren, und auch die Bedingungen erfüllet zu hoffen, unter denen Ihm gewiſſe "Gelder zugeſtanden waren. So wollte der Candauſche Herr Deputirter ſeinem "reſp. Kirchſpiele durch dem nichts zum Nachtheil eingeräumt wißen, was der "Herr Kammerherr von der Brüggen heute Vormittage ad Diarium gebracht "hat, reſervirte ſich dagegen quævis jura competentia und inſiſtirte ſeiner "ſchon gemachten Erklärung, in Abſicht der auf dieſem Landtage zu machenden "Willigung

Der Herr Kammerherr von der Brüggen inhärirte wider obiges, Seinem vorigen Beybringen und declarirte daß Er aus allem ſo geſaget worden, nichts wider ſich einräume, und ſich quævis competentia jura reſervire.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die Herren Landbothen auf, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele in Anſehung der Forderung zu eröfnen, die der Herr Kammerherr von den Brincken aus Schödern an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft formiret und derentwegen Er ſich in die Kirchſpiele gemeldet habe. Es ergab ſich hiebey gar balde, daß die mehreſten Kirchſpiele dieſe Forderung, die bereits bey verſchiedenen Landtägen und endlich noch durch den Landtäglichen Schluß de Ao. 1778 als unſtatthaft abgewieſen worden, auch gegenwärtig dafür anſahen.

Der Herr Landbothenmarſchall declarirte hierbey, daß Er als Autzſcher Deputirter angewieſen ſey, obgedachte Forderung ad referendum zu nehmen.

Der Dünaburgſche und Ueberlautzſche Deputirte, zeigte zu ſeiner Legitma-

tion in Copia parata an: wie Er Nomine ſeiner Kirchſpiele declarirt hätte, daß ſelbige die Forderungen des Herrn Kammerherrn von den Brincken genehmigen, und da die Mehrheit den Herrn Kammerherrn auf den Landtäglichen Schluß von 1778 verwieſen, und Ihm nichts zugeſtanden: So reſervire Er dem Herrn Kammerherrn von den Brincken quævis jura competentia

Der Herr von Heycking aus Sillen gab nachfolgendes in Copia parata ad Diarium:

"In der Compoſitionsacte vom Jahr 1717 § 8 iſt die Verordnung gemacht: "daß ohne Monitorium keine Executiones nachgegeben, noch vielweniger vollzogen "werden mögen. Welchen Modum Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft "des Candauſchen Kirchſpiels, auch bey der Eintreibung derer Reſten durch den "Mannrichter wünſchet beobachtet, und durch den Landtäglichen Schluß beſtäti- "get zu ſehen.

Der Herr Landbothenmarſchall als Außſcher Deputirter, brachte zufolge ſeiner Inſtruction folgendes ad Diarium:

"Wie nehmlich ſein Kirchſpiel es verlange, daß der Herr Obereinnehmer "künftighin allemal die Monitoria zu Abtragung der Reſten und entſtehenden "Falls die Mandata executorialia an die Herren Mannrichter von der Fürſtli- "chen Regierung auszubringen verbunden ſey.

Dieſem accedirte Neuguth, Tuckum, Seelburg, Aſcherad, Nerfft, Grobien, Windau und Altſchwangen.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Talſen und Zabeln declarirten, daß Sie dieſe Propoſitiones der Kirchſpiele Candau und Außß, pro Deliberatorio in Ihre Kirchſpiele nehmen wollten.

Dieſem accedirte Bauske, Eckau, Baldohnen, Seſſau, Mitau, Grenzhoff, Doblehn, Frauenburg, Durben, Haſenpoth, Neuenburg, Goldingen, Dünaburg und Ueberlautz.

Der Seelburgſche Herr Deputirter declarirte, welchergeſtalt Er den Auftrag habe, im Diario verzeichnen zu laſſen, daß der Herr von Nagel, der zeithero Rentenirer im Kirchſpiel Seelburg geweſen, wegen ſeines hohen Alters und Unvermögenheit abgehe, und es nicht mehr ſeyn wolle.

Der Zabelſche Deputirter brachte in Copia parata bey:

"Daß da ſein Kirchſpiel, das von dem lebhafteſten Danke gegen unſeren "Allergnädigſten König und Oberherrn durchdrungen ſey, Ihm den Auftrag ge- "geben Seinen Wunſch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt zu "machen, welcher dahin gehe, dieſem von Ihnen, nie genug zu verehrenden "Oberherrn, zum Beweiſe Ihrer unterthänigſten Erkenntlichkeit, für der provi- "ſionellen Allodification der Güther Grendſen und Irmelau, eine Gedächt- "nißmünze ſchlagen zu laſſen, Er ſich verpflichtet hielte, ſolches im Diario anzu- "zeigen, und den Herrn Landbothenmarſchall zu erſuchen, hierüber die Geſinnun- "gen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft einzuziehen.

Da aber die Zeit bereits verfloſſen war, wurde dieſe Materie bis morgen ausgeſetzt, und die Seßin bis morgen Vormittag um 9 Uhr limiriret.

Den 24ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde formiret und das Diarium vorgeleſen. Die Herren von Mirbach und von Blomberg referirten: daß die Herren Ober und Regierungsräthe, Sich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen lieſſen, und verſichert hätten, die Ihnen zugeſendete Note und Relationes Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu unterlegen, und die eben gedachte Relationes Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſo bald als möglich zu retradiren.

Der Tuckumſche Herr Deputirter brachte nach dem Inhalte ſeiner Inſtruction folgendes in Copia parata ad Diarium.

1) "Er habe auf das, dem Hochfürſtl. Umſchreiben zu dem gegenwärtigen "Landtage beygefügte Deliberatorium, betreffend den Wohlgeb. Ritterſchaftsſecre"taire, Kammerherrn und Rittern von der Howen, die Geſinnungen ſeines Kirch"ſpiels dahin verlautbaret, daß derſelbe ſeines im Landtägl. Schluſſe Ao. 1776 "Ihm auf beſtändig conferirten Officii ohne richterliche Erkenntniß weder entſetzet, "noch auch der, mit ſelbigem Officio verbundene jährliche Gehalt von 600 Rthlr. "Ihm retiniret werden könne.

2) "Da Er ausdrücklich inſtruiret, darauf zu ſehen, ob die Ao. 1780 zur "Bezahlung eines Theils der vorhandenen Landesſchulden gewilligte Gelder, auch "nach dieſer Beſtimmung verwendet worden, Er aber aus der, bey dieſem Land"tage geführten Calculatur erſehen, daß, zuwider dem Landtäglichen Schluſſe de Ao. "1776 §. 17. von dem Wohlgeb. zeitherigen Herrn Landesbevollmächtigten Kam"merherrn von der Brüggen, 507 Rthlr. 27¾ Gr. zur Beſtreitung anderweitiger "Ausgaben aus dem Aerario publico erhoben und diſponiret, ſo habe Er dem, "von dem Candauſchen Herrn Deputirten zum Diario über 507 Rthlr. 27¾ Gr. "gegebenen Notato für ſein reſp. Kirchſpiel accediret; wenn aber der Wohlgeb. "Kammerherr von der Brüggen durch das, was derſelbe geſtern zum Diario ge"bracht, behaupten wollen, als wäre derſelbe zu ſolcher Diſpoſition berechtiget ge"weſen; ſo könnte Er bey dieſer Behauptung nicht acquieſciren, würde ſolche ad "referendum nehmen, und reſervirte bis dahin ſeinem Kirchſpiel quævis Juris "competentia."

Der Herr Kammerherr von der Brüggen declarirte hierbey, daß Er ſich auf das beziehe, was Er dieſerhalb bereits geſtern erkläret habe.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die Herren Landbothen auf, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele, in Anſehung der geſtrigen Eingabe des Zabelſchen Herrn Deputirten, ratione einer Gedächtnißmünze zu eröfnen, die für des Königs Majeſtät zur Dankbarkeit, für die proviſionelle Aliodification von Grendſen und Irmelau geſchlagen werden ſollte.

Der Candauſche Herr Deputirter gab hierauf nachfolgendes in Copia parata ad Diarium:

"Auf

"Auf der vom Zabelſchen Herrn Deputirten geſtrigen Tages eingegebenen Verlaut-
"barung, betreffend eine Gedächtnißmünze, über der Gnade Unſers gnädig-
"ſten Königes und Oberherrn, Allerhöchſtwelcher auf privat gemachter Vorſtel-
"lung geruhet haben, ein Allodificationsdiploma auf Grendſen und Irmelau,
"der Kurländiſchen Ritterſchaft zu ertheilen, habe Er nomine des Kandauſchen
"Kirchſpiels hiemit declariren wollen, daß Er ſchon damals, wie über dieſer Al-
"lodification, die öffentliche Verhandlungen gepflogen wurden, den tiefſten Dank
"und eine unſterbliche treue Verehrung, gegen die Allerhöchſtgnädigen Geſinnun-
"gen Unſers beſten und großmüthigen Königes, gegen unſer Vaterland bekannt
"gemacht, und gebeten habe, durch einer Delegation nach Warſchau, ſelbige
"dieſem erhabenen Monarchen, ſtatt jener Gedächtnißmünze, zu Füßen zu legen."

Dieſem accedirte Seſſau, Tuckum, Aſcherad, Nerfft, Autz, Neuguth, Dünaburg, Ueberlautz, Grobien, Windau, Altſchwangen, Neuenburg.

Die Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau und Baldohnen declarirten, daß in Rückſicht deſſen, daß ſo viele Kirchſpiele über dieſe Materie gar nicht inſtruiret hätten, Sie die Propoſition des Zabelnſchen Herrn Deputirten, ad referendum nehmen wollten, dieſem accedirte Durben, Haſenpoth, Doblehn, Seelburg, Mitau, Grenzhoff und Goldingen.

Der Frauenburgſche Herr Deputirter eröfnete, daß Er ſich bey dieſer Gelegenheit auf das Sentiment ſeines Kirchſpiels beziehe, welches Er bereits bey der vorgeweſenen Frage über das Allerhöchſte Königliche Allodificationsdiploma verlautbaret habe.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte die Herren Landbothen, die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele in Anſehung derjenigen Forderungen bekannt zu machen, die der Herr v. Manteuffel aus Blanckenfeldt annoch an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft habe, deren Bezahlung bereits durch den Landtägl. Schluß de Ao. 1776 feſtgeſetzet ſey, und derentwegen Er ſich vor dieſem Landtage in die Kirchſpiele gemeldet habe. Es ergab ſich hierbey, daß die Geſinnung Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dahin gehe, daß die gedachte Forderung des Herrn von Manteuffel Ihm vor allen andern, von den einkommenden Reſten und von der zu machenden neuen Willigung, entrichtet, und von dem Herrn Obereinnehmer nicht anders als gegen die eigenhändige Quittungen des Herrn v. Manteuffel ausgezahlt werden ſollte.

Der Herr Deputirter der Kirchſpiele Grobien, Altſchwangen und Windau, brachte vermöge des, für das Kirchſpiel Grobien vorbehaltenen Spatii im Diario, in Copia parata bey: "Daß Er zu ſeiner Legitimation für das Kirchſpiel Grobien,
"die Meynung deſſelben, was die Duldung der Juden, und die Beſchwerde der
"Krämergeſellſchaft beträfe, nach den eigentlichen Worten ſeiner Inſtruktion alſo
"declariren müßte: Die Subjectionspacten, viele Landtägl. Schlüſſe, beſonders
"die durch Reichsgeſetze beſtätigte Commiſſion von 1717 verbiethen alles Herum-
"fahren fremder Kaufleute, verbiethen den Juden den Handel und geſtatten Ih-
"nen keinen Aufenthalt im Lande. Unſer Herr Deputirter wird alſo nicht zulaſſen,

"daß etwas wider denen Cardinalgeſetzen unternommen werde, vielmehr dahin "ſehen, daß die Geſetze aufrecht erhalten, die Juden unter keinerley Prätext im "Lande geduldet, auch die dawider handelnde nach denen Geſetzen geſtraft werden.

"Vermöge obiger angeführten Gründe, findet Eine Wohlgeb. Ritter und "Landſchaft des Grobienſchen Kirchſpiels, die Beſchwerde der Krämergeſellſchaft "auf die Geſetze gegründet. Eine Wohlgeb Ritter und Landſchaft dieſes Kirch- "ſpiels, iſt nicht geſonnen, denen alten Städten Ihre wohlhergebrachte Rechte "und Privilegien, in ſo ferne ſelbige nicht denen Rechten und Privilegien des Adels "zuwider ſind, anzuſtreiten, vielmehr wünſchet ſelbiges, die Städte und den "Handel im beſtändigen Flohr zu ſehen, und zu erhalten. Dieſem zufolge be- "wahrte Er ſich wider alles, was in dieſer Materie, zuwider den Cardinalgeſetzen, "abgemacht würde, und reſervirte dem Grobienſchen Kirchſpiel quævis Jura "competentia."

Die Seſſion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 24ſten Auguſt Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Seſſion wurde vorgeleſen. Der erwählte Herr Mannrichter von Albedyl fand ſich auf der Landbothenſtube ein, und bedankte ſich nicht nur bey Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft für die auf Ihn getroffene Wahl zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Tuckum, ſo wie für das Ihm, durch dieſer Wahl bezeigte gütige Vertrauen, ſondern verſicherte auch, daß Er ſich jederzeit angelegen ſeyn laſſen wolle, durch Beobachtung ſeiner Pflichten, das in Ihm geſetzte Vertrauen zu rechtfertigen, wie auch, daß Er ſich bey dem Schluſſe dieſes Landtages einfinden werde, um den Mannrichtereyd abzulegen.

Es wurde hierauf das Diarum bis zu der, den 22ſten hujus Nachmittag gehaltenen Seßion collationiret, und die gegenwärtige Sitzung bis Montag, als den 26ſten Auguſt, Vormittag um 9 Uhr, limitiret.

Den 26ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Herr Landbothenmarſchall verlas zwey an Ihn gerichtete Briefe, von dem Herrn Kammerherrn von der Recke und dem Herrn von Medem aus Zabelhoff, wodurch beyde declariren, daß Sie die Ihnen angetragene Officia, erſterer nehmlich das Officium eines Obereinnehmers und letzterer das Officium eines Tuckumſchen Oberhauptmannſchaft-Einnehmers acceptiren.

Der Ritterſchafts-Secretaire überreichte dem Herrn Landbothenmarſchall zwey an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gerichtete und eingegangene Briefe, welche auch ſogleich vorgeleſen wurden. Es fand ſich ein Diſſenſus darüber, ob dieſe Briefe ad Diarium genommen werden ſollten oder nicht? Der Herr Landbothenmarſchall führte daher ein Directorium auf, über die Frage: Sollen die Briefe von dem Herrn Kammerherrn von der Recke und vier andern Eingeſeſſenen des Neuenburgſchen Kirchſpiels, und von dem Herrn Mannrichter von der Howen aus dem Seſſauſchen Kirchſpiel, wodurch dieſelben ſich wider die Inſtructions manifeſtiren, die

die gedachte Kirchſpiele Ihren Herren Deputirten ertheilet haben, ad Diarium genommen werden oder nicht? Die Mehrheit der Stimmen entſchied dieſe Frage negative.

Der Zabelſche Herr Deputirte brachte in Copia parata bey:

"Daß, da man die Briefe des Herrn Kammerherr von der Recke und einiger Erbeingeſeſſenen des Neuenburgſchen Kirchſpiels und des Herrn Mannrichter von der Howen nicht zum Diario genommen hat, Er ſich verpflichtet halte, im Diario nicht allein anzuzeigen, daß Er ſein Kirchſpiel keinesweges in denen, aus einem ſolchen Verfahren, zu entſtehenden nachtheiligen Folgen, mit verwickelt wiſſen wolle; ſondern auch, da Er ſein Kirchſpiel von allen hieſigen Verhandlungen informiren müſſe, den beeydigten Ritterſchafts-Secretaire aufzufordern, daß Er Ihm für ſein Kirchſpiel eine vidimirte Kopie der mehrgedachten Briefe extradire, und Teſtimoniales über dem ganzen gegenwärtigen Verfahren gebe.

Dieſem accedirte Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Frauenburg.

Der Herr Graf von Keyſerling reſervirte ſich hierwider Spatium im Diario.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Mitau, Grenzhoff und Seſſau, zeigten an, daß ſie angewieſen wären, darauf anzutragen, daß, da ohngeachtet der, wider die Zigeuner vorhandenen Geſetze, dieſelbe unter dem Vorwande der Erbunterthänigkeit, mit Päſſen von Ihren angeblichen Herren im ganzen Lande herumziehen und Schaden verurſachen, durch ein Geſetz bey einer zu beſtimmenden Pön, feſtgeſetzet werden möge, daß kein Herr berechtiget ſeyn ſolle, den Zigeunern, die ſich Ihn erblich ergeben, zum Nachtheil des Publici Päſſe zu ertheilen und das Land durchziehen zu laſſen. Da es ſich aber ergab, daß ſehr wenige Herren Deputirte über dieſe Materie inſtruiret waren, ſo wurde beliebet dieſe Propoſition pro Deliberatorio zum nächſten Landtage auszuſetzen.

Der Herr Deputirter der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz eröfnete, wie Er angewieſen ſey, darauf anzutragen, daß dem nach Warſchau abzufertigenden Landesdelegirten aufgetragen werden möge die Erhaltung der, durch die Subjections-Pacten ſtipulirten Zollfreyheit des hieſigen Adels in Litthauen und Pohlen, ſo wie die Aufhebung derjenigen Verordnnng zu beſorgen, nach welcher der hieſige Adel angehalten wird, durch einen Eyd erhärten zu laſſen, daß die erkauften Waaren nicht zum Handel, ſondern zum eigenen Gebrauch erkaufet ſind.

Da hierüber die Zeit verfloſſen war, wurde dieſe Seßion bis Morgen Vormittag um 9 Uhr ausgeſetzet.

Den 27ſten Auguſt Vormittags.

Das Diarium der geſtrigen Seßion wurde vorgeleſen. Der Miniſterial erſchien auf der Landbothenſtube und inſinuirte im Namen des Herrn Major von Korff als Bevollmächtigten des Herrn Rittmeiſter von Korff aus Paſerten, durch einer Manifeſtation dasjenige Pro Memoria, welches derſelbe vor einiger Zeit auf der Landbothenſtube abgegeben hatte, und das Ihm durch den Herrn von Franck aus Seſſau war retradiret worden. Es wurde von einigen Herren Landbothen die

Meynung geäußert, daß dieſe Manifeſtation nicht ad Diarium genommen werden ſollte, da aber andere Herren Landbothen entgegengeſetzter Meynung waren, einige Herren Deputirte auch ſich nicht gegenwärtig befanden; ſo ward beliebet, dieſe Materie, ſo wie dieſe Seßion, bis Morgen Vormittage um 9 Uhr auszuſetzen.

Den 28ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Man continuirte die geſtrige Deliberation über die von dem Herrn Major von Korff inſinuirte Manifeſtation und reſolvirte, daß, da dieſelbe gerichtlich ſey, inſinuiret worden, ſie ſub Nro. Nro. 40 40 ad Diarium genommen werden müße. Da ferner verſchiedene Herren Landbothen die Meynung äuſſerten, daß der Herr Major von Korff als Bevollmächtigter und deſſen Bruder der Herr Rittmeiſter von Korff aus Paſerten als Vollmachtsgeber, wegen dem Inhalt der mehrgedachten Manifeſtation, fiſcäliſch ausgeladen werden müßten, ſo führte der Herr Landbothenmarſchall ein Directorium auf über nachfolgende Frage: Soll der Herr Major Johann Gotthard von Korff, als Bevollmächtigter ſeines Herrn Bruders, des Herrn von Korff aus Paſerten und letzterer ſelbſt als Vollmachtsgeber, wegen des Innhalts ihrer den 27ſten hujus durch den hieſigen Miniſterial auf der Landbothenſtube inſinuirten Manifeſtation und Proteſtation, fiſcäliſch ausgeladen werden oder nicht? Die Mehrheit entſchied dieſe Frage affirmative, und da dieſem zufolge beliebet wurde, um die mehrgedachte fiſcäliſche Action bey Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, durch eine Note anzuhalten, ſo forderte der Herr Landbothenmarſchall den Ritterſchafts-Secretaire auf, dieſe Note zu entwerfen, welches denn derſelbe auch ſogleich that, und nachdem dieſe Note, ſo Nro. 41 wie ſie ſich ſub Nro. 41 unter den Beylagen befindet, war vorgeleſen und approbiret worden, wurde die Einreichung derſelben bis Morgen ausgeſetzet.

Der Zabelſche Herr Deputirter bath im Diario zu verzeichnen, daß Er bey dem obgedachten Directorio negative votiret habe, und die Herren Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Frauenburg verlangten, daß im Diario verzeichnet werden möge, welchergeſtalt Sie bey dem erwehnten Directorio ad referendum votiret hätten.

Der Herr Landbothenmarſchall trug dem Ritterſchafts-Secretaire auf, die erforderliche Entwürfe zu machen, um Sr. Hochfürſtl. Durchl. die Wahl eines Obereinnehmers, eines Tuckmſchen Mannrichters, eines Tuckumſchen Oberhauptmannſchaftseinnehmers und eines Goldingſchen Oberhauptmannſchaftseinnehmers, wie auch diejenige Beſchlüſſe zu eröfnen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf die, aus der Hochfürſtl. Kanzeley in die Kirchſpiele geſendete Deliberatoria genommen. Hierauf wurde die Seßion bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 29ſten Auguſt Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Herr Kammerherr von der Recke erſchien auf der Landbothenſtube, und bedankte ſich nochmals aufs lebhafteſte für das Vertrauen, ſo Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Ihm durch die auf Ihn getroffene Wahl zum Obereinnehmer, bezeiget habe, und erhielt

dage-

dagegen gegenſeitig von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die verbindlichſte Dankſagung für die Annahme dieſes Officii.

Der Deputirte des Tuckumſchen Kirchſpiels, gab zufolge ſeiner Inſtruction, als ein Deliberatorium zu dem künftigen Landtage ad Diarium, wie ſein reſp. Kirchſpiel durch einen Landtagsſchluß feſtgeſetzt zu ſehen wünſchet, daß ein jeder Deputirter die Abſchrift des über jeder Materie geführten Directorii, mit der Unterſchrift des Herrn Landbothenmarſchalls zur Relation in ſeinem Kirchſpiel bringe.

Dieſem accedirte der Kandauſche Deputirte um ſo mehr, da Er dieſes Deliberatorium als ein Mittel betrachtet, der Abſicht ſeines reſpect. Kirchſpiels in dieſer Materie näher zu treten.

Der Ritterſchaftsſecretaire zeigte an, daß zufolge des Ihm geſtern gemachten Auftrages, Er die Note an die Herren Ober- und Regierungsräthe, ſo wie die Bekanntmachung derjenigen Beſchlüſſe entworfen habe, die Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf die, aus der Kanzeley in die Kirchſpiele geſandten Deliberatoria gefaſſet. Es wurden hierauf dieſe Entwürfe vorgeleſen, und beliebet, denſelben annoch die übrigen Beſchlüſſe beyzufügen, die theils auf denen aus vorigem Landtage pro Deliberatorio genommenen Materien, und theils auf Veranlaſſung des, von dem Kammerherrn von der Brüggen in die Kirchſpiele geſendeten Berichts, gefaſſet worden.

Der Herr Kanzeleyſecretaire Maletius erſchien auf der Landbothenſtube und überreichte die ſub Nris. 42, 43, 44, 45, 46, 47 et 48 unter den Beylagen befindliche Note, Hochfürſtl. Beantwortung der Gravaminum et Deſideriorum cum annexis, welche auch ſogleich vorgeleſen, und in Deliberation genommen wurden Nris. 42 43, 44, 45, 46, 47 et 48.

Da man ſich aber über die zu nehmende Entſchlüßung noch nicht einigen konnte, ſo wurde die Seßion bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 30ſten Auguſt Vormittags.

Das Diarium der geſtrigen Seßion wurde vorgeleſen. Man continuirte die Deliberationes über die eingegangene Hochfürſtl. Beantwortung der Gravaminum und Deſideriorum und beliebte, die Herren Ober- und Regierungsräthe, Nachmittag um 4 Uhr auf der Landbothenſtube zu invitiren, um mit denſelben über die obgedachte Beantwortung zu conferiren. Dieſem zufolge erſuchte der Herr Landbothenmarſchall, die Herren von Engelhardt und von Blomberg ſich mit dem obgedachten Auftrage zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, welches denn dieſelben auch ſogleich thaten und referirten, daß ſie blos Se. Excellence, den Herrn Landhofmeiſter angetroffen, welcher ſich Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft empfehlen ließe und verſichert habe, die übrigen Herren Oberräthe von der Einladung zur Landbothenſtube zu unterrichten.

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzet.

Den 30ſten Auguſt Nachmittags.

Die Seßion wurde formiret und das Diarium vorgeleſen.

Man deliberirte über die, den Herren Ober- und Regierungsräthen zu machende

chende Vorträge. Die Herrn Ober- und Regierungsräthe eeschienen auf der Landbothenstube, da Ihnen denn von dem Herrn Landbothenmarschall angezeiget wurde, Erstlich, daß die, auf die eingereichte Gravamina und Desideria erfolgte Hochfürstl. Beantwortung, ausser dem 4ten, 7ten, 11ten, 12ten, 13ten und 14ten Puncte, von der Beschaffenheit sey, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich dabey nicht zufrieden stellen könne. Zweytens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, von den Herrn Ober- und Regierungsräthen, als ältesten Brüdern, eine Anleitung zu erhalten wünsche, wie auf die beste und geschickteste Art zu einer andern völlig zufrieden stellenden Hochfürstl. Beantwortung der Gravaminum und Desideriorum zu gelangen sey. Drittens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu vernehmen wünsche, nach welcher von den eingesendeten Tariffen, die Zölle, Licente und Accisen gegenwärtig erhoben würden? und Viertens, daß, da das Kirchspiel Gramsden zu dem gegenwärtigen Landtage gar nicht sey convociret und dadurch um sein Votum gebracht worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es wünsche, daß von der Regierung solche Maaßregeln genommen werden möchten, die die geschicktesten seyn könnten, um zu verhindern, daß dergleichen in Zukunft nicht ferner geschehen möge. Quoad 1mum & 2dum, erwiederten die Herren Ober- und Regierungsräthe, daß nur zwey Mittel vorhanden wären, zu Ihrer Absicht zu gelangen, wann nehmlich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft entweder in einer schriftlichen Vorstellung die Gründe Ihrer Unzufriedenheit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge unterlegten, oder auch wenn Sie einige Herren Deputirten zu einer mit Ihnen, den Herren Ober- und Regierungsräthen zu haltenden Conference bestimmten, und Dieselben dadurch im Stande setzten Sr Hochfürstl. Durchl. die erforderlichen Vorstellungen zu machen. Da hierauf dieses letztere Mittel als das geschickteste von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft war gewählet worden, so versicherten die Herren Ober- und Regierungsräthe, daß Sie Morden die Zeit anzeigen lassen wollten, wenn es Ihre Geschäfte erlauben würden, der beliebten Conference beyzuwohnen, in der sich denn auch die Antwort der obgedachten sub Nro. 3tio geschehenen Anfrage wegen der Tariffe, nach welcher die Zölle jetzt erhoben werden, ergeben würde. Nachdem endlich die Herren Ober- und Regierungsräthe annoch quoad 4tum versichert hatten, dafür zu sorgen, daß das Kirchspiel Gramsden künftig gehörig convociret werden möge, so entfernten Dieselben sich von der Landbothenstube, und der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Heycking, den Herrn Grafen von Keyserling, den Herrn Hauptmann von Rahden, den Herrn von Holtey, den Herrn von Mirbach und den Herrn Kammerjunker von Wettberg, der beliebten Conference mit den Herren Ober- und Regierungsräthen beyzuwohnen, und nachdem diese Herren sich hierzu hatten willig machen lassen, so wurde die Session bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 31sten August Vormittags.

Das Diarium der gestrigen Session wurde vorgelesen. Der Herr Kammerherr von der Brüggen zeigte an, daß der Herr Capitaine von Schröders sich auf

einige

einige Tage beurlaubet, und Ihm die Inſtruktion des Kirchſpiels Bauske, dem Herrn von Holtey aber die Inſtruktions der Kirchſpiele Eckau und Baldohnen übertragen habe.

Der Durbenſche Herr Deputirter brachte folgendes in Copia parata ad Diarium:

"Daß, nachdem Er ſeiner Inſtruktion gemäß, die Materie der Altenburg- und "Illmagenſchen Kirchen wegen, Einer gegenwärtigen Wohlgeb. Ritter und Land"ſchaft vorgetragen, Dieſelbe Ihm hierauf dieſe Anweiſung per Diarium gege"ben, daß Sie mit dem, vom Durbenſchen Kirchſpiele vorgeſchlagenen Modo "des Vergleichs zufrieden wären, und könnten die Intereſſenten deſſelben, durch "Ihre dazu erwählte Bevollmächtigte, den Verſuch hiezu machen. Da nun Er, "Deputirter, ſolchen auch befolget, und alle mögliche Bemühung mit Sr. Ex"cellence, dem Herrn Biſchof, darinnen tentiret worden, es aber nicht dahin "gebracht werden können; ſo ſähe Er ſich verpflichtet, ſolches Einer Wohlgeb. "Ritter und Landſchaft zur Wiſſenſchaft zu bringen, mit der gehorſamen Bitte, "bey einer fernern Gelegenheit aller Orten, wo es erforderlich, Sich der In"tereſſenten Sache ferner anzunehmen, und mit der allgemeinen Hülfe, die ge"rechte Forderung an beſagte Kirchen, ſo kräftigſt, wie es bisher geſchehen, zu "unterſtützen."

Der Dünaburgſche und Ueberlaußſche Herr Deputirter, gab nachfolgenden Extract aus ſeiner Inſtruktion ad Diarium:

1) Da die Grenzcommißion, zwiſchen Litthauen und Kurland, ſeit langen Jahren in Bewegung geſetzt und noch nicht zu Stande gekommen iſt, und hierdurch die Angrenzende das betrübte Schickſal erfahren, daß ſie beſtändig von ihren litthauſchen Nachbaren turbiret werden und zu ihrem Nachtheil dasjenige entbehren müſſen, was ihnen in vorigen Zeiten abgegrenzet worden: So wird unſer Deputirter ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, dahin zu ſehen, daß die Beſorgung einer Grenzcommißion dem zu erwählenden Delegirten aufgetragen werde.

2) Da der Kammerherr von den Brincken, ſeiner ſchwächlichen Geſundheit wegen, nicht länger das Officium eines Semgalliſchen Kirchenviſitators verwalten kann: ſo bittet ſelbiger dieſes, zum künftigen Landtag pro Deliberatorio auszuſetzen, damit alsdann ein anderer in ſeine Stelle erwählet würde.

3) Nachdem der bisherige Convocant dieſer Kirchſpiele, der Herr Capitaine von Witten abgegangen und der Herr Lieutenannt von Klopmann, Erbbeſitzer von Laſſen hiezu willig gemacht worden: ſo wünſchen dieſe Kirchſpiele, daß ſelbiger durch einen landtäglichen Schluß beſtätigt werde.

4) Mit Bewilligung dieſer Kirchſpiele geben ſich die hieſigen Kirchſpielseinſaaßen, als der Herr Generaladjutant, Jacob George von Münſter, und der Herr Lieutenant Friedrich Wolter von Münſter, als Rentenirer an, und wollen jeder für 2000 Fl. Alb. contribuiren.

Der Herr von Blomberg, als Deputirter der Kirchſpiele Durben und Haſen-

poth, declarirte, daß der Herr von Sas aus Illmagen, durch wichtige Beſchäftigungen verhindert würde, das angefangene Geſchäfte der Grenzregulirung der Hochfürſtl. Kammerjagd zu beendigen, und daß er daher Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft erſuche, einen andern Commiſſarium an ſeiner Stelle zu ernennen; dieſem zufolge wurde der Herr von Blomberg erſuchet, dem Herrn von Sas im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft aufs verbindlichſte für die in dieſer Angelegenheit zeither angewendete Bemühung zu danken, und der Herr Rittmeiſter von Buttler, aus Groß-Bercken, wurde unanimiter in deſſen Stelle erwählet. Nachdem hierauf der Herr Rittmeiſter von Buttler dieſes Geſchäfte übernommen hatte, zeigte der Here Capitain von Witten an, erſtlich, daß der Herr Mannrichter von Stromberg, als jetziger Beſitzer von Menckenhoff im Selburgſchen Kirchſpiel ſich erbothen habe, für $\frac{1}{16}$ Haacken zu contribuiren, und daß er daher bitte, gedachtes Menckenhoff in der Haackentariffe zu ſetzen. Zweitens, daß der Herr Kammerherr von Korff aus Salwen, das Unglück gehabt habe, durch einen Brand alle ſeine Papiere zu verlieren, und daß derſelbe daher Eine Wohlg Ritter und Landſchaft erſuche, ihm eine Generalquittung, über alle entrichtete Willigungsgelder, um deſto mehr zu ertheilen, da es ſich aus den Landſchaftlichen Rechnungen ergeben, daß er alles richtig abgetragen habe.

Nachdem hierauf ſämtliche Herren Landbothen dieſes Anverlangen als billig anerkannt hatten, wurden die Herren von Vietinghoff und von Blomberg, von dem Herren Landbothenmarſchall erbethen, den Landeskaſten von dem Herrn Kammerherrn von Sacken abzunehmen, und dem neuen Herrn Obereinnehmer, Kammerherrn von der Recke zu übergeben. Die gedachte Herren Landbothen übernahmen auch dieſen Auftrag, und da hierüber die Zeit verfloſſen war, wurde dieſe Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 31ſten Auguſt Nachmittags.

Die Seſſion wurde formiret und das Diarium vorgeleſen. Der Herr von Vietinghoff zeigte an, daß er ein Billet von Sr. Excell., dem Herrn Landhofmeiſter, erhalten habe, wodurch derſelbe Einer Wohlgeb Ritter und Landſchaft zu eröfnen gebeten, daß die beliebte Conference bey Sr. Excellence, dem Herrn Oberburggraf, könne gehalten werden, und daß die Zeit zu derſelben auf den 2ten Septbr., Nachmittags um 3 Uhr, beſtimmet worden.

Man continuirte hierauf das Diarium bis zu der, den 27ſten Auguſt Vormittags gehaltenen Seſſion und die Beylagen bis Nro. 24 zu collationiren, und limitirte endlich die Seſſion bis Montag, als den 2ten Septbr, Vormittags um 9 Uhr.

Den 2ten Septbr. Vormittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Herr Hauptmann von Rahden zeigte an, daß die Herren Deputirte der Kirchſpiele Mitau, Grenzhoff und Seſſau verreiſet wären, und daß dieſelben ihm die Inſtruktiones von Mitau und Grenzhoff und dem Herren Kammerjunker von Wettberg die Seſſauſche Inſtruktion anvertrauet hätten.

Der

Der Herr Landbothenmarſchall verlaß ein, von dem Herrn von Buchholtz, aus Birſen, an ihm eingegangenes Antwortſchreiben, wodurch derſelbe das ihm angetragene Amt, eines Einnehmers, der Oberhauptmannſchaft Goldingen von ſich ablehnet.

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte daher, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, und wollte in dieſer Abſicht ein Directorium aufführen; da ſich aber ſämtliche Herren Landbothen dahin vereinigten, das mehr gedachte Officium um deſto mehr dem Herrn von Korff, aus Peltzen, anzutragen, da derſelbe von der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft mit dem Herrn von Buchholtz zugleich dazu ſey propronirt worden; So übernahm es der Herr Landbothenmarſchall, dem Herrn von Korff hiervon durch einen Expreſſen zu benachrichtigen.

Da die, mit den Herren Ober- und Regierungsräthen beliebte Conference Nachmittag gehalten werden ſollte, und es nothwendig ſchien, den Herren Deputirten, die derſelben beywohnen ſollten, einige Zeit zu laſſen, um ſich miteinander zu beſprechen; So ward die Seſſion bis Morgen Vormittag, um 9 Uhr, limitirt.

Den 3ten September Vormittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen. Der Herr von Franck, als Deputirter der Kirchſpiele Mitau, Grenzhoff und Seſſau, meldete ſeine Wiederkunft, und übernahm die Inſtructions der gedachten Kirchſpiele aus den Händen des Herrn Hauptmann von Rahden und des Herrn von Wettberg.

Die Herren Landbothen, welche der, mit den Herren Ober- und Regierungsräthen geſtern gehaltenen Conference beygewohnet hatten, referirten: welchergeſtalt ſie die Gründe, aus denen Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mit der Hochfürſtl. Beantwortung der Gravaminum ſich annoch nicht zufrieden ſtellen könnte, den Herren Ober- und Regierungsräthen angezeiget, und daß Dieſelben verſichert hätten, gedachte Gründe Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu unterlegen, und alles anzuwenden, was von Ihnen abhangen würde, um die Zufriedenheit Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft zu befördern, wie auch, daß ratione des Zolles, die Herren Ober- und Regierungsräthe declariret hätten, daß derſelbe gegenwärtig, nach der bereits exhibirten Tariffe, de Aq. 1710, erhoben werde.

Es wurde hierauf beliebet, durch eine Note nochmals um die Abänderung der, auf die eingereichte Gravamina und Deſideria erfolgten Hochfürſtl. Beantwortung zu bitten, und dieſem zufolge wurde dem Ritterſchaftsſecretaire aufgetragen, dieſe Note zu entwerfen.

Der Herr von Blomberg zeigte an, daß, da er mit der Abnahme des Landeskaſten von dem Herrn Kammerherrn von Sacken zu thun habe, er ſeine Inſtructiones dem Herrn von Mirbach übertragen werde. Der Herr von Engelhardt eröfnete, daß er mit Einwilligung der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauß, den Auftrag habe, zwey Herren von Münſter, als Rentenirer der gedachten Kirchſpiele, einen jeden mit 2000 Fl. in Alb. im Diario verzeichnen zu laſſen, da aber hierwider eingewandt wurde, daß nach den Geſetzen ein jeder Rentenirer ſein Vermögen ſub

onere conſientiæ angeben müſſe, und der Herr von Engelhardt hierzu keinen Auftrag hatte; ſo wurde ſolches ausgeſetzet und die Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret,

Den 3ten September Nachmittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Ritterſchaftsſecretaire verlas die Note, die ihm anzufertigen Vormittag war aufgetragen worden,
No. 48. und nachdem dieſelbe ſo wie ſie ſich ſub Nro. 48 unter den Beylagen befindet, war ins Reine geſchrieben, und von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet worden, wurden die Herren von Holtey und von Franck erſuchet, dieſe Note nach geendigter Seſſion, den Herren Ober- und Regierungsräthen einzuhändigen.

Die Seſſion wurde hierauf bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 4ten September Vormittags.

Die Seſſion wurde formiret und das Diarium vorgeleſen. Die Herren von Holtey und von Franck referirten, daß, da Sie geſtern die Herren Ober- und Regierungsräthe nicht verſammelt gefunden, Sie ſich heute des Ihnen geſtern gemachten Auftrages entlediget hätten, und daß die Herren Ober- und Regierungsräthe, die ſich Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft beſtens empfehlen ließen, verſichert hätten, nicht nur alles mögliche anzuwenden, um eine zufriedenſtellende Antwort, auf die eingereichte Gravamina und Deſideria zu bewürken, und auch für die baldigſte Beantwortung, der vor einiger Zeit wegen der Duldung der Juden, und wegen der gegenſeitigen Forderungen des Hochfürſtl. Hauſes und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft eingereichten Noten zu ſorgen, ſondern auch die Ihnen communicirte Relationes, die ſich annoch im Cabinet bey Sr. Hochfürſtl. Durchl. befänden, ſobald als möglich zu retradiren.

Die bereits vor einigen Tagen entworfene Note, durch der die, auf dem gegenwärtigen Landtage gefaßte Beſchlüſſe, Sr. Hochfürſtl. Durchl., dem Herzoge, unterleget werden ſollten, wurde mit ihrem Annexo und mit denen vor einigen
Nro. 49 Tagen beliebten Zuſätzen, ſo wie ſich Dieſelben ſub Nris. 49 & 50 unter den Bey-
et 50. lagen befindet, vorgeleſen, und approbiret, zugleich aber beſchloſſen, dieſelbe annoch nicht einzureichen, ſondern zuförderſt die Antwort des, zum Einnehmer der Oberhauptmannſchaft Goldingen erwählten Herrn v. Korff aus Peltzen abzuwarten, und da man dieſe Antwort nicht eher als Morgen Abend erwartete, man auch keine Hofnung hatte, von den Herren Ober- und Regierungsräthen ſo bald eine Antwort auf die bereits eingereichte Sachen zu erhalten, ſo wurde die Seſſion bis übermorgen Vormittag, um 9 Uhr, ausgeſetzet.

Den 6ten September Vormittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Herr Capitain von Schröders meldete ſeine Wiederkunft, und übernahm ſeine Inſtruktiones aus den Händen des Herrn Kammerherrn von der Brüggen und des Herrn von Holtey. Der Herr Landbothenmarſchall verlas das, von dem Herrn Heinrich Peter v. Korff, aus Peltzen, erhaltene Antwortſchreiben, wodurch derſelbe declariret, daß er das Amt eines Goldingſchen Oberhauptmannſchaftseinnehmers annimmt. Der

Der Herr Graf v. Keyſerling zeigte an, daß der Herr Kammerherr von der Recke, der zeither Convocant des Kirchſpiels Neuenburg geweſen, abgegangen, und daß an ſeine Stelle der Herr von Tieſenhauſen, aus Springen, zum Convocanten ſey willig gemacht worden. Dieſem zufolge wurde beliebet, dieſes gleichfalls zu den Beſchlüſſen dieſes Landtages, die Sr. Hochfürſtl. Durchl., dem Herzoge, bekannt gemacht werden ſollten, hinzuzufügen, und in dieſer Abſicht die desfalls angefertigte Note cum annexo aufs neue ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Der Hr. von Vietinghoff zeigte an, daß, da ſich im Landeskaſten viele alte Documente befänden, die ihrem völligen Untergange nahe wären, der Herr Kammerherr und Obereinnehmer, von der Recke, Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft den Vorſchlag mache, dieſe alte Documente abſchreiben und vidimiren zu laſſen, und daß er zu dieſer Arbeit den Herrn von Janizewski vorſchlage, dem er bey ſich in Neuenburg freyen Unterhalt geben wolle, und der für eine jährliche Gage von 130 Rthlr. in Alb., ſich anheiſchig mache, nicht nur die, im Landeskaſten befindliche alte Documente, ſondern auch alles das abzuſchreiben, was auf den Landtägen und auſſer den Landtägen für Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu ſchreiben vorfalle, und zeither dem Lande viele hundert Rthaler gekoſtet habe.

Da man dieſen Vorſchlag ſehr vortheilhaft fand, ſo ward von den mehreſten Herren Landbothen beliebet, denſelben zu acceptiren, und bewilligten, daß den Herrn v. Janizewski in obiger Abſicht jährlich eine Gage von 130 Rthlr. in Alb. von dem Herrn Obereinnehmer ausgezahlet werden ſollte.

Da hierüber die Zeit verfloſſen war, wurde die Seſſion bis Morgen Vormittag, um 10 Uhr, ausgeſetzet.

Den 7ten September Vormittags.

Die Seſſion wurde eröfnet und das Diarium vorgeleſen. Der Herr v. Franck zeigte an, daß er von Sr. Excell., dem Herrn Kanzler, den Auftrag habe, die Relationes, die vor einiger Zeit den Herren Ober- und Regierungsräthen wären communiciret worden, zu retradiren.

Es wurde beliebet die unter den Beylagen ſub Nro. 40, 41, 49 & 50 befindliche Noten und Annexa, wegen der, wider den Herrn Major von Korff nachzuſuchenden fiscäliſchen Action, und zur Bekantmachung der auf dieſem Landtage gefaßten Beſchlüſſe, den Herrn Ober- und Regierungsräthen zuzuſenden.

In dieſer Abſicht unterzeichnete der Herr Landbothenmarſchall die mehrgedachten Noten und Annexa und erſuchte die Herren von Franck und von Engelhardt dieſelben den Herrn Ober- und Regierungsräthen zu überbringen. Dieſe Herren referirten, daß Sie blos den Herrn Oberburggraf und beyde Herren Regierungsräthe angetroffen, und daß Dieſelben nicht nur verſichert hätten, auf dieſe, ſo wie auf die vorigen noch unbeantwortete Eingaben eine baldige Antwort zu bewürken, ſondern auch daß Dieſelben Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft erſuchen lieſſen, einen Convocanten für das Kirchſpiel Haſenpoth zu beſtimmen, indem der Herr Major von Korff ans Paddern, die Umſchreiben, die Ihm aus der Hochfürſtl. Kanzelley zugeſchickt würden, nicht allemal entgegen nehmen wollte.

Der

Der Herr Kammerherr von der Brüggen, der Herr Capitaine von Schröders und der Herr von Holtey, als Deputirte der Kirchspiele Talsen, Bauske Eckau, Baldohnen und Zabeln, gaben in Beziehung auf dasjenige, so von dem Herrn Landbothenmarschall und Hauptmann von Rutenberg, den 9ten August wider Ihre Manifestationes schriftlich eingebracht worden, ihrem Vorbehalt gemäß, folgendes in Copia parata ad Diarium:

"Bey Ansicht des vorerwähnten schriftlichen Aufsatzes des Herrn Landbo-"thenmarschalls hätten Sie, da Irren das allgemeine Loos der Menschheit ist, "geglaubet, eine Correctur darin zu finden, entweder Ihrer eigenen geäusserten "Behauptungen oder der Handlungen und Meynungen, wider welche Sie sich "zu manifestiren nöthig gefunden; allein keines von beyden hätten Sie darin an-"getroffen, sondern statt dessen eine versuchte Rechtfertigung, die jedoch nicht auf "das Gewicht und den innern Gehalt, sondern auf die Zahl der Stimmen sich grün-"dete. Gäbe es nicht schon die gesunde Vernunft, daß blos durch Mehrheit der "Stimmen Unrecht nicht Recht gemacht werden könne; so müßte doch auf ge-"schriebene deutliche Gesetze gesehen werden, welche verbieten, daß auf Landtägen "wider die Rechte der Oberherrschaft, der Landesherrschaft und überhaupt nichts "mit Gültigkeit zu schliessen unternommen werden könne noch solle, was den "Grundsätzen des Iuris publici patriæ und den Iuribus privatorum entge-"gen und nachtheilig wäre. So lange also die Deliberationen und Decisionen "der Landschaft solche Sachen zum Gegenstande haben, die zu Ihrer Cognition "gehören, und so lange dabey überall dem Recht und der gesetzlichen Observance "gemäß, mit Zuziehung aller, quorum de jure interest verfahren werde; so "lange müßte allerdings das Decisum des größern Theils der Landschaft von dem "mindern Theil angenommen und dawider nicht insurgiret werden; so bald aber "von der rechtlichen Regel abgegangen würde, so bald hörete alle Würkung der "Mehrheit, alle Anwendung des Gesetzes von 1642 auf, und nicht nur einzelne "Kirchspiele, sondern auch einzelne Personen könnten, ohne Furcht für ebenge-"nanntes, in solchem Fall unanwendbares Gesetz, der Mehrheit mit Würkung "widersprechen, wider derselben angemaaßten Decisum protestiren und es zu re-"tractiren suchen. Ueberdem müßte man hier annoch bemerken, daß diejenige "Mehrheit auf der, der Herr Landbothenmarschall seine ganze Vertheidigung ge-"gründet habe, noch keinesweges ausgemacht sey, und nicht aus derjenigen, in "generellen Ausdrücken abgefaßten Eingabe, beurtheilet werden könne, die den "7ten August Vormittags ad Diarium gegeben worden, sondern vielmehr nach "denjenigen Stellen des Diarii geprüfet werden müsse, da bey der speciellen Be-"handlung der Materien selbst, ein jeder Deputirter die Gesinnung seines Kirch-"spiels angezeiget habe.

"Diese, einem jeden unbefangenen Kenner der Gesetze und aufmerksamen "Prüfer des Diarii, einleuchtende Wahrheiten vorausgesetzt, könnten anfangs "genannte Manifestanten sich begnügen, den nummerirten Anzeigen, in dem vor-

besagten

"beſagten ſchriftlichen Aufſatz des Herrn Landbothenmarſchalls, einige kurze An-
"merkungen entgegen zu ſetzen.

ad Imum. "Wenn auch kein geſchriebenes Geſetz, noch eine beſtändig unverändert
"beybehaltene Obſervance da wäre, welche die Ordnung der zu behandelnden Ma-
"terien beſtimme; ſo wäre doch die Natur der Sache ſelbſt da, und auch eine in
"allen Fällen, wo nicht auſſerordentliche und unvorhergeſehene Urſachen, ein un-
"gewöhnliches Verfahren, nach vorher gehaltener Umfrage und erfolgter Einſtim-
"mung veranlaſſet, beobachtete natürliche Obſervance da, welche es nothwendig
"machte, daß man keine neuen Materien vornehme, bevor die alten und vom
"vorhergegangenen Landtage unabgemacht gebliebenen Materien abgethan wären,
"daß man alte und neueingebrachte Beſchwerden vor allen Dingen erſt zu aboli-
"ren ſuchen und dadurch alle Gemüther beruhigen, vorbereiten und em-
"pfänglicher machen müßte, alles, was unter dem Namen der Deſiderien und ſonſt
"zu allgemein nützlichen Zwecken zur Deliberation genommen wäre, ruhig beher-
"zigen, und ohne unmuthige Rückſicht auf unabgemachte Gravamina, gemein-
"ſchaftlich und einig behandeln zu können. Mit nichten aber wäre es dem jeder-
"zeitigen Landbothenmarſchall überlaſſen, die Außwahl und Ordnung der Gegen-
"ſtände, worüber zu deliberiren wäre, willkührlich zu beſtimmen, und es wäre
"ſehr befremdlich, daß der angezogene 31ſte §. der Regimentsform zur Rechtferti-
"gung dieſer fremden Behauptung, unnatürlich detorquiret würde, da doch ein
"jeder auch nur mittelmäßige Sprachkundige in beſagtem §. nichts mehr finden
"müßte, als daß es dem Landbothenmarſchall überlaſſen ſey, in welcher Ordnung
"Er über eine vorſeyende Materie ſtimmen oder votiren laſſen wolle, ob Er nehm-
"lich die Stimmenſammlung vom Außſchen oder Seelburgſchen oder einem an-
"dern Kirchſpiel und deſſen Deputirten anfangen, und in welcher Ordnung Er
"die Deputirten zu Ertheilung Ihres Voti oder Ihrer Meynung aufruffen wolle.
"Man dörfte eben nicht fürchten, ungleicher Abſichten beſchuldiget zu werden,
"wenn man annehme, daß die, von dem Herrn Landbothenmarſchall gewählte
"Erklärung des Geſetzes, zum Zweck habe, unkundigen und flüchtigen Kennern
"deſſelben, durch der bloſſen Allegation eines Syphi aus der Regimentsformel zu
"imponiren, denn Mangel an Sprachkenntniß hat dieſe Erklärung wohl nicht
"veranlaßt und wie wenig gehört auch dazu, um dieſe Stelle richtig zu deuten?

ad IIdum, "Dieſer Anzeige mangelte es an dem nothwendigen Beweiſe Ihrer
"Wahrheit, indem im Diario von einer ſolchen vorgegebenen vorläufigen Decla-
"ration, der mehreſten Herren Landbothen, nichts enthalten ſeyn könne, was
"nicht auch den übrigen Herren Landbothen, die bey allen Seßionen gegenwärtig
"geweſen, bekannt geworden ſeyn ſollte, wovon dieſe aber nichts gehöret hätten,
"und auch bis jetzt nichts davon im Diario fänden.

ad IIItium, "Um ſich zu überzeugen, daß in dieſer Anmerkung, der beſtritte-
"nen Frage gemachte gerechte Vorwurf ihrer Verfänglichkeit, keinesweges abge-
"lehnt ſey, vielmehr Beweis gegeben würde, daß dieſer Vorwurf auf keine ſtatt-

"haſte

"hafte Weiſe gehoben werden könnte, dörfte man dieſe mit Identitäten verflochtene Anmerkung nur überſetzen, und denn lautete ſie folgendergeſtalt: Daß die Frage, worüber das Directorium geführet worden, nehmlich: **Ob Ritter und Landſchaft die, von Sr. Majeſtät dem Könige durch die proviſionelle Allodification der Güther Grendſen und Irmelau geäuſſerte beſondere Gnade ſich zueignen könne oder nicht?** keinesweges verfänglich wäre, indem ſie nur zur Entſcheidung leitete: **Ob Ritter und Landſchaft nach Ihrer gegenwärtigen Lage und nach den Verhältniſſen, in welcher Sie ſtünde, ſich die, durch die proviſionelle Allodification geäuſſerte Königl. Gnade zueignen könne?**] "alſo eine und eben dieſelbe Frage, ſoll zugleich Frage und Einleitung ſeyn. Wenn "ja aber gefragt werden müßte; ſo hätten die Manifeſtanten zu fragen: welches "denn die gegenwärtige geſetzmäßige Lage und die gegenwärtige ehrenvolle Verhältniſſe wären, in welchen Ritter und Landſchaft jetzt ſtünde und in denen Sie "im vorigen 1780ſten und 81ſten Jahr nicht geſtanden hätte?

ad IVtum, "Wenn alle Deputirte aller Kiechſpiele, über die zur Umfrage gebrachte "Materie, zu derſelben Deciſion inſtruiret wären, ſo, daß die Frage mit Ja "oder Nein beantwortet werden könnte; ſo möchte es allenfalls genug ſeyn, die "Mehrheit nur geradehin anzuzeichnen, in ſolchen Fällen aber, wo einige Deputirten auf gewiſſe Modificationen der Frage oder aus ſtatthaften Urſachen, gar "nicht über die Sache quäſt. inſtruiret und deshalb angewieſen wären, ſolche ad "referendum zu nehmen, möchte es wohl durchaus nothwendig ſeyn, die Stimme ſolcher Deputirten in der Art, wie Sie ſelbige verlautbaret, im Diario zu "verzeichnen, wenn dadurch auch nur der Vortheil erhalten würde, daß das Diarium nicht mit vielen Manifeſtationen und Declarationen angehäuft werden dörfte. Allein eine ſolche Weiſe, mit Verzeichnung der Stimmen zu procediren, "involvirte auch noch ein mehreres, denn es könnte durch Vorſatz oder Verſehen, "irgend ein wichtiges Deliberatorium gar nicht, oder nicht zeitig genug, oder "nicht umſtändlich genug, in ein und anderes Kirchſpiel gebracht und dadurch "dieſes und jenes Kirchſpiel auſſer Stand geſetzt ſeyn, in der Convocation darüber "zu deliberiren und gnüglich zu inſtruiren, mit welchem Recht wollte man in einem ſolchen Fall dieſe Kirchſpiele von Ihrer Theilnehmung, an einer ſolchen ſie "intereßirenden Materie ausſchlieſſen? und eine wahre und wirkliche Ausſchlieſſung wäre es doch gewiß, wenn über ſolche Materie decidirende Directoria auf"geführet würden, über welche einige Kirchſpiele nicht inſtruiret haben und nicht "haben inſtruiren können, ſondern durch Ihre Deputirten ſelbige zur reiflichen "Ueberlegung, allererſt ad referendum nehmen wollten und müßten, und wenn "dieſe Erklärung der Deputirten ad referendum, nicht einmal zur Rechtfertigung des Deputirten und des Kirchſpiels, ſo, wie ſolche lautete, verzeichnet, "vielmehr das Anſehen gegeben werden wollte, als wenn dieſe Kirchſpiele in Ihren Deputirten gar nicht da geweſen wären und nicht gerechnet werden dürften.

ad

ad Vtum, "Wenn dasjenige, was mit der Instruction des Windauschen Kirch-
"spiels vorgefallen, mit Beystimmung der Rechte geschehen; so hätten die Ma-
"nifestanten sich nie dawider gereget; wenn aber zur Rechtfertigung des Gesche-
"henen weiter nichts als die Beystimmung der Mehrheit angeführet werden könn-
"te; so fänden die Manifestanten kein rechtliches Motiv von Ihren ad Diarium
"gebrachten Erklärungen, Manifestationen und Protestationen abzugehen, Sie
"inhärirten selbigen vielmehr in allem, und da Sie sich dabey keiner widerrecht-
"lichen Absicht und Procedur bewußt wären und Niemandes fundirte Rechte zu
"beeinträchtigen je gesonnen gewesen, noch seyn würden; so räumeten Sie auch
"Niemanden eine Berechtigung ein, wider Sie Ihres legalen Benehmens we-
"gen zu procediren, wohl aber reservirten Sie sich in casum necessitatis die
"Anwendung der wider die Convulsores legum sancirten Gesetze debito loco
"& tempore zu reclamiren.

Der Herr Landbothenmarschall declarirte, daß Derselbe durch obiges Beybrin-
gen, nichts wider sich einräume, sondern sich vielmehr quævis Competentia Ju-
ra reservire.

Der Deputirte der Kirchspiele Grobien, Altschwangen und Windau, brachte in Copia parata bey:

"Daß Er zur Legitimation für das Kirchspiel Windau, wider die, vermöge
"der Manifestation des Herrn Major von Korff, als Bevollmächtigten seines
"Herrn Bruders, angegebene Illegalité der Windauschen Instruction, ohne
"sich in eine weitläuftige Widerlegung einzulassen, blos durch die Anzeige, derer
"Herren, so wie sie hier namentlich folgen: als Johann Friedrich Nolde, Haupt-
"mann und Convocant, Alexander Carl von Rutenberg, als Bevollmächtigten
"von dem Herrn Obristlieutenant von Keyserling, Erbherrn auf Sernaten, Pe-
"ter Reinhold von Koschkull, vor mich, und als Bevollmächtigter vor meiner
"Schwiegermutter Erbfrau auf Garsen, und welche die Instruction unterschrie-
"ben, und die Pluralität ausmachten, nicht allein die Legalité seiner Instruction,
"sondern auch dadurch den legalen Gebrauch, den die Landbothenstube von dieser
"unter allen Bedingungen legalen Instruction gemacht, an den Tag legen wollte.
"Er bewahrete sich also nicht allein wider diese Manifestation des Herrn Major
"von Korff, sondern räumte Ihm auch nicht das geringste ein, was dem Win-
"dauschen Kirchspiel nur auf irgend eine Art präjudiciren könnte, sondern reser-
"virte vielmehr specialiter dem Windauschen Kirchspiel quævis Jura compe-
"rentia.

Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 7ten September Nachmittags.

Die Session wurde eröfnet und das Diarium vorgelesen. Der Herr Kanz-
leysecretair Maletius erschien auf der Landbothenstube und überreichte im Namen
der Herren Ober- und Regierungsräthe die sub Nris. 51, 52 und 53 unter den No. 51. 52 et
Beylagen befindliche Noten und abgeänderte Beantwortung der Gravaminum & 53.

Desideriorum. Alle diese Sachen wurden sogleich vorgelesen, und nachdem über dieselben einige Zeit war deliberiret worden, wurde die Session bis Montag, als den 9ten huj. Vormittag um 9 Uhr, limitiret.

Den 9ten September Vormittags.

Das Diarium wurde nach eröfneter Session vorgelesen. Der Herr Kammerherr von der Brüggen, der Herr Capitain v. Schröders und der Herr v. Holtey, als Deputirte der Kirchspiele Talssen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, gaben folgendes in Copia parata ad Diarium:

"Nach denen Ihnen obliegenden Pflichten, hätten Sie sich necessitiret gesehen, in "der Hochfürstl. Kanzeley eine Supplique samt verschiedenen Extracten des Diarii von dem gegenwärtigen Landtage einzureichen, und auch den Hochwohlg. Herren Ober- und Regierungsräthen ein Pro Memoria zu übergeben. Sie hätten hierbey keine andere Absicht gehabt, als Sr. Hochfürstl. Durchl., U. G. F. "und Herrn, so wie die Hochwohlg. Herren Ober- und Riegierungsräthe, mit "der wahren Situation des gegenwärtigen Landtages bekannt zu machen, und dadurch im Stande zu setzen, mit vollkommener Kenntniß aller Umstände von einigen, auf diesem Landtage gefaßten Beschlüssen, welche Vorgestern den Herren "Ober- und Regierungsräthen wären zugesendet worden, zu urtheilen, und da "Sie es zu Ihrer Legitimation für nothwendig hielten, die mehrgedachte Supplique, so wie das erwehnte Pro Memoria zur Kenntniß Ihrer Kirchspiele und "der übrigen Herren Landbothen zu bringen; So bäthen sie dieselben, so wie die "Anzeige derjenigen Extracte des Diarii, die Sie Sr. Hochfürstl. Durchl. unterleget haben, ad Diarium zu nehmen."

No. 54. 55 et 56. Nachdem diese Eingabe, deren Anexa sich sub Nris. 54, 55 & 56, unter den Beylagen befinden, vorgelesen war, zeigte der Herr von Heycking an, daß, da das Diarium noch nicht geschlossen sey, und daß, da auf das, was die Herren Deputirte der Kirchspiele Talssen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, bey diesem Landtage ad Diarium gegeben, noch nicht sey geantwortet worden, diejenige Extracte des Diarii, die Dieselben Sr. Hochfürstl. Durchl. unterleget hätten, noch nicht vollständig wären.

Es wurde hierauf zur Deliberation über die Vorgestern eingegangene abgeänderte Beantwortung der Gravaminum & Desideriorum geschritten, und beliebet, Erstlich: Ratione des Gehalts der Herren Regierungsräthe, Sr Hochfürstlichen Durchl. für diejenige Erklärung, durch welche für die Herren Regierungsräthe eine gleiche fixe Gage mit den Herren Oberräthen festgesetzet worden, in der Ueberzeugung, daß Se Hochfürstl. Durchl. intendiret haben, durch obige Erklärung die fixe Gage nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch den künftigen Wohlgeb. Regierungsräthen zu bestimmen um desto mehr den unterthänigsten Dank abzustatten, da diese Erklärung Eine Wohlg. Ritter und Landschaft näher zu dem Gesetze führe, welches bestimmet, daß die Wohlgeb. Regierungsräthe paris dignitatis mit den Wohlgeb. Oberräthen sind, und daß Dieselben Ihren Officiis angemessene Gagen haben sollen,

len, aber auch zugleich Sr. Hochfürſtl. Durchl. annoch unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdieſelben geruhen wollen, die Wohlgeb. Regierungsräthe auch in Anſehung der Emolumentorum die als pars ſalarii angeſehen werden müßten, mit den Wohlg. Oberräthen zu egaliſiren, und dadurch den Wünſchen Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft, ſo wie dem obgedachten Geſetze, völlig Gnüge zu leiſten. Zweytens In Anſehung der, in der Angerbäche befindlichen Verdämmungen, es bey der hierauf erfolgten Hochfürſtl. Beantwortung bewenden zu laſſen. Da man Drittens zur Deliberation über die, von Hochfürſtl. Seite exhibirte Zoll- und licenttariffen von 1690 und von 1710 ſchritt, producirte und verlas der Herr Kammerherr von der Brüggen eine alte Originaltariffe von Herzog Friedrich de Ao. 1590, und verſicherte nicht nur davon eine vidimirte Copia ad Diarium zu geben, ſondern bat auch, daß, da von Hochfürſtl. Seite ſey declariret worden, daß im Hochfürſtl. Archiv keine ältere Tariffen, als die exhibirten, vorhanden wären, um deſto mehr darauf angetragen werden möge, die von ihm in Originali producirte Tariffe, de Ao. 1590, zum Regulatif für die hieſigen licente und Zölle zu acceptiren, da nach dem Oliviſchen Friedensſchluſſe, die Zölle und licente ſo bleiben müßten, wie ſie zur Zeit der Waffenſtillſtände und vor dem Kriege geweſen, durch den letzten landtägl. Schluß auch feſtgeſetzet ſey, daß die Zölle und licente in fundament des mehrgedachten Friedensſchluſſes heruntergeſetzet und reguliret werden ſollen, und alſo zum Regulatif keine Tariffen angenommen werden könnten, die nach dem mehrgedachten Friedensſchluſſe wären gemacht worden, und über denen bereits Ao. 1692 und 1717 auf öffentlichen Landtägen und bey der Königl. Commißion ſey gravaminiret worden.

Der Herr v. Heycking zeigte hierwider an, daß, da nach dem landtäglichen Schluſſe, de Ao. 1780, die Zölle ſo reguliret werden ſollten, wie ſie tempore induciarum oder zunächſt dieſer Epoque geweſen, die Tariffe von 1665 und 1690 um deſto mehr als das Regulatif angenommen werden müſſe, da das Jahr 1665 der Zeit des Waffenſtillſtandes näher, als das Jahr 1590, ſey.

Der Herr Landbothenmarſchall führte hierauf ein Directorium über die Frage auf, ob die, von Sr. Hochfürſtl. Durchl. mitgetheilte licent-, Accis- und Zolltariffen, welche 1690 von Herzog Friedrich Caſimir ausgegeben und 1710 unter der Regierung Friedrich Wilhelms als Tariffen erneuret worden, und mit denen überſtimmend ſind, die 1665 zur Erhebung der Zölle dieneten, als Regulatif angenommen werden ſollen oder nicht, nur mit der Reſtriction, daß anſtatt eines Bancothalers, ein Rthlr. in Alb. und von allen den nicht ſpecificirten Waaren zwey pro Cent Zoll genommen werden ſoll?

Der Herr Kammerherr von der Brüggen merkte an, daß es weder rechtlich ſey und gar nicht angehe, auf einem Landtage ein Directorium über eine Materie, wie die gegenwärtige, aufzuführen, über der nichts pro Deliberatorio in die Kirchſpiele geweſen, und die dazu abzwecke, bereits vorhandene beſtimmte Landesgeſetze aufzuheben. Der Herr Landbothenmarſchall forderte hierauf die Herren Landbothen auf, über obgedachte Frage zu votiren, welche denn per pluralitatem votorum affirmative entſchieden wurde.]

Der

Der Herr Kammerherr von der Brüggen, der Herr Capitain von Schröderſs, der Herr v. Holtey, der Herr v. Mirbach und der Herr v. Sacken declarirten, daß Sie nomine Ihrer Kirchſpiele, wider dieſes Directorium, wobey Sie nicht votiret und Ihre Geſinnungen ad Diarium zu geben, ſich reſerviret hatten, proteſtirten, und dawider über alle Ubi de jure obſervanda obſerviren würden.

Die Seſſion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 9ten September Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen. Die Kirchſpiele Auß, Mitau, Grenzhoff und Seſſau reſervirten ſich wider das, ſo Vormittag ratione der Emolumentorum der Herren Regierungsräthe beſchloſſen worden, Spatium im Diario.

Der Herr Kammerheer von der Brüggen exhibirte die Vormittag verſprochene vidimirte Copie der Zoll- und Licenttariffe von Herzog Friedrich de Ao. 1590, welche ſub Nro. 57 zu den Beylagen genommen wurde. Der Herr Landbothenmarſchall warf die Frage auf, ob die Zoll-, Licent- und Accistariffen und Ordonances von 1665, 1690 und 1710 durch eine Commißion oder zur Erſparung der Unkoſten durch Patente ſollen introduciret werden?

No. 57.

Derr Herr Kammerher von der Brüggen, der Herr Capitain v. Schröderſs, der Herr v. Holtey, der Herr v. Sacken und der Herr v. Mirbach zeigten an, daß es ohnmöglich ſey, die aufgeworfene Frage auf gegenwärtigem Landtage legali modo zu entſcheiden, da darüber nichts pro Deliberatorio in die Kirchſpiele geweſen, und dieſelbe eben ſo, als die Vormittag aufgeworfene Quäſtion zur Aufhebung der Landtägl. Schlüſſe de Ao. 1692 und 1780, wie auch zur Aufhebung derjenigen Verordnung abzwecke, welche durch die Comiſſ. Deciſion de Ao. 1717, über dieſer Angelegenheit gemacht worden.

Bey dieſem Diſſenſu führte der Herr Landbothenmarſchall über obgedachte Frage ein Directorium auf, welches per pluralitatem votorum dieſelbe dahin entſchied, daß die Licent-, Zoll- und Accistariffen de Ao. 1665, 1690 und 1710 durch Patente introduciret werden ſollen.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen, Doblehn und Frauenburg, bathen im Diario zu verzeichnen, daß Sie bey obigem Directorio gar nicht votiret, ſondern ſich reſerviret hätten, Ihre Geſinnungen ad Diarium zu geben, und daß Sie wider dieſem Directorio alle dem inhärirten, ſo Sie wider das Vormittag aufgeführte Directorium bereits declariret hätten.

Der Dünaburg und Ueberlautzſche Deputirter zeigte, zu ſeiner Legitimation in Copia parata an:

"Wie er expreſſe dahin inſtruiret wäre, nomine ſeiner reſpect. Kirchſpiele zu declariren, daß ſelbige ſich zu keinen Willigungen, als blos zur Bezahlung des Herrn v. Szöge, des Herrn Kammerherrn v. Brincken und der Delegationsunkoſten, verſtehen würden. In dieſer Abſicht habe er alſo um ſo mehr in die Publicirung der Zolltariffen durch Patente gewilliget, als hierdurch die Commißionsunkoſten erſparet würden und dieſes der Abſicht ſeiner Kirchſpiele entſpreche."

Man

Man continuirte hierauf die Deliberationes über die abgeänderte Beantwortung der Graminum & Desideriorum, und es wurde beliebet, Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. Fürsten und Herrn, zwar für die ertheilte gnädige Versicherung zu danken, nach welcher die, in die Hochfürstl. Beantwortung der Gravaminum und Desideriorum angemerkte Punkte der Arrendekontrakte abgeändert werden sollten, zugleich aber auch um eine ähnliche Abänderung einiger anderen Punkte des mehrgedachten Kontrakts, die man sich anzuzeigen reservirte, zu bitten.

Da hierüber die Zeit verflossen war, wurde die Session bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 10ten September Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii eröfnet. Der Herr Kanzleysecretair Maletius erschien auf der Landbothenstube, und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe die sub Nris. 58 & 59 unter den Beylagen befindliche Noten, welche auch sogleich vorgelesen wurden. No. 58 et 59.

Der Deputirte des Tuckumschen Kirchspiels gab in Copia parata ad Diarium: "da er bey gegenwärtigem Landtage lediglich die genaueste Befolgung der ihm von "seinem respt. Kirchspiel anvertrauten Instruktion zu seinem Augenmerk habe; So "räume er aus allen von denen Wohlgeb. Herren Deputirten der Kirchspiele Talsen, Bauske, Eckau, Baldohn und Zabeln sowohl ad Diarium gebrachten "Manifestationen und Protestationen als auch in Cancell. Ducal, eingereichten "Suppliquen und Extracten aus dem Diario, seinem Kirchspiel nichts präjudicirliches ein, vielmehr reservirte er seinen Wohlg. Vollmachtsgebern suo loco "& tempore, quævis jura Competentia."

Diesem accedirte Dünaburg, Ueberlautz, Neuguth, Neuenburg, Ascherad, Selburg, Nerfft, Grobien, Windau, Altschwangen, wie auch Autz, mit der Declaration, über alles sich noch speciel im Diario zu erklären.

Der Herr v. Mirbach producirte eine Rechnung des Herrn Notarii Nerger, der vorigen Winter von denen zur Revision der Zölle verordneten Commissarien, nach Liebau sey requiriret worden, und dem dafür zufolge obgedachter Rechnung 56 Rthlr. in Alb. zukomme.

Der Herr von Vietinghoff und von Blomberg zeigten an, daß Sie zufolge des erhaltenen Auftrages, den Landeskasten von dem Herrn Kammerherrn von Sacken abgenommen, und dem Herrn Kammerherrn von der Recke, als dem jetzigen Obereinnehmer, der sich gleichfals auf der Landbothenstube gegenwärtig befand, übergeben hätten. Diese Herren erhielten hierauf von sämmtlichen Herren Landbothen den verbindlichsten Dank, für die bey Abnahme und Uebergabe des Landeskastens angewendete Bemühung, und dem Herrn Kammerherrn von der Recke wurde wiederholentlich für das übernommene Amt eines Obereinnehmers gedanket.

Es wurde beliebet, dem Rußischkayserl. Herrn Ministre zu dem heutigen Namensfeste Sr. Kayserl. Hoheit des Großfürsten aller Reussen Alexander Paulowitsch zu gratuliren, und der Herr Landbothenmarschall erbat hiezu den Herrn Grafen von

Keyſerlingk, den Herrn von Heycking, den Herrn von Vietinghoff und den Herrn von Franck. Dieſe Herren referirten, daß der Herr Miniſtre ſich für die bezeigte Attention bedanket, und nicht nur verſichert habe, dieſelbe ſeinem Allerhöchſten Ho. ſe einzuberichten, ſondern ſich auch für ſeine Perſon, der Freundſchaft und Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen laſſe.

Es wurden hierauf die Deliberationes über die eingegangene abgeänderte Hochf. Beantwortung der Gravaminum und Deſideriorum, ſo wie über die heute eingegangene Noten continuiret, und beliebet erſtlich ratione des 42ſten §. Formulæ Regiminis, der die Abmachung der Privatgravaminum betrift, den vorigen Vorſtellungen zu inhäriren. Zweytens, die wegen des Gymnaſii ertheilte Hochfürſtliche Beantwortung ad referendum zu nehmen, und zu genauerer Information der
No. 60. Kirchſpiele, die Stiftungsacte des Gymnaſii in Extenſo ſub Nro. 60, zu den Beylagen zu nehmen.

Der Herr von Engelhardt declarirte hierbey, daß teſtanto Diario, Er bereits bey der Eingabe der Gravaminum und Deſideriorum darauf angetragen habe, die Angelegenheit ratione des Gymnaſii ad referendum zu nehmen, und daß Er dieſem auch gegenwärtig inhärire. Drittens, Für die Aufhebung der fiscäliſchen Actions um deſtomehr zu danken, da Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ſich überzeugt halte, daß dadurch auch das, dem hieſigen Buchdrucker ertheilte Monopolium, als das Fundament der wider den geweſenen Buchhändler Hinz inſtituirten und jetzt aufgehobenen fiscäliſchen Action, aboliret ſey. Viertens, In Anſehung der Juden, nochmalige Vorſtellungen zu machen, und nicht nur zu declariren, daß verſchiedene Herren Landbothen ſich vorgeſetzet haben, nach dem Schluſſe des Landtages, zur Duldung der Juden, Plane pro Deliberatorio einzureichen, ſondern auch zu erkennen zu geben, wie Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft das Vertrauen hege, daß Se. Hochfürſtl Durchl. die wider die Juden vorhandenen Geſetze ſo lange in ſuſpenſum zu laſſen geruhen werden, bis es möglich ſeyn wird, zur Duldung dieſer verfolgten Menſchen, einen ſolchen Plan ausfindig zu machen, der Sr. Hochfürſtl Durchl. Beyfall erhält, und Fünftens, ratione der gegenſeitigen Forderungen des Hochfürſtl. Hauſes und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, dem ſo hierüber bereits erkläret worden, zu inhäriren, und für die verſicherte Bezahlung der von 1763 ab, bis Anno 1780 berechneten Reſten zu danken.

Der Herr Capitaine von Schröders producirte nachfolgenden Extract eines, von dem Herrn von Gantzkauw als adlichen Kirchenvorſtehers der Eckauſchen Kirche, erhaltenen Schreibens:

"Vor mehr als 4 Jahren entzog der Herr von Behr, Hochfürſtl Diſponent "von Eckau, dem Eckauſchen Prediger einen wöchentlichen Viehhütter, der dem "Prediger laut den Paſtoratsinventariis, von dem Amte Eckau zukommt, nicht "lange darauf fand derſelbe, daß die Paſtoratsbauren zu viel Heuſchläge hätten, "und ließ dieſelbe auch wegnehmen, und zuletzt verlor der Küſter einen Heuſchlag "von 14 Fuder, wovon ein Theil zu den Amtsfeldern aufgeflüget, und der an"dere Theil zur Weide des Amtsviehes beſtimmt worden. "Im

"Im Jahre 1778 ſollte teſtante Diario pag. 40, auf dem, im Sept. "gehaltenen Landtage obiges als ein Gravamen Sr. Hochfürſtl. Durchl. unterle- "get werden, dieſem aber wußte der Herr von Behr dadurch auszuweichen, daß "er die Verſicherung gab, ſich mit dem Herrn von Buttlar aus Garroſen, als "damaligen adlichen Kirchenvorſteher zu einigen, es iſt aber weiter nichts erfolgt, "als daß dem Küſter ſein aufgeackerter und mit Graben durchzogener Heuſchlag, "jetzt kürzlich angebothen worden, der aber, da er ganz unnutzbar gemacht wor- "den, nicht hat angenommen werden können.

Dieſem zufolge wurde auf Verlangen des Herrn Capitaine von Schröders be- liebet, Sr. Hochfürſtl Durchl. um Abthuung dieſer, wider den Herrn von Behr eingegangenen Beſchwerde zu bitten.

Dem Ritterſchaftsſecretaire wurde aufgetragen, zu Bekanntmachung aller ſeit einigen Tagen auf die eingegangene Noten und Beantwortung der Gravaminum und Deſideriorum gefaßten Beſchlüſſe, die Entwürfe anzufertigen, und in dieſer Abſicht wurde die Seßion bis übermorgen Vormittag um 9 Uhr ausgeſetzet.

Den 12ten September Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der Ritterſchaftsſe- cretaire verlas die Ihm anzufertigen aufgetragene Noten und Erklärungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, auf die zweyte Hochfürſtl Beantwortung der Gra- vaminum und Deſideriorum, und nachdem dieſelben waren approbiret worden, wur- de beliebet ſie ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Mitau, Grenzhoff, Seſſau, Candau, Bauske, Eckau, Baldohnen, Talſen, Zabeln und Frauenburg, baten im Diario zu verzeichnen:

"Welchergeſtalt Sie bey denen vorgeleſenen Erklärungen Einer Wohlgeb. "Ritter und Landſchaft auf die zweyte Hochfürſtl. Beantwortung der Gravami- "num und Deſideriorum darauf angetragen hätten, Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu "bitten, daß die zur Wegräumung der, in der Angerbäche befindliche Verdäm- "mungen zu verordnende Commißion angewieſen werden möge, nicht nur die "durch Kunſt gemachte Verdämmungen, ſondern auch diejenigen natürlichen "Hinderniſſe wegzuräumen, die den Abfluß des Waſſers hinderten, und die als "Folgen der durch Kunſt gemachten Verdämmungen anzuſehen wären, und daß, "da darauf keine Rückſicht habe genommen werden wollen, Sie dawider Ihren "Kirchſpielen quævis competentia Jura reſervirten.

Der Herr von Mirbach bat abermals um die Bezahlung der eingegebenen Be- rechnung des Herrn Notarius Nerger, ſo wie um die Bezahlung der Ihm als zur Reviſion der Zölle verordnet geweſenen Commiſſarium zukommende zweymonatliche Diätengelder.

Der Durbſche und Haſenpothſche Herr Deputirter erſuchte nomine des Herrn von Saſs aus Illmagen, Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, die von Ihm als Jagdcommiſſarius gemachte Auslage von 198 Fl. demſelben zu boniſiciren. Er hoffe

um

um ſo mehr die Erfüllung ſeiner Bitte, je gewiſſer Er überzeugt wäre, daß die gemachte Auslage ſeines Vollmachtsgebers ſich auf Billigkeit gründet. Es wurde hierbey angemerket, daß jetzt ſehr wenig Geld in Caſſa ſey, und daß alſo dieſe Sache noch ausgeſetzt bleiben müßte. Sämmtliche Herren Landbothen dankten dem Herrn von Mirbach für die, bey der obgedachten Commißion angewendeten Bemühung, und behielten es ſich vor, dem Herrn v. Medem aus Tittelmünde gleichfalls zu danken.

Der Herr Landbothenmarſchall führte ein Directorium über die Frage auf: Ob ein Delegirter nach Warſchau abzufertigen ſey oder nicht? und nachdem dieſe Frage durch die Mehrheit der Stimmen affirmative entſchieden war, führte der Herr Landbothenmarſchall ein zweytes Directorium über die Frage auf: Wer wird von Ritter und Landſchaft zum Delegirten nach Warſchau beſtimmt? Der Herr von Heyking producirte bey dieſer Gelegenheit ein Schreiben von dem Herrn Regierungsrath von Hahn, wodurch Derſelbe declarirte, daß, da Er wüßte, daß einige Herren Landbothen die Abſicht hätten, Ihn zum Delegirten zu erwählen, Er es für Pflicht halte, anzuzeigen, daß Er dieſe Delegation nicht annehmen werde.

Der Herr Landbothenmarſchall ſammelte hierauf die Stimmen zur obigen Frage, da es ſich denn am Schluſſe des Directorii ergab, daß der Herr Graf von Keyſerling aus Blieden, durch die Mehrheit der Stimmen zum Delegirten erwählet ſey.

Der Herr Deputirter der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauß bat im Diario zu verzeichnen, daß Er bey dieſem Directorio auf den Herrn Kammerherrn von Grotthuſs aus Prohden geſtimmet habe, und da hierüber die Zeit verfloſſen war, wurde die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 12ten September Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen. Der Herr Landbothenmarſchall machte dem Herrn Grafen v. Keyſerling, der Vormittag bey der Wahl eines Landesdelegirten nicht gegenwärtig geweſen war, und ſeine Inſtruction dem Herrn Landbothenmarſchall übertragen hatte, bekannt, daß dieſe Wahl auf ihn ausgefallen ſey. Der Herr Graf bedankte ſich hierauf für das Vertrauen Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft und verſicherte, daß er alles anwenden würde, um daſſelbe zu verdienen.

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte die Diätengelder für den erwählten Herrn Landesdelegirten zu beſtimmen, worauf denn beſchloſſen wurde, daß demſelben zu dem bevorſtehenden Reichstage 2000 Rthlr. in Alb., und auf den Fall, wenn der Reichstag länger, als die gewöhnliche Zeit von 6 Wochen, dauren würde, ihm nach dieſer Zeit monatlich 200 Rthlr. in Alb. Diätengelder gezahlet werden ſollten.

Man deliberirte über die, für den Herrn Landesdelegirten anzufertigende Inſtruction, und da der Herr Landbothenmarſchall es übernahm, dieſelbe zu entwerfen, ſo declarirte der Herr von Engelhardt, wie er ſich reſervire, zu dieſer Inſtruction aus der ſeinigen zwey Puncte beyzubringen.

In Anſehung der Vormittag von dem Herrn von Mirbach angeforderten zwey monatlichen Diätengelder und der Bezahlung des Herrn Notarius Nerger wurde beliebet, daß dazu, ſo wie für die zweymonatlichen Diätengelder, die dem Herrn von Medem aus Tittelmünde zukommen, und endlich auch für den Herrn von Saſs aus Illmagen ausgefertigte, auf der von Ihm anzeforderte 49½ Rthlr. in Alb. die Aßignationes von dem Herrn Landbothenmarſchall an den Herrn Obereinnehmer ausgeſtellet werden ſollten.

Man continuirte hierauf bis zu der, den 9ten September Vormittag gehaltenen Seßion das Diarium zu collationiren, und da die Zeit verfloſſen war, wurde die Seßion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 12ten September Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Die ins Reine geſchriebene Note cum Annexo wurde vorgeleſen, und ſo wie ſich dieſelben ſub Nris 61 und 62 unter den Beylagen befinden, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und zugleich beliebet, die Note wegen der Beſchwerden des Eckauſchen Predigers wider den Herrn von Behr aus Eckau noch nicht einzureichen, indem der Herr von Heycking, zufolge eines von dem Herrn von Behr erhaltenen Schreibens, welches Derſelbe producirte, verſicherte, daß der Herr von Behr nächſtens einkommen wollte. No. 61 et 62.

Der Miniſterial erſchien auf der Landbothenſtube, und inſinuirte die ſub Nro. 63 unter den Beylagen befindliche Manifeſtation, welche auch ſogleich vorgeleſen wurde. No. 63.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte die Herren von Vietinghoff, von Witten, von Franck und von Engelhardt, ſich dergeſtalt nach dem Schloſſe zu begeben, daß zwey derſelben zuvörderſt zu den Herren Ober- und Regierungsräthen gehen, die obgedachte Note cum Annexo abgeben, die Wahl des Herrn Landesdelegirten und des Herrn Rittmeiſters von Buttlar an die Stelle des abgegangenen Herrn von Saſs aus Illmagen, zum Commiſſario zur Regulirung der Hochfürſtl Kammerjagdgrenze bekannt machen, wie auch anzeigen möchten, daß eine Deputation an Se. Hochfürſtl. Durchl. abgeſchicket ſey, und daß hierauf alle vier Herren Landbothen ſich vereinigen, ſich zu Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht hinbegeben, und Höchſtdenſelben nicht nur die Wahl des Herrn Landesdelegirten gehorſamſt bekannt machen, ſondern auch anfragen möchten, ob Se. Hochfürſtl. Durchl. geſonnen wären dieſer Delegation beyzutreten? Dieſe Herren referirten Erſtlich, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zur getroffenen Wahl des Herrn Landesdelegirten Glück wünſchten und Sich reſervirten, wenn Höchſtdieſelben die Inſtruction geleſen, und dawider nichts einzuwenden finden würden, Sie dieſer Delegation mit Vergnügen beytreten wollten. Zweytens, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe, welche Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zur Wahl des Hrn. Landesdelegirten und des Herrn Commiſſarii zur Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdgrenze Glück wünſchten, verſichert hätten, die Ihnen zugeſendete Note

cum Annexo ſo bald als möglich Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen.

Der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnete vier Aßignationes, die erſte auf hundert Reichsthaler für den Herrn von Mirbach aus Neuhoff, für die Ihm als zur Reviſion der Zölle verordneten Commiſſarium, zufolge des letzten landtäglichen Schluſſes, zukommende zweymonatliche Diätengelder, die zweyte, gleichfalls auf hundert Reichsthaler für den Herrn von Medem aus Tittelmünde für die Ihm ebenfals als zur Reviſion der Zölle verordneten Commiſſarium, zufolge des letzten landtäglichen Schluſſes zukommende zweymonatliche Diätengelder, die dritte auf 49½ Rthlr. für den Herrn von Saſs aus Klein-Illmagen, die Demſelben als zur Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdgrenze verordnet geweſenen Commiſſarium, laut der von Ihm durch den Herrn von Blomberg gemachten Anzeige, zufolge des letzten landtäglichen Schluſſes zukommen, und die vierte auf 56 Rthlr. für den Herrn Notarius Nerger, die demſelben laut eingegebener Rechnung für die dieſen Winter zur Abwartung und Führung des Protokolls, bey der Reviſionskommißion der Zölle, an Ihn ergangenen Requiſition, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zukommen.

Der Herr von Heycking gab nachfolgendes in Copia parata ad Diarium:

"Der Herr von Mirbach und der Herr von Heycking haben die Ehre, Einer "Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, welche Ihnen den Auftrag zu einem Vergleich "in dem Rangſtreite zwiſchen den Wohlgeb. Herren Regierungsräthen und denen "Wohlgeb. Herren Oberhauptmännern gemacht hatte, zu referiren: daß Ihre "Bemühung dadurch fruchtlos geblieben, weil die Wohlgeb. Oberhauptmänner, "ſogar die, von Ihnen blos als Mediateurs, ohne Wiſſen Einer Wohlgeb. Rit"ter und Landſchaft und der Wohlgeb. Herren Regierungsräthen gemachte Propo"ſition refüſirten, die darin beſtand, daß Sie zur Erkenntniß dieſes Rangſtrei"tes bey den Allerhöchſten Königl. Relationsgerichten, wohin Sie die Wohlgeb. "Herren Regierungsräthe ad reponendum über das ausgebrachte Allerhöchſte "Königl. Reſponſum en faveur der Wohlgeb. Herren Regierungsräthe, ausge"laden haben, de ſimplice & plano ſubmittiren möchten. Und wenn durch "dieſer Entſcheidung von den Allerhöchſt Königl. Relationsgerichten, diejenige "bekräftigt würde, die in jenem Reſponſo lieget, die Herren Mediateurs ſich be"mühen würden, es dahin zu bringen, daß zum Beweis einer perſonellen Ach"tung gegen die gegenwärtige Wohlgeb. Herren Oberhauptmänner, ſo lange wie "Sie im Officio ſtünden, Ihnen der Rang cediret werden ſollte.

"Da nun der Candauſche Herr Deputirte glaubte, daß denen Wohlgeb. "Herren Oberhauptmännern keine befriedigende Erklärung gemacht werden könn"te, um Sie zu einem Vergleich einzuleiten, der den weitläuftigen Proceß in "dieſer Sache heben könnte, und Sie ſelbige ſchlechtweg ausgeſchlagen haben: ſo "bat Er in Befolgung Seiner Inſtruction, dem Wohlgeb. Herrn Delegirten auf"zugeben, daß Er die baldigſte Auskunft in dem bewußten Rangſtreite bewürken,

um

"um das Publicum wider den Nachtheil eines unbeſetzten hohen Criminalgerich-
"tes in dieſen Herzogthümern auf das eilfertigſte zu ſichern.

Der Herr Deputirter der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz declarirte, vermöge des vobehaltenen Spatii, daß ſeine Kirchſpiele, an dem Rangſtreit der Herren Regierungsräthe und Herren Oberhauptmänner keinen Antheil nehmen wollten.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß Er Nachmittag die zu entwerfen übernommene Inſtruction Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, zur Prüfung unterlegen wolle.

Der Herr von Heycking gab hierauf nachfolgendes in Copia parata ad Diarium:

"Der Candauſche Herr Deputirte declarirte, daß Er in Hofnung zu der
"Gnade und Gerechtigkeit Unſeres Durchl. Herzoges und Herrn, Die Einer
"Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, in Ihren unterlegten Petitis zu gratificiren
"Huldreichſt geruhen werden, ſich mit dem Entwurf zur Inſtruction für den, ge-
"ſtrigen Tages nach Warſchau gepählten Herrn Delegirten beſchäftige, ohne da-
"durch, wenn Wunſch und Hofnung fehlſchlügen, für ſeine Perſon an Unterſchrif-
"ten gebunden zu ſeyn.

Der Herr Obereinnehmer fragte an: Ob, da Se. Hochfürſtl. Durchl. verſichert hätten, die Reſte von den Fürſtl. Allodialgütern gegen Quittung auszahlen zu laſſen, Derſelbe ſich desfals in der Hochfürſtl. Renthey melden ſollte? und nachdem der Herr Obereinnehmer den Auftrag erhalten hatte, ſich wegen obgedachter Reſte bey der Hochfürſtl. Renthey zu melden; ſo überreichte der Ritterſchaftsſecretaire das ſub Nro. 64 unter den Beylagen befindliche Pro Memoria, wodurch Derſelbe von No. 64.
den Reſten, die das Hochfürſtl. Haus nachzuzahlen verſichert hat, dasjenige anfordert, was daſſelbe Anno 1776 zu derjenigen Willigung zu wenig gezahlet, die im gedachten Jahre für Ihm beſtimmet worden, und empfahl den Inhalt des gedachten Pro Memoria der Gerechtigkeitsliebe Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft. Nachdem hierauf dieſes Pro Memoria war vorgeleſen und die Forderung des Ritterſchaftsſecretairs gegründet befunden worden, limitirte der Herr Landbothenmarſchall die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 13ten September Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen. Zufolge des geſtrigen Vorbehalts gab der Dünaburg und Ueberlautzſche Deputirte nachſtehenden Extract aus ſeiner Inſtruction in Copia parata ad Diarium:

1) "Da bereits ſeit zehn Jahren der Herr Capitaine Johann Ewald von
"den Brincken, von des Herrn Lieutenant von Budberg, Erbherrn von Garſſen,
"Leuten, meuchelmörderiſcher Weiſe erſchoſſen und auch dieſerhalb der Herr Lieu-
"tenant von Budberg ad dilationem fiscâliſch ausgeladen worden; dieſe wichti-
"ge Sache aber trainiret wird; ſo wird unſer Herr Deputirter dafür ſorgen, daß
"nicht nur dem zu erwählenden Delegirten aufgetragen werde, zu Beendigung
"dieſes in den Relationsgerichten ſchwebenden Proceß zu cooperiren; ſondern daß

"auch Se. Hochfürſtl. Durchl. von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gehor-
"ſamſt angeflehet werde, Höchſtihrem Reſidenten die Weiſung zu geben, daß
"ſelbiger auch das Seinige beytrage, um dadurch die, durch der beſchriebenen
"That, in der traurigſten Lage verſetzte Wittibe und Wayſen, die ihren Verſor-
"ger verloren und in der größten Dürftigkeit leben müſſen, wenigſtens ein Unter-
"halt von dem Urheber dieſer That zu verſchaffen. So wie die Thränen dieſer Wit-
"tibe und Ihrer Wayſen dieſe Kirchſpiele in Ihrem Geſuch zu entriren beſtimmet
"hat; ſo hoffet Sie, daß Eine ganze Wohlgeb. Ritter und Landſchaft von Mit-
"leid gerührt, Sich Ihrer thätig annehmen wird.

2) "Weil ſich hier der Ruf verbreitet hat, daß der Hr. von der Ropp, Erbherr
"von Grünewald, in Warſchau fälſchlich angegeben worden, als wenn Er katho-
"liſchgebohrne Leute, zu der Lutheriſchen Religion überzugehen mit Gewalt zwän-
"ge; ſo wird unſer Deputirter dafür ſorgen, daß dem zu erwählenden Delegirten
"der Auftrag gemacht werde, dieſen Mitbruder, von dem, wider Ihn verbrei-
"teten und gefaßten Argwohn zu befreyen, da Er weit von dem fanatiſtiſchen
"Bekehrungseifer entfernt iſt.

Zufolge des Vormittag gefaßten Beſchluſſes, in Anſehung der Forderung des Ritterſchaftsſecretairs, unterzeichnete der Herr Landbothenmarſchall nach vorher geſchehener Berechnung, eine Aßignation an den Herrn Obereinnehmer auf 321 Rthlr. in Alb. 30 Gr.

Der Dünaburg und Ueberlautzſche Herr Deputirter declarirte, daß Er zu dieſer Auszahlung um deſtomehr ſeine Einwilligung gegeben habe, da dieſes keine neue Willigung, ſondern ein dem Ritterſchaftsſecretaire von der Anno 1776 für Ihn gemachten Willigung, rechtmäßig zukommender Reſt ſey.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Autz, Tuckum, Seelburg, Aſcherad, Nerft, Windau, Grobien und Altſchwangen declarirten, daß Sie bey dieſer Materie der Meynung geweſen wären, dieſe Forderung ad referendum zu nehmen.

Der Herr Landbothenmarſchall verlas den von Ihm gemachten Entwurf zur Inſtruction, und nachdem man über denſelben einige Zeit deliberiret hatte, wurde beliebet, ihn ſo weit man ſich geeiniget ins Reine ſchreiben zu laſſen. Die Seßion wurde hierauf bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 14ten September Vormittags.

Die Seßion wurde eröfnet und das Diarium vorgeleſen. Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr Graf von Keyſerling verreiſet ſey, und Ihm ſeine Inſtruction anvertrauet habe.

Nro. 65 et 66. Der Herr von Offenberg überreichte die ſub Nris. 65 und 66 befindliche Schreiben aus dem Windauſchen Kirchſpiele, welche auch ſogleich vorgeleſen wurden.

Die ins Reine geſchriebene Inſtruction wurde, ſo weit man ſich geſtern geeiniget hatte, nochmals vorgeleſen.

Der Kandauſche Herr Deputirte trug zufolge dem, ſo Er ad Diarium gegeben, darauf an, daß dem Delegirten aufgetragen werden möge, Sr. Königl. Majeſtät

jeſtät um die Entſcheidung des, vor die Königl. Relationsgerichte befindlichen Rangſtreites der Herren Regierungsräthe und der Herren Oberhauptmänner, um deſto mehr zu bitten, da dem ganzen Publiko daran gelegen ſey, daß die Herren Regierungsräthe durch dieſen pendenten Rangſtreit nicht länger von den Criminalgerichten entfernet blieben. Da über dieſen Antrag ſich ein Diſſenſus äuſſerte, wurde beliebet, dieſe Materie ad referendum zu nehmen.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Bauske, Eckau, Baldohnen, Zabeln und Talſen reſervirten ſich Spatium im Diario wider die mehrgedachte für den Hrn. Landesdelegirten entworfene Inſtruction, und declarirten, daß Sie an derſelben keinen Antheil nehmen könnten.

Der Miniſterial erſchien auf der Landbothenſtube, und inſinuirte die ſub Nro. 67 unter den Beylagen befindliche Manifeſtation, welche ſogleich vorgeleſen wurde, und der Herr Kammerherr von der Brüggen, ſo wie der Herr Capitaine von Schröders und der Herr von Holtey declarirten, daß Sie ſich genöthiget gefunden, obgedachte Manifeſtation auch auf der Gerichtsſtube inſinuiren zu laſſen. No. 67.

Der Herr Capitaine von Schröders beurlaubte ſich bis Montag und übertrug die Inſtruction von Bauske und Eckau dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen und die Inſtruction von Baldohnen dem Herrn von Holtey.

Der Herr Landbothenmarſchall übernahm den Entwurf zum landtäglichen Schluß zu machen. Die Seßion wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

### Den 14ten September Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen, und die Deliberationes über die, dem Herrn Landesdelegirten zu ertheilende Inſtruktion continuiret. In Anſehung derjenigen Punkte, die der Herr Deputirter der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz, vermöge ſeiner Inſtruction ad Diarium gegeben hatte, damit dieſelben dem Herrn Landesdelegirten aufgetragen werden möchten, wurde beliebet, erſtlich den Punkt ratione der zwiſchen dem Großherzogthum Litthauen und dieſen Fürſtenthümern zu regulirenden Grenze ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen, und zweytens, die beyden andere Punkte wegen des Herrn von der Ropp und wegen des Herrn v. Budberg, dem Herrn Landesdelegirten mündlich zu empfehlen.

Nachdem man ſich ſolchergeſtalt über alle Inſtruktionspunkte geeiniget hatte, wurde beliebet, dieſelbe ins Reine ſchreiben zu laſſen, um ſie Montag Sr. Hochfürſtl. Durchl., dem Herzoge zu unterlegen.

Man continuirte hierauf die Beylagen des Diarii bis Nro. 32 zu collationiren, und da die Zeit verfloſſen war, wurde die Seßion bis Montag, als den 16ten huj. Vormittag um 9 Uhr, limitiret

### Den 16ten September Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorleſung des Diarii eröfnet. Der ins Reine geſchriebene Entwurf zur Inſtruktion für den Herrn Landesdelegirten, wurde collationiret, und ſo wie ſich derſelbe ſub Nro. 68 unter den Beylagen befindet, den Herren No. 68.

Ober- und Regierungsräthen durch den Herrn Kammerjunker v. Wettberg und den Herrn von Engelhardt mit der Bitte zugesendet, denselben Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, und zugleich zu vernehmen, ob Sr. Hochfürstl. Durchl gesonnen wären, der von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft nach Warschau abzusenden Delegation beyzutreten?

Diese Herrrn referirten: daß die Herren Ober- und Regierungsräthe sich Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft empfehlen ließen und versichert hätten, die zugesendete Instruktion, so wie die Anfrage wegen des Beytritts zu der Delegation, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, und die Antwort so bald als möglich zu ertheilen.

Verschiedene Herren Landbothen zeigten an, wie Sie aus der letztens insinuirten Manifestation des Herrn Kammerherrn von der Brüggen, des Herrn Capitain von Schröders und des Herrn von Holtey wahrgenommen, daß in dem, den 23sten August, von dem Bauskerschen Herrn Landbothen ad Diarium gegebenen Sentiment zur Note, in Ansehung der gegenseitigen Forderungen des Hochfürstl. Hauses und Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, der Interessen, von denen von 1763 bis 1780 berechneten rückständigen Willigungen von den Hochfürstl. Allodialgüthern, sey erwehnet worden, und daß dieser Zusatz, der in der Originaleingabe nicht befindlich sey, sich doch in denen zum Landeskasten und zum Druck geschriebenen Diariis antreffen lassen.

Der Ritterschaftssecretaire erwiederte hierauf, daß der Bauskersche Herr Deputirter diesen Zusatz zu machen anverlaget, daß solches hierauf um desto mehr geschehen sey, da er glaubte, daß ein jeder Deputirter das Recht habe, in seinen Eingaben, die ihm beliebige Zusätze und Abänderungen zu machen, und daß, obgleich Er, der Ritterschaftssecretair, bey den häufigen Landtagsgeschäften vergessen habe, von diesem Zusatze eine Erwehnung in der Seßion zu machen, dennoch das Diarium zum Druck und zum Original, mit diesem Zusatze sey collationiret worden.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte aus der Instruktion des Kirchspiels Auß an, daß der Herr von Hörner, aus Jhlen, das Vorwerk von Jhlen, Krewingen genannt, welches vormals wüste gewesen, und noch jetzo durch Jhlsche Bauren bearbeitet werde, für $\frac{1}{32}$ Haacken angegeben habe.

Diesem zufolge, wie auch nach der vor einiger Zeit vom Selburgschen Herrn Landbothen gemachten Anzeige, wurde der Herr Obereinnehmer ersuchet, das im Selburgschen Kirchspiel gelegene Guth Menkenhoff mit $\frac{1}{16}$ Haacken und das im Außschen Kirchspiel gelegene mehrgedachte Vorwerk Krewingen mit $\frac{1}{32}$ Haacken, bis zu einer etwanigen neuen Haackenrevision, in der Landeshaackentariffe zu verzeichnen.

Der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke bath für sich und für den Herrn Rittmeister v. Buttlar, von dem er dazu eine Vollmacht vorzeigte, daß, da wie man hörte, daß der Herr Geheime Rath und Ritter v. Keyserlingk nach Warschau verreisen sollte, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht um die Ernennung eines andern Commissarii, in Stelle des

Herrn

Herrn Geheimen Raths v. Keyſerlingk, zur Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdgrenze, anhalten möge, weil ſonſt dieſes Geſchäfte dieſen Herbſt abermals ausgeſetzt bleiben müßte.

Der Miniſterial erſchien auf der Landbothenſtube und inſinuirte die ſub Nro. 69 unter den Beylogen befindliche Manifeſtation, welche auch ſogleich vorgeleſen wurde. No. 69.

Der Selburgſche Herr Deputirter trug zufolge ſeiner Inſtruktion darauf an, daß dem Diario eine ſpecielle Berechnung derjenigen Ausgaben und Schulden beygefüget werden möge, zu deren Bezahlung die zu machende Willigung, nothwendig ſey.

Der Hr. Kanzeleyſecretair Maletius erſchien auf der Landbothenſtube, und überbrachte die ſub Nris. 70, 71, 72 & 73 unter den Beylagen befindliche Noten und Hochfürſtl. Antworten, welche auch ſogleich vorgeleſen wurden. Der Herr Landbothenmarſchall limitirte hierauf die Seßion, bis Nachmittag um 3 Uhr. Nrs. 70, 71, 72 & 73.

Den 16ten September Nachmittags.

Bey Eröfnung der Seßion wurde das Diarium vorgeleſen und beliebet, daß in Zukunft im Diario und den Eingaben, nicht anders, als in öffentlicher Seßion, etwas ſoll abgeändert oder zugeſetzet werden können.

Man ſchritt zur Deliberation über die Vormittag eingegangene Hochfürſtliche Antworten und reſolvirte, Erſtlich, Ratione der Wohlgeb. Regierungsräthe die verſprochene Erklärung Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht wegen der den Herren Regierungsräthen zu ertheilenden Emolumentorum abzuwarten.

Zweytens. Das Hochfürſtl. Anverlangen in Anſehung des 4ten, die hieſige Krämergeſellſchaft betreffenden Deliberatorii um deſto mehr ad referendum zu nehmen, da durch die erſtere Erklärung auf dieſes Deliberatorium die Geſinnung der Kirchſpiele bereits eröfnet worden, und es nicht in der Gewalt der Herren Deputirten ſtehet, dieſe Geſinnung ohne eine neue Vollmacht von Ihren Committenten abzuändern. Drittens. Bey der Hochfürſtlichen Antwort ratione des Zolkes zu acquieſciren, jedoch dergeſtalt, daß von den ausgehenden ſpecificirten Waaren nach der Tariffe, der Zoll nicht in Banco, ſondern in Alb. erhoben werden möge. Viertens. Wegen des von den Arrendatoribus zu liefernden Kirchenkorns, daß auf Weynachten bey Ertheilung des Vorcontracts, den Arrendatoribus auſſer der Arrendeſumme auch das zu liefernde Kirchenkorn, ſo wie alle übrige Onera angezeiget werden möge. Fünftens. Ratione der privat Gravaminum, die Hochfürſtl. Verſicherung, daß der 42ſte §. der Regimentsformul in Ausübung gebracht werden ſoll, zu acceptiren.

Nachdem dieſe Beſchlüſſe waren gefaſſet worden, wurde beliebet, dieſelbe dem Entwurf zum Landtägl. Schluß zu inſeriren, und dieſelbe auf dieſe Art zur Hochf. Genehmigung zu unterlegen.

Man ſchritt hierauf zur Wahl zweyer Commiſſarien, die gemeinſchaftlich mit denen von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht aus der Regierung zu ernennenden Ober-

und

und Regierungsräthen, nach Vorschrift der Commissorialischen Decisiones de Ao. 1642 und 1717 die Privilegia und Polizeyordnungen anfertigen sollten. Diese Wahl fiel einmüthig auf den Herrn v. Medem, aus Tittelmünde, und auf den Herrn v. Holtey. Der Herr von Franck producirte ein Schreiben des Herrn von Medem, wodurch derselbe dieses Geschäfte zu übernehmen erklärte, und da der Herr v. Holtey, aus Rumen, sich dazu auch hatte willig machen lassen, so wurde einen jeden dieser Herren Commissarien zu Ihren Diätengeldern, wenn dieses Geschäfte seinen Anfang nehmen würde, monatlich 60 Rthlr in Alb. bewilliget.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf die Herren von Offenberg und von Blomberg, morgen sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben und dieselben zu ersuchen, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu unterlegen, daß, da wie man höre, der Herr Geheime Rath und Ritter von Keyserlingk verreisen wolle, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft es wünsche, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht an Dessen Stelle jemand anders zur Regulirung der Kammerjagdgrenze zu ernennen geruhen wolle, indem sonst dieses Geschäfte, diesen Herbst abermals ausgesetzt bleiben müßte.

Dem Ritterschaftssecretaire wurde aufgetragen, die Beglaubigungs- und Empfehlungsbriefe zu entwerfen, die dem Herrn Landesdelegirten mitgegeben werden sollten, und da der Herr Landbothenmarschall es auch bereits übernommen hatte, den Entwurf zum landtäglichen Schluß zu machen, so wurde hierzu die Seßion bis übermorgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 18ten September Vormittags.

Die Seßion wurde mit Vorlesung des Diarii eröfnet. Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß er von der Unpäßlichkeit des Herrn Ritterschaftssecretaire benachrichtiget, von ihm zu wissen schriftlich anverlanget: Ob er zu der heutigen Seßion erscheinen, und die ihm zur Anfertigung übertragene Briefe den Landbothen mittheilen würde? Worauf der Herr Ritterschaftssecretaire gemeldet, daß er einer ihm zugestoßenen Unpäßlichkeit wegen heute auf der Landbothenstube nicht kommen könne; Er daher bäthe, daß in seiner Stelle das Diarium zu führen, jemand willig gemacht würde. Dem zufolge ließen der Herr von Engelhardt und von Heycking zu diesem Geschäfte sich erbitten.

Die Bestimmung der Landeswilligung gab der Herr von Engelhardt dem ihm geschehenen Auftrag gemäß, die Berechnung der Landesschulden ad Diarium sub No. 74. Nro. 74. Der Herr von Offenberg und von Blomberg referirten, daß Sie sich des Auftrages von Vorgestern acquittiret und von den Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthen die Versicherung erhalten hätten: daß Sie Sr. Hochfürstl. Durchl. das Gesuch Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft unterlegen und Höchst Ihre Meynung darüber Derselben bekannt machen werden.

Der Herr Deputirter von Nerfft und Ascherad declarirte, daß er die, von dem Herrn Ritterschaftssecretaire auf Ansuchen des Bauskerschen Deputirten, ausser der Seßion gemachte Einschaltung in dem Bauskerschen Plane zur Note ad referendum nähme.

Die

Die vom Herrn Ritterſchaftsſecretaire angefertigte Empfehlungsſchreiben, für unſern Hochgebohrnen Landesdelegirten, wurden verleſen, approbirt, und zur Abſchrift ins Reine übergeben.

Der Kanzleyſecretaire Maletius überreichte im Namen der Wohlg. Herren Ober- und Regierungsräthen den ſub Nro. 75 den Beylagen beygefügten Entwurf zur Inſtruktion für den Landesdelegirten, mit der Anzeige, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. den überſchickten 7ten Punkt der Inſtruktion inſerirt wünſchten, und daß Höchſtdieſelben dieſer Delegation beyzutreten, ſich gnädigſt entſchloſſen haben. No. 75.

Es wurde beliebt, den erwehnten Punkt zur Inſtruktion zu nehmen und ſie ganz ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Der Miniſterial inſinuirte Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die ſub Nro. 76 zu den Beylagen gelegte Manifeſtation ꝛc. vom Windauſchen Kirchſpiel. Wogegen der Kandauſche Herr Deputirte, in ſo fern dieſe Manifeſtation ſeine und die Perſon des Wohlgeb. Baron von Roenne, aus Puhren, gefährden könnte, quævis competentia ſich reſervirte. Dieſem accedirte Bauske, Eckau, Baldohnen, Zabeln, Talſen und Frauenburg. No. 76.

Der Entwurf zum Landtäglichen Schluß wurde ſo, wie er geſtern vom Herrn Landbothenmarſchall angefertigt worden, verleſen, und da man über die Punkte deſſelben verſchiedentliche Deliberationes gepflogen hatte, und die Zeit darüber verfloſſen war, limitirte der Herr Landbothenmarſchall die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 18ten September Nachmittags.

Nach eröfneter Seßion wurde das Diarium verleſen. Zufolge der Nro. 74 berechneten Landesausgaben wurde die Willigung à 24 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 12 Sechſer von 1000 Fl. in Alb. Pfand- und Rentenirerſummen, unbeſchadet der immerwährenden Willigung, ſo nun in der Art beliebet, daß dieſe Willigung, im Anfange des Februarii 1783 nach der feſtgeſetzten Verordnung des Jahres 1773, für die Herren Oberhauptmannſchaftseinnehmer, eingefordert und abgetragen werden ſollen.

Der Bauskerſche, Eckauſche und Baldohnſche Herr Deputirte declarirte bey dieſer Gelegenheit, daß Seine reſpective Kirchſpiele, dieſe Willigung nicht eher zahlen würden, als bis die Reſten von den vorigen laut der, bey dieſem Landtage aufgenommenen Calculatur, nebſt Intereſſen eingetrieben würden. Dieſem accedirte Doblehn, Durben, Haſenpoth, Mitau, Seſſau, Grenzhoff und Goldingen.

Die noch übrige Empfehlungs- und Beglaubigungsſchreiben, für den Herrn Delegirten, wurden verleſen und zur Abſchrift ins Reine übergeben.

Die Berathſchlagungen, über den Entwurf zum Landtäglichen Schluſſe, wurden fortgeſetzt und beliebet, ſelbigen, wie er ſich ſub Nro. 78 befindet, abſchreiben zu laſſen.

Der Zabelſche Herr Deputirte, dem die Talſenſche Inſtruktion anvertraut war, declarirte für beyde Kirchſpiele, daß er wegen dem 1ſten, 2ten, 4ten, 10ten, 16ten

und 23ſten § dieſes angefertigten Landtäglichen Schluſſes, an ſelbigen keinen Antheil nehmen könne, und ſich Spatium im Diario vorbehielte.

Der Herr Deputirte Der Kirchſpiele Bauske, Eckau und Baldohnen, behielt ſich Spatium vor, um die Geſinnungen ſeiner reſp. Kirchſpiele, in Rückſicht der, vom Zabelnſchen Herrn Deputirten numerirten Punkten des angefertigten Landtägl. Schluſſes anzeigen zu können. Frauenburg, Durben und Haſenpoth behielten ſich gleichfalls Spatium im Diario vor.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die Herren Landbothen zur Einwilligung auf, ob dieſer Landtag zu limitiren oder zu ſchließen ſey? Die Verſchiedenheit derer Meynungen hierüber, veranlaßte die nachſtehende Eingabe, des Kandauſchen Herrn Deputirten: "Endlich wird dieſer Landtag auf den Fall, daß die Negoce Unſeres "Hochgebohrnen Landesdelegirten in Warſchau entweder einen extraordinairen "oder aber einen Relationslandtag, vor dem, auf das Jahr 1784 einfälligen or"dinairen Landtag erheiſchte, cum toto ſuo effectu & robore conſerviret, und "bis dahin limitiret, da Wir Unſere Liebe Ritter und Landſchaft auf ergebenſten "Anverlangen Unſers Hochgebohrnen Delegirten werden zuſammen berufen haben; "auſſerdem er ſeinen völligen Schluß, Kraft Unſerer Hochfürſtl. Unterſchrift, mit "dem Beydruck Unſers Inſiegels hiemit erhalten."

Nachdem die Herren Landbothen ſich hierüber noch nicht einigen konnten; ſo führte der Herr Landbothenmarſchall ein Direktorium über die Frage auf: Soll der vom Kandauſchen Herrn Deputirten in dieſer Seßion beygebrachte Punkt, dem Landtäglichen Schluſſe inſeriret werden oder nicht? Welche Frage durch einer ſehr überwiegenden Mehrheit der Stimmen, affirmative entſchieden wurde.

Hierauf erbathen der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Capitain von Witten und den Herrn von Franck, denen Wohlgeb. Ober- und Regierungsräthen, die ins Reine geſchriebene Inſtruktion für den Herrn Landesdelegirten, die über der Klage wider den Eckauſchen Hochfürſtl. Diſponenten den Herrn von Behr angefertigte Note, wie auch den Entwurf zum Landtägl. Schluſſe, ſo wie ſie ſich ſub Nris. No. 77 et 78. 77 & 78 befinden, mit der Bitte zu übergeben, daß Sie die Gewogenheit haben, ſelbige Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht nicht nur zu unterlegen, ſondern auch Höchſtdieſelben um Höchſt Ihrer Unterſcheift zur Inſtruktion, um die Höchſtgnädige Anzeige deſſen, den Sr. Hochfürſtl. Durchl in die Stelle des Herrn Geheimden Raths, Kanzlers und Ritters von Keyſerlingk, zum Jagdcommiſſarium erwählet haben, und um die Höchſtgnädige Erklärung, in Anſehung der Wohlgeb. Herren Regierungsräthe, welche vor dem Schluß des Landtages zur Befriedigung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erfolgen ſollte, unterthänigſt zu bitten, damit dieſe Hochfürſtl Erklärung dem Landtäglichen Schluſſe könnte eingetragen werden.

Die über dieſe Berathſchlagungen verfloſſene Zeit, beſtimmte den Herrn Landbothenmarſchall zur Ausſetzung der Seßion, bis Morgen um 9 Uhr.

Den 19ten September Vormittags.

Nach eröfneter Seßion und Verleſung des Diarii, referirten die Herren Capitaine

pitaine von Witten und von Franck, die Befolgung des ihnen gestern gemachten Auftrages und daß die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, die Instruktiones für den Herrn Landesdelegirten von Sr. Hochfürstl. Durchl. und von Ihnen selbst unterschrieben und besiegelt, noch heute Vormittags auf die Landbothenstube zuzuschicken; den landtäglichen Schluß zu beprüfen und selbigen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, so wie die erhaltene Note und das Ansuchen Einer Wohlg. Ritter und Landschaft wegen der Ernennung eines andern Jagdcommissairs an Stelle des Herrn Geheimen Raths und Kanzlers von Keyserlingk, Excellence, zu unterlegen.

Der Kandausche Herr Deputirte gab auf der Erklärung, welche in Absicht der gestern bestimmten Willigung, der Eckau, Bauske, Baldohn-Doblehn-Sessau-Grenzhoff-Durben-Hasenpoth-Mitau und Goldingsche Herren Deputirte ad Diarium brachten, zu erkennen, "daß, da die Wohlgeb. Einsaaßen des Kandauschen "Kirchspiels, welche am 23sten Februar 1781 wider der Zahlung von 32 Rthlr. "in Alb. auf letzterm Landtage gewilligter Gelder, eine Verbindungsschrift errich-"tet, eben dieselbe Gründe für sich haben, welche gedachte Herren Deputirte dar-'in finden: Sich und Ihre respective Kirchspiele der Willigung von 24 Rthlr. "in Alb. vom Haacken entziehen zu können, weil sie sie unter gewisser Bedingung "und die darin bestehet, daß die Resten mit denen Interessen vorher eingetrieben "werden sollen, zu zahlen sich vorbehalten, er für die Subscribenten der Akte "vom 23sten Februar 1781 aus dem gestrigen Beybringen gedachter Herren De-"putirten nichts präjudicirliches könne noch wolle eingeräumt wissen.

"So lange das Kandausche Kirchspiel gleiche Rechte und Befugnisse mit dem "Eckau, Bauske, Baldohnen-Doblehn-Sessau-Grenzhoff-Durben-Hasen-"poth-Mitau- und Goldingsche Kirchspiele hat, wird ihm auch das, was es in "Rücksicht derselben gethan hat, eben so gültig bleiben müssen, als das ist, was "diese mehr erwehnte Kirchspiele thun zu wollen declarirt haben. Um so mehr, "da es in ihrer Declaration eine Vertheidigung derer Gesinnungen findet, die sie "in Betracht voriger Willigungen geäussert haben, welche Sie suo tempore & "loco geltend zu erhalten, sich alle Rechtsbefehle solenniſſime reservirten."

Der Deputirte der Kirchspiele Grobien, Altschwangen und Windau, brachte, als ein Deliberatorium, von Seiten des Windauschen Kirchspiels, zum künftigen zu haltenden Landtage bey: nehmlich wie es dem ganzen Lande sehr zuträglich wäre, daß die Ober- und Appellationsgerichte zu Mitau 5 Tage vor dem Johannistermin und 8 Tage nachher ausgesetzt werden mögen, damit die Advocaten, welche die Zeit über mit vielerley wichtigen Geschäften gar sehr überhäuft sind, im Stande gesetzt würden, dem Lande desto mehr ersprießliche Dienste leisten zu können.

Der Deputirte der Kirchspiele Grobien, Altschwangen und Windau, brachte in Copia parata bey: "daß er, vermöge seiner Instruktion, für das Kirchspiel "Windau, in Ansehung der Willigungen also instruirt wäre, zu allen neuen Wil-"ligungen, in so weit sie nur nicht zur Bezahlung der alten liquiden Landesschul-

"den nothwendig sind, oder die jetzige Delegation nach Warschau betreffen; soll "unser Deputirter sich nicht im geringsten verstehen, sondern wenn sie ja nothwendig "wären, so müßte es deutlich angezeigt werden, wozu sie verwandt werden sol- "len, deren Nothwendigkeit wird alsdenn der Herr Deputirte ad referendum "bringen. Diesem zufolge reservirte er dem Windauschen Kirchspiel quævis Ju- "ra competentia."

Der Deputirte der Kirchspiele Grobien, Alschwangen und Windau, brachte in Copia parata bey: "daß er expreß darüber instruiret wäre, die specielle Berech- "nung der Landschaftsgelder, in seine Kirchspiele, ad referendum zu nehmen, "damit seine Kirchspiele daraus ersehen könnten, ob die Gelder dem Landtäglichen "Schluß gemäß verwandt wären, und im Fall sie fänden, daß diese Gelder nicht "ihrer Bestimmung gemäß, sondern zu anderweitigen Ausgaben verwandt wor- "den; So reservirte er seinen Kirchspielen das Recht, hierüber suo tempore & "loco Rechenschaft zu fordern; Was die Forderung des Herrn v. Manteuffel be- "träfe, die ihm von Einer Wohlg. Ritter und Landschaft zugestanden; so wüsten "seine Kirchspiele nicht anders, als daß die letzte Willigung auch in der Absicht "gemacht worden, um den Herrn v. Manteuffel zu befriedigen. Er konnte sich "also hierüber in keine neue Willigung einlassen, als bis seine Kirchspiele aus de- "nen Berechnungen ersehen, wo die zur Bezahlung der Landesschulden gewilligte "Gelder geblieben, und reservirte seinen Kirchspielen das Recht, ob sie diese an- "derweitige Anwendung der Gelder acceptiren wollten oder nicht? Er konnte sich "überhaupt, vemöge seinen Instruktionen zu keinen neuen Landeswilligungen, de- "ren Nothwendigkeit nicht zuvörderst in die Kirchspiele dargethan, ausgenommen, "die zur jetzigen Delegation und zu denen Ausgaben bey dem jetzigen Landtage nö- "thig sind, im geringsten nicht verstehen, sondern reservirte durch diese im Diario "beygebrachte Bewahrung, seinen Kirchspielen quævis jura competentia."

Der Deputirte der Kirchspiele Ascherad und Nerfft declarirte, daß er darauf instruiret sey, pro Deliberatorio zum künftigen Landtage zu bringen; ob der je- tzige Ritterschaftssecretaire, der Kammerherr und Ritter von Howen diesem Officio länger vorstehen könne, da sein Vermögen an den Herren Creditoren sequästriret sey, und daß Land demnach bey Vorfallenheit kein Regreß an Ihn finden kann.

Der Ministerial insinuirte im Namen des Talschen, Bauskerschen, Eckau-
No. 79. schen, Baldohnschen und Zabelschen Herren Deputirten, die sub Nro. 79 unter den Beylagen befindliche Manifestation, Protestation ꝛc, welche denn sogleich ver- lesen wurde.

Der Kandausche Herr Deputirte gab wider selbige nachstehendes ad Diarium: "Auf alle vom Herrn Kammerherrn von der Brüggen, dem Herrn Capitain von "Schröders und dem Herrn von Holtey beygebrachten Raisonnemens, sie mögen "im Diario oder irgend anderswo über den Verhandlungen des jetzigen Landtages "niedergelegt seyn, oder noch niedergelegt werden, brachte der Kandausche Herr "Deputirte folgendes ad Diarium: daß, da

1ſtlich, aus denen Diariis von vorigen Landtägen zu erſehen iſt, daß der itzige Herr "Landbothenmarſchall, Hauptmann von Rutenberg, den 31ſten §. unſerer Re"gimentsform, ſo erkläret habe, wie er unter dem Directorio ſeiner Vorgänger "iſt erkläret, und zur continuellen Obſervance gebracht worden.

2tens, "Da in den Kirchſpielszuſammenkünften die Abweſende als Carentes angeſe"hen werden, die dem, was auf der Zuſammenkunft behandelt worden, beytre"ten müſſen, alſo nur die Gegenwärtige durch gänzlicher Uebereinkommung Ihrer "Meynungen, oder durch die Zuſammenſetzung der meiſten Meynungen, über die "Deliberatorien die Inſtructionen anfertigen.

3tens, "Da die Ueberſtimmte, ſo wie die Abweſende, keine, auſſer nur bey ſolchen "Beſchlüſſen, welche den Grund- und Kardinalgeſetzen des Staats widerſprechen, "die Berechtigung haben, ſich der Mehrheit zu widerſetzen, welche die Beſchlüſſe "über den Materien zur Deliberation abfaſſet, nach dieſen die Inſtruction anfer"tiget, den Deputirten zum Landtage wählet und dahin Ihn abfertiget.

4tens, "Da dieſer zum Landtage abgefertigte Deputirte auf dem Landtage ſelbſt, "durch Ueberzeugungen für die Statthaftigkeit derer Meynungen in ſeiner Inſtruc"tion, oder wenn dieſe nicht wichtig bleiben, alle Diſſenſus auf der Landbothen"ſtube auf einer einzigen Meynung zu leiten, unter dem Directorio des gewählten "Herrn Landbothenmarſchalls, Meynungen gegen Meynungen in ſolche Verhält"niß gegen einander zu ſetzen ſuchet, daß die Mehrheit derer Meynungen, aus "den Inſtructionen aller Herren Deputirten als das Geſetzliche über jeder Mate"rie zur Berathſchlagung anerkannt werden kann. Welche nach dem 47ſten §. "der Commiſſorialiſchen Verabſcheidung vom Jahr 1642 bey der ganzen Land"ſchaft gültig, ſtet und feſt gehalten werden ſoll, bey Poen von 100 Fl. ſo ſich "dawider legen oder ſolche zu contradiciren und dawider zu proteſtiren ſich unter"ſtehen würden. Und endlich da

5tens, "Alle Materien zu den Berathſchlagungen auf gegenwärtigem Landtage, "nach der hier detaillirten Form behandelt, und beſchloſſen ſind worden, daß ſie "durch dem, was die Manifeſtanten dawider haben beybringen wollen, nichts "an ihrer Geſetzgültigkeit verlieren können noch mögen.

"Die Anſpiegelung, welche die Manifeſtanten darauf machen: daß durch "Ihnen die Majeſtätsrechte verletzet oder gering geacht werden, giebt der Allodi"fication auf Grendſen und Irmelau kein größeres Gewicht: als das iſt, das ihr "zukommt, wenn ſie nach den Pactis Subjectionis, der Conſtitution von 1768 "und der Compoſitionsacte vom Jahr 1776 betrachtet wird. Sie die Allodifi"cation iſt ſelbſt bey dem unfreundlichen Verſuche, die Ungnade Unſers Allerdurch"lauchtigſten Königes und Oberherrn, über diejenige herzuziehen, die ihr Vater"land lieben und es zu vertheidigen den Beruf haben, ſo inacceptable, daß bey "der Erklärung Einer Wohlgeb Ritter und Landſchaft Sich der Allodification "nicht erfreuen zu können, die Wahrheit dennoch Wahrheit bleibe, welche von "dem Korps der ganzen Ritterſchaft ſo, als von jedem einzelnen Gliede deſſelben

"behauptet und darin festgesetzt wird, daß die Majestätsrechte Unsers Allergnä-
"digsten Königes und Oberherrn, in dem Herzen aller Kurländer, heilig und un-
"verletzlich sind.

"Kurland bleibt viel zu unbedeutend, und der einwohnende Adel, der die
"ansnehmende Huld und Gnade des besten der Könige schätzet, viel zu unschuldig
"bey der Schilderung ihrer Gesinnungen, welche der erhitzte Geist von überschrit-
"tener Unzufriedenheit und Privatvortheilen machen will. Seine ganze Bemü-
"hung könnte es zwar so weit bringen, daß die edle Gesinnungen des hiesigen
"Ritterstandes unkenntlich gemacht, nicht aber als verändert angesehen werden
"würde. Sie sind auf zu guten Grundsätzen angelegt; und der gemißbilligte
"Betrieb sie zu verdunkeln, wird dem rechtschaffenen Freunde seines Vaterlandes,
"nicht abschrecken, sie zur Nachahmung dem zu empfehlen, der den 2ten Punct
"seiner, unter dem 11ten September 1780 erhaltenen Instruction übersehen,
"und unter der Mitwürkung des Kammerherrn von der Brüggen, zuwider dem
"5ten Puncte der Compositionsacte von 1776, zuwider dem 17ten §pho des
"Landtagsschlusses selbigen Jahres, Negocen gemacht hat, welche thätiger Eifer
"und aufmerksame Beobachtung derer folgen, die sie unserm Staate in Zukunft
"bringen könnten, zu unterdrücken, auf diesem Landtage recht und gesetzlich ver-
"fahren hat. Um solches unter der Beurtheilung des strengsten Richters dar-
"thun zu können, reservirte sich nicht nur der Kandausche Herr Landbothe wider
"alle dem Beybringen der Herren Deputirten des Talsen, Zabeln, Bauske, Eckau
"und Baldohnschen Kirchspiels, so wie wider den Verhandlungen entgegen der
"Kandauschen Instruction, quævis competentia, sondern gab auch hiemit
"pro Deliberatorio zum künftigen Landtage: Wie und welchergestalt der Kam-
"merherr von der Brüggen und von der Howen, welche die gedachte Allodifica-
"tion, ohne daß Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog und der Adel in Kurland
"darum gewußt haben (wie solches aus den Diariis 1778 und 80 zu erweisen ist)
"einfolglich privatim betrieben haben, zur Erkenntniß Ihres widerrechtlichen Ver-
"fahrens gegen Ihre Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, gegen Ihr Vaterland,
"das durch solche Veränderungen im Staat, in Gefahr eines nahen Verfalles
"gesetzt werden könnte, und auch gegen die letzte Freyheit des Kurländischen Adels
"gebracht werden mögen und sollen.

Diesem accedirte der Herr Landbothenmarschall, als Autzscher Deputirter, mit dem Vorbehalte noch specieller auf die Eingaben des Talsenschen ꝛc. Deputirte zu antworten und generaliter der Herr Deputirte von Tuckum, wie auch Neuguth, Ascherad und Nerft, Dünaburg und Ueberlautz.

Der Kandausche Herr Deputirte gab Folgendes ein:

"So lange es dem Staate zum Glücke gereichet, daß die Auslegungen,
"welche der Geist der Unruhe über Gesetze in der Absicht machet, Meynungen zu
"empfehlen, die dem friedliebenden Forscher derselben, nach dem eigentlichen Sin-
"ne der Gesetze unbekannt bleiben, als erzwungen, und einleuchtend angesehen
"werden,

"werden, um zu zeigen, daß der ins Licht geſtellte Beeiferer der Freyheit, die "Geſetze ſo erkläret, daß das Gegentheil von dem ſo ſie enthalten, herbeygezogen "wird: iſt es genug, ihn auf die Epoquen zurückzuführen, da Er die öffentliche "Angelegenheit des Landes dirigirte, und Ihm ſelbſt die Prüfung darüber zu über- "laſſen: Ob das Land in jener Zeit der Unruhe glücklicher als jetzt war, da es, oh- "ne ſich auf dem alten Pfad zu verweilen, diejenige Mittel wählet, die in dem "natürlichen Tone aller, und beſonders unſerer Staatsrechte, den Zuſtand allge- "meiner Zufriedenheit feſt und dauerhaft machen könne. Ein jeder der ſich die "Mühe giebet, die Verhandlungen wegen der Regulirung des Zolles auf dieſem "Landtage zu beurtheilen, wird finden, daß ſie in Beziehung auf dem, was in "meiner vorigen Bewahrung, über alle Beſchlüſſe, und was im 4ten §. des "Landtäglichen Schluſſes 1780 über das Zollweſen, iſt geſagt worden. Die "Veränderung, daß das aufgenommene Zollregulativ nicht durch eine Commiſ- "ſion, ſondern durch Patente, möge introduciret werden, iſt gleichfalls aus der "Inſtruction der meiſten Herren Landbothen gefloſſen, die in dieſer Materie ange- "wieſen waren, auf den enervirten Verfaß des Kurländiſchen Adels zu ſehen, der "die Zahlung voriger großen Willigung noch fühlet, und ſich wider alle Aus- "gaben, die ſo wie diejenige einer Zollkommißion überflüßig ſind, ſichern wollte.

Dieſem accedirte Dünaburg und Ueberlauß, Tuckum, Neuguth, Auß, Mitau, Seſſau, Grenzhoff, Aſcherad, Nerft, Seelburg, Goldingen, Windau, Altſchwangen: Grobien, Neuenburg.

Wowider der Zabelſche Herr Deputirter, nomine der Kirchſpiele Talſen und Zabeln, ſich Spatium im Diario vorbehielt.

Der Mitauſche Herr Deputirter gab nachſtehendes in Copia parata ad Diarium:

"Obgleich das Mitauſche Kirchſpiel den Vorſaß gehabt, Einer Wohlgeb. "Ritter und Landſchaft mit nachfolgenden Beſchwerden nicht läſtig zu werden, "ſondern gehofft, bey der ſchon beſtimmten Kirchenreviſion ſie aboliren zu können; "ſo ſieht es ſich dennoch genöthiget, bey dem ſo langen Ausbleiben dieſer Revi- "ſion, nachfolgendes Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mitzutheilen.

1ſtens, Daß unſer Frühprediger nicht gleich andern hier im Lande befindlichen, ſein "Höfchen hat, auch ſogar eine Supplique vom Adelichen und Fürſtlichen Kirchen- "vorſteher in dieſer Materie ſchon ſeit zwey Jahr unbeantwortet bleibet.

2tens, Daß bey des lettiſchen Prediger ſein Höfchen gegenwärtig nicht ſo viel Bau- "ren befindlich ſeyn, als laut dem Inventario des Kirchennotario zu erſehen.

3tens, "Daß ſeit langer Zeit ſchon der Mißbrauch eingeſchlichen, alle Kirchenbe- "handlungen nur in Beyſeyn des Fürſtlichen und Bürgerlichen, ohne Zuziehung "des Adelichen Kirchenvorſtehers vorgenommen werden, da doch die Kirchenviſi- "tation von 1652 es beweiſet, daß nichts ohne Zuziehung des Adelichen Kirchen- "vorſtehers verhänget werden ſoll, auch noch gegenwärtig wird in der lettiſchen Kir- "che ein Chor von Ihro Durchl. erbauet, ohne daß dem Adelichen Kirchenvorſte- "her davon etwas bekannt iſt.

mit

mit der Bitte, dieſe Sache durch eine Note Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht zu unterlegen.

Der Kanzeleyſecretaire Maletius überbrachte von den Herren Ober- und Regierungsräthen die unterſchriebene und beſiegelte Originalia der Inſtruction für den Landesdelegirten, und da die Mittagsſtunde herbeygekommen war: ſo wurde zur Unterſchrift der Inſtruction von ſämtlichen Herren Landbothen, die Seßion bis Nachmittags um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 19ten September Nachmittags.

Die Seßion wurde formiret und das Diarium verleſen.

Der Frauenburgſche Deputirte gab Nachfolgendes in Copia parata ad Diarium:

"Da Er bey denen Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages, das Sen"timent ſeines reſp. Kirchſpiels, bey einem jeden vorgeweſenen Falle ſchon im "Diario verlautbaret habe, dennoch aber der Landtägliche Schluß dieſem zuwider "ausgefallen wäre; ſo ſähe Er ſich genöthiget, nachfolgendes nachzuholen.

1ſtlich, "Was die proviſionelle Allodification der Güther Grendſen und Irmelau "betrift, ſo habe Er bey der von dem Herrn Landbothenmarſchall aufgeworfenen "Frage, aus denen bereits im Diario angeführten Gründen, nicht mit votiren "können; ſondern lediglich den Willen ſeines Kirchſpiels declariret, welcher aber "keinesweges dahin gienge, die dabey gehabten und von ſeinem Kirchſpiele aner"kannten guten Abſichten des Herrn Kammerherrn von der Brüggen zu verken"nen, noch vielweniger ſey Er darauf angewieſen zu behaupten, daß dieſe Allodi"fication der Compoſitionsacte von 1776 und der Reichsconſtitution von 1768 "entgegen wäre.

2tens, "Daß Er keinesweges darauf inſtruiret ſey, die Forderungen Einer Wohlgeb. "Ritter und Landſchaft aus denen ältern Zeiten, gegen die Gegenforderungen des "Hochfürſtl. Hauſes aufzuheben; ſondern daß Er dieſe Materie, da ſie nicht vor"her pro Deliberatorio in denen Kirchſpielen geweſen, ſeiner Pflicht gemäß "ad referendum nehmen müſſen.

3tens, "Daß Er vermöge ſeiner Inſtruction, auf die Erfüllung des 8ten §. des leß"tern Landtäglichen Schluſſes angewieſen wäre, und aus eben dem Grunde da "die Aufhebung deſſelben, nicht vorhero pro Deliberatorio in ſeinem Kirchſpiele "geweſen wäre, auch nicht an denen gegenwärtigen Verhandlungen Antheil neh"men könne. Er ſähe ſich alſo genöthiget, ſeinem Kirchſpiele alle competirende "Rechte zu reſerviren, und ſich wider alles dasjenige, was nicht legali modo "abgehandelt worden, und woran Er, teſtante Diario keinen Antheil genom"men noch nehmen können, tam generaliter quam ſpecialiter zu bewahren.

Der Deputirte des Tuckumſchen Kirchſpiels bat zu ſeiner Legitimation dem Diario zu inſeriren, "daß Er nach geſchehener Calculatur, der bey dieſem Landtage zur "Tilgung der Landesſchulden feſtgeſetzten Willigung à 24 Rthlr. vom Haacken, um "ſo weniger contradiciret, weil dadurch das Land (wenn ſowohl dieſe neue Willi-

gung,

"gung, als auch die alten Reſten gehörig eincaßiret worden) endlich von der drü-
"ckenden Schuldenlaſt befreyet wird.

Dieſem accedirte Neuenburg, Auß, Neuguth, Dünaburg, Ueberlauß.

Der Herr Landbothenmarſchall nebſt denen Herren Landbothen unterzeichneten und beſiegelten drey Exemplaria der Inſtruction für den Herrn Landesdelegirten.

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Doblehn und Durben reſervirten ſich Spatium im Diario um die Reſtriction, in wie fern Sie an der Inſtruction Theil nehmen, beybringen zu können.

Hierauf unterſchrieb der Herr Landbothenmarſchall die Beglaubigungs- und Empfehlungsſchreiben für den Delegirten, ſo wie ſelbige nebſt der Inſtruction ſub Nris 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, unter den Beylagen befindlich, und nachdem Nrs. 80. ſolches geſchehen war, übergab ſelbiger ein Exemplar der Inſtruction, nebſt den 81, 82, 83, 84. gedachten Briefen dem Herrn Grafen von Keyſerling, Deputirten von Neuenburg, 85, 86. als unſerm zum bevorſtehenden Reichstage erwählten Delegirten, der ſelbige mit der lebhafteſten Verſicherung, ſein Benehmen dieſem gütigen Zutrauen Einer ganzen Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gemäß, einzurichten, entgegen nahm. Die Herren von Offenberg und von Franck wurden erbethen, ein Exemplar der Inſtruction zum Hochfürſtl. Archiv einzuhändigen, und nachdem einige Zeit über die, in der vormittägigen Seßion geſchehene Eingabe des Mitauſchen Hrn. Deputirten war deliberiret worden, limitirte der Herr Landbothenmarſchall die Seßion bis übermorgen um 9 Uhr Vormittags.

Den 21ſten September Vormittags.

Nach eröfneter Seßion und Vorleſung des Diarii, referirten die Herren von Offenberg und von Franck, daß Sie das eine zur Fürſtl. Archiv gehörige Exemplare von der Inſtruktion, für den nach Warſchau erwählten Hochgebohrnen Landesdelegirten, den Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthen, ſchon Vorgeſtern abgegeben hätten.

Der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnete eine Aſſignation auf 2000 Rthlr. in Alb., die der Herr Delegirte von dem Herrn Obereinnehmer zu empfangen habe.

Der Miniſterial übergab die ſub Nro. 87 den Beylagen beygefügte Remani- No. 87. feſtation; worauf der Kandauſche Herr Deputirte folgendes ad Diarium gab:

"Da die Wohlgeb. Re-remaniſeſtanten und Re-reproteſtanten durch Ihr heu-
"tiges Beybringen endlich das declariret haben, was die geſunde Vernunft gebeut,
"und daß Sie in dem Landtägl. Schluſſe vom Jahr 1752 eine Beſchlüßung von
"dem nachgeben, was in dem Diario ſich findet, und ihn zu verwerfen nicht ge-
"meint ſeyn wollen, So ſehe der Kandauſche Herr Deputirte hierin eine Widerle-
"gung alles deſſen, was jene Herren der erfolgten Liquidation wegen geſagt ha-
"ben, und da das Diarium mit überflüßigen Eingaben ſchon überladen iſt, nicht
"weiteres zu erwehnen nöthig, als daß er ſich und ſeinem Kirchſpiele den Gebrauch
"reſervire, den es von dieſer letztern Erklärung rechtlich machen könnte."

Der pohlniſche Miniſterial inſinuirte in Aſſiſtence zweener pohlniſchen von Adel, die ſub Nro. 88 befindliche Citation.

Der Kandauſche Herr Deputirte, gab in Copia parata folgendes ein:
"Je mehr in der, von den Herren Deputirten des Talſſen- Eckau- Bauske- Bal-
"dohn- und Zabelnſchen Kirchſpiels eingereichten Manifeſtation und Proteſtation,
"wider der Verhanndlung in Materia des Zolles zu Tage lieget, daß man dadurch
"intendire, die Meynung zu verbreiten, als ob durch der Behandlung des Zoll-
"weſens ein großer Schaden dem Lande bewürket ſey; je mehr iſt es Pflicht, dem
"Publico die Reflexion zu empfehlen, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft
"dieſes Landtages, auf den 8ten § des Landtäglichen Schluſſes, vom Jahr 1780,
"als worin verordnet iſt, daß die Zölle ſo herunter und auf den Fuß geſetzt wer-
"den ſollen, wie dieſelben tempore induciarum oder zunächſt dieſer Epoche ge-
"weſen, Rückſicht genommen, und die Tariffen von 1665, die dieſer Epoche
"näher, als das Jahr 1590 war, dadurch retabilirt habe, daß die Licent-, Ac-
"cis- und Zolltariffen, von 1710, die mit denen von 1690, und mit denen von
"1665 gleichlautend ſind, wörtlich abgedruckt, und durch Patente mögen intro-
"ducirt werden. Wenn auch (welches angenommen aber nicht zugeſtanden wird)
"dieſe Stuffen ähnliche Annäherung zu jene Zeiten zurück aus denen ein Regulatif
"zur Erhebung der Zölle für unſere gegenwärtige Zeiten genommen werden ſollen,
"nach der Beurtheilung derer Manifeſtanten, die ſehr von der verſchieden iſt, wel-
"che Sie im Jahr 1780 äuſſerten, mit einem Tadel begleitet werden müßte; ſo
"iſt dieſer doch nicht vermöge der Zolltariffe von 1590 herzuleiten, die der Kam-
"merherr von der Brüggen producirte, und als ein untrügliches Originalinſtru-
"ment bekannt zu machen ſich bemühet, ohne zu erwägen, daß ſelbiges, wenn er
"einen Prozeß in dieſer Zollmaterie einleitete, für die Meynung, die er hat, nichts
"beweiſen kann, weil dieſes Inſtrument ganze Stellen hat, die durchſtrichen,
"und über welchen andere Wörter übergeſchrieben ſind; daher leichtlich in die
"Klaſſe maculirter Schriften, und das Land in der unglücklichen Lage geſetzt wer-
"den könnte, den Verſuch zu Weitläuftigkeiten, deren Ausſchlag zweifelhaft bleibt,
"theurer zu bezahlen, als der Geldloſe Verfaß in Kurland, und der Sieg von ei-
"nem Theile des Ritterſtandes über den andern es erlaubte."

Nro. 89 et 90. Der Zabelſche Herr Deputirte gab das ſub Nro. 89 und 90 befindliche Pro Memoria nebſt ſeinem annexo ad Diarium.

Ueber die vom Mitauſchen Herrn Deputirten am 19ten dieſes Monats gemachte Eingabe wurde deliberirt und beliebt, daß das Mitauſche Kirchſpiel, zur Auskunft in dieſer Kirchenſache, um eine extraordinaire Kirchenviſitation zuförderſt anhalten könne.

Die Deliberationes über der inſinuirten Citation wurden, da die Zeit hierüber verfloſſen war, ſo wie die Seßion, bis 3 Uhr Nachmittags ausgeſetzt.

Den 21ſten September Nachmittags.

Sobald die ſämtlichen Herren Landbothen verſammelt waren, wurde das Diarium verleſen. Der Herr Kammerherr von der Brüggen übernahm aus den Händen des Herrn v. Holtey die Talſenſche Inſtruktion.

Der

Der Herr Deputirte der Kirchſpiele Bauske, Eckau und Baldohnen, gab in Copia parata nachfolgendes ad Diarium:

"Da zu Anfange dieſes Landtages in der den 29. Julii Nachmittag gehaltenen "Seßion der Streit über die Activität der entgegengeſetzten Landbothen aus dem "Kirchſpiel Neuguth zwar desfalls wider ihn und en faveur des Herrn Kammer- "junker von Wettberg ſey decidiret worden, weil es bereits bekannt ſey, daß die "Hochwohlgeb. Frau Staroſtin von Korff in dem gedachten Kirchſpiel das Vo- "tum für Lipſten jederzeit exerciret habe, das Exercitium ſeiner Stimme hinge- "gen annoch in Conteſtation ſey, und erſt bewieſen werden müſſe, ihn aber auch "zugleich ſey offen gelaſſen worden, ſeine habende Beweiſe über ſeine bereits exer- "cirte Stimme im Kirchſpiel Neuguth beyzubringen; ſo producire Er dieſem zu- "folge eine Originalinſtruktion die Ao. 1774 dem Herrn von Liewen aus Dühn- "hoff, als damaligen Deputirten der Kirchſpiele Eckau, Baldohnen und Neu- "guth ſey ertheilet worden, und die der Herr von Schoppingk, aus Bornsmünde, "als ſein Bevollmächtigter für ſeine im Kirchſpiel Neuguth belegene und zu Ahoff "gehörige Beſitzlichkeit unterſchrieben habe, und declarire zugleich hiedurch, nicht "nur, daß, da dieſes nicht das einzigemal ſey, da er ſeine Stimme im Neu- "guthſchen Kirchſpiel exerciret habe, wie ſolches ſehr leicht darzuthun wäre, wenn "alle vorige Inſtruktions des gedachten Kirchſpiels aufgefunden werden könnten, "er dieſem zufolge nach wie vor im gedachten Kirchſpiele Neuguth, ſeine Stimme "zu exerciren ſich per expreſſum reſervire, ſondern auch, daß, da aus obigen "zu Tage liege, daß zu Anfang dieſes Landtages um deſto mehr ohne allen hin- "länglichen Grund der Herr Kammerjunker von Wettberg in Activität als Depu- "tirter des Kirchſpiels Neuguth ſey erhalten worden, da die Frau Staroſtin von "Korff nicht die einzige Eingeſeſſene des Kirchſpiels Neuguth ſey und die von Ihr "allein dem Herrn Kammerjunker von Wettberg ertheilte Inſtruktion, wider alle "Geſetze, weder von Convocanten des Kirchſpiels ſey unterzeichnet, noch auch in "termino & loco Convocationis, unter dem præſidio des Convocanten ſey "angefertiget worden, er hiermit quam ſolenniſſime wider obgedachtes Deci- "ſum und wider das von dem Herrn Kammerjunker von Wettberg als Deputirter "des Kirchſpiels Neuguth auf dieſem Landtage exercirte Votum manifeſtirt und "ſich dagegen quævis Competentia Jura reſervire, und producirte anbey, eine "Originalinſtruktion, die die Kirchſpiele Neuguth, Eckau und Baldohnen Anno "1774 den 30ſten September Ihrem damaligen Deputirten, dem Herrn von "Liewen, aus Dünhoff, gegeben, und welche der Herr Dietrich Ernſt v. Schop- "pingk für ſich und in Vollmacht für Ihn, als Beſitzer v. Ahoff unterſchrieben "hätte; hierwider reſervirte ſich der Neuguthſche Deputirte Spatium im Diario."

Das Diarium wurde bis den 16ten Septbr. collationiret und die Seßion bis Uebermorgen um 9 Uhr limitirt.

Den 23ſten September Vormittags.

Das Diarium der Vorgeſtrigen nachmittägigen Seßion wurde verleſen.

Der Neuguthſche Herr Deputirter gab nachſtehendes in Copia parata ad Diarium:

"Da die Hochwohlgeb. Frau Staroſtin von Korff, von den älteſten Zeiten her ohne "Widerſpruch, das Kirchſpiel Neuguth ganz allein vorgeſtellet, und auch der, den "29ſten Julii ſub Nro. 9 zum Diario gegebene Brief, des bisherigen Obereinnehmers, des Herrn Kammerherrn von Sacken, erweiſet, daß eben dieß Stück "Landes, wovon der Capitain von Schröderſs im Neuguthſchen eine Stimme gebrauchen wollte, weder Haackenzahl hat, noch je zu den Landesabgaben contribuiret, ſo fiel, aus dieſen hinlänglichen Gründen das Gutachten Einer Wohlg. "Ritter und Landſchaft dahin, daß der Capitain von Schröderſs von der Stimme für Neuguth recediren müſſe. Der dieſen 21ſten Septbr. vom Herrn Capitain v. Schröderſs aus einer 1774 ertheilten Inſtruktion, welche in Vollmacht für ihn von dem Herrn v. Schoppingk, aus Bornsmünde, unterſchrieben worden, hergeleitete Satz, kann nur zum Beweiſe des Mißbrauches dienen, nie "aber dem uralten Rechte der Hochwohlgeb. Frau Staroſtin, welche immer ganz "allein das Kirchſpiel Neuguth präſentiret, weder jetzt, noch ins künftige etwas "derogiren. Die zum Schluſſe der vom Captain v. Schröderſs eingereichten vermeintlichen Manifeſtation, wider die Legalität der Neuguthſchen Inſtruktion "geäuſſerte Deutungen, ſind eben ſo unrichtig, denn

1) ſollte die ganze Gültigkeit einer Inſtruktion blos von der Unterſchrift des Convocanten abhangen, ſo heiße es behaupten, es müſſe jedes Kirchſpiel durchaus das "Echo ſeines Convocanten ſeyn, oder es verlöre, wenn er nur diſſentirte, facultatem ſuffragii.

2) Haben die Worte, es müſſe jede Inſtruktion in loco & termino convocationis angefertiget werden, blos auf diejenige Kirchſpiele Beziehung, die aus "mehrern Gliedern beſtänden, welche zur Deliberation und Anfertigung einer Inſtruktion, ſich an einem Orte verſamlen müßten, daß aber da, wo ein einziger, "wie es hier der Fall iſt, das ganze Kirchſpiel ausmacht, eo ipſo auch dieſe zur "Anfertigung der Inſtruktion, dort nöthige Vereinigung der Glieder hier aufhöre "und locus convocationis in dem Fall nur da iſt, wo ſich dieſe das ganze Kirchſpiel präſentirende Perſon befindet. Er, Neuguthſcher Deputatus, declarire "daher, daß er durch das Beybringen des Herrn Capitain v. Schröderſs nichts "wider die Rechte der Hochwohlgeb. Frau Staroſtin von Korff, die, ſo wie ihre "Vorfahren, mit dem Guthe Lipſten, das ganze Neuguthſche Kirchſpiel präſentiret, weder jetzt noch ins künftige etwas nachtheiliges einräume, ſondern für "ſeine Hochwohlgeb. Vollmachtsgeberin, ſich vielmehr hierdurch proteſtando "& manifeſtando wider dergleichen Verſuche quovis tempore & loco quævis jura competentia aufs feyerliſte reſervire."

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die Herren Landbothen auf, Ihre Geſinnungen wegen der, von dem Kammerherrn und Ritterſchaftsſecretaire, von der Howen inſinuirten Citation zu verlautbaren.

Der

Der Zabelsche Herr Deputirte gab folgendes Project ad Diarium:

"Da aus dem, für den Herrn Ritterschaftssecretaire und Kammerherrrn von Ho-
"wen eingereichte Pro Memoria sattsam erhelle, daß es dem Herrn von Howen
"selbst sehr wehe thue, zu einem solchen Extrem gegen Eine Wohlgeb. Ritter
"und Landschaft, die immer gegen ihm gerecht, ja gar wohlthätig gewesen, schreiten
"zu müssen; so wäre es nothwendig, daß man jemanden erbäthe, der nur ad in-
"terim auf die Rechte der Landschaft wache, bis die gegenwartig versamelten Herren
"Landbothen, die nicht weniger billig und gerecht dächten, als Ihre Herren Voll-
"machtsgeber, selbige erst von allen für den Herren von Howen redenden
"Gründen, genau unterrichtet, und Ihre Meynungen bey abzulegender Relation
"darüber eingezogen hätten."

Der Herr Deputirte von Bauske, Eckau und Baldohnen declarirte, daß er mit diesem Vorschlag zufrieden sey.

Die mehresten Herren Landbothen aber hielten dafür, daß man diesen Vorschlag um so weniger acceptiren könne, da die Allerhöchst Königl. Relationsgerichte nothwendig attendirt werden müßten. Diesem zufolge wurde beliebt, einen Bevollmächtigten in dieser Sache zu erwählen, und nachdem man sich über die Person, der die Ausführung dieses Prozesses wider Wohlgeb. Citanten auszuführen committiret werden sollte, nicht einigen konnte, führte der Herr Landbothenmarschall ein Directorium über die Frage auf: Wer wird zur Führung des Prozesses wider den Kammerherrn und Ritter von der Howen, als Citanten, zum Bevollmächtigten von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft constituiret? Woraus sich denn ergab, daß der Herr Lieutenannt von Heucking, Erbsaaße von Sillen, durch die Mehrheit zum Bevollmächtigten Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft wider den Kammerherrn und Ritter von der Howen erwählt sey.

Die Herren Deputirte der Kirchspiele Zabeln, Talssen und Frauenburg declarirten, daß, da Ihre respect. Kirchspiele, dem Herren Kammerherrn und Ritter von der Howen die 11 monatliche mehrere Diätengelder zugestanden, und also auch nicht mit citirt wären, Sie an dem Prozeß gar keinen Antheil nehmen könnten.

Der Deputirte der Kirchspiele Mitau, Grenzhoff und Sessau gab folgendes zum Diario:

"Daß, da er die ganze Relation des gewesenen Landesdelegirten, Kammerherr
"von der Howen, ad referendum in seine Kirchspiele genommen, Ihm dahero
"die Gesinnungen seiner respectiven Kirchspiele in der Materie der Citation unbe-
"kannt sey, er also nichts bestimmtes verlautbaren könne, sondern der Mehrheit
"überließe, dafür zu sorgen, daß dem Lande nichts Nachtheiliges wiederfahre."

Der Herr Kanzleysecretaire Maletius erschien auf der Landbothenstube und überbrachte die sub Nro. 91 unter den Beylagen befindliche Anmerkungen über den Entwurf zum landtäglichen Schluß; die sogleich verlesen, approbirt und beliebt wurde, den landtäglichen Schluß, diesem zufolge ins Reine abschreiben zu lassen. No. 91.

Der Herr Deputirte von Candau gab in Copia parata ad Diarium:

"Des Kampfes wider den Behinderungen vor itzt müde, die einer geſetzlichen "Behandlung über die Materien zu dieſem Landtage ſo entgegen lagen, daß ſie "nicht einmal nach dem von der Ritterſchaft entworfenen Plane zum landtäglichen "Schluß beybehalten werden konnte, reſervire ich mir und meinem reſpect. Kirch- "ſpiele, jede Anwendung der rechtlichen Hülfsmittel, wider alle Beſchlüſſe, die "der Kandauſchen Inſtruktion nicht ganz angemeſſen ſind, in ſpecie ſelbige Ei- "ner ganzen Wohlgeb. Ritter und Landſchaft wider der Abänderung des 3ten, 4ten, "8ten, 9ten, 10ten, 25ſten §. des landtäglichen Schluſſes, dem die Unter- "ſchriften in ſofern eine Geſetzgeltende Kraft geben können und mögen, als dar- "aus nicht das geringſte zum Nachtheil gegen unſer Vaterland erzwungen wird; "welches vom Ziele des allgemeinen Glückes weit entfernt bleibet, ſo lange ein- "zelne Glieder des Staates leiden. Ja! durch Beeinträchtigungen, ſie ſeyn wel- "cher Art ſie wollen, ſo, wie die Wohlgeb. Herren Regierungsräthe einen merkli- "chen Schaden daher tragen, daß ſie wegen Auslegungen über den erſten Punkt "des Landtagsſchluſſes vom Jahr 1780 ſowohl in ihrer Würde, als auch in ihrer "Gage, zum Nachtheil des Publici zurück geſetzt ſind."

Die Seßion wurde bis Nachmittags um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 23ſten September Vormittags.

Die Seßion wurde formiret und das Diarium verleſen.

Der Deputirte des Kirchſpiels Talſen gab folgendes in Copia parata ad Diarium:

"Daß, da der Kandauſche Herr Deputirter in ſeiner den 21ſten Septem- "ber ad Diarium eingereichten Eingabe behauptet, daß die von dem Talſenſchen "Deputirten in Original producirte und in Copia vidimata ad Diarium gege- "bene Zoll- und Licent-Tariffe und Ordonance de Ao. 1590, bey einem etwani- "gen Proceſſe um deſto weniger als gültig würde angenommen werden können, da "ſolche viele Stellen enthielte, die durchſtrichen, und über welche andere Wörter "übergeſchrieben wären, und daher ſehr leicht in die Klaſſe makulirter Schriften "geſetzt werden könnte Er der Talſenſche Deputirte zur Widerlegung dieſes Aſſerti "und zur Prüfung der Kirchſpiele blos angezeigt haben wolle, daß, da es bey "der vorſeyenden Quäſtion lediglich darauf ankomme, wie 1590 die Licente und "Zölle erhoben worden, nicht aber wer damals Hauptmann zu Windau geweſen, "und was vor Zoll- und Licentbediente zu der Zeit exiſtiret haben, in der quäſtio- "nirten Licent-Tariffe de Ao. 1590 aber ſich keine andere Correctur oder ſoge- "nannte Macula antreffen lieſſen, als daß der Name des Hauptmanns und Li- "centdieners von Windau, welche 1590 exiſtiret, ausgeſtrichen, und die Namen "Ihrer Nachfolger übergeſchrieben wären, ſolches um deſto weniger der Authenti- "cität dieſes Documents derogiren könne, da in der Licent-Tariffe ſelbſt, als wor- "auf es hier eigentlich ankomme, auch nicht die mindeſte Correctur oder ausge- "ſtrichene Stelle anzutreffen ſey.

Der Herr Lieutenant von Heycking zeigte an, daß, da Er in dem Proceß wi-

der

der den Kammerherrn und Ritter von der Howen, als Bevollmächtigter Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft erwählet worden, es auch nothwendig sey, daß Er durch den landtäglichen Schluß hiezu bestätiget und dah n authorisiret werde, daß Er von dem Kammerherrn von der Recke, als Obereinnehmer, sich die nöthigen Gelder auszahlen lassen könne. Man beliebte diesem zufolge, nachstehendes dem landtäglichen Schluß zu inseriren:

"Da auch der Wohlgeb. Kammerherr und Ritter von der Howen, wegen "der Ihm 11 monatlichen geforderten Diätengelder, Eine Wohlgeb. Ritter und "Landschaft vor die Königl. Relationsgerichte ausgeladen; so hat Eine Wohlgeb. "Ritter und Landschaft den Wohlgeb. Wilhelm Alexander Lieutenant von Heycking "Erbbesitzern auf Sillen, zu Ihrem speciellen Bevollmächtigten in dieser Sache "erwählt, und Ihm dabey aufgetragen, das Rechtliche zum Besten Einer "Wohlgeb Ritter und Landschaft sorgfältigst wahrzunehmen, und Ihm zur Be"treibung der nothwendigen Proceßkosten, die Befugniß ertheilet, von dem Wohl"geb. Obereinnehmer sich das dazu erforderliche Geld gegen Quittung auszahlen "zu lassen; jedoch daß die aus dem Aerario erhobene Summe, von obgedachtem "Bevollmächtigten berechnet werde.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte hierauf die Seßion bis morgen um 9 Uhr Vormittags.

Den 24sten September Vormittags.

Nach formirter Seßion wurde das Diarium verlesen.

Der ins Reine geschriebene landtägliche Schluß wurde collationiret und beliebet, selbigen durch die Herren von Offenberg und von Blomberg, denen Wohlgeb. Ober- und Regierungsräthen mit der Bitte zuschicken, daß Sie selbigen so bald als möglich mit der Unterschrift Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs und der Ihrigen zurücksenden würden.

Der Herr Lieutenant von Heycking proponirte aus persöneller Freundschaft gegen den Herrn Major von Korff, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von der wider Denselben und dessen Bruder anzustellenden fiscälischen Action recediren möchte. Die Herren Landbothen liessen sich durch Achtung und Neigung gegen diese beyde würdige Mitbrüder bewogen, und weil Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft in solchen Fällen allemal gegen Ihre Mitglieder großmüthig gedacht, diesen Vorschlag gefallen, und wurde diesem zufolge denen Herren von Offenberg und von Blomberg aufgetragen, denen Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthtn anzuzeigen, wie Eine Wohlgeb Ritter und Landschaft Ihre Delation wider den Herrn Major von Korff und seinen Bruder nicht prosequiren wollte.

Zugleich wurde diesen Herren aufgetragen, dem Herrn Landmarschall anzuzeigen, wie Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft eine Deputation am Hofe abschicken und Se. Hochfürstl. Durchl. gehorsamst ersuchen wollte, die Zeit zu den Abschiedscurialien zu bestimmen.

Der Ministerial insinuirte auf der Landbothenstube die sub Nro. 92 unter den Beylagen anzutreffende Manifestation und Protestation. No. 92.

Der

Der Frauenburgſche Herr Deputirte bat im Diario zu verzeichnen, wie Er vermöge ſeiner geſchehenen Declaration, wegen einiger Puncte des Landtäglichen Schluſſes, ſelbigen nicht unterſchreiben könnte.

Der Durbſche und Haſenpothſche Herr Deputirte, brachte folgendes in copia parata ad Diarium:

"Obgleich teſtante Diario von Ihm erörtert, daß Er nach Maaßgabe ſeiner Inſtructionen genöthiget wäre, über verſchiedene Materien, über die Er von ſeinen reſpect. Kirchſpielen nicht ſpeciel inſtruiret wäre, bey den aufgeführten Directoriis ad referendum votiren zu müſſen, ſo ſähe Er ſich nach dieſem angeführten Grunde veranlaſſet, da per pluralitatem votorum dennoch über verſchiedene Gegenſtände (die Er zur beſſern Prüfung ſeiner reſp. Kirchſpiele ad referendum nehmen wollen, concludirt wäre, quam ſolenniſſime zu bewahren, und declarire hiedurch daß Er für ſeinem reſp. Kirchſpiele Haſenpoth den Landtäglichen Schluß nicht unterſchreiben könne, und für ſeinem reſp. Kirchſpiele Durben zwar den Landtäglichen Schluß unterſchreibe, ſich aber wider den 3ten Punct der Inſtruction des nach Warſchau abzufertigenden Hochgeb. Herrn Delegirten, ſo wie wider den 1ten, 2ten, 4ten, 10ten und letzten Punkt des Landtäglichen Schluſſes quævis jura competentia reſervire.

Der Goldingſche Herr Deputirter brachte ad Diarium:

"Daß, da ſein reſp. Kirchſpiel Ihm wegen der proviſionellen Allodification der Güther Irmelau und Grensden nicht inſtruiret hätte, Er dieſem zufolge auch in der Art ſeine Stimme gegeben, und folglich das Erforderliche wahrgenommen.

Die Wohlgeb. Deputirte des Kirchſpiels Doblehn brachten folgendes in Copia parata ad Diarium:

"Da durch den 3ten Punct der Inſtruction für den Herrn Landesdelegirten und dem 1ſten §. des Landtäglichen Schluſſes, Ihren reſp. Committenten, welche die Allodification der Güther Grendſen und Irmelau ad referendum zu nehmen inſtruiret hätten, ein Denſelben vorbehaltenes Prüfungsrecht präſcindiret. — Ferner durch deſſen 4ten § die auf letzterm Landtage verordnete Zollcommißion aufgehoben und dagegen ein neuer Modus, die Zölle durch Patente zu reguliren, ohne daß derſelbe pro deliberatorio vorgeweſen, eingeführt und angenommen werden wollte; ſo ſähen Sie ſich veranlaſſet, wenn Sie gleich bey der Unterſchrift der Inſtruction des Herrn Landesdelegirten und der des Landtäglichen Schluſſes, der Mehrheit geſetzlich nachgeben müſſen, dennoch wider den 3ten Inſtructionspunct des Herrn Landesdelegirten und dem 1ſten und 4ten §. des gegenwärtigen Landtäglichen Schluſſes ſich zu bewahren, und die Ihrem Kirchſpiel dawider zu ſtatten kommende Rechte beſtens vorzubehalten. Auch an dem 16ten §. des Landtäglichen Schluſſes, Ihrer Inſtruction gemäß, keinen Antheil genommen zu haben, nochmals zu verlautbaren.

Der Dünaburgſche und Ueberlautzſche Deputirte brachte wider die den 21ſten Septem-

September auf der Landbothenſtube inſinuirten Re-remanifeſtation nachſtehendes in Copia parata ad Diarium:

"Es iſt ein unleugbarer Grundſatz der Rechte und der Vernunft, daß jeder "der Dolmetſcher ſeiner Worte iſt. Wie auffallend mußte es daher ihm ſeyn, daß "man ſeiner dem Plan des Kandauſchen Herrn Deputirten beygefügten Declara-"tion eine Wendung geben wollen, an die Er nie gedacht und Ihm eine Meynung "obtendiren wollen, die Er nie im Sinne gehabt. Seine reſp. Kirchſpiele, mü-"de und überdrüßig der fortdaurenden Unhelligkeiten, hätten Ihn ſpeciellement "zu alles das inſtruiret, was Ruhe und Frieden herſtellen, Unruhe und Uneinig-"keit aber aus unſerm kleinen und wenn es will glücklichen Staatskörper ganz ent-"fernen könnte. Nach dieſem jedes der ſein Vaterland liebt würdigen Grnndſatz "hätten Sie in Abſicht der Forderungen an das Hochfürſtliche Haus von Einer "Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, blos auf reelle Vortheile des enervirten Vater-"landes zurückgeſehen, alle Chimeriſche Vorſtellungen von ſich entfernet, und Ihn, "als Ihren Deputirten, dahin inſtruiret, von Sr. Durchlaucht die Entrichtung "der 6493 Rthlr. 70 Groſchen Alb. zu bewürken; nicht aber weiter hinauf zu gehen. "Wie weit würde Er ſich alſo von dem Plan ſeiner Kirchſpiele entfernet haben, "wenn Er wirklich bey ſeiner gedachten Declaration diejenige Intention gehabt "hätte, die man daraus erzwingen will, da dies der ſicherſte Weg zur Unruhe und "Unfrieden wäre. Ohne alſo zu unterſuchen, in wie fern die alten angeblichen "Forderungen gegründet ſind oder nicht, ohne an die Edictal Citation der Kett-"leriſchen Creditoren zu denken, und ob es gleich ſehr leicht wäre, mehrere Grün-"de, die für den Plan des Kandauſchen Herrn Deputirten militiren, anzuführen, "begnüge Er ſich, hiemit zu declariren, wie ſeine Pflicht Ihn auffordere, der in "ſeiner Remanifeſtation ꝛc. gegebenen Erklärung zu inſeriren. Er überlaſſe es "zugleich dem Publico zur Beurtheilung, ob Ihm als Verfaſſer, oder einem An-"dern, die Interpretation ſeiner Declaration zuſtünde.

Dieſem accedirte Seelburg, Aſcherad, Nerſt, Neuguth.

Der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnete im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ein Vollmachtsblancat in der Sache wieder den Kammerherrn und Ritter von der Howen, für den Herrn Lieutenant von Heycking und übergab ſelbige Ihm.

Der Herr Kanzeleyſekretaire Maletius überbrachte im Namen des Herrn Landhofmeiſters von Klopmann und des Herrn Kanzlers von Taube, die ſub Nris 93 und 94 befindlichen Bewahrungen, und der Herr von Franck als Grenzhöffſcher Deputirter, die ſub Nro. 95 den Beylagen beygefügte Declaration des Herrn Landmarſchalls von Medem. No. 93 et 94. No. 95.

Die Herren von Offenberg und von Blomberg referirten: Daß die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, den Landtäglichen Schluß unterſchrieben Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zuſchicken würden, und zufrieden wären, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft von der fiſcäliſchen Action wider die Herren von Korffs recedire; und auch daß der Herr Landmarſchall ſich zu Sr. Durchlaucht hin-

begeben und die Antwort mitgebracht hätte, wie Höchſtſelbige um halb 3 Uhr die Deputation bey Hofe erwarten würden. Dieſemnach erbat der Herr Landbothenmarſchall die Herren von Mirbach, von Holtey, von Franck und von Blomberg, ſich um die beſtimmte Zeit zu Sr. Hochfürſtl. Durchl. und der Hochfürſtl. Familie hinzubegeben, und bey Verſicherung der Unterthänigkeit Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft Sr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt um die Beſtimmung der Zeit zu Entgegennehmung der Abſchiedscurialien zu erſuchen. Da die Zeit hierüber verfloſſen war, limitirte der Herr Landbothenmarſchall die Seßion bis Nachmittags um 4 Uhr.

Den 24ſten September Nachmittags.

Die Seßion wurde mit Verleſung des Diarii eröfnet.

Die Herren von Holtey, von Mirbach, von Franck und von Blomberg referirten, daß Sie ſich von dem Ihnen gemachten Auftrag acquittiret, und daß das ſämtliche Hochfürſtl. Haus, die Attention Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mit Huld und Wohlwollen bemerket, und Se. Hochfürſtl. Durchl. die Zeit zu Entgegennehmung der Abſchiedscurialien, auf morgen Vormittag um 11 Uhr beſtimmet hätten.

Der Kanzeleyſecretaire Maletius überbrachte die von Sr. Hochfürſtl. Durchl. und den Herren Ober- und Regierungsräthen unterzeichnete Exemplare des landtäglichen Schluſſes. Der Hr. Landbothenmarſchall und die Hrn. Landbothen unterſchrieben und beſiegelten ſelbigen. Nachdem ſolches geſchehen, wurde das Diarium bis d. 23. Septbr. Vormittags collationiret. Da hierüber die Zeit verfloſſen war, limitirte der Herr Landbothenmarſchall die Seßion bis morgen um 10 Uhr Vormittags, und erſuchte ſämtliche Herren Landbothen, ſich zu der Ablegung der Curialien anzuſchicken.

Den 25ſten September Vormittags.

Das Diarium der geſtrigen vormittägigen Seßion wurde verleſen.

Der Herr Landbothenmaſchall zeigte an, wie der Herr Graf von Keyſerling, der ſich auf ſeine Reiſe nach Warſchau begeben, Ihn an ſeine Stelle ſubſtituiret hätte.

Der Deputirter der Kirchſpiele Bauske, Eckau und Baldöhnen brachte in Copia parata ad Diarium: "Welchergeſtalt Er auf das ſo der Herr Kammerjun-"ker von Wettberg vorgeſtern ad Diarium gereichet, zu erwiedern fände:

1ſtlich, "Daß keinesweges zugegeben werden könne, daß die Hochwohlgeb. Frau "Staroſtin von den älteſten Zeiten her, ohne Widerſpruch immer ganz allein das "Kirchſpiel Neuguth repräſentiret habe, indem nicht nur Er, Capitaine v Schrö-"derſs, bereits ſeit geraumer Zeit für ſeine in dieſem Kirchſpiel habende Beſitz-"lichkeit, ſeine Stimme exerciret habe, ſondern ſolches auch noch vor wenig Jah-"ren von verſchiedenen Renthenirern geſchehen ſey.

2tens, "Daß es eben ſo irrig ſey, daß das, unter den Beylagen des Diarii ſub "Nro. 9. befindliche Schreiben des bisherigen Herrn Obereinnehmers beweiſe, "daß Er Capitaine von Schröderſs, von ſeiner im Neuguthſchen belegenen Be-"ſitzlichkeit nichts zu den Landesabgaben contribuire, indem dieſe Beſitzlichkeit, "wie vor uhralten Zeiten her, zu ſeinem Guthe Ahoff gehöret habe, unter der

"Haa-

"Haackenzahl dieſes Guthes mitbegriffen ſey, wo vor Er Capitaine von Schrö-
"derſs, jederzeit alle Landesabgaben eben ſo willig als prompt entrichtet habe.

3tens, "Daß in dem den 29ſten Julii erfolgten Deciſo keinesweges angetroffen wer-
"de, daß der von dem Herrn Kammerjunker von Wettberg angezogene und von
"der Contribution zu den Landeswilligungen hergenommene und jetzt als irrig be-
"wieſener Grund der Landbothenſtube, pro ratione decidendi gedienet habe,
"indem teſtante Diario dieſes Deciſum lediglich auf das noch nicht bewieſene
"Exercitium ſeiner des Capitaine von Schröderſs Stimme gegründet ſey, und le-
"diglich dahin gehe, daß der Herr Kammerjunker von Wettberg unterdeſſen, bis
"nehmlich Er, Capitaine von Schröderſs, ſeine habende Beweiſe über ſeine be-
"reits exercirte Stimme beygebracht haben würde, als Neuguthſcher Deputirter
"in Activität erhalten werden müſſe, daher denn dieſe Activität jetzt, nachdem Er
"Capitaine von Schröderſs, den Ihm offengelaſſenen Beweis beygebracht, von
"ſich ſelbſt wegfalle und aufhöre.

4tens, "Daß das, ſo von dem Herrn Kammerjunker von Wettberg in dem, ſo Der-
"ſelbe ad Diarium gebracht, ratione des Exercitii ſeiner des Capitaine von
"Schröderſs Stimme im Neuguthſchen Kirchſpiel, und ratione der von dem
"Herrn von Schoppingk in Vollmacht für Ihn Ao. 1774 unterſchriebene In-
"ſtruction, von Mißbrauch geſaget worden, nicht ſtatt finden könne, indem
"das Exercitium einer Stimme in ein Kirchſpiel für eine daſelbſt belegene Beſitz-
"lichkeit in der zeitherigen Uſance aller Kirchſpiele und in den Landesgeſetzen ſeinen
"guten Grund habe.

5tens, "Daß das, ſo der Herr Kammerjunker von Wettberg zur Vertheidigung der
"von der Hochwohlgeb. Frau Staroſtin von Korff Ihm ertheilten in termino &
"loco Convocationis datirten, und auch von der Frau Staroſtin und Ihrem
"Herrn Aßiſtenten, welche in termino & loco Convocationis gar nicht gegen-
"wärtig geweſen, unterſchriebenen Inſtruction beygebracht, blos auf anmaßliche
"willkührliche Explicationes der Landesgeſetze gegründet ſey, und von ſich ſelbſt
"wegfalle, wenn man dieſelbe mit den landtäglichen Schlüſſen de Annis 1638,
"1642, 1730 vergleiche, als in welchen mit klaren Worten feſtgeſetzet ſey, daß
"die Kirchſpiele Eckau, Neuguth und Baldohnen zuſammen convociret werden
"ſollen, ferner, daß die Kirchſpiele durch den Hauptmann des Orts, oder, da
"wo kein Hauptmann iſt, durch den dazu beſtimmten Convocanten zu den Kirch-
"ſpielsconvocationen, die den Landtägen vorher gehen müſſen, convociret werden
"ſollen, und endlich, daß die Inſtructiones in loco & termino Convocatio-
"nis angefertiget und auch die Deputirte daſelbſt erwählet werden müßten.

6tens "Endlich, daß Er Capitaine von Schröderſs, dem ſo Er in dieſer Materie
"bereits ad Diariaum gebracht, nochmals inhärire, und wider alles ſo dawider
"von dem Herrn Kammerjunker von Wettberg beygebracht und bereits wiederle-
"get worden, hiemit reproteſtando und remanifeſtando ſich quævis competen-
"tia Jura reſervire.

Der Herr Landbothenmarſchall declarirte, wir Er davor hielte, daß der Streit

zwiſchen der Frau Staroſtin von Korff und dem Herrn Capitaine von Schröderſs, wegen der vom letztern prätendirten Stimme im Neuguthſchen Kirchſpiel, die Er noch nicht hinlänglich bewieſen, eine rechtliche Erörterung erfordere, und daß beyde Theile, doch ſalva interim poſſeſſione der Frau Staroſtin, dahin zu verweiſen wäre. Dieſem accedirte Candau, Tuckum, Seelburg, Aſcherad, Nerſt, Neuenburg, Dünaburg, Ueberlautz, Goldingen, Mitau, Seſſau, Grenzhoff, Grobien, Altſchwangen und Windau.

Der Herr Kammerherr von der Brüggen und der Herr Capitaine von Schröderſs brachten nachfolgendes in Copia parata ad Diarium:

"Da Sr. Excell. Excell. Excell. der Herr Landhofmeiſter, der Herr Kanz"ler und der Herr Landmarſchall, unter geſtrigem dato, wegen der von dem "Kammerherrn von der Brüggen, als damaligen Landesbevollmächtigten, im "Namen des Bauskerſchen Kirchſpiels, in ſeiner Relation gemachten Beſchwer"de, Ihre Declarationen ad Diarium zu nehmen verlangt; ſo ſähe der Kam"merherr von der Brüggen ſich hierüber auf die von dem Herrn Capitaine von "Schroderſs und dem Herrn von Schopping aus Bornsmünde, als Bausker"ſchen Einſaaſſen, im Namen des Kirchſpiels Ihm gemachten Anzeige, letzterer "aber auf den wirklichen Vorgang der Sache, und auf das was auf damaligen "öffentlichen Landtage, auf der Landbothenſtube, von dem Herrn Oberburggrafen "und dem Herrn Landmarſchall Excell. Excell. hierüber wäre declariret worden, "ſich zu beziehen genöthiget.

Der Herr Landbothenmarſchall und Hauptmann von Rutenberg brachte nachfolgendes ad Diarium:

"Zum Beſchluß dieſer Landtäglichen Beſchäftigungen müßte er wider dasjenige, "was die Herren Deputirte der Kirchſpiele Talſſen, Bauske, Eckau, Baldohnen "und Zabeln theils im Diario, theils durch unbefugte inſinuirte Manifeſtationes "Proteſtationes beygebracht, ſo viel es hier nöthig, noch kürzlich inferiren:

"Daß der geweſene Landesbevollmächtigte, der Herr Kammerherr von der "Brüggen wohl gethan haben würde, wenn er nach erfolgten Beſchluß Einer "Wohlgeb. Ritter und Landſchaft wegen der Allodification der Güther Grend"ſen und Irmelau, ſeine triftigere Entſchuldigungen beygebracht hätte, warum "er ohne Vorwiſſen derſelben einen ſo wichtigen Punkt vor ſich und nach ſeinen Ein"ſichten allein zu betreiben ſich unternommen, damit dieſe ad referendum in die "Kirchſpiele genommen werden mögen, anſtatt daß er und mit ihm 5 Kirchſpiele "das von ihm Ausgebrachte, dem Lande hätte aufdringen, ja gar ſehr ſträflich "daraus daß es ſelbiges nicht angenommen, ein Verbrechen erzwingen wollen. "So gewiß das Höchſte Königl. Allodificationsdiplom ohne ſeinen ungleichen "Vorſtellungen nicht erfolget wäre, ſo überzeugt kann Eine Wohlgeb. Ritter und "Landſchaft ſeyn, daß die Bewegungsgründe, aus welchen ſie dieſe ohne ihr Vor"wiſſen ausgebrachte Königliche Gnade ſich nicht zugeeignet, den höchſten Beyfall "unſers Allergnädigſten Königs haben würden, da ſolche auf den Grundverfaſ"ſungen dieſer Herzogthümer und der Aufrechthaltung ſowohl der Rechte des Lehns

"als

"als Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft beruheten, in welcher Gleichheit be-
"reits unsere Vorfahren die Wohlfahrt dieses Landes gesetzet, wobey auch die vo-
"rigen Könige Glorwürdigsten Andenkens sie geschützet, und auf deren Beeinträch-
"tigung vor jedem, wes Standes und Condition er sey, gesetzliche Strafe verfü-
"get worden. — Hierbey müßte er noch das besonders auffallende bemerken, daß
"diejenige, die so offenbar wider die Grundverfassungen und Gesetze unsers Va-
"terlandes der Allodification favorisirten, sich gleichwol auf Grundgesetze bezögen,
"und solche, auch was dem Lande zuträglich und ersprießlich, besser, wie Eine
"Wohlgeb. Ritter und Landschaft, wissen wollen, welche letztere nicht wider der
"Königl. Authorität, sondern wider des gewesenen Herrn Landesbevollmächtigten
"seiner sich angemaßten, ihre Beschlüsse gemacht.

"Daß Zweytens die untergeordnete Mittel, wodurch Eine Wohlgeb. Ritter
"und Landschaft in Ihren Berathschlagungen über dem Allodificationsgeschäft irre
"gemacht werden sollen, ihres Zweckes mit Recht verfehlet. Denn, da der §.
"31. form Reg. deren Sinn er in der Ursprache sehr wohl eingenommen, einen
"Landbothenmarschall zu Aufforderung der Stimmen authorisirte, so wäre die
"Sache, worüber gestimmt werden sollte, wohl mit darunter begriffen, oder das
"Gesetz hätte dieses ausdrücklich ausnehmen und deutlich bestimmen müssen, wen
"diese Wahl der vorzunehmenden Sachen competiren sollte. Er hätte also nach
"seinen ihm zustehenden Befugnissen und nach seinem besten Wissen und Gewissen,
"da von den Relationen der Anfang gemachet, und nach Abstattung derselben, von
"einem Theil der Herren Landbothen cum reservatione gedanket worden, diese
"Materie zu continuiren aufgeben müssen, damit eines theils ausgemacht würde,
"wie der abgestattete Dank zu verstehen wäre, andern theils aber verhütet würde,
"daß durch Fortschreitung zu einer anderweitigen Materie nicht eine Connivence
"in dem, von dem Herrn Landesbevollmächtigten und dem Herrn Landesdelegir-
"ten betriebenen Allodificationsgeschäfte gefolgert, sondern in dieser so wichtigen
"Sache ein Beschluß um so mehr abgefasset würde, da von diesem andern in der
"Folge vorgekommene Quästiones ihre Entscheidung haben müssen. Diesem sei-
"nem Benehmen hätte die inconteſtable Mehrheit der Kirchspiele ihren Beyfall
"gegeben, so wie dasjenige, was er wegen der Windauschen Instruktion nach sei-
"nen Befugnissen gethan, durch dem, was die Wohlgeb. Windausche Kirchspiels-
"eingesetzene zu diesem Landtage hernach eingesendet, und die ihm dafür Dank
"gewußt, daß er das Windausche Votum nicht ruhen lassen, hinlänglich legiti-
"mirt wäre.

"Daß Drittens, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft bey diesem Landtage
"mit gleichem Eyfer und patriotischen Gesinnungen sowohl für Ihre Rechte gewa-
"chet, als für die Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern besorgt gewesen, und
"daß, da die gerechte huldreiche Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hier-
"bey coopiret, alles dahin gehörige durch die Beschlüsse dieses Landtages abge-
"macht worden.

"Die Wohlg. Deputirte der 5 besagten Kirchspiele hätten es also entübriget seyn
"müssen,

"müſſen, dieſen ſo gewünſchten Ruheſtand zu ſtören, wie ſie ſolches durch Ihre "Manifeſtationes wegen der Forderungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft "an das Fürſtliche Haus und wegen des Zollweſens gethan. Der Eyfer, mit "welchem Sie ſich der Berichtigung dieſer beyden Punkte widerſetzt, wäre wohl "nicht für die Wohlfahrt des Vaterlandes verwendet worden. Dieſe beruhete "nicht auf ſolche Plane und Behauptungen, welche dem von Geld erſchöpften Lan- "de neue Weitläuftigkeiten und ſchwere Koſten verurſachen müßten, und deren "Ausgang gleichwohl äußerſt ungewiß wäre, und wohl gar zum Nachtheil des "Landes ausſchlagen könnte.

"Da übrigens die Zeit edleren Beſchäftigungen gewidmet geweſen, als daß "man ſolche mit unnöthigen Beantwortungen alle des irrelevanten, womit die "Wohlgeb. Deputirte der 5 Kirchſpiele die Landtägl. Akta gefliſſentlich gehäufet, "zu bringen ſollen, ſo räumte er ſelbigen aus ſolchen allen weder für ſich noch die- "ſer hier verſamleten Wohlgeb. Ritter und Landſchaft das geringſte ein, ließe viel- "mehr ihr geſetzwidriges Verfahren, welches ſie auch bey Schluſſe dieſes Land- "tages durch Einſendung einer Manifeſtation und Proteſtation, wider die, dem "Herrn Landesdelegirten ertheilte Inſtruktion und wider den abgefaßten Landtägl. "Schluß geäuſſert, ihrer eigenen Verantwortung, und was auf dem künftigen "Landtage Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft desfalls vor Maaßregeln ergreif- "ſen würde, anheim geſtellet ſeyn."

Dieſem accedirte Tuckum, Windau, Altſchwangen, Grobien, Selburg, Neu- guth, Nerft, Aſcherad, Dünaburg, Ueberlautz, Candau, Mitau, Seſſau, Grends- hoff, Neuenburg.

"Der Herr Deputirte von Taliſſen declarirte hierwider, wie er, um das Diarium "nicht zu häufen, den Herrn Landbothenmarſchall ſowohl auf ſeine ad Diarium "gebrachte Declarationen, als auch auf ſeine gerichtliche inſinuirte Manifeſtatio- "nen und Proſtationen verweiſe; die Sache wegen der Windauſchen Inſtruktion "betreffend, ſo wäre die Ratihabition der Windauſchen Kirchſpielseingeſeßenen "ex poſt hinzugekommen, dadurch denn das Vorgehende nicht gerechtfertiget "werden könnte. Dieſem accedirte Frauenburg, Haaſenpoth, Zabeln, Bauske, "Eckau, Baldohnen.

"Ein Exemplar des Landtägl. Schluſſes wurde auf die gewöhnliche Art zum "Hochfürſtl. Archiv überſchickt.

Der Herr von Vietinghoff, von Groß Berſen, Mitdeputirter des Kirchſpiels Doblehn gab folgendes ad Diarium:

"Die Beyſpiele dieſes Landtages weiſen es aus, wie ſehr die Landtägl. Akta durch "gerichtliche Manifeſtationen und Proteſtationen unnöthiger weiſe auch mit Her- "unterſetzung des Anſehns einer beſchließenden Ritter und Landſchaft überhäufet "worden. Dan nun zuverläßige Sachen ein jeder dem Diario, als welches zum "Schein und Beweis genug wäre, inſeriren laſſen könnte; unzuläßige aber, wor- "über die Landſchaft zu erkennen hätte, weder ad Diarium gebracht, noch durch "Notariatsinſtrumente inſinuiret werden dürften, wobey gleichwohl derjenige, der

"ſein

"ſein Beybringen doch vor zuläßig hielte, von ſeinem Beweis, als den er per "oblatum coram officio des Notarii hätte, nichts verlöre: ſo wollte er hiemit "pro deliberatorio gegen den künftigen Landtag aufgegeben haben, ob nicht ge"richtl. Manifeſtationes und Proteſtationes der Landbothenſtube inſinuiren zu laſ"ſen, durch ein Geſetz zu unterſagen wäre.

"Ferner, da es auſſer allem Widerſpruche iſt, daß jeder, der Commoda "genießen wolle, auch onera tragen müſſe, da alſo auch jeder, der ſich das Vorrecht, "eine Stimme zu haben, anmaßet, nothwendig auch alle Präſtanda eines Suffra"ganten leiſten muß; ſo wollte er hiemit zum künftigen Landtage gleichfalls pro "deliberatorio aufgeben, ob nicht wieder dergleichen geſetzwidrige Anmaßungen, "von ganz unbedeutenden und überdem nichts zu den Oneribus patriæ contri"buirenden Ländereyen ſich eine Stimme zu arrogiren, ein Pönalgeſetz beſtimmt "werden müſſe, damit nicht dadurch, die ſich zu wahren Stimmhabern qualifici"rende Beſitzer in ihren Votis präſcindiret werden mögen.

"Imgleichen da es notoriſch iſt, daß blos durch ein vom Herrn Landbothen"marſchall aufgeführtes Direktorium etwas beſchloſſen werden muß, einige Herren "Landbothen aber ihre Vota zurückbehalten, weil ſie dieſerhalb entweder nicht die "gehörige Inſtruktiones haben, oder über die vorgetragne Sache nicht decidiren "wollen, und daher manches eine dem Vaterlande weniger heilſame Wendung "nimmt, als es vielleicht nehmen würde, wenn die Herren Deputirten ſich nicht, ihre "Stimme hiezuzugeben, geweigert hätten: ſo wollte er hiemit ebenfalls, pro De"liberatorio, des künftigen Landtages, hierin eine Abänderung zu treffen aufge"gegeben haben.

Wowider der Zabelſche Herr Deputirte folgendes *in copia parata ad Diarium* gab. "Da der Herr v. Vietinghoff, aus Groß Berſen, als Doblehnſcher Deputir, ſich beykom"men laſſen, ſich, in dem Heute zum Diario geſendeten Deliberatorio, des beſondern Aus"druckes von unnöthiger weiſe inſinuirten gerichtlichen Manifeſtationen zu bedienen, und "ſich dadurch die richterl. Authorität zu arrogiren, über Handlungen zu urtheilen über de"nen der Zabelſche Herr Deputirte keinen zu urtheilen erlaube; So ſähe er ſich genöthi"get, *nomine* ſeines Kirchſpiels, aufs ſolenneſte zu declariren, daß Er durch dieſen beſon"ders auffallenden und hier ſehr unnöthiger weiſe herein torquirten Ausdrucke, nichts "zum Nachtheil ſeines reſpect. Kirchſpiels, eben ſo wenig auch ſeiner Perſon eingeräu"met wiſſen wollte, indem Er nach Pflicht, Gewiſſen und Rechtſchaffenheit verbunden "geweſen wäre, die Willensmeynung ſeiner edeldenkenden Vollmachtsgeber aufs genaueſte "zu erfüllen; Er reſervire ſich auch noch überdem für ſeinen Herren Vollmachtsgebern "und ſeiner Perſon *quævis jura competentia.*

Die Herren Deputirte von Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen, Frauenburg, Durben und Haſenpoth declariten, daß Sie aus denen vom Herrn von Vietinghoff, als Doblehnſchen Deputirten, *ad Diarium* gebrachte Deliberatorien, Ihren Kirchſpielen nichts präjudicirliches einräumen wollten, und Ihren Kirchſpielen *quævis competentia* reſervirten.

Der Herr von Sacken aus Abgulden, als Mitdeputirter von Doblehn, zeigte an, wie Er nicht nur nichts von dieſen Deliberatorien wiſſe, ſondern auch an dieſe von ſeinem Mitdeputirten eingegebenen Deliberatoriis, um ſo weniger Antheil nehmen könne, als ſelbige nicht aus Ihrer Inſtruction gefloſſen ſind.

Der Herr Deputirter von Mitau, Seſſau und Grentzhoff, gab nachſtehendes *in Copia parata ad Diarium*: "Wann auch bey gegenwärtigem Landtage Beſchlüſſe von der

"Mehr-

"Mehrheit gefaßt, die mit einer oder der andern seiner Instructionen nicht ganz über-
"einstimmend gewesen, so glaube Er schon dadurch hinlänglich seine Pflicht gethan zu
"haben, daß Er die Gesinnungen seiner Kirchspiele, bey jeder erfordernden Gelegenheit
"verlautbaret und ihre Rechte wahrgenommen.

Da hierüber die Zeit zur Abstattung der Abschiedscurialien herangenahet war; so begab sich E. W. R. u. Landschaft en Ceremonie nach Hofe, allwo Dieselbe mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten und Ehrenbezeigungen empfangen wurde. Der Herr Landbothenmarschall drückte mit vielem Beyfall in einer dem Geiste einer freyen Nation, die Ihren Fürsten liebt und schätzt, angemeßene Rede, die dankbarsten Gesinnungen E. W. R. u. Landschaft gegen Se. Durchl. den Herzog und Sr. Hochfürstl. Durchl. Familie, über den so glücklich beendigten Landtag aus, und empfahl das ganze Land der fortdaurenden Gnade und Huld unserer Durchl. Landesherrschaft. Und nachdem Se. Hochfürstl. Durchl. durch den Herrn Kanzler von Taube Höchstihre Zufriedenheit über die Attention E. W. R. u. Landschaft nicht nur bezeigte, sondern auch das ganze Land seiner Väterlichen Huld und Gnade versichert; Ihro Durchl. die regierende Herzogin aber, gerührt von den Empfindungen der reinsten Vaterlandsliebe, die Rede des Herrn Landbothenmarschalls erwiedert, u. den Herren Deputirten aufgetragen hatte, Ihren Kirchspielseingesessenen von Höchstihrem Wohlwollen zu versichern; Und Ihro Durchl. die verwittwete Herzogin gleichfals durch den Hrn. Hofmarschall Höchstihre fortdaurende Gnade versichert hatte; so begaben sich sämtliche Herren Landbothen, nachdem Sie durch den Hrn. Hofmarschall zur Fürstl. Tafel eingeladen waren, en Ceremonie wieder nach der Landbothenstube.

Der Herr Landbothenmarschall erbath die Herren von Offenberg, von Wettberg, v. Franck und v. Blomberg, sich zu dem Rußischkais. Minister hinzubegeben, demselben den glücklich beendigten Landtag bekannt zu machen, und selbigen zu bitten, daß Er auch bey dieser Gelegenheit Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft Seiner Allerhöchsten Monarchin zu Gnaden und Protection bestens empfehle und Derselben Seine personellen Freundschaft noch ferner gönnen möchte. Diese Herren referirten bey Ihrer Wiederkunft, daß der Herr Minister Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu dem, zur Zufriedenheit beyder Theile glücklich ausgefallenen Landtäglichen Schluß, Glück wünsche, und nicht ermangeln würde, diese bezeigte Attention Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft Seinem Allerhöchsten Hofe bekannt zu machen, und nie aufhören würde, Seine Freundschaft Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, Der Er sich bestens empfehlen ließe, zu widmen.

Der Hoffourir erschien auf der Landbothenstube und invitirte wiederholentlich sämtliche Herren Landbothen zum Diner. Hierauf limitirte der Herr Landbothenmarschall die Seßion, bis 3 Uhr Nachmittags und begab sich nebst den Herren Landbothen nach Hofe.

Den 25sten September Nachmittags.

Nach eröfneter Seßion wurde das Diarium verlesen. Der Herr Landbothenmarschall unterschrieb zu Bestreitung der Unkosten dieses Landtages, nachfolgende Assignationes:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für den Landschaftsschreiber Grote | 239 | Rthlr. | 10½ Sechser. |
| Für der Landbothenstube | 48 | — | 3 — |
| Für den Landschaftsdiener Behrends | 26 | — | 16 — |
| Sum. | 314 | Rthlr. | 9½ Sechser. |

Die Collationirung des Diarii zum Landesarchiv wurde beendiget. Der Herr Landbothenm. übergab den Landtägl. Schluß, das Diarium nebst allen Originalbeylagen zum Landeskasten, und dankte sämtl. Herren Landbothen für den Ihm bey diesem Landtage geleisteten Beystand, und nachdem sämtl. Herren Landbothen sich valedicirt hatten: wurde das Diarium dieses Landtages geschlossen. Mitau in der Landesversammlung, den 25sten September Anno 1782.

(L.S.) Carl Ferdinand von Rutenberg.
p. t. Landbothenmarschall.

# Beylagen

zum

# Diario

des

auf den 29ſten Julii 1782

ausgeſchriebenen

# Landtages.

## Nro. 1.

**Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.**

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne Liebe Getreue. Da der Wohlgebohrne Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Königlicher Kammerherr, Erbbeſitzer der Stenden- und Rennenſchen Güther, als Landesbevollmächtigter, um die Anſetzung eines Termini, zu dem dieſes Jahr, nach den Landesgeſetzen einfälligen ordinairen Landtage, bey Uns Supplicando unterthänigſt angeſuchet; ſo präfigiren Wir, pro Termino et Die procedendi ſothanen ordinairen Landtages, den 29ſten Julii dieſes Jahres, und begehren zugleich von Euch in Gnaden, daß Ihr auf die von dem Wohlgebohrnen Convocanten Eures Kirchſpiels geſchehene Betagung in Loco Convocationis zuſammen tretet, über die beygeſchloſſene Deliberatoria ſowohl als was Ihr ſonſt der gemeinſamen Wohfahrt des geliebten Vaterlandes heilſam und erſprießlich finden werdet, Euch mit einander berathſchlaget, Eure Deputaten wählet, und ſie mit hinlänglicher Inſtruction auch gnugſamen Zehrungsmitteln anhero ſendet, damit ſodann mit ſelbigen und den übrigen Wohlgebohrnen Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, was zum allgemeinen Wohl und Aufnehmen des wehrten Vaterlandes gereicht, abgeſchloßen und durch einen Landtäglichen Schluß feſtgeſetzet werden könne. Uebrigens verbleiben Wir Euch mit Unſerer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau den 7ten Junii Ao. 1782.

**PETER, Herzog zu Curland.**

Denen Wohlgebohrnen Unſern Lieben Getreuen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Zabeln.

(L. S. D.)

## Nro. 2.

### Deliberatoria

welche von dem Wohlgebohrnen Moritz von der Oſten genannt Sacken, Oberhauptmann zu Tuckum, Erbſaaſſen auf Feldhoff zu dem diesjährigen ordinairen Landtage zur Hochfürſtlichen Kanzeley gebracht worden.

1) Wenn es gar nicht zu widerſprechen, daß ein beſtändiger Ritterſchaftsſecretaire, ſowohl der Form. Regim. welche im 29ſten §. genau beſtimmt, was für Perſonen den öffentlichen Landtägen beywohnen ſollen, als auch der, von unſerm erſten Landtage an, eingeführten Uſance, die doch bey uns in allen Sachen, die nicht klar geſchriebenen Geſetzen widerſprechen, ein Geſetz macht, aus den Deputirten einen, oder auch zwey Diarienführer zu wählen, zuwider iſt; ſo hat doch Eine Wohlge-

 bohrne

bohrne Ritter und Landschaft aus Liebe für einen Mitbruder, der in betrübte Umstände gerathen war, sich im Jahr 1776 dazu bestimmt, diese Stelle mit einem jährlichen Gehalt von 600 Rthlr. einzuführen.

Da das Land noch sehr viele Schulden hat, und viele Eingesessene, durch die grosse und häufige Willigungen und den Geldmangel schon beynahe in den Verfaß gesetzt, daß sie bey dem besten W llen, bald keine nöthige Willigungen werden zahlen können, und viele Erbbesitzere auch schon in die Umstände gerathen, daß Sie bey den schlechten Zeiten nothgedrungen sind, ihre Güther ihren Creditoribus zu übergeben, man auch nicht absiehet, wozu ein beständiger Ritterschaftssecretaire nöthig; wann man auch noch dazu nimmt, daß auch die Besoldnigung gegenwärtig nicht statt findet, einen armen Mitbruder zu versorgen, indem es doch bekannt, daß der jetzige Herr Ritterschaftssecretaire gegenwärtig aus Gnaden Sr. Durchl. des Herzogs in sehr glücklichen Verfaß gesetzt ist; so hält man dafür, ob nicht auf bevorstehendem Landtage dahin zu instruiren wäre, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft diese Stelle aufheben, damit sowohl die Form. Reg. in keinem Stücke übertreten, als auch das Land jährlich 600 Rthlr. gewinne, die zur Tilgung der annoch häufigen Schulden könnten verwandt werden.

2) Da die großen Uneinigkeiten zwischen Haupt und Gliedern gehoben; so hält man einen beständigen Landesbevollmächtigten eben auch für ganz überflüßig, indem doch nicht zu verlangen, daß ein Mann beständig dem Lande umsonst dienen soll, das Land aber auch, wie notorisch, bey dem besten Willen, nicht mehr zahlen kann, weil es durch die grossen Willigungen schon so enerviret ist, so wären die Herren Deputirten zu gegenwärtigem Landtage dahin zu instruiren, daß man den Herrn Kammerherrn von der Brüggen, als dem jetzigen Landesbevollmächtigten, für seinen bis jetzt bezeigten patriotischen Eifer dankte, und in der Folge keinen beständigen Landesbevollmächtigten wählte, damit auch diese Kosten zur Tilgung der Landesschulden könnten verwandt werden, und das Land doch einmal von den grossen Willigungen und Schulden abkäme.

3) Wenn es gleich unsern Gesetzen zuwider, auf Landtägen etwas zu behandeln oder zu beschlüssen, was nicht vorhero legali modo aus der Hochfürstl. Kanzeley in den Kirchspielen herumgesandt, oder vom Landtage ad referendum genommen; so hat man doch in neuern Zeiten vieles auf dem Landtage beschlossen, wovon das Land gar keine Wissenschaft gehabt; so hält man für nöthig, um dadurch das Land für ausserordentlich grosse Ausgaben ferner zu schützen, auf diesem Landtage das alte Gesetz zu reassumiren, und in Zukunft fest darauf zu halten, daß dergleichen widerrechtliche Neuerungen nicht erfolgen, und jedem Deputirten aufzuerlegen, daß Er sich nicht, wie man jetzt eingeführet, bey dem Schlusse des Landtages, über die, wider dessen Instruction abgehandelte Punkte generel im Diario bewahre, sondern speciel, weil es für das Kirchspiel mehr Zufriedenheit schaft, und doch vielleicht in der Folge, von gutem Nutzen seyn kann.

## Nro. 3.

**Durchlauchtigſter Herzog,**
**Gnädigſter Fürſt und Herr.**

Demnach ich in ſichere Erfahrung gebracht, daß in Ewr. Hochfürſtl. Durchl. Kanzeley einige Deliberatoria eingereichet worden, davon eines meine Perſon tangiret, und dahin abzwecket, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, das durch den Landtäglichen Schluß de Anno 1776 etablirte und mir conferirte Officium eines beſtändigen Ritterſchaftsſecretarii, völlig aufheben möge; ſo erachte ich es meiner Pflicht gemäß zu ſeyn, Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht unterthänigſt vorzuſtellen:

1) Daß, da dieſes Deliberatorium dahin abzwecket, mich ohne Richterliche Erkenntniß, eines mir auf beſtändig conferirten Officii zu berauben, ein wirkliches Spolium, ſo wie eine offenbare Beleidigung derjenigen Geſetze zum Object habe, die die Ehre, das Eigenthum, die Officia und den ruhigen Beſitz aller Einwohner dieſer Fürſtenthümer, wider alles eigenmächtige und willkührliche Verfahren in Sicherheit ſetzen.

2) Daß durch dieſes Deliberatorium durch welches behauptet wird, daß das Officium eines beſtändigen Ritterſchaftsſecretairs, durch den Landtäglichen Schluß 1776, der Regimentsform zuwider etabliret ſey, nicht nur Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu nahe trete und eines wider die Fundamentalgeſetze begangenen Fehlers anſchuldige, ſondern auch die Gültigkeit des gedachten Landtäglichen Schluſſes, der doch die damahls zwiſchen Haupt und Gliedern errichtete Compoſitionsacte enthält, auf gewiſſe Art in Zweifel ſetze.

3) Daß der Verfaſſer dieſes ſonderbaren Diliberatorii ſich zur Anwendung einer ganz eigenen Logic und Art Schlüſſe zu formiren, wider ſeine ſonſt bekannte männliche und patriotiſche Denkungsart hat hinreiſſen laſſen, indem ſein ganzes Raiſonnement ſich auf dieſe beyde wunderliche Sätze gründet, daß nehmlich alles, was nicht in der Form. Reg. buchſtäblich anzutreffen, und dennoch auf Landtägen beſchloſſen wird, der Regimentsform entgegen ſey, und daß alſo auf Landtägen nichts beſchloſſen werden könne, was nicht bereits in der Regimentsform wörtlich enthalten ſey.

4) Daß nach dieſer ſonderbaren Art zu ſchlüſſen, alle Landtäge völlig überflüßig wären, und daß z. E. das Officium eines Oberſecretarii bey Ewr. Hochfürſtl. Durchl. Hofgericht, auch der Regimentsform entgegen ſeyn müßte, weil von demſelben gleichfals nichts in der Regimentsform anzutreffen; wie auch ferner, daß auf den Landtägen, weder ein Diarium geführet, noch auch Diarienführer gewählt werden dörften, weil die Form. Regim ſolches ebenmäßig nicht verordnet.

5) Daß der Verfaßer dieſes Deliberatorii die Landesverhandlungen ſich fremd werden laſſen, und den Innhalt des Landtäglichen Schluſſes, welcher das Officium eines beſtändigen Ritterſchafts-Secretaires etabliret, nur aus einer fremden

fremden Allegation kennen müſſe, indem derſelbe nicht nur zu ignoriren ſcheinet, daß bereits durch den landtäglichen Schluß 1718 Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, die Wahl eines beſtändigen Ritterſchafts-Secretaire pro Deliberatorio ausgeſetzet habe, ſondern auch den klaren Worten, des landtäglichen Schluſſes von 1776 entgegen, welcher deutlich ſagt, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zur beſſern Ordnung, für nothwendig gehalten, einen beſtändigen Ritterſchafts-Secretaire zu wählen behauptet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, Sich aus Comiſſeration für einen armen Mitbruder bewogen gefunden, dieſes Officium der Regimentsform entgegen zu etabliren.

Wenn nun Gnädigſter Fürſt und Herr, aus den obigen Vorſtellungen zu Tage liegt, daß das mehrgedachte Deliberatorium, nicht nur Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu einem offenbaren Spolio den Landesgeſetzen entgegen, aufzufordern, ſondern auch Ewr. Hochfürſtl. Durchl. und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ohne allen Grund, eines wider die Regimentsform begangenen Fehlers anzuſchuldigen, wie auch dadurch in gewiſſer Art die Gültigkeit der, durch den landtäglichen Schluß von 1776, zwiſchen Haupt und Glieder getroffenen Compoſition, zu erſchüttern, das offenbare Anſehen giebt, überdem auf eine ganz widernatürliche Logic und Unerfahrenheit in den hieſigen Landesverhandlungen gegründet ſey, und endlich der Einreicher, wie aus ſeinen übrigen eingereichten Deliberatorien zu erſehen iſt, die verborgene Abſicht derjenigen, die Ihn zu Einbringung ſolcher Deliberatorien, ſeinem guten Biederſinn zuwider, zu vermögen gewußt, überſehen habe, als welche dahin zu gehen ſcheinet, alles dasjenige umzuſtürzen, was zeithero zur guten Ordnung, zur Erhaltung der Einigkeit zwiſchen Haupt und Glieder und des wechſelſeitigen Vertrauens, welches zeithero unter den Gliedern Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft geherrſchet hat, gemacht worden, und dagegen Mißtrauen wider den Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten, wider die vorige Wohlgebohrne Deputirte und wider mich einzuflößen, wie auch das Land aus allen zeithero mit vieler Mühe erworbenen heilſamen Verbindungen und Verhältniſſen zu ſetzen; ſo flehe ich Ewr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt an, daß, falls Höchſtdieſelben es für thunlich und nothwendig halten ſollten, dieſe eingegebenen Aufſätze als Deliberatoria in die Kirchſpiele zu ſenden, Ewr. Hochfürſtl. Durchl. gerechtſamſt geruhen wollen, zu gleicher Zeit, auch dieſe meine unterthänige Gegenvorſtellungen, zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bringen zu laſſen.

Ich erſterbe in aller Devotion und Treue, als

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter

Otto Hermann von der Howen,

Ritterſchafts-Secretaire.

Prod. die 8va Junii 1782.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro.

## Nro. 4.

## Deliberatorium

welches auf Supplication E. Löbl. Krämergeſellſchaft, zu dem diesjährigen ordinairen Landtage ergangen iſt.

Gleich den Nerven im menſchlichen Körper dringt die Handlung mit ihren Seegnungen in alle Theile des Staats. Eine Wahrheit die ſo entſchieden iſt, daß es ſicher behauptet werden kann: Der liebe ſein Vaterland nicht, der nicht Freund iſt der Handlung deſſelben in Kurland, wo die Geſetzgebung in den wohlthätigen Armen des Patriotismus ruht, darf die Handlung alles hoffen, wozu ſie ein Recht hat. Die Handlung in Kurland hat Rechte, hat wichtige Rechte, die auf die Unterwerfungsverträge ſelbſt gegründet ſind. Durch ihre Ausübung würde ſie vor der Gefahr geſchützet ſeyn, die hinter den Schäumereyen der Fremden und Juden mit Kramwaaren, einen ihrer beſten Zweige droht.

Sie darf es alſo mit Zuverſicht hoffen, daß nach vorhergegangener Deliberation Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, wenigſtens diejenigen Mittel auf dem nächſten Landtage, von neuen bekräftigen werde, welche bereits in vormaligen auf die Landesgeſetze ſich beziehenden Landesobrigkeitlichen Verordnungen für geſchickt gehalten worden ſind, den Kramhandel vor dem gänzlichen Verfalle zu bewahren.

## Nro. 5.

## Pro Memoria.

Da des Endesunterzeichneten Bevollmächtigter der Herr von Korff aus Oben, bey der, den 15ten dieſes, in Windau geweſenen Zuſammenkunft des Windauſchen Kirchſpiels, die daſelbſt von einem Eingeſeſſenen und zwo Bevollmächtigten entworfene und angefertigte Inſtruction, zu dieſem gegenwärtigen Landtage nicht unterſchrieben, ſondern unter Reſervation ſeiner Rechte proteſtando abgegangen; ſo hält Endesunterzeichneter ſich verpflichtet, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Gründe, welche ſeinen Bevollmächtigten, ſich in dieſer Art zu benehmen beſtimmt haben, hiemit anzuzeigen, und ſich öffentlich wider das illegale Verfahren der drey Eingeſeßenen des Windauſchen Kirchſpiels zu manifeſtiren.

Gleich anfänglich ſchon mußte die Wahl eines Deputirten für dies Kirchſpiel, vermöge welcher dem Herrn Aſſeſſor von Medem (als Tuckumſchen Deputirten) dieſe Inſtruction übertragen werden ſollte, nothwendiger Weiſe ſehr auffallen. Denn wie konnte dieſer ſchon als Tuckumſcher Deputirter ſo zuverſichtlich angenommen werden, da ſelbiger erſt ebenfalls am 15ten dieſes, als am Convocationstage des Tuckumſchen Kirchſpiels, daſelbſt erwählet werden ſollte, wenn man nicht dieſe guten Männer des Windauſchen Kirchſpiels, durch den Weg der Caballe, ſchon zuvor zu überreden geſucht hätte, daß ſelbiger als ein in Petto vegetirender Deputirter im Tuckumſchen Kirchſpiele ganz zuverläßig durchgeſetzet werden würde. Genannter

nannter Bevollmächtigter aber, wohl unterrichtet von seines Vollmachtsgebers Gesinnungen, und seinem steten Grundsatze nie an der Leine incabinirter Absichten zu ziehen, noch vielweniger aber an der gegenwärtigen so sichtbaren grossen Caballe Theil zu nehmen, vermöge welcher einige unedle Seelen, sich der allgemeinen billigen Unzufriedenheit, über die bisherigen grossen Willigungen, höchststräflich zu anderweitigen unächten Absichten bedienen wollen, um Uneinigkeit und Zwietracht in unserm nur wenige Jahre her tranquillisirten Vaterlande, von neuem wieder auszubreiten, und es dadurch einer vielleicht überhand gewinnenden Macht, zu unterjochen, konnte dieser Wahl nicht beystimmen.

Noch mehr aber wurde mehrgedachter Bevollmächtigter bewogen, an dieser ganzen Verhandlung gar keinen Antheil zu nehmen, da Er wahrnahm, daß der, dem Herrn Assessor von Medem (als muthmaaßlichen Tuckumschen Deputirten) zu übertragenden Instructionspuncte einverleibt wurden, welche nicht nur allen Eingesessenen dieses Staats höchstgefährlich, sondern auch wider alles Gefühl der Dankbarkeit und Verehrung sind, die man auch guten Absichten schon schuldig ist, und endlich wider allen Begriff von Billigkeit und bestimmten Rechte laufen. Er unterschrieb also diese Instruction nicht, sondern gieng Jura Mandatis sui reservando ab. Endesunterzeichneter muß also Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft hiedurch bekannt machen, daß Er dem Benehmen seines Bevollmächtigten, seinen völligen Beyfall giebt, und dem sich von Ihm vorbehaltenen Rechte, hiedurch den Verfolg giebt: Daß Er Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft ersucht, darüber zu entscheiden: Ob der Herr Assessor von Medem von dieser par abus an Ihn gekommenen Instruction Gebrauch machen könne oder nicht? Da

1) der Herr Assessor von Medem, der genauesten Berechnung manches grossen politischen Kopfs zuwider, dennoch nicht wirklich Tuckumscher Deputirter geworden, als in welcher für sicher angenommenen Voraussetzung Er zum Windauschen Deputirten erwählet worden, wie beygefügtes Schreiben darthut, und

2) Auch selbst blos qua Herr Assessor von Medem, da derselbe (ohne den übrigen Verdiensten des Herrn Assessors im geringsten zu nahe zu treten) doch als ein Unbesitzlicher und besonders auch in dies Kirchspiel gar nicht gehörenden Mann, keinesweges zum Deputirten hat erwählet werden können, wenn es nicht unanimiter und ohne Widerspruch auch nur eines einzigen Kirchspielseingesessenen geschehen und ob nicht vielmehr, da die drey Eingesessenen des Windauschen Kirchspiels, so illegal in der Wahl des Deputirten zu Werke gegangen, die Stimmen dieses Kirchspiels bey gegenwärtigem Landtage gänzlich ruhen müßte?

Schlüßlich bittet Endesunterzeichneter Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft, diese seine Gesinnungen und feyerliche Bewahrung wider alle etwan mögliche Verletzungen der Rechte und Gesetze, zu seiner Rechtfertigung und Sicherheit, dem Diario einzuverleiben.

Gustav Philipp Freyherr von Roenne,
Erbbesitzer auf Wensau im Windauschen Kirchspiel.

## Nro. 6.

**Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall,**
**Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,**
**Allerſeits Inſonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!**

Ewr. Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen habe ich zur ſchuldigen Legitimation für mich und mein Kirchſpiel, warum wir dieſen, auf den 29ſten Julii a. c. angeſetzten ordinairen Landtag nicht pflichtmäßig mit unſern Deputirten beſchicken können, den hiebeygelegten unterthänigſt abgeſtatteten Bericht, an Jhro Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Herzoge und Landesherrn, nebſt denen Beylagen ſub Lit. A. B. et C. in Copiis vidematis gehorſamſt unterlegen wollen.

Es werden Hochdieſelben daraus deutlich das ſtrafbare und ganz ohne Beyſpiel kühne Unternehmen des jetzigen Arrendebeſitzers meines Erbguths Großgramsden, des Hochwohlgebohrnen Herrn Major von Korff, geweſenen Erbherrn auf Sattickeu, zu erſehen, auf meine ſowohl, als der mehreſten Einſaaßen des Gramsdenſchen Kirchſpiels ganzergebenſt bitte, ſich dieſer die Iura und Prærogativa Einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft tangirenden Geſetzwidrigen Sache, geneigt anzunehmen, und uns durch Hochdero vielbedeutende Unterſtützung bey Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, als Wächter der Geſetze und Beſchützer der unſchuldig Beleidigten, den nöthigen Schutz und die eclatanteſte Satisfaction wider den bloßen Arrendator von Großgramsden, den obgedachten Wohlgebohrnen Major von Korff zu verſchaffen, gütigſt und gerechtſamſt belieben.

Jch habe anbey die vorzügliche Ehre, mit der vollkommenſten Hochachtung lebenslang zu beharren

**Ewr. Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen**

Schloß Windau
den 20ſten Julii 1782.

ganzergebenſter Diener
Johann Friedrich Nolde,
Hauptmann zu Windau, Erbh. auf Großgramsden u. Braſilgen, auch rite conſtituirter Convoc. d. Kirchſp. Gramsden.

## Nro. 7.

**Durchlauchtigſter Herzog,**
**Gnädigſter Fürſt und Herr!**

Ewr. Hochfürſtl. Durchl. an mich ergangenem Höchſten Befehl zur gehorſamſten Folge, hatte ich den 11ten dieſes, das Gramsdſche Kirchſpiel zur Wahl und Inſtruction eines Deputirten, zum nächſtbevorſtehenden von Höchſtdenenſelben Huldreichſt ausgeſchriebenen ordinairen Landtage zuſammen berufen, wie es mein hiebey gelegtes Convocationsſchreiben ſub Lit. A. anzeiget. Da ich nun nicht wußte, wie balde ich meiner Privatangelegenheiten halber von Mitau abreiſen, und wenn ich

ſelbſt nach Gramsden hinkommen könnte, ſo gab ich, um keine Zeit zu verſäumen, nicht nur das Hochfürſtl. Umſchreiben zum Landtage nebſt allen Beylagen, ſondern auch als noch zur Zeit einziger und beſtändiger Convocant des Gramsdenſchen Kirchſpiels, mein gewöhnliches Convocationsſchreiben, meinem Vetter, dem Wohlgebohrnen Nolde, Erbherrn auf Kleingramsden, imgleichen das hiebeygelegte Billet an denſelben ſub Lit. B. bey deßelben zuerſt von Mitau erfolgten Abreiſe, in der guten Abſicht mit, damit derſelbe alle dieſe ebengedachte Schriften dem, vom Wohlgebohrnen von Behr, aus Stricken, als bisherigen Bevollmächtigten meiner reſpectiven Creditoren, auf meinem Erbguthe Großgramsden beſtellten Amtmann Blanck zeitig zuſtellen, und dieſer (ſo wie er es ſchuldigſtermaßen ſchon öfters gethan) ſelbige auch dieſes mal förderſamſt durch einen ſichern Menſchen aus dem Hofe ins ganze Kirchſpiel umher ſchicken möge. Nun werden Ewr. Hochfürſtl. Durchl. aus dem hier gleichfals in Originali beygelegten Handſchreiben meines obgedachten Vetters ſub Lit C. mit mehrerm zu erſehen geruhen: wasmaaßen der hier ohnlängſt angelangte Arrendator meines Erbguthes Großgramsden der Wohlgebohrne Major von Korff, geweſener Erbbeſitzer auf Satticken dem oberwehnten Großgramsdenſchen Amtsverwalter Blanck (den Tag vor ſeiner Abreiſe, von da nach Braſilgen, zur Uebernahme der Arrende deßelben Guths) die ſtrenge Ordre ertheilt, das Hochfürſtliche Umſchreiben zum Landtage nebſt meinem unterthänigſten Begleitungsſchreiben weder anzunehmen, noch wie allemal gewöhnlich durch einen ſichern Menſchen, aus dem Hofe Großgramsden (welcher mein daſiger Gärtner Michel allemal ſonſt geweſen) ins Kirchſpiel herum zu ſchicken. Auf dieſe ganz unerlaubte Weiſe hat ſich der Arrendebeſitzer meines Erbguthes unterſtanden, die auf Höchſten Hochfürſtl. Befehl von mir, als einzigen rechtmäßigen Convocanten angeſetzte Kirchſpielszuſammenkunft, in dem Hofe Großgramsden meinem Erbguthe uti in loco Convocationis ordinario unica et per tot annos conſveto, (ich weiß nicht, aus welchem irrigen Wahne oder aus welcher böſen Abſicht) vor dieſes mal zu illudiren, und gänzlich zu behindern. Die Commiſ. Deciſ. von 1742 § 55 ſagen ausdrücklich: Der Convocant ſoll das Kirchſpiel an einem beſtimmten Ort betagen; imgleichen der Landtägliche Schluß zu Mitau den 8ten September 1730 § 28, daß die Deputirten in loco Convocationis erwählet, und die Inſtructiones gemachet werden ſollen. Da nun der Wohlgebohrne Major von Korff, (der qua purus putus Arrendator nirgends eine Stimme haben kann, und de lure von allen Kirchſpielszuſammenkünften excludirt iſt) ſo kühn geweſen, das Hochfürſtl. Umſchreiben nebſt meinem Convocationsſchreiben weder anzunehmen, noch ins Kirchſpiel herum ſchicken zu laſſen, ſo iſt wohl nichts gewißer, als daß er uns Kirchſpielseinſaaßen den locum Convocationis denegiret hätte, und uns in die unangenehmſte Empfindung zu verſetzen, die Abſicht gehabt, geruhen Sie demnach Gnädigſter Herzog und Landesherr, Huldreichſt und gerechtſamſt, wider den mehrgedachten Wohlgebohrnen Major von Korff jetzigen Arrendator auf Großgramsden, dieſes noch nie erhörten und ganz unerlaubten Attentats halben, (wodurch Höchſtdero landesherrliche Autoritæt und Regalien ſowohl,

als

als die Rechte und Prärogativen der ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vilipendirt, ich aber insbesondere als Erbherr auf Gramsden und rite constituirter Convocant des Gramsdenschen Kirchspiels beleidiget worden,) das Officium Fisci förderſamſt zu demandiren, damit derſelbe Rechten nach exemplariſch beſtraft werden möge; wobey ich mir die Angabe, meiner dadurch vergeblich verwendeten Reiſekoſten von Mitau hieher, und deren Erſetzung ſuo loco et tempore gehorſamſt vorbehalte. Ich flehe Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht nochmals, nicht nur für meine Perſon, ſondern auch im Namen der mehrſten hier eben verſammelt geweſenen Einſaaßen des Gramsdenſchen Kirchſpiels, welches durch das ganz ohne Beyſpiel freche und Geſetzwidrige Unternehmen des Herrn Arrendatoris, Major von Korff, mit beleidiget iſt, unabläßig unterthänigſt um Schutz und Genugthuung an, ich bin der gnädigſten Erhörung dieſer demüthigſten Bitte zuverſichtsvoll gewärtig, und erſterbe in tiefſter Ehrfurcht, als

**Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht**

Pornſahten
den 8ten Julii 1782.

unterthänigſt gehorſamſter
Johann Friedrich Nolde,
Hauptmann zu Windau u. Erbh. auf Großgramsden, auch rite constituirter Convocant des Kirchſpiels Gramsden.

## Nro. 8. Lit. A.

**Hochwohlgebohrne Herren,**
**Inſonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!**

Dem Höchſten Befehl Sr. Hochfürſtl. Durchlauchten, unſers gnädigſten Herzoges und Landesherrn zur gehorſamſten Folge, ermangle ich nicht, Ewr. Hochwohlgeb Hochwohlgeb. das Hochfürſtl. Umſchreiben zu dem, auf den 29ſten Julii d. J. angeſetzten ordinairen Landtage, nebſt allen dazu gehörigen Beylagen pflichtmäßig zu communiciren, und Hochdieſelben zugleich auf den 11ten deſſelben Monats u. J. zu convociren. Ich erſuche demnach Ewr. Hochwohlgeb. insgeſamt als Einſaaßen dieſes unſeres Kirchſpiels an dem eben beſtimmten Tage zeitig Vormittags, ſich auf meinem Erbguthe, Großgramsden, uti in loco Convocationis ordinario et conſueto, entweder in Perſon, oder gnüglicher Vollmacht unausbleiblich einzufinden, und habe zugleich die vorzügliche Ehre, mit aller Hochachtung mich zu unterzeichnen, als

**Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.**

Mitau
den 1ſten Julii 1782.

ganzergebener Diener,
Johann Friedrich Nolde,
Hauptmann zu Windau und Gramsdenſcher Kirchſpiels-Convocant.

Hier bitte ergebenſt, zu notiren und wann dieſes Umſchreiben überall geweſen.
Großgramsden. Kleingramsden. Kalleten. Pornſathen. Trecken.

Ab extra.

Denen Hochwohlgebohrnen Herren
Herren Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Gramsden,
Meinen Inſonders Hochzuehrenden Herren Mitbrüdern
ergebenſt

Lit. B.

Herzlich geliebter alter Freund und Bruder,

Bey dem Anwunſch einer glücklichen Nachhauſereiſe überſchicke ich Dir das Hochfürſtl. Umſchreiben nebſt meinem Convocationsſchreiben, mit der Bitte, ſelbiges nach Großgramsden, meinem Erbguth, zu befördern, damit der daſige Amtmann, es wie gewöhnlich durch einen ſichern Großgramsdenſchen Menſchen forderſamſt in alle Höfe unſeres Kirchſpiels herumſchicken möge. Uebrigens bleibe Lebenslang

Mitau
den 1ſten Julii 1782.

Dein treuer Freund und Diener,
Hauptmann Nolde.

Ab extra.

An des Herrn v. Nolde, Erbherrn auf Kleingramsden, Hochwohlgeb. in ſeinem Quartier
zu Mitau.

Lit. C.

Kleingramsden, den 8ten Julii 1782.

Lieber Herr Bruder. Zufolge Deinem ſchriftlichen Auftrage von Mitau aus, ſchicke ich heute frühe das Hochfürſtliche Umſchreiben, nebſt Beylagen, zum bevorſtehenden Landtage, wie auch Dein Convocationsſchreiben, an den Großgramsdenſchen Amtmann Blanck, daß er ſelbige, wie gewöhnlich, durch einen ſichern Menſchen im Kirchſpiel herumſchicken ſollte, in welcher Abſicht ich auch Dein in Mitau an mir geſchriebenes Billet beygeleget hatte. Der Amtmann Blanck aber ſandte mir alle dieſe Schriften durch meinen Bothen zurück, mit der Anzeige, daß es ihm von dem jetzigen Herrn Arrendator, Major v. Korff, verbothen wäre, irgend ein Umſchreiben anzunehmen oder herumzuſchicken. Nach einer halben Stunde kam der Amtmann Blanck in eigenen Geſchäften zu mir; da ich denn gegen Ihn mein Befremden über dieſes ſein Betragen äuſſerte. Er antwortete, daß er zu dieſem ſeinem Betragen ſchon Tages vorhero von dem Herrn Arrendator, Major v. Korff, den ausdrücklichen Befehl erhalten hätte, und erbötig wäre, die Wahrheit dieſes Befehls zu bezeugen. Da alſo das Herumſenden des Convocationsſchreibens refuſiret wird; ſo iſt zu vermuthen, daß die Zuſammenkunft des Kirchſpiels in Großgrams-

gramsden noch weniger wird ſtatuiret werden. Wir haben alſo jetzt keinen Locum convocationis. Ich bin

Dein ergebener Freund,
Johann Heinrich Nolde.

Hier haſt Du alle mir anvertraute Schriften, und auch Dein Billet zurück.

Ab extra.

Sr. Hochwohlgebohrnen Herrn Hauptmann v. Nolde, Erbherrn auf Großgramsden

in
Pormſaten.

(L. S.) Copias præinſertas cum Originalibus mihi productis, concordare teſtor.
Benedictus Gottlieb Brabender,
Sæ. Ræ. Mittis. Secret. Act. & Notarius Publ. juratus.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothenmarſchall und denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Deputirten Einer, zu dem, auf den 29ſten Julii 1782 angeſetzten ordinairen Landtage verſammleten Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen

ergebenſt
auf der Landbothenſtube
zu Mitau.

## Nro. 9.

Hochwohlgebohrner Herr,
Beſonders Hochzuehrender Herr Kammerjunker,

Niemalen habe von dem Herrn Capitain von Schröders, noch auch vom Herrn von Schoppingk vor einige Beſitzlichkeiten, ſo im Eckauſchen und Neugutheſchen belegen, an Landesabgaben was erhalten, und ſind weder das Stück Landes, noch auch die 2 Geſinder in der Tariffe notiret. In der vollkommenſten Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu zeichnen

Ewr. Hochwohlgeb.

Potkaiſen
den 22ſten Julii 1782.

ganzergebenſter Diener,
Johann Ernſt v. Sacken.

à Monſieur
Monſieur de Wettberg
Gentilhomme de la Chambre
à
Mitau.

## Nro. 10.

Ao. 1782 den 31ſten Julius erſchien coram Actis & Perſona Regii Secretariatus & Notariatus Publici mei, der Wohlgebohrne Johann Eberhard von Medem, Aſſeſſor der Tuckumſchen Oberhauptmannsgerichte, als Deputirter des Windauſchen Kirchſpiels, und brachte bey: wie daß er ſchon vorgeſtern in der Nachmittags-Seßion um die Extradition des, von dem Wohlgebohrnen Baron von Roenne, Erbbeſitzern auf Wenſau, gegen Ihn eingegebenen Pro Memoria, bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, auf der Landbothenſtube angeſucht, welches Ihm aber von Derſelben abgeſchlagen worden. Er ſähe ſich daher genöthigt Perſonam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus Publici mei hiedurch zu requiriren, daß ich mich nach der Landbothenſtube verfügen, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in ſeinem Namen nicht nur um die Extradition des obgedachten Pro Memoria, ſondern auch um die Mittheilung der Gründe bitten möchte, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft beſtimmet hätten, wider Ihn zu votiren. Da ich nun dieſem Anverlangen des Wohlgebohrnen Requirenten Officii nexu nicht entſtehen können, ſo habe ich mich noch des Vormittags nach der Landbothenſtube verfügt, und Einer Wohlchgebohrnen Ritter und Landſchaft obiges, im Namen des Wohlgebohrnen Requirenten mündlich vorgetragen, dieſen Vortrag auch nachher, auf Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft daß es ſchriftlich geſchehen möge, hierdurch ſchriftlich wiederholet.

Da auch dem Wohlgebohrnen Requirenten, ſo viel Er ſich erinnern könne, von dem Wohlgebohrnen Baron von Roenne, Erbbeſitzern auf Wenſau, als ein Grund, warum Er nicht als Deputirter des Windauſchen Kirchſpiels denen Berathſchlagungen des jetzigen Landtags beywohnen können, entgegengeſetzt worden: daß Er unbeſitzlich ſey, und alſo kein jus ſuffragii haben könne, ſo halte Er es um ſein Kirchſpiel nicht außer Activität zu ſetzen, für ſeine Pflicht, die Ihm von der Mehrheit der Kirchſpiels Eingeſeſſenen ertheilte Inſtruction, hierbey dem Wohlgebohrnen Landbothenmarſchall zum gehörigen Gebrauche verſiegelt übergeben zu laſſen. So geſchehen zu Mitau, im Jahre, Monathe und Tage, wie oben.

(L.S.) Wilhelm Iulius Slevogt,
Sæ. Ræ. Mttis. Secretarius Act. & Notarius Publ. juratus.

## Nro. 11.

Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe,
Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder.

Ich habe bereits verſchiedene mal die Ehre gehabt, den gegenwärtigen Platz zu betreten, und Ihnen meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder diejenige aufrichtige Erkenntlichkeit auszudrücken, die durch die wiederholte öffentliche Beweiſe

Ihres

Ihres gütigen Zutrauens bey mir rege gemacht worden, und auch gegenwärtig, da ich abermals unter Ihnen erſcheine, um den ſchuldigen Bericht von den Bemühungen abzuſtatten, die ich denen mir vor beynahe zwey Jahr aufgetragenen Geſchäften angewendet habe, geſchiehet ſolches mit dem Gefühl eines Mannes, der ſein Vaterland liebt, ſeinen Landesfürſten verehrt, ſeine Mitbrüder hochſchätzet und der kein Glück kennet das ihn mehr ſchmeicheln könnte, als das Vertrauen, deſſen Er zeither gewürdiget worden, und welches auch ferner zu verdienen, jederzeit der wichtigſte Bewegungsgrund aller ſeiner Handlungen ſeyn wird. Ich glaube nicht über die Wahrheit dieſer Geſinnungen irgend einen Beweis führen zu müſſen, da keiner von Ihnen, meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder, einer andern Denkungsart fähig iſt, und Ihre eigene Geſinnungen Ihnen für die meinigen Bürge ſeyn müſſen, ohne mich daher hierbey weiter aufzuhalten, eile ich zur Abſtattung der Relation, zu der Sie mich aufgefordert haben, und erbitte mir dazu Ihre geneigte Aufmerkſamkeit.

Nachdem der, vor beynahe zwey Jahren, gehaltene Landtag, aus dem ich von Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft als Landesdelegirter nach Warſchau abgefertiget worden, den 11ten September geſchloſſen war, erhielt ich aus der Hochfürſtl. Kanzeley, auſſer den erforderlichen Beglaubigungs- und Empfehlungsſchreiben, annoch die ſub Nro. 1 hier beygefügte Additionalinſtruction. Ich hatte die Ehre Sr. Nro. 1.
Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, meine Bedenklichkeit über den erſten Punct der gedachten Additionalinſtruction zu unterlegen, und unterthänigſt anzuzeigen, wie ich befürchten müßte, durch Nachſuchung der Confirmation des Königlichen Allerhöchſten Diplomatis Allodificationis der Güther Würzau, Alt- und Neu-Plathonen, wie auch Jakobshoff und deren At- und Pertinentien Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft um deſtomehr mißfällig zu werden, da der Streit wegen derjenigen Bauren noch nicht beendigt ſey, die von Würzau nach Reeſchenhoff verleget worden, und die nach der Meynung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zum Beſten des Herrn Obriſten von den Brincken, durch die Reichsconſtitution von 1776 allodificiret wäre. Nachdem aber Se. Hochfürſtl. Durchl mir die gnädige Verſicherung zu ertheilen geruhet hatten, daß Höchſtdieſelben auch dieſen Streit durch einen mit dem Herrn Obriſten von den Brincken, bereits zu tractiren angefangenen Vergleich balde beendigen wollten; ſo unterzog ich mich um deſtowilliger denen in gedachter Additionalinſtruction enthaltenen Auftragen, da ich mich überzeugte, daß dieſelben dem wahren Intereſſe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft vollkommen angemeßen wären.

Ebenmäßig halte ich es für meine Pflicht hier anzuzeigen, daß ich von Sr. Excellenze dem Herrn von Behr aus Zierau, Königl Präſidenten des landräthlichen Collegii des Piltenſchen Kreyſes, und von Sr. Excellenze dem Herrn Landrath von Fircks aus Aſſieten, als Bevollmächtigten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des gedachten Kreyſes aufgefordert worden, die hier ſub Nro. 2 beygefügte Nro. 2.

Voll-

Vollmacht zu übernehmen, und daß ich dieſen Auftrag um deſto williger übernommen habe, da derſelbe nichts enthielt, daß auch nur einigermaaßen meinen, Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſchuldigen Pflichten, hätte entgegen ſeyn können.

Ich trat hierauf den 23ſten September meine Reiſe an, und kam den 30ſten ejusdem glücklich zu Warſchau an.

Den 2ten October nahm der Reichstag ſeinen Anfang, und Sr. Excellenze der Herr Krongroßſecretaire Graf Malachowski, ward auf demſelben unanimiter zum Reichtagsmarſchall erwählet.

Meine erſte Beſchäftigung war, die erforderliche Viſites abzuſtatten, meine Empfehlungsbriefe abzugeben, und um eine Audience bey Sr. Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn anzuhalten.

Den 7ten Octobr. ward ich endlich der Gnade theilhaftig, mich dem Beſten der Könige zu Füßen zu legen, und bey Ueberreichung meiner Beglaubigungsbriefe, ſo wie bey Abſtattung der allerunterthänigſten Verſicherung von der Treue und Ehrfurcht Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, meine in Auftrag habende Geſchäfte unterthänigſt zu empfehlen. Se. Königliche Majeſtät geruheten hierbey gnädigſt, auf die Allerhöchſtdenſelben ganz eigene huldreiche und einnehmende Art, mich nicht nur von Allerhöchſt Ihren gnädigen Geſinnungen gegen Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft und gegen meine Perſon zu verſichern, ſondern mir auch Ihre Allerhöchſte Unterſtützung in meinen Geſchäften zuzuſagen, und mir zugleich Allerhöchſtdero ganz beſondere Zufriedenheit über die gegenwärtig in unſerm Vaterlande herrſchende Einigkeit und Uebereinſtimmung zwiſchen Haupt und Glieder zu bezeigen. Nachdem ich mich durch dieſe Audience in völlige Activität geſetzt ſahe, ſo war ich nunmehr darauf bedacht, die in Auftrag habende Angelegenheiten zu behandeln. Ich zog daher, wie billig, die mir ertheilte Inſtructiones in Erwägung, und fand, daß ich durch dieſelben angewieſen war, bey dem vorſeyenden Reichstage nachzuſuchen, Erſtlich, die Reaſſumtion der Reichsconſtitution von 1776 und Confirmation des letztern Landtäglichen Schluſſes vom 11ten Septbr. 1780. Zweytens, die Conſervation Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, bey derjenigen Zollfreyheit in Pohlen und Litthauen, die denſelben durch die Pacta Subjectionis zugeſtanden worden. Drittens, daß wegen der Grenzregulirung dieſer Fürſtenthümer nichts ſtatuiret werde, was den Subjectionspacten und der Reichsconſtitution von 1768 entgegen ſeyn könnte. Viertens, daß die obgedachte Allodification von Würzan und das errichtete Austauſchinſtrument de dato Warſchau, den 18ten Jannuarii 1780 confirmiret werden möge, und Fünftens, daß die Beſitzer in Litthauen bey Vorfällen, da dieſelben ſich genöthiget ſehen ſollten, mit den Hochfürſtl. in Litthauen belegenen Erbgüthern, einen Rechtsgang zu unternehmen, angewieſen werden mögen, nicht unmittelbar Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, ſondern vielmehr die auf obgedachte Allodia

lodia beſtellte Commiſſarien oder Adminiſtratores vor die Litthauſche Gerichte auszuladen.

Nach Maaßgabe dieſe, aus meiner Haupt- und Additionalinſtruction ausgezogenen Puncten, fertigte ich die, ſub Nris. 3 et 4 befindliche Note und Punctation zur Conſtitution an, welche ich den 19ten October Sr. Excellenze dem Herrn Krongroßkanzler und Sr. Excellenze dem Herrn Kanzler von Litthauen, mit der Bitte einhändigte, dieſe Sachen Sr. Königl. Majeſtät zu unterlegen. Ich muß bey dieſer Gelegenheit, Sie meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder zu bemerken bitten, erſtlich, daß in der obgedachten Note ſowohl, als in dem Entwurfe zur Conſtitution, ich die Confirmation der Allodification von Würzau, desfals mit der beygefügten Reſervation, daß ſolche den Rechten des Herrn Obriſten von den Brincken, keinen Nachtheil bringen möge, nachgeſuchet habe, weil ich Nachricht hatte, daß der Vergleich mit dem Herrn Obriſten noch nicht zum Stande gekommen war, und Zweytens, daß ich in der mehrerwehnten Note, ſo wie in dem Entwurf zur Conſtitution, den Punkt meiner Additional-Inſtruktion, wegen Adcitation der Hochfürſtl. Commiſſarien und Adminiſtratoren, der in Litthauen gelegenen Fürſtl. Allodialgüther, deswegen ganz mit Stillſchweigen übergangen bin, weil der Hochfürſtl. Herr Reſident ſowohl, als die Hochfürſtlichen Herren Bevollmächtigte Slominski, Sawinski und Bialobrzicki der Meynung waren, daß es dem Hochfürſtlichen Intereſſe angemeſſen ſey, dieſer Materie bey einem freyen Reichstage nicht zu gedenken. Nrs. 3 et 4.

Kaum hatte ich, wie gedacht, die erwehnte Note, nebſt dem beygefügten Entwurf zur Conſtitution, den Herren Kanzlern eingehändiget, als ich von Ihnen denſelben Tag die Anzeige erhielt, daß es erforderlich ſey, erſtlich, den landtäglichen Schluß, deſſen Confirmation ich nachſuchte, wörtlich ins Pohlniſche überſetzen zu laſſen. Zweytens, die Materie wegen der Zollfreyheit Sr Hochfürſtl Durchlaucht und des hieſigen Adels, in Pohlen und Litthauen, deswegen aus meiner Note und dem Project zur Conſtitution ganz wegzulaſſen, weil man mir nach dem Reichstage darthun wollte, daß wir durch einen richterlichen Ausſpruch der Litthauſchen Schazcommiſſion, bey der gedachten Zollfreyheit förmlich conſerviret wären, und weil, wenn dieſe Materie, auf dieſem freyen Reichstage rege gemacht würde, dieſelbe zu vielen unangenehmen Debatten, das Hochfürſtliche Zollregale betreffend, die Veranlaſſung geben würde.

Dieſer Anzeige zufolge, welche auch von dem Hochfürſtl. Herrn Reſidenten und denen obgedachten Hochfürſtlichen Bevollmächtigten, als richtig befunden worden, änderte ich meine mehrgedachte Note, ſo wie den Entwurf zur Conſtitution, und überreichte dieſelbe ſamt der anverlangten pohlniſchen Ueberſetzung des landtäglichen Schluſſes den 21ſten Octobr. in der Art, wie ſich dieſelben ſub Nris. 5, 6 und 7. befinden. Nris. 5. 6. et 7. Ich brachte aber hierauf bald in Erfahrung, daß man auch das neue von mir eingereichte Project zur Conſtitution, abzuändern geſonnen ſey, und eröfnete dieſe Nachricht dem Hochfürſtl. Herrn Reſidenten, welcher hiervon gleichfalls gar

bald die Beſtätigung erhielt, und den 25ſten Octobr. umſtändlich informiret wurde, daß man in dem, von mir entworfenen Project zur Conſtitution, zu den Worten ad inſtantiam partium confirmamus, die Reſervation declarationem vero ulteriorem quorundam hujus laudi punctorum pro autoritate Noſtra regia juribusque Dominii Noſtri ſupremi, ex Cancellaria Noſtra Nobis reſervamus, und zu den Worten ante hanc ratihabitionem acquiſito, die Reſervation, Nobisque parem facultatem proviſionaliter in Caſum aperturæ feudi in emolumentum bene meritorum e Nobilitate Curlandiæ & certis bonis feudalibus diſponendi reſervamus hinzufügen wolle. Der Herr Reſident und ich trafen hierauf die Verabredung, die Nachricht von dieſen Zuſätzen, ſogleich an Se. Hochfürſtl Durchlaucht, Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, einzuberichten, und ferner über die, von uns zu nehmende Maaßregeln zu deliberiren.

Ich erhielt an dieſem Tage mit der ankommenden Poſt von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht den Auftrag, die Confirmation des Austauſches von Zenhoff, als eines Fürſtl. Tafelguths, gegen das Allodialguth Wieden nachzuſuchen.

Dieſer Auftrag gab mir die Veranlaſſung, in dem von mir entworfenen Projecte zur Conſtitution, einige Zuſätze zu machen, wie auch daſſelbe in Anſehung der Allodification von Würtzau in einigen Worten zum Vortheil Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht abzuändern, und dieſen abgeänderten Entwurf, ſo wie ſich derſelbe ſub Nro. 8. unter den Beylagen befindet, den Herren Kanzlern zu unterlegen, welche mir auch verſicherten, daß, da wegen der Conſtitution für Kurland noch nichts beſchloſſen ſey, Sie von dem abgeänderten Entwurf, den erforderlichen Gebrauch machen wollten. Dieſe Antwort der Herren Kanzlere erregte bey dem Herrn Reſidenten und bey mir einigen Zweifel, über die obgedachte Nachricht, die man uns in Anſehung der mehrerwehnten Reſervationes gegeben hatte, wir wurden aber nicht lange in Ungewißheit gelaſſen, indem den 28ſten October, nachdem an dieſem Tage die Königl. Relationsgerichte waren eröfnet, und ſogleich bis zur Merzjuridique ausgeſetzet worden, Sr. Excellence, der jetzige Herr Krongroßkanzler mir eröfnete, daß derſelbe die von mir eingereichte Note, ſamt dem Project zur Conſtitution für Kurland, und dem ins pohlniſche überſetzten Landtäglichen Schluß, Sr. Königlichen Majeſtät unterlegt, und daß Allerhöchſtdieſelben das gedachte Project zwar genehmiget, aber auch für nothwendig gefunden hätten, die obgedachte Reſervationes, die mir Sr. Excellence, der Herr Krongroßkanzler, eben ſo anzeigten, als ſie mir und dem Herrn Reſidenten bereits bekannt waren, hinzuzufügen. Ich behielt mir vor, hierüber Sr. Königl. Majeſtät annoch die erforderlichen Vorſtellungen zu machen, und eilte von dem, ſo vorgefallen war, den Hochfürſtl. Herrn Reſidenten zu benachrichtigen, mit welchem ich dahin übereinkam, daß wir uns gemeinſchaftlich um eine Audience bey Sr. Königl. Majeſtät bemühen, und um die Weglaſſung der obgedachten Zuſätze um deſto mehr bitten wollten, da wir überzeugt waren, daß dieſelben manche unangenehme Erklärungen des letztern Landtäglichen Schluſſes und andere verdrüßliche Folgen nach ſich ziehen könnte.

Nro. 8.

Wir

Wir waren auch so glücklich, den 29sten October die gewünschte Audience zu erhalten, und Sr. Königlichen Majestät unsere unterthänigste Bitte und Vorstellungen zu unterlegen. Se. Königl. Majestät geruheten aber zu erwiedern, daß, da Allerhöchstdieselben den landtäglichen Schluß Selbst geprüfet und mit einigen Punkten desselben nicht ganz zufrieden wären, die Zeit auch zu kurz sey, denselben auf öffentlichem Reichstage zu examiniren, die erste Reservation schlechterdings nicht weggelassen werden könnte, und in Ansehung der zweyten Reservation beliebten Se. Königliche Majestät anzumerken, daß Allerhöchstdenselben, in Ansehung Kurlands, eben dieselben Rechte competirten, die der Höchstseelige König exerciret habe, und daß der Herr Resident um destoweniger Ursache habe, sich wegen dieser zweyten Reservation zu beunruhigen, da das Dominium utile Sr. Hochfürstl. Durchlaucht durch die Worte in Casum aperturæ feudi in völliger Sicherheit wäre, wie auch, daß Se. Königliche Majestät nicht hoften, daß ich als Delegirter des Adels, wider diese Reservation etwas würde einzuwenden haben, da Allerhöchstdieselben solche in der Absicht beygefüget hätten, um meinen Landsleuten gutes zu thun Sr. Excellence, der Rußitschkayserliche Herr Ambassadeur, wie auch die Herren Kanzlere von Pohlen und Litthauen, waren in Ansehung der mehrgedachten Reservationes mit Sr. Königl. Majestät gleicher Meynung, so daß es dem Herrn Residenten und mir unmöglich war, die Weglassung derselben zu bewürken.

Es ward also das Project zur Constitution für Kurland, mit den osterwehnten Reservationen, welche jedoch etwas abgeändert waren, wie auch mit noch einigen andern Zusätzen, so wie dasselbe sub Nro. 9. unter die Beylagen anzutreffen ist, No. 9. den 2ten November auf dem Reichstage vorgelesen; da sich aber alsobald ein großer Dissensus unter den Herren Reichsbothen äusserte, so ward dieses Project auf einige Tage zur Deliberation ausgesetzet.

Den 4ten November ward bey des Fürsten Radziwil, Woywodden von Wilda Durchlaucht, in einer Provinzialversammlung über dieses Project deliberiret und da der Herr Resident und ich an demselben Tage verschiedene Landbothen zur Mahlzeit invitiret hatten, so fand sich bey uns eine Deputation von obgedachter Provinzialversammlung ein, mit dem Auftrage, daß Sie noch einige Zusätze zu dem Project der Constitution für Kurland machen wollten. Diese Zusätze bestunden erstlich, in einer Reservation wegen der Zollfreyheit der Litthauschen Bauren, von allem Zoll in Kurland, und in Ernennung neuer Commissarien zur Grenzregulirung zwischen Kurland und Litthauen an der Stelle der verstorbenen. Letzteres gestunden wir Ihnen gerne zu, da Sie damit zufrieden waren, daß dabey die Constitutiones von 1768 und 1775 reassumiret werden dürften, in die erstgedachte Reservation aber konnten wir nicht einwilligen, weil nach der Reciprocité der Rechte, die wegen des Zolles zwischen Kurland und Litthauen subsistiren, solches nicht angieng, und weil dieses Anverlangen denjenigen Conventionen entgegen lief, die hierüber zwischen Kurland, Samogitien und dem Districte von Upiten existiren; man declarirte uns aber hierauf, daß man zwar von der erst gedachten Reservation abgehen, an

deren Stelle aber eine andere und zwar in nachfolgenden Ausdrücken: ſalvis quæſtionibus motis aut movendis circa immunitatem ſubditorum a telloniis hinzufügen würde. Des folgenden Tages, als den 5ten Novbr., ward der Herr Reſident und ich abermals zu einer Conference bey des Herrn Unterkanzlers von Litthauen, Excellence, eingeladen. Ich declarirte in derſelben, daß nach den Nachrichten, die ich erhalten, Se. Hochfürſtl. Durchlaucht mit dem Herrn Obriſten von den Brincken einen Vergleich getroffen, und daß daher die zum Beſten des gedachten Herrn Obriſten in dem Projecte zur Conſtitution gemachte Reſervation weggelaſſen werden könnte; es wurde dieſelbe daher auch ausgeſtrichen, allein auf Verlangen einiger Herren Landbothen aus Samogitien, ward an der Stelle der weggeſtrichenen, die Reſervation, non derogando tamen legalibus privatorum prætenſionibus ad quævis bona hac commutatione comprehenſa, wie auch die Namen der zur Grenzregulirung beſtimmten Commiſſarien hinzugefüget, und ohngeachtet aller Einwendungen, die ich und der Herr Reſident machten, blieb es bey allen ſo vielfältig gemachten Zuſätzen und Reſervationen. Den folgenden Tag, als den 6ten Novbr. erſchien dieſes abermals abgeänderte Project zur Conſtitution für
Nro. 10. Kurland, blos in pohlniſcher Sprache, ſo wie ſich daſſelbe ſub Nro. 10. unter den Beylagen befindet, auf der Reichsſtube, und wird daſelbſt vorgeleſen. Allein, obgleich ſolches von allen Sr. Königl. Majeſtät und Sr. Excellence dem Rußiſchkayſerlichen Herrn Ambaſſadeur attachirten Landbothen unterſtützet ward, ſo fand daſſelbe dennoch vielen Widerſpruch, und ward endlich nach vielen Debatten gänzlich verworfen. Der Reichstag ward endlich den 11ten Novbr. völlig geſchloſſen.

Obgleich nun durch den letztern Landtäglichen Schluß feſtgeſetzet war, daß nur denn, wenn der Reichstag über die gewöhnliche Zeit dauren würde, mir monatliche Diätengelder gezahlet werden ſollten; ſo fand ſich dennoch in dieſem Stücke ein Widerſpruch zwiſchen dem gedachten Landtäglichen Schluß und denen mir ertheilten Inſtruktionen, als durch welche letztere mir Angelegenheiten aufgetragen waren, die ich nicht bey dem Reichstage, ſondern bey des Königes Majeſtät und dem Erlauchten Miniſterio nachſuchen ſollte, und die mich daher nöthigten, auch nach dem Schluſſe des Reichstages meinen Aufenthalt fortzuſetzen. Dieſe Angelegenheiten waren erſtlich die bona Officia Sr. Königl. Majeſtät bey dem Rußiſchkayſerlichen Hofe, wegen Anerkennung Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht, der Herzogin, nachzuſuchen, zweytens, die Altenburg- und Illmagenſche Kirchenſache, drittens, der Zoll, der in Litthauen von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht uud dem hieſigen Adel erhoben wird, welche Angelegenheit mir zwar zum Reichstage aufgetragen war, die ich aber aus den oben angeführten Gründen, aus dem Projecte zur Conſtitution, hatte weglaſſen müſſen, und über welche die Herren Kanzlere mir nach dem Reichstage hinlängliche Auskunft zu geben verſichert hatten. Viertens, die obgedachte Angelegenheit wegen Adcitation der Hochfürſtl. Commiſſarien oder Adminiſtratoren der Hochfürſtl. in Litthauen gelegenen Allodialgüther, welche ich nach meiner Additionalinſtruction beym Reichstage oder auch bey des Königs Majeſtät nachſuchen ſollte, und fünftens die

Confir-

Confirmation des Austauſches von Wieden gegen Zenhoff, welches, wie bereits oben erwehnet worden, Se. Hochfürſtl. Durchlaucht mir und dem Herrn Reſidenten während meines Aufenthalts zu Warſchau, durch ein Schreiben aufzutragen geruhet. Was nun die erſte dieſer Angelegenheiten, die Anerkenntniß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht der Herzogin betreffend, anlanget, ſo hatte ich, um dieſe Sache zu facilitiren, den Herrn Landesbevollmächtigten erſuchet, durch ein, an Se. Königl. Majeſtät gerichtetes Schreiben, Allerhöchſtdieſelben auch im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft anzuflehen, daß Se. Königl. Majeſtät Allerhöchſt Dero bona Officia bey dem Allerhöchſten Petersburger Hofe zu Bewürkung der Anerkenntniß Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht der Herzogin, anzuwenden geruhen wolle.

Der Herr Landesbevollmächtigter war auch ſo gütig geweſen, meiner Bitte zufolge, mir ein ſolches Schreiben, als ich verlangt hatte, an des Königes Majeſtät zuzuſenden, welches Sr. Königlichen Majeſtät einzuhändigen und die obgedachte Bitte im Namen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu unterlegen, und zu verſchiedenmalen zu wiederholen, ich noch während des Reichstages die Gelegenheit gefunden hatte. Meine hierin angewendete Bemühungen hatten endlich den glücklichen Erfolg, daß Se. Königl. Majeſtät die Gnade hatten, mir nicht nur den 6ten Novbr. ein ſehr gnädiges Handſchreiben an Se. Hochfürſtl Durchlaucht, davon ich die Kopie ſub Nro. 11. hier beyfüge, zuzuſenden, ſondern mir auch mündlich zu verſichern, daß No. 11.
nach Beendigung des Reichstages Allerhöchſtdieſelben Sich aus allen Kräften für die Erfüllung der Wünſche Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bey dem Allerhöchſten Peterburger Hofe intereſſiren wollten.

Da nach dem Schluſſe des Reichstages Se. Königliche Majeſtät mit Einrichtung des neuen Conſeils ſehr beſchäftiget waren, ſo fand ich nicht eher, als den 24ſten November die Gelegenheit Se. Königl. Majeſtät anzuflehen, daß Allerhöchſtdieſelben nunmehro gnädigſt geruhen wollten, Allerhöchſt Dero bona Officia verſichertermaaßen bey Ihro Rußiſchkayſerlichen Majeſtät anzuwenden; wie groß war aber meine Freude zu hören, daß Sr. Königl. Majeſtät bereits dem Herrn von Deboli als Allerhöchſt Ihren Miniſtre zu St. Petersburg hierzu die erforderliche Befehle ertheilet hätten, und täglich den Berichten des gedachten Miniſters, in dieſer Materie entgegen ſähen

Den 20ſten Novbr. hatten Se. Königliche Majeſtät die Gnade, mich zu Sich kommen, und mir die, aus St. Petersburg von Allerhöchſt Dero Miniſter erhaltene Depeché leſen zu laſſen, in welcher derſelbe anzeigte, daß Er dem erhaltenen Befehle zufolge, bey dem Rußiſchkayſerlichen Miniſterio bereits die erforderliche demarches wegen Anerkennung Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht der Herzogin gemacht, und die Antwort erhalten habe, daß dieſe Anerkennung vielleicht mit der Zeit wohl erfolgen, vor der Hand aber noch nicht ſtatt finden könnte. Ich flehete Sr. Königl. Majeſtät an, dieſe angefangene Negociation gnädigſt fortſetzen zu laſſen, und Sich Huldreichſt dahin zu intereſſiren, daß die gedachte Anerkennung, nicht gar zu lange ausgeſetzt bleiben möge.

Se. Königl Majeſtät gaben mir hierüber auch die gnädigſte Verſicherung, ſo wie die Erlaubniß, über dieſe Materie an Allerhöchſt Dero Miniſter zu St. Petersburg ſelbſt zu ſchreiben, wie ich denn ſolches auch gethan habe, und obgleich bis dato dieſer Wunſch nicht erfüllet iſt; ſo kann ich doch verſichern, daß dieſes nicht von meinen Bemühungen abgehangen habe.

Den 27ſten Novbr. hatten Se. Königl. Majeſtät die Gnade, die von mir und dem Herrn Reſidenten auf Befehl Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht nachgeſuchte Confirmation, des Austauſches von Wieden gegen Zenhoff zu unterzeichnen, und da alſo auch dieſe Angelegenheit beendiget war; ſo ſchritte ich zur Behandlung der noch übrigen in Auftrag habenden Gegenſtände. Ehe ich aber hiervon den ſchuldigen Bericht erſtatte, muß ich annoch anzeigen, daß, nachdem Sr. Königl. Majeſtät bereits den 2 ſten Novbr. Sich von mir die wahre Beſchaffenheit derjenigen Umſtände hatten vortragen laſſen, die es zeithero behindert haben, daß in unſerm Vaterlande annoch keine beſſere Einrichtung in Anſehung der Jagd hat getroffen werden können, Allerhöchſtdieſelben mir den 3ten December ein Schreiben an den Herrn Landesbevollmächtigten, ſammt einer Copie dieſes Schreibens zuzuſenden, und den folgenden Tag Selbſt anzubefehlen geruheten, daß ich bey dem gegenwärtigen Landtage alle Sorgfalt anwenden ſollte, damit Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf demſelben eine beſſere Jagdordnung etablire, die allzu große Jagdfreyheit, die vielerley nachtheilige Folgen nach ſich ziehe, gebührend einſchränke, und endlich auch die Hochfürſtl Kammerjagd, nach dem Wunſche Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, um deſto mehr etwas weiter extendire, da dieſe Defference als ein Beweis des Attachements Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft von Sr. Hochfürſtl Durchl würde aufgenommen, und Höchſtdieſelben dadurch zu gegenſeitigen Gefälligkeiten würden beſtimmt werden können. Dieſem Allerhöchſten Königl. Auftrage zufolge, habe ich die Ehre, Ihnen, meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder, dieſe Angelegenheit, über welche der Herr Landesbevollmächtigte das erhaltene Königl. Schreiben vermuthlich ſeiner abzulegenden Relation beyfügen wird, um deſto mehr aufs inſtändigſte zu empfehlen, da die Beendigung derſelben uns der völligen Vereinigung zwiſchen Haupt und Glieder immer näher führet, und Se. Königl. Majeſtät mir zu verſichern geruhet haben, daß Allerhöchſtdieſelben das Benehmen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft in dieſer Sache, als den Probierſtein Ihrer Denkungsart betrachten würden.

Ich komme nunmehro meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder, zu dem Berichte deſſen, ſo in Anſehung der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen-Sache, und in der Angelegenheit desjenigen Zolles vorgefallen, der in Litthauen von Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erhoben wird. In Anſehung dieſer letztern Materie, habe ich bereits oben die Urſachen angezeigt, die mich nöthigten, dieſe Sache nicht zum Reichstage zu bringen, und daß die Herren Kanzlere mir verſicherten, hierüber nach beendigten Reichstage eine hinlängliche Auskunft zu geben. Ich

war daher bemühet, es dahin zu bringen, daß die gedachten Herren Kanzlere in dieſer Sache eine Conferenze veranſtalten möchten, welche aber zu erhalten, wegen der überhäuften Geſchäfte der Herren Kanzlere, mir ſehr viele Mühe gekoſtet. In dieſer Conference wurden mir zwey Reſolutiones der Litthauſchen Schatzcommißion, deren lateiniſche Ueberſetzung ich hier ſub Nris. 12 et 13 beyfüge, communiciret, und zugleich angezeiget, daß, da nach dieſen Reſolutionen Se. Hochfürſtl Durchl. und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bey der Ihnen, nach den Subjectionspacten zukommenden Zollfreyheit, in Anſehung aller zu deren eigenen Bedürfnißen erkauften Waaren wären erhalten worden, und blos zur Vermeidung aller Defraudation verordnet wäre, daß die Führer oder Aufſeher, der für Se. Hochfürſtl. Durchl. oder dem hieſigen Adel erkauften Sachen, bey den Zöllen eydlich erhärten ſollten, daß die erkauften Waaren nicht zum Handel, ſondern zum eigenen Gebrauch beſtimmet wären, alle Beſchwerden die man hieſiger Seite, wider einen in Litthauen genommenen Zoll führte, ſo lange als ungegründet angeſehen werden müßten, bis man dargethan haben würde, daß man ſich dem verordneten Eyde nicht entzogen und dennoch zur Bezahlung des Zolles ſey angehalten worden. Nrs. 12 et 13.

Obgleich ich nun nicht ermangelt habe vorzuſtellen, daß der verordnete Eyd eine Neuerung und eine indirecte Einſchrenkung der Kurländiſchen Zollfreyheit ſey, um deren Aufhebung zu bitten, ich nach den Subjectionspacten berechtiget zu ſeyn glaubte; ſo iſt mir dennoch hierauf erwiedert worden, daß der verordnete Eyd, das einzige Mittel ſey, welches die vorgehende Defraudationes einigermaßen ſteurete, und daß man ſich hierüber um deſto weniger zu beſchweren Urſache habe, da die Oberherrſchaft durch die eingegangene Subjectionspacten, nicht entſaget habe, in Ihrem Reiche Verfügungen, zur beßern Ordnung Ihrer Zölle zu machen.

Was nun endlich die Altenburg- und Illmagenſche Kirchenſache und die Angelegenheit wegen Adcitation der Hochfürſtl Adminiſtratoren der in Litthauen belegenen Fürſtl Erbgüther betrift; ſo iſt, wie ich ſolches directe an Se. Hochfürſtliche Durchl. Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, unterthänigſt einberichtet habe, es mir und dem Herrn Reſidenten ganz ohnmöglich geweſen, in dieſer letztern Sache, weder bey dem Reichstage, noch auch aus den Kanzeleyen etwas zu bewürken, und von der Angelegenheit der obgedachten Kirchen kann ich mit Wahrheit verſichern, daß ſolche mir ſehr vielen Verdruß verurſachet habe, weil dieſelbe nicht nur als eine der ganzen Nation ſehr verhaßte Materie, wider welche der Päbſtliche Nuntius, und der verſtorbene Biſchof von Liefland, ungemein eingenommen waren, mit aller Vorſichtigkeit tractiret werden mußte, ſondern auch weil nach allen angewendeten Bemühungen, es mir völlig unmöglich blieb, in dieſer Angelegenheit nach den Wünſchen Sr. Hochfürſtl. Durchl. und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu reußiren, indem in den verſchiedenen Audienzen, die ich desfalls bey Sr. Konigl. Majeſtät und in den Conferenzen, die ich hierüber mit den Herren Kanzlern gehabt, mir jederzeit declariret wurde, daß alle meine Demarches, die ich machte, völlig und um deſto mehr vergeblich wären, da man vollkommen überzeuget ſey, daß der Reſtitutions-

ſtitutionsprozeß, der nach Vorſchrift der Commiſſ. Deciſ. von 1717 nur denn ſtatt finde, wenn Jemand ſpoliiret ſey, und um die Reſtitution vor Verlauf eines Jahres anhalte, in der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchenſache um deſto weniger adhibiret werden könne, da die katholiſche Geiſtlichkeit gedachte Kirchen bereits eine lange Reihe von Jahren im ruhigen Beſitz habe, und wie man mir ſagte, in dieſem Poſſeß vor vielen Jahren, nach einem vorhergegangenen Spolio gerichtlich reſtituiret ſey. Nachdem dieſe Angelegenheiten, deren Behandlung ſich bis an das Ende des Monats Merz verzogen hatte, beendiget waren, hätte ich ohnfehlbar meine Rückreiſe angetreten, wenn ich davon nicht durch folgenden Umſtand wäre abgehalten worden.

Einige Litthauſche Landbothen des geſchloſſenen Reichstages, welche den letztern Landtäglichen Schluß geleſen, hatten ſich bereits im Monat Januar bemühet, Se. Königl. Majeſtät und das Erlauchte Miniſterium zu perſuadiren, daß es recht und für das Litthauſche Commercium nothwendig ſey, daß Sr. Königl. Majeſtät einen Præſidem zu derjenigen Commiſſion ernenne, die durch unſern gedachten Landtäglichen Schluß, zur Unterſuchung der hieſigen Zölle und Licente feſtgeſetzet worden.

Es war dieſen Herren auch gelungen Sr. Königl. Majeſtät und das Miniſterium zu Ihren Abſichten zu determiniren, und dieſem zu folge erhielt ich und der Herr Reſident von Sr. Excellenze dem Herrn Krongroßkanzler den Auftrag, Sr. Hochfürſtl. Durchl. und dem Herrn Landesbevollmächtigten einzuberichten, daß Se. Königl. Majeſtät, Sich um deſto mehr berechtiget hielten, einem Præſidem zu mehr erwehnter Commißion zu ernennen, da dieſe Commißion ſich auf den Oliviſchen Friedensſchluß gründe, Pohlen aber nicht nur diejenige Partie Contractante dieſes Friedens ſey, die es zugeſaget, daß die Zölle in Kurland nicht erhöhet werden ſollten, und dieſem zufolge auch Sr. Königl. Majeſtät obliege, dafür zu ſorgen, daß dieſem Friedensſchluße genau nachgelebet werde, ſondern auch weil das Zollregale deſſen Competence annoch in Coteſtation ſey, blos von der Oberherrſchaft herrühre, und dahero auch Derſelben zuſtehe, zu deſſen Regulirung und Unterſuchung um deſto mehr zu concurriren, da ein großer Theil von Litthauen wegen ſeines Commercii dabey mit intereßiret ſey. Da ich nun in dieſer Materie von Sr. Hochfürſtl. Durchl. mit dem Herrn Reſidenten den gemeinſchaftlichen Befehl erhielt, wider die obgedachte Ernennung eines Königl. Præſidis zu der hieſigen Zollcommißion, zu agiren, der Herr Landesbevollmächtigte mir aber geäuſſert hatte, daß derſelbe mir zwar ohne Zuziehung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in dieſer Sache, keine Vorſchrift geben könne, daß Ihm aber dennoch die Gründe des Erlauchten Königl. Miniſterii ſehr wichtig ſchienen; ſo habe ich bey dieſen Umſtänden, da mir die wahren Geſinnungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft in dieſer Sache, unbekannt blieben, bey derſelben als gemeinſchaftlicher Delegirter Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mich nur paſſive verhalten, und blos den Ausgang derſelben abwarten können.

Unter-

Unterdeſſen habe ich es dennoch für meine Pflicht gehalten, die mehreſten derjenigen Gründe, dem Herrn Reſidenten zu ſuppeditiren, die derſelbe wider die Ernennung eines Königl. Præſidis zur gedachten Commißion, in denjenigen Noten angeführet, die derſelbe in dieſer Angelegenheit dem Erlauchten Königl. Miniſterio eingereichet hat, und deren Copien, da ich ſie aus der Kronkanzeley communiciret erhalten, ich hier ſub Nris. 14, 15, 16 und 17 beyfüge. Nro. 14, 15, 16 et 17.

Die endliche Reſolution, die Se. Königl. Majeſtät in dieſer Angelegenheit unterm 30ſten April, dem Herrn Reſidenten zufertigen und mir mittheilen zu laſſen, Allergnädigſt geruhet, und die ich gleichfals ſub Nro. 18 beyfüge, wird Sie, meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder, von dem Ausgange dieſer Sache informiren, welche endlich dahin beendiget wurde, daß, obgleich die Berechtigung Sr. Königl. Majeſtät einen Præſidem zur mehrgedachten Zollcommißion, zu ernennen, dergeſtalt auſſer aller Conteſtation ſey, daß Allerhöchſtdieſelben von dieſer Berechtigung, in jedem ähnlichen Fall, Gebrauch machen könnten, Se. Königl. Majeſtät dennoch dieſes mal, dieſe Berechtigung nicht exerciren wollen, und Sich der Concluſion der Commiſ. Deciſ. de Ao. 1717 zufolge, blos die Reviſion und Approbation desjenigen, ſo die zur Unterſuchung der Zölle, auf dem letztern Landtage ernannte Commißion, werde reguliret haben, wie auch die Ernennung einer beſondern Königl. Commißion vorbehalten, falls diejenige, die von Sr. Hochfürſtl. Durchl. und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ernennet worden, den Endzweck Ihrer Ernennung nicht erfüllen ſollte. Obgleich nun, meine verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder, dieſe Angelegenheit nicht ganz nach dem Wunſch Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, beendiget worden, ſo glaube ich dennoch verſichern zu können, daß ohne diejenige unterthänige Vorſtellungen, die ich in dieſer Sache einige Tage vor der obgedachten Königl. Reſolution, Sr. Königl. Majeſtät und Sr. Excellenze dem Herrn Krongroßkanzler mündlich zu machen die Gelegenheit gefunden, und die hauptſächlich auf der Concluſion der Commiſ. Deciſ de Ao. 1717 gegründet waren, man ohnfehlbahr zur Ernennung eines Königl. Præſidis, zur mehrerwehnten Zollcommißion würde geſchritten ſeyn.

Aus meinem, an den Herrn Landesbevollmächtigten nach meiner Wiederkunft abgeſtatteten Bericht, den Derſelbe auch bereits in die Kirchſpiele zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gebracht, iſt Ihnen, meine verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder, ſo wie alles obige, auch das bereits bekannt, was nach der Beendigung aller vorgedachten Angelegenheiten, meinen fernern Aufenthalt zu Warſchau, bis gegen das Ende des September Monaths a. p. nothwendig machte.

Sie wiſſen es, ſage ich, daß ich dazu von dem Herrn Landesbevollmächtigten die Veranlaßung erhalten, der ohngefehr zu Ende des April Monaths mir auftrug Sr. Königl. Majeſtät diejenige unterthänige Bitte und Vorſtellungen zu wiederholen, die Derſelbe Sr. Königl. Majeſtät bereits vor einiger Zeit, wegen einer Proviſional Alledification der Fürſtl. Aemter Grendſen und Irmelau, auf dem Fall einer Lehnseröfnung, zum Beſten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſchriftlich unterleget hatte.

Ich habe um deſto weniger Bedenken getragen, dieſen Auftrag zu übernehmen, da derſelbe blos auf dem Fall einer Lehnseröfnung dirigiret war, und alſo nichts wider die Iura Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, enthielt, Höchſtdeſſen Dominium utile dadurch gar keinen Abbruch leiden konnte.

Das Beyſpiel, daß Se Hochfürſtl. Durchl. der Hochſeel. Herzog Ernſt Johann Ao. 1736, als damaliger Rußiſch Kayſerl Oberkammerherr, zu Lebzeiten des Durchl Herzoges Ferdinand, von Sr. Königl. Majeſtät Auguſt dem Dritten Glorwürdigen Andenkens, ein ähnliches Proviſional Diploma für Sich und Seine männ- und weibliche Nachkommenſchaft erhalten hatte, wodurch die Fürſtl. Aemter Würzau, Alt- und Neu-Plathonen, wie auch Jakobshoff und deren At- und Pertinentien auf den Fall, wenn der Durchl. Herzog Ferdinand mit Tode abgehen ſollte, allodificiret worden.

Das Beyſpiel, das Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, die Beſtätigung des obgedachten Diplomatis Allodificationis von Würzau bey Sr. Königl. Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Könige, vor Drey Jahren nachgeſuchet, und in der Art erhalten hatten, daß nicht nur das erſtere Diploma dadurch beſtätiget und alle Fehler deſſelben geheilet, ſondern die Allodification auch als aufs neue, von Sr. jetzt Glorreich regierenden Königl. Majeſtät conferiret, betrachtet werden ſollte, wie ſolches alles aus den Diplomatibus mit mehrerm erſehen werden kann, die ich in Copia vidimata meinem, an den Herrn Landesbevollmächtigten abgelegten Bericht, beyzefüget habe, und die derſelbe ohnfehlbar ſeiner abzuſtattenden Relation hinzufügen wird. Dieſe Beyſpiele, ſage ich, ſetzten die Allerhöchſte Berechtigung Sr. Königl. Majeſtät dergleichen Diplomata Allodificationis über Herzogl Aemter proviſionaliter auf den Fall der Lehnseröfnung zu ertheilen, um deſto mehr auſſer allen Zweifel, da bey Gelegenheit des obgedachten Diplomatis Allodificationis & Confirmationis der mehrerwehnten Fürſtlichen Aemter Würtzau, Alt- und Neuplarhonen, Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, wie auch die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, und Eine ganze, auf dem letztern Landtage verſammelte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, dieſe Allerhöchſte Königl. Berechtigung bereits anerkannt hatten.

Dieſem zufolge kam es blos auf die Gnade Sr. Königl Majeſtät an, die von dem Herrn Landesbevollmächtigten zum Beſten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterlegte patriotiſche allerunterthänigſte Bitte zu bewilligen.

Ich konnte auch nachdem ſo Se. Königl Majeſtät bey dem letztern Reichstage, mir von der gnädigen Abſicht, meinen Landesleuten gutes zu thun, die Allerhuldreichſte Aeußerungen gemacht und nach ſo vielen wiederholten und überzeugenden Merkmaalen, die Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft von der Allerhöchſten Gnade und Zuneigung des beſten, des wohlthätigſten der Könige erhalten hatte, gewiß hoffen, daß Se. Königl. Majeſtät, die oberwehnte allerunterthänigſte Bitte des Herrn Landesbevollmächtigten, um deſto mehr zu bewilligen geruhen würden, da die Vorſtellung, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dieſer Fürſtenthümer,

zeither

zeither gar keinen Fond zu Ihren öffentlichen Kosten gehabt, deren Bestreitung bis dato, besonders den beschuldeten Erbbesitzern sehr beschwerlich gewesen, und daß die liefländische Ritterschaft dagegen, aus der Gnade des unsterblichen Kayserß, Peter des Großen, ansehnliche Patrimonialgüther besitzet, Sr. Königlichen Majestät einen neuen Bewegungsgrund darboth, Allerhöchstdero wohlthätige Gesinnungen gegen Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu realisiren

Se. Königliche Majestät bestätigten auch meine Hofnung durch diejenige huldreiche und leutselige Art, mit der Allerhöchstdieselben mir gegen das Ende des Monats Junii zu versichern geruheten, daß, so wie Allerhöchstdieselben überhaupt bey allen Gelegenheiten Sich das Glück und die Aufnahme Unsers Vaterlandes angelegen seyn ließen, Allerhöchstdieselben auch geneigt wären, die Bitte des Herrn Landesbevollmächtigten zum Besten Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft in Erfüllung zu setzen, daß es aber nothwendig sey, hierzu die Ankunft der Herren Kanzlere, die eben damals abwesend waren, abzuwarten.

Diese Abwesenheit ist es auch, meine allerseits verehrungswürdigste Herren Mitbrüder, welche die Beendigung dieser Angelegenheit, bis gegen die Mitte des Septembermonats verzögerte, als gegen welche Zeit ich erst das Diploma Allodificationis über die Güther Grendsen und Irmelau in derjenigen vollkommenen Form unter beyden Siegeln und dem erforderlichen Stempel erhielt, wie ich dasselbe dem Herrn Landesbevollmächtigten überliefert habe, und wie derselbe solches Seiner abzulegenden Relation ohnfehlbar beyfügen wird. Ewig müsse diese wichtige Urkunde der Allodification von Grendsen und Irmelau, welche Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft die tröstende Aussicht eröfnet, dereinst von allen Willigungen befreyt zu seyn, einen neuen unsterblichen Beweis derjenigen Huld, wohlthätigen Gnade und Zuneigung abgeben, die Se. Königl. Majestät für unser Vaterland hegen — ewig müsse das Herz aller unserer Mitbrüder und unserer spätesten Nachkommenschaft dem Besten der Könige, dem Erhabensten der Menschenfreunde gewidmet seyn, und nie müsse sich das Andenken dieser und so vieler anderer Wohlthaten, die wir seit verschiedenen Jahren von Sr. Königl. Majestät genüßen, aus unserm Gedächtnisse verlieren, wenn wir nicht den Vorwurf des schändlichsten aller Laster, der sträflichsten Undankbarkeit verdienen, und uns aller fernern Königl. Gnade unwürdig machen wollen.

Ehe ich diese meine Relation schlüße, muß ich Ihnen, meine allerseits verehrungswürdigste Herren Mitbrüder, annoch anzeigen, daß ich für Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft auch die im Monat Merz a. p. einfällig gewesene Königl Relationsgerichte abgewartet habe, daß bey denselben der Prozeß des Herrn Assessor von Medem wider Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, wie auch der Prozeß Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft des Goldingschen Kirchspiels mit der Stadt Goldingen definitive zwar gegen Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft entschieden, in dem erstern Prozesse aber die Unkosten compensiret und in dem letztern der mehr gedachten Stadt 300 Rthlr. Unkosten zuerkannt worden, wie solches mit mehrerm

aus denen in Extenſo, dem Herrn Landesbevollmächtigten zugeſendeten Decreten der Allerhöchſten Königl. Relationsgerichte zu erſehen iſt, die derſelbe zuverläßig Seiner Relation beyfügen wird, und endlich, daß in meiner den 12ten September gehabten Abſchiedsaudience Se. Königl. Majeſtät gnädigſt geruhet haben, mich nicht nur nochmals von Allerhöchſt Dero zu Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und zu Einer ganzen Wohlgeb. Ritter und Landſchaft tragenden Huld und Gnade zu verſichern, ſondern mir auch noch ausdrücklich aufzutragen, daß ich dem Herrn Landesbevollmächtigten, Sr. Excellenz, dem Herrn Kanzler von Keyſerling, dem Herrn von Manteuffel aus Plathonen und dem Herrn Grafen von Keyſerling aus Blieden, das gnädige Andenken Sr. Königl. Majeſtät anzeigen ſollte.

Nro. 19 Einige Tage nach dieſer Abſchiedsaudience erhielt ich das ſub Nro. 19 beygefügte Allerhöchſte, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gerichtete Recredentialſchreiben, welchem ich annoch die ſub Nro. 20, 21 et 22 befindliche Briefe Sr. Excellence, des Rußiſchkayſerlichen Herrn Ambaſſadeurs, Sr. Durchl. des Fürſten Krongroßmarſchalls, und Sr. Excellence des Herrn Krongroßkanzlers hinzufüge, welche zwar an den vorigen Herrn Landbothenmarſchall v. Saſs addreſſiret ſind, eigentlich aber Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gehören, und die ich theils während des Reichstages und theils gleich nach dem Schluſſe deſſelben erhalten habe.

Nro. 20 21 et 22

Nachdem ich ſolchergeſtalt meine ſchuldige Relation geendiget, und aus derſelben zu Tage lieget, daß theils nach dem Inhalt meiner Inſtruktions, theils durch die, von Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und dem Herrn Landesbevollmächtigten erhaltene Befehle und Aufträge, und theils auf Veranlaſſung Sr. Königl. Majeſtät, wie ſolches die Angelegenheit wegen eines Königlichen Præſidis zur hieſigen Zollcommißion beweiſet, ich genöthiget worden, nachdem den 11ten November beendigten Reichstag, meinen Aufenthalt zu Warſchau, bis gegen das Ende des Septembers, a. p., einfolglich beynahe 11 Monate fortzuſetzen; So hoffe ich von der gerechten und billigen Denkungsart Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, daß Dieſelben zur Bezahlung der, für 11 Monate mir zukommenden Diätengelder, in der Art, als dieſelben bereits im 30ſten §. des letztern Landtäglichen Schluſſes beſtimmet ſind, um deſto mehr annoch auf dieſem Landtage die Veranſtaltung treffen werden, da die Intereſſen derſelben täglich anwachſen, und ich bereits in meinem Bericht an den Herrn Landesbevollmächtigten, welchen derſelbe auch ſchon zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft in die Kirchſpiele gebracht hat, die Wiedererſtattung dieſer Diätengelder, gebührend nachgeſucht habe.

Dies iſt nunmehro alles, meine Höchſtzuverehrende Herren Mitbrüder, was ich Ihnen von denjenigen Bemühungen zu referiren habe, die ich in den obgedachten Angelegenheiten mit allem Eifer und mit aller Treue angewendet habe, und wenn gleich dieſelben nicht alle den gewünſchten Erfolg gehabt haben; ſo iſt es doch mir zufriedenſtellende innere Beruhigung, ſelbſt vollkommen überzeugt zu ſeyn, daß

ich

ich alles gethan habe, was in meinen Kräften geſtanden, und daß ein jeder, der an meiner Stelle geweſen wäre, nichts mehr hätte bewürken können, als es mir möglich geweſen.

Ehe ich nun dieſe Stelle verlaſſe, werden Sie, meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder erlauben, daß ich hier annoch mit einem von der lebhafteſten Dankbarkeit durchdrungenen Herzen, derjenigen Huld, Gnade und Großmuth erwehne, mit der Se. Königl. Majeſtät, U. A. K. und Oberherr, Sich zu meinem Beſten bey Sr Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. und Herrn, zu verwenden geruhet, und wodurch Se. Hochfürſtl. Durchl. beſtimmet worden, an Stelle einer Penſion von 1000 Rthl., welche Höchſtdieſelben mir, nach Höchſtdero Vermählung aus eigner Bewegung mit der gnädigſten Verſicherung antragen laſſen, daß Höchſtdieſelben dagegen nichts verlangten, was meinen Pflichten einigermaaßen entgegen ſeyn könnte, mir den Beſitz des Amtes Neubergfried umſonſt und ohne an den vorher eingegangenen Arrende-Contract gebunden zu ſeyn, auf meine Lebenszeit großmüthigſt zu verſichern. Dieſes Glück, welches mich betroffen, und einen neuen Beweiß von der wohlthätigen Denkungsart Sr. Hochfürſtl. Durchl. U. G. F. und Herrn, und von den huldreichen und großmüthigen Geſinnungen Sr. Königl. Majeſtät darbiethet, iſt mir um deſto ſchmeichelhafter, da ich mich von dem Wohlwollen, welches Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mir jederzeit zu erkennen gegeben, überzeugt halte, daß Dieſelbe auch an dieſem Vorfall einen freudigen Antheil nimmt. In dieſer Ueberzeugung empfehle ich mich Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, ſo wie Ihnen, meine allerſeits verehrungswürdigſte Herren Mitbrüder, zur fortdaurenden Gewogenheit, und ſchlüße mit der Verſicherung, daß ſo lange ich lebe, mir keine Pflicht heiliger ſeyn wird, als die Pflicht der Dankbarkeit, womit ich mich Sr. Königl. Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten König und Oberherrn, Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgebohrnenen Ritter und Landſchaft verbunden fühle. Mitau in der Landesverſammlung den 31ſten Julii 1782.

(L.S.) Otto Hermann von der Howen,
Landes-Delegirter.
Meine Hand und Siegel.

## Nro. 1.

## Additional-Inſtruction,

welche Wir von Gottes Gnaden PETER, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Geſchüz ꝛc. dem von Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu dem bevorſtehenden Reichstage gewählten Landes-Delegirten, dem Wohlgebohrnen Otto Herman von der Howen Kammerherrn und Ritterſchafts-Secretaire, auch Rittern des Stanislaus-Ordens ertheilet:

1) Wird Unſer Delegirter bey dem bevorſtehenden Reichstage, es dahin zu bewürken

ken bemühet seyn, daß sowohl die Allodification Unsers Guthes Würzau, als auch das errichtete Austausch-Instrument d. d. Warschau den 8ten Januarii 1780 durch eine Reichstägige Constitution in allem confimiret werden möge.

2) Da es bishero zu Unserm äußersten Mißvergnügen geschehen, daß in Vorfällen wenn ein oder anderer Besitzer in dem Großherzogthum Litthauen, wider Unsere im Litthauschen belegene Allodialien Rechtsgänge zu instituiren sich veranlasset gehalten, selbige unmittelbar Unsere Höchste Person vor die Litthauschen Gerichte ausgeladen; so wird Unser Delegirter sich bestens dahin verwenden, daß durch eine Reichstags-Constitution vor das Künftige festgesetzet werden möge, daß die Besitzere in Litthauen, wenn selbige wegen sich ereigneter Vorfälle mit Unsern Allodialien daselbst Rechtsgänge aufzunehmen sich gedrungen finden, sodann nicht unmittelbar Unsere Höchste Person, sondern Unsere auf obgedachte Allodien bestellte Commissarien oder Administratoren vor die Litthauschen Gerichte auszuladen, angewiesen und verbunden seyn sollen. Im Fall aber der Reichstag seinen Fortgang bis zur völligen Beendigung nicht haben, und solches schon zeitig abgesehen werden könnte: so wird Unser Delegirter bey des Königs Majestät es dahin zu bewürken bemühet seyn, daß die Litthausche Gerichtsbarkeit zu Beobachtung des Obangezogenen, durch Königliche Rescripte angewiesen werden möge.

3) Wenn, wie bekannt, Ihro Rußisch Kaiserl. Majestät aller Reußen nachdem Wir mit Unserer Frau Gemahlin Liebden, der Durchl. Herzogin Dorothea, Unsere Vermählung vollzogen, nach Grundsätzen Ihrer Kirche sich dermalen bewogen gefunden, Unsere Frau Gemahlin Liebden für eine Herzogin von Kurland annoch nicht anzuerkennen; Wir aber inzwischen doch den sehnlichen Wunsch hegen, daß Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät aller Reußen, nach den, durch den erfolgten Todesfall nunmehro veränderten Umständen, Unsere Frau Gemahlin Liebden als eine Herzogin von Kurland anzuerkennen, Allerhuldreichst geruhen möchten: So wird Unser Delegirter bey Ihro Königlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, es bestens zu bewürken suchen, daß Allerhöchstdieselben zu Erreichung Unsers Wunsches Dero Höchste Vermittelung an dem Petersburger Hofe würksam seyn zu lassen, Allergnädigst geruhen mögen.

Uebrigens wird diese ganze Negoce der Dexterité Unsers Delegirten gänzlich überlassen, und Demselben eine glückliche Reise angewünscht. Gegeben zu Mitau den 17ten September Ao. 1780.

(L. S. D.) PETER, Herzog zu Curland.

## Nro. 2.

Vollmachts-Blancat von uns inwendig eigenhändig Unterschriebenen, gegeben dem Hochwohlgebornen Kammerherrn und Ritter von der Howen, Delegirten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, damit Er auch von Seiten des Königl. Pilitenschen Kreises den bevorstehenden Reichstag attendire, unser Bestes auf selbigem wahr-

wahrnehme, Ihro Königl. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn unſere ſchuldige Devotion zu Füſſen lege, uns Allerhöchſtdero Huld und Gnade ferner anempfehle, und Allerhöchſtdieſelben unterthänigſt anflehe nichts auf dieſem Reichstage ſtatuiren zu laſſen, was denen, unſerm Kreiſe Allerhuldreichſt verliehenen Rechten und Freyheiten nachtheilig ſeyn könnte. Haſenpoth den 11ten September Ao. 1780.

(L.S.) Hermann Friedrich Behr,
Präſident, in Namen des Landräthl. Collegii.

(L.S.) Lebrecht Carl Ernſt Fircks,
Königl. Landrath u. Bevollmächtigter der Wohlgebohrnen Ritter u. Landſch. des Piltenſchen Kreiſes.

## Nro. 3.

Note. Le ſoûſigné a l'honneur de ſuplier ſon Excellence Monſeigneur l'Eveque de Posnanie & Chancelier de la Couronne de vouloir bien ſoumettre aux yeux de Sa Majeſté Notre très Gracieux Roi & Maitre & de la ſéréniſſime Republique aſſemblée en diètte & appuier par ſon Credit, les çy-deſſous expoſés Points & reſpectueuſes Demandes de Son Alteſſe ſéréniſſime le Duc & de la Noblèſſe de Courlande, ainſi que de celle du Diſtrict de Pilten.

1me. Comme il n'-y-a rien de plus juſte que de conſerver un chacun, dans les Droits, qui lui appartiennent, le ſoûſigné ſe flatte que Sa Majeſté Notre très Gracieux Roi & Maitre & la Séréniſſime Republique daigneront gracieuſement dans cette Diette, comme dans pluſieurs anterieures, conſerver S. A. S. le Duc & la Noblèſſe de Courlande, ainſi que celle du Diſtrict de Pilten dans tous leurs Droits confirmés & accordés par la Conſtitution de l'anne 1776, ainſi que par pluſieurês anterieures, & confirmer en même tems gracieuſement la derniere Concluſion de la Diette de Courlande faite a Mitau ce 11. Septembre 1780 par la quelle pluſieurês diſputes, qui juſqu'a preſent ont eu lieu entre le Duc & la Noblèſſe de Couriande, ſe trouvent applanies.

2do. Sa Majeſté le Roi Auguſte III. de glorieuſe memoire ayant daigné par un Diplome accordé ce 28. Mars 1736 conferer proviſionellement in caſum mortis Ducis Ferdinandi les Terres de Würzau d'Alt- & Neu- Plathonen & de Jacobshoff au defunt Duc Erneſt Jean & à Sa poſterité, & Sa Majeſté Notre, très Gracieux Roi & Maitre ayant deja eu la Grace par des Diplomes de Confirmation expediês ce 25. April 1778. & ce 15. Janvier 1780. de confirmer cette Donation ainſi que

quel-

quelques échanges faits entre des Terres du fief & des Terres Allodiales du Duc, le ſoûſigné ſuplie reſpectueuſement Sa Majeſté Notre très Gracieux Roi & Maitre & la Séréniſſime Republique aſſemblée en Diétte de vouloir bien par une Conſtitution ratifier les cy-deſſus mentionnés diplomes, ſans cependant prejudicier aux Droits de Monſieur le Colonel de Brincken ſur cinq païſans de la terre de Würzau, qui en 1762 en ont été ſeparé, & qui lui appartiennent maintenant héréditairement en vertu de l'Allodification générale accordé a l'Ordre Equeſtre.

3tio. Le §. 14. des Privileges, que la Noblèſſe de Livonie ainſi que celle de Courlande s'eſt fait ſtipuler dans le tems de ſa ſujection volontaire à la Pologne, prouve clairement, que la Noblèſſe de Courlande doit jouir du Droit de pouvoir faire entrer & paſſer dans & par le Territoire de la Pologne & de la Lithuanie, non ſeulement tous les produits de ſes terres, mais encore tout ce qu'elle tire de la Pologne & de la Lithvanié pour ſon uſage & pour ſa conſommation en Courlande, néan moins les Douaniers de Lithuanie ont depuis quelques tems commencé à percevoir la Douane de tout ce que S. A. S. le Duc & la Noblèſſe de Courlande font entrer en Lithuanie des produits de leurs terres ſituées en Courlande, auſſi bien que de tout ce qu'ils tirent de la Lithuane & de la Pologne pour leur uſage & conſommation en Courlande.

L'exactitude réligieuſe, avec la quelle Sa Majeſté ainſi que la Séréniſſime Republique ont bien voulu de tout tems faire obſerver tout ce que portent les Pactes de ſujection enhardit le Soûſigné de les ſuplier reſpectueuſement de vouloir bien remedier aux ſusdites Entrepriſes contraires aux Pactes & a l'uſage de plus de deux ſiècles en maintenant par une nouvelle Conſtitution le Duc & la Noblèſſe de Courlande dans cet afranchiſſement de toute douane dans les provinces de la Pologne & de la Lithuanie, dont ils doivent jouir en fondement des Pactes & par l'exercice de plus de deux ſiècles pour tout ce qu'ils atteſteront être des produits de leurs terres ou acheté pour leur Conſommation & uſage, ainſique la Noblèſſe de Pologne & de Lihtuanie par réciprocité des droits en jouît en Courlande.

4to. Le Soufigné ayant apris, qu'il pourroit peut-être dans la préſente Diétte être queſtion du Reglement des Frontiéres de la Lithuanie & de la Courlande, il oſe ſuplier reſpectueu-

ſpectueuſement Sa Majeſté le Roi & la Séréniſſime Republique de ne rien ſtatuer-dans cette Diète à l'égard de la dislimitation de la Lithuanie & de la Courlande qui fut contraire à la Conſtitution de 1768 & aux Pactes de ſujection, qui determinent expreſſement, que les Frontières doivent être réglées ad Præſcriptum Pactorum Poſwolenſium, à Varſovie, ce 19. Octobre 1780.

Otto Hermann de Howen Délégué de S. A. S. Mogr. le Duc & de l'Ordre Equeſtr. de Courlande.

## Nro. 4.

Ducatus Courlandiæ & Semigalliæ Diſtrictusque Piltinenſis.

Reaſſumendo Conſtitutionem Anni 1776 illuſtr. Ducem, Generoſum Ord. Equ. omnesque incolas Ducatuum Courlandiæ & Semigalliæ Diſtrictusque Piltinenſis circa omnia eorum præmemorata anterioribusque Conſtitutionibus jamjam confirmata eiſque conceſſa jura & leges fundamentales conſervamus, ultimumque Laudum publ. d. d. Mitav. 11. Septembris a. c. in Conventu publ. nuper celebrato conditum, ad inſtantiam partium confirmamus. Cum porro a Divo Sereniſſimo Rege & Prædeceſſore Noſtro Auguſto III Præfectura Würzau, Neu- & Alt-Plathonen & Jacobshoff mediante Privilegio Proviſionali d d. Varſ. 28 Mart. 1736 Illuſtriſſimo olim Duci Erneſto Joanni ejuſque poſteris utriuſque ſexus, in Caſum mortis Illuſtriſſimi Ducis Ferdinandi collata fuerit, & Privilegium ſuprafatum ut & Inſtrumentum Comutationis quorundam bonorum Feudalium cum Bonis Allodialibus Illuſtr. Ducis, à Nobis ſub d. Varſ. 25 Aprilis 1778 & 18. Jan. a. c. ex Cancellaria Noſtra jamjam confirmata ſint; proinde ratihabendo præmemoratum Privilegium Collationis Præfecturæ Würzau & Inſtrumentum Commutationis, Confirmationesque conceſſas, Julluſtr. Ducem circa Poſſeſſionem præmemoratæ Præfecturæ bonorumque commutatorum conſervamus, non derogando tamen juri hereditario Generoſi Colonelli de Brincken in quinque Kmethones dictæ Præfecturæ, ante hanc Ratihabitionem acquiſito.

Quoniam tandem per Privilegii Nobilitatis §. 14. & obſervantiam Illuſtr. Dux Generoſuſque Ordo Equ. Curlandiæ & Semigallæ Diſtrictusque Piltinenſis, exceptis mercatoribus ſeu mercaturam exercentibus ab omni Telonii & quarumvis aliarum datiarum gravamine & remoratione per Regnum Poloniæ, Magnum Ducatum Lithu. aliasque Ditiones Noſtras tam Terra quam Mari, liberati fuere, Generoſus etiam Ordo Equ. Regni Poloniæ & Magni Ducatus Litthu. reciprocitate jurium eadem utitur libertate in Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ; proinde Illuſtr. Ducem & Generoſam Nobilitatem præmemoratorum Ducatuum & Diſtrictus Piltinenſis, circa præfatam, quæ per duo ſecula viguit, exemptionem

ab omni Telonio ſeu vectigale conſervamus, & ſimul ſtatuimus, quatenus vectigalium Noſtrorum Officialibus a Commiſſionibus Theſauri Regni & Magni Ducatus Lith. ſerio injungatur ut proventus Terrarum Illuſtr. Ducis & Generoſæ Nobilitatis Curlandiæ, Semigalliæ & Diſtrictus Piltinenſis, ut & omnia quæ domeſticæ conſumptioni ſeu uſui deſtinata ſunt, modo unusquisque teſtimonio ſub fidelitate nobis debita conſcribendo, verificet & ſpecificet, quot quas & quales merus ad ſe proprie ſpectent, ſemper libere, abſque ullo Telonii gravamine remorationeque demittet.

## Nro. 5.

Note. Le ſoûſigné a l'honneur de ſuplier Son Alteſſe Monſeigneur le Prince Sapieha Grand Chancelier de Lithuanie de vouloir bien ſoumettre aux y'eux de Sa Majeſté Notre Très Gracieux Roi & Maitre & oe la Séréniſſime Republique aſſemblée en Diètte & appuier par Son Credit les çy-deſſous expoſés points & reſpectueuſes Demandes de S. A. S. le Duc & de la Nobleſſe de Courlande ainſi que de celle du Diſtrict de Pilten.

1me. Comme il n'ya rien de plus juſte, que de conſerver un chacun dans les Droits, qui lui appartiennent, le ſoûſigné ſe flatte, que Sa Majeſté Notre Très Gracieux Roi & Maitre & la Séréniſſime Republique daigneront gracieuſement dans cette Diètte, comme dans pluſieurs anterieures, conſerver S. A. S. le Duc & la Nobleſſe de Courlande, ainſi que celle du Diſtrict de Pilten, dans tousleurs Droits confirmés & accordés par la Conſtitution de l'an 1776 ainſi que par pluſieurs anterieures & confirmer en même tems gracieuſement la dernière Concluſion de la Diètte de Courlande faite à Mitau ce 11. Septembre 1780 par la quelle pluſieurs Diſputes, qui juſqu'à préſent ont eu lieu entre le Duc & la Nobleſſe de Courlaude, ſe trouvent applanies.

2do. Sa Majeſté le Roi Auguſte III. de glorieuſe memoire ayant daigné par un Diplome accordé ce 28. Mars 1736 conferer proviſionellement in Caſum mortis Ducis Ferdinandi les terres de Würzau, d'Alt- & Neu-Plathonen & de Jacobshoff au Defunt Duc Erneſt Jean & à Sa Poſterité, &. Sa Majeſté Notre Très Gracieux Roi & Maitre ayant déjà eu la Grace par des Diplomes de Confirmation expediés ce 25. Avril 1778 & ce 25. Janvier 1780 de confirmer cette Donation ainſi que quelques échanges faits entre des Terres du Tief & des Terres Allodiales du Duc, le ſoûſigné ſuplie reſpectueuſement Sa Majeſté Notre Très Gracieux Roi & Maitre & la Séréniſſime Republique aſſemblée en Diètte de vouloir bien par une Conſtitution

tion ratifier les cy-deſſus mentionnés diplomes ſans cependant prejudicier aux droit de Monſieur le Colonel de Brincken ſur cinq païſans de la terre de Würzau, qui en 1762 en ont été ſeparés, & qui lui appartiennent maintenant héréditairement en vertu de l'Allodification générale accordée à l'Ordre Equeſtre.

3tio. Le ſoûſigné ayant appris, qu'il pourroit peut être dans la préſente diètte être queſtion du Reglement des Frontières de la Lithuanié & de la Courlande, il oſe ſuplier reſpectueuſement Sa Majeſté le Roi & la Séréniſſime Republique de ne riên ſtatuer dans cette diètte à l'égard de la diſlimitation de la Lithuanié & de la Courlande, qui fut contraire à la Conſtitution de 1768, & aux Pactes de Sujection, qui determinent expreſſement, que les frontières doivent être reglées ad præſcriptum Pactorum Poswolenſium.

à Varſovie ce 21. Octobr. 1780. Otto Hermann de Howen Deleguè de Duc & de la Noblèſſe de Courlande.

## Nro. 6.

Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Diſtrictusque Piltinenſis.

Reaſſummendo Conſtitutionem Anni 1776 Illuſtr Ducem: Generoſ. Ordinem Equeſtrem omnesque incolas Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Diſtrictusque Piltinenſis circa omnia eorum anterioribus conſtitutionibus jamjam confirmata vel conceſſa jura & Privilegia conſervamus, & ultimum Landum publicum d d Mitau, 11 Septembris a. c. in Conventu nuper celebrato conditum ad inſtantiam partium confirmamus.

Et cum porro a Divo Seren Rege Prædeceſſore Noſtro Auguſto III. Præfectura Würzau Neu- & Alt-Plathonen & jacobshoff mediante Privilegio proviſionali d d. Varſ. 28. Mart. 1736 Illuſtriſſimo olim Duci Erneſto Joanni ejuſque poſteris utriusque ſexus in Caſum mortis Illuſtriſſimi Ducis Ferdinandi collata fuerit, & privilegium ſupra fatum ut & Inſtrumentum commutationis quorundam bonorum feudalium cum bonis Allodialibus Illuſtriſſimi Ducis, a Nobis ſub d. Varſaviæ 25. Aprilis 1778 & 18. Ian. a. c. ex Cancellaria Noſtra jamjam confirmata ſint; proinde ratihabendo præmemoratum privilegium collationis præfecturæ Würzau & Inſtrumentum Commutationis, confirmationesque conceſſas, Illuſtriſſimum Ducem circa Poſſeſſionem præmemoratæ præfecturæ bonorumque commutatorum conſervamus, non derogando tamen juri hereditario Generoſi Colonelli de Brincken in quinque Kmethones dictæ Præfecturæ, ante hanc Ratihabitionem acquiſito.

## Nro. 7.

Iſt der, ins Pohlniſche überſetzte landtägliche Schluß, de Ao. 1780.

## Nro. 8.

Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Diſtrictusque Piltinenſis.

Reaſſumendo Conſtitutionem Anni 1776 & Illuſtriſſimum Ducem, Generoſum Ordinem Equeſtrem, omnesque incolas Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Diſtrictusque Piltinenſis, circa omnia eorum anterioribus Conſtitutionibus jamjam confirmata, vel conceſſa jura & Privilegia conſervando, ultimum quoque laudum publicum d. d. Mitauiæ 11. Sept. a. c in Conventu nuper celebrato conditum, ad inſtantiam partium confirmamus.

Et cum a Divo Sereniſſimo Rege Prædeceſſore Noſtro Auguſto III. Præfectura Würzau, Neu- & Alt-Plathonen & Iacobshoff, mediante Privilegio proviſionali d. d. Varſav. 28. Matii 1736 Illuſtriſſimo olim Duci Erneſto Ioanni ejuſque Poſteris utriusque Sexus, in caſum mortis Illuſtriſſimi Ducis Ferdinandi collata fuerit, & Privilegium ſupra fatum, ut & Inſtrumentum Commutationis quorundam bonorum feudalium cum bonis allodialibus Illuſtriſſimi Ducis, a Nobis ſub die Varſaviæ 25. Aprilis 1778 & die 18. Ian. a. c. ex Cancellaria Noſtra jam jam confirmata ſint; proinde ratihabendo præmemoratum Privilegium Collationis Præfecturæ Würzau, Inſtrumentum Commutationis, & confirmationes deſuper conceſſas, *nec non reliquas quorundam bonorum ducalium cum bonis nobilibus factas commutationes*, Illuſtriſſimum Ducem circa *jus hæreditatis præmemoratæ Præfecturæ*, bonorumque commutatorum conſervamus, non derogando tamen juri hereditario Generoſi Colonelli de Brincken in quinque Kmethones dictæ Præfecturæ ante hanc Ratihabitionem acquiſito.

## Nro. 9.

Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Diſtrictuſque Piltinenſis.

Reaſſumendo Conſtitutionem Anni 1776 & Illuſtriſſimum Ducem, Gen. Ordinem Equeſtrem omnesque Incolas Ducatunm Curlandiæ & Semigalliæ Diſtrictusque Piltinenſis, circa omnia eorum anterioribus Conſtitutionibus jam jam confirmata, vel conceſſa Iura & Privilegia conſervando, ultimum quoque Laudum publicum d. d. Mitav. 11. Sept. a. c. in Conventu nuper celebrato conditum, ad Inſtantiam Partium confirmamus ſalvis tamen juribus S. Relig. Romano Cathol. & ſalvis limitibus inter M. D. L. & Duc Curland. nec non ſalva immunitate Gen. Ord. Equeſtr. R. P. & M. Duc. Litth. a Teloniis per Ducatum Curl. & Semigalliæ conformiter ad Pacta Subjectionis. Declarationem etiam ulteriorem quorundam hujus Laudi punctorum, pro Authoritate Noſtra Regia, juribusque Supremi Noſtri Dominii, ex Cancellaria Noſtra Nobis reſervamus.

Et cum a Divo Seren. Rege Prædeceſſore Noſtro Auguſto III. Præfectura Würzau, Neu- & Alt-Plathonen & Jacobshoff, mediante Privilegio

legio proviſionali d. d. Varſav. 28. Mart. 1736 Illuſtriſſimo olim Duci, Erneſto Joanni, ejusque Poſteris utriusque Sexus in caſum mortis Illuſtriſſimi Ducis Ferdinandi collata fuerit, & Privilegium ſupra fatum, ut & Inſtrumentum Commutationis quorundam bonorum feudalium cum bonis allodialibus Illuſtriſſ. Ducis, a Nobis ſub die Varſaviæ 25. Aprilis 1778 & die 18. Ian. a. c. ex Cancellaria Noſtra jamjam confirmata ſint; proinde ratihabendo præmemoratum Privilegium Collationis Præfecturæ Würzau, Inſtrumentum Commutationis, & confirmationes deſuper conceſſas, nec non reliquas quorundam bonorum Ducalium cum bonis nobilibus factas commutationes, Illuſtriſſimum Ducem circa jus hæreditatis præmemoratæ Præfecturæ, bonorumque commutatorum conſervamus, non derogando tamen juri Hereditario Gener. Colonelli de Brincken in quinque Kmethones dictæ Præfecturæ, ante hanc ratihabitionem acquiſito, Nobisque parem facultatem, in caſum aperturæ feudi in emolumentum benemeritorum ex Incolis Curlandiæ de ſex Præfecturis feudalibus proviſionaliter diſponendi, reſervamus.

## Nro. 10.

## Xięstwo Lurlandzkie y Semigalskie y Powiat Piltynski.

Reaſſumuiąc Konſtytucyą Roku 1776. y J. Wielmożnego Xiążęcia Ur. Stan Rycerſki, y wſzyſtkich Obywatelow Xięſtw Kurlandzkiego y Semigalſkiego, y Powiatu Piltyńſkiego przy wſzyſtkich ſwoich dawnieyſzemi Konſtytucyami iuż potwierdzonych lub na danych Prawach y Przywileiach żachowuiąc oſtatnie także laudum Publiczne na zieździe w Mitawie Die 11. 7bris, Anni currentis uchwalone, na inſtancyą Stron potwierzamy: Salvis iednak Juribus Religii S. Katolickiey Rzymſkiey, tudzież y Granic między W. X. Litewſkim y Xięſtwem Kurlandzkim na ktorych rozſądzenie reaſſumuiąc Konſtytucye 1766. 1768. 1775. na raczęcie Kommiſſyi Dzień 15. Maia w Roku przyſzłym naznaczamy, y na mieyſce zmarłych Kommiſſarzow W. Staniſława Tyſzkiewicza Kaſztelana Mściſławſkiego, UU. Michała Straſzewicza Marſzałka Upitſkiego, Jozefa Wereſzczyńſkiego Staroſtę Upitſkiego. Antoniego Koſſakowſkiego Piſarza Ziemkowińſkiego, Staniſława Gorſkieão Staroſtę Użwentſkiego, Michała Giełguda Podkomorzego naſzego, za Kommiſſarzow mianuiemy. Oraż waruiąc wolności UU. Stanu Rycerſkiego Koron, y W. X. Litewſkiego od płacenia

Cła w Xięſtwie Kurlandzkim y Semigalſkim Conformiter ad Pacta ſubjectionis Salvis quæſtionibus motis aut movendis, względem wolności Chłopow od płacenia Cła dalſzą takze Deklaracyą niektorych wſpomnioego Laudi punktow, na mocy władzy Naſzey Krolewſkiey, y Praw Supremi Dominii z Kancellaryi Naſzey, Sobie zachowuiemy.

A że od ś. p. Nayiaśnieyſzego Auguſta III. Poprzednika Naſzego Præfectura Würtzau, Neu-y Alt-Plathonen, y Jacobshoff, mediante Privilegio proviſionali d. d. Varſaviæ 8. Mart. 1736. niegdy J. W. Xiążęciu Erneſtowi Janowi y iego Naſtępcom oboyga Płci, w przypadku śmierci J. W. Xiążęcia Ferdynanda nadaną zoſtała, Przywiley rzeczony rownie iak inſtrument kommutacyi niektorych Dobr Feudalnych z Dobrami Allodyalnemi J. W. Xiążęcia przez Nas ſub d. Varſaviæ 25. Aprilis 1778. & 18. Januarii a. c. z Kancellaryi Naſzey iuż były Konfirmowane, przeto utwierdzaiąc tenże Przywiley Collationis Præfecturæ Würtzau y Inſtrument kommutacyi y konfirmacyi, rownie iak niektore inſze zamiany pewnych Dobr J. W. Xiążęcia z Dobrami Szlacheckiemi, J. W. Xięcia przy Dziedzictwie rzeczoney Prefektury y Dobr zamienionych zachowuiemy, Salvo Jure tertii alias læſo do ktorychkolwiek Dobr tą zamianą obiętych, ſobie zaś rowną moc in caſum apperturæ Feudi, na użytek dobrze zaſłużonych Obywatelow Kurlandzkich, ſześbią prefekturami Feudalnemi proviſionaliter dyſponowania zoſtawuiemy.

## Nro. 11.

Mon Couſin. L'interêt ſincere que je prends à Votre ſatisfaction Me determine a emploïer Mes bons offices auprés de Sa Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies, pour engager cette grande Princeſſe à ne plus faire de difficultés pour reconnoitre formellement la digne Epouſe qui fait actuellement Votre bonheur.

Ie me fais un plaiſir de Vous donner preuve en cette occaſion, comme en tant d'autres des ſentimens diſtingués d'éſtime & d'affection dans les quels je ſuis.

Mon Couſin

Varſovie,
le 6. Novbre. 1780.

Votre bon & affectioné Ami
ſig. Stanislas Auguſte Roi.

Nro.

## Nro. 12.

### Copia ex Authentice.

Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Septuageſimo ſecundo. Menſis Septembris, decima Sexta die.

Commiſſio Rei publicæ Theſauri M. D. Lithuaniæ, inhærendo Legibus Rei publicæ, Incolis Status Nobilitaris Regni, Lithuaniæ, & annexis Provinciis ſervientibus; ad deſideria Clariſſimi Equeſtris Ordinis Ducatus Curlandiæ, hocce Officialibus Theſaurariis ordinat præcommiſſum; ut à Nobilitate Curlandica, ita, ſicut & a Nobilitate Lithuana, à fæno, ſtramine lignis pro foco domeſtico, tum aliis alimentis, in Foralibus Provinciæ M. D. Littæ emptis, pro conſumtione conductis, nullum Theloneum percipiant. Segetes etiam variæ, Equi, Pecora, itidem pro neceſſitate Incolarum Curlandiæ propria Conducta, libera à Theloneo eſſe deberit; prævio tamen juramento, juxta præſcriptum Legis, per famulos, ſive Conductores, circa ea exiſtentes, præſtando, quod: "non pro Commercio, ſed pro propria neceſſitate Dominorum Suorum ſint conducta." Quod ut obſervetur, mandat Commiſſio Gnoſo Chodakowski contra Regestt. Samogitiæ, ut ex munere Officii ſui inſpiciat, ne nemini aliqua injuria in Thelonearii fiat, imo præſcriptum Legis, & Inſtructuarium, in Suo robore ſtricté conſerventur.

Ex Protocollo Oeconomico Commiſſionis Theſauri M. D. Littæ, Ao. 1772. Decembris 22. die extraditum.

Locus Sigilli Commiſſionis Theſauri M. D. Littæ

Concordari cum Protocollo. Simon Zawitowski Reg. Thes. M. D. Littæ. Concordat cum Actis. Jo. Kieszelewski Caſtren. Upiten. Regens. Concordat cum Actis. Regens Caſtren. Ducatus Samogitiæ.

Anno 1773 Menſis Martii, 23. die. Coram Actis Caſtrenſibus, Diſtrictus Upitt, comparendo perſonaliter, Gnus Ioan. Michalski, præſens documentum, pro re, in eodem intus, expreſſa ſerviens, ad acta Caſtrenſia Upitt obtulit. Jo. Kieszelewski Caſt. Upitt. Regens.

Anno 1773 Menſis Maii 15. die. Coram Officio Sæ Ræ. Mttis Caſtrenſi Ducatus Samogitiæ, Repartitionis Roſien. comparendo perſonaliter Gnus Alexander Pienkowski Plenipotens Illuſtr. Ducis Curlandiæ, hocce Sancitum ad Acta obtulit.

Suſceptum, Michael Mikucki, Regens Caſtren. Duc. Samog.

Nro.

## Nro. 13.

### Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Septuageſimo Tertio, Menſis Ianuarii, Tertia die.

Commiſſio Reipublicæ Theſauri M. D. Littæ. Ad Memoriale per Gen. Alexandrum Pienkowski Plenipotentem Illuſtriſſimi Ducis Curlandiæ porrectum, dando Reſolutionem; Quoniam primariæ Diſpoſitioni in delatis quærelibus Illuſtriſſimi Ducis Curlandiæ, minime ſatisfactum eſt, mandat itaque ſecundario, Gnoſo Chodakowski Contra Regestt. Repartitionis Samogitiæ, ut in fundum Starych Zagor, indilate condeſcendendo; utrum oppilatio & annihilatio viarum, ad Civitatem tendentium, ſub prætextu privatorum Tramitum, evitando Portorium ſolvendum, per Officiales Theſaurarios ſubſecuta, cum detrimento eiusdem Civitatis eſt diſpoſita? plenarie dignoscat. Et utrum hæc aggeratio viarum, in ipſa re, damnoſa fuiſſet? inſtantanee disgicere, aperireque mandet; & exnunc ad invigilandos transgreſſores ſolvendi Thelonei, Excubiis Theſaurariis eas provideat. Utrum hæc pecora, numero Sex, ex maiori numero, pro neceſſitate Bonorum Illuſtriſſimi Ducis Curlandiæ conducta, ſub prætextu Thelonei, in Officina Thelonearia, fuerint ſequeſtrata? tandem prævio juxta Legem juramento ſuper eo: "quod non pro commercio, ſed pro propria domeſtica Illuſtriſſimi Ducis neceſſitate, eadem pecora conducta," Commiſſio Theſauri M. D. Littæ, plenariam hac in re, per Officiales Theſaurarios, ſatisfactionem ſubſequendam committit. Intuitu vero fœni, ſtraminis, lignorum pro foco domeſtico, frumenti, equorum, pecorum, non pro Commercio, ſed pro domeſtica neceſſitate Illuſtriſſimi Ducis Curlandiæ ex Magno Ducatu Lithuaniæ, in Curlandiam ductorum, Commiſſio hac in re, ad Reſolutionem ſub die 16. Septembr. 1772. Equeſtri Ordini Curlandiæ datam referenter ſe habet, & ut juxta eandem pariter uti a Nobilibus Incolis Curlandiæ, ita etiam ab Ipſo Illuſtriſſimo Duce, & Eius hominibus, prævio juxta Legem juramento, ad mentem Conſtitutionum Reipublicæ, Ducatui Curlandiæ ſervientium, Theloneum non percipiatur, demandet. Actum Grodnæ in Seſſione Oeconomica, Anno, Menſe, & die, ut ſupra.

Ex Protocollo Oeconomico Commiſſionis Theſauri Reipublicæ, Magni Ducatus Lithuaniæ extractum.

Locus Sigilli Commiſſionis Theſauri M. D. Lith.

Concor-

Concordatum. Simon Zawiſtowski Regens Theſauri M. D. Lith. Concordatum cum actis. Jo. Kuszelewski Caſtren. Upitt Regens. Concordatum cum Actis. Regens Caſtrenſis Ducatus Samogitiæ.

Anno 1773 Martii 23. Coram Actis Caſtrenſibus Diſtrictus Upitt comparendo perſonaliter Gnus Joannes Michalski, præſens documentum, ad Acta Caſtrenſia Diſtrictus Upitt, obtulit.

Jo. Ignatius Kuszelewski,
Caſt. Upitt. Regens.

Anno 1773 Menſis Maii 15. die. Coram Officio Sæ. Ræ. Mttis Caſtrenſi, Ducatus Samogitæ, Repartitionis Roſien., comparendo perſonaliter Gnus Alexander Pienkowski Plenipotens Illsmi. Ducis Curlandiæ, præſentem Reſolutionem ad Acta obtulit.

Suſceptum. Michael Mikucki,
Regens Caſtrens. Ducatus Samogitiæ.

## Nro. 14.

Note. En conſequence de la requiſition que Son Excellence Monſeigneur l'Evêque de Posnanie Gd. Chancelier de la Couronne a fait parvenir reiterativement au Soûsſigné à l'égard de ſes répréſentations reſpectueuſes ſur la Nomination d'un Preſident de la part de Sa Majeſté le Roi à la Commiſſion deſignée par la derniére Diétte de Courlande pour la Reviſion des Douanes de ces Duchés, il croit de ne pouvoir mieux s'acquitter des Ordres qu'il a reçu a ce ſujet qu'en les communiquant à Son Excell. par la Copie ci-jonte: il oſe ſe flatter que les Arguments contenus dans la ſusdite Copie n'echapperont point à la pénétration de Son Excell. Monſeigneur le Grand Chancelier & qu'il daignera les appuyer contre ceux qui recherchent cette Nomination. Varſovie, le 9. d'Avril 1781.

C. G. de Zugehoer.

## Nro. 15.

In Anſehung des Præſidis, welchen man der, auf dem letztern Landtage zur Unterſuchung der Zölle in Kurland verordneten Commißion, zu geben intendiret, hat der Herr Reſident bey Einem Erlauchten Miniſterio zu Warſchau, und wo es ſonſt nöthig ſeyn möchte, die Vorſtellung zu machen, wie daß es der Staatsverfaſſung dieſer Herzogthümer, derſelben Regierungsform und Fundamentalgeſetzen gänzlich entgegen ſeyn würde, wenn dieſer Commißion noch ein Präſes zugelegt werden ſollte; da ſolche blos eine Landesſache zum Gegenſtande hätte, welche Sr. Hochfürſtl. Durchl., nachdem die Königl. Commißion im Jahr 1717 der damaligen Landesregierung aufgegeben, die durch den Landtäglichen Schluß von 1692 zur Unterſuchung der Zölle feſtgeſetzten Commißion zur Wirklichkeit zu bringen, mit Einer

Wohlgeb. Kurländiſchen Ritter und Landſchaft abzumachen hätte, und Höchſtdieſelben könnten daher nicht ſtatuiren, daß zum Nachtheil Höchſt Ihrer und der Landesrechte, die, nach denen Landesgeſetzen eingerichtete Commißion auf irgend eine Art in eine andere Geſtalt verwandelt werde. Und da die Commißion nicht in der Abſicht verordnet worden, um neue Zölle zu errichten, ſondern um die, wider den Oliviſchen Friedenstractat etwan vorgefallene Erhöhnng der Zölle und eingeſchlichene Misbräuche abzuſtellen, ſo hätte der Litthauſche Adel für Seine, nach den alten Verträgen Ihm zuſtehende Zollfreyheit nicht das geringſte zu beſorgen. So wenig das Großherzogthum Litthauen bey Unterſuchung ſeiner Zölle eine Concurrence von Seiten des Herzogthums Kurland admittiren würde, eben ſo wenig könnte man auch zugeben, daß Litthauen ſich in die Unterſuchung der hieſigen Zölle einmiſche, und dadurch in die Territorialrechte des Landes eingreife. Der Herr Reſident hat demnach, ſo bald die Sache entweder öffentlich bekannt, oder auch an Ihn gebracht wird, mit dem Herrn Landesdelegirten, falls ſelbiger alsdenn noch in Warſchau iſt, gemeinſchaftlich ſich dahin zu bemühen, daß weder von Warſchau aus ein Präſes zu der Zollcommißion ernannt, noch auch desfalls eine Admonition hier exportiret werde. Mitau, den 8ten Jan. 1781.

Joh. Ern. Klopmann, Landhofmeiſter.
Ernſt Joh. Taube, Kanzler.
Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf.
Chriſt. Diet. George v. Medem, Landmarſchall.
A. G. Wilhelm Hahn, Rath.
Carl Fried. v. Mirbach, Rath.

## Nro. 16.

Note. En conformité de la Note que le Soûſſigné a eu l'honnour d'adreſſer le 9. ducourant à S. Excell. Monſeigneur l'Eveque de Posnanie & de Varſovie, Grandchancelier de la Couronne, il a l'honueur d'expoſer ce qui ſuit.

Examinant le plus ſcupuleuſement, & avec l'attention la plus ſerieuſe les Pacta ſubjectionis entre le Roi Sigismund Auguſte & le Grand-Maitre Gotthard Kettler ainſi que touts les autres Actes conſecutives qui ſont la baſſe de droits reciproques entre la Séréniſſime Republique de Pologne & les Duches de Courlande & de Semigalle; recapitulant auſſi le plus ſoigneuſement toutes les Epoques dans ces Duches dés l'année 1561. tems de la Sujection juſqu'à l'année courante 1781. on ne trouve aucune trace ni exemple qu'il y ait eû jamais nommé de la part de la Pologne un Preſident pour une Commiſſion arretée dans une Diétte de Courlande, qui n'a pour but que d'examiner & revoir ſi l'objet dont elle eſt chargée, qui ne regarde

garde que l'Interieur de la Province ſoit obſervé, & reglé ſelon l'ancien pied. Ceci etant fondé, il doit paroitre ſurprenant à Son Alteſſe Séréniſſime Monſeigneur le Duc & aux Conſeillers Suprêmes de Courlande, qu'il y a des Perſonnes qui s'empreſſent à engager Son Excellence Monſeigneur le Grand-Chancelier pour qu' Il diſpoſe Sa Majeſté le Roi de deputer de Sa part un Commiſſaire pour preſider à la Commiſſion arretée ſous l'article 8. dans la derniere Diétte Courlandoiſe, & qui ſe fonde avec la plus parfaite conformité & rapport ſur la Deciſion 9e. prononcée par Msſrs. les Commiſſaires authoriſés & envoyés d'apres une Conſtitution prealable de Sa Majeſté le Roi en 1717 en Courlande.

Conſideraut en outre.

1mo. Que cette Commiſſion de la Reviſion des Douanes a été arretée en vertu du Laudum de la Diétte de 1692 qui ne fait aucune mention d'un Preſident.

2o. Que la Nomination de Preſident n'a pas été ſtipulée entre Monſeigneur le Duc, & l'Ordre Equeſtre à la derniére Diétte de Courlande de l'année paſſée.

3o. Que depuis 1561 juſqu'à l'année courante 1781 jamais quelqu'un ait preſidé de la part de Sa Majeſté à une pareille Commiſſion.

4o. Que cette Commiſſion n'a pas pour but de faire quelque, choſe de prejudicable aux Pays limitrophes de Courlande, tout au contraire d'examiner & de reduire le tout à ſon ancienne Conſtitution, ainſi qu'il eſt dit plus amplement dans l'annexé Sub A.

5o. Que ce ſoin eſt confié à 4 Perſonnes dont l'integrité reconnuë a engagé Son Alteſſe Séréniſſime & tout l'Ordre Equeſtre aſſemblé en Diétte a leur Nomination.

6o. Que la Diétte leurs adjoint encore un Notaire publique, que tous les cinq doivent publiquement rendre compte de leurs fonctions au Duc & au Pays.

7o. Que cette Comiſſion à été conſtituée dans la plus exacte conformité & rapport avec la Deciſion des Commiſſaires authoriſés & nommés d'aprés une Conſtitution préalable de Sa Majeſté les quels, malgré que la Nobleſſe avoit portéeplainte devant eux, que les Douanes ont été multipliceés & les Tariffes hauſſées n'ont pas decidés que cet Acte ſe doit faire ſous la Preſidence d'un Commiſſaire de Sa Majeſté le Roi, mais uniquement par des Commiſſaires à deſigner de la part du

Duc & de l'Ordre Equeſtre ainſi qu'il eſt dit dans l'annexé ſub B &

8°. Que cette deciſion ainſi que toutes celles faites par les ſu dits Commiſſaires en l'année 1717 a été confirmée par la Conſtitution de 1776 comme une Loi fondamentale de la Courlande.

Il s'en ſuit

9°. Que la Nomination d'un Preſident ſeroit une Innovation aux Droits de Courlande inconnuë juſqu'à ce moment dans ces Duchés.

10°. Qu'elle ſeroit contraire a la ſolidité & Stabilité des Concluſions des Diéttes entre Monſeigneur le Duc & Son Ordre Equeſtre.

11°. Qu'elle prouveroit une méfiance ouverte contre des Perſonnes qui ont été reconnues par Son Alteſſe Séréniſſime & tout l'Ordre Equeſtre aſſemblée en Diétte, pour Patriots integres, droits, & honêttes, &

12° Qu'Elle enfreindroit à la fin la Deciſion Commiſſoriale de l'Année 1717 confirmée comme il eſt dit cy-deſſus par la Séréniſſime Republique de Pologne.

Le Soûſigné en mettant en racourci ſous les yeux de Son Excellence Monſeigneur le Grand-Chancelier de la Couronne ſes repreſentations reſpectueuſes, ôſe Le ſuplier de faire entrevoir aux Perſonnes qui recherchent cette Nomination, l'illegalité de leur ſollicitation. Varſovie le 17. Avrill 1781.

C. G. de Zugehoer.

## Nro. 17.

## Aus dem Landtäglichen Schluſſe d. d. 11. September 1780.

Art. 8. Da durch den 1ſten §. des XV. Artikels des Ao. 1660 geſchloßenen Oliviſchen Friedens feſtgeſetzet iſt, daß die Zölle in dieſen Fürſtenthümern nur da und in derſelben Art verbleiben ſollen, wo und wie ſie tempore induciarum und vor dem damaligen letztern Kriege geweſen, Ao. 1642 und 1692 auch bereits über neue und erhöhete Zölle Beſchwerde geführet, und endlich durch den Landtäglichen Schluß de Ao. 1692 und durch die Commiſſ. Deciſion. de Ao. 1717 verordnet worden, daß die Zölle durch eine von dem Hochfürſtl Hauſe und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu verordnenden Commißion unterſuchet und alle neue erhöhete Zölle abgeſchaft und herunter geſetzt werden ſollten; So haben Wir auf gegenwärtigen Landtage zu dieſem Geſchäfte Unſerer Seits den Wohlgeb. von Koſchkull, Oberhauptmann zu Goldingen, und den Wohlgeb. v. Rahden, Hauptmann zu Candau, Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft aber Ihrer Seits

den

den Wohlgeb. Eberhard Chriſtopher v. Mirbach, Erbbeſitzern auf Neuhoff und den Wohlgeb. Chriſtopher Friedrich von Medem, Erbbeſitzern auf Tittelmünde, dergeſtalt zu Commiſſarien ernennet, daß dieſelben mit Zuziehung eines Notarii publici oder andern Secretarii der das Protocoll führet, aufs ſpäteſte künftiges Frühjahr die Reviſion aller in dieſen Fürſtenthümern befindlichen Zölle, Licente und Acciſen anfangen und damit bis zur völligen Beendigung fortfahren, und nicht nur alle Zölle, Licente und Acciſen, die nicht tempore induciarum bereits exiſtiret haben, völlig aufheben und abſchaffen, ſondern auch alle Zölle Licente und Acciſen, ſo wie ſie jetzt erhoben werden, verzeichnen und die erhöhete und geſteigerte ſo herunter, und auf den Fuß ſetzen ſollen, wie dieſelben zur Zeit der mehrgedachten Waffenſtillſtände oder zunächſt dieſer Epoque geweſen, damit aber Unſere vorgedachte Commiſſarien in Stand geſetzet werden, die Abſicht ihrer Ernennung zu erfüllen, ſo ſoll nicht nur denenſelben aus Unſerm Archiv ſowohl als aus dem Archiv Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft alle Licent- Zölle- und Accisverordnungen und Tariffen und alle in dieſer Materie einſchlagende Schriften ohne Rückhalt mitgetheilet werden, ſondern Wir verſichern auch gleich nach dieſem Landtage, an Unſere ſämtliche Zoll- Licent- und Accisbeamte, wie auch Magiſträte und Bürgerſchaft der Städte zu reſcribiren und dieſelben anzumahnen, daß ſie ſich, ſo oft ſie vor oftgedachte Commißion vorgefordert werden würden, geſtellen, alle habende Zoll- Licent- und Accisbücher, Tariffen und Verordnungen produciren, und auf alle Fragen, die an ſie dieſerhalb ergehen würden, auf Ehre und Gewiſſen der Wahrheit gemäß, Rede und Antwort geben ſollen. Auch conſentiren wir gnädigſt darein, daß erforderlichen Falles einer oder der andere ad dicendam veritatem durch die zu verordnende Unterſuchungscommißion, vermöge einer Eidesleiſtung adſtringiret werden dürfte.

## B. Ex Actis Commiſſorialibus de Ao. 1717.

9no. G. Ordo Equeſtris quærebatur, quod contra Pacta Subjectionis & Olivenſia nobiles in trajectu fluminis non ſolum pro vehiculis & equis transvehendis certum quid ſolvere deberent, ſed & in portoriis maritimis telonia auctæ & nova in flumine, ita & Buldera prope Bauſcum, Mitaviam & prope Bührenhoff impoſita eſſent, immo flumina publica ſepibus & aggeribus obſtruerentur. Nos eo attento, quoniam jam in Laudo publico de Anno 1692 die 23. Aug. tam ex Illæ. Domus Ducalis quam Nobilitatis certi Commiſſarii conſtituti ſint, quibus negotium inquirendi & abrogandi teloniorum exauctionem quidem datum, ſed ad finem non perductum eſt, præſentis etiam temporis Status reaſſumptionem hujus non permittit, ideoque ut hoc G. G. Conſiliarii Regentes quam primum ad id perveniri potuerit, in Conventu publico juxta modum in ſuprafato Laudo expreſſum cum G. Nobilitate per Commiſſarios in eodem Conventu eligendos & conſtituendos reaſſumi & ad finem perduci, quid novi autem inter eo acceſſerit, ulterius non exigi, ſed omnia

ad priſtinam orbitam reduci, om inſtudio & induſtria curent, ſerio & ſub graviſſimo Sæ. Ræ. Mittis animadverſione ſtatuimus & mandamus.

## Nor. 18.

Les repreſentations de Monſieur le Reſident de Courlande contre la nomination d'un Preſident à la Commiſſion deſignée pour la reviſion des Douanes en Courlande ſe reduiſent principalement à trois arguments, ſavoir:

1°. Que ni les Pactes de Sujettion, ni la forme du Gouvernement, ni les autres loix de Courlande ne reſervent à Sa Majeſté le droit de nommer un Preſident à une Commiſſion deſignée dans un Diétte de Courlande pour des arrangements interieurs de ces Duchés.

2do. Que depuis la Sujettion de la Courlande à la Pologne, il n'exiſte aucun exemple, d'une pareille nomination, &

3tio. Que la Deciſion Commiſſoriale de 1717 confirmée par la Conſtititution 1776 a ordonnée que la Reviſion de Douanes en Courlande doit ſe faire par des Commiſſaires que le Duc & la Nobleſſe nommeroient en Diétte & que cette Loi ne faiſoit aucune mention d'un Preſident que Sa Majeſté le Roi nommeroit à cette Commiſſion.

Sans entrer ici dans des recherches inutiles des Loix de Courlande on ſe flatte que pour refuter les ſusdits arguments il ſuffira de dire ce qui ſuit.

1°. Que d'apres les principes generaux du Droit feodal le Maitre Suzerain jouit de l'autorité de nommer quand bon lui ſemble des Commiſſaires pour examiner ſi Son Vaſal exerce conforment à Son Inveſtiture les droits qui lui ont été accordés, qu'en conſequence le Maitre Suzerain qui à le droit de nommer de Son chéf une Commiſſion pour faire des recherches ſur l'exercice des droits accordés à Son Vaſal, doit à plus forte raiſon avoir l'autorité de nommer un Preſident à une Commiſſion deſignée par les Etats de la Principauté, qui releve de Lui & qui a pour objet de faire des recherches ſur l'exercice d'un droit régalien qui ſe trouve encore en conteſtation & que le Vaſal s'il lui appartient, ne tient que de ſon Maitre Suzerain, & enfin que ce n'eſt pas à Sa Majeſté le Roi comme Maitre Suzerain de la Courlande à prouver que Ses Anteceſſeurs ſe ſoyent reſervés par les Loix de la Courlande les Droits qui appartiennent à chaque Maitre Suzerain par les principes generaux du droit feodal, mais que c'eſt à Monſeigneur le Duc qui veut mettre

tre en queſtion cette autorite de Sa Majeſté le Roi à prouver l'exception de cette regle générale & que les Anteceſſeurs de Sa Majeſté aïent renoncés à ce droit par quelque Acte particulier.

2^do^. Que d'une Commiſſion comme celle ci, on ne ſauroit dire qu'elle n ait pour objet qu'un arrangement interieur de la Courlande, attendu que la Douane qu'on perçoit en Courlande, intereſſe toutes les Nations commerçantes avec ces Duchés, & principalement une grande partie de la Lithuanie.

3^to^. Que cette Commiſſion etant principalement fondée ſur le Traité d Olive par le quel la Pologne comme partie contractante a garantie, que les Douanes en Courlande reſteroient ſur le même pied qu'elles ont été, il appartient à Sa Majeſté le Roi d'emploiier Ses ſoins, que ce Traité ſoit religieuſement obſervé, & que par conſequent il depend d'Elle, ſi Elle juge à propos de nommer de ſon chéf une Commiſſion pour faire la Reviſion des Douanes de Courlande, & pour voir ſi elles ſont perçues conformement au ſusdit Traité, ou de nommer ſeulement pour cette fin un Preſident à la Commiſſion qui à ce ſujet a été deſignée à la Diétte de Courlande.

4^to^. Que ſi depuis la Sujettion de la Courlande à la Pologne, il n'ya pas eu d exemple de la nomination d'un Preſident Royal à une Commiſſion deſignée par la Diétte de Courlande, il n'ya aſſurement pas non plus d'exemple des Commiſſions deſignées dans les Diéttes de Courlande pour des objets pareils à celui-ci, qui ayent eu lieu ſans l'intervention de l'autorité Royale.

5^to^. Que la nomination de pluſieurs Commiſſaires faite par le defunt Roi, pour la taxation des terres allodiales de la famille de Kettler, dont le fait ne peut pas étre nié, ſuffit pour prouver l'autorité Royale à ce ſujet, & que ſi l'on vouloit employer quelque tems pour faire des recherches dans les metriques de la Pologne & dans les Actes de la Courlande, on trouveroit des exemples qu' anciennement même les Commiſſaires pour la diſlimitation des terres ducales d avec des terres nobles, ainſi que pour decider des diſputes entre la maiſon ducale & des particuliers n'ont été deſignés & nommés, que de l'autorité royale.

6^to^. Que ſi la Deciſion Commiſſoriale de 1717 qui ordonne que la Reviſion de la Douane en Courlande doit ſe faire par les Commiſſaires que le Duc & la Noblèſſe nommeroient en Diétte, ne dit rien d'un Preſident, que le Roi deſigneroit pour cette Com-

Commiſſion, on trouve en revanche dans l'Acte de limitation de cette Commiſſion que les Commiſſaires royales ſe ſont reſervés alors le pouvoir de revoir & de confirmer dans le terme de la limitation, que ces Commiſſaires nommés en Diétte par le Duc & la Nobleſſe pour le reglement des Douanes, auroient faites à ce ſujet, & que cette Continuation de la Commiſſion royale de 1717 n'ayant pas eu lieu, il eſt juſte qu'à la place de la Reviſion & confirmation que la ſusdite Commiſſion Royale s'eſt reſervee, Sa Majeſté nomme au moins un Preſident pour prendre garde, à ce que dans la Commiſſion deſignée par le Duc & la Nobleſſe de Courlande pour la Reviſion, & pour le reglement des Douanes de ces Duchés, rien ne ſe faſſe contre les droits de la Majeſté & de la Suzeraineté, & que tout ſoit reglé en conformité du Traité d'Olive, dont la Pologne eſt la partie contractante; enfin pour que ce Preſident exerce la voix deciſive en cas de parité des voix des Commiſſaires deſignés par le Duc & la Nobleſſe.

En communiquant à Mr. le Reſident de Courlande les arguments cy deſſus énoncés, on doit ſe flatter que Monſeigneur le Duc & Msſrs. les Conſeillers Suprêmes de Courlande inſiſteront d'autant moins de mêttre en conteſtation les Droits & l autorité Royale, que les ſermens qu'ils ont preté à Sa Majeſté les obligent de veiller à ce que les droits & l'autorité royale ne ſouffre aucune atteinte.

Mais quoique le droit de Sa Majeſté de nommer un Commiſſaire Præſidis loco, pour la Commiſſion dont il s'agit, ſoit tellement inconteſtable, qu'Elle en peut faire toujurs uſage dans chaque occaſion ſemblable, cependant le Roi deſirant de donner dans cette circonſtance une preuve à Monſeigneur le Duc du plaiſir avec le quel il ſe porte aux demandes & repreſentations de ce Prince, veut bien cette fois-cy ne pas uſer de ſon droit de nommer un Commiſſaire de ſa part & ne ſe reſerve pour apreſent conformement à la Deciſion Commiſſoriale de 1717 que la Reviſion & l'Approbation de ce queles Commiſſaires nommés par la derniere Diétte de Courlande auront reglés à l'egard des Douanes de ces Duchés, ainſi que la nomination d'une Commiſſion de ſa part au cas que celle ci ne devroit pas ſortir ſon effèt.

C'eſt de quoi le ſoûſſigné a ordre d'informer Mr. de Zugehœr en reponſe à Ses repreſentations Varſovie le 30. Avril 1781.

*Signé.* Okęcki, Eve. de Poſn. Grand Chancelier de la Couronne.

Nro.

## Nro. 19.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque.

Generoſi fideliter Nobis dilecti. Generoſum Camerarium Ottonem Hermannum ab Hoven ab Illuſtriſſimo Duce & à Generoſo Ordine Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, ad Generalia Regni Noſtri Comitia ultimarie habita Ablegatum non poſſumus a Nobis dimittere, quin Fidelitatibus Veſtris publico hoc litterarum teſtimonio ſignificemus, quam optimam de Eo exiſtimationem & integerrima agendi ſua apud Nos ratione concepimus. Geſſit enim vero Munus ablegati ea prudentia, quæ illibatam in Nos fidelitatem, & ſuum in Patriam amorem, ac in totum Generoſum Equeſtrem Ordinem ſtudium, & præcipuam de Eo merendi voluntatem luculenter comprobarit. Partium intaque Noſtrarum eſt, dictum Generoſum Camerarum ab Hoven Fidelitatibus Veſtris enixe commendare, nulli dubitantes quin Fidelitates Veſtræ prima quæ ſe ſe exhibebit opportunitate, gratum Ei animum & benevolentiam conteſtari velint. Quod ſupereſt Deum O. M. precamur, ut Fidelitates Veſtras continuo ſuo præſidio benigne foveat. Dabantur Varſaviæ Die XVI. Menſis Septembr. Anno Domini MDCCLXXXII. Regni vero Noſtri XVII. Anno.

Stanislaus Auguſtus, Rex.

### Ab extra.

Generoſo Mareſchalco Totique Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ fideliter Nobis dilectis.

(L.S.)

## Nro. 20.

Monſieur,

J'ai reçu la lettre, Monſieur, que Vous m'avés fait l'honneur de m'écrire au nom de la Nobleſſe aſſemblée en Diétte, & penetré des temoignages de confiance qu' Elle veut bien me marquer, je ſerai d'autant plus charmé de la juſtifier dans toutes les occaſions, qu' indépendamment des ſoins qui me ſont preſcrits par les devoirs de ma place, je trouve dans mon cœur l'interêt, le plus ſenti au bien étre de la Nobleſſe Courlandoiſe.

En Vous aſſurant, Monſieur de mon empreſſement à Vous prouver dans toutes les circonſtances, la verité & la ſincerité des mes ſenti-

mens, je Vous prie d'être perſuadé de la Conſideratiou diſtinguée avec la quelle j'ai l'honneur d'être.

Monſieur

Varſovie,
ce 22 Septembr. / 4 Octobre 1780.

Votre très humble & très obeiſant Serviteur
C. Stackelberg.

à Mr, de Saſs à Mitau.

à Monſieur
Monſieur le Baron de Saſs
Marechal de la Diétte de Courlande
à Mitau.

## Nro. 21.

Generoſe Domine
Amice plus quam honorande.

Summam exiſtimatione colens Generoſum Ordinem Equeſtrem Inclytorum Ducatuum Curlandiæ, & Semigalliæ, gratioſum curavi aditum ad Sacram Regiam Majeſtatem Dominum Meum Clementiſſimum, Generoſo Domino Equiti ab Hoven, negotia prælibatorum Ducatuum commendata habenti, in Generalibus hodiernis Regni Poloniæ Comitiis, Ipſe ego quoque, Eidem Generoſo Equiti, alacri auxilio, & ſolicitudine prodeſſe curabo. Stabili ſimul Amicitiæ Generoſæ Dominationis Veſtræ me commendans, maneo cum devoto Cultu

Generoſæ Dominationis Veſtræ ad obſequia paratiſſimus,
Stanislaus Pr. Lubomirski,
Supr. R. Pol. Marechalcus.

Dabantur
Varſaviæ,
D. 29. Oktobr. 1780. Ao.

Ab extra.

Generoſo Domino de Saſs Conventus Generalis Ducatuum Curlandiæ, & Semigalliæ Marechalco; Amico honorandiſſimo.

Mitaviæ.

## Nro. 22.

Generoſe Domine
Amice plurimum honorande.

Statim ac ad hanc Regiam venit Gsus Otto Hermannus ab Hoven Sæ. Ræ. Mittis. Camerarius, & Ordinis St. Stanislai Eques Celſiſſimi vero Ducis & Generoſi Equeſtris Ordinis Delegatus, reddidit mihi humaniſſimas literas Generoſæ Dominationis Veſtræ die 4ta Septembris ad me ex Conventu publico datas.

Non poſſum, quin pro munere meo Generoſam Dominationem Veſtram certio-

certiorem ab Howen omnem operam & ſtudium in id impendiſſe ut demandatam ſibi provinciam ad optatum finem deduceret, cum tamen propoſitum à ſe negotium non licuit niſi unanimi omnium ordinum ſuffragio concludere, facile Generoſa Dominatio Veſtra intelliget, quod quemadmodum multa adeo eſti graviſſima Regni totius negotia, irreſoluta ſunt relicta, ita non potuit non evenire, quin & hoc quod Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ concernebat, differretur, & poſterioribus Regni Comitiis decidendum reſervaretur.

Supereſt ut Generoſum Camerarium ab Howen qui hac etiam occaſione Summum de patria Sua benemerendi ſtudium comprobavit, Generoſæ Dominationi Veſtræ, & toti Generoſo Equeſtri Ordini majorem in modum commendem: optimè denique Generoſam Dominationem Veſtram valere cupio, & pleno cultu permaneo

Generoſæ Dominationis Veſtræ

Varſaviæ, 18. Novembr. 1780.

Addictus & ad Officia paratus,
A. Okęcki,
Ep. Posn. Supr. Rn. Cancel.

Ab extra.

Generoſo Domino Saſs, Marechalco Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Amico plurimum honorando.

## Nro. 12.

Hochwohlgebohrne Herren,
Höchſtverehrende Herren
Herren Mitbrüder!

Die Relation, welche ich Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft von demjenigen abzulegen verpflichtet bin, was ſeit dem letzten Landtagsſchluß in Landesangelegenheiten bey dem mir anvertrauten Amte eines Landesbevollmächtigten vorgefallen, fängt ſich dieſesmal mit dem Allergnädigſten Königlichen Handſchreiben d. d. Warſchau, den 27ſten November 1780 an, in welchem Se. Majeſtät nach Höchſtdero wohlmeynenden und väterlichen Geſinnung gegen das Land, und um Allerhöchſtdero Königl. Oberherrſchaftliche Wohlgewogenheit, gegen Sr. Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, zu erkennen zu geben, mir aufgetragen, beym nächſten, d. i. dem gegenwärtigen Landtage, meine Landsleute dazu einzuladen, daß Sie aus Dankbarkeit und Attachement für des Königs Majeſtät und zur Bezeigung der dem Landesfürſten ſchuldigen Gefälligkeit durch ein öffentliches Landesgeſetz die Jagd entweder einſchränken, oder wenigſtens die Hegezeit in der Art beſtimmen, daß ein jeder dieſelbe auch auf ſeiner Grenze beobachte, und zu denen zur Fürſtlichen Kammerjagd beſtimmten Gegenden, zu demſelben Behufe, auf Lebtage des jetztregierenden Herzogs die Fürſtliche Oeconomie Grenzhoff und die Allodialöconomie Wirzau hinzufügen mögen. Um mich von dieſem Allergnädigſten Auf-

trage zu acquittiren, habe ich die Ehre, obiges Allergnädigſte Königl. Handſchrei-
No. 1. ben, als das erſte Stück No. 1 meiner Relation beyzulegen, und Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft zu überlaſſen, was ſelbige gemeinſchaftlich mit Sr. Durchlaucht, Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, über dieſen Punct zu beſchließen gemeynet ſeyn wird.

Im März des 1781ſten Jahres beſchwerete ſich das Bauskiſche Kirchſpiel, in Beziehung auf die ſchon 1775 b ygebrachte und nachher wiederholte Beſchwerden, daß ohne Zuziehung des Landesbevollmächtigten oder Kirchſpielsconvocanten, mit Hintanſetzung der Erbeingeſeßenen, zuwider denen, durch die Herren Oberräthe auf öffentlicher Landbothenſtube geſchehenen Entſchuldigungen auch Fürſtl. Verſicherungen dennoch immediate aus der Fürſtl. Kammer Befehle und Umſchreiben ergangen wären, durch welche die Kirchſpielseinſaaßen zu gewiſſen Präſtationen aufgefor-
No. 2. dert worden wären. Gedachtes Kirchſpiel trug durch Beylage No. 2, welcher das
No. 3. Originalumſchreiben ſub No. 3 als Beweis beygefügt war, mir auf, als Landesbevollmächtigter darüber Beſchwerde zu führen.

Dieſes that ich, und gab darüber eine Suppl. ein, worauf ich den Beſcheid
No. 4. ſub No. 4 erhalten habe, worin die Ao. 1775 gemachten Beſchwerden des Bauskiſchen Kirchſpiels gleichgültig beantwortet; dergleichen willkührliche unmittelbare Diſpoſitiones aus der Fürſtl. Kammer, für recht gehalten; die auf öffentlicher Landbothenſtube einbekannte, und zu entſchuldigen geſuchte Schreibfehler, und die im Namen Sr. Durchl. gegebenen Verſicherungen der Herren Oberräthe, nicht allein ſtillſchweigend verneinet, ſondern offenbar behauptet werden wollen, daß die Erbherren mit Recht wären poſtponirt worden, indem (ſo lauten die Worte) es wohl ſchicklicher zu ſeyn ſchiene, daß die Pfandbeſitzer, Arrendatores und Diſponenten, als Inhaber der Fürſtl. Gründe, denen Inhabern der Adelichen ſo nach, wie ehedem, vorgezogen werden müßten.

Ob dieſe, auf einen öffentlichen einbekannten Schreibfehler, der doch wohl kein Landesgeſetz wird abgeben ſollen, gegründete Arrogance der Fürſtl. Kanzeley zu genehmigen und dieſe auf gnädigſten Befehl von den Herren Oberräthen unterſchriebene Antwort für befriedigend zu halten, muß ich dem Ermeſſen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft überlaſſen.

Um den landtäglichen Schluß von Ao. 1669 zu retten, die darauf gegründete und vielfältig inſonderheit 1772 und 73 auf öffentlichem Landtage wiederholte Gravamina publica zu ſauviren, und das neueſte unſerer Geſetze, den allerletzten landtäglichen Schluß, durch den Se. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, uns ſo vieles verſichert haben, in Kräften und Würden zu erhalten, habe ich wegen
No. 5. der ungeſetzlichen fiſcaliſchen Actionen Beyl. Supl. ſub No. 5 den 20ſten Juli 1781 eingegeben, worauf ich aber bis dieſen Augenblick nicht einmal einer Antwort gewürdigt worden bin, obgleich ich beſagte Supplique als Landesbevollmächtigter alſo im Namen Einer ganzen Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft eingegeben, obgleich die Geſetze verordnen, daß auf jeder Supplique eines jeden Privati innerhalb 6

Wochen

Wochen die Reſolution erfolgen ſoll; obgleich ſo oft hierüber gravaminirt, und dieſes ſo oft wiederholentlich verſprochen worden.

Was helfen alle unſere Geſetze, Meine Brüder — wenn ſie ſo offenbar zur Verachtung Einer ganzen Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft mit Füßen getreten werden! Was nützen Verſicherungen und Verſprechungen, wenn ſie nicht erfüllt und gehalten werden!

Als Se. Durchlaucht den 6ten Merz 1779 durch die Herren Oberräthe mir die Ouverture machten, welches mir ſchon eine Zeit vorher bekannt war, daß Se. Majeſtät, Unſer Allergnädigſter König und Herr, zum Vortheil der Familie Sr. Durchl., Unſers jetzigen Herzogs, die Güther Würzau, Alt- und Neu-Plathon, wie auch Jacobshoff zuſammt allen dazu gehörigen Att- und Pertinentien, laut Beylage A. B., Allergnädigſt allodificirt hatten, und Einer Hochwohlgeb Ritter und Landſchaft 1780 mit Sr. Durchl. über die nunmehro zur Adelsfahne contribuable Haackenzahl dieſer Güther ſich geneigt hatte, freuete ich mich mit jeden wahren Patrioten aufrichtig und recht herzlich über dieſes Merkmahl der Königl. Gnade, welches Se. Majeſtät der Familie Sr. Durchl., Unſers jetztregierenden Gnädigſten Fürſten und Landesherrn, zur Vermehrung der Adelsfahne angedeyhen laſſen.

Dieſes Bekenntniß der damaligen Empfindungen meines Herzens iſt ſo wahr, als die Declaration, die ich hiemit öffentlich von mir zu geben, und zwar eben jetzo für nothwendig erachte; daß ich gegen Sr. Durchl., Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und deſſen Familie nie perſönliche feindſelige oder neidiſche Geſinnungen noch chimerique Ausſichten für mich geheget, wie mir wohl in vorigen Zeiten hat imputirt werden wollen, um mich bey meinen Landsleuten und anderweitig ſogar Hohen Orts, zu decreditiren, ſondern daß ich Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, dem Herzoge, wenn Er nach Geſetzen regiert, ſeine Verſicherungen und ſein Fürſtl. Wort hält, Unſern König, auch als ſeinen Oberherrn aufrichtig liebt und verehrt, und alſo Unſer Gnädigſter Fürſt und Landesherr iſt, eben ſo pflichtmäßig hold, zugethan und ergeben bin, als ich mein Vaterland und deſſen Conſtitution liebe, und meine Pflichten gegen ſelbiges nie aus den Augen geſetzt habe, indem das Vertrauen meiner Mitbrüder meine größte Glückſeligkeit ausmacht.

Eben ſo wahr iſts aber auch, und allenfalls kann ichs documentiren, daß weder Verläumdungen, noch Drohungen, noch ſchmeichelhafte Ausſichten gewiſſer zu erhaltenden Privatvortheile mich haben irre machen oder verblenden können, den geraden Weg, auf den ich, mit Beyfall Höhern Ortes und mit Beyfall meiner Brüder, bis jetzo gewandelt, zu verlaſſen

Das von Ihnen, Hochwohlgeb. Herren Mitbrüder, mir anvertraute allgemeine vaterländiſche Wohl iſt jederzeit mein Hauptzweck, meine einzige Abſicht geweſen. Damit allein hat ſich meine ganze Seele beſchäftigt. Was konnte alſo wohl natürlicher ſeyn, als daß in dieſer geſtimmten Seele bey jener durch die Allodoſication von Würtzau der Familie Sr. Durchlaucht erzeigten Königl. Oberherrſchaftlichen Gnade und Wohlthat kein Neid, der nur niederträchtigen Seelen eigen iſt,

ſondern der Gedanke aufſtieg, um eine gleiche Königliche Oberherrſchaftliche Gnade und Wohlthat zu bitten.

Ueberzeugt, innigſt überzeugt, daß nicht Sr. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr und deſſen Familie allein, ſondern auch wir, Meine Brüder, einen Gnädigen und Wohlthätigen König und Oberherrn haben, wagte ichs, Sr. Majeſtät unterthänigſt deshalb ſchriftlich anzutreten, und als ich keine abſchlägige Antwort zu befürchten Hofnung bekam, Unſern dermaligen Delegirten, Kammerherrn und Rittern von Howen, den Auftrag zu geben, Sr. Majeſtät, als Unſern liebreichen Vater, um eine gleiche Wohlthat, nicht für mich und meine Familie, ſondern für die Adelsfahne, für Eine ganze Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft Sr. Hochfürſtl. Durchl., Unſers jetzigen Gnädigſten Fürſten und Herrn, Inveſtitur unbeſchadet, zur Erleichterung der Landesabgaben, anzuflehen.

No. 6. No. 7. Unſere Bitten wurden erhört. — Dieſes Königliche Handſchreiben ſub No. 6 und dieſes Origenaldiploma proviſionale allodificationis ſub No. 7 auf Grendſen und Irmlau ſind Beweiſe, daß wir und unſere Nachkommen in Unſern jetzigen Allergnädigſten Könige und Oberherrn, Stanislao Auguſto, den liebreichſten und Wohlthätigſten Vater zu verehren haben.

Verehrer der erhabenſten Majeſtät; dieſes göttlichen Bildes! Freude des Vaterlandes — Brüder! laſſet Uns einen Theil der dankbaren Geſinnungen gegen Unſern König und Vater Stanislaum Auguſtum, wovon unſere Herzen durchdrungen ſind, durch ein öffentliches Denkmahl auf die Nachwelt bringen.

Ich habe meine Idee, von einer auf dieſe große für Curland erſprieſsliche Begebenheit zu prägenden Denkmünze, den Brüdern in den Kirchſpielen bekannt gemacht. Von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft wird es abhängen, dieſe Idee zu genehmigen, um Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn und des ganzen Landes Dankbarkeit, wegen Würtzau, Grendſen und Irmlau, gegen des Königs Majeſtät auf eine ehrerbietige Weiſe geziemend auszudrücken.

Schon im vergangenen Januarmonat wünſchte ich hierüber ſowohl, als über meine erhaltene Aufträge, und über das zu treffende Arrangement, bey der Rückreiſe Ihro Kayſerlichen Hoheiten des Großfürſten, falls ſelbiger durch Curland erfolgen würde, mit Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft deliberiren zu können, und

No. 8. um die Koſten eines extraordinairen Landtags zu vermeiden, bat ich, ſub No. 8, Sr. Durchl. Unſ. Gnädigſt. Fürſten und Herrn, an die Kirchſpielsconvocanten den gnädigſten Befehl zu ertheilen, die Kirchſpiele zu convociren und E. Wohlg. Ritter und Landſchaft diejenigen Sachen mitzutheilen, die ich an dieſelbe gelangen laſſen würde.

No. 9. Allein ich erhielt ſub No. 9 aus der Urſache eine abſchlägige Antwort, weil der von mir vorgeſchlagene Modus neu wäre.

Ich entſchloß mich daher, um eine zeitigere Ausſchreibung des ordinairen Land-

No. 10. tags zu bitten, und führte die Urſachen in Beyl. No. 10 an.

No. 11. Ehe ich die Antwort Sr. Durchl. ſub No. 11 erhalten hatte, war die ſub

No.

No. 12 Beyl. Relation der von Adelicher Seite zu Beſtimmung der Fürſtl Kammer- No. 12.
jagd ernannten Herren Commiſſarien bey mir eingegangen. Aus dieſer Relation und Beyl. Acten erhellet, wie weit die Herren Commiſſarien in Ihrem Geſchäfte, die Kammerjagd betreffend, gekommen, und daß ſelbiges aus der Urſache nicht beendigt worden, weil die Herren Commiſſarien wegen eines zum Beſten des Wohlg. von der Oſten genannt Sacken, Erbbeſitzers auf Abgulden von den Obergerichten den 13ten Julii 1776 gefällten Urtheils, über das Fortfahren der Bemahlzeichnung, ſich nicht haben einigen können.

Ferner erhielt ich von dem Herrn Kammerherrn und Ritter, wie auch Ritterſchaftsſecretaire von der Howen, ſeine, ſub prod. den 8ten Junii 1782, in der Fürſtlichen Kanzelley eingereichte Supplique, Beylage ſub No. 13, welche auf das No. 13.
wider ihn gerichtete Deliberatorium zur Antwort dient.

Beylage No. 14 et 15. ſind die Decreta, die in Sachen Einer Hochwohl- Nro. 14
gebohrnen Ritter und Landſchaft, wider den Herrn Aſſeſſor von Medem und die et 15.
Stadt Goldingen, vor den Relationsgerichten gefällt worden ſind, deren der Herr Landesdelegirte Kammerherr und Ritter von der Howen, in ſeiner Relation ausführlich Erwehnung gethan hat, daher ich mich darauf beziehe.

Beyl. mit No. 16. bezeichnete Paquet, enthält die an mich eingegangene No. 16.
Aufträge, die Bitten des Corporis Evangelicorum aus Großpohlen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu unterlegen, zu ihren Kirchen und Schulen eine Collecte zu vergönnen, und ihre neue durch Geſetze begünſtigte Einrichtung durch eine milde Beyſteuer zu unterſtützen.

Unter dieſen unſern Glaubensgenoſſen ſind Männer von Anſehen und Verdienſten, welche dieſe Bitten für die Unterſtützung der neuen evangeliſchen Kircheneinrichtung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mit dem wärmſten und einem edlen Eifer für die Religion ans Herz legen.

No. 17 et 18. ſind die Relationes, die mir kurz vor dem Anfang dieſes Land- Nris. 17
tages, von den Herren Commiſſarien der Zollcommißion, wie auch von den Herren et 18.
Intereſſenten wegen der Verdämmungen in der Angerſchen See zugeſandt worden, welche ich der fernern Beprüfung und Berathſchlagung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehle.

Das übrige, was ich wegen der Aufnahme Ihro Kaiſerlichen Hoheiten, des Großfürſten, bey Seiner Durchreiſe, wegen des Königl. Reſponſi zum Vortheil der Herren Regierungsräthe, wegen meiner Auslagen für das Dipl. Allod. wegen der rückſtändigen Diätengelder für den Herrn Landesdelegirten und wegen Beſtreitung der Koſten der auswärtigen Correſpondence hier annoch zu ſagen hätte, iſt Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft durch meine in die Kirchſpiele geſandte Relation bekannt geworden, wannenhero ich mich darauf, auf das dabey befindliche und auf den ganzen Inhalt der Relation des Herrn Kammerherrn und Landesdelegirten von der Howen, hiemit nochmals gänzlich beziehe, und alles Dero reiflich patriotiſchen Deliberation überlaſſe.

Ich

Ich für mein Theil habe von dem erſten Augenblicke des mir anvertraueten Amtes an, für die erſte Pflicht eines Landesbevollmächtigten vom kuriſchen Adel gehalten, und halte ſie noch dafür, zu wachen. Alles Einheimiſche ſowohl als Auswärtige, was unſer Vaterland betreffendes in der Zwiſchenzeit von einem Landtage bis zum andern vorfällt, oder auch nur intendirt wird, durch Freunde und unermüdete Correſpondence zeitig in Erfahrung zu bringen, um gegen alle wirkliche oder vorhabende Eingriffe in die Rechte des Adels, ſie mögen auch noch ſo entfernt oder unwichtig ſcheinen, gehörigen Ortes zeitige Vorſtellungen zu machen, oder die ſchicklichſten Maaßregeln wider weit ausſehende Entwürfe in Zeiten zu ergreifen.

Durch dieſe meine unabläßige Bemühung habe ich mancher Muthmaaſſung bis zur Wahrſcheinlichkeit nachgeſpürt, und habe wider manches zeithero in der Stille, mit wenigern Koſten, als wenn es nachhero öffentlich hätte oder würde geſchehen müſſen, entgegen arbeiten können. Daß mein und mehrerer vaterländiſcher Freunde Wachen dieſer Art, daß unſere Aufmerkſamkeit, und meine zeitige, ſtille, aber nicht unthätige Beſorgniß, nicht chimerique und nicht unnüz geweſen, daß uns auswärtige Freunde und Connexiones nöthig bleiben, hat das ganze Land mehr als einmal, inſonderheit in den kritiſchen Zeiten erfahren, da alles öffentliche Agiren viel zu ſpät geweſen wäre.

Die neueſte Geſchichte unſers kleinen Staats, wenn Sie, meine Brüder, ſelbige, ſeit 20, oder auch nur ſeit den letztern 10 und 8 Jahren, bis auf den letztern und dieſen Landtag, mit allen Umſtänden, deren Urſachen, Verbindung und Folgen pragmatiſch in ihr Gedächtniß zurückruffen wollten, würde Sie in den Stand ſetzen, die ehemalige Lage des Landes, da wir überall, als Rebellen verſchrien waren, mit dem guten Ruf den wir bey unſerer Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft ſowohl, als bey derjenigen erhabenen Monarchinn, welche ſeit dem Anfange Ihrer glorreichen Regierung, als eine benachbarte Macht, Curlands Schutzgötter geweſen, uns jetzo zu erwerben das Glück gehabt haben, zu vergleichen und unſere gegenwärtige Situation nach jener zu beurtheilen.

Die Erinnerung des Vergangenen wird uns hoffentlich für eine gegenwärtige politiſche Schlafſucht bewahren.

Ich ſchweige — weil ich mit einſichtsvollen Männern zu thun habe, die ihr Vaterland und deſſen Conſtitution ſo ſehr als ich lieben, und halte mehrere Bewegungsgründe Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu einer oder der andern Entſchlieſſung zu beſtimmen für überflüßig.

Aus meinen Handlungen, welche ich der ſtrengſten Critique unbefangener Zeitgenoſſen ſowohl, als unſern noch unpartheyiſchern und gewiß klarer ſehenden Nachkommen unterwerfe, wird und muß die Durchl. Landesherrſchaft, zuſamt Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erkennen, daß mein Gewiſſen von allen Caballen und Intriguen allezeit ſo rein, als mein Herz von allem Eigennuz bey dem mir anvertrauten öffentlichen Amte frey geblieben.

Mit dem Bewußtſeyn eines Patrioten, als meiner einzigen Belohnung, em-

pfehl

pfehl ich mich zuverſichtlich Ihrem brüderlichen Andenken. Mitau in der Landesverſammlung den 1ſten Auguſt 1782.

Ernſt Wilhelm von der Brüggen,
Landesbevollmächtigter.

(L.S.) meine Hand und Siegel.

## Nro. I.

Warſchau, den 27ſten November 1780.

### Mein lieber Kammerherr von der Brüggen.

Es iſt mir nicht unbekannt, daß nach den erſten Unterwerfungsverträgen, einem jeden Adelichen Erbbeſitzer in Curland die Berechtigung zuſtehet, nicht nur in ſeinen eigenen Güthern alle Arten der Jagd zu exerciren, ſondern auch in fremder Gränze zu jagen. Dieſe Freyheit iſt in ältern Zeiten, da die Felder noch nicht angebauet und faſt mit lauter Wald beſetzet waren, allen Nationen gemeinſam geweſen. Nach und nach aber haben faſt alle Völker die Nothwendigkeit eingeſehen, dieſer der Ruhe der Nachbaren, dem Eigenthum, dem Ackerbau und dem Zuwachs des Wildes höchſt nachtheiligen Freyheit zu entſagen, und dieſelbe auf das Eigenthum eines jeden einzuſchränken. Nur Curland iſt dieſem Beyſpiel, wie Mir ſolches bey verſchiedenen Gelegenheiten, und aus denen vor Meinen Gerichten ſchwebenden Prozeſſen bekannt geworden, noch nicht gefolget, und blos die herrſchende Leidenſchaft ſeiner Einwohner für die Jagd, ſcheint denſelben die Einſicht zu erſchweren, daß es zur Aufnahme des Ackerbaues, zur Vermeidung einer völligen Ausrottung des Wildes, zur Beſtimmung des wahren Eigenthums und zur Erhaltung der Ruhe und des guten Vernehmens unter Nachbarn nothwendig iſt, dieſer aus den alten Zeiten abſtammenden Freyheit zu entſagen, oder wenigſtens derſelben eigene Schranken zu ſetzen.

Die beſondere Zuneigung, die Ich zu Curland trage, läßt mich wünſchen, daß dieſes Land in dieſen ſo, wie in andern Stücken, andern Nationen nicht nachſtehen möge Und da Ich bey ſo vielen Gelegenheiten gezeigt habe, wie gerne Ich das Glück und den Wohlſtand Ihres Vaterlandes befördere, ſo werden Sie, Mein lieber Kammerherr von Brüggen, Sich überzeugt halten, daß ich auch jetzt keine andere Abſicht habe, wenn ich Ihnen hiermit auftrage, bey dem nächſten Landtage Ihre Landsleute dazu einzuladen, daß ſie aus Erkenntlichkeit gegen ſo viele von Mir erhaltene Merkmale Meiner Gnade und Zuneigung, ſich entſchließen, durch ein öffentliches Landesgeſez, die Jagd entweder in der Art einzuſchränken, daß ein jeder Adelicher Erbbeſitzer dieſelbe blos auf ſeiner Grenze ausüben könne, oder auch, wenn dieſes für die herrſchende Leidenſchaft der Nation annoch zu ſchwer ſeyn ſollte, wenigſtens die Heegezeit des Wildes in der Art zu beſtimmen, daß ein jeder dieſelbe auch auf ſeiner Grenze beobachte, und daß man aus Attachement für Mich, und zur Bezeigung der dem Landesfürſten ſchuldigen Gefälligkeit, zu denen zur Fürſtl. Kammerjagd bereits beſtimmten Gegenden, zu demſelben Behufe, auf Lebtage des

jetztregirenden Herzogs, annoch die Fürſtliche Oeconomie Grentzhoff, und die Allodialöconomie Würtzau, hinzufüge.

Der Bericht, den Sie Mir von dem Erfolg dieſer Meiner Empfehlung nach dem nächſten Landtage abſtatten werden, wird die Fortdauer Meiner Geſinnungen für Ihr Vaterland und für Ihre Landsleute beſtimmen, und die Bemühungen, die Sie dabey anwenden werden, ſollen Mir zu einem neuen Bewegungsgrunde dienen, Ihnen Mein Vertrauen fortzuſetzen. Womit Ich Sie, Mein lieber Kammerherr von Brüggen, der göttlichen Obhut empfehle.

Stanislaus Auguſtus, Rex.

à Monſieur le Chambelan de Brüggen, Plenipotentiaire de la Nobleſſe des Duchés de Curlaude & de Semigalle
à Stenden.

## Nro. 2.

### Hochwohlgebohrner Herr, Hochzuehrender Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter,

Es hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Bauskerſchen Kirchſpiels ſchon im Jahr 1775 ihre Beſchwerde Denenſelben eröfnet, daß damalen einige Umſchreiben und Hochfürſtl. Befehle an die Erbbeſitzere der Adelichen Güther emanirt wären, vermöge ſelbige ad inſtantiam des damalen in dieſen Herzogthümern accreditirten Rußiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter zu gewiſſen Preſtationen Fourage und ſo weiter immediate aus der Hochfürſtl. Kammer, ohne Zuziehung des Landesbevollmächtigten oder des Convocanten des Kirchſpiels angewieſen worden wären, Hochdieſelben auch im Namen des Bauskerſchen Kirchſpiels, wie die abgelegte Relation in demſelben Jahre pag. 192 zeiget, die gehörige Vorſtellungen gethan haben, man hat aber darauf noch keine Aenderung gemacht, ſondern ſchon vor einem Jahr, wie des Herrn Obriſten von Lunin ſein Regiment durchmarchirte, iſt eben in der Art ein Kammerbefehl herumgeſandt worden, und zum größten Nachtheil noch des Kirchſpiels die Erbbeſitzer in der Aufſchrift unter denen Pfandhaltern, Arrendatoren und Diſponenten geſetzet worden. Beym letzten Landtage beſchwerten ſich die Herren Landbothen des Bauskerſchen Kirchſpiels, da eben die Herren Ober- und Regierierungsräthe in der Landbothenſtube waren, Selbige erwiederten, daß es ein Schreibfehler der Kanzelley wäre und es nicht mehr geſchehen ſollte, wie wenig aber es gefruchtet und abgeändert worden, zeiget das hierbeygehende und noch kürzlich herumgeſandte Umſchreiben, und der Ueberſchrift, welches die Herren Oberräthe noch auf Hohen Befehl unterſchrieben haben.

Eine Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft des Bauskeſchen Kirchſpiels hat uns alſo Endes Unterzeichneten aufgetragen, Ewr. Hochwohlgebohrnen, als Landesbevollmächtigten, nicht allein das Umſchreiben zuzuſchicken, ſondern auch Hochdenenſelben

ſelben ergebenſt zu erſuchen, deswegen im Namen des Bauskerſchen Kirchſpiels Ihro Hochfürſtl. Durchlauchten die Vorſtellung zu machen und zu bitten, daß ſolche Neuerungen und zum Nachtheil der Rechte des Adels hinführo, als Ankündigungen öffentlicher Landespräſtationen, Ueberſchrift, wo der Stand unter die Pfandhalter, Arrendatoren und Diſponenten geſetzt wird, aus der Hochfürſtlichen Kammer nicht mehr geſchehen möchte. Wir befolgen hierdurch unſern Auftrag mit der ergebenſten Bitte, und haben die Ehre, mit aller Hochachtung zu ſeyn, als

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Ahoff,
den 8ten Martii 1781.

ergebenſte Diener,
F. C. Schröders.
D. E. Schoppingk.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
Herrn Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Landesbevollmächtigten, Kammerherrn, Erbherrn der Stendenſchen Güther in Landesſachen — — Stenden.

## Nro. 3.

**Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.**

**Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne Liebe Getreue und Beſondere!**

Da es Uns unterleget worden, daß in dieſen Tagen zwey Rußiſchkayſerl. Regimenter ihren Marſch durch Bauske nach Riga nehmen werden, ſo befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigſt daß Ihr für die Bequemlichkeit derſelben, ſo wie für die Herbeyſchaffung des erforderlichen Proviants und der Fourage, auch der zum Tranſport der Kranken und Kronsſachen etwa nothwendigen Pferde, die unverzüglichſten Veranſtaltungen machet, damit der Durchmarſch nicht aufgehalten werde. Daran geſchiehet Unſer Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 5ten Jan. 1781.

Auf Gnädigſten Befehl

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Chriſt. Diet. George v. Medem,
Landmarſchall.

Carl Fried. v. Mirbach,
Rath.

Denen Wohlgebohrnen, Unſern Lieben Getreuen Pfandhaltern, Arrendatoren und Diſponenten, Fürſtl. Aemter und Güther, wie auch den Wohlgebohrnen, Unſern

lieben Getreuen und Beſondern Erbbeſitzern Adel. Güther, welche an der Straße belegen ſind, ſo die beyden über Bauske nach Riga gehenden Rußiſchkayſerl. Regimenter zu paſſiren haben ſamt und ſonders.

(L. S. D.)

## Nro. 4.

Auf Supplication des Wohlgebohrnen von der Brüggen, Kammerherrns, Erbſaaßens der Stendenſchen Güther, als Landesbevollmächtigten, wird von Jhro Hochfürſtl. Durchlaucht hiemit zum Beſcheide gegeben.

Daß aus der Hochfürſtl. Kanzeley weder im Jahre 1775, noch auch in dieſem Jahre an die Wohlgeb. Beſitzer des Kirchſpiels Bauske eine Repartition deſſen ergangen, was jedes Guth den durchmarſchirenden Rußiſchkaiſ. Truppen zu liefern haben, ſondern nur auf Requiſition, welche bey Durchmärſchen einzelner Regimenter gemeiniglich denn erſt, wenn ſelbige ſchon an den Grenzen dieſer Herzogthümer ſich befinden, geſchiehet und mithin keine langweilige Anordnung erlaubet, durch ein gewöhnliches Umſchreiben dem genannten Kirchſpiele zu Vermeidung aller demſelben höchſt nachtheiligen Unordnungen, die ſchleunigſte Anzeige von der Anzahl und Annäherung der bey ihrem Durchmarſche mit Proviant und Fourage zu verſorgenden Truppen gegeben worden; daß aber Jhro Hochfürſtl. Durchlaucht bey Durchmärſchen beträchtlicher Corps, wenn Höchſtdieſelben in Zeiten davon Nachricht erhalten, ſo wie bey Einrichtung des Marſch-Commiſſariats geſchehen, verfahren laſſen wollen.

Was endlich die Beſchwerde anlanget, welche über die Aufſchrift des gedachten Umſchreibens geführet worden: ſo ſcheinet es Höchſtdenenſelben wohl ſchicklicher zu ſeyn, daß, weil ſothanes Umſchreiben nicht an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Bauske, ſondern an deſſen Güther, oder deren Beſitzer gerichtet iſt, die Jnnhaber der Fürſtlichen Gründe, denen der Adlichen ſo nach, wie ehedem vorgezogen werden. Gegeben zu Mitau, den 2ten Junii Anno 1781.

Auf Gnädigſten Befehl.

(L. S. D.)

Joh. Ern. Klopmann, Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube, Canzler.

Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf.

Carl Friedr. von Mirbach, Rath.

A. G. Wilhelm Hahn, Rath.

## Nro. 5.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ohne weitläuftig zu detailliren, was alles im Allgemeinen ſich mit unſerer Grundverfaſſung verträgt? Wie eine jede Ausnahme von dem Geſetze, die wechſelſeitige

ſeitige Einwilligung und Uebereinſtimmung von Ewr. Hochfürſtl. Durchl., Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn ſowohl, als auch von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ausdrücklich erfordert? Und ohne darauf beſonders zu führen, daß eine dergleichen Ausnahme der Totalität große Vortheile bringen müſſe; eile ich nur, Ewr. Hochf. Durchl. bey der Gelegenheit, da der Mitauiſche Buchhändler Hinz, wegen des Verkaufs der Lettiſchen Geſangbücher, vor einen ungewöhnlichen civilern Preis, zum Vortheil des dabey intereſſirenden Publici, von dem Nobili Officio Fiſci ausgeladen worden, weil der Hochfürſtl. Hofbuchdrucker in fundamento eines erhaltenen Privilegii ſich allein berechtigt zu ſeyn glaubt, einen ſolchen Handel treiben zu können, in aller Unterthänigkeit vorzutragen; daß zufolge dem Landtäglichen Schluß von 1669 §. 35., auf geſchehene Beſchwerden des Landes, bereits ſchon alle Monopolia ohne Ausnahme abgeſchaft worden. — Daß dieſem Geſez zufolge die Wohlg. Ritter und Landſchaft noch in neuern Zeiten, auf die Aufhebung des an der Hochf. Buchdruckerey verliehenen Monopolii auf Curiſche Geſangbücher, in aller Unterthänigkeit inſiſtirt — daß bis itzo von der geſezgebenden Macht, in dieſen Herzogthümern keine Ausnahme in dieſem Stücke, legali modo ſtatuiret — und daß ſogar in dem lezten Landtäglichen Schluß beſtimmt worden, in welchen Fällen das Nobile Officium Fiſci zu demandiren ſey. Solchemnach bitte ich Ewr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt, gnädigſt anbefehlen zu laſſen, daß die ungeſezliche Action wider den Buchhändler Hinz aufgehoben, und aus dem Partenregiſter genommen werde.

Ich erſterbe mit aller Ehrerbietung

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter
Ernſt Wilhelm von der Brüggen,
Landes-Bevollmächtigter.

Prod. d. 20. Jul. 1781. Hochfürſtl. Kanzeley.

## A.

Auguſtus Tertius Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque nec non Hereditarius Dux Saxoniæ & Princeps Elector, &c. &c.

Significamus præſent. Literis & Privilegio Noſtro, quorum intereſt univerſis & ſingulis Quod quemadmodum Majeſtati nihil magis proprium eſt, quam virtutum & meritorum habere rationem, eoſque gratia clementia ac munificentia Regia frui ſinere, qui eam præ aliis merentur, ita & Nos Erneſti Johannis Biron, S. R. J. Comitis ac Monarchiæ Ruſſiarum Supremi Camerarii virtutum ac ſervitiorum quæ Nobis & Regno Noſtro non minus grata quam accepta fuerunt, memores, modo fato Comiti Biron, ejus Conjugi, omnibus ejus Deſcenden-

tibus, ac quibuscunque hæredibus utriuſque Sexus Præfecturam, Würtzau, Neu- & Alt-Plathonen cum omnibus attinentiis, nec non Prædium Jacobshoff cum ſuis attinentiis & pertinentiis in perpetuum pleno Jure Allodii concedere atque dare volumus, quemadmodum Nos ex plenitudine poteſtatis Noſtræ Regiæ & Supremi Dominii poſt fata illuſtriſſimi Ducis Ferdinandi & exiſtente caſu aperturæ præfato Erneſto Johanni Biron, ejus Conjugi, omnibus deſcendentibus ac quibusvis hæredibus utriuſque Sexus alte fatam Præfecturam Würtzau, Neu- & Alt-Plathonen, cum omnibus attinentiis & pertinentiis nec non Prædium Jacobshoff, cum ſuis attinentiis & pertinentiis, campis pratis, ſtagnis, lignis, ſylvis & jure lignandi, ſicuti modo exercetur, ut & cauponis, molendinis, cum omnibus fructibus, juribus ac ſervitutibus activis quemadmodum nunc ſæpe fata Præfectura Würtzau, Alt- & Neu-Plathonen ut & Jacobshoff poſſidentur, & adminiſtrantur, cum pleno Allodii & hæreditario jure ita concedimus eſt damus ut de bonis iſtis diſponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi & in uſus bene placitos non requiſito Noſtro aut alterius cujusvis ſuperioris Conſenſu convertendi præfatus Comes Biron, omnesque hæredes ejus utriuſque Sexus, liberam & omni modam poteſtatem habeant. In quorum fidem preſentes manu Noſtra ſubſcriptas, Sigillis Regni & M. D. Lithuaniæ communiri juſſimus. Datum Varſaviæ Die XXVIII. Menſis Martii Anni Domini MDCCXXXVI. Regni Noſtri Anno III.

Auguſtus, Rex.

Pxæfectura Würtzau Neu- & Alt- Plathonen ac Prædium Jacobshoff cum attinentiis Erneſto Johanni Biron, S. R. J. Comiti.

(L.S. Reg. Maj.) (L S. L.D.L Min.)

## Ab extra.

Cancellariatu Illuſtriſſimi Excellentiſſimi & Reverendiſſimi Domini Dni. Andreæ Stanislau Koſtka, Comitis in Zaluskie Zaluski Epiſcopi Plocenſis nominati Luceonenſis & Breſcenſis Supremi Regni Cancellarii

Sigillatum

Pro Cancellariatu Celſiſſimi ac Illuſtriſſimi Principis Michaelis Ducis in Klewan & Zukow Czarzoryskj Pro Cancellarii M. D Lithuaniæ, Homel, Szadovienſ. Geoburgenſ. Uſwiatenſis Poduswiatenſ. &c. Capitanei

Sigillatum eſt in Actis

Stephanus Koſowski,

Sæ. Riæ. Mitis. Cancellariæ minoris M. D. Littæ. Secrs.

Præin-

Præinſertam Copiam cum vero ac authentico Originali ſuo, coram officio meo producto, in omnibus & de verbo ad verbum plenarie concordare, prævia ſedulo inſtituta collatione hiſce more ſolito teſtor.

[ L.S. Reg. Secrs & Not. publ. ]

Carolus Erneſtus Schmid,
Sæ. Riæ. Mttis Secrr. act. & Notarius publ. juratus.

## A.

Auguſtus der Dritte, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog von Litthauen, Reußen, Preußen, Maſuren Samogitien, Kyow, Wollhynien, Podolien Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien, wie auch Erbherzog in Sachſen und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund durch dieſen gegenwärtigen Brief und Unſer Privilegium, allen und jeden, denen daran gelegen, daß, gleichwie der Majeſtät nichts mehr eigen iſt, als auf Tugenden und Verdienſte zu ſehen, und diejenigen, welche es vor andern verdienen, der Königl. Gnade, Huld und Freygebigkeit genießen zu laſſen, Wir auch Sr. Ernſt Johann Birons, des Heil. Römiſchen Reichs Grafen und der Rußiſchen Monarchin Oberkammerherrn, Tugenden und Dienſte, welche Uns und Unſerm Reiche nicht weniger angenehm als gefällig g'weſen ſind, eingedenk, dem eben gedachten Grafen Biron, deſſen Gemahlin und deſſen ſämtlichen Nachkommen, und allen und jeden Erben beyderley Geſchlechts, das Amt Würtzau, Neu- und Alt-Plathonen, mit allen Zubehörungen, wie auch das Guth Jakobshoff, nebſt ſeinen An- und Zubehörungen, auf immerwährende Zeiten mit dem völligen Rechte eines Allodii ertheilen und geben wollen, ſo wie Wir denn, Kraft Unſrer Königlichen Machtvollkommenheit und Oberherrſchaft, nach Abſterben des Durchlauchtigſten Herzogs Ferdinand, und bey dem ſich ereigneten Falle der Lehnseröfnung, vorgedacht Sr. Ernſt Johann Biron, deſſen Gemahlin, ſämtlichen Nachkommen, auch allen und jeden Erben beyderley Geſchlechts, obbeſagtes Amt Würtzau, Neu- und Alt-Plathonen, mit allen An- und Zubehörungen, wie auch das Guth Jakobshoff, nebſt ſeinen An- und Zubehörungen, Feldern, Wieſen, Seen, Holzungen, Wäldern- und Holzungsrecht, ſo wie daſſelbe jetzt ausgeübt wird, wie auch Krügen, Mühlen, mit allen Nutzungen, Rechten und wirklichen Servituten, ſo wie oftgedachtes Amt Würtzau, Alt- und Neu Plathonen, wie auch Jakobshoff jetzt beſeſſen und verwaltet werden, mit völligem Allodial- und Erbrechte dergeſtalt ertheilen und geben, daß vorgedachter Graf Biron und alle ſeine Erben beyderley Geſchlechts freye und völlige Macht haben, über dieſe Güther zu diſponiren, ſie zu vergeben, zu verſchenken, zu verkaufen, zu veräußern und ohne Unſere, oder irgend eines andern Oberherrn geſuchte Einwilligung zu gefälligem Gebrauche zu verwenden. Deſſen zu Urkunde haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterſchrieben und mit den Inſiegeln des Reichs und des Großherzogthums

thums Litthauen beſichern laſſen. Gegeben zu Warſchau, den 28ſten März im Jahr des Herrn 1736 Unſers Reichs im 3ten.

Auguſtus, König.

Das Amt Würtzau, Neu- und Alt-Plathonen, nebſt dem Gute Jakobshoff mit den Zubehörungen Sr. Ernſt Johann Biron, des Heil. Römiſchen Reichs Grafen,

(L.S. R.M.)

(L.S. M.D.L.M.)

Bey dem Kanzleramte Sr. Erlauchten Excellenz, des Hochwürdigen Hrn. Herrn Andreas Stanislaus Koſtka, Grafen in Zaluski, Biſchofs von Plozk und ernannten Biſchofs zu Luzk und Prſemisl. Krongroßkanzler beſiegelt

Bey dem Unter-Kanzleramte Sr. Hochfürſtl. Durchl., des Fürſten Michaels, Herzogs zu Klevan und Zukow Czartoryski, Unter-Kanzlers des Großherzogthums Litthauen, Staroſten zu Homelien, Szadow Georgenburg Uſwiaten Poduſwiaten ꝛc. ꝛc. beſiegelt.

Iſt in den Acten Stephan Koſowski Sr. Königl. Maj. der Unter-Kanzeley des Großherzogthums Litthauen Secretair.

Daß vorſtehende Abſchrift des Originals mit der vor meinem Officio producirten vidimirten Copie von Wort zu Wort gleichlaute, und die gleichfalls vorſtehende teutſche Ueberſetzung mit allem Fleiße daraus verfertigt worden ſey, beglaubige ich, unter Beydrückung des mir Allergnädigſt anvertrauten Königl. Secretariats und Notariats Inſiegels und meiner eigenhändigen Unterſchrift.

Mitau, den 14ten Novbr. 1781.

(L.S. R.S. & N.Publ.) Wilhelm Julius Slevogt, Sr. Königl. Maj. Secret. und öffentl. Notarius.

## B.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenſckiæ, Severiæ, Czernichoviæque.

Significamus præſentibus Literis Noſtris quorum intereſt Univerſis & Singulis. Reproductas coram Nobis eſſe Literas Privilegii Sereniſſimi Auguſti III. Prædeceſſoris Noſtri Varſaviæ Die vigeſima octava Menſis Martii, Anno Domini, Milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo ſexto dati, in Extractu authentico. Continentes in ſe Collationem & Donationem Bonorum Würtzau, Neu- & Alt-Plathonen, nec non Prædii Jacobshoff, cum

cum omnibus attinentiis & pertinentiis Illuſtriſſimo olim Erneſto Joanni Duci Curlandiæ & Semigalliæ Ejuſque Poſteritati utriuſque Sexus ſervientes Supplicatumque. Nobis nomine moderni Illuſtriſſimi Petri, Ducis Curlandiæ & Semigalliæ, ut ejusmodi Privilegium Collationis Donationisque Bonorum præexpreſſorum ſupplendo quosvis defectus approbaremus. Nos itaque conſiderata ejusmodi juſta petitione idem Privilegium approbamus & de plenitudine poteſtatis Noſtræ quosvis defectus ſupplendo confirmamus, & quaſi de novo per Nos collatum eſſet, firmitatis debitæ vim obtinere debere volumus In quorum fidem præſentes manu Noſtra ſubſcriptas, Sigilli Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ communivi juſſimus. Datum Varſaviæ Die XXV. Menſis Aprilis, Anno Domini MDCCLXXVIII. Regni vero Noſtri XIV. Anno.

Stanislaus Auguſtus, Rex.

(Reg.M. L.S.) (M.D.L M. L.S.)

Antonius Sikorski, Sæ. Riæ. Mttis. & Sigilli Maj. Regni Secretar.

Auguſtinus Middleton. Sæ. Riæ. Mttis. & Sigilli Maj. M. D. L. Secretar.

Confirmatio Privilegii ſuper Bona Würtzau Neu- & Alt-Plathonen tum Prædium Jacobshoff, pro re Illuſtriſſimi Ducis Curlandiæ & Semigalliæ.

Præinſertam Copiam cum vero & authentico Originali ſuo coram officio meo producto in omnibus & de verbo ad verbum plenarie concordare, prævia collatione ſedulo inſtituta hiſce moreſolito teſtor

(L.S. R.S. & N. publ.) Carolus Erneſtus Schmid, Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. act. & Notar. publ. juratus.

## B.

Stanislaus Auguſtus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Maſuren, Samogitien, Kyow, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Sewerien und Czernichowien.

Thun durch Unſer Gegenwärtiges allen und jeden, denen daran gelegen iſt, zu wiſſen. Was maßen Uns ein, von dem Allerdurchlauchtigſten Auguſtus dem 3ten, Unſern Vorweſer zu Warſchau, unter dem 28ſten des Monats März, im Jahr des Herrn 1736 gegebenes Privilegium, enthaltend die Ertheilung und Schenkung der Güther Würtzau, Neu- und Alt-Plathonen, wie auch des Guthes Jacobshoff mit allen An- und Zubehörungen, an den Weyland Durchlauchtigſten Ernſt Johann, Herzog zu Kurland und Semgallen, und deſſen Nachkommen-

ſchaft beyderley Geſchlechts, in einem beglaubten Auszuge vorgelegt, und Wir im Namen des jetzigen Durchlauchtigſten Peter, Herzogs zu Kurland und Semgallen, erſucht worden, daß Wir dieſes Privilegium der Ertheilung und Schenkung vorgedachter Güther, mit Ergänzung alles annoch Fehlenden, beſtätigen möchten. Da Wir nun die Rechtmäßigkeit eines ſolchen Geſuchs in Erwägung gezogen, ſo beſtätigen Wir dieſes Privilegium, ergänzen, Kraft Unſerer Machtvollkommenheit alles annoch Fehlende, bekräftigen es, und wollen, daß es eben die Kraft und Gültigkeit erlange, als wenn es durch Uns von neuem ertheilet worden wäre. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit den Inſiegeln des Reichs und des Großherzogthums Litthauen beſichern laſſen. Gegeben zu Warſchau, den 25ſten April, im Jahr des Herrn 1778. Unſers Reichs aber im 14ten Jahre.

Stanislaus Auguſtus, Rex.

(L.S. R.M.)

Anton Sikorski,
Sr. Königl. Maj. und des großen Reichsſiegels Secretair.

(L.S. M.D.L.M.)

Auguſtin Middleton,
Sr. Königl. Maj. und des großen Siegels vom Groß Herzogthum Litthauen Secret.

Beſtätigung des Privilegii über die Güther Würtzau, Neu- und Alt-Plathonen, wie auch des Guthes Jakobshoff, für den Durchlauchtigſten Herzog zu Kurland und Semgallen.

Daß vorſtehende Abſchrift des Originals mit der vor meinem Officio producirten vidimirten Copie von Wort zu Wort übereinſtimme, und die gleichfalls vorſtehende teutſche Ueberſetzung mit allem Fleiſſe daraus verfertigt worden ſey, beglaubige ich, unter Beydrückung des mir Allergnädigſt anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats-Inſiegels und meiner eigenhändigen Unterſchrift. Mitau, den 24ſten November 1781.

(L.S.) Wilhelm Julius Stevoat,
Sr. Königl. Maj. Secret. und öffentlicher Not.

## Nro. 6.

Mein lieber Kammerherr von Brüggen! Es iſt Mir angenehm Ihnen durch Ueberbringer dieſes, den Kammerherrn von Howen, Merkmale Meines Andenkens zu geben, zugleich aber auch verſichern zu können, daß derſelbe, wegen Seines Wohlverhaltens, Sich Meiner vollkommenen Zufriedenheit würdig gemacht hat. Uebrigens empfehle Ich Sie, Mein lieber Kammerherr von Brüggen, dem göttlichen Schutz, und verbleibe Ihnen dabey mit Huld und Gnade gewogen.

Warſchau, den 16ten September. 1781.

Stanislaus Auguſtus, Rex.

A Mon Chambelan
Monſieur de Brüggen
à Mitau.

No. 7.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque.

Significamus præſentibus Literis & Privilego Noſtro quorum intereſt, Univerſis & Singulis. Quod quemadmodum nihil majorem Nobis afferre poteſt voluptatem, quam fidelitatis erga Nos & Rempublicam haberationem, eoſque gratia, clementia & munificentia Regia frui ſinere, qui Nobis fidei & devotionis dedere documenta, ita & Nos, bene memores egregiorum Nobilitatis Curlandiæ erga Nos meritorum, quæ Nobis ſemper grata & accepta fuerunt, humillimo Generoſi Plenipotentiarii Ordinis Equeſtris, Generoſi de Brüggen petito, quatenus ad ſublevandam Generoſam Nobilitatem Curlandiæ calamitate temporum plane exhauſtam, eandem ex Gratia Noſtra Regia certis Bonis patrimonialibus providere dignaremur, clementiſſime annuere non dubitavimus, ac proinde Generoſo Ordini Equeſtri Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Præfecturas Grensden & Irmelau, in Diſtrictu Tuckumenſi ſitas, cum ſuis Attiuentiis & Pertinentiis in perpetuum pleno Jure Allodii, in caſum aperturæ feudi Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ, dum Dominum utile ad Nos, qua Dominum directum reverſum fuerit, proviſionaliter concedere atque dare voluimus, Uti Nos vigore præſentibus ex Plenitudine Potestatis Noſtræ Regiæ & Supremi ac Directi Dominii, exiſtente caſu aperturæ, præfato Generoſo Ordini Equeſtri prædictas Præfecturas Grensden & Irmelau, cum omnibus Attinentiis & Pertinentiis, Bon's, Villis, Curiis, quæ ſecundum Inventarium Anni præſentis cum præfatis præfecturis juncta exiſtunt & ſimul adminiſtrantur; nec non cum omnibus Campis, pratis, Stagnis, lignis, Sylvis & Jure lignandi paſcendi & piſcandi, cauponis, molendinis, cum omnibus fructibus, ſervitutibus activis, Jure Patronatus nec non ſubditis, caſis ruſticis & cenſibus, cum pleno Allodii Jure conformiter Privilegio Nobilitatis & nunc pro tunc ita concedimus & damus, ut poſt aperturam feudi, & dum Dominum Utile Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ feudi vinculo Nobis ſubjectarum, ad Nos reverſum fuerit Generoſus Ordo Equeſtris, vel ejusdem Plenipotentiarius, nomine totius Generoſi Ordinis Equeſtris, præfatas præfecturas, qua bona patrimonialia, ex gratia Noſtra eidem collata occupare & ſibi habere valeat, hoc tamen præcavendo, ut reditus exprædictis Præfecturis unice ad Aerarium Generoſi Ordinis Equeſtris convertantur, publicisque tantum & neceſſariis Expenſis, præcipue Suſtentationi Generoſi Plenipotentiarii & Secretarii Nobilitatis impendantur, nec ullo unquam tempore, quocunque titulo & prætextu hæcce Bona patrimonialia Generoſi Ordinis Equeſtris ab eodem alienentur, quod ſi fieret, ejusmodi alienationem

tionem jam pro nunc nullam & irritam fore declaramus. Juribus tamen Noſtris ſupremi & directi Dominii per omnia ſalvis. In quorum fidem præſentes Manu Noſtra ſubſcriptas, Sigillis Regni & M. D. Lithuaniæ communiri juſſimus. Datum Varſaviæ Die XXII. Menſis Auguſti, Anno Domini MDCCLXXXI, Regni vero Noſtri XVII°. Anno.

Stanislaus Auguſtus, Rex.

(L.S. Reg. Pol.) (L. S. M.D.L.)

Præfecturæ Grensden & Irmelau in Diſtrictu Tucumenſi ſitæ, Generoſo Ordini Equeſtri in caſum aperturæ feudi proviſionaliter, Jure Allodii conferuntur.

Nicolaus Sikorski, Sæ. Ræ. Mttis. & Sigilli Majoris Regni Secretar.

Vincentius Biatopiotowitz, Sæ. Ræ. Mttis. & Sigilli Minoris M. D. Lith. Secretar.

## Nro. 8.

**Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.**

Da ich verſchiedene Sachen, die bis znm künftigen ordinairen Landtage keinen Aufſchub leiden, als zum Beyſpiel die Art und Weiſe, wie Er. Kayſerlichen Hoheit, der Großfürſt, bey Allerhöchſtdero Retour, die vielleicht vor dem künftigen ordinairen Landtag erfolgen könnte, empfangen werden, und was dabey von Seiten des Landes für Veranſtaltungen getroffen werden ſollten, Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft mitzutheilen und vorzulegen habe, dennoch aber nicht gerne Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht der Unbequemlichkeit und Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft den Unkoſten eines extraordinairen Landtages, um deſſen Ausſchreibung zur Relation des Wohlgebohrnen Landesdelegirten, unterthänigſt anzuhalten, ich mich durch den letztern Landtäglichen Schluß authoriſirt befinde, ausſetzen wollte; ſo unterſtehe ich mich, in obiger Abſicht, Ewr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdieſelben gnädigſt geruhen wollen, an die Wohlgeb. Convocanten ſämtlicher Kirchſpiele den gnädigſten Befehl zu ertheilen, daß dieſelben Ihre Kirchſpiele ſobald als möglich, convociren, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft diejenigen Sachen mittheilen und vorlegen, die ich an dieſelben ungeſäumt gelangen laſſen werde, wie auch, daß Sie die Entſchlüſſe Ihrer reſp. Kirchſpiele, nach vollendeter Convocation, mir anzuzeigen, keinen Anſtand nehmen mögen. Ich erſterbe in aller Ehrfurcht und Treue, als

**Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht**

unterthänigſtgehorſamſter

**Ernſt Wilhelm von der Brüggen,**

Landesbevollmächtigter.

Prod. die 11ma Jan. Ao. 1782. Hochf. Kanzeley.

No. 9.

## Nro. 9.

Auf Supplication des Wohlgebohrnen Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Kammerherrn, Erbſaaſſen der Stendenſchen und mehrerer Güther, als Landesbevollmächtigten, wird von Ihro Hochfürſtl. Durchl. hiermit zum Beſcheide gegeben. Nach dem vorzüglichen Attachement, welches Se. Hochfürſtl. Durchl. gegen Ihro Rußiſchkaiſerl. Hoheiten, das Durchl. Großfürſtliche Paar, in ſich fühlen, bemerken es Höchſtdieſelben mit gnädigem Wohlgefallen, daß Wohlgebohrner Supplicant auf die Vorbereitung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu einem ſolennen Empfange gedachter Kayſerlichen Hoheiten, zeitig bedacht genommen. Auch ſtimmt es mit den Landesväterlichen Geſinnungen, welche Se. Hochfürſtl. Durchl. gegen Ihre Liebe und Getreue Ritter und Landſchaft hegen, vollkommen überein, daß zur Behandlung dieſer ſowohl als anderer bis auf den ordentlichen Landtag nicht füglich zu verſchiebenden Angelegenheiten, kein auſſerordentlicher Landtag verſchrieben werde, um dem Lande die zur Abwartung deſſelben erforderliche Koſten zu erſparen. Allein da der vom Wohlgebohrnen Supplicanten vorgeſchlagene Modus, die Entſchlüſſe der Kirchſpiele einzuziehen, eine von den Landesgeſetzen noch nie approbirte Neuerung enthält; ſo finden Se. Hochfürſtl. Durchl. Sich auſſer Stande darin zu condescendiren, ſondern erwarten es vielmehr, daß Wohlgebohrner Supplicant die preſſanten Materien zur weitern Mittheilung gewöhnlichermaaſſen in die Canzeley bringen werde. Gegeben zu Mitau den 15ten Januar 1782.

Auf Gnädigſten Befehl

Joh. Ern. Klopmann, Landhofmeiſter.
Ernſt Joh. Taube, Kanzler.
Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf.
Chriſt. Diet. George v. Medem, Landmarſchall.
A. G. Wilhelm Hahn, Rath.
Carl Fried. v. Mirbach, Rath.

(L. S. D.)

## Nro. 10.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Obgleich ich bereits vor einiger Zeit Ewr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt angeflehet, denen Wohlgebohrnen Convocanten der reſp. Kirchſpiele dieſer Fürſtenthümer, die Convocation Ihrer Kirchſpiele zur Mittheilung verſchiedener Gegenſtände, die ich ſehr gerne noch vor dem ordinairen Landtage, zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gebracht hätte, aufzugeben; ſo habe ich dennoch hierauf wegen der in Ewr. Hochfürſtl. Durchl. mir ertheilten Reſolution angezeigten Schwierigkeiten nicht weiter inſiſtiret. Da aber dieſes Jahr der ordinaire

Landtag einfällig iſt, Höchſtdieſelben auch durch den letztern Landtäglichen Schluß gnädigſt verſichert haben, auf meiner unterthänigſten Bitte in Zeit von 6 Wochen einen Landtag auszuſchreiben; ſo unterſtehe ich mich hiedurch Ewr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu bitten, den dieſes Jahr einfälligen ordinairen Landtag dergeſtalt gnädigſt feſtzuſetzen und auszuſchreiben, daß derſelbe um deſtomehr gleich nach Johannis ſeinen Anfang nehmen könne, da derſelbe wahrſcheinlich wegen der von dem Wohlgebohrnen Landesdelegirten und mir abzulegenden Relationes und anderer zu behandelnden Gegenſtänden, eine längere Zeit als gewöhnlich erfordern dürfte, und die Erfahrung es bereits gelehret hat, daß dadurch, daß die Landtäge eine zu kurze Zeit vor den Reichstagen angeſetzet worden, die Angelegenheiten des Landes auf denſelben, wegen der nothwendigen Abfertigung eines Delegirten mit gar zu groſſer Eilfertigkeit tractiret worden.

In Erwartung einer gnädigſten Erhörung meiner unterthänigſten Bitte, erſterbe ich in aller Devotion

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter
Ernſt Wilhelm von der Brüggen,
Landes-Bevollmächtigter.

Prod. d. 16. April Ao. 1782. Hochfürſtl. Kanzeley.

## Nro. 11.

Auf Supplication des Wohlgebohrnen Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Kammerherrn, Erbſaaßen der Stendenſchen Güther, als Landesbevollmächtigten, wird von Ihro Hochfürſtl Durchlaucht hiermit zum Beſcheide gegeben: Daß Höchſtdieſelben den Terminum zu dem dieſes Jahr einfälligen ordinairen Landtag zeitig anſetzen und ſelbigen nach Vorſchrift der Landesgeſetze Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt machen laſſen werden. Gegeben zu Mitau den 27ſten May 1782.

(L.S. D.) PETER, Herzog zu Curland.

## Nro. 12.

Hochwohlgebohrner Herr Kammerherr,
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter,

Aus der hier angeſchloſſenen Beylage werden Ewr. Hochwohlgebohrnen zu erſehen belieben, wie weit wir in unſerm Geſchäfte, die Kammerjagd betreffend, gekommen, und welches die Urſachen ſind, daß ſelbiges nicht beendiget worden. Wir konnten nicht anders als die alten Begrenzungen von Grünhoff und Hoffzumbergen als Kammerjagd anzunehmen, da ſie in dem Landtagsſchluſſe von 1669 als ſolche angegeben ſind, und ſelbſt die Adelichen Nachbaren, deren Grenze Wir mit unſern Beritten berührten, ſelbige dafür anerkannten. Doch konnten wir auch die dieſſeits

der

der Skuin-Bäche mit andern Fürſtlichen Aemtern vermiſcht liegenden Streuländer von Hoffzumbergen nicht bemahlzeichnen, ohne dieſes Anverlangen derer Fürſtlichen Herren Commiſſarien erſt Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt zu machen, und darüber beſondere Inſtructionen zu erwarten. Dieſes machte alſo, daß dieſes Geſchäfte für dieſesmal ausgeſetzt wurde. Erlauben Ewr. Hochwohlgebohrnen, daß wir unſere Meynung, wie dieſer Sache abgeholfen werden könnte, Denenſelben vorlegen dürfen.

Da der Grenzhöffſche Wald ſo nahe an die Kammerjagd anſtöſſet, daß bloß ein kleiner Weg die Scheidung von derſelben ausmacht, ſo käme es darauf an, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es für gut befände, hier einen Abſchnitt machen zu laſſen, um einmal in Ruhe und Einigkeit zu kommen, und Sr. Hochfürſtl. Durchl. in Anſehung der obgedachten Hoffzumbergſchen Streuländer eine Entſchädigung zu geben.

Wir glauben gewiß, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog, nach Ihrem dem Lande oft geäuſſerten Wunſche nach Ruhe und Einigkeit, dieſen Vorſchlag genehmigen werden.

Ewr. Hochwohlgebohrnen erſuchen wir daher ganzgehorſamſt, dieſe unſere Meynung ſowohl, als die Beylage, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gegen den künftigen ordinairen Landtag bekannt zu machen.

Uebrigens haben wir die Ehre mit aller Hochachtung zu ſeyn

Ew. Hochwohlgebohrnen,

Unſers Hochzuehrenden Herrn Landesbevollmächtigten,

ganz gehorſamſte Diener

George von der Recke,

George Reinhold Saſs.

Mitau,

den 23ſten Februar 1782.

## Nro. 12.

Anno 1781 den 23ſten Auguſt, erſchien coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus meo, der Wohlgebohrne Dietrich von Keyſerlingk, Königl Polniſcher Geheimerrath und Ritter des weiſſen Adler und mehrerer Orden, wie auch Erbbeſitzer auf Ligutten, und brachte bey: wie daß Er, nebſt dem Wohlgebohrnen Adam von Koſchkull, Erbbeſitzern auf Stalgen, imgleichen dem Wohlgebohrnen George Peter Magnus von der Recke, Kammerherrn und Erbbeſitzern auf Neuenburg, und dem Wohlgebohrnen George Reinhold von Saſs, Erbbeſitzern auf Klein-Ilmagen, zufolge des letzten Landtagsſchluſſes von Sr. Hochfürſtl. Durchl dem Herzoge und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft willig gemacht und authoriſirt worden, mit Zuziehung eines Notarii publici, die Grenze der Hochfürſtl. Kammerjagd zu bemahlzeichnen, und die nöthigen Grenzdocumente darüber anfertigen zu laſſen. Da nun von ſämtlichen Wohlgebohrnen Commiſſarien, zu Ausrichtung dieſes ihnen übertragenen Geſchäftes, der 25ſte September dieſes Jahres zum Termino feſtgeſetzet worden; ſo requirire Er, ſuo und ſeiner

Wohlge-

Wohlgebohrnen Mit-Commiſſarien nomine, Perſonam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus Publici meum, bey dieſem Geſchäfte alsdenn gegenwärtig zu ſeyn, alles und jedes dabey zu verzeichnen, und darüber, ſo oft es nöthig, beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen. Welches denn auch Officii nexu von mir willig übernommen wurde. So geſchehen zu Mitau, im Jahre, Monat und Tage, wie oben.

Nachdem ich mich nun, zufolge obiger an mich geſchehener Requiſition, nebſt den Wohlgebohrnen Commiſſarien, im Hochfürſtl. Amte Grünhoff eingefunden hatte, wurde in dieſer Sache vorgenommen, wie folget:

Actum, im Amte Grünhoff, den 25ſten September 1781.

Die ſämtlichen Wohlgebohrnen Commiſſarien gaben ihr Conſtitutorium, nebſt denen Umſchreiben an das Grenzhöfſche, Doblehnſche, Seſſauſche und Mitauſche Kirchſpiel ad Acta Regii Secretariatus & Notariatus publici mea, zum Beweiſe, daß die Innotescence zu dem auf den heutigen Tag angeſetzten Termin legitimo modo geſchehen ſey, welche von Lit. A. bis N. von Wort zu Wort alſo lauten:

A.

**Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.**

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue. Da Ihr auf dem letzten Landtage von Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dergeſtalt zu Commiſſarien beſtellet ſeyd, daß Ihr mit Zuziehung eines Notarii publici die Grenzen der dem Hochfürſtlichen Hauſe in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammerjagden, nach den darüber vorhandenen Geſetzen, bemahlzeichnen, und die nöthigen Grenzdocumenta anfertigen laſſen ſollet, ſo befehlen Wir Euch hiedurch gnädigſt, daß Ihr nach Vorſchrift des landtäglichen Schluſſes vom 11ten September a. c. aufs forderſamſte die Euch übertragene Geſchäfte anfanget, und zu Stande bringet. Daran geſchiehet Unſer gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 1ſten November 1780.

Peter, Herzog zu Kurland.

Den Wohlgebohrnen, Unſern Lieben Getreuen Dietrich von Keyſerling, Königl. Geheimenrath und Rittern, und Adam von Koſchkull, Erbſaaſſen auf Stalgen, imgleichen den Wohlgebohrnen Unſern Lieben Getreuen George Peter Magnus von der Recke, Kammerherrn, Erbſaaſſen auf Neuenburg, und George Reinhold von Saſs, Erbſaaſſen auf Klein-Ilmagen.

Erhalten durch den Kammeraufwärter den 5ten Jul. 1781.

D. v. K.

B.

## B.

Hochwohlgebohrne Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Aus der hier angeschlossenen Abschrift, werden Ewr. Hochwohlgebohrnen zu ersehen belieben, wozu Wir resp von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, und von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, willig gemacht und authorisirt sind.

Wann wir nun, zur Ausrichtung des von uns willig übernommenen Auftrags, den Anfang alda machen wollen, wo die Hochfürstliche Grünhöffsche Grenze, unweit von Grünfeld, mit der adelich Abgunstischen Grenze zusammen stößet, und hiezu den 25sten September dieses Jahres, um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt haben; So haben wir für nöthig erachtet, Ewr., Ewr. Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen so zeitig, als thunlich gewesen, davon Nachricht zu geben, damit Dieselben das, was ein jeder, seiner Lage nach, für nöthig und rechtmäßig erachten möchte, dabey entweder selbst beobachten, oder beobachten lassen könne.

Da wir nicht im Stande sind, itzo gleich einem jeden Angrenzenden den Tag, an welchem wir seine Grenzen berühren werden, zu bestimmen; So behalten wir es uns vor, solches bey dem Fortgange der Commission, wenigstens den Tag zuvor gewiß zu thun.

Wonächst wir die Ehre haben, unsern Hochzuehrenden Herren Brüdern die Versicherung zu geben, daß wir mit der vollkommensten Hochachtung stets seyn werden

Hochwohlgebohrne Herren,
Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.
Unserer Hochzuehrenden Herren

Mitau,
den 21sten August 1781.

ganzergebene und gehorsame Diener,
Dieterich von Keyserling.
Adam von Koschkull.
George Peter Magnus von der Recke
und in Vollmacht für den Herrn von
Sass aus Ilmagen.

Denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Erbbesitzern des Grentzhoffschen Kirchspiels, Unsern Hochzuehrenden Herren Brüdern.

## C.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeb. liebe Getreue. Da Ihr auf dem letzten Landtage von Uns und Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft dergestalt zu

Commiſſarien beſtellet ſeyd, daß Ihr mit Zuziehung eines Notarii publici die Grenzen der dem Hochfürſtl. Hauſe in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten, nach den darüber vorhandenen Landesgeſetzen bemahlzeichnet, und die nöthigen Grenzdocumenta anfertigen laſſen ſollet; So befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigſt: daß Ihr nach Vorſchrift des Landtäglichen Schluſſes vom 11ten September a. c. aufs forderſamſte die Euch übertragene Geſchäfte anfanget und zu Stande bringet. Daran geſchiehet Unſer Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 1ſten November 1780.

Peter, Herzog zu Kurland.

Denen Wohlgeb., Unſern Lieben Getrnuen Dieterich von Keyſerling, Königl. Geheimen Rath und Rittern, und Adam von Koſchkull, Erbſaaßen auf Stalgen, ingleichen den Wohlgeb., Unſern Lieben Getreuen George Peter Magnus von der Recke, Kammerherrn, Erbſaaßen auf Neuenburg, und George Reinhold von Saſs, Erbſaaßen auf Klein-Ilmagen.

## D.

### Adeliche Güther im Grendshöffſchen Kirchſpiel.

Groß-Bercken, hier geweſen den 26ſten Auguſt.
Klein-Bercken, den 26ſten Auguſt geweſen.
Blanckenfeld, den 26ſten Aug. hier geweſen.
Wiltzen und Karenbeck, den 26ſten Aug. geweſen.
Gemaurthoff, den 26ſten Aug. hier geweſen.
Groß-Medden, Klein-Medden, } den 27ſten Aug. hier geweſen.

## E.

### Hochwohlgebohrne Herren
### Inſonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Aus der hier angeſchloſſenen Abſchrift werden Ewr. Hochwohlgeb. Ewr. Hochwohlgeb. zu erſehen belieben, wozu wir, reſp von Sr. Hochfürſtl. Durchl., Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und von Einer Hochwohlg. Ritter und Landſchaft willig gemacht und authoriſiret ſind.

Wann wir nun zur Ausrichtung des von uns willig übernommenen Auftrags den Anfang allda machen wollen, wo die Hochfürſtl. Grünhöffſche Grenze, unweit von Grünfeld, mit der adelich Abgunſtiſchen Grenze zuſammenſtößet, und hiezu den 25ſten Septbr., dieſes Jahrs, um 9 Uhr Vormittags, feſtgeſetzt haben; So haben wir für nöthig erachtet, Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. ſo zeitig, als es thunlich geweſen, davon Nachricht zu geben: damit Dieſelben das, was ein jeder ſeiner Lage nach, für nöthig und rechtmäßig erachten mögte, dabey, entweder ſelbſt beobachten, oder beobachten laſſen könne.

Da wir nicht im Stande ſind, itzo gleich einem jeden Angrenzenden den Tag, an welchem wir ſeine Grenze berühren werden, zu beſtimmen; So behalten wir es uns

uns vor, ſolches bey dem Fortgange der Commißion, wenigſtens den Tag zuvor, gewiß zu thun.

Wonächſt wir die Ehre haben, unſern Hochzuehrenden Herren Brüdern die Verſicherung zu geben, daß wir mit der vollkommenſten Hochachtung ſtets ſeyn werden

Hochwohlgebohrne Herren,
Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.
Unſerer Hochzuehrenden Herren Mitbrüder

Mitau,
den 21ſten Auguſt 1781.

ganzergebene und gehorſame Diener,
Dieterich von Keyſerling.
Adam von Koſchkull.
George Peter Magnus v. d. Recke,
und in Vollmacht für den Herrn von
Saſs aus Ilmagen.

Denen Hochwohlgebohrnen Herren, Herren Erbbeſitzern des Doblenſchen Kirchſpiels, Unſern Hochzuehrenden Herren Brüdern.

F.

**Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.**

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue. Da Ihr auf dem letzten Landtage von Uns und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dergeſtalt zu Commiſſarien beſtellet ſeyd, daß Ihr mit Zuziehung eines Notarii publici die Grenzen der dem Fürſtl. Hauſe in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten nach den darüber vorhandenen Landesgeſetzen, bemahlzeichnen und die nöthigen Grenzdocumenta anfertigen laſſen ſollet; So befehlen Wir Euch hiedurch gnädigſt: daß Ihr nach Vorſchrift des Landtäglichen Schluſſes vom 11ten Septbr. a. c. aufs forderſamſte die Euch übertragene Geſchäfte anfanget und zu Stande bringet. Daran geſchiehet Unſer Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 1ſten November 1780.

Peter, Herzog zu Kurland.

Den Wohlgebohrnen, Unſern Lieben Getreuen Dieterich von Keyſerling, Königl. Geheimen Rath und Rittern, und Adam von Koſchkull, Erbſaaßen auf Stalgen, imgleichen den Wohlgeb. Unſern Lieben Getreuen George Peter Magnus von der Recke Kammerherrn, Erbſaaßen auf Neuenburg, und George Reinhold von Saſs, Erbſaaßen auf Klein-Ilmagen.

G.

Adeliche Güther im Doblenſchen Kirchſpiel.

Groß-Struteln, den 28ſten Aug. hier geweſen.

Berghoff, den 28sten Aug. hier gewesen.
Schönfeld, den 28sten Aug. hier gewesen.
Klein-Strutteln, den 28sten Aug. hier gewesen.
Bersebeck, den 30sten Aug. hier gewesen.
Grausden, den 29sten Aug. hier gewesen.
Apschuppen,
Alt-Abgulden, den 30sten hier gewesen.
Rumbenhoff, den 28sten Aug. hier gewesen.
Alauen, den 30sten Aug. in Abwesenheit des gnädigen Herrn hier gewes.
Potkaisen, den 30sten huj. hier gewesen.
Doben, den 29sten gewesen.
Heyden, den 29sten Aug. hier gewesen.
Außenburg, den 29sten hier gewesen.
Groß-Abgulden, den 30sten hier gewesen.
Groß- und Klein-Bersen, den 30sten gewesen.
Bersen Liewen, den 29sten hier gewesen.
Alt-Poenau,
Acken, den 30sten hier gewesen.

## H.

Hochwohlgebohrne Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder,

Aus der hier angeschlossenen Abschrift werden Ewr. Hochwohlg. Ewr. Hochwohlg. zu ersehen belieben, wozu wir resp. von Sr. Hochf. Durchl, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, und von Einer Hochwohlg. Ritter und Landschaft willig gemacht und authorisirt sind.

Wann wir nun, zur Ausrichtung des von uns willig übernommenen Auftrags, den Anfang allda machen wollen, wo die Hochf. Grünhöffsche Grenze, unweit von Grünfeld, mit der adelich Abgunstischen Grenze zusammenstößet, und hiezu den 25sten Septbr. dieses Jahrs, um 9 Uhr Vormittags festgesetzet haben; So haben wir für nöthig erachtet, Ewr. Ewr. Hochwohlg. Hochwohlg. so zeitig, als es thunlich gewesen, davon Nachricht zu geben: damit Dieselben das, was ein jeder, seiner Lage nach, für nöthig und rechtmäßig erachten mögte, dabey, entweder selbst beobachten, oder beobachten lassen könne.

Da wir nicht im Stande sind, itzo gleich einem jeden Angrenzenden den Tag, an welchem wir seine Grenze berühren werden, zu bestimmen; So behalten wir es uns vor, solches, bey dem Fortgange der Commißion, wenigstens den Tag zuvor gewiß zu thun.

Wonächst wir die Ehre haben, unsern Hochzuehrenden Herren Brüdern die Versicherung zu geben, daß wir mit der vollkommensten Hochachtung stets seyn werden

Hoch-

Hochwohlgebohrne Herren,
Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen
Unſerer Hochzuehrenden Herren Mitbrüder

Mitau,
den 21ſten Aug. 1781.

ganzergebene und gehorſame Diener,
Dietrich von Keyſerling.
Adam von Koſchkull.
George Peter Magnus v. d. Recke
und in Vollmacht für den Herrn v. Saſs
aus Ilmagen.

Den Hochwohlgebohrnen Herren Herren Erbbeſitzern des Seſſauſchen Kirchſpiels, Unſern Hochzuehrenden Herren Brüdern.

## I.

## Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlg. Liebe Getreue. Da Ihr auf dem letzten Landtage von Uns und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dergeſtalt zu Commiſſarien beſtellet ſeyd, daß Ihr mit Zuziehung eines Notarii publici die Grenzen der dem Hochf. Hauſe in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten, nach den darüber vorhandenen Landesgeſetzen, bemahlzeichnen, und die nöthigen Grenzdocumenta anfertigen laſſen ſollet; So befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigſt: daß Ihr nach Vorſchrift des Landtäglichen Schluſſes vom 11ten Septbr. a. c. aufs forderſamſte die Euch übertragene Geſchäfte anfanget und zu Stande bringet. Daran geſchiehet Unſer Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 1ſten Novbr. 1780.

Peter, Herzog zu Kurland.

Den Wohlgebohrnen, Unſern Lieben Getreuen Dietrich von Keyſerling, Königl. Geheimenrath und Rittern, und Adam von Koſchkull, Erbſaaßen auf Stalgen, imgleichen den Wohlgebohrnen Unſern Lieben Getreuen George Peter Magnus von der Recke, Kammerherrn, Erbſaaßen auf Neuenburg, und George Reinhold von Saſs, Erbſaaßen auf Klein-Ilmagen.

## K.

### Adeliche Güther im Seſſauſchen Kirchſpiel.

Plathonen, den 27ſten Aug. hier geweſen.
Audrau, den 28ſten Auguſt hier geweſen.
Schorſtädten, den 28ſten Aug. hier geweſen.
Elly und Wallfart, den 27ſten Aug. hier geweſen.
Endenhoff, den 27ſten Aug. hier geweſen.

Brendenfeld und Würtzau, den 27sten Aug. hier gewesen.
Den 2ten Septbr. in Groß-Sessau gewesen.

L.

Hochwohlgebohrne Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Aus der hier angeschlossenen Abschrift, werden Ewr. Hochwohlgebohrnen Ewr. Hochwohlgebohrnen zu ersehen belieben, wozu wir resp von Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, und von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft willig gemacht und authorisiret sind.

Wann wir nun zur Ausrichtung des von uns willig übernommenen Auftrags, den Anfang allda machen wollen, wo die Hochfürstliche Grünhöffsche Grenze, unweit von Grünfeldt, mit der Adelich Abgunstischen Grenze zusammenstösset, und hiezu den 25sten September dieses Jahres, um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt haben; So haben wir nöthig erachtet Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen so zeitig, als es thunlich gewesen, davon Nachricht zu geben; damit Dieselben das, was ein jeder, seiner Lage nach, für nöthig und rechtmäßig erachten möchte, dabey, entweder selbst beobachten, oder beobachten lassen könne.

Da wir nicht im Stande sind, jetzo gleich einem jeden Angrenzenden den Tag, an welchem wir seine Grenze berühren werden zu bestimmen; So behalten wir es uns vor, solches bey dem Fortgange der Commißion, wenigstens den Tag zuvor, gewiß zu thun.

Wonächst wir die Ehre haben, unsern Hochzuehrenden Herren Brüdern die Versicherung zu geben, daß wir mit der vollkommensten Hochachtung stets seyn werden,

Hochwohlgebohrne Herren,
Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen,
Unserer Hochzuehrenden Herren Mitbrüder

ganz ergebene und gehorsame Diener
Dieterich von Keyserling.
Adam von Koschkull.
George Peter Magnus von der Recke, und in Vollmacht für den Hrn. von Sass aus Ilmagen.

Den Hochwohlgebohrnen Herren Herren Erbbesitzern des Mitauschen Kirchspiels, Unsern Hochzuehrenden Herren Brüdern.

M.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne Liebe Getreue. Da Ihr auf dem letzten Landtage von Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dergestalt

geſtalt zu Commiſſarien beſtellet ſeyd, daß Ihr mit Zuziehung eines Notarii publici die Grenzen der dem Hochfürſtl. Hauſe in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten, nach den darüber vorhandenen Landesgeſetzen, bemahlzeichnen, und die nöthigen Grenzdocumenta anfertigen laſſen ſollet; So befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigſt, daß Ihr nach Vorſchrift des Landtäglichen Schluſſes vom 11ten September a. c. aufs forderſamſte die Euch übertragene Geſchäfte anfanget und zu Stande bringet. Daran geſchiehet Unſer gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 1ſten November 1780.

Peter, Herzog zu Kurland.

Den Wohlgebohrnen, Unſern Lieben Getreuen Dietrich von Keyſerling, Königl. Geheimenrath und Rittern, und Adam von Roſchkull, Erbſaaßen auf Stalgen, imgleichen den Wohlgebohrnen Unſern Lieben Getreuen George Peter Magnus von der Recke, Kammerherrn, Erbſaaßen auf Neuenburg, und George Reinhold von Saſs, Erbſaaßen auf Klein-Ilmagen.

## N.

### Adeliche Güther im Mitauſchen Kirchſpiel.

Würtzau, den 28ſten Auguſt geweſen.
Dannenthal und Feldhoff, den 27ſten Auguſt geweſen.
Seſſau, den 27ſten Auguſt geweſen.
Isliz, den 27ſten geweſen.
Grünfeld, den 29ſten Auguſt geweſen.
Wolgund, den 31ſten Auguſt geweſen.
Bächhoff, den 30ſten Auguſt hier geweſen.
Schwethoff, den 28ſten Auguſt geweſen.
Stalgen, den 27ſten Auguſt geweſen.
Tettelmünde, den 27ſten Auguſt geweſen.
Abgunſt, den 29ſten Auguſt geweſen.
Ahoff, den 27ſten Auguſt geweſen.
Feldhoff, den 27ſten Auguſt geweſen.
Klein-Schwitten, den 28ſten Auguſt hie geweſen.
Klein-Würtzau, den 28ſten Auguſt hier geweſen.

Hierauf begaben ſich die Wohlgebohrne Commiſſarien mit mir nach dem zum Anfange dieſes Geſchäftes beſtimmten Orte, nehmlich da, wo die Hochfürſtl. Grünhöffiſche Grenze unweit Grünfeld, mit der Adelich Abgunſtiſchen Grenze zuſammenſtöſſet, und da der Wohlgebohrne von Buttlar, Erbbeſitzer auf Groß-Bercken und Abgunſt, ſich auch allda eingefunden, und auf die Frage der Wohlgebohrnen Commiſſarien: Ob Er die Grünhöffiſche und Hoffzumbergenſche Grenze, da, wo Er mit derſelben angrenze, für Hochfürſtl. Kammerjagd halte? geantwortet hätte: Er habe zwar vor Zeiten, aus Unwiſſenheit, daſelbſt gejagt, habe ſich aber derſelben, nachdem

dem er erfahren, daß sie zur Hochfürstl. Kammerjagd gehöre, gänzlich enthalten, und erkenne dieselbe völlig dafür an, wurde mit Zuziehung des Hochfürstl. Oberförsters Schmidt, des Hofjägers Baumgarten, der Hochfürstl. Buschwächter, und einiger Leute des Wohlgebohrnen von Buttlar, bey der ersten Kupitze, zwischen dem Hochfürstl. Grünhöffschen Felde und den Adelich Abgunstischen Hofesfeldern, unweit der sogenannten Uppite, angefangen, und bis zu Ende der Hochfürstl. Grünhöffschen Grenze mit Abgunst fortgefahren. Sodann wurde die Hochfürstl. Hoffzumbergsche Grenze mit der Adelich Abgunstischen und Groß-Berckenschen sowohl Vor- als Nachmittags fortgeführt bis dahin, wo Hoffzumbergen mit Groß-Bercken zu grenzen endigt, und die Hoffzumbergsche Grenze mit der Adelich Klein-Berckenschen anfängt. Da sich nun überall kein Widerspruch gefunden, ausser daß der Wohlgebohrne von Buttlar sich die Unverletzlichkeit seiner in der Hochfürstl. Grünhöffschen Grenze habenden Streuländer reservirte, und alle, im October 1778 bey Berichtigung der Hochfürstl. Grünhöffschen und Hoffzumbergschen Grenze mit der Adelich Abgunstischen und Groß-Berckenschen Grenze errichteten Grenzmähler richtig befunden worden, auch keine Stangen zur Bemahlzeichnung der Grenzen der Hochfürstl. Kammerjagd vorhanden waren, so kamen die Wohlgebohrne Commissarien mit einander überein, daß es Sr. Hochfürstl. Durchl., dem Herzoge, überlassen seyn solle, die Grenzpfähle der Hochfürstl. Kammerjagd nach diesen Grenzmählern setzen zu lassen. Da auch der Wohlgebohrne von Buttlar eine Vollmacht des Wohlgebohrnen von Finck, Kammerherrn und Erbbesitzers auf Klein-Bercken, vorgezeigt hatte, um in seinem Namen die Grenze zu attendiren; so wurde in Beyseyn der Klein-Berckenschen Leute, mit der Hochfürstl. Hoffzumbergschen Grenze, da, wo sie mit der Adelich Klein-Berckenschen zusammenstösset, also fortgefahren: Die Uppische Straute zu folgen, dieselbe rechter Hand auszutreten, auf eine nahe gelegene Kupitze zu gehen, und von dieser etwas rechter Hand bis zu einer andern Kupitze, wo die Hochfürstl. Hoffzumbergsche Grenze mit der Adelich Klein-Berckenschen aufhört, und mit der Hochfürstl. Grenzhöffschen anfängt. Hier wurden die Hochfürstl. Förster und Buschwächter ernstlich ermahnet, die Grenzen zwischen den Hochfürstl. Aemtern Hoffzumbergen und Grenzhoff, als Grenzen der Hochfürstl. Kammerjagd, treulich und auf ihr Gewissen anzuzeigen, worauf von letztgedachter Kupitze fortgefahren wurde, bis zu einem Birkenbaume an einem Holzwege, welcher mit einem Kreutze bezeichnet wurde, um allda einen Grenzpfahl zu setzen. Von hier linker Hand, denselben Holzweg folgend, bis zu einer bezeichneten Birke; dann der Holzweg rechter Hand zu folgen, bis zu einer gleichfals bezeichneten Birke, und von dieser rechter Hand, längst der Seige-Purwe, bis an ein Mahlzeichen zwischen des Hoffzumbergschen Wirths Schaggate und des Grenzhöffschen Wirths Ehrme Grenze. Durch die kleine Radse-Purwe zu gehen, bis an ein Mahlzeichen, und von diesem etwas linker Hand einen Holzweg zu folgen bis an ein Mahlzeichen zu Ende der Striffeln; dann etwas rechter Hand bis an ein Mahlzeichen an einer Brücke am Wege von Szagarren nach Mitau. Diesen Weg über zu treten, etwas linker Hand, auf ei-

nen Poener zu gehen und denſelben zu folgen bis an einen Feldweg, und dieſen zu folgen bis an ein Mahlzeichen, wo des Grenzhöffſchen Wirths Grenze ſich endigt, und des Paſtoratswirths Eine ſeine Grenze mit Lapſen fortgeht. Den Grenz Poener zu folgen bis an ein Mahlzeichen, und dann in gerader Richte auf einen alten verwachſenen Graben zu gehen, und dieſen zu folgen bis an Dumpen Gehege, wo ein Mahlzeichen gemacht wnrde. Die Kuile-Purwe rechter Hand laſſend, durch das Geſträuch zu gehen bis an eine bezeichnete Birke. Den Grenzweg zwiſchen Hoffzumbergen und Grenzhoff zu folgen, bis dahin, wo dieſer Grenzweg mit zwey kleinen Wegen zuſammenkömmt und ein Mahlzeichen gemacht wurde; den Grenzweg ferner zu folgen, bis an einen bezeichneten Birkenbaum, denſelben weiter zu folgen bis an einen bezeichneten Espenbaum, und von da denſelben nachzufolgen bis an ein Mahlzeichen am Ende des Weges unweit Dumpen-Krug. Da es ſchon ſpät geworden, ſo wurde mit der Bemahlzeichnung für heute allhier ſtehen geblieben.

Den 26ſten September Vormittags.

Es wurde mit Bemahlzeichnung der Grenzen der Hochfürſtl Kammerjagd folgendermaaſſen fortgefahren. Von letztgedachtem Mahlzeichen am Ende des Grenzwegs, den von Szagarren nach Mitau führenden Weg überzutreten in die Terpentin oder Therwel, und dieſelbe zu folgen bis zu Lahms Gelegenheit, um Lahms Grenze herum zu gehen bis wieder in die Terpentin und dieſelbe zu folgen bis dahin, wo Grenzhoff wieder mit Hoffzumbergen zu grenzen anfängt, unweit des Grenzhöff. Wirths Tehtes Felde, alwo ein Mahlzeichen gemacht wurde. Von da ſcharf rechter Hand einem Poener zu folgen, über des Hoffzumberg. Wirths Pennuſchen und des Fockenhöffſchen Wirths Naggaten Wüſteney, bis zum Swehpain-Flüßchen, wo ein Mahlzeichen gemacht wurde. Die Swehpain zu folgen und dieſelbe rechter Hand auszutreten, wo des Hoffzumbergſchen Wirths Gauriht und des Fockenhöffſchen Wirths Pittain Land zuſammenſtößt und ein Mahlzeichen gemacht wurde. In gerader Richte fortzugehen bis an ein Mahlzeichen an einem kleinen Wege, und dieſen Weg zu folgen zwiſchen des Hoffzumbergſchen Gauren und des Fockenhöffſchen Wirths Innaiſch Lande bis an einen andern kleinen Weg, allwo ein Mahlzeichen gemacht wurde. Den Weg überzutreten, zwiſchen des Hoffzumbergſchen Wirths Lauren und des Fockenhöffſchen Wirths Inniſch Lande in gerader Richte auf einem alten Wege fortzugehen bis an ein Mahlzeichen. Den Weg links abzutreten, und des Fockenhöffſchen Wirths Innaits Lande in gerader Richte zu folgen, bis zu einem Mahlzeichen auf einer Anhöhe; ferner in gerader Richte fortzugehen bis zu einem Mahlzeichen zwiſchen des Hoffzumbergſchen Wirths Sirne und des Fockenhöffſchen Wirths Annaiſchen Lande, nnd noch die gerade Richte zu folgen bis zu einem Mahlzeichen an einem Wege. Dieſen Weg überzutreten und die Linie zwiſchen dem Lande der obgedachten Wirthe zu folgen bis zu einem Mahlzeichen am Ende der Striffeln.

Nachmittags.

Von dieſem Mahlzeichen am Ende der Striffeln gerade auszugehen und den Weg von Hoffzumbergen nach Wikern überzutreten, wo gleich am Wege ein Mahl-

zeichen gemacht wurde. Ueber eine Weide dem Poener zu folgen bis zur Sessigal, wo des Hoffzumbergschen Wirths Szureick Klune und des Fockenhöffschen Wirths Sessigal Land zusammenstößt, und ein Mahlzeichen gemacht wurde. Die Sessigal zu folgen, und dieselbe auszutreten bey einem Mahlzeichen. In die Lanke-Straute zu treten, dieselbe zu folgen und wieder auszutreten, wo ein Mahlzeichen gemacht wurde. Ueber den Weg zu treten auf einen Poener zwischen des Hoffzumbergschen Pastorats-Wirths Maggune und des Fockenhöffschen Wirths Lanke Land und diesen Poener zu folgen bis an die Skuien-Bäche, allwo ein Mahlzeichen gemacht wurde. Die Skuien-Bäche zu folgen bis an ein Mahlzeichen nahe bey des Hoffzumbergschen Wirths Klune Gesinde.

Den 27sten September.

Von eben gedachtem Mahlzeichen, nahe bey Klune Gesinde, sollte nunmehro mit Bemahlzeichnung der linker Seits der Skuien-Bäche, in der Gegend des Hoffzumbergschen Pastoraths, belegenen Hoffzumbergschen, Pankelhöffschen und Außhöffschen zerstreut liegenden Gesinder fortgefahren werden; da aber die Wohlgebohrnen Commissarien, wegen eines, zum Besten des Wohlgebohrnen von der Osten genannt Sacken, Erbbesitzern auf Abgulden, von den Obergerichten unter dem 13ten Julius 1776 gefällten Urtheils, wegen des Fortfahrens sich nicht einigen konnten; so wurde diese Commißion bis auf eine andere Zeit ausgesetzt.

Hierbey ist anzumerken, daß alles, was bey dieser Bemahlzeichnung rechter Hand belegen, zur Hochfürstl. Kammerjagd gehöre.

Extradit & in fidem subscripsit

(L.S. Wilhelm Julius Slevogt,

Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. act. & Notar. publ. juratus.

## Nro. 13.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Demnach ich in sichere Erfahrung gebracht, daß in Ewr. Hochfürstl. Durchl. Kanzeley einige Deliberatoria eingereichet worden, davon eines meine Person tangiret, und dahin abzwecket, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, das durch den Landtäglichen Schluß de Anno 1776 etablirte und mir conferirte Officium eines beständigen Ritterschafssecretarii, völlig aufheben möge; so erachte ich es meiner Pflicht gemäß zu seyn, Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst vorzustellen:

1) Daß, da dieses Deliberatorium dahin abzwecket, mich ohne richterliche Erkenntniß, eines mir auf beständig conferirten Officii zu berauben, ein wirkliches Spolium, so wie eine offenbare Beleidigung derjenigen Gesetze zum Object habe, die die Ehre, das Eigenthum, die Officia und den ruhigen Besitz aller Einwohner dieser Fürstenthümer, wider alles eigenmächtige und willkührliche Verfahren in Sicherheit setzen.

2) Daß

2) Daß durch dieſes Deliberatorium, durch welches behauptet wird, daß das Officium eines beſtändigen Ritterſchaftsſecretairs, durch den landtäglichen Schluß 1776, der Regimentsform zuwider, etabliret ſey, nicht nur Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu nahe trete und eines wider die Fundamentalgeſetze begangenen Fehlers anſchuldige, ſondern auch die Gültigkeit des gedachten landtäglichen Schluſſes, der doch die damals zwiſchen Haupt und Gliedern errichtete Compoſitionsacte enthält, auf gewiſſe Art in Zweifel ſetze.

3) Daß der Verfaſſer dieſes ſonderbaren Deliberatorii ſich zur Anwendung einer ganz eigenen Logic und Art Schlüſſe zu formiren, wider ſeine ſonſt bekannte männliche und patriotiſche Denkungsart hat hinreiſſen laſſen, indem ſein ganzes Raiſonnement ſich auf dieſe beyde wunderliche Sätze gründet, daß nehmlich alles, was nicht in der Form, Reg. buchſtäblich anzutreffen, und dennoch auf Landtägen beſchloſſen wird, der Regimentsform entgegen ſey, und daß alſo auf Landtägen nichts beſchloſſen werden könne, was nicht bereits in der Regimentsform wörtlich enthalten ſey.

4) Daß nach dieſer ſonderbaren Art zu ſchlüſſen, alle Landtäge völlig überflüßig wären, und daß z E. das Officium eines Oberſecretarii bey Ewr. Hochfürſtl Durchl. Hofgericht, auch der Regimentsform entgegen ſeyn müßte, weil von demſelben gleichfals nichts in der Regimentsform anzutreffen; wie auch ferner, daß auf den Landtägen, weder ein Diarium geführet, noch auch Diarienführer gewählt werden dörften, wie die Form Reg ſolches ebenmäßig nicht verordnet.

5) Daß der Verfaſſer dieſes Deliberatorii die Landesverhandlungen ſich fremd werden laſſen, und den Inhalt des landtäglichen Schluſſes, welcher das Officium eines beſtändigen Ritterſchaftsſecretairs etabliret, nur aus einer fremden Allegation kennen müſſe, indem derſelbe nicht nur zu ignoriren ſcheinet, daß bereits durch den landtäglichen Schluß 1718 Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, die Wahl eines beſtändigen Ritterſchaftsſecretairs pro Deliberatorio ausgeſetzet habe, ſondern auch den klaren Worten des landtäglichen Schluſſes von 1776 entgegen, welcher deutlich ſagt, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zur beſſern Ordnung, für nothwendig gehalten, einen beſtandigen Ritterſchaftsſecretaire zu wählen behauptet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter u Landſchaft, Sich aus Comiſeration für einen armen Mitbruder bewogen gefunden, dieſes Officium der Regimentsform entgegen zu etabliren.

Wenn nun, Gnädigſter Fürſt und Herr, aus den obigen Vorſtellungen zu Tage liegt, daß das mehrgedachte Deliberatorium, nicht nur Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu einem offenbaren Spolio den Landesgeſetzen entgegen, aufzufordern, ſondern auch Ewr. Hochfürſtl. Durchl. und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ohne allen Grund, eines wider die Regimentsform begangenen Fehlers anzuſchuldigen, wie auch dadurch in gewiſſer Art die Gültigkeit der, durch den landtäglichen Schluß von 1776, zwiſchen Haupt und Glieder getroffenen Compoſition, zu erſchüttern, das offenbare Anſehen giebt, überdem auf eine ganz wi-

dernatürliche Logic und Unerfahrenheit in den hieſigen Landesverhandlungen gegründet ſey, und endlich der Einreicher, wie aus ſeinen übrigen eingereichten Deliberatorien zu erſehen iſt, die verborgene Abſicht derjenigen, die Ihn zu Einbringung ſolcher Deliberatorien, ſeinem guten Biederſinn zuwieder, zu vermögen gewußt, überſehen habe, als welche dahin zu gehen ſcheint, alles dasjenige umzuſtürzen, was zeithero zur guten Ordnung, zur Erhaltung der Einigkeit zwiſchen Haupt und Glieder und des wechſelſeitigen Vertrauens, welches zeithero unter den Gliedern Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft geherrſchet hat, gemacht worden, und dagegen Mißtrauen wider den Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten, wider die vorige Wohlgebohrne Deputirte und wider mich einzuflöſſen, wie aus das Land aus allen zeithero mit vieler Mühe erworbenen heilſamen Verbindungen und Verhältniſſen zu ſetzen; ſo flehe ich Ewr. Hochfürſtl Durchl. nnterthänigſt an, daß, falls Höchſtdieſelben es für thunlich und nothwendig halten ſollen, dieſe eingegebenen Aufſätze als Deliberatoria in die Kirchſpiele zu ſenden, Ewr. Hochfürſtl Durchlaucht gerechtſamſt geruhen wollen, zu gleicher Zeit, auch dieſe meine unterthänige Gegenvorſtellungen, zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bringen zu laſſen.

Ich erſterbe in aller Devotion und Treue, als

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter

Otto Hermann von der Howen,

Ritterſchaftsſecretaire.

Prod. die 8. Junii Ao. 1782. Hochfürſtl. Kanzeley.

## Nro. 14.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitæ, Kioviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque.

Significamus præſentibus Literis Noſtris, Quorum intereſt Univerſis & Singulis interceſſiſſe in Judiciis Noſtris Relationum propriarum cauſarum Curlandicarum Decretum inter Generoſum Georgium Chriſtophorum de Medem, Ducalis Judicii primæ Inſtantiæ Mitavienſis Aſſeſſorem, ſeu Diſtrictus Mitavienſis ad Conventum publicum extraordinarium-Die vigeſima Junii, Anno Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Septimo ex Limitatione Mitaviæ Celebratum Deputatum Actorem ab una, atque Generoſos Fridericum Wilhelmum de Heyking Marechalcum ejusdem Conventus publici ut & Deputatos Diſtrictuum Curlandiæ & Semigalliæ infranominandorum, Henricum Benedictum de Brincken Dünaburgenſis & Ueberlauzenſis, Ottonem Joannem de Biſtramb Nerflenſis & Aſcheradenſis

radenſis Fridericum Vilhelmum Schopping Eckavienſis Neuguthenſis & Baldonenſis, Henricum Leopoldum de Brucken nominatum Fock Bauscenſis & Doblenenſis, Chriſtophorum Levinum Manteuffel nominatum Szoege Seſſavienſis, Ottonem Hermannum ab Howen itidem Seſſavienſis ut & Candavienſis, Carolum Friedericum de Pheilitzer nominatum Franck, Neoburgenſis, Erneſtum Vilhelmum de Brüggen & Georgium Fridericum de Fircks Talſenſis, Chriſtophorum Friedericum de Heyking & Chriſtophorum Vilhelmum de Bodendig Goldingenſis, nec non Georgium Vernerum Behr, & Gotthardum Ulricum Behr, Durbenſis Grobinenſis & Haſenpothenſis Citatos parte ab altera, nec non Genoroſos Inſtigatores Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ ad cauſam hanc intervenientes à tertia parte, idqueratione ſtante priori legitima Generoſi de Medem in Deputatum Mitavienſem ad Conventum publicum Mitaviæ Die Decima Sexta Martii Anni Mileſimi Septingenteſimi, Sexageſimi Septimi electione, accedente, alia ſub tempus limitationis ejusdem conventus publici per Votaminora Ejusdem Diſtrictus Mitavienſis Generoſi Ottonis Hermanni ab Howen electione, Ejusdem Generoſi ab Howen, ſub die vigeſima Junii Anno eodem ad eundem Conventum publicum exlimitatione celebratum ſeu contra Deputati Mitavienſis admiſſionis per idque legitimæ Generoſi de Medem electionis everſionis actuumque nonnullorum Ejdem præjudicioſorum formato Directorio & facta Votorum Collectione, extenſionis, (Propoſitione Originali in ſe latiori) hic Varſaviæ Feria Sexta in craſtino Feſti Sancti Lucæ Evangeliſtæ Die ſcilicet Decima Nona Menſis Octobris, Anno Milleſimo, Septingenteſimo Septuageſimo ex controverſis Partium prolatum. Quo fidem decret Nos cum Senatoribus ac Conſiliariis Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ Lateri Noſtro aſſidentibus, auditis Partium controverſis, interventionem Generoſorum Inſtigatorum Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ ad Cauſam præſentem factum admittendam duximus, Etquoniam in directa reſponſione multæ circumſtantiæ cauſam hanc attingentes per Partes utraſque ad ducebantur, quæ ſufficientiorem ex Documentis exigebant enucleationem, Extractus quoque ex Diario Conuentuali de Die Undecima Julii Anni Mileſimi Septingenteſimi Sexageſimi Septimi, per utramque Partem producti inter ſe diſcrepabant; proinde ſuſpenſa Deciſione iſtius Cauſæ, quatenus partes authenticum Extractum ejusdem Diarii idiomate loci, pro ut ſcriptum erat producerent, Lauda quoque poſt Formulam Regiminis quo ad Electiones Deputatorum utrum unus ſive plures a quo libet Diſtrictu eligebantur, & quid in caſibus Controverſiæ inter Deputatos atque occaſione legalitatis Electionis Deputatorum in Conventibus ſubſecutum, exempla quæ evenerant exhiberent, atque utrum hæreditarii Hypothecarii & Rentenary æqualitate quo ad Electiones in Deputatos Cæteraque

que Munia & Officia Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ gaudebant, probarent demandavimus, Terminumque pro futura Cadentia peremptorium Partibus conſervavimus. Quo in termino ex ejusmodi conſervatione hic Varſaviæ Feria Quinta ante Feſtum Sanctorum Simonis & Judæ Apoſtolorum proxima, Die ſcilicet Vigeſima Quarta Menſis Octobris, Anno Milleſimo, Septingenteſimo Septuageſimo Primo provenienti, cum partes. Et quidem Generoſus Georgius Chriſtophorus de Medem Ducalis Judicii Primæ Inſtantiæ Mitavienſis Aſſeſſor ſeu Diſtrictus Mitavienſis ad Conventum publicum extraordinarium Die vigeſima Junii, Anno Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo ſeptimo ex limitatione Mitaviæ celebratum Deputatus Actor, tum Generoſi Inſtigatores Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ ad hanc cauſam Intervenientes, coram Nobis Judiciisque Noſtris Relationum propriarum comparerent, eundemque Terminum attentarent, Generoſi vero Fridericus Vilhelmus de Heyking Marechalcus Conventus publici extraordinarii in Die Vigeſima Junii Anni Mileſimi Septingenteſimi Sexageſimi Septi ex limitatione Mitaviæ celebrati, ut & Deputati infra nominatorum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ ad eundem Conventum, Henricus Benedictus de Brincken Diſtrictuum Dünaburgenſis & Ueberlauzenſis, Otto Joannes de Byſtramb Nerſſtenſis & Aſcheradenſis, Fridericus Vilhelmus Schopping Ekavienſis, Neoguthenſis & Baldonenſis, Henricus Leopoldus de Brucken nominatus Fock Bauſcenſis & Doblenenſis, Chriſtophorus Levinus Mannteuffel nominatus Szoege Seſſavienſis, Otto Hermannus ab Howen itidem Seſſavienſis, ut & Candavienſis, Carolus Fridericus de Pfeilitzer nominatus Franck Neoburgenſis, Erneſtus Vilhelmus de Brüggen & Georgius Fridericus de Fircks Talſenſis, Chriſtophorus Fridericus de Heyking, Chriſtophorus Vilhelmus de Bodendig Goldingenſis, nec non Georgius Vernerus Behr & Gotthardus Ulricus Behr Durbenſis, Grobinenſis & Hafenpothenſis Deputati Citati Voce Miniſterialis Terrarum Regni generalis ad Nos Judiciaque Relationum Noſtrarum propriarum acclamati, nec per ſe nec per ſuum quemvis legitimum Plenipotentem comparerent, imo ſe in lucro cauſæ iſtius condemnari permitterent, Proinde Nos cum Senatoribus ac Conſiliariis Regni & Magnus Ducatus Lithuaniæ lateri noſtro aſſidentibus, Eosdem ad inſtantiam Partis Actoreæ videlicet Generoſi de Medem tum Generoſorum Inſtigatorum Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ Citatos diſparentes in lucro Cauſæ iſtius condemnari permiſimus. Prout de præmiſſis idem Decretum Noſtrum contumaciale ſupra de Actu expreſſum in ſe obloquitur.

Poſt quod ſubſecutum Decretum contumaciale adcitatum eſſe ad Nos eademque Judicia Relationum Noſtrarum propriarum cauſarum Curlandicarum Citationis Noſtræ Literis Generoſum Georgium Chriſtopho-

rum

rum de Medem, Judicii primæ Inſtantiæ Mitavienſis Aſſeſſorem, poſſeſſorem in Garroſen, de cauſa infraſcripta, ad Inſtantiam Generoſorum ad Conventum publicum extraordinarium die vigeſima Junii, Anno milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Septimo ex limitatione Mitaviæ celebratum, Diſtrictuum Curlandiæ & Semigalliæ Deputatorum, nempe Henrici Benedicti de Brincken, Dünaburgenſis & Ueberlautzenſis, Ottonis Joannis de Biſtramb Nerfftenſis & Aſcheradenſis, Friederici Vilhelmi Schoeppingk Eckavienſis, Neoguthenſis & Baldonenſis, Henrici Leopoldi de Brucken nominati Fock Bauſcenſis & Doblenenſis, Chriſtophori Levini Manteuffel nominati Szoege Seſſavienſis, Caroli Friderici de Pfeilitzer nominati Franck Neuburgenſis, Erneſti Vilhelmi de Brüggen & George Friderici de Heycking & Chriſtophori Vilhelmi de Bodendick Goldingenſis, nec non Georgii Werneri Behr & Gotthardi Ulrici Behr, Durbenſis, Grobinenſis & Haſenpothenſis Deputatorum Actorum de & ſuper eo. Quia Citatus non attento eo quod Generoſorum prænominatorum Citantium Mandatarius ſeu Plenipotens nempe Generoſus Otto Hermannus ab Howen Camerarius, paulo ante Cadentiam autumalem Judiciorum Relationum Noſtrarum propriarum Anni Milleſimi Septingenteſimi, Septuageſimi Primi captivatus, Varſaviaque, & deinde extra Regnum abductus fuerit, ac prænominati Citantes. Caſum huuc Plenipotentis ſui ſero reſciſcentes, ob exiguum temporis ſpatium Cadentiam præmemoratam antecedens, nullatenus efficere putuerint, iidem diverſis & haud parum a ſe invicem diſtantibus locis habitantes, tem peſtive debitaque modo convenirent, & in locum Plenipotentis ſui captivati, ideoque agere non valentis, alium ſubſtituerent, ac ſufficienter ad cauſam inſtruerent, nihilominus a tergo ipſorum, negleſtis præallegatis legitimis impedimentis Decretum contumatiale ſupra de Actu expreſſum ſuper Citantibus exportavit. illudque in Judicio Aulico Curlandiæ Die Vigeſima Prima Menſis Januarii Anni Milleſimi Septingenteſimi Septuageſimi Secundi publicari & at notitiam Citantium deduci curavit. Ad videndum itaque & audiendum Decretum illud contumatiale obpræallegata legitima impedimenta reponibile adinveniri, ac ut in Cauſa principali ad præſcriptum Decreti Noſtri ſupra de actu expreſſi ex ſeriis Partium prolati Ulterius procederetur ſententiari. Cæteraque pro Cauſæ & Iuris exigentia contra Citatum ſtatui Adcitatione eadem Originali ac relatione poſitiva illius per miniſterialem Regni generalem ſub Die nona Menſis Decembris, Anno Milleſimo Septingenteſimo, Septuageſimo Secundo facta, a tergo ejusdemmet Originalis Citationis adnotata, fuſius de præmiſſis in ſe enarrante.

In termino itaque hodierno ex ejusmodi Adcitatione ad reponendum edita, legitime ad præſens provenienti, & hucuſque continuato. Cum

Partes

Partes videlicet Generoſi Fridericus Vilhelmus de Heycking Conventus publici extraordinarii, Die Vigeſima Iunii Anno Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Septimo, ex limitatione celebrati pro tunc Marechalcus, & ut Deputati infra nominatorum Diſtrictuum Curlandiæ & Semigalliæ ad eundem Conventum Henricus Benedictus de Brincken, Dünaburgenſis & Ueberlautzenſis, Otto Ioannes de Bytramb Nerfftenſis & Aſcheradenſis, Fridericus Vilhelmus Schöppingk Eckavienſis, Neuguthenſis & Baldonenſis, Henricus Leopoldus de Brucken nominatus Fock Bauscenſis & Doblenenſis, Chriſtophorus Levinus Mannteuffel Szoege Seſſavienſis, Otto Hermannus ab Howen itidem Seſſavienſis & Candavienſis, Carolus Fridericus de Pfeilitzer nominatus Franck Neuburgenſis, Erneſius Vilhelmus de Brüggen & Georgius Fridericus de Fircks Talſenſis, Chriſtophorus Fridericus de Heycking & Chriſtophorus Vilhelmus de Bodendig Goldingenſis, nec non Georgius Wernerus Behr, & Gotthardus Ulricus Behr Durbenſis, Grobinenſis & Haſenpothenſis Deputati, originaliter Citati caſſandæ Actores, per Generoſum ab Howen Camerarium, Plenipotentem, ſuo & aliorum nomine Agentem perſonaliter, una cum Generoſis Antonio Opelewski & Stanislao Rutkowski, Generoſus vero Georgius Chriſtophorus de Medem, Ducalis Iudicii Primæ Inſtantiæ Mitavienſis Aſſeſſor originaliter Actor, caſſandæ Citatus per Generoſos Ioannem Nepomucenum Stominski & Cyprianum Sowinski, nec non Generoſi Inſtigatores Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ, ad cauſam hanc Intervenientes, per Generoſum Ignatium Gomolinski Inſtigatorem Regni, ſuo & aliorum Generoſum Inſtigatorum nomine perſonaliter, uno cum Generoſo Michaele Swiniarski coram Nobis Judiciiſque Relationum Noſtrarum propriarum, compararent, eundem terminum attentarent, & diverſi modo inter ſe diſceptarent.

Nos cum Senatoribus ac Miniſtris Regni, & Magni Ducatus Lithuaniæ, Lateri Noſtro aſſidentibus, Partium controverſis de legalitate nec ne? Decreti contumacialis, ex actoratu Generoſi de Medem Iudicii Ducalis Primæ Inſtantiæ Mitavienſis Aſſeſſoris, ſuper Generoſo Ottone Hermano ab Howen, & aliis originaliter Citatis modernis vero reponendi Actoribus, in Iudiciis Relationum Noſtrarum propriarum cauſarum Curlandicarum, ſub die vigeſima quarta Menſis Octobris, Anno Milleſimo, Septingenteſimo Septuageſimo Primo; obtenti, exauditis, idem Decretum contumaciale ex rationibus juſtis & legalibus in Iure fundatis, per Generoſum ab Howen ad Iudicia Relationum Noſtrarum propriarum illatis, reponibile eſſe cenſemus, illudque ſine pœnis caſſamus; ac Partibus in negotio principali experimentum injungimus Et in experimento Partium earundem Controverſiis perpenſis. Laudis Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, ſub Annis Milleſimo Sexcenteſimo Vigeſimo quarto,

to, Milleſimo, Sexcenteſimo Sexageſimo Quinto, Milleſimo Sexcenteſimo Octuageſimo Quinto, Milleſimo Sexcenteſimo Octuageſimo Sexto, Milleſimo, Septingenteſimo Trigeſimo, Milleſimo Septingenteſimo, Quadrageſimo Sexto, Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo, & Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Tertio, ex Actis de ſumptis & translatis, tum Diario Conventus Mitavienſis Anni Milleſimi Septingenteſimi Sexageſimi Septimi, tam in lingua germanica quam & in latinum idioma verſo, atque ſubſcriptionibus ablegatorum, pro Conventibus Ducatus Ejusdem Curlandiæ, in Annis Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo tertio, Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Quarto, Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Septimo, Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Octavo, & Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Nono, Mitaviæ celebratis; contentis, authentice extractibus, in Satisfactionem Decreto anteriori Judicii Noſtri per Partes productis & repoſitis, iisdemque Viſis, lectis, & matura deliberatione penſatis, ac Citationes Partium ad Judicia Noſtra editas decidendo. Quo intereſt Punctum Electionis Generoſi de Medem pro Deputato ad conventum Mitavienſem in Anno Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Septimo celebratum & exinde coutroverſiam inter Partes, An? Rentenarii Nobiles, Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ, tam ad ſuffragia in Conventibus publicis, quam & ad munera, Deputationes ſint capaces nec ne? exortam; quoniam ex ſupra ſcriptis Laudis, Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ in Conventibus generalibus Mitavienſibus prolatis & ſtatutis, ac præcipue Laudo, Anni Milleſimi Septingenteſimi Quadrageſimi Sexti, anteriora Lauda reaſſumente, nec non Anni Milleſimi Septingeſimi Sexageſimi Tertii ſubſecutis; etiam & Nobiles Rentenarii adpublica quævis Negotia quatenus Iure Indigenatus gaudentes, Ordini Equeſtri annumerati omniumque Privilegiorum & immunitatum capaces declarati ſunt, in fundamento quorum ſuperius recenſitorum Laudorum, Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Generoſus de Medem, non tantum Poſſeſſor in Garroſen, verum uti & tanquam Rentenarius ex Diſtrictu Mitavienſi in Die ſecunda Menſis Martii Anno Milleſimo, Septingenteſimo Sexageſimo Septimo Electioni Deputatorum determinata, ad Conventum publicum extraordinarium ſub Die Decima Sexta Menſis Martii Anno eodem imminentem a Nobilitate ejusmodi Diſtrictus, in locum ſolitum congregata, electus, & inſtructio Illi deſcripta ſit, a conventuque Generali eodem extraordinario Mitaviæ prout ſupra Die decima Sexta Menſis Martii Anno Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Septimo inchoato, & ad Diem Decimam quintam Menſis Aprilis continuato, ſine omni Contradictione admiſſus, per quinque Dies in Activitate plena Deputationis ſuæ, & poſt modum uſque ad limitationem ejusdem Conventus ad Diem Vigeſimam Menſis Junii Anni præfati, Mil-

leſimi Septingenteſimi Sexageſimi Septimi factam præexiſtebat, modo primum in termino ex limitatione incidenti ex Parte Generoſi ab Howen, ſtante prælibata limitatione ex Diſtrictu Mitavienſi electi contra Deputati disceptatio, et contra Generoſum de Medem primitivum Deputatum contradictio orta fuit, conventusque generalis Mitavienſis ad quæſtionem hanc per Generoſum ab Howen et alios introductam duplicatos Deputatos circa activitatem in Materiis illis, ubi Sententiæ Illorum discreparent, Suffragio quiescere, non ſine præjudicio primæ Generoſi de Medem Electionis declaravit. Quo circa inſiſtendo prærecenſitis Laudis Ducatus Curlandiæ & attento eo: quod in Formula Regiminis Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Anni Mileſimi Sexcenteſimi Decimi Septimi Numerus Deputatorum, Nunciorum, non ſit præſcriptus, Uſus quoque Diſtrictuum hujusce Ducatus, in Electionibus Numeri Deputatorum variemode practicabatur,& quod Nobiles Rentenary ad mentem ſæpedictorum Laudorum, Conventibus publicis, ut Deputati aderant ſubſcriptionibus Deputatorum in cunctis Conventibus expreſſis authentice deſumptis deducitur, Electionem Generoſi de Medem uti & tanquam Rentenarii in Die præſcripta & in loco ſolito peractam legalem eſſe decernimus; ac ideo admiſſionem Generoſi ab Howen prout Con-Deputati Mitavienſis, nullum Jus pro tunc ſuffragii habentis, & præpoſtere, ſtante jam Electione priori Generoſi de Medem electi imo Manifeſtatione per Generoſum Mareſchalcum Conventus quæſtionati in Termino ex limitatione per Conventum Generalem Mitavienſem factam, Generoſo de Medem, priori Deputato electo, præjudicioſam & illegalem eſſe declaramus, decernendo: quod ad mentem præfatorum Laudorum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ & Nobiles Rentenarii Officiorum Deputatorum ſunt capaces, ſententiamus. Quo vero ſpectat alterum Punctum querelæ Generoſi de Medem, contra eundem Conventum extraordinarium Mitavienſem Anno Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Septimo ex Limitatione Die Vigeſima Iuny celebratum, ad Iudicium Noſtrum, intuitu per memoratum Conventum, ex ratione Manifeſtationis per Generoſum prætactum de Medem, contra ſuperius nominatam admiſſionem Generoſi ab Howen, qua pro Con-Deputato illatæ declarationum promulgatorum Actionisque per Fiscalem Eidem Generoſo de Medem intentandæ, ac demum ob denegatum per Illuſtriſſimum Ducem & Generoſos Supremos Conſiliarios Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Officium Fiscalis, in futuro ſubſequenti Conventu reſervatæ, introductum. Quando quidem ſupra deductum eſt. Generoſum de Medem legaliter Deputatum electum in Conventuque Generali Extraordinario Mitavienſi ad connotationem Diarii Ejusdem Conventus cum altero Deputato Auzenſi, Delegatum fuiſſe, ac in activitate competenti extitiſſe, & ea, us-

que ad terminum ex limitatione incidentem gaudere, ob exortam vero per Generoſum ab Howen contradictionem et ſubſecutam prout ſupra Illius pro Con-Deputato ad Conventum ſimul cum Generoſo de Medem admiſſionem, Manifeſtationem propterea de præjudicio ſibi & toti diſtrictui exinde emergenti intuliſſe; Proinde conſideratis omnibus Circumſtantiis; Cum Generoſus de Medem ſine pro tuitionis ſuæ, legalis Electionis, & Officii Deputati etiam ad Conventum Generalem admiſſus & Activitate plena gaudens, libertatem ſentiendi, licitam lege publica proviſam habens, Manifeſtationem eandem tanquam Perſona Status Equeſtris Ordinis imo magis & qua Deputatus libere & licite de injuria ſibi illata facere potuerat, hæcce Manifeſtatio, nihil læſivi contra Directorium Conventus protunc Mitavienſis in ſe habeat, nec inſtitutionem Actionis Criminalis per Fiscalem a Conventu hocce Mitavienſi prætenſam, & in Conventu imminenti præcautam exigat; Laudum enim Milleſimi Septingenteſimi Trigeſimi Anni, de Altercationibus, quæ ſæpius in Conventibus eveniebant formatum; Si quis indecenter ſe gerat, coram Regimine Ducali agendum disponit, et Aliam ſpeciem devii in ſe continet; Declarationes recenſiti Conventus Mitavienſis contra Generoſum de Medem ex re ſæpe dictæ Manifeſtationis factas, pro nullis & irritis cenſemus, libertatem tamen omnimodam ad mentem eorundem lurium, & Formulæ Regiminis ac Deciſionum Commiſſarialium, quo ad gerendum in Conventibus iisdem Publicis Ordinem & formandos competentes Actus, Eidem Generoſo Equeſtri Ordini reſervamus & relinquimus. Quo demum respicit Interventionem Generoſorum Inſtigatorum Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ, ad Cauſam præſentem factam; Cum ex authentica reducto in lingua germanica Diario Conuentus Anni Milleſimi Septingenteſimi Sexageſimi Septimi: nulla Idem Conventus Iudicia peragere intenderat, eliciatur, quæ ſi præſumeret, contra lura Cardinalia, Pacta Subjectionis & Formulam Regiminis Iudiciorum Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Inſtantias præſcribentia, formanda eſſent, ſolummodo ex re prætenſæ ſibi a Generoſo de Medem propter Manifeſtationem factam injuriæ, hoc negotium futuro Conventui reſolvendum reſervabit, quare ex præmiſſis Reponendi Actores ab Actione dictorum Generoſorum Inſtigatorum Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ, liberos facimus & pronuntiamus; Litis demum Expenſas, inter Partes principaliter agentes, mutuo & ab invicem compenſamus, Decreti præſentis Noſtri Vigore. In quorum fidem præſentibus Sigillum Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ apponijuſſimus. Actum Varſaviæ Sabbatho, Die ſcilicet Vigeſima Quarta Menſis Martii, Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo Primo, Regni vero Noſtri XVII Anno.

Relatio Illuſtriſſimi Excellentiſſimi ac Reverendiſſimi Domini

Domini Antonii Onuphrii de Okęcki Okęki Episcopi Posnaniensis & Varsaviensis Supremi Regni Cancellarii.

(L S) (L S.)

Andreas Przezdziecki,

Decretorum Curiæ Regni substitutus Notarius. mpp.

Decretum.

Inter Generosos Conventus publici Mitaviæ celebrati Mareschalcum ad Eundem Conventum Districtuum Curlandiæ & Semigalliæ Deputatos originaliter Citatos Reponendi Actts. ab una atque Generosum de Medem Iudicii Ducalis Primæ Instantiæ Mitavienſ. Assessorem Orlginaliter Actt. Reponendi Cittum. parte ab altera.

## Nro. 15.

Stanislaus Augustus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Kioviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque.

Significamus præsentibus Literis Nostris, Quorum interest Universis & Singulis. Devolutam esse ad Nos Iudiciaque Relationum Nostrarum Propriarum causarum Curlandicarum per viam Appellationis ordinariæ a Sententia infra scripta Iudicii Aulici Ducalis Curlandiæ interpositæ & admissæ Causam & Actionem Iudiciariam inter Generosum Ordinem Equestrem Districtus Goldingensis Actores ab Una, atque Nobiles & Spectabiles Prætorem, Consules, totumque Magistratum et Tribunos Plebis Civitatis Goldingensis Citatos parte ab altera, idque occasione Iuris Com-Patronatus Ecclesiæ Parochialis Goldingensis Ejusque Annexorum per Citatos sibi usurpati prætensæ per Actores privative sibi Agnitionis, jam vero Citatorum ab ejusmodi Iure Com-Patronatus, & electione Parochi Goldingensis amotionis, litis Expensarum refusionis, Propositione Originali in Libello Conventionali ex orata, fusius de præmissis enarrante in eodem Iudicio Aulico Ducali Curlandiæ agitatam & decisam. In qua causa ad idem Iudicium Ducale introducta; cum Pars Citata nempe Civitas Goldingensis causæ præsentis, tanquam in Materia spirituali vertentis, & ad Consistorium Ducale pertinentis, exceptionem fori opponeret, Remissionemque ejusdem ad Iudicia Consistorialia expeteret; Pars vero Citata nempe Generosus Ordo Equestris Districtus Goldingensis Exceptionem ejusmodi tanquam contra Iura oppositam removeri, & Partem Citatam ad directe respondendum stringi supplicaret Iudicium idem Ducale Aulicum Curlandiæ, Sententiam suam sub Die Vigesima Octava Mensis Ianuarii, Anno Millesimo Septingentesimo Sexagesimo Nono, ad

hæc

hæc protulit; Qua mediante cognovit quamvis quæſtio de Jure patronatus juxta diſpoſitionem Iuris Canonici ad Judiciium Eccleſiaſticum pertineat, cognitum tamen eſt, diſpoſitionem iſtam quæ Cauſam mere Eccleſiaſticam non concernit ne quidem in omnibus Romano Catholicæ Religioni addictis, nec in omnibus Proteſtantium Provinciis uſu receptum eſſe, ſed ea propter inter Proteſtantes præcipue differens plane uſum, pro cujusvis Provinciæ ſtatu reperire Qua propter igitur exceptio fori a Parte citata hac in cauſa oppoſita, ſecundum horum Ducatuum Diſpoſitiones locum non invenit, ideoque Parti citatæ ulterius experimentum coram ſuo Judicio, compenſatis Expenſis hisce junxit. Cui Sententiæ ſatis faciendo Civitas Goldingenſis, cum in termino ex dilatione ſibi conceſſa nempe die tertia Menſis Februarii Anno eodem incidenti, Jura ſua in deductionem competentiæ ſibi juris compatronatus, tum antiquiſſimæ ejusdem poſſeſſionis coram eodem Judicio reproduceret, iisdemque Juribus in eodem Judicio reproductis, tam rationibus ac documentis ſuſe ad acta porrectis & exhibitis, ſe ab inſtituta actione Generoſi Ordinis Equeſtris Diſtrictus Goldingenſis liberari, & circa Jura ſibi ſervientia ſe conſervari, refuſionemque omnium damnorum & ſumptuum litis injungi expeteret, & concluderet. E controverſo Generoſus Ordo Equeſtris Diſtrictus Goldingenſis reaſſumpta ſua propoſitione cum adductione Jurium & rationum fine ſufficientioris deductionis & probationis Actionis ſuæ, Documentorum in Archivo Eccleſiaſtico reperibilium Comportationem & Communicationem ſibi concedi expeteret, Judicium idem Sententiam ſuam, ſub die ſexta Julii Anno Milleſimo Septingenteſimo Septuageſimo ad hæc protulit. Qua mediante cognovit: cum Generoſa Pars citans varia Documenta ex Archivo Eccleſiaſtico allegaverat, ea vero non produxerat, ideo Illi Documentorum iſtorum productionem injunxit, terminumque pro ad proxime venientem Juridicam præfixit. Tandem in Termino eodem, cum Generoſus Ordo Equeſtris tam Documentis perprius per ſe productis, quam & ex poſt repoſitis, contenta propoſitionis ſuæ decerni expeteret. In contrarium Civitas Goldingenſis ſe ad Jura & Documenta, tum rationes perprius ad Acta ſuſe porrectas referret, Sententiamque hac in cauſa feri ſupplicaret, Idem Judicium Aulicum Ducale Curlandiæ, Sententiam hac in cauſa definitivam ſub Die Decima Sexta Menſis Januarii, Anno Milleſimo Septingenteſimo Septuageſimo Tertio protulit. Qua mediante perpenſis Actis hujus cauſæ, eorumque quæ utraque Pars, pro ſalvatione Jurium Suum produci curavit. Quando quidem Generoſa Pars Citans probationem fundamenti ſui agendi. quod nempe Illi ſoli Jus Com-Patronatus, cum excluſione civitatis ac Eccleſiam Goldingenſem competeret, primo & quidem per receſſum de Anno Milleſimo Quingenteſimo Sexageſimo Septimo, ac ſecundo per extracta Die vigeſima prima

Janu-

Januarii Anni Milleſimi Septingenteſimi Septuageſimi Tertii, ad Acta tradita abſolviſſe æſtimet, ex præſato autem Receſſu nullatenus deduci potuerit, quod eo tempore demum Goldingæ Eccleſia fundari ædificari ac dotari debuerit, ante hac autem nulla ibidem extiterit, ad quorum fundationem & dotationem Civitas concurrens fuerit; Siquidem allegatus Receſſus cum in eo ſuppoſitum ſit Eccleſiæ Aedes Sacras, Scholasque quas Viſitatores Ducales per totam Provinciam viſitarunt, jam jam in his Ducalibus extitiſſe, æque minus de Eccleſia Goldingæ tunc primum fundanda, ac de ullo quovis ne dicam excluſivo Jure Com-Patronatus Diſtrictus ne minimum quidem in ſe continet. Præterea ex productis, ex Actis Eccleſiaſticis extractis, nihil appareat, quod pro Generoſa Nobilitate Diſtrictus Goldingenſis probationem de Jure neceſſariam, ſibi ſoli competentis, Civitatemque excludentis Juris Com-Patronatus ſuppeditare poſſit, conſiderando, quod ex allegatis extractis quidem pateat, Generoſam Nobilitatem Diſtrictus, partim ædificationem Eccleſiæ Letticæ, ſolam ſuſcipere voluiſſe, & per quosdam alios Actus Ius ſum Com-Patronatus exercuiſſe, ac ad Salarium Parochi Teutonici quædam contribuiſſe partim que Magiſtratum Goldingenſem in Eccleſiæ Reviſionibus & Viſitationibus non admittere, & hoc modo Illi exercita Iura ſua in controverſiam vocare voluiſſe, quæ omnia tamen ad Ius Com-Patronatus Generoſæ Nobilitate Diſtriſtus ſoli competens, eo minus concludere permittunt, quum e contrario Civitas ad Eccleſiam iſtam Letticam, proprium ſuum fundum ceſſerit ac in viſitatione Anno Milleſimo Sexcenteſimo Vigeſimo Quarto celebrata deciſum fuerit, quod quia Illuſtriſſimus Dux, Parochi Teutonici fundationem Scholamque ſuſtinere et Nobilitas tum etiam Eccleſiæ Letticæ ædificationem pro eo in Se ſuſceperit, Civitas quoque longe plura ad Lettici, quam Nobilitas Diſtrictus ad Teutonici Parochi ſuſtentationem præſtaverit, circa turbationes autem a Generoſa Nobilitate Diſtrictus eidem in Exercitio Iuris Sui Com-Patronatus in Eccleſiæ Reviſionibus & Viſitationibus facere intenſas numquam acquiſiverit, ſed proteſtando & appellando Iura Sua ſibi ſervaverit, a Summo horum Ducatuum Regimine etiam per poſtea ſubſecutas Reſolutiones, protecta & confervata ſit, ideoque omnia ea, quæ Generoſa Nobilitas Diſtrictus pro evictione excluſivi iuris Compatronatus ſui allegari curavit, contra Ius Compatronatus a Civitate ad Eccleſiam Goldingenſem exercitum, eo minorem effectum ſortiri poſſit. Cum Documenta authentica tempore Magiſtrorum Ordinis Teutonici commonſtrarent, quod Civitas jam ſub initio Sæculi Decimi quarti, Eccleſiam & Cæmeterium Iure Aſyli privilegiatum habuerit quodque jam Anno Milleſimo Quadringenteſimo Septuageſimo, Illi qui in locis ad Eccleſiam pertinentibus ædificare voluerunt, ab ordinis teutonici Magiſtro Wolthuſen, ad Commen-

mendatorem Eccleſiæ Curatorem & Magiſtratum Civitatis remiſi ſint, ut cum iis de emptionis pretio convenirent, quod porro Civitas ad Ius Rigenſe, quod etiam Iura Eccleſiaſtica in ſe continet, fundata ſit, quodque poſt hæc in primævis Subjectionis Pactis, cunctiſque expoſt ſubſecutis Religionis Cautionibus, Civitatibus Iura ſua in Eccleſiaſticis æque ac Nobilitati confirmata ſint, quod ultro Civitas, Anno Milleſimo Sexcenteſimo Septuageſimo Tertio, Eccleſiam in præſens exiſtentem ad muros, uſque & turrim in quo ſuper Ianua Eccleſiæ Inſigne Civitatis adhuc reperitur, paulo antea exuſtam, ad maximam partem propriis ſuis Sumptibus, largaque ex contributione reædificaverit, Parocho Lettico, ita prout Dux Parocho Teutonico habitationem, fundationem, Prædiolum, Agros, horreumque ſubminiſtret, Organædo, Aedituoque partim ex Aerario Civitatis Salarium ſolvat ac Scholæ Noſokomiique Lettici curam ſola habeat idcirco juxta omnes præadductas circumſtantias Civitas Goldingenſis cum illa ædificatione ac ſuſtentatione Eccleſiæ ac Ejus fundationum in exercitio Iuris Compatronatus ab antiquiſſimo tempore conſtituta ſit, & tam Deciſio Commiſſorialis de Anno Milleſimo Sexcenteſimo, Quadrageſimo ſecundo, circa vocationem Parochi diſtrictualis Nobilitati Diſtrictus omnibusque intereſſentibus Iura ſua reſervaverit, quam etiam Deciſiones Commiſſoriales, de Anno Milleſimo Septingenteſimo Decimo Septimo Civitates æque ac Nobilitatem circa Iura ſica Patronatus conſervaverint, ab inſtituta contra Eundem Actione; Cum Generoſa Diſtrictus Nobilitas fundamentum Actionis ſuæ plane non comprobaverit, hiſce penitus abſolvit, & circa Iura ſua Compatronatus conſervavit, Expenſas autem hujus Proceſſus relevantibus ex rationibus inter Partes invicem compenſavit, Appellationique ab Ejusmodi ſua Sententia per Generoſum Ordinem Equeſtrem Diſtrictus Goldingenſis ad Nos Iudiciaque Relationum Noſtrarum Propriarum Cauſarum Curlandicarum interpoſitæ detulet. Prout ſuſius de præmiſſis Proceſſus cauſæ iſtius, in Iudicio Aulico Ducali Curlandiæ formatus obloquitur. Qua ſtante lite adcitatos eſſe ad Nos eademque Iudicia Relationum Noſtrarum Propriarum Cauſarum Curlandicarum Literis Citationis Noſtræ, Nobilem ac Spectabilem Magiſtratum, tum Honoratos Tribunos, totamque Civitatem Goldingenſem de cauſa infraſcripta ad Inſtantiam Generoſi Ordinis Equeſtris Diſtrictus Goldingenſis Actorum: Ad videndum nimirum & audiendum, decidendo Appellationem a memorata Sententia (qua mediante Citati ad Ius Compatronatus Eccleſiæ Goldingenſis indebite admiſſi ſunt) per Actores ad Nos Iudiciaque Noſtra interpoſitam & admiſſam, dictam Sententiam caſſari, Iuſque Compatronatus ad præfatam Eccleſiam ſolis Actoribus competere. Citatis vero æquale Ius cum Nobilitate non competere adinveniri, intruſionem in Ius Compatronatus

præ-

præſatæ Eccleſiæ a Citatis affectatam illegitimam declarari, ac ne Citati in Electionem Præſentationemque ſpecialis Candidati, vacante munere Eccleſiaſtæ, ſive Parochi, Ejuſque introductionem, tum ad Seſſionem in viſitationibus ullo prætextu intruderent, Citatis ſub vigore interdici, ac in damnis litiſque Expenſis Actoribus cauſatis condemnari, Cæteraque pro cauſæ hujus exigentia dici, ſtatui & ſententionari Adcitatione eadem originali ac Relatione poſitiva illius per Miniſterialem Regni generalem ſub Die Trigeſima Menſis Ianuarii Anno Milleſimo Septingenſimo Septuageſimo Sexto facta, a tergo ejusdemmet Originalis Citationis adnotata fulius de præmiſſis enarrante.

In termino itaque hodierno ex ejusmodi ordinaria Appellatione & Adcitatione legitime ad præſens provenienti & hucuſque continuato. Cum Partes videlicet Generoſus Ordo Equeſtris Diſtrictus Goldingenſis, uti Pars Appellans, per Generoſos Antonium Opelewski & Stanislaum Rutkowski, Nobiles vero & ſpectabiles Præ Conſul, Conſules totuſque Magiſtratus & Honorati Tribuni Civitatis Goldingenſis; Citata pars & Appellata per Generoſos Ioannem Nepomucenum Slominski & Cyprianum Sowinski coram Nobis Iudiciiſque Relationum Noſtrarum propriarum Cauſarum Curlandicarum comparerent, eundem Terminum attendarent ac diverſemode inter ſe diſceptarent. —

Nos cum Senatoribus ac Miniſtris Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ Lateri Noſtro Aſſidentibus Appellationem a Sententia Iudicii Aulici Ducalis Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ ſub Die Decima Sexta Menſis Ianuarii, Anno Milleſimo Septingenteſimo Septuageſimo Tertio inter modernas Partes prolata, per Generoſum Ordinem Equeſtrem Diſtrictus Goldingenſis ad Iudicium Noſtrum interpoſitam, & per idem Iudicium Aulicum admiſſam, tum Adcitationem ex parte Ejusdem Generoſi Equeſtris Ordinis Diſtrictus Goldingenſis extraditam, decidendo; Partibus de legalitate nec ne? ejusmodi Sententiæ Iudicii Ducalis Aulici, experimentum injunximus. In experimento vero, partium earundem controverſiis exauditis, Documentis per easdem Partes productis & in Proceſſu Primæ & Secundæ Inſtantiæ contentis & ex oratis ac aliis pro & contra Iuribus ad Iudicium Noſtrum adductis iiſque viſis, lectis & perpenſis. — Quando quidem, ſupra recenſita Sententia Iudicii Ducalis Aulici in puncto Iuris Compatronatus, ad Eccleſiam Goldingenſem Parochialem, in civitate eadem Golding. exiſtentem nunc dictæ Civitati, Simultaneecum Generoſa Nobilitate præfati Diſtrictus Goldingenſis in fundamento deductionis ex parte memoratæ civitatis Goldingenſis, in iisdem Iudiciis, in Iudicio Noſtro factæ agniti, ac ex rationibus & motivis in eodem Sententia fuſius expreſſis pro juſto & æquo ſit prolata; Proinde eandem, tanquam Iuri & Iuſtitiæ conſentaneam approbandum eſſe cenſemus,

cenſemus, prout & approbamus, Generoſamque Nobilitatem pro indebita ad Judicium Noſtrum interpoſita Appellatione, & Civitatis Goldingenſis nulliter in Proceſſum provocatione, in litis expenſis condemnandam ſententiamus. Utque præfata Generoſa Nobilitas, pro iisdem expenſis, Civitati indebite cauſatis Summam Trecentorum Talerorum albertinorum adinventam, hinc in & pro die Secunda Menſis Julii, Anno currenti incidenti, coram Actis Cancellariæ Ducalis Mitavienſis Prælibatæ Civitati, ſive ejus ſpeciali Plenipotenti prævia officioſa quietatione realiter integreque, ſub vigore pœnæ Banitionis in caſu præſenti Decreto contraventionis, ibidem circa Manifeſtationam faciendam publicandæ & paratæ executionis exſolvat & enumeret, Illi demandamus. Vignre præſentis Decreti Noſtri. In quorum fidem præſentibus Sigillum Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ apponi juſſimus. Actum Varſaviæ Feria quarta Die ſcilicet Vigeſima Octava Menſis Martii, Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo, Octuageſimo Primo, Regni vero Noſtri Decimo Septimo Anno.

Ad Relationem Illuſtriſſimi Excellentiſſimi ac Reverendiſſimi Domini Domini Antonii Onuphrii de Okęcki Okęki Episcopi Posnaninienſis & Varſavienſis Supremi Regni Cancellarii.

(L.S.) (L S)

Andreas Przezdziecki,
Decretorum Curiæ Regni Notarius, mpp.

Decretum.

Inter Generoſum Ordinem Equeſtrem Diſtrictum Goldingenſis Appellantes ab Una, Aque Nobiles & Spectabiles Prætorem Conſules totumque Magiſtratum & Tribunos Plebis Civitatis Golbingenſis Appellatos parte ab altera.

## Nro. 16.

### Hochwohlgebohrne Herren, Höchſt und Hochzuehrende Herren der auf dem Landtage verſamleten Höchſtanſehnlichen Ritterſchaft!

Es geſchiehet mit der ſtärkſten Empfindung unſrer pflichtmäßigſten Hochachtung, wenn wir unterzeichnete Generalſeniores des Corporis Evangelicorum und Glieder des Conſiſtorii derer Evangeliſchen Kirchen J. A. C. in Großpohlen, uns an Eine auf dem Landtage verſamlete Hochanſehnliche Ritterſchaft des Herzogthums Curland und Semgallen durch gegenwärtiges Bittſchreiben verwenden, welcher unſer Bevollmächtigter der Herr Obriſtlieutenant von Sehr-Thoſs Einer Preisvollen Ritterſchaft zu überreichen die Ehre hat, und deſſen Inhalt mit demjenigen übereinſtimmt, was er ſelbſt mündlich Einer Hochanſehnlichen Ritterſchaft in unſerm und aller unſrer Großpolniſchen Glaubengenoſſen Namen mit gebührendem Reſpect

vortragen wird, wenn er die ehrvolle Erlaubniß erhält, vor Ihrer preißwürdigen Verſamlung zu erſcheinen. Da wir bey dem lebhaften Vorſatz und unermüdetem Fleiſſe von unſern durch Gottes Gnade und hoher ewig verehrungswürdigſter Mächte, huldreichſten Vermittelungen erhaltenen Religionsrechten und Freyheiten, einen treuen möglichſt ausgebreiteten Gebrauch zu machen, durch Etablirung neuer Kirchen und Schulen und durch eine zweckmäßige Samlnug unſrer Evangeliſchen Gemeinden aus ihren ehemaligen Zerſtreuungen, die unſrer anfänglichen Hofnung nicht entſprechende Erfahrung gemacht, wir würden dem Betriebe und der Fortſetzung dieſes ſo großen als weitläuftigen Werkes mit unſern eigenen Kräften gewachſen ſeyn, und da wir uns deshalb genöthigt geſehen, unſere bittende Zuflucht zu unſern auswärtigen Glaubensgenoſſen zu nehmen, und ſelbige um eine chriſtbrüderliche Beyſteuer zum Behuf unſerer kirchlichen Bedürfniſſe anzuſprechen; ſo haben wir uns zu dem Ende nicht nur an Ihro Herzogl. Durchl. ſelbſt mit unſrer ſubmiſſeſten Bitte verwendet, ſondern wir beobachten zu gleichem Zweck auch unſere Schuldigkeit gegen Eine Hochanſehnliche Ritterſchaft des Herzogthums Kurland und Semgallen, und legen Hochderſelben unſere brüderliche Bitte an Ihr fühlbares Menſchenfreundliches Herz, daß uns von Ihro Herzogl. Durchl. und der geſamten verehrungswürdigen Ritterſchaft eine mild- und wohlthätige Colleete zur Beförderung unſrer Kirchenangelegenheit gnädigſt und gütigſt zugeſtanden werden möchte. Wie wir nicht zweifeln, Eine Hochanſehnliche Ritterſchaft werden theils um der Ehre Gottes willen, theils aus Bewegungsgründen einer chriſtlichen Bruderliebe, theils auch deshalb, da Ein Hochanſehnlicher Ritterſtand ehedem ſchon unſrer Thorner Conföderation beygetreten, uns in unſern bedrängten Umſtänden, darin wir durch bekannte vieljährige Unruhen verſetzet worden, mit dem Auge der Liebe anſehen; ſo getroſt hoffen wir auch, Eine Hochanſehnliche Ritterſchaft werde unſerm Geſuch die Verſtattung einer Collecte betreffend, nicht entgegen, ſondern zur Auswürkung und Bewilligung derſelben beförderlich ſeyn, damit uns auf ſolche Art auch Curlands wohlthätige Liebe zu einer geſeegneten Quelle werde.

In froher Erwartung einer günſtigen Reſolution legen wir den blühenden Wohlſtand des ganzen Herzogthums Kurland und Semigallien, und eines jeden Standes, darinnen Gott zur ſicherſten Vergeltung jeder uns erzeugten Wohlthat an ſein Vaterherz, und ſind mit Verhältnißmäßigem Reſpect und innigſter Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen,
Einer ſämtlichen auf dem Landtage verſamleten
Hochanſehnlichen Ritterſchaft

ganz ergebenſte und gehorſamſte Diener

Liſſa,
den 1. Julii 1780

Alexander Bojanowski,
Kön. Poln. Kammerherr *S. G. E. O. & Praeſ. Conſ.*
Alexander Freyherr von Schlichting,
beſtallten Obriſten der Preſ. Cavallerie *S. G. L. O.*

Jacob

Jacob Kopp,
*Senior Generalis Eccleſ.* und Paſtor zu Karge.
Carl Unruh,
Churfürſtl. Sächſiſcher Landkammerrath und *Aſſeſſ. Conſiſt.*
Johann Caſpar Längner,
Paſtor zu Liſſa und *Aſſeſſ. Conſiſt.*
Samuel Gottl. Schäfer,
*Aſſeſſ. Conſiſt.* und *Archi Diac.* zu Liſſa.
David Radynski,
*Archi Presbyter Cœtus Evangelici Bojanowicæ. Aſſeſſ. Conſ.*

**Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen.**

**Hochwohlgebohrner Herr Kammerherr,**
**Höchſtgeehrteſter Herr Landesbevollmächtigter,**

Da ein nicht vorhergeſehener viel längerer Auffenthalt in Petersburg, der ſich zuletzt durch mein Krankſeyn noch mehr verlängerte, mir die Ehre raubt, inliegende Beylage einer Hoch und Verehrungswürdigſten verſamleten Ritter und Landſchaft derer Herzogthümer Kurland und Semgallen, zufolge des Auftrages meiner Herren Conſtituenten, perſönlich zu überreichen; ſo wende ich mich an Ewr. Hochwohlgebohrnen, als Hochbetrautem Landesbevollmächtigten, und bitte gehorſamſt und ergebenſt unſer dringendes Anliegen Einer Hochanſehnlichen Ritterſchaft bekannt zu machen, und mit Dero vielgeltendem Vorworte gütigſt zu begleiten. Durch die Vorſprache deſſen, welchen die Hochanſehnliche Ritter und Landſchaft mit Ihrem völligen Vertrauen beehrt, wird die allgemeine bekannte Großmuth und Bruderliebe dieſer Höchſtverehrungswürdigen Stände, ſich gewiß um ſo werkthätiger gegen uns beweiſen: wovor unſere Dankbegier ſo wie gegen jeden insbeſondere, auch ganz vorzüglich gegen Ewr. Hochwohlgebohrnen lebhaft und rein ſeyn wird. Würde ich nicht dringend verhindert, ſo würde ich Ewr. Hochwohlgebohrnen meine ſchuldige Aufwartung machen, und die große Hochachtung perſönlich bezeigen, mit welcher ich die Ehre habe zu ſeyn,

**Ewr. Hochwohlgebohrnen**

Mitau,
den 23. Sept. 1781.

gehorſamſter Diener
Er Sherr Thoſs,
Obriſtlieut. und Deputirter des Dißidentiſchen Korps.

**Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Kammerherrn von der Brüggen, Kurländiſchen Landesbevollmächtigten, Erbherrn der Stendenſchen Güther in Stenden in Kurland.**

Hochwohlgebohrner Herr Kammerherr,
Höchſtgeehrteſter Herr Landesbevollmächtigter

Da Ewr. Hochwohlgebohrnen den mir anvertraut geweſenen Geſuch des Großpolniſchen Corp. Aug. Confeſſionis an Eine Hochanſehnliche Ritter und Landſchaft des Herzogthums Kurland und Semgallen auf dem nächſten Landtage ſelbſt vorzutragen, gütigſt übernommen haben, ſo habe ich meinen reſpect. Herren Conſtituenten um ſo zuverſichtlicher zu dem beſten Erfolg, Hofnung machen können, weil unſer dringender Geſuch, durch das gegründete Vertrauen und verdiente Anſehen, in welchem Ewr. Hochwohlgebohrnen bey Dero Hochanſehnlichen Herren Mitſtänden ſtehn, eine ganz vorzügliche Empfehlung erhält. Durch die Ehre von Ewr. Hochwohlg. perſönlichen Bekanntſchaft bin nicht nur ich, ſondern meine reſp. Herren Conſtituenten, aus meiner treuen Schilderung, eben ſo überzeugt, daß wir Ewr. Hochwohlgebohrnen aufrichtigem und vielgeltendem Verwenden vorzüglich Dank ſchuldig ſind. Nie werden wir dieſe heilſame Pflicht verkennen.

Dero hofnungsvollen Herrn Sohn bitte ich in meine Seele zu umarmen. Meine aufrichtigen Wünſche für die glückſeligſte Erfüllung der angenehmſten Ausſichten in dieſem liebenswürdigen Jünglinge, zur Freude und Troſt vor Ewr. Hochwohlgebohrnen und zur Ehre und Wohl Dero Hauſes, gleichen der reinen Hochachtung und wahren Ergebenheit, mit welcher ich die Ehre habe zu ſeyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Frauſtadt in Großpohlen
den 13. May 1782.

ganz gehorſamſter Diener,
Er Sehrr - Thoſs,
Obriſtlieutenant.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Kammerherrn von der Brüggen, Kurländiſchen Landesbevollmächtigten, Erbherrn der Stenſchen Güther, Meinem Hochzuehrenden Herrn, in Stenden in Kurland.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Kammerherr!

Der Herr Obriſtlieutenant von Sehrr-Thoſs, geweſener Deputirter der Evangeliſchen Union in Großpohlen, hat uns Ewr. Hochwohlgebohrnen edle Denkungsart, nicht genug zu rühmen gewußt. Dieſe Schilderung hat uns kühne gemacht Ewr. Hochwohlgebohrnen ganz gehorſamſt zu erſuchen, Dero vielvermögendes Anſehen bey Einer Hochanſehnlichen Kurländiſchen Ritter und Landſchaft, zum Beſten unſers bedrängten Kirch und Schulweſens dahin hochgeneigt zu verwenden, damit Dieſelbe uns mit einem milden Beytrage unterſtütze, und unſerm Mangel chriſtbrüderlich zu Hülfe komme, als um welche Wohlthätigkeit unſere Herren Generalſeniores bereits ſchriftlich eingekommen ſind. Der Höchſte wird Ewr. Hochwohlgebohrnen Dero zum Beſten unſerer Kirchen und Schulen angewandte Bemühung

nicht

nicht unbelohnt laſſen, und wir werden an unſerm Theil mit dem lebhafteſten Dank und der vollkommenſten Hochachtung ſtets verharren

Ew. Hochwohlgebohrnen

Frauſtadt,
1782 den 15ten May.

ganz ergebenſte Diener
Präſes und Räthe des Conſiſtorii der Evangeliſchen Kirchen und A. Confeßion in Großpohlen
Freyherr von Schlichting,
Kön. Pohln. Obriſter.
Freyherr von Schlichting.
Gerlach Radynski.
Hedelhofer.

**Dem Hochwohlgebohrnen Ritter und Herrn Herrn von Brüggen, Hochbetrauten Königl. Polniſchen Kammerherrn und Landesbevollmächtigten der Hochanſehnlichen Kurländiſchen Ritter und Landſchaft, Erbherrn auf Stenden.**

## Nro. 17.

**Hochwohlgebohrner Herr,
Beſonders Hochzuehrender Herr Kammerherr
und Landesbevollmächtigter!**

Da wir nichts eifriger wünſchten, als uns von dem Geſchäfte zu acquittiren, welches Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft uns auf dem letztern Landtage vertrauensvoll übertragen hatte; So wurden wir von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Oberhauptmann von Koſchkull als erſten Hochfürſtl. Commiſſario zu folge eines, zu Ausgange des 1781ſten Jahres von Selbigem zur Reviſion der Hochfürſtl. Zölle, Licenten und Acciſen erhaltenen Hochfürſtl. Mandats, auf den 14ten Februar d. J. nach Mitau verſchrieben, allwo wir uns auch einſtellten, und uns über einen Terminum dieſes Geſchäfte in Liebau anzufangen, einigten, als wozu der 11te Mart. dieſes Jahres einmüthig beliebet und feſtgeſetzet ward. — Ob wir nun gleich dieſen Terminum attendirten, auch dem Hochwohlgebohrnen Herrn Oberhauptmann von Koſchkull, bey unſerer Ankunft in Liebau bereits vor uns fanden, ſo machte doch die Abweſenheit des Hochwohlgebohrnen Herrn Hauptmann von Rahden, zweyten Hochfürſtl. Herrn Commiſſarii, daß dieſes Geſchäfte erſt den 13ten Martii ſeinen Anfang nahm, als in welchem Termino mit Verleſung des Hochfürſtl. Mandats Seßion formiret, und von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Oberhauptmann von Koſchkull, ein, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Hauptmann von Rahden, den 12ten mit der Poſt erhaltenes Schreiben, uns communiciret ward, welches auch verleſen und ad Acta genommen wurde. Da es ſich nun ergab, daß der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Rahden, der Ihm zugeſtoſſenen Krankheit wegen, verhindert worden, den beliebten Terminum zu attendiren;

diren; So wurde die Seßion bis zu einem weiter auszumittelnden Terminum limitiret, wozu aber bis anjetzt keine neue Aufforderung an uns gelanget iſt. Auſſerdem können wir auch nicht umhin Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt zu machen, wie E. E. und Wohlweiſer Magiſtrat der Stadt Liebau, in Termino zu erſcheinen und das Hochfürſtl. Mandat vorleſen zu hören Bedenken getragen und nicht erſchienen iſt.

Wir haben übrigens die Ehre, mit vollkommenſter Hochachtung uns zu zeichnen, als

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Neuhoff,
den 15ten Junii 1782.

ganzergebene Diener.
Eberhard Chriſtoph von Mirbach.
Chriſtoph Friedrich von Medem.

Actum Libau, den 13ten Mart. 1782.

In Term. Com. Reviſionis Teloneorum & Vectigalium.

Nachdem die durch den landtäglichen Schluß vom 11ten September 1780 von Seiten Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, des Herzogs, Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, als auch von Seiten Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft zur Reviſion der Hochfürſtl. See- Land- und Stadtzölle verordnete Wohlgeb. Commiſſarien zu folge eines an Sie insgeſamt ergangenen Hochfürſtl. Mandates, in dem von Ihnen beliebten Termino Sich in Libau eingefunden; ſo ward unterm heutigen Dato von Selbigen, mit Zuziehung meiner des Notarii publici Perſon, mit Verleſung des Hochfürſtl. Mandates Seſſion fundiret.

## Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Liebe, Getreue! Da Ihr in dem landtäglichen Schluſſe vom 11ten Sept. a. c. nach Maaßgabe des landtäglichen Schluſſes von 1692 und der Commiſſorialiſchen Deciſion von 1717 von Uns und Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft dergeſtalt zu Commiſſarien ernennet ſeyd, daß ihr mit Zuziehung eines Notarii publici oder andern Secretarii die Reviſion aller in dieſen Fürſtenthümern befindlichen Zölle, Licenten und Acciſen aufs ſpäteſte künftiges Frühjahr anfangen, auch damit bis zur völligen Beendigung fortfahren und nicht nur alle Zölle, Licenten und Acciſen die nicht tempore Inducierum bereits exiſtirt haben, völlig abſchaffen, ſondern auch alle Zölle, Licenten und Acciſen, ſo wie ſie jetzt erhoben werden, verzeichnen und die erhöheten und geſteigerten dergeſtalt herunter und auf den Fuß ſetzen ſollet, wie dieſelben zur Zeit des im erſten §. des XV. Artikels des Ao. 1660 geſchloſſenen Olivi'ſchen Friedens erwähnten Waffenſtillſtandes, oder zunächſt dieſer Epoque geweſen; So befehlen Wir Euch nunmehro hierdurch Gnädigſt, daß Ihr ſothane Reviſion nach Vorſchrift des gedachten

dachten landtäglichen Schluſſes vom 11ten Septbr. a. c. anfanget und beendiget. Und da Wir die zur Erleichterung der Euch aufgetragenen Geſchäfte nöthige Verfügungen, an ſämtliche Unſere Zoll- Licent- und Acciſebedienten, imgleichen an die Magiſträte und Bürgerſchaften der Städte bereits haben ergehen laſſen; ſo werden Euch ſelbige, ſo wie alle diejenigen Schriften, welche über dieſe Materie in Unſerm Archiv haben aufgefunden werden können, in beglaubten Abſchriften hieneben, Euch zur Nachricht mitgetheilet. Daran geſchiehet Unſer Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 11ten November 1780.

**Peter, Herzog zu Kurland.**

Ab extra.

**Den Wohlgebohrnen Unſern Lieben Getreuen, Friedrich von Koſchkull, Oberhauptmann zu Goldingen, und Carl Johann Guſtav von Rahden, Hauptmann zu Candau, imgleichen den Wohlgeb. Unſern Lieben Getreuen Eberhard Chriſtopher von Mirbach, Erbſaaßen, auf Neuhoff und Chriſtopher von Medem auf Titelmünde, ſamt und ſonders.**

Wohlgebohrner Oberhauptmann von Koſchkull producirte hierauf ein, mit der geſtrigen Poſt an Ihn eingegangenes Schreiben, von dem Wohlgeb. Hauptmann von Rahden, welches verleſen, mit dem Product bezeichnet und ad Acta genommen ward.

Hochwohlgebohrner Herr,
Beſonders Hochzuehrender Herr Oberhauptmann!

Den zweyten März bin ich von Hauſe bis hierher gefahren, um den 6ten meine Reiſe von hier nach Libau fortzuſetzen Allein ich bin von der in dieſer ganzen Gegend herrſchenden allgemeinen Bruſtkrankheit ſo ſehr überfallen, daß mein Huſten bis zum Erſticken und der Kopfſchmerz faſt unausſtehlich iſt. Da ich nun Bett und Zimmer nicht verlaſſen kann, ſo eile ich, Ewr. Hochwohlgeb. hiervon zu benachrichtigen, daß ich den auf den 11ten März verabredeten Terminum nicht attendiren kann. Ich bedaure, daß ich der Ehre, Dieſelben aufzuwarten, beraubet werde, und verſichere, allezeit mit uneingeſchränkter Hochachtung zu heiſſen

Ewr. Hochwohlgeb.

Tummen,
den 4ten März 1782.

gehorſamſter Diener,
Carl von Rahden.

Ab Extra.
à Monſieur Monſieur de Koſchkull.
Grand Droſſard de Goldingen, Seigneur héréditaire des Terres de Aſuppen & Trenzen per Mitau & Schrunden à Libau.

Wenn

Wenn der Herr Oberhauptmann in Asuppen nicht seyn sollte, so wird gehorsamst gebeten, diesen Brief ohne Zeitverlust zu befördern.

Prod. Libau, den 13ten Mart. 1782.

In Termino Com. Revis. Telon. & Vectigal.

Da es sich aus diesem Schreiben ergab, daß Wohlgeb. Hauptmann von Rahden Krankheitshalber verhindert wurde, diesen verabredeten Terminum zu attendiren, so ward, da die Commißion also nicht gehörig besetzt war, die Seßion hiermit bis zu einem fernerhin zu bestimmenden Terminum limitiret.

(L.S) Extradit & in fidem subscripsit
Johann Gottfried Nerger,
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. Act. & Notarius publ. juratus, ad hoc Protoc. requisitus.

A Monsieur Monsieur de la Brüggen Chambellan de Sa Mejesté le Roi de Pologne, Plenipotentiaire de L'Ordre Equestre de Duchés de Curlande & de Semgalle, & Seigneur héréditaire des Terres Stenden & Rennen &c. &c. à Stenden.

## Nro. 18.

Hochwohlgebohrner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Kammerherr
und Landesbevollmächtigter!

Ewr. Hochwohlgeb. werden aus Beylage ersehen, welchen Anfang und Ende es mit der, in dem letztern Landtäglichen Schlusse verordneten Commißion, zu Untersuchung und Wegräumung der, in der Angerschen Bäche befindlichen Verdämmungen genommen habe. — Ungemein traurig ist es für uns hierbey interessirende Angersche Nachbaren, daß auch diese Commißion, den durch den Landtäglichen Schluß von Sr. Hochfürstl Durchl., dem Herzoge, und Einer Wohlg. Ritter und Landschaft abgezweckten Erfolg nicht gehabt hat, und unserer Beschwerde, so wie es doch die gnädige und Landesväterliche Absicht Sr. Hochfürstl. Durchl. und der Wunsch Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft war, nicht hat abgeholfen werden können. Denn obgleich das, an den Hochwohlgebohrnen Herrn Oberhauptmann und Ritter, Freyherrn von Knigge, ergangene Hochfürstl Mandat dem 5ten §. des letzteren Landtäglichen Schlusses vollkommen gemäß war, so zeigte es sich doch bey Untersuchung der Angerschen Bäche, daß durch die Demolirung der bey der Mühle an der Brücke, auf der Angerbäche neuerlich angelegten und von dem Hochwohlgeb. Herrn Oberhauptmann angezeigten Verdämmung allein die Bestauungen unserer Ufer von der Angerschen See dennoch nicht gänzlich cessiren würden, da diese seit so lange Zeit auf der Angerbäche angelegt gewesene Verdämmungen verursachet, daß die Bäche, auf welcher doch unsere Vorfahren, vor der Anlegung der Angerschen Werke mit Lastböthen ihr Getreide und die Fischer ihre Fische mit großen Böthen

then bis an die offenbare See, und von da weiter nach Riga verführet haben, verſandet und verſchäumet worden, weil der freye Zug des Waſſers gehemmet geweſen, und alſo durch dieſe vieljährige Verdämmung der freye Abfluß des Sandes aus der Angerſchen durch der Bäche, nach der offenbaren See gehemmet, der Sand von der Verdämmung an, bis zur Angerſchen See hinauf, die Bäche von Jahr zu Jahr ausgefüllt, daß zuletzt, gleich beym Ausfluß der Bäche, in der Angerſchen See ſich ſogar eine Sandbank formirt hat, und zwar ſo groß, daß ſie von Angerſcher Seite ſind genötyiget worden, dieſe Sandbank durchzugraben, wie aus beygelegten Teſtimoniale des Notarii publici zu erſehen, um Waſſer aus der Angerſchen See, auf der Mühle zu bekommen. Daß dieſe ſo viele Jahre beſtandene Verdämmungen die Verſandung der Bäche und die Sandbank beym Ausfluß der Angerſchen See geurſachet, erhellet auch daraus, daß gleich unmittelbar hinter dem jetzigen Damm nach der offenbaren See zu, gar kein Sand iſt, ſondern der ſteinigte feſte und natürliche Grund der Bäche iſt. Die Verſandung und Verſchlämmung der Bäche geht auch nur bis an den Ort der Verdämmungen, hinter dem Damm iſt die Bäche bis an der offenbaren See, rein. Und aus dieſer Urſache fällt auch der Einwurf einer Hochf. Commißion weg, daß die Verſandungen der Natur und den vielen Krümmungen der Bäche zuzuſchreiben wären, denn ſonſt müßte die Natur und die Krümmungen auch dieſe Verſandung hinter dem Damm, nach der offenbaren See zu, gemacht haben.

Da nun aber der Hochwohlgeb. Herr Oberhauptmann und Ritter, Freyherr von Knigge, zu keiner totalen Wiederherſtellung der ehemaligen gleichen Tiefe des alten Bettes der Bäche und des freyen und ungehemten Abfluſſes des Waſſers aus der See, durch gänzliche Wegräumung aller Verdämmungen und Hinderniſſe, ſondern nur bloß zur Demolition der bey der Mühle an der Brücke auf der Angerbäche angezeigten Verdämmung allein authoriſiret zu ſeyn glaubte; ſo declarirten wir, wie aus dem beyliegenden Teſtimoniale zu erſehen, daß wir bey der bloßen Demolition des Dammes nicht acquiesciren könnten, wenn nicht alle geurſachte Verdämmungen gehoben würden, demohngeachtet nicht darwider wären, wenn eine Hochfürſtl. Commißion, dem höchſten Mandat zufolge, verführe. Da nun Eine Hochf. Commißion unſere Declaration erwog, ſo vereinigten Wir uns dahin, lieber dieſe ganze Sache zur ferneren Behandlung gehörigen Orts ausgeſetzt ſeyn zu laſſen, je mehr wir überzeugt ſind, daß unſer Anverlangen das alte Bette der Bäche, und den ehemaligen freyen und ungehemten Ausfluß des Waſſers aus der Angerſchen See, und den freyen Zug der Fiſche aus der offenbaren See durch gänzliche Wegräumung aller Verdämmungen und Hinderniſſe durchaus wieder hergeſtellt zu ſehen, nicht nur den Landesgeſetzen überhaupt, ſondern auch der Landesväterlichen Abſicht, unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn und dem Wunſche Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft und folglich dem Buchſtaben und Sinne des letztern Landtäglichen Schluſſes vollkommen gemäß ſey.

Wir erſuchen Ewr. Hochwohlgeb. ganz ergebenſt, alles dieſes auf dieſ convena-

bieſte Art zur Wiſſenſchaft Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gelangen zu laſſen, und zeichnen uns, mit der vollkommenſten Hochachtung, als

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Normhuſen,
den 1ſten Junii Ao. 1782.

gehorſame Diener,
Carl Levin Fircks.
Peter Ernſt von der Oſten genannt Sacken, für mich und in Vollmacht für Rinſeln.

Anno 1781 den 30ſten Jul. requirirten perſonam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum, der Wohlgeb. Carl Levin von Fircks, Erbbeſitzer der Normhuſenſchen Güther, wie auch der Wohlgeb. Peter Ernſt von der Oſten genannt Sacken, Erbbeſitzer der Sentenſchen und Riddeldorffſchen Güther für Sich und in Vollmacht für Rinſeln, mit dem Beybringen, daß von Sr. Hochfürſtl. Durchl., Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, eine Commißion zur Unterſuchung und Wegräumung der in der Angerſchen Bäche befindlichen Verdämmungen, Gnädigſt und im Gefolge des Landtäglichen Schluſſes d. d. Mitau, den 11ten Septbr. 1780 demandirt worden; wie auch, daß von dem Wohlgeb. Oberhauptmann und Ritter, Baron von Knigge, Ihnen als Angerſchen Nachbarn und Intereſſenten hierbey, nach Maaßgabe und Vorſchrift des angeführten Landtäglichen Schluſſes, Terminus auf den 30ſten dieſes Monats und Jahres, alſo auch heute präfigiret und innoteſciret worden, cum annexo Petito, Ihnen bey dieſem Geſchäfte zu folgen, und Alles und Jedes, was ſich reſpectu deſſelben in termino & loco ergeben würde, ad Acta officii mei zu nehmen, und Ihnen darüber, ſo oft es erforderlich, beglaubten Schein und Atteſt zu ertheilen.

Da ich mich nun auf dieſe Requiſition mit beyden Wohlgeb. Requirenten in dem Amte Angern in obigem Termino eingefunden, ſo ward von Seiten Einer Hochfürſtl. Commißion, nach vorhergegangener Communication des Hochfürſtlichen Mandates d. d. den 1ſten Novbr. 1780 an Wohlgeb. Requirenten, die an der Brücke bey der Mühle auf der Angerbäche aus zuſammen gelegten Steinen beſtehende und ſich befindende Verdämmung — wobey zur Linken ein ſtark fließender, längs der Bäche angelegter Kanal, über welchen Damm oben ein alter Baum geleget, und wodurch das Waſſer ſtark rieſelt, aber nicht darüber gehet — als eine ſolche angezeiget, welche ſie zu demoliren bereit wäre. Wohlgeb. Requirenten merkten hierbey an, daß es nicht bloß dieſer Theil der Verdämmung wäre, welcher zu demoliren ſey, der ſich erſt beym erſten Anblicke, als eine ſolche auszeichnete, ſondern, daß der bey der Verdämmung liegende Kieſel, wie auch Steine ebenfalls dazu zu rechnen, und die Bäche von ſelbigen zu reinigen wäre; worauf aber von Seiten Einer Hochfürſtlichen Commißion erwiedert ward, daß die Angerſchen Leute dieſen Kieſel und Steine als feſten Grund und Bette der Bäche anerkenneten. — Da nun ferner mit Unterſuchung der Bäche gegen die Angerſche See, alſo heraufwärts fortgefahren

fahren ward, ſo fand ſich an verſchiedenen Orten, darin liegendes Holz, Wurzeln, auch oberwerts Rohr und Schilf, welches alles Wohlgeb. Requirenten als Obſtacula betrachteten, daß das Waſſer ſeinen freyen Zug nicht haben könne, maaßen dieſelben zu Verſchlämmung und Verſandung der Bäche, Gelegenheit gäben. An dem Ausfluſſe der Angerſchen See, oder dem Urſprunge der Bäche, fand ſich eine Verſandung, die ſich eine ziemliche Weite vorwärts in die Angerſche See hinein, wie auch rechter und linker Hand der Bäche an den Ufern der See hin erſtreckte, an deren ſchmalſten Ende ſich ein Durchſchnitt befand, durch welchen das Waſſer aus der See einen ziemlichen Zug nach der Bäche nahm, und der von Angerſcher Seite, wie vorgebracht ward, vor 14 Tagen oder 3 Wochen gemacht worden. Wohlgeb. Requirenten merkten hierbey an, daß auch dieſe Verſandung des Ausfluſſes der Angerſchen See, ſo wie die Verſandung und Verſchlämmung der Bäche ſelbſt, als ein Obſtaculum anzuſehen wäre, da es, ob es gleich nicht durch Menſchen Hände bewirkt worden, demohngeachtet als eine Folge der untern an der Mühle angelegten Verdämmungen, wodurch der freye Abfluß des Waſſers aus der See behindert worden, und der Sand nicht nach der offenbaren See herunter geführet werden könne, zu conſideriren wäre. — Von Seiten Einer Hochfürſtl. Commißion aber ward dieſe Verſandung der Natur zugeſchrieben, ſo wie die Verſchlämmung der Bäche ſelbſt, ihren vielen Krümmungen. Nachdem von Seiten Einer Hochfürſtl. Commißion Wohlgeb. Requirenten bekannt gemacht worden, daß man nunmehro zur Demolirung der bey der Angerſchen Mühle ſich befindenden Verdämmung, und zur Bezeichnung der Ufer der See, ſo wie dieſe anjetzt aufgeſtauet gefunden werden würden, ſchreiten wolle, ſo declarirten Wohlgeb. Requirenten, daß ſie mit der Demolition der bey der Mühle ſich befindenden Verdämmung allein, nicht acquieſciren könnten, wenn nicht zu gleicher Zeit alle von Ihnen als Folgen dieſer Verdämmung angegebene Obſtacula ebenfalls aus dem Wege geräumet würden; — daß Sie demohngeachtet aber nicht darwider wären, wenn Eine Hochfürſtl. Commißion dem Höchſten Mandate zufolge verführe.

Da es ſich nun ergab, daß unter dieſen Umſtänden dieſes Geſchäfte in hoc termino nicht zu beendigen wäre, ſo wurde daſſelbe per Conventionem zur fernern Behandlung gehörigen Ortes ausgeſetzet. — Worüber denn an Wohlgeb. Requirenten gebetener maaßen dieſe teſtimoniales prævia actiſatione extradiret, und auf Verlangen Einer Hochfürſtl. Commißion mitgetheilet worden.

Urkundlich unter dem Allergnädigſt mir anvertrauten Königl Secretariats- und Notariats-Siegel und meiner eigenhändigen Unterſchrift. Actum den 31ſten Julii 1781 im Amtshoff Angern.

(L.S.) Johann Gottfried Nerger,
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. Act. & Notarius publ. juratus, mpp.

A Monſieur Monſieur de la Brüggen Chambellan de Sa Mejeſté le Roi de Pologne, Plenipotentiaire de L'Ordre Equeſtre de Duchés de Curlande & de Semgalle, & Seigneur héréditaire des Terres Stenden & Rennen &c. &c. à Stenden. Nro.

## Nro. 19.

Hochwohlgebohrne Herren Herren,
Meine allerſeits Höchſtzuehrende Herren Mitbrüder!

Da Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, den bevorſtehenden ordinairen Landtag auf mein unterthäniges Anſuchen, zeitiger als gewöhnlich auszuſchreiben geruhet; ſo halte ich es für meine Pflicht, Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgebohrnen nicht nur beygehenden Bericht des Herrn Landesdelegirten, Kammerherrn von der Howen, zu communiciren, und Dieſelben ergebenſt zu erſuchen, Dero zum Landtage abzufertigenden Delegirten dahin zu inſtruiren, daß Derſelbe mit den übrigen Herren Deputirten, zur baldigen Bezahlung der, gedachten Herrn Landesdelegirten, von Rechtswegen zukommenden Diätengelder, die erforderlichen Maaßregeln wähle, ſondern ich freue mich auch, Ewr. Hochwohlg. Hochwohlg. das Allodificationsdiploma der Aemter Grendſen und Irmelau mitzutheilen, welches Se. Majeſtät, Unſer Allergnädigſter König und Oberherr, zum Beſten E. Wohlg. Ritter und Landſchaft, auf den Fall der Lehnseröffnung, einfolglich unbeſchadet des Dominii utilis Sr. Hochfürſtl. Durchl., Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, auf meine allerunthänigſte Bitte zu ertheilen geruhet haben. Was die allerhöchſte Berechtigung Sr. Königl. Majeſtät, dergleichen Diplomata Allodificationis, auf den Fall der Lehnseröffnung zu ertheilen, und endlich, was die Abſicht betrift, die mich beſtimmet hat, dieſe Allerhöchſte Königl. Gnade nachzuſuchen; ſo beziehe ich mich auf den hier beygefügten Bericht des Herrn Landesdelegirten, und glaube hierüber blos annoch beyfügen zu müſſen, daß, obgleich die Ausſicht, da Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft zu dem Genuße dieſer Königl. Gnade gelangen wird, annoch entfernet ſey; dieſes dennoch in den Augen aller ächten Patrioten, die nicht nur das gegenwärtige, ſondern auch das künftige Wohl des Vaterlandes zur Abſicht haben, weder den Werth meiner Bemühungen, noch auch die Große derjenigen Huld und Gnade vermindern könne, die Se. Königl. Majeſtät bey dieſen und ſo vielen andern Gelegenheiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf eine für uns und unſere ganze Nachkommenſchaft unvergeßliche Art zu erkennen zu geben geruhet, und die bey uns allen, die dem beſten der Könige ſchuldige Pflichten der Treue, der Unterthänigkeit und der lebhafteſten Dankbarkeit, aufs äußerſte vermehren muß. Von dieſen Geſinnungen beſeelt, fordere ich Ewr. Hochwohlg. Hochwohlg. hiermit feyerlichſt auf, dem großen Wohlthäter unſers Vaterlandes ein reines Opfer der Dankbarkeit darzubringen, und Dero Herren Deputirten dahin zu inſtruiren, daß Derſelbe mit den übrigen Herren Landbothen den Beſchluß faſſe, eine Gedächtnißmünze über obgedachte Gnade, die Se. Königl. Majeſtät unſerm Vaterlande erzeiget haben, ſchlagen, und dieſelbe durch den zum Reichstage abzufertigenden Landesdelegirten, Sr. Königl. Majeſtät unterthänigſt präſentiren zu laſſen.

Was die zu dieſer Allodification von mir verwendete Unkoſten betrift, die, ich weiß nicht von wem und in welcher Abſicht, im Publiko als ſehr anſehnlich angegeben

ben worden, ſo belaufen ſich dieſelben nicht höher als auf 6000 Rthlr. in Albrs. und ich halte mich überzeugt, daß Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. die Wiederbezahlung dieſer von mir vorgeſchoßenen Unkoſten, ihren zum bevorſtehenden Landtage abzufertigenden Herrn Deputirten, um deſtomehr gerechtſamſt auftragen werden, da Dieſelben mit der Wichtigkeit gedachter Allodification in gar keinen Vergleich zu ſetzen ſind, ich zu derſelben Auslage durch nichts, als der wärmſten Liebe fürs Vaterland bin beſtimmet worden, und dieſe Angelegenheit von der Beſchaffenheit war, daß ich die Einwilligung Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu dieſer Auslage, ehe ich ſie machte, nicht nachſuchen konnte, ohne dieſe Negoce ruchtbar zu machen, und dadurch zu erſchweren oder wohl ganz zu vereiteln. So gerne wie ich übrigens unermüdet meine Bemühungen, zum Beſten des Vaterlandes fortſetzen und dadurch dasjenige ſchmeichelhafte Vertrauen rechtfertigen will, welches Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mir ſo viele Jahre hindurch zu bezeigen die Güte gehabt, eben ſo ſehr aber bin ich auch überzeugt, daß wir diejenige vortheilhafte Wendung, welche die öffentliche Angelegenheiten des Vaterlandes ſeit einigen Jahren bekommen, vorzüglich der Allerhöchſten Gnade Sr. Königl. Majeſtät und denjenigen Connexions zu danken haben, die ich, da, wo es erforderlich geweſen, durch eine ununterbrochene Activité mit verſchiedenen Freunden des Vaterlandes, zu erhalten bemühet geweſen. Da nun aber dieſe Conneriones ohnmöglich, ohne gewiße jährliche Ausgaben beybehalten werden können; So hat Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf dem Anno 1778 den 14ten September gehaltenen Landtage, die Nothwendigkeit davon eingeſehen, und mir auf zwey Jahr bewilliget, jährlich 3000 Rthlr. in Alb. in der Art zum allgemeinen Beſten zu verwenden, daß ich bey der, über dieſer Summa abzulegenden Berechnung, blos die Summa anzeigen und auf Ehre und Gewiſſen atteſtiren ſollte, daß dieſes Geld zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes verwendet worden, wie ſolches alles in dem Diario des mehrgedachten Landtages Pag. 35. und 36. anzutreffen iſt. Dieſem zufolge habe ich auf dem Anno 1780 den 17ten Julii gehaltenen Landtage Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf die vorgeſchriebene Art angezeiget, daß, obgleich zur Beſtreitung der, zum allgemeinen Beſten erforderlichen Ausgaben, mir auf zwey Jahr 6000 Rthlr. in Alb. wären bewilligt worden, ich von dieſer Summa dennoch nichts als 4000 Rthlr. in Alb. in der Zeit von zwey Jahren ausgegeben, daß ich aber auch die, von obigem Gelde annoch übrige 2000 Rthlr. in Alb. zu den erforderlichen Depenſen von Joh. 81 bis 82 bereits diſponiret habe, wie ſolches gleichfals in dem Diario des zuletzt erwehnten Landtages Pag. 25 & 30 anzutreffen iſt. Da nun dieſe Friſt auch bereits verſtrichen und die mir bewilligte 6000 Rthlr. nunmehro völlig und blos zum allgemeinen Beſten des Vaterlandes, wie ich ſolches hiermit auf Ehre und Gewiſſen verſichere, ausgegeben ſind; ſo erſuche ich Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb., Dero zum bevorſtehenden Landtage abzufertigenden Herrn Deputirten zu inſtruiren, ob Dieſelben geſonnen ſind, mir aufs neue auf zwey Jahr jährlich 3000 Rthlr. in Alb. zu Beſtreitung der, zum allgemeinen Beſten des Vaterlandes erforderlichen Ausgaben, die ſich ohne

Nach-

Nachtheil der öffentlichen Geſchäfte namentlich nicht ſpecificiren laſſen, unter denſelben Bedingungen, die Anno 1778 im Diario beſtimmet ſind, zu bewilligen, oder ob vielmehr Dero Geſinnung dahin gehe, daß die zeithero mit vieler Mühe erworbene und unterhaltene Connexiones, völlig aufgehoben werden ſollen? und alles, was ich hiebey nach den Pflichten eines rechtſchaffenen Mannes und Freundes unſers Vaterlandes zu Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. Erwegung ſagen kann, beſtehet darin, daß nach der Kenntniß, die ich von der Lage der öffentlichen Angelegenheiten habe, ich vollkommen überzeuget bin, daß ohne eine unermüdete Wachſamkeit und ohne Erhaltung der zeitherigen Connexiones, unſer Vaterland ſich zum öftern und vielleicht bald in unangenehme und nachtheilige Situationes verſetzt ſehen werde.

Ich komme nunmehro zu demjenigen Bericht, den die von Seiten E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf vorigem Landtage zur Regulirung der Grenzen der Hochfürſtl. Kammerjagd ernannte Herren Commiſſarien, mir in der Abſicht eingeſendet haben, denſelben Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mitzutheilen, da ſolches aber zu weitläuftig ſeyn würde; ſo begnüge ich mich hiedurch, auszugsweiſe anzuzeigen, daß die Grenzregulirung der Hochfürſtl. Kammerjagd, durch die Hochfürſtliche und Ritterſchaftliche Herren Commiſſarien da, wo die Hochfürſtl Grünhoffiſche Grenze, ohnweit Grünfeld, mit der Adelich Abgunſtiſchen Grenze zuſammenſtößt, angefangen, und bis nahe bey des Hoffzumbergſchen Klune-Geſinde, ruhig und mit Zufriedenheit der Kirchſpielseingeſeſſenen fortgeführet worden, daß aber dieſes Geſchäfte, deswegen nicht habe beendiget werden können, weil Hochfürſtl. Seits verlanget worden, daß die linker Seits der Skuyen-Bäche, in der Gegend des Hoffzumbergſchen Paſtorats mit Panckelhöffiſchen und Autzhöffiſchen zerſtreutliegenden Geſinder, als mit zur Hochfürſtl. Kammerjagd gehörig, bemahlzeichnet werden ſollten, die Ritterſchaftliche Herren Commiſſarien aber ſolches ohne vorhergegangener Einwilligung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu thun, um deſtomehr Bedenken getragen, da Dieſelben gefunden, daß dieſem Anverlangen, das, den 13ten Julii 1776 von den Hochfürſtl. Obergerichten gefällte Urtheil, entgegenſtehe. Da indeſſen die Ritterſchaftliche Herren Commiſſarien, in ihrem an mich eingeſendeten Bericht, ſich folgendermaaſſen ausdrücken:

"Da der Grenzhöffiſche Wald ſo nahe an der Kammerjagd anſtößt, daß blos ein "kleiner Weg die Scheidung von derſelben ausmacht, ſo käme es darauf an, "daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft es für gut befände, hier einen Ab"ſchnitt machen zu laſſen, um einmal in Ruhe und Einigkeit zu kommen, und "Sr. Hochfürſtl Durchl. in Anſehung der obgedachten Hoffzumbergſchen Streu"länder, eine Entſchädigung zu geben";

So glaube ich nicht Unrecht zu thun, wenn ich Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. dieſen Vorſchlag um deſto mehr empfehle, da derſelbe zu der, zum allgemeinen Beſten, ſo erforderlichen Beförderung der Einigkeit zwiſchen Haupt und Glieder abzwecket, und ich es für meine Pflicht halte, hier bereits vorläufig eines Allergnädigſten

Königl.

Königl Handschreibens zu gegenken, welches ich bey meiner Relation zu produciren mir vorbehalte, und wodurch Se. Königl. Majestät mir aufzutragen geruhet, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft nicht nur zu Ertheilung der Hochfürstl. Kammerjagd, auf Lebzeiten Sr. jetztregierenden Hochfürstl. Durchl. sondern auch dahin zu bestimmen, daß dieselbe zur bessern Ordnung der Jagd, nach dem Beyspiel andrer po icirten Länder, durch eine zu machende Jagdordnung alle Mißbräuche abschaffe, und vorzüglich die Heegezeit in der Art festsetze, daß ein jeder dieselbe auch auf seiner eigenen Grenze beobachte.

So wie ich mich nun überzeugt halte, daß Ewr. Hochwohlg. Hochwohlg. über alles Vorstehende, so wie über alle, vom letztern Landtage ad referendum genommene und zur weitern Behandlung ausgesetzte Materien, nach Anweisung des Diarii des gedachten Landtages, ihren zu wählenden Herrn Deputirten zu instruiren nicht ermangeln werden; So finde ich auch annoch für nothwendig, Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. zu ersuchen, Dero Herren Deputirten, in Ansehung derjenigen Veranstaltungen, zu informiren, die zu dem Empfange Ihro beyderseits Kayserlichen Hoheiten aller Reußen, getroffen werden sollen, wenn, wie man vermuthet, Allerhöchstdieselben, bey Allerhöchstdero Rückreise, durch diese Fürstenthümer passiren sollten.

Indem ich übrigens auch noch die Ehre habe, Ewr. Hochwohlg. Hochwohlg. die Copie desjenigen Allerhöchsten Königlichen Rescripts oder Responsi mitzutheilen, welches Se. Königl. Majestät, in Ansehung des, zwischen den Herren Regierungsräthen und den Herren Oberhauptmännern obwaltenden Rangstreites, nachdem beyde Theile hierüber an Sr. Königlichen Majestät, ihre Status-Causæ unterleget, zu ertheilen geruhet, und welches mir zur Wissenschaft Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft von den Herren Regierungsräthen communicirt worden, so glaube ich es auch, meine Schuldigkeit zu seyn, Ewr. Hochwohlg. Hochwohlg. ergebenst anzuzeigen, daß, obgleich dieses Allerhöchste Königl Rescript auf unsere Landesgesetze, welche diese Streitsache bereits in ältern Zeiten ad decisionem Regiam remittiret haben, gegründet ist, und obgleich beyde Theile, alle ihre habende Gründe zuförderst Sr Königl. Majestät unterleget, dennoch die Herren Oberhauptmänner es für gut befunden haben, die Herren Regierungsräthe vor die Allerhöchste Relationsgerichte, unter dem Vorwande auszuladen, als wenn dieses Allerhöchste Königl. Rescript sub- & obreptitie exportiret sey. Wenn man nun annimmt, daß die Herren Regierungsräthe mit den Herren Oberräthen in gleicher Dignité und Authorité, den Fundamentalgesetzen gemäß, erhalten werden müssen, daß eigentlich und im Grunde genommen, dieß ganz die Sache Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft sey, wobey gleichfalls ihre ganze Nachkommenschaft mit interessiret, auch nicht so angesehen werden könne, als wenn die gegenwärtige Herren Regierungsräthe diese Sache, als ihre Privatsache betrieben haben oder noch ferner poussiren werden, so wäre auch zu erwägen, ob nicht Ewr. Hochwohlg. Hochwohlg. Dero Herren Deputirten dahin instruiren würden, daß derselbe mit den übrigen Herren Landbothen über die Maaßregeln deliberire, die zur Unterstützung dieser Angelegenheit, zum Besten

ſten der Herren Regierungsräthe und um denſelben den Genuß gleicher Gagen und Emolumenten mit den Herren Oberräthen, mit denen ſie gleicher Dignité und Authorité ſind, zu bewürken, von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft angewendet werden könnten.

Ich empfehle mich übrigens Ewr. Hochwohlg. Hochwohlg. zum fernern geneigten Wohlwollen, und zeichne mich mit vollkommenſter Hochachtung, als

Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Mitau,
den 19ten Junii 1782.

ganzergebener Diener,
Ernſt Wilhelm von der Brüggen,
Landesbevollmächtigter.

## Stanislaus Auguſtus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog zu Litthauen, Reußen, Preußen, Maſovien, Samogitien, Kiow, Vollhynien, Podolien Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien.

Thun kund mit gegenwärtiger Schrift und Unſerm Privilegium, Allen und Jeden, denen daran gelegen, daß gleichwie Uns nichts erfreulicher ſeyn kann, als Unſer Augenmerk auf die Uns und der Republik bewieſene Treue zu richten, und Unſere Königl. Gnade, Huld und Freygebigkeit diejenigen genüßen zu laſſen, welche Uns Beweiſe ihrer Treue und Devotion gegeben haben, ſo haben Wir auch, wohl eingedenk, der beſonderen Verdienſte des Kurländiſchen Adels um Uns, die Uns zu aller Zeit lieb und werth geweſen, die unterthänige Bitte des Wohlg. Bevollmächtigten des Ritterſtandes, des Wohlg. von Brüggen, Wir möchten zur Aufrechthaltung Einer Wohlg. Kurländiſchen Ritterſchaft, welche durch unglückliche Zeitläufte gänzlich entkräftet worden, geruhen, dieſelbe mit gewiſſen Patrimonialgüthern zu verſorgen, Allergnädigſt ſtattfinden zu laſſen, kein Bedenken getragen, und daher Einer Wohlg Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die in der Tuckumſchen Oberhauptmannſchaft belegene Aemter Grensden und Irmelau, mit ihren An- und Zubehörungen, zu ewigen Zeiten, mit dem völligen Rechte eines Allodii auf den Fall einer Eröfnung des Lehns der Herzogthümer Kurland und Semgallen, wann das nutzbare Eigenthum an Uns, als den Obereigenthumsherrn, zurückgefallen ſeyn wird, proviſionaliter verleihen und geben wollen: Wie Wir denn auch hierdurch und in Kraft Unſerer Königlichen Machtvollkommenheit und Allerhöchſten Oberherrſchaft, bey einer ſich ereignenden Apertur beſagter Wohlg. Ritter und Landſchaft oben genannte Aemter Grensden und Irmelau mit allen An- und Zubehörungen, Güthern, Beyhöfen und Höfen, welche laut dem Inventarium des gegenwärtigen Jahres mit vorgenannten Aemtern verbunden ſind und zuſammen bewirthſchaftet werden, wie auch mit allen Feldern, Heuſchlägen, Seen, Holz und Waldungen, Holzungsviehweiden und Fiſchereygerechtigkeit, mit Krügen, mit Mühlen, mit allen Gefällen, activen Servituten, mit dem Patronatsrechte, desgleichen

chen mit der Bauerschaft, Gesinden, Zinsen und Abgaben, mit dem völligen Rechte eines Allodii gemäß dem Privilegio Nobilitatis, ex nunc pro tunc dergestalt verleihen und geben, daß nach Eröfnung des Lehns, und wann das nutzbare Eigenthumsrecht an den durch das Lehnsband Uns unterworfenen Herzogthümern Kurland und Semgallen an Uns zurückgefallen seyn wird, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, oder deren Bevollmächtigter, im Namen Einer ganzen Wohlg. Ritter und Landschaft, besagte, aus Unserer Gnade ihr ertheilte Güther in Besitz zu nehmen, und sich dieselben zuzueignen, Macht und Gewalt haben solle; jedoch mit der Einschränkung, daß die Einkünfte aus vorbenannten Aemtern, einzig und allein in das Aerarium Einer Wohlg. Ritter nnd Landschaft fließen und nur zu den öffentlichen und nothwendigen Ausgaben, besonders aber, zu Salarirung des Wohlg. Landesbevollmächtigten und Ritterschaftssecretairs verwandt werden, noch daß jemals aus irgend einem Titel, oder unter irgend einem Vorwande diese Patrimonialgüther E. Wohlg. Ritter und Landschaft von selbiger veräussert werden sollen; Wie Wir denn, falls solches geschehen würde, schon anjetzt declariren, daß eine solche Veräusserung null und nichtig seyn solle. — Unserer Allerhöchsten Oberherrschaftlichen Rechte in Allen unbeschadet. — Zu Urkunde dessen, haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Litthauen bestichern lassen. Gegeben zu Warschau, den 22sten August, im Jahre des Herrn 1781. Unserer Regierung aber im 17ten Jahre.

**Stanislaus Augustus, König.**

(L.S. Reg. Pol.) (L. S. M.D.L.)

Die Aemter Grensden und Irmelau, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft belegen, werden Einer Wohlg. Ritter und Landschaft, auf den Fall einer Eröfnung des Lehns, provisionaliter, Jure Allodii ertheilet.

**Nicolaus Sikorski,**
Sr. Königl. Maj. und des Großen Reichssiegels Secretair.

**Vincentius Biakopiotowicz,**
Sr. Königl. Maj. und des Kleinen Siegels des Großherzogthums Litthauen Secretair.

Daß vorstehende Schrift mit dem vor meinem Officio producirten Originale von Wort zu Wort gleich laute, wie auch, daß die gleichfalls vorstehende deutsche Uebersetzung mit allem Fleiße daraus verfertiget worden, beglaubige ich hiermit, unter Beydrückung des Allergnädigst mir anvertrauten Königlichen Secretariats- und Notariatssiegel, und meiner eigenhändigen Unterschrift.

Stenden, den 21sten December 1781.

(L.S.) **Johann Gottfried Neraer,**
Sr. Königl. Majestät Secretair und öffentlicher Notarius.

Stanislaus Augustus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Kioviæ,

## Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenſciæ, Severiæ, Czernichoviæque.

Illuſtriſſimo Principi Petro, in Livonia, Curlandiæ & Semigalliæ Duci, nec non Generoſis Conſiliariis ſupremis, Conſiliariis Regiminis & Capitaneis Majoribus eorundem Ducatuum, Gratiam Noſtram Regiam. Illuſtriſſime Princeps, grate Nobis dilecte & Generoſi fideliter Nobis dilecti. Expoſitæ Nobis fuerant per certos Conſiliarios Noſtros, Lateri Noſtro aſſidentes ſupplices Litteræ, tam Generoſorum Conſiliariorum Regiminis, nempe Generoſ. de Mirbach & de Hahn, quam & Generoſorum Capitaneorum Majorum Ducatus Curlandiæ in quæſtione de præcedentia & loco utrum prædicti Generoſi Capitanei Majores Ducatus ejusmodi in Judiciis Criminalibus Cauſſarum Nobilium ſupra & ante duos Conſiliarios, juris doctores aſſidere debeant, nec ne? inter illos exorta, cum ſtatu Cauſæ ex utraque parte adjuncto, Nobis porrecto, ſupplicatumque Nobis fuit ex parte Generoſorum Conſiliariorum Regiminis, ut hanc Controverſiam decidere ac definire, Legesque fundamentales Curlandiæ, eo pertinentes authoritate Noſtra declarare; Ex parte vero Generoſorum Capitaneorum Majorum, quatenus ex rationibus in ſtatu eorum Cauſæ Nobis transmiſſo expoſitis, hoc negotium ad Judicium Aulicum Ducatus Curlandiæ remittere dignaremur,

Quoniam autem Judicium Aulicum, Ducatus Curlandiæ in hiſce & ſimilibus Controverſiis intercedentibns pro foro competenti aſſumi nequit, nec ulla Legum provincialium ex Jure legalis eidem interpretatio competit, Paragraphus etiam Formulæ Regiminis Decimus, qui in cauſis honorem concernentibus appellationem a prædicto Judicio Aulico permittet de cauſis potius injuriorum, non vero in controverſiis de præcedentia & dignitate Officiorum loquitur, nec cogitari poſſe, ut Judicium Aulicum a Domino Supremo & Directo per Formulam Regiminis conſtitutum, de ſe ipſo & mente conſtituentis cognoſcat, ac cum hæc ipſa quæſtio dudum jam exorta per Laudum Anni 1624 ad Deciſionem Regiam remiſſa & per Conſtitutionem Regni A. 1776 Auctoritas interpretandi Legum Curlandicarum in queſtionibus evenientibus a Nobis per expreſſum reſervata fuerit, ex Vique præmiſſæ Legis Controverſiæ præſentes inter Gener. Conſiliarios Regiminis & Generoſos Capitaneos Majores exortæ, finalis reſolutis & declaratio tum Formulæ Regiminis, Deciſionumque Commiſſorialium per partes pro fundamento Jurium ſuorum allegatorum interprætatio, Nobis qua Supremo & Directo Domino Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ competat. Quare examinatis & trutinatis alter utrius partis ex Juribus adductis pro & contra expoſitionibus & rationibus quæſtionem prælibatam per ſæpedictos Generoſos Capitaneos Majores, de

præce-

præcedentia loci exortam, ad Noſque deventam, dirimendo & ſopiendo, de Suprema poteſtate ex vi Directi Dominii Noſtri ſuper Ducatus Culandiæ & Semigalliæ habiti & Nobis inſervientis præſentibus Litteris Noſtris declarandum & reſolvendum eſſe duximus ac cupientes, Jura & Leges fundamentales Ducatus ejusmodi Curlandiæ & Semigalliæ manu tenere, authoritatemque Formulæ Regiminis & Deciſionum Commiſſorialium, ad quas ambe partes contrario licet ſenſu provocant, ſartam & inviolabilem conſervare, in hiſce Juribus reperimus, ut ſupra ſcripti Generoſi Conſiliarii Regiminis robore legis fundamentalis Curlandiæ, nempe Formulæ Regiminis Anni 1617 & Deciſionis Commiſſorialis Anni 1648 exquibus pro re Generoſorum Capitaneorum Majorum ad Caſum præſentem nullatenus quidquam elici poteſt, nec ulla in illis de præcedentia Generoſorum Capitaneorum ante Generoſos Conſiliarios Regiminis in Judiciis Criminalibus mentio comperitur, immo hoſce Generoſos Conſiliarios Juris peritos in obeundis publicis functionibus ſtatum Ducalem Ejuſque Regimen concernentibus, Officiiſque & muneribus expendiendis, pares eſſe Dignitatis & Poteſtatis Generoſis Supremis quatuor Conſiliariis & hocce Commiſſoriali Deciſione demonſtratur, cauſæ porro Criminales Nobilium juxta præſcriptum Formulæ Regiminis per Judicium Aulicum Principis Conſiliariorum adjunctis tantum Quatuor Capitaneis Majoribus disjudicantur, ad mentem modorecenſitæ Formulæ Regiminis non obſtantibus quibusdam particularibus Laudis, in præjudicium Legis Cardinalis abſque Conſenſu Supremi & Directi Domini ſubſecutis, ſupra Generoſos Capitaneos Majores, in dictis Iudiciis Criminalium Cauſſarum Nobilium aſſideant, & præcedentiam ubique præmentionatis Generoſis Capitaneis Majoribus habeant, & iisdem præcedentiæ prærogativis, Dignitate & poteſtate ac Conſiliarii ſupremi, gaudeant, volumus & declaramus.

Itaque Generoſis Capitaneis Majoribus, ut ſæpedictis Generoſis Conſiliariis Regiminis, e gremio Nobilitatis Curlandiæ electis, de loco cedant, nec in poſterum contra præſcriptum Legum, Formulæ Regiminis & Deciſionum Commiſſorialium ſimilem moveant quæſtionem, mandamus & præcipimus. Facturæ ſunt præmiſſa Fidelitates Veſtræ, pro Gratia Noſtra & Officiorum ſuorum debito. In quorum fidem præſentes Manu Noſtra ſubſcriptas ſigillis Regni & M. D. Lithuaniæ communiri juſſimus Datum Varſaviæ die XXII. Menſis Auguſti Anno Domini MDCCLXXXI. Regni vero Noſtri XVII. Anno.

Stanislaus Auguſtus, Rex.

(L.S.) Nicolaus Sikorski,
Sæ. Riæ. Mtis. & Sigilli Maj. Regni pro tunc Secretar.

(L.S. min. M.D.L.) Vincentius Białopiotowicz.
Sæ. Riæ. Mttis. & Sigilli minoris M. D. Lith. Secretar.

Reſcriptum Sæ. Ræ. Mttis. declaratorium ad humillima petita Generoſorum Conſiliarorum Regiminis & Generoſorum Capitaneorum Majorum Ducatus Curlandiæ, in Controverſia inter eosdem de loco & præcedentia in Iudiciis Criminalibus Aulicis Cauſſarum Nobilium exorta, una cum reſponſo datum.

Ab Extra.

Cancellariatu Illuſtriſſimi Excellm. & Rever. Domini Antonii Onuphrii de Okęcki Okęcki Epiſcopi Varſavi & Posn. Supremi Cancell. Regni Sigillatum eſt in Actis.

Pro Cancellariatu Illm. & Excell. Domini Ioachimi in Szizone Zumbin & Ponedel & Comitis in Lith. Chreptowicz. Pro Cancellarii M.D L, Zor Os ette Capitanei Sigillatum,

Prod. die 7ma Novembr. Ao. 1781. Hochfürſtl. Kanzeley.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzoge, wie auch den Wohlgeb. Oberräthen, Regierungsräthen und Oberhauptleuten ſelbiger Herzogthümer, Unſern Königl. Gruß. Durchlauchtigſter Vielgeliebteſter Fürſt, auch Wohlgebohrne Liebe Getreue. Es ſind Uns, durch Unſere beſtimmte, Uns zur Seite ſitzende Räthe, die Bittſchriften der Wohlgeb. Regierungsräthe, nemlich der Wohlg von Mirbach und von Hahn ſowohl, als auch der Wohlg. Oberhauptleute der Herzogthümer Kurland, die unter ihnen entſtandene Streitfrage über den Vorrang und Sitz: Ob die vorerwähnte Wohlg. Oberhauptmänner gedachten Herzogthums, bey den Criminalgerichten der Adelichen Sachen über und vor den beyden Räthen Doktoren der Rechte ſitzen ſollen oder nicht? betreffend, nebſt einem von beyden Theilen beygefügten, Uns überreichten Status Cauſæ unterleget, und Wir zugleich von Seiten der Wohlg. Regierungsräthe, daß Wir dieſen Streit endlich entſcheiden, und die dahin gehörige Kurländiſche Geſetze Kraft Unſerer Authorität zu erklären, von Seiten der Wohlgebohrnen Oberhauptmänner aber, daß Wir aus denen in ihrem uns überreichten Status Cauſæ angeführten Gründen, dieſe Sache an das Hofgericht des Herzogthums Kurland zu ververweiſen geruhen möchten, bittlich angetreten worden. Da aber das Hofgericht des Herzogthums Kurland in dieſen und dergleichen vorfallenden Streitigkeiten als das competente Forum nicht angenommen werden, Demſelben auch Rechten nach einige geſetzgeberiſche Auslegung der Landesgeſetze nicht gebühret, und der §. 10 der Regimentsform, welcher in Sachen, ſo die Ehre betreffen, die Appellation von vorgemeldetem Hofgericht geſtattet, vielmehr nur von Injurienſachen, nicht aber von Streitigkeiten über den Vorrang und die Würde der Officianten redet, es ſich auch nicht denken läßt, daß das Hofgericht, welches von dem Ober- und Lehnsherrn durch die Regimentsform beſtellet worden, über ſich ſelbſt und über die Meynung und Sinn deßen, der ſelbiges eingeſetzet, erkennen könne, und da eben dieſe vorlängſt

längst schon erhobene Streitfrage durch den Landtäglichen Schluß von 1624 zur Königlichen Entscheidung verwiesen, Uns auch durch die Reichsconstition von 1776 die Authorität, die Kurländische Gesetze in vorkommenden streitigen Fällen auszulegen, ausdrücklich vorbehalten worden, mithin Kraft eben dieses Gesetzes die endliche Entscheidung und Auseinandersetzung des gegenwärtigen unter den Wohlgebohrnen Regierungsräthen und den Wohlgebohrnen Oberhauptmännern entstandenen Streits, so wie die Auslegung der von beyden Theilen zum Grund ihrer Gerechtsamen angeführten Regimentsform und der Commissorialischen Decisionen, Uns als den Ober- und Lehnsherrn der Herzogthümer Kurland und Semgallen zustehet; so haben Wir nach Untersuchung und Erwägung der von einem und dem andern Theil aus den Gesetzen für und wider angeführten Gründen, vorbesagten durch mehr bemeldete Wohlgebohrne Oberhauptmänner über den Vorrang und Sitz erhobenen und an Uns gelangten Streit zu endigen und hinzulegen, Kraft der über die Herzogthümer Kurland und Semgallen habenden höchsten Macht- und gebührenden Oberlehnsherrschaft, durch gegenwärtiges zu erklären und zu entscheiden für gut erachtet. Da Wir nun die Grundrechte und Gesetze selbiger Herzogthümer Kurland und Semgallen aufrecht zu erhalten, auch die Authorität der Regimentsform und der Commissorialischen Decisionen, auf welche beyde Theile, wie wohl in entgegengesetzter Absicht sich beruffen, sicher und unverletzt zu erhalten, gemeynet sind, und Wir in diesen Gesetzen gefunden, daß vorbenannte Wohlgeb. Regierungsräthe, Kraft des Kurländischen Grundgesetzes, nemlich der Regimentsform von 1617 und der Commissorialischen Decision 1642, aus welchen zum Vortheil der Wohlgebohrnen Oberhauptmänner auf den gegenwärtigen Fall keinesweges etwas hergeleitet werden kann, noch auch in selbigen des Vorrangs der Wohlgebohrnen Oberhauptmänner vor den Wohlgebohrnen Regierungsräthen bey den Criminalgerichten, im geringsten gedacht wird, vielmehr aus dieser Commissorialischen Decision erhellet, daß diese Wohlgebohrne Rechtsverständige Räthe in Ausübung ihrer die Fürstlichen Staats- und Regierungsgeschäfte betreffenden Amtsverrichtungen auch in Verwaltung ihrer Aemter und Stellen in gleicher Würde und Gewalt mit den vier Oberräthen stehen sollen; ferner, die Adelichen Criminalsachen, nach Vorschrift der Regimentsform durch das Hofgericht der Fürstlichen Räthe nur mit Zuziehung der vier Oberhauptmänner abgeurtheilet werden; so wollen und erklären Wir nach dem Sinn der jetzt angeführten Regimentsform ohne auf einige particulaire zum Nachtheil des Grundgesetzes auch ohne Beystimmung des Ober- und Lehnsherrn, nach erfolgten Landtäglichen Schlüssen zu achten, daß vorgenannte Wohlgebohrne Regierungsräthe über die Wohlgebohrne Oberhauptleute in besagten Criminalgerichten der Adelichen Sachen, Sitz nehmen, und überall den Vorrang vor mehrgemeldeten Wohlgebohrnen Oberhauptmänner haben, sich auch eben des Vorrangs, Vorzugs, Würde und Gewalt als die Wohlgebohrne Oberräthe zu erfreuen haben sollen.

Wir verordnen und befehlen demnach, daß die Wohlgebohrne Oberhauptmän-

ner obgedachten, aus dem Schooſſe des Kurländiſchen Adels erwählten Wohlgeb. Regierungsräthen den Vorrang einräumen, auch inskünftige wider die Vorſchrift der Geſetze, der Regimentsform und der Commiſſorialiſchen Deciſion keinen dergleichen Streit erregen ſollen. Hieran werdet Ihr Liebe Getreue Unſerm Gnädigen Willen und Euren Amtspflichten ein Genügen leiſten. Zu mehrerer Beſtätigung haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterſchrieben und mit den Siegeln des Reichs und Großherzogthums Litthauen beſichern laſſen. Gegeben zu Warſchau den 22ſten des Monaths Auguſt, im Jahr des Herrn 1781. Unſerer Regierung aber im Siebenzehnten Jahre.

**Stanislaus Auguſtus, König.**

Copia.

**Hochwohlgebohrner Herr,**
**Inſonders Hochzuehrender Herr Kammerherr**
**und Landesbevollmächtigter!**

Nachdem ich endlich den 22ſten September in meinem Vaterlande angelanget bin, laß ich es billig meine Pflicht ſeyn, Ewr. Hochwohlgeb. davon zu unterrichten, und Denſelben um deſto mehr einen ſummariſchen Bericht von meiner Delegation abzuſtatten, da Ewr. Hochwohlgeb. es vielleicht für zuträglich halten könnten, davon vorläufig einen Gebrauch bey Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu machen. Ich fange dahero meinen Bericht wie billig, bey derjenigen Audience an, die ich nach meiner, den 30ſten Sept. a. p. erfolgten Ankunft zu Warſchau, den 7ten October bey unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn zu erhalten das Glück hatte, und in welcher Se. Königl. Majeſtät mir nicht nur Allerhöchſtdero Zufriedenheit über die gegenwärtige, in unſerm Vaterlande herrſchende Einigkeit zwiſchen Haupt und Glieder, ſondern auch auf die Allerhöchſtdenſelben ganz beſonders eigene überaus einnehmende und verbindliche Art, die ſchmeichelhafteſten Geſinnungen gegen Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn und Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bezeigten, und mir zugleich Allerhöchſtdero Unterſtützung in meinen Geſchäften zu verſichern geruheten.

Da die Reichstagsgeſchäfte es nicht zulieſſen, die in dieſem Monathe einfällige Relationsgerichte zu hegen; ſo wurden dieſelben in einer dazu formirten Seßion des Senats von Sr. Königl Majeſtät bis zur Märzjuridique ausgeſetzet.

Auf dem den 2ten October angefangenen und den 11ten November geſchloſſenen Reichstage, habe ich alle nur mögliche Bemühung und Sorgfalt angewendet, um in denen mir aufgetragenen Angelegenheiten zu reußiren, und eine, unſerm Vaterlande vortheilhafte Conſtitution zu bewürken. Es würde zu weitläuftig ſeyn, und ich behalte mir ſolches bis zu meiner auf öffentlichem Landtage abzulegenden Relation vor, wenn ich hier eine Kopey des von mir entworfenen Projects zur Conſtitution für Kurland beyfügen und aller derjenigen Abänderungen und Zuſätze erwähnen wollte, die dieſes Project nach und nach erlitten hat. Ich ſchränke mich daher

hier

hier blos darauf ein, anzuzeigen, daß, obgleich dieſes Project zur Conſtitution, von Sr. Königl. Majeſtät, von Sr. Excellenz dem Rußiſchkayſerl. Ambaſſadeur, von dem Erlauchten Königl. Pohlniſchen Miniſterio und von allen Litthauiſchen Herren Landbothen unterſtützet worden, daßelbe dennoch in der, den 9ten November gehaltenen Reichstagsſeßion, eben daßelbe Schickſal erlitten habe, welches vielen andern wichtigen und nützlichen Conſtitutionsprojecten getroffen, die ſo, wie das Project für Kurland, auf dieſem freyen Reichstage, wo in Materien dieſer Art die Unanimitæt erfordert wird, gänzlich verworfen worden.

Obgleich ich nun zufolge des letztern landtäglichen Schluſſes angewieſen war, blos den Reichstag abzuwarten, und meinen Aufenthalt in Warſchau nur auf den Fall fortzuſetzen, wenn der Reichstag über die gewöhnliche Zeit von ſechs Wochen dauren ſollte; ſo konnte ich dennoch nach dem gedachten Schluſſe des Reichstages annoch meine Reiſe nicht antreten, indem mir von Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, war committiret worden, Se. Königl. Majeſtät anzuflehen, Allerhöchſtdero bona Officia dahin anzuwenden, daß Ihro Rußiſchkayſerlichen Majeſtät geruhen möchten, Ihro Hochfürſtl. Durchl. die Herzoginn anzuerkennen. Ferner, weil ich von Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn den Auftrag hatte, die Königl. Confirmation über den Austauſch des, an den Herrn Hauptmann von Mirbach verkauften Fürſtl. Amtes Rothhoff, gegen das Fürſtl. Allodialguth Wieden nachzuſuchen, wie auch, weil mir, durch die mir ertheilte Inſtruction war aufgetragen worden, die Angelegenheit der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen, bey Sr. Königl. Majeſtät und Einem Erlauchten Miniſterio zu unterſtützen, welches während des Reichstages nicht hatte geſchehen können und endlich, weil ich es für meine Pflicht hielte, bey Sr. Königl Majeſtät und dem Miniſterio, nachdem der Reichstag ſo fruchtlos beendiget war, um Abänderung des Zolles, der in Litthauen den Subjectionspacten zuwider, von Sr. Hochfürſtl. Durchl. und dem hieſigen Adel erhoben wird, Anregung zu thun.

Ich bin auch nach einiger Zeit ſo glücklich geweſen, ein Konigl. Schreiben an Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, wodurch Allerhöchſtdieſelben Dero bona Officia bey dem Rußiſchkayſerl. Hofe, in der Angelegenheit der Anerkenntniß Ihro Hochfürſtl. Durchl. der Herzogin gnädigſt verſicherten, wie auch die Königl. Confirmation des mehrgedachten Austauſches von Rothhoff gegen Wieden zu bewürken.

In der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchenſache aber, nachdem ich zum öftern dem Erlauchten Miniſterio die nöthige Vorſtellungen zu machen nicht ermangelt, und mir von Demſelben zu verſchiedenenmalen zur Antwort ertheilet worden, daß man vollkommen überzeugt ſey, welchergeſtalt der Reſtitutionsproceß, der nach Vorſchrift der Commiſſorialiſchen Deciſion von Anno 1717 nur denn Statt finde, wenn Jemand ſpoliiret ſey, und um die Reſtitution vor Verlauf eines Jahres anhielte, in der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchenſache, um deſto weniger inhibiret werden könne, da die katholiſche Geiſtlichkeit gedachte Kirchen, bereits eine

lange

lange Reihe von Jahren, im ruhigen Beſitz habe, und wie man ſagte, in dieſem Poſſeß vor vielen Jahren, nach einem vorhergegangenen Spolio gerichtlich reſtituiret ſey, und daß ich ſolchem zufolge, ſehr wohl thun würde, wenn ich in dieſer Materie, wider die ſich der Päbſtl. Nuncius intereßire und die bey der ganzen Nation ſehr verhaßt ſey, um deſtomehr keine weitere Demarches machte, da man mir ververſichern könne, daß der, in dieſer Sache adhibirte Reſtitutionsproceß niemals werde gebilliget werden; ſo habe ich mich genöthiget geſehen, dieſe Angelegenheit in demſelben Zuſtande zu laſſen, in dem ſie ſich vor meiner Delegation befand.

Was endlich die Angelegenheit des Litthauiſchen Zolles betrift, ſo wurden mir beſonders von Sr. Excellence dem Herrn Unterkanzler von Litthauen, einige Reſolutiones der Litthauiſchen Schaßcommißion in Copia communiciret, welchen zufolge Se. Hochfürſtl. Durchl. und der hieſige Adel, den Subjectionspacten gemäß, bey der Ihnen zuſtehenden Zollfreyheit, in Anſehung aller zu deren eigenen Bedürfniſſen erkauften Waaren, erhalten, und zur Vermeidung aller Defraudationen in Fundament der Reichsgeſetze verordnet worden, daß die Führer oder Aufſichter der, von Sr. Hochfürſtl. oder dem Adel erkauften Sachen, bey den Zöllen eidlich erhärten ſollten, daß die erkauften Waaren nicht zum Handel, ſondern zum eigenen Gebrauch beſtimmet wären. Obgleich ich nun nicht ermangelt habe vorzuſtellen, daß der anverlangte Eid eine Neuerung und indirecte Einſchränkung der Kurländiſchen Zollfreyheit ſey; ſo iſt mir hierauf dennoch erwiedert worden, daß ſolches um deſto weniger abgeändert werden könnte, weil ſolches zur Vermeidung aller Defraudationen erforderlich ſey.

Kaum waren obige Angelegenheiten in erwehnter Art beendiget, als meine Abreiſe abermals durch den Auftrag verhindert wurde, den ich und der Hochfürſtl. Reſident von Sr. Excell., dem Herrn Krongroßkanzler, erhielten, Sr. Hochf. Durchl., Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Ewr. Hochwohlgeb. einzuberichten, daß auf Veranlaſſung einiger Litthauſchen Landbothen des geſchloſſenen Reichstages, Se. Königl. Majeſtät um deſto mehr geſonnen wären, zu der, auf dem leßtern Kurländiſchen Landtage, zur Unterſuchung der hieſigen Zölle, ernannten Commißion, einen Königl. Präſidenten zu ernennen, da dieſe Commißion ſich auf den Oliviſchen Friedensſchluß gründe, Pohlen aber nicht nur Partie Contractante dieſes Friedens ſey, und dieſem zufolge auch Sr. Königl. Majeſtät obliege, darauf zu ſehen, daß dieſem Friedensſchluſſe genau nachgelebet werde, ſondern auch, weil das Zollregale, deſſen Competence annoch in Conteſtation ſey, blos von der Oberherrſchaft herrühre und dahero auch derſelben zuſtehe, zu deſſen Regulirung und Unterſuchung, um deſto mehr zu concurriren, da ein großer Theil von Litthauen, wegen ſeines Commercii, dabey intereſſiret ſey.

Da ich nun auf meinen über obige Materie gemachten Bericht, von Sr. Hochfürſtl. Durchl., U. G. F. und Herrn, den Befehl erhielt, gemeinſchaftlich mit dem Hochfürſtl. Herrn Reſidenten wider die obgedachte Ernennung eines Königl. Präſidis zu der hieſigen Zollcommißion zu agiren, Ewr. Hochwohlg. mir aber geäuſſert

hatten,

hatten, daß Dieſelben zwar ohne Zuziehung Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft mir in dieſer Sache keine Vorſchrift geben könnten, dennoch aber die, von dem Erlauchten Miniſterio für die Ernennung eines Königl. Präſidis angeführte Gründe, für ſehr wichtig hielten; ſo bin ich bey dieſen entgegengeſetzten Meynungen, als gemeinſchaftlicher Delegirter Sr. Hochfürſtl. Durchl., Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft genöthiget geweſen, mich in obiger Angelegenheit paſſive zu verhalten, und blos den Ausgang derſelben abzuwarten, welcher denn endlich, durch einer unterm 30ſten April von Sr. Excell., dem Herrn Krohngroßkanzler unterzeichneten, dem Hochfürſtl. Herrn Reſidenten zur Antwort, auf Seine gemachte Vorſtellungen zugeſtellten und mir communicirten Note, dahin ausfiel, daß, obgleich aus denen, in mehrgedachter Note, enthaltenen Gründen, die Berechtigung Sr. Königl. Majeſtät einen Präſidem zur mehr gedachten Zollcommißion zu ernennen, dergeſtalt auſſer aller Conteſtation ſey, daß Allerhöchſtdieſelben von dieſer Berechtigung in jedem ähnlichen Fall, Gebrauch machen könne, Se. Königl. Majeſtät dennoch dieſesmal dieſe Berechtigung nicht exerciren wollen, und ſich der Concluſion der Commiſſ. Deciſion de Ao. 1717 zufolge, blos die Reviſion und Approbation desjenigen, ſo die zur Unterſuchung der Zölle, auf dem letztern Landtage ernannte Commiſſarien werden reguliret haben, wie auch die Ernennung einer beſondern Königl. Commißion vorbehalten, falls diejenige, die von Sr. Hochfürſtl. Durchl. und Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft ernennet worden, den Endzweck Ihrer Ernennung nicht erfüllen ſollte.

Ewr. Hochwohlg. iſt ſelbſt bekannt, was nach dieſer zu Ende des Aprilis beendigten Angelegenheit, meinen fernern Aufenthalt zu Warſchau nothwendig machte.

Es iſt der Auftrag, den Ewr. Hochwohlg. mir ertheilten, Sr. Königl. Majeſtät diejenige unterthänige Bitte und Vorſtellungen zu wiederholen, die Dieſelben Sr. Königlichen Majeſtät bereits vor beynahe drey Jahren, wegen einer Proviſionalallodification, der Fürſtl. Aemter Grendſen und Irmelau, auf den Fall einer Lehnseröfnung, zum Beſten Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft ſchriftlich unterleget hatten.

Ich habe um deſtoweniger Bedenken getragen, dieſen Auftrag zu übernehmen, da Ewr. Hochwohlg. an Sr. Königl Majeſtät gerichtete Bitte, blos auf den Fall einer Lehnseröfnung dirigiret war, und dieſem zufolge nichts wieder die Iura Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, U. G. F. und Herrn, enthielte, Höchſtdeſſen dominium utile durch die nachgeſuchte Allodification, gar keinen Abbruch leiden konnte.

Das Beyſpiel, daß Se. Hochfürſtl. Durchl., der Hochſel. Herzog Ernſt Johann, Ao. 1736, als damaliger Rußiſchkayſerl. Oberkammerherr, zu Lebzeiten des Durchl. Herzogs Ferdinand, von Sr. Königl. Majeſtät, Auguſto dem dritten, Glorwürdigen Andenkens, ein ähnliches Proviſional-Diploma erhalten hatten, wodurch die Fürſtl. Aemter, Würßau, Alt- und Neu-Plathonen, wie auch Jacobshoff und deren Att- und Pertinentien, auf den Fall, wann der Durchl. Herzog, Ferdinand, mit Tode abgehen ſollte, allodificiret worden.

Das Beyſpiel, daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, die Beſtätigung des obgedachten Diplomatis Allodificationis bey Sr. Königl Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, vor drey Jahre nachgeſuchet und in der Art erhalten hatten, daß nicht nur das erſtere Diploma dadurch beſtätiget, und alle etwanige Fehler deſſelben geheilet, ſondern dieſe Allodification auch als aufs neue von Sr. jetzt Glorreich regierenden Königl. Majeſtät conferiret betrachtet werden ſollte, wie ſolches aus denen hier in Copia vidimata beygefügten Diplomatibus mit mehrern erſehen werden kann; dieſe Beyſpiele, ſage ich, ſetzten die Allerhöchſte Berechtigung Sr. Königl. Majeſtät, dergleichen Diplomata Allodificationis über Herzogl. Aemter proviſionaliter zu ertheilen, um deſto mehr aus allen Zweifel, da bey Gelegenheit des obgedachten Diplomatis Confirmationis & Allodificationis, der mehrerwehnten Fürſtl. Aemter Wüzzau, Alt- und Neu-Plathonen ꝛc. Sr. Hochfürſtl. Durchl., U. G. F. und Herr, wie auch die Wohlg. Herren Oberräthe und Eine ganze auf den letztern Landtage verſammelte Wohlg. Ritter und Landſchaft, dieſe Allerhöchſte Königliche Berechtigung anerkannt hatten. Dieſem zufolge kam es blos auf der Gnade Sr. Königl. Majeſtät an, Ewr. Hochwohlgeb. patriotiſche, zum Beſten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterlegte allerunterthänigſte Bitte, zu bewilligen, und da Ewr. Hochwohlgeb. da Eine ganze Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bereits ſo viele wiederholte und überzeugende Merkmale der Allerhöchſten Gnade und Zuneigung des beſten, des wohlthätigſten der Könige empfangen haben; So werden Ewr. Hochwohlg. ſich leicht überzeugen, daß Se. Königl. Majeſtät, Sich um deſto eher zur Bewilligung dieſer Gnade entſchloſſen haben, da die Liefländiſche Ritterſchaft aus der Gnade des unſterblichen Kayſers, Peter des Großen, anſehnliche Patrimonialgüther beſitzet, Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dieſer Fürſtenthümer aber, zeithero gar keinen Fond zu Ihren öffentlichen Koſten gehabt, deren Beſtreitung bis dato beſonders den beſchuldeten Erbbeſitzern ſehr beſchwerlich geweſen. So ausnehmend gnädig indeſſen auch Sr. Königl Majeſtät, Sich in dieſer Angelegenheit erklährten, ſo hat dennoch das Diploma Allodificationis ſelbſt, wegen Abweſenheit der Herren Kanzlere, nicht alſobald ausgefertiget werden können, und ich habe daſſelbe nicht eher als ohngefehr gegen der Mitte des Septembermonats in derjenigen vollkommenen Form unter beyden Siegeln und dem erforderlichen Stempel erhalten, wie ich daſſelbe hier beyfüge, und Ewr. Hochwohlgeb überliefere. Ewig müſſe dieſe wichtige Urkunde, welche Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die tröſtende Ausſicht eröfnet, dereinſt von allen Willigungen befreyet zu ſeyn, einen unſterblichen Beweis, derjenigen Huld, wohlthätigen Gnade und Zuneigung abgeben, die Sr. Königl Majeſtät für unſer Vaterland heget — ewig müſſe das Herz aller unſerer Mitbrüder und unſerer ſpäteſten Nachkommenſchaft, dem Beſten der Könige und dem erhabenſten der Menſchenfreunde gewidmet ſeyn, und nie müſſe ſich das Andenken dieſer und ſo vieler anderer Wohlthaten, die wir ſeit verſchiedenen Jahren von Sr. Königl. Majeſtät genüßen, aus unſerm Gedächtniſſe verlieren, wenn wir nicht den Vorwurf des ſchändlichſten

aller

aller Laſter, der ſträflichſten Undankbarkeit verdienen, und uns aller fernern Königl. Gnade unwürdig machen wollen.

Dieſes iſt ohngefehr alles, was ich, ohne gar zu weitläuftig zu werden, von meinem, wegen obiger Geſchäfte bis in der Mitte des Monats September zu Warſchau fortgedaureten Aufenthalt, Ewr. Hochwohlgeb. zu berichten habe, und ich weiß dieſem weiter nichts mehr hinzuzufügen, als daß ich für Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auch die im Monat Merz einfällig geweſene Königl. Relationsgerichte abgewartet habe, daß bey denſelben der Proceß des Herrn Aſſeſſor v. Medem wider Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, wie auch der Proceß Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft des Goldingſchen Kirchſpiels, wider der Stadt Goldingen definitive zwar wider Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft entſchieden, in dem erſtern Proceſſe aber die Unkoſten compenſiret, und in dem letztern der mehrgedachten Stadt 300 Rthlr. Unkoſten zuerkannt worden, wie Ewr. Hochwohlgeb ſolches mit mehrern aus denen in Extenſo hier beygefügten Decreten zu erſehen belieben werden, und endlich, daß in meiner den 12ten September gehabten Abſchiedsaudien e Sr. Königl. Majeſtät gnädigſt geruhet haben, mich nicht nur nochmals von Allerhöchſtdero zu Sr. Hochfürſtl Durchl, U. G. F. und Herrn, und zu Einer ganzen Wohlgeb. Ritter und Landſchaft tragenden Huld und Gnade zu verſichern, ſondern mir auch zugleich ausdrücklich aufzutragen, Ewr. Hochwohlg., wie auch Sr. Excellence, dem Herrn Kanzler von Keyſerling, dem Herrn v. Manteuffel aus Plathonen, und dem Herrn Graf v. Keyſerling aus Blieden, das gnädige Andenken Sr. Königl. Majeſtät anzuzeigen.

Nachdem ich hiermit meinen ſchuldigen Bericht an Ewr. Hochwohlg. über die öffentlichen Angelegenheiten unſers Vaterlandes geſchloſſen, werden Dieſelben mir annoch erlauben, hier mit einem von der lebhafteſten Dankbarkeit durchdrungenen Herzen, derjenigen ausnehmenden Gnade und Großmuth zu erwehnen, mit der Sr. Majeſtät, Unſer Allergnädigſter König und Oberherr, Sich zu meinem Beſten bey Sr. Hochfürſtl Durchl., U. G. F. und Herrn, zu verwenden geruhet, und wodurch Sr. Hochfürſtl. Durchl. beſtimmet worden, an der Stelle einer Penſion von 1000 Rthlr. in Alb., welche Höchſtdieſelben mir nach Höchſtdero Vermählung aus eigener Bewegung mit der gnädigſten Verſicherung antragen laſſen, daß Höchſtdieſelben dagegen nichts verlangten, was einigermaßen meinen Pflichten entgegen ſeyn könnte, mir den Beſitz des Amtes Neu-Bergfried, welches ich bereits für 1285 Rthlr. in Alb. zur Arrende hatte, umſonſt, und ohne an den zeitherigen Arrendecontract gebunden zu ſeyn, auf meine Lebenszeit großmüthigſt zu verſichern. Ich halte mich überzeuget, daß Ewr. Hochwohlg. und Eine ganze Wohlg. Ritter und Landſchaft an dieſer Verbeſſerung meines Zuſtandes, welche mich immer mehr und mehr tüchtig machet, mich lediglich dem Dienſte meines Vaterlandes zu widmen, um deſto mehr Antheil nehmen werden, da dieſer Vorfall einen neuen Beweis, von der wohlthätigen Denkungsart Sr. Hochfürſtl Durchl., Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, und von den huldreichen und großmüthigen Geſinnungen darbiethet, die Sr. Kö-

nigl. Majeſtät gegen unſer ganzes Vaterland und gegen ein jedes Mitglied deſſelben hegen, und habe übrigens die Ehre, mit vollkommenſter Hochachtung zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 24ſten Novbr. 1781.

gehorſamſter Diener,
Otto Hermann von der Howen,
Landesdelegirter.

P. S. Da Ewr. Hochwohlgeb. aus meinem vorſtehenden Bericht erſehen haben werden, wie ich theils durch die, von Sr. Hochfürſtl. Durchl, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft mir ertheilte Inſtructiones, theils durch die, von Sr. Königl. Majeſtät, wegen der Ernennung eines Präſidis zu der hieſigen Zollcommißion, mir gnädigſt gemachte Aufträge, und endlich, auf Ewr. Hochwohlgeb. Veranlaſſung, genöthiget worden, meinen Aufenthalt zu Warſchau ſeit dem, den 11ten November geſchloſſenen Reichstage, bis gegen das Ende des Septembers fortzuſetzen, ich aber in dieſer Zeit von 11 Monate, gar keine Diätengelder empfangen habe; So erſuche ich Ewr. Hochwohlg. hiedurch ergebenſt, gegen den nächſten Landtag, Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft aufzufordern, daß Dieſelbe, nach der Ihr beywohnenden Liebe zur Billigkeit und Gerechtigkeit geruhen wolle, die nöthige Veranſtaltung zur baldigſten Bezahlung dieſer mir zukommenden 11 monatlichen Diätengelder, um deſto mehr zu treffen, da dieſe Diätengelder das Hochfürſtl. Tertial mit einbegriffen, durch den 13ten §. des letztern Landtägl. Schluſſes, bereits monatlich auf 300 Rthlr. in Alb. beſtimmet ſind, und ich mich, wegen die Wiederbezahlung dieſer aufgenommenen Gelder, von denen die Intereſſen zum Nachtheil Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft täglich anwachſen, in der größten Verlegenheit befinde.

## Nro. 13.

## Relation.

Dem von Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft mir gegebenen Auftrag zufolge, begab ich mich mit dem Hochwohlgeb. Herrn Hauptmann von Mirbach, als Fürſtlicher Seits zu dieſem Actu demandirten Reviſore, den 5ten Auguſt a. c. in dem zur Reviſion innotescirten Termino, in das hieſige Adliche Catharinenſtift, woſelbſt wir, nach einer vom Herrn Curatore in Gegenwart ſämmtlicher zum Stift gehörigen Perſonen gehaltenen kurzen Anrede, ſogleich zur genaueſten Prüfung der uns übergebenen Rechnungen nebſt denen dazu gehörigen Quittancen ſchritten. Nachdem wir nun ſelbige überall richtig, mit dem größten Fleiſſe und in der ſchönſten Ordnung geführet, die zur Reparation des Stiftes verwandte Koſten gut angewendet, und ſehr billig veraccordiret befunden, auch von der Hochwohlgebohrnen Frau Aebtißin und ſämtlichen Hochwohlgebohrnen Fräuleins die Verſicherung erhalten, daß alle die in der Stiftsacte feſtgeſetzte Regeln aufs ſtrengſte beobachtet worden, ſo wurden die zum Stifte gehörigen Domeſtiquen vorgefordert, ſelbige verſi-

verſicherten gleichfalls, daß ſie alles richtig erhalten, und nicht die geringſte Beſchwerde zu führen hätten.

Da wir nun hierauf, ſowohl dem Hochwohlgebohrnen Herrn Curatori als auch der Hochwohlgebohrnen Frau Aebtißin über Ihre mit ſo vielem Fleiſſe und Rechtſchaffenheit geführten Aufſicht und Wirthſchaft, den verdienten Beyfall geäußert, und den Herrn Curator über die richtig abgelegte Rechnung quittiret; ſo wurde dieſer Reviſionsactus geſchloſſen.

Am beſten wird Eine Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft Sich davon überzeugen können, wie ſehr der Herr Curator und die Frau Aebtißin bemühet geweſen, Ihre übernommene ſchwere Pflichten aufs genaueſte zu erfüllen, wenn ich die Ehre habe Derſelben zu berichten, daß ohngeachtet der koſtbaren Reparationen, die in dieſen zwey Jahren haben unternommen werden müſſen, dennoch ein Kapital von 127 Rthlr 17 Sechſer entübriget worden; aber aller Sorgfalt ungeachtet wäre es doch ohnmöglich geweſen, dieſes Kapital zu erwerben, wann die Hochwohlgebohrne Frau Staroſtin von Korff, dieſe großmüthig und edeldenkende Frau, nicht durch die großen und oft wiederholten Geſchenke, die Sie dem Stifte gemachet, ſehr vieles dazu beygetragen hätte.

Ich weiß, daß es der Frau Staroſtin, da Eitelkeit nie die Triebfeder Ihrer Wohlthaten iſt, höchſtunangenehm ſeyn wird, daß ich ſelbige hier verlautbare, allein ich halte es für meine Pflicht, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft eine Perſon bekannt zu machen, der ſo ſehr das Wohl des Allgemeinen am Herzen liegt.

Carl Friedrich Alexander von Holtey,
zur Reviſion des Stifts beſtimmter Deputirter.

## Nro. 14.

Actum Mitaviæ in Termino Reviſionis in dem Adelichen Catharinenſtift den 5ten Auguſt Anno 1782.

Es erſchienen zu dieſem Termino Reviſionis, von Fürſtl. Seite, der Wohlgeb. Friedrich Reinhold von Mirbach, Hauptmann zu Schrunden, Erdſaaß auf Roth- und Zennhof, und producirte das, zu Attendirung dieſes Reviſions-Termini an Ihn ergangene Hochfürſtl. Mandat, von Seiten Einer Wohlgeb Ritter und Landſchaft aber, erſchien der Wohlgeb. Carl Friedrich Alexander von Holtey, p. t. Deputirter des Zabelnſchen Kirchſpiels, als von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu dieſem Actu Reviſionis Bevollmächtigter.

Der Wohlgeb. George Chriſtopher von Medem, Disponent des Hochfürſtl. Amts Doblehn, als Curator des Adelichen Catharinenſtifts, producirte nach einer kurzen, an die Wohlgeb. Delegirten in Beyſeyn der Wohlgeb. Aebtißin und der Wohlgeb. Stiftsfräuleins, auch aller zu gedachtem Stift gehörigen Leute, gehaltenen Anrede, zur Reviſion:

1) Die Berechnung von allen eingekommenen und ausgegebenen Stiftsgeldern, vom 23ſten Januar 1780 an bis 1782.

2) Ein verſiegeltes Paquet Quittance von 1780 bis 1781, und

3) Ein dergleichen Paquet Quittancen von 1781 bis 1782.

Worauf die Wohlgeb. obgenannten Delegirten ſofort zur Reviſion der übergebenen Rechnung ſchritten, und hiernächſt, nachdem Sie ſelbige nicht allein richtig, ſondern auch die zur Reparation im Stift verwandte Koſten, gut angewendet und billig veraccordiret befunden, und nachdem gedachte Wohlgeb Delegirte hierauf ſowohl von der Wohlgeb. Aebtißin, als den Wohlgeb. Stiftsfräuleins, auf desfals ergangene Erkundigung, die Verſicherung erhalten, daß alles, nach der gemachten Verordnung vollkommen beobachtet worden, und gleichfals auch von denen ſämtlichen vorgeforderten zum Stift gehörigen Domeſtiquen, auf geſchehenes Befragen, daß ſelbige alles ihnen Zukommende richtig erhalten, und nicht die geringſte Klage zu führen hätten, verſichert worden; ſo wurde, nachdem die Wohlgeb. Delegirte ſowohl dem Wohlgeb. Curatori, als der Wohlgeb Aebtißin den verdienten Beyfall über die von Denenſelben rühmlichſt geführte Aufſicht und Wirthſchaft geäuſſert, als auch von ſelbigen dem Wohlgebohrnen Curatori die gebührende Quittance über die richtig abg legte Rechnung ertheilet worden, dieſer Actus Reviſionis geſchloßen.

(L.S.) Extradit & in fidem ſubſcripſit
Carl Ernſt Schmid,
Sæ, Ræ, Mttis. Secrs. Act. & Notarius publ. juratus, mpp.

## Nro. 15.

### Zur Herzoglich Kurländiſchen und Semgalliſchen Ritter und Landſchaft ꝛc.

### Hochwohlgebohrne auch Wohlgebohrne Herren Landräthe und Deputirte,
### Inſonders Hochgeehrteſte Herren.

Nachdem Se. Kayſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät, vermöge Toleranzverordnung, auch den Augſpurgiſchen Confeßionsverwandten, die Allergnädigſte Erlaubniß ertheilt haben, da, wo 500 Köpfe ihrer Glaubensgenoſſen ſich finden, eigene Bethhäuſer und erforderliche Schulgebäude zu erbauen; ſo haben die in hieſiger Kayſerl. Königl. Reſidenzſtadt Wien, befindliche zahlreiche Augſpurgiſche Confeßionsverwandte, von der lebhafteſten Dankbarkeit für dieſe Wohlthaten durchdrungen, den Entſchluß gefaſſet, ſich auch ihres Orts dieſe Gnade zu Nutz zu machen.

Ob nun wohl ſich allhier fünf bis ſechs mal mehr Glaubensverwandte befinden, als erforderlich iſt, um ſich dieſer Allerhöchſten Erlaubniß zu erfreuen; ſo hat ſich dennoch bey einer veranlaßten Subſcription nur zu deutlich ergeben, daß, da nur die geringere Zahl bemittelt, der größere aber aus Leuten von geringem Vermögen, die beynahe gar nichts beytragen können, beſtehet, auch nicht der 20ſte Theil desjenigen zuſammengebracht werden könne, welches doch unumgänglich, ohne auf ein Kapital, wovon künftig die Beſoldungen geſchöpfet werden könnten, hinaus zu ſehen, blos zum Ankauf des nöthigen Plaßes und zu Erbauung des Bethhauſes, Schul-

und

und Predigerwohnung, zumal bey dem hohen Preiſe der Baumaterialien erfordert wird. Ohne Beyſtand und Unterſtützung auswärtiger Gemeinden müßten daher unſere Glaubensverwandte ihre heilſame Abſicht ganz aufgeben, und eben daher ſind wir Unterſchriebene, als der erwählte Ausſchuß der hieſigen Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten, von unſern Glaubensgenoſſen bevollmächtiget worden, dieſe Unterſtützung mittelſt gegenwärtigem Circulairſchreiben zu erflehen.

Wir dürfen uns hievon den erſprießlichſten Nutzen verſprechen, zumal die der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane Reichsſtände in ihren Geſandten, Reſidenten und Bevollmächtigten mit uns gleiche Vortheile aus dieſer Kayſerlichen Gnade ſchöpfen, die auſſerhalb des heil. Röm. Reichs befindliche, der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Gemeinden aber ſchon ſo viele Beyſpiele ihrer chriſtlichen Unterſtützung in ähnlichen Fällen gegeben haben, daß auch wir hoffen dürfen, Sie werden zur Beförderung unſerer Abſicht ihre milde Hand aufthun.

In dieſer Zuverſicht erſuchen Wir um eine milde Beyſteuer aus Ewr. Hochwohl- und Wohlgeb. Landſchaft, wozu es Hochdieſelben bey Dero Ritterſchaftlich und Ständiſchen Mitglieder nach Dero bekannten chriſtlichen und großmüthigen Denkungsart an dienſamen Verfügungen und Aufmunterungen nicht ermangeln laſſen werden.

Die Antwort, womit wir uns beehrt zu ſehen wünſchen, erſuchen wir dem Kayſerl. Reichshofrath (P.T.) Graf von Grävenitz, als unſerm Bevollmächtigten, die Gelder aber an den Herrn Johann Lutz, Kayſerl. Königl. Niederlagsverwandten allhier in Wien, als von uns einhellig erwählten Caßier, geneigteſt übermachen zu laſſen. So wie wir und unſere Glaubensgenoſſen an Willfahrung unſers Geſuchs nicht zweifeln, ſo werden wir auch nie unterlaſſen, Gott dem Allmächtigen, um reiche Vergeltung einer ſo ſehr zu ſeiner Ehre gereichenden mildthätigen Handlung inbrünſtig anzurufen.

Wie wir denn im voraus unſere und unſerer hieſigen Glaubensverwandten immerwährende Erkenntlichkeit, zugleich aber auch die größte Hochachtung verſichern, worin wir beſtehen, und womit wir die Ehre haben zu ſeyn

Ewr. Hochwohl und Wohlgebohrnen

Wien,
den 20ſten Julii 1782.

ganz ergebenſt gehorſamſte
Friedrich Graf von Grävenitz,
Kayſerl. Reichshofrath.
Fiſcher F. von Ehrenbach,
K. K. H. R. Agent.
Johann Andreas von Wieland.
Chr. Wilh. Teuerlem.
Jul. Fried. Coith,
K. K. Niederl. Verw.

Denen zum Herzogthum Kurland und Semgallen, von Ritter und Land-

Landschaft verordneten Herren Landräthe und Deputirte, Hochwohl- und Wohlgebohrne Herren zu Mitau.

## Nro. 16.

Hochwohlgebohrne Herren Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

In einer unterm 8ten Junii dieses Jahres zur Hochfürstl. Kanzeley eingereichten Bittschrift, hat der Herr Kammerherr, Landschaftssecretaire und Ritter von der Howen, den Ihn betreffenden Punkt, meiner auch daselbst beygebrachten Deliberatorien, eine ungleiche Deutung gegeben. Daher ich zur Verhütung alles Mißverständnisses, es für nöthig finde, Ewr. Ew Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. als meinen Hochzuehrenden Herren Herren Mitbrüdern, meine Gedanken, über seine eingegebene Puncte zu eröfnen.

1stens, Gehöret ein Landschaftssecretaire weder zu denen Landesofficianten, deren Officium durch die Fundamentalgesetze zur beständigen Dauer bestimmt worden, noch ist der Herr Kammerherr von der Howen der Zeit nach auf beständig als Landschaftssecretaire angenommen worden, sondern Er ist in Vergleichung mit den, bey jedem Landtage sonst gewählten Diarienführern, als beständiger Landschaftssecretaire aber in der Art bestellet worden, daß, so lange Er im Officio ist, kein anderer seine Geschäfte zu verwalten hat.

Da nun der Herr Kammerherr von der Howen kein, durch die Fundamentalgesetze zur beständigen Dauer bestimmtes Landesofficium bekleidet, sondern ein blos willkührliches Amt verwaltet, so kann auch ohne ein Spolium zu begehen und ohne richterliche Erkenntniß, durch schickliche Unterhandlungen auf dem Landtage die Aufhebung dieser, dem durch viele Willigungen mitgenommenen Adel, über Ihren Nutzen zu kostbaren Stelle veranlasset werden, da hier nicht von einem, die Absetzung etwa nach sich ziehenden, und richterliche Erkenntniß fordernden Vergehen, die Rede ist, sondern zur Ersparung einer unter mehrern lästigen Ausgaben, die Aufhebung dieser willkührlich beliebten Stelle angetragen wird, welchen denn nach gehöriger Befriedigung der zur beständigen Verwaltung eines solchen Amts engagirten Person, bis zur Zeit Ihrer Entlassung, in diesen und andern Staaten, in alten und neuern Zeiten statt gefunden hat, nach dem vielen auch im Landtagsdiario, vom 10ten Junii 1776, Pag. 82, enthaltenen Contestationen des Herrn Kammerherrn von der Howen, von seiner Neigung zur Beförderung des allgemeinen Besten kann man es auch billig abwarten, daß Er nach dem allgemein zu vermuthenden Wunsch aller, oder doch der mehresten Kirchspiele zur Aufhebung dieser Stelle, um so mehr die billige Entschliessung fassen werde, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft auch durch eigene Resignirung Derselben gefällig zu werden, der durch den nutzbaren Besitz des, von Sr. Hochfürstl. Durchl. erhaltenen Amtes Neubergfried jährlich über 4000 Rthlr. zum Standesmäßigen Unterhalt gewinnet, und von den Abgaben seiner belästigten Mitbrüder, seinen Unterhalt, wie vorher zu suchen, in keiner traurigen Nothwendigkeit stehet.

2tens,

2tens, Iſt im 26ſten und 29ſten §. der Regimentsformel ausdrücklich feſtgeſetzet, daß von Seiten der Landſchaft nur die Deputirte der Kirchſpiele, mit ausdrücklicher Ausſchlüßung aller übrigen, zu denen Landtäglichen Berathſchlagungen zugelaſſen werden ſollen. Daher auch nach Anzeige des Diarii des auf den 10ten Junii limitirt geweſenen Landtages Pag. 83 - 85. für die Kirchſpiele Altſchwangen und Tuckum gegen dieſe Neuerung eine feyerliche Bewahrung eingebracht worden iſt, dieſe Beſchlüßung haben Se. Hochfürſtl. Durchlaucht in Rückſicht der damals, darin zum Grunde gelegt geweſenen guten Abſicht Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft, auf deren Anſuchen, wie es ſich von ſelbſt verſteht, in ſo weit zugelaſſen, als ſolche beſtehen könnte.

Wer den Inhalt der Proviſionis ducalis und unter andern der Landtäglichen Schlüſſe von 1692 und 1698 in Anſehung der Duldung der Juden, mit den, in dieſem Jahrhundert, desfalls dagegen verfaßten Landtäglichen Schlüſſen erwäget, wird die Beſchaffenheit mancher Punkte der Landtäglichen Beſchlüßungen, ohne nähere Erläuterung richtig beurtheilen. Nach der öftern Uebung, daß manche Punkte aus Landtäglichen Schlüſſen nach vorhergegangenen Deliberatorien, durch andere Landtägliche Schlüſſe gehoben werden, wird alſo durch die, auf dem nächſten Landtage zu beſchlüßende Aufhebung der Stelle eines Landſchaftsſecretairs, die Gültigkeit des damaligen Landtäglichen Schluſſes, und noch weniger die darin enthaltene Compoſitionsakte geſchwächt, da die Beſtallung eines Landſchaftsſecretairs kein Punkt der Compoſitionsakte iſt.

3tens, Hat der Herr Kammerherr von der Howen wider ſeine ſonſt bekannte männliche und patriotiſche Denkungsart, nach ſeiner ganz eigenen Logic und Art, Schlüſſe zu formiren, ſich zu den unrichtigen Raiſonnement hinreiſſen laſſen, als wenn ich behaupte, daß alle Landtägliche Beſchlüßungen, die nicht buchſtäblich in der Regimentsformel enthalten ſind, derſelben entgegen ſeyn, und alſo alle Landtägliche gültige Beſchlüßungen würklich in der Regimentsformel enthalten ſeyn müſſen, denn ich behaupte nur, daß die Beſtellung eines Landſchaftsſecretairs deswegen dem 26ſten und 29ſten §. der Regimentsformel entgegen ſey, weil darin ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß auſſer den Deputirten von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft alle übrige von denen Landtäglichen Berathſchlagungen gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Daher iſt

4tens, Das Officium eines Oberſecretarii der Regimentsformel nicht zuwider, da in derſelben gar nicht feſtgeſetzt worden, daß denen Berathſchlagungen des Hofgerichts, kein anderer, als die Vier Oberräthe, und die beyden Regierungsräthe beywohnen, und dazu gezogen werden ſollen, eben ſo iſt die bisher üblich geweſene Wahl der Diarienführer der Regimentsformel gar nicht zuwider, weil ſelbige aus der Zahl, der zu den Landtäglichen Verhandlungen gehörigen Deputirten, von je her gewählet worden.

5tens, Habe ich, da mir nicht allein die ſchriftlichen, ſondern auch die neuere mündlichen Landesverhandlungen ſehr wohl bekannt ſind, und nach denſelben Eine

Wohlgeb. Ritter und Landschaft nur einen nicht abwechselnden, sondern in beständiger Ausübung stehenden Landschaftssecretaire, ohne jedoch die Stelle auf beständig einzuführen, im Jahr 1776 anzunehmen, die Absicht gehabt, um so mehr die Aufhebung dieser Stelle durch die, in den Kirchspielen zu wählenden schicklichen Maaßregeln, wieder auf einem Landtage zum Besten des Landes, im Vorschlage zu bringen, für gut gefunden, da die bessere Ordnung, welche man auch damals einzuführen gehoffet, ohne eine jährliche Abgabe von 600 Rthlr. auf eine andere weise erhalten werden kann, und der Herr Kammerherr von der Howen sowohl versorgt ist, daß Er keiner Unterstützung von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft bedarf, der es am besten bekannt ist, daß würklich in der guten Absicht, zur Versorgung des Herrn Kammerherrn von der Howen, die Annahme eines besoldeten Landschaftssecretairs beliebet worden, zu dessen Bestellung sich Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft obgleich der Antrag schon 1718 pro deliberatorio ausgesetzet gewesen; Seit der Zeit bis 1776 ohne andere Bewegungsgründe nie bequemet hat.

Da ich nun, ohne von andern gemißbraucht zu seyn getreu meine schon auf den vorangeführten Landtage von 1776 durch den Tuckumschen Herrn Deputirten erklärten Gesinnungen mit guten biederm Sinn zum Besten des Landes, das die Aufhebung der Landschaftssecretairsstelle betreffende deliberat. zur allgemeinen Beherzigung und Beschlüßung vorgetragen habe, so halte ich mich auch versichert, daß meine Hochwohlgeb. Herren, Herren Mitbrüder in den Kirchspielen, nach Zusammenhaltung dieser nöthigen rechtfertigenden Antwort, mit den, in der vorerwehnten Bittschrift enthaltenen übereilten Vorwürfen, meiner guten Absicht Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und auch über diesen Punkt Ihre Herren Deputirte auf eine dem Lande zum Besten gereichende Weise instruiren werden.

Mit der Abstattung meiner gehorsamsten Empfehlung, an Sie, sämtliche Herren Herren Mitbrüder, verbinde ich auch die Versicherung, daß ich stets bedacht seyn werde, mit vollkommenster Hochachtung mich zu bezeigen, als

Hochwohlgebohrne Herren Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder,
Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Mitau,
den 28sten Junii 1782.

ergebenster Diener,
Moritz von Sacken.

## Nro. 17.

Note. Dem Auftrage zufolge, welchen Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, Uns Endesunterzeichneten ertheilet haben, übersenden Wir die Beylage, so wie sie hier eingegangen ist, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, und empfehlen das darin enthaltene Gesuch der Wohlthätigkeit derselben.

Mitau, den 7ten August 1782.

Joh.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Carl Fried. v. Mirbach,
Rath.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

## Nro. 18.

An alle und jede, wes Standes und Würden ſie ſeyn mögen, denen dieſe Schrift vorkommt, höchſte und hohe Obrigkeiten, Synoden, Conſiſtorien, Gemeinden und einzelne Mitglieder derſelben.

**Hohe und geneigte Gönner und Wohlthäter,
Freunde und Brüder in Chriſto!**

Was unſer glorreichſter Kayſer, König und Herr ꝛc. im wahren Geiſte chriſtlicher Duldung, uns und unſern Brüdern, im ganzen Umfange Seiner Staaten, durch das Toleranzedikt vom 17ten October vorigen Jahres erzeiget hat, weiß und ſegnet jeder Menſchenfreund mit uns.

Die Stunde der Vorſehung iſt gekommen, und wir erfahren es itzt, daß keine Thräne der Sehnſucht unbemerkt blieb, die bisher im Stillen gefloſſen war. Wir haben ſo manches und können ſo vieles itzt haben, was wir ehedem nur wünſchten, kaum aber zu hoffen wagten, und beten nunmehr hierüber mit den freudigſten Rührungen des Dankes zu Gott — flehen itzt mit erneuerter Innbrunſt alles eiſinnliche Heil über unſern duldenden Monarchen herab!

Wir ſind daher auch entſchloſſen, von dieſen ſchätzbaren Freyheiten für uns einen ſolchen Gebrauch zu machen, der Gott gefällig und den Wohlthätigen Abſichten Seiner Kayſ. Majeſtät gemäß iſt. Was Pflicht und Gewiſſen von uns fordern, wollen wir im Vertrauen auf den Höchſten anfangen, und dann die weitere Ausführung und Vollendung deſſelben ſeiner gütigen Vorſicht überlaſſen.

Die Errichtung einer Gemeinde unſeres Bekenntniſſes in dieſer Stadt und eines bleibenden Bethhauſes für ſie und unſere Glaubensgenoſſen in den umliegenden Gegenden, die Anſtellung eines eigenen Predigers und Beſorgung aller damit verknüpften wichtigen Bedürfniſſe, beſchäftigen uns darum: wir haben auch bereits Sr. Kayſerl. Majeſtät beſondere Erlaubniß hierzu, und möchte nun bald der Tag kommen, welcher dies alles zur Wirklichkeit bringt — möchte Er ein unvergeßliches Denkmahl zum Ruhme eines Beherrſchers ſtiften, Deſſen Name uns und unſern Nachkommen jederzeit heilig ſeyn müſſe — ein bleibendes Denkmal zur Ehre Aller, welche dieſes große Unternehmen gütigſt befördert haben.

Nun iſt aber für uns alleine die Ausführung eines ſo koſtbaren Vorhabens zu ſchwer: Die Zahl unſerer Mitglieder, vornehmlich derer, welche daſſelbe beträchtlich erleichtern können, iſt gering — und wenn auch ſchon, nach dem Vermögen der Meiſten, anſehnliche Beyträge hierzu unterzeichnet worden ſind, ſo beträgt doch

die Summe derſelben kaum dasjenige, was, um das leichteſte zu rechnen, zum Ankaufe und zur Einrichtung eines dazu erforderlichen Hauſes, verwendet werden müßte — hauptſächlich wird es darum auf einer fremden und milden Unterſtützung beruhen, ob und wie die Erfüllung unſerer heißeſten Wünſche zu Stande gebracht werden kann.

An Euch wenden wir uns darum, theureſte Brüder und Mitbekenner eines Glaubens, Euch fordern wir im Namen Gottes zu einer chriſtlichen Beyſteuer auf, und hoffen ſo, durch Eure Liebe dasjenige zu erhalten, was wir ſelbſt nicht auszuführen vermögen. Wie Ihr bisher ſchon durch Mitfreude an unſerer veränderten Lage Antheil genommen habt, ſo werdet Ihr gewiß Eure brüderliche Theilnehmung nun auch durch die That uns beweiſen. Und habt Ihr jemals um Freyheit des Gewiſſens geſeufzet, oder ſeyd Ihr ſchon lange ſo glücklich geweſen, Gott ruhig in Euren Tempeln zu dienen, ſo werdet Ihr hierbey um ſo viel gefühlvoller und wohlthätiger ſeyn. Segnen wird Euch dann unſer Herz, und wann wir dereinſt unſern Gott frohlockend und dankend in ſeinem Hauſe verehren, dann werden wir mit gleichen Empfindungen auch an Euch insbeſondere gedenken — dann werden wir feurige Gebete für Eure Glückſeligkeit thun — und unſere ſpäteſte Nachkommen, ſo wie jeder Fremdling, der auf irgend eine Weiſe Theil daran haben wird, werden dann noch dieſer heilſamen Stiftung und ihrer ſämtlichen Beförderer ſich freuen.

Die gütigen Beyträge, die man für uns beſtimmt, können unter den Addreſſen der Endesunterzeichneten, oder deſſen, durch welchen gegenwärtiges überſandt wird, ſicher an uns gelangen, und wir werden nicht unterlaſſen, den richtigen Empfang derſelben, wie auch zu ſeiner Zeit den, Gott gebe! glücklichſten Fortgang unſerer Unternehmung mit herzlicher Dankbarkeit anzuzeigen.

Vertrauenvoll erwarten wir nun, was Ihr für Gottes Ehre — was Ihr für uns thun werdet. Wie viel verſpricht uns nicht jedes fühlende Herz unter Euch; wie viel verſprechen uns nicht jene ſanfte Vermahnungen des Apoſtels: Wohlzuthun und mitzutheilen vergeſſet nicht, denn ſolche Opfer gefallen Gott wohl. — Laſſet uns Gutes thun an jedermann, allermeiſt aber an des Glaubens Genoſſen.

Mit dieſer Zuverſicht empfehlen wir unſer Geſuch und uns ſelbſt Eurem Wohlwollen und Eurer herzlichen Liebe! und ſind mit Empfindungen des lebhafteſten Dankes für alle und jede Beweiſe derſelben und mit der vollkommenſten Hochachtung

Unſerer Hohen und geneigten Gönner und Wohlthäter

Wien,
den 29ſten Junius 1782.

ganzgehorſamſte Diener,
Die ſämtlich evangeliſchreformirten Einwohner
Wiens, und in deren Namen.
Graf und Freyherr zur Lippe, mpp.
Kayſerl. würkl. Reichshofrath und Kämmerer.
Johann Freyherr v. Simſs.
Peter Oehß.

Nro.

## Nro. 19.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, im Namen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, um die baldigste Mittheilung, nachfolgender Stücke gehorsamst zu bitten.

1) Um eine vidimirte Abschrift der fundationsacte des hiesigen Gymnasii Accademici.

2) Um eine ganz richtige Consignation der Hochfürstl. Allodialgüther.

3) Um die Communication der Städtischen Polizeyordnungen, welche bereits Ao. 1778 versichert worden.

4tens. Um das Einbringen der Städte, ratione des zur Duldung der Juden entworfenen Plans, wie auch um diejenige Hochfürstl. Erklärung über gedachten Plan, die Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft testante Diario Pag. 252 des vorigen Landtages, zu dem gegenwärtigen versichert worden.

5tens. Um die Anzeige derjenigen Gegenforderungen, welche die Hochfürstl Kammer an Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft gegen diejenige Forderung formiret, welche auf vorigem Landtage testante Diario Pag 242. von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, als rückständige Willigungsgelder, von den Hochfürstl. Allodialgüthern prätendiret werden. Mitau aus der Landesversamlung den 9ten August 1782.

Carl Ferdinand von Rutenberg,
p. t. Landbothenmarschall.

## Nro. 20.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Gnädige Herren!

Wir würden die undankbarsten auf der Erde seyn, wenn wir zu einer Zeit, da wir die Wohlthäter unsers Volks, in Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft versammelt sehen, uns Selbiger nicht mit den devotesten Empfindungen der Ehrfurcht und des Dankes sollten nähern wollen.

Der duldenden Gnade Einer Wohlgeb Ritter und Landschaft haben wir Arme es zu danken, daß wir bis auf den heutigen Tag in diesem guten Lande beherberget worden sind, und daß es uns, nach dem geringen Maasse unserer Wünsche, hier hat wohlgehen dörfen.

Es ist uns bekannt worden, daß Eine Hochwohlgeb Ritter und Landschaft einen Plan zu unserer fernern Duldung in diesen Fürstenthümern, zur allgemeinen Berathschlagung des Landes gebracht hat; ob wir gleich auch auf der andern Seite mit dem tiefsten Schmerze haben erfahren müssen, daß die Städte dieser Fürstenthümer die wohlwollende Absicht Sr. Hochfürstl. Durchl. Unsers Gnädigsten Fürsten

und Herrn, und Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft, durch ihre Vorstellungen vor der Hand zu erschweren gesucht haben.

Wir haben aber zu der Weisheit der hiesigen Gesetzgebung das unterthänigste Vertrauen, und flehen Eine Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft zugleich auch demüthigst an, es gnädigst mit dahin zu verfügen, daß, auf den Fall der Plan zu unserer Duldung auf dem gegenwärtigen Landtage nicht völlig sollte beschlossen werden können, wir mittlerweile in dem Zustande, in welchem wir jetzt sind, bis zur völligen Entscheidung unsers künftigen Schicksals, Gnade- und Nachsichtsvoll gelassen werden mögen.

Wir ruffen hiebey Gott an, und ersterben in tiefster Demuth

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Gnädige Herren!

Ewr. Hochwohlgeb. Ewr. Hochwohlgeb.

unterthänigstgehorsamste
Die sämtliche hiesige Judenschaft.

## Nro. 21.

Note. Endesunterzeichnete haben die Ehre, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft von den mittelst übergebener Note vom 9ten dieses Monaths und Jahres nachgesuchten Communicandis.

1) Die Städtschen Polizeyordnungen, bis auf die Goldingsche, welche noch erwartet wird, und

2) Die Resultate der Berathschlagungen, so die Städte über den, von dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen, Erbbesitzern der Stendenschen Güther, als Landesbevollmächtigten, zur Hochfürstl. Kanzeley gebrachten Plan zur Duldung der Judenschaft in diesen Herzogthümern, gehalten haben, hieneben vorläufig mitzutheilen, mit Bitte solche beyde Volumina, welche wegen Zeitmangel nicht abgeschrieben werden können, wieder zur Hochfürstl. Kanzeley zurück zu senden.

Anbey versichern Endesunterschriebene Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, daß das übrige auch nächstens erfolgen solle. Mitau den 10ten August 1782.

Joh. Ern. Klopmann, Landhofmeister.
Ernst Johann Taube, Canzler.
Otto Friedrich Sass, Oberburggraf.
A. G. Wilhelm Hahn, Rath.

Hoch-

## Nro. 22.

**Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall,**
**Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,**
**Beſonders Hochzuehrende Herren!**

Ungemein ſchmerzhaft muß es jedem ehrliebenden Manne ſeyn, wenn Er die Rechte ſeines Standes, in welchen die Vorſehung ihn geſetzt hat, ohne Grund angeſtritten ſiehet.

Dieſen Schmerz empfand ich, als von Seiten des Weiland Hochwohlgeb. Herrn Rittmeiſters von Fölckerſam mir Poſſeſſio Status angeſtritten ward, und als von Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft, der Hochwohlgeb. Herr Capitaine von Schlippenbach, Erbherr auf Prohden, bevollmächtiget ward, bey der von mir wider den Weiland Hochwohlgeb. Herrn Rittmeiſter von Fölckerſam inſtituirten Criminalaction zu invigiliren und zu intervenirem.

Denn, da meine Vorfahren bereits in dem 15ten Jahrhunderte in Liefland unter dem Orden anſäßig geweſen, und alle Rechte adelicher Einzöglinge genoſſen haben — noch mehr, da dieſelben vor dem Olivenſchen Frieden, nehmlich im Jahr 1654 ſich hier in Kurland niedergelaſſen, und alſo die beyden Haupt Requiſita wirklicher Indigenarum nicht nur in ſich vereinet, ſondern ſich auch zu aller Zeit als wahre Indigenä dieſer Herzogthümer, ſo weit es Ihre Glücksumſtände nur immer erlaubt, geriret haben; ſo war es wohl ohne Grund, daß mir von dem Weiland Hochwohlgeb. Herrn Rittmeiſter von Fölckerſahm Quæſtio Indigenatus moviret ward, und dieſes um deſtomehr, da ich ſelbſt vor meine Perſon continuam Poſſeſſionem Indigenatus, in ſo weit es nur immer meine Situation erlaubt hat, in dieſen Herzogthümern zu aller Zeit exerciret habe.

So bereit ich ſeyn würde, coram Judicio Equeſtri mein Indigenatsrecht zu deduciren und zu probiren, wenn ein dergleichen Gericht ſtatt fände, oder ſtatt finden ſollte, ſo wenig bin ich geneigt, die Ausübung meines Indigenatsrechtes für mich und meine Nachkommen bis dahin in Conteſtation zu laſſen, und dieſes um deſtoweniger, da ich die Allerhöchſte Reichsconſtitution vom Jahre 1775 vor mir habe, welche mir und meinen Nachkommen dieſe Indigenatsrechte in dem Königreiche Polen und Großherzogthum Litthauen, wie auch in den annectirten Provinzen des Reichs auf das vollkommenſte und in ihrem ganzen Umfange confirmiret.

Ich nehme mir die Freyheit, den meine Perſon tangirenden Punct, aus dieſer Conſtitution Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft hiermit zu unterlegen, in dem gewißen Vertrauen auf Dero Gerechtigkeit und Billigkeit, daß Dieſelbe mich nicht nur als einen ächten Einzögling anerkennen, ſondern auch mich kräftigſt bey dem Beſitze und der Ausübung meines Indigenatsrechtes in ſeinem ganzen Umfange, gegen Jederman unterſtützen werde.

Ich habe die Ehre mit der vollkommenſten Hochachtung mich zu zeichnen,

**Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall,**
**Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,**

Ewr.

Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen,
Meiner besonders Hochzuehrenden Herren,

Mitau,
den 12ten August 1882.

ganzgehorsamster
Adrian von Holsten,
Königl. Obrister.

## Nro. 23.

### Extract

Aus der Constitution, des zu Warschau von den Reichsständen beyder Nationen am 19ten April 1773 eröfneten und in dem Jahre 1775 geschlossenen extraordinairen General-Conföderations-Reichstages, betreffend die daselbst Tom. 1. pag. 154. verzeichneter maassen dem Wohlgebohrnen Adrian von Holsten ertheilte Activitäts-Besicherung.

Um erweislich zu zeigen, wie daß die Republik Ihren mit Tugend und Verdiensten geschmückten Einsaassen lohnet, ertheilen Wir dem Wohlgeb. Adrian von Holsten, Obristen bey der Armee des Großherzogthums Litthauen, in gerechter Erwägung sowohl seiner die ganze Lebenszeit durch persönlich geleisteten Militairdienste, als auch in Rücksicht auf dessen alte Vorfahren, welche in dem Herzogthum Liefland noch vor den Incorporations-Pacten mit Landgütern ansäßig gewesen und sich alle Zeit bey verschiedenen Gelegenheiten im Kriegsdienste durch unverbrüchliche Treue gegen das Vaterland herfürgethan und ausgezeichnet haben, Kraft derer für die Liefländer ergangenen Constitutionen, die Capacité in der Krone Polen und auch im Großherzogthum Litthauen, nicht minder auch in denen annectirten Provinzen, die allda acquirirten und noch zu acquirirende Landgüter zu possediren, besichern auch zugleich Ihm und seinen Nachkommen, die wirkliche Stimme auf allen öffentlichen Zusammenkünften, samt denen übrigen dem Adel zuständigen Prärogativen, als in welcher Absicht Wir alle dieser Angelegenheit wegen, irgend woher entstandene Objectiones caßiren, und zu ewigen Zeiten mortificiren.

Daß vorstehende Uebersetzung mit ihrem in polnischer Sprache gedruckten mir exhibirten Original gleichlautend sey, beglaubige hiemit prævia Actisatione unter Beydruckung des Allergnädigst mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats-Insiegels und meiner gewöhnlichen Unterschrift.

(L.S.) Theophilus Werner,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notarius publ. juratus mpp.

Est in Actis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale von Wort zu Wort gleich laute, wird hiemit more Solito attestiret.

(L.S.) Johann Gottfried Nerger,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notar. publ. jurat mpp.

Ab

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothenmarſchall wie auch denen Hochwohlgebohrnen zum Landtage verſammelten Herren Deputirten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Meinen Hochzuehrenden Herren.

## Nro. 24.

Monſeigneur.

La Nobleſſe de Courlande aſſemblée en Diètte, oſe réclamer l'interceſſion puiſſante de Vôtre Altêſſe, auprès de Son Auguſte Souvereine, en faveur d'un Gentilhomme Courlandois, nommé Butlar, Officier au Service de Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies, qui a eu le malheur, près du Camp de Riga d'être attaqué par un autre Officier, & de le tuer en ſe defendant. Comme la Loy naturelle ſemble juſtifier cette action involontaire, la Nobleſſe de Courlande ſe flatte, que Sa Majeſté Imperiale daignera, imiter la Divinité dont Elle eſt l'image, en preferant la clemence, à la rigueur.

Vôtre Altêſſe, impoſera par cette interceſſion, le devoir de la reconnoiſance la plus vive à une Nobleſſe; qui ſe fait gloire de Lui être devouée.

J'ajoûte à ce ſentiment général celui du très profond Reſpect avec le quel j'ai l'honneur d'être,

Monſeigneur

de Votre Alteſſe.

Ab Extra.

à Son Excellence Monſeigneur le Prince Potemkin Senateur, Chef du College de Guèrre, Vice Roi d'Aſſow & d'Aſtracan, Général aide de Camp de Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies, Son Chambellan actuel, Lieutenant des Chévaliers Gardes, Lieutetenant des Gardes de Préobrazénski, Chef du Regiment des Curaſſiers de Nowo Troickoy, Inſpecteur Général des Armées, & Chevalier de tous les Ordres de Ruſſie, de Pruſſe, de Dannemarck, de Suede & de Pologne

à St. Petersbourg.

## Nro. 25.

Note. Endesunterzeichnete finden ſich auſſer Stande von den Relationibus der Wohlgebohrnen Landesdelegirten und Landesbevollmächtigten, einen vollſtändigen Bericht abzuſtatten, ohne ſolchen in Extenſo vor ſich zu haben.

Sie erſuchen daher Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hiemittelſt um die Mittheilung derſelben. Mitau, den 17ten Auguſt 1782.

Johann Ernſt Klopmann. Ernſt Johann Taube.
Otto Friedrich Saſs. C. D. G. v. Medem.
A. G. Wilhelm Hahn. Carl Friedr. von Mirbach.

## Nro. 26.

Note. Um die Note Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft vom 9ten d. M. und Jahrs, nach der Höchſten Willensmeynung Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, ganz zu beantworten, haben wir Endesunterzeichnete die Ehre, demjenigen, was wir bereits umterm 10ten d. M. und J. an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gelangen laſſen, nachfolgendes hinzuzufügen:

1) Die in dem Anhange zum Ziegenhornſchen Staatsrechte enthaltene Kopey der Fundationsakte des hieſigen Gymnaſii, iſt mit dem Original collationiret, und vollkommen übereinſtimmend befunden worden.

2) Die Konſignation der Hochfürſtl. Allodialgüther gehet hiebey.

3) Wird Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die Goldingſche Polizeyordnung hieneben communiciret, mit dem Erſuchen, dieſelbe, nach geſchehener Perluſtration, zu den Hochfürſtl. Kanzeleyakten, wo ſie nur in ſimplo ſich befindet, wieder zurückzuſenden.

4) Finden Se. Hochfürſt. Durchl. ſich auſſer Stande, in den, von dem Wohlgeb. von der Brüggen, Kammerherrn, Erbbeſitzern der Stendenſchen Güther, als Landesbevollmächtigten, unterm 3ten Junii 1780 übergebenen Plan zur Duldung der Juden in dieſen Herzogthümern zu condeſcendiren, immaaſſen die Widerſprüche, welche in den Reſultaten der von ſämtlichen Städten über ſothanen Plan gehaltenen Berathſchlagungen enthalten ſind, ohne den Grundgeſetzen, welche von ewiger Autorität ſeyn ſollen, zu derogiren, nicht gehoben werden können.

5) Die Wohlgeb. Oberräthe haben bereits im Jahr 1752 Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf die von Ihr, wegen der, von denen von dem Hochfürſtl. Hauſe gekauften adlichen Güthern abzutragenden Willigungen gemachten Forderungen, eine Gegenrechnung von den Forderungen, welche das Hochfürſtl. Haus an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft damals gehabt, übergeben laſſen, und dabey zugleich angezeiget, daß die Lehngüther, nach der Commiſſorialiſchen Deciſion von 1717 zum Beſten des Hochfürſtl. Hauſes contribuiren ſollen, und von ſolchen ohne ſpecielle Einwilligung des Landesherrn, keine Willigungen zur Adelsfahne gezahlt werden können.

Es ſind zwar in dieſer Gegenrechnung nur einige wenige Lehngüther angeſetzt worden, allein dieſes iſt aus dem Grunde geſchehen, weil von den

den Fürſtlichen Allodialgüthern, die ſich der Zeit unter Rußiſchkaiſerl. Diſpoſition befanden, keine Willigungen gezahlet wurden, und man dagegen, um Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nicht läſtig zu fallen, nicht alle Lehngüther mit denen von ſolchen zur Adelsfahne gezahlten Willigungen in Rechnung gebracht. Da aber dieſer Grund nachher aufgehöret, und Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft jetzo die Willigungen von allen Allodialgüthern von 1763 anfordert: ſo ſiehet man ſich dadurch veranlaſſet, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nicht nur eine Conſignation von denen allodificirten Lehngüthern ſub Lit. A. mitzutheilen, mit dem Vorbehalt, daß, wenn darin einige Lehngüther ausgelaſſen ſeyn ſollten, ſolche noch weiterhin anzuzeigen, ſondern auch die im Jahr 1752 übergebene Gegenrechnung, mit Weglaſſung der daſelbſt notirten Lehngüther, weil ſolche ſchon in der Conſignation ſub Lit. A. mit angeſetzt ſind, zu widerholen. Da nun die, von den allodificirten Lehngüthern zur Adelsfahne gezahlte Willigungen dem Hochfürſtl. Hauſe nach Recht und Billigkeit zu Gute kommen, und ſolche eine anſehnliche Summe betragen müſſen; ſo kann es Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nicht entſtehen, daß die Gegenforderungen des Hochfürſtl. Hauſes die Forderungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft weit überſteigen.

Se. Hochfürſtl. Durchl. wünſchen daher, daß über dieſe Sache eine derartige Auskunft getroffen werde, welche weder dem Feudo, noch dem Allodio des Landes, jetzo und in Zukunft zum Nachtheil gereiche. Mitau den 17ten Auguſt 1782.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Chriſt. Diedr. Georg von Medem,
Landmarſchall.

Carl Friedrich von Mirbach,
Rath.

Copia.

## Nro. 27.

### Consignation der Hochfürstl. Allodialgüther.

| Haacken. | |
|---|---|
| 3 | Annenburg und Billenhof. |
| 2 | Groß-Buschhoff. |
| 1/7 | Curmalen und Suhren. |
| 3/8 | Fircksshoff. |
| 1/16 | Leeschken. |
| 1/4 | Mertzendorff |
| 1/16 | Tauerkaln und Halswingshoff. |
| 2 | Warwen, Ilsken und Iwerpen. |
| 3/8 | Alt-Wallhoff. |
| 1 | Neu-Wallhoff. |
| 1/4 | Gailhoff. |
| 3/16 | Abelhoff. |
| 1/4 | Budendiecks oder heiligen Aa. |
| 1/16 | Auren jetzo Auermünde. |
| 1/16 | Wietelhoff. |
| 3/4 | Alt-Bergfried. |
| 1/2 | Bewert Schwerthoff. |
| 3/8 | Kulpen. |
| 2 1/4 | Groß- und Klein-Ruhenthal. |
| 1/24 | Groß- und Klein-Schwirkaln. |
| 1 1/24 | Groß- und Klein-Schwitten. |
| 1/4 | Leeparn. |
| 1 1/2 | Klein-Versteln. |
| 3/8 | Klein-Salven. |
| 1/2 | Alt-Poenau. |
| 1/12 | Groß-Drogen. |
| 3/4 | Zirolen. |
| 1 — | Schloß Altschwangen. |
| 1/16 | Dorf Balander von Rummel. |
| 1/8 | Dorf Balanden von Steinrath. |
| 1/12 | Dorf Mengen. |
| 1/12 | Schloß-Höfchen. |
| 1/12 | Spulgenhöffchen. |
| 1 1/2 | Guddeneken. |
| 1/2 | Neuhoff. |
| 1 1/6 | Bassen. |
| 1 1/12 | Grawern. |
| 1 1/6 | Felixberg. |
| 1 1/24 | Adsen. |
| 1/3 | Eckhoff. |
| 3/4 | Duhren. |
| 1/4 | Dexen. |
| 1/4 | Buttmannshoff. |
| 1/2 | Schwethoff und Plathon. |
| 4 — | Groß-Würtzau, Neu- und Alt-Plathon und Kilhoff. |
| 1 — | Jacobshoff. |
| 1/16 | Breschenhöffchen. |
| 35 1/24 | Haacken. |

Hochfürstl. Kammer.

(L.S. D.)

## Nro. 28.

### Consignation von nachstehenden allodificirten Lehngüthern.

| Haacken. | |
|---|---|
| 1/4 | Staljen. |
| 1/16 | Abgunst. |
| 3/8 | Medden. |
| 5/8 | Grausden. |
| 2 1/4 | Neuhoff. |
| 1 1/6 | Ringen. |
| 1/4 | Kaulitzen. |
| 10 | Essern. |
| 7/8 | Kruschkaln. |
| 1 | Behnen. |
| 1/2 | Seßielen. |
| 1/2 | Bershoff. |
| 1/2 | Jungfernhoff. |
| 7/24 | Eckengrafen. |
| 1/3 | Nabben. |
| 1 3/8 | Assern. |
| 1 1/2 | Garssen. |
| 1 | Waddaxen. |
| 1/4 | Baltensee. |
| 3/8 | Lawiden. |
| 5/8 | Brucken. |
| 3/4 | Misshoff. |
| 1/8 | Krussen. |
| 7/16 | Sirmeln. |
| | Gerden. |
| | Lattendorff. |
| 1/8 | Meyhoff. |
| 4 3/8 | Cabillen. |
| 1/8 | Kratzen. |
| 1 1/8 | Neuwacken. |
| 1/16 | Esserhoff. |
| | Lottichs Lehn. |
| | Reben Lehn. |
| | Heucken Lehn. |

(L.S. D.) Hochfürstl. Kammer.

Nro.

# Nro. 29.

Laut dem 1ſten Landtäglichen Schluß von Anno 1727 ſollen die zur Ritterſchaftsfahne gehörige Fürſtl. Pfand- und Lehngüther nicht von denen Summen, ſondern von denen Haacken das Gewilligte und reſtirende geben. Wie nun das Fürſtl. Haus die von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nach der Haackenzahl der Allodialgüther gemachte Forderung, da Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft desfalls ein *ius reale* auf dieſe Güther hat, *in fundamento legum* acceptiren muß: alſo iſt auch billig, weilen man eine Schuld nicht zweymal fordern kann, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dasjenige, was hierauf aus den Güthern ſchon gezahlet worden, von der Prätenſion wiederum decourtiren laſſen, dahero kommt dem Fürſtl. Hauſe zu gut, ſo an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gezahlt worden, als

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Von Uggenzeem vor 3981 Fl. die gezahlte Landſchafts-Gelder 151 Fl. 15 Gr. machen — — | 50 | 45 |
| — Leeſchken 9000 Fl. — 348 Fl. 13½ Gr. — | 116 | 13½ |
| — Firckshoff 8000 Fl. — 309 Fl. 22 Gr. — | 103 | 22 |
| — Curmahlen 8000 Fl. — 309 Fl. 22 Gr. — | 103 | 22 |
| — Zeloden 10000 Fl. — 387 Fl. 5 Gr. — | 129 | 5 |
| — Warwen 13617 Fl. — 526 Fl. 18½ Gr. — | 175 | 48½ |
| — Zenn und Rothhoff vor 5141 Fl. — 179 Fl. 2 Gr. — | 65 | 62 |
| — Groß-Wallhoff und Buſchhoff vor 22284 Fl. — 865 Fl. 14 Gr. | 288 | 44 |
| — Tauerkaln und Halswigshoff vor 2000 Fl. — 77 Fl. 13 Gr. | 25 | 73 |
| — Abelhoff vor 7500 Fl. — 290 Fl. 1½ Gr. — | 96 | 61½ |
| — Mertzendorff 10000 Fl. — 387 Fl. 5 Gr. — | 129 | 5 |
| Aus dem Landtägl. Schluß von Anno 1672 iſt zu erſehen, was Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft wegen der Fürſtl. Prätenſion gewilliget. Nachdem aber das Gewilligte nicht völlig abgetragen worden, haben Ihro Durchl. Friedrich Caſimir auf dem Landtage 1684. §. 23 ſich gemeldet, und es endlich 1691 dahin gebracht, daß die noch reſtirende 1000 Rthlr. abzugeben verſprochen worden. Weil aber auch dieſes nicht geſchehen, ſo hat das Fürſtl. Haus annoch zu fordern — — — | 1000 | |
| Laut Landtägl. Schluß von 1700 den 22ſten Februar haben Se. Durchl. Herzog Ferdinand Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf Dero beſtändiges Anhalten 2600 Rthlr. vorgeſchoſſen, welches Geld Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mit Intereſſen wiederzugeben verſprochen. Es hat alſo das Fürſtl. Haus mit denen Intereſſen, ſo ſich nunmehro weit über *alterum tantum* beläuft, zu fordern — — — | 5200 | |
| Und da Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zur ſelben Zeit auch 2000 Loſ Roggen und 2000 Loſ Haber vom Fürſtl. Hauſe vorgeſchoſſen bekommen, dieſes alles aber nicht wiedergegeben, ſo werden davor, weil laut dem Landtäglichen Schluß von 1700 den 4ten September 1 Loſ Roggen 5 Fl. und 1 Loſ Haber ½ Rthlr. gegolten, angeſetzt vor 2000 Loſ Roggen — | 3333 | 30 |
| und vor 2000 Loſ Haber — — — | 1000 | |
| Aus dem Landtägl. Schluß vom 6ten September 1730 §. 30 iſt zu erſehen, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, laut Königl. Decret, von dem Herrn Kanzler Keyſerling 2617 Rthlr. empfangen, da nun hievon dem Fürſtl. Hauſe das 3te Theil gehöret, die Bezahlung deſſen auch im Landtägl. Schluß von Ao. 1732 §. 21 verſprochen, aber nicht erfolgt iſt; ſo hat das Fürſtliche Haus *incluſive* deſſen, ſo davon *pro rata* an den Piltenſchen Kreis abzugeben iſt, annoch zu fordern — — — | 872 | 30 |
| *Summa* | 12689 | 11½ |

(L.S. D.) Hochfürſtl. Kammer.

Nro.

Nro. 30.

# Berechnung

derer

# Landschafts-Gelder

## vom 8ten Augusti 1780 bis den 29sten Julii 1782.

Worin


1) Pag. 1 angezeiget, was überhaupt hätte einkommen sollen.

2) Was die Oberhauptmannschaftseinnehmer abgetragen und was Sie Rest angegeben, Pag. 2.

3) Die specielle Berechnung mit die Herren Oberhauptmannschaftseinnehmer, Pag. 3 bis 10.

4) Die Restantien dieser letzten Willigung, von Pag. 11 bis 18.

5) Die Berechnung der 1780 ausgesetzten Restantien, Pag. 19.

6) Die Einnahme- und Ausgabegelder, von Pag. 20 bis 31.

7) Berechnung, was der Herr Kammerherr von der Brüggen, imgleichen der Herr von Szöge zu fordern, Pag. 33.

8) Eine Anzeige, was das Land zu fordern und was es noch auszuzahlen, Pag. 34.

## Die ganze Willigung von Ao. 1780 und die Stiftsgelder.

Pag. 1 Alberts.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Von 280 1/2 1/10 Haacken à 32 Rthlr. Alb. laudirte Willigung und 16 Sechser von 1000 Fl. Alb. Pfand- und Rentenirersummen, imgleichen die Stiftsgelder à 12 Rthlr. vom Haacken, und 4 Sechser von 1000 Fl. Alb. Pfand und Rentenirersummen, so zusammen à 44 Rthlr. vom Haacken und 1 Rthlr. von 1000 Fl. Alb. Pfand und Rentenirersummen. | | |
| Für 280 1/2 1/10 Haacken Erbgüther — 12331 Rthlr. 33 Gr. | | |
| Von 307962 Fl. Pfandsummen — 307 — 86 1/2 Gr. | | |
| Von 7000 Fl. Rentenirersummen — 7 — — | | |
| | 12646 | 29 1/2 |
| Aus der Hochfürstl. Renthey für 35 1/2 Haacken Allodialgüther beyde Willigungen so zusammen à 44 Rthlr. vom Haacken | 1547 | 30 |
| | 14193 | 59 1/2 |
| Der das Jahr gebliebene Cassa Bestand | 644 | 18 1/4 |
| Die 1780 ausgesetzten Restanten | 2132 | 14 1/8 |
| *Latus III* sind an Interessen eingekommen | 122 | 65 3/4 |
| *Summa* | 17092 | 67 5/8 |

## Was die Oberhauptmannschaftseinnehmer haben abgetragen und was noch Rest.

| | Baar Geld Albert. Rthlr. | Gr. | Restantien. Rtlr. | Gr. | Pag. 2 Summa v. beyden Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Aus der Selburgschen Oberhauptmannschaft | 1422 | 30 7/8 | 143 | 33 | | |
| In seiner Rechnung fehlt Ihm aus | — | — | 1 | 84 1/8 | 1567 | 58 1/2 |
| Aus der Mitauschen Oberhauptmannschaft | 2688 | 72 | 660 | 36 3/8 | | |
| In seiner Rechnung fehlt Ihm aus | — | — | 7 | 77 5/8 | 3357 | 6 |
| Aus der Goldingschen Oberhauptmannschaft | 3654 | 72 3/8 | 287 | 66 | | |
| In seiner Rechnung fehlt Ihm aus | — | — | — | 14 1/8 | 3942 | 62 1/2 |
| Aus der Tuckumschen Oberhauptmannschaft | 2650 | 52 1/2 | 1128 | 30 | 3778 | 82 1/2 |
| Aus der Hochfürstl. Renthey für 35 1/2 Haacken Allodialgüther gezablet | 1547 | 30 | — | — | 1547 | 30 |
| | 11963 | 77 3/4 | 2229 | 71 3/4 | 1419 | 59 1/2 |
| Der Cassa Bestand | 644 | 18 1/4 | — | — | 644 | 18 1/4 |
| Was auf denen Restantien eingekommen ist | 1120 | 87 3/4 | 1011 | 16 3/8 | 2132 | 14 1/8 |
| *Latus III* sind an Interessen eingekommen | 122 | 65 3/4 | — | — | 122 | 65 3/4 |
| *Summa* | 13851 | 69 1/2 | 3240 | 88 1/8 | 17092 | 67 5/8 |

Pag. 3

## Berechnung mit dem Herrn Oberhauptmannschafts-einnehmer von Selburg.

| | Albertus. Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Die Selburgsche Oberhauptmannschaft bestehet nach der, in der Tariffe befindlichen Haackenzahl in $34\frac{19}{30}$ Theil Haacken. Für diese Haackenzahl hat der Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer laut dem Landtäglichen Schluß vom 11ten September 1780 à 32 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 16 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirersummen. | | |
| Für $34\frac{19}{30}$ Haacken Erbgüther . . . . . | 1108 | 24 |
| Imgleichen für diese Haackenzahl à 12 Rthlr. vom Haacken und 4 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirersummen, fürs Catharinenstift einzucassiren Pfand- und Rentenirersummen. | 415 | 54 |
| Von 39787 Fl. à 16 Sechser von 1000 Fl. . . . . | 31 | $74\frac{1}{2}$ |
| „ 39787 Fl. à 4 Sechser von 1000 Fl. . . . . | 7 | 86 |
| „ 4000 Fl. Retenirersummen à 16 Sechser von 1000 Fl. . . | 3 | 18 |
| „ 4000 Fl. Rentenirersummen à 4 Sechser von 1000 Fl. . . | — | 72 |
| *Summa* - | 1567 | $58\frac{1}{2}$ |

Pag. 5

## Berechnung mit dem Herrn Oberhauptmannschafts-einnehmer von Mitau.

| | Albertus. Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Die Mitausche Oberhauptmannschaft bestehet, nach der, in der Tariffe befindlichen Haackenzahl, in $74\frac{1}{3}$ Theil Haacken. | | |
| Für diese Haackenzahl hat der Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer laut dem Landtägl. Schluß vom 11ten Septbr. 1780 à 32 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 16 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirersummen. | | |
| Für $74\frac{1}{3}$ Haacken Erbgüther . . . . . | 2378 | 60 |
| Imgleichen für diese Haackenzahl à 12 Rthlr. vom Haacken und 4 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirersummen, aus Catharinenstift einzucassiren Pfand- und Rentenirersummen. | 892 | — |
| Von 83394 Fl. à 16 Sechser von 1000 Fl. . . . . | 66 | 64 |
| „ 83394 Fl. à 4 Sechser von 1000 Fl. . . . . | 16 | 61 |
| „ 3000 Fl. Rentenirersummen à 16 Sechser von 1000 Fl. . | 2 | 36 |
| „ 3000 Fl. Rentenirersummen à 4 Sechser von 1000 Fl. . . | — | 54 |
| *Summa* - | 3357 | 5 |

## Nachweiſung der erhobenen Gelder von der Willigung.

Pag. 4 Albertus.

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| An den Herrn Obereinnehmer hat der Herr Oberhauptmannſchaftseinnehmer baar abgetragen | 1262 | 60 7/8 |
| An den Semgallſchen Kirchenviſitator 34 Rthlr. 60 Gr. | | |
| Des Oberhauptmannſchaftseinnehmer ſeine Gage 125 — — — | 159 | 60 |
| Laut der Reſtantien Zettel | 143 | 33 |
| In der Berechnuug des Oberhauptmannſchaftseinnehmer fehlet Jhm aus | 1 | 84 5/8 |
| *Summa* - | 1567 | 58 1/2 |

## Nachweiſung der erhobenen Gelder von der Willigung.

Pag. 6 Albertus.

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| An den Herrn Obereinnehmer hat der Herr Oberhauptmannſchaftseinnehmer baar abgetragen | 2688 | 72 |
| Laut der Reſtantien-Zettel | 660 | 36 3/8 |
| In Seiner Rechnnng fehlet Jhm | 7 | 76 5/8 |
| | 3357 | 5 |

Pag. 7

## Berechnung mit dem Herrn Oberhauptmannſchafts-einnehmer von Goldingen.

Albertus.

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Die Goldingſche Oberhauptmannſchaft beſtehet, nach der, in der Tariffe befindlichen Haackenzahl in $87\frac{1}{4\,8}$ Theil Haacken. | | |
| Für dieſe Haacken hat der Herr Oberhauptmannſchaftseinnehmer laut dem Landtäglichen Schluß vom 11ten Septbr. 1780 à 32 Rthlr. vom Haacken und 16 Sechſer von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirerſummen. | | |
| Für $87\frac{1}{4\,8}$ Haacken Erbgüther | 2784 | 60 |
| Imgleichen für dieſe Haackenzahl à 12 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 4 Sechſer von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirerſummen, aus Catharinenſtift einzucaſſiren | 1044 | $22\frac{1}{2}$ |
| Pfand- und Rentenirerſummen. | | |
| Von 113781 Fl. à 16 Sechſer von 1000 Fl. | 91 | 2 |
| „ 113781 Fl. à 4 Sechſer von 1000 Fl. | 22 | 68 |
| *Summa* - | 3942 | $62\frac{1}{2}$ |

Pag. 9

## Berechnung mit dem Herrn Oberhauptmannſchafts-einnehmer von Tuckum.

Albertus.

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Die Tuckumſche Oberhauptmannſchaft beſtehet nach der, in der Tariffe befindlichen Haackenzahl in $84\frac{1}{4\,8}$ Theil Haacken. | | |
| Für dieſe Haackenzahl hat der Herr Oberhauptmannſchaftseinnehmer laut dem Landtäglichen Schluß vom 11ten September 1780 à 32 Rthlr. in Alberts vom Haacken und 16 Sechſer von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirerſummen. | | |
| Für $84\frac{1}{4\,8}$ Haacken Erbgüther | 2696 | 60 |
| Imgleichen für dieſe Haackenzahl à 12 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 4 Sechſer von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirerſummen aus Catharinenſtift einzucaſſiren | 1011 | $22\frac{1}{2}$ |
| Pfandſummen. | | |
| Von 71000 Fl. à 16 Sechſer von 1000 Fl. | 56 | 72 |
| „ 71000 Fl. à 4 Sechſer von 1000 Fl. | 14 | 18 |
| *Summa* - | 3778 | $82\frac{1}{2}$ |

## Nachweisung der erhobenen Gelder von der Willigung.

Pag. 8 Albertus.

An den Herrn Obereinnehmer hat der Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer baar abgetragen, des Oberhauptmannschaftseinnehmer Seine Gage mit eingerechnet

Der Goldingsche Oberhauptmannschaftseinnehmer ist zu erstatten schuldig an Resten, so an mir abgetragen, beyde Willigungen à 32 Rthlr. und 12 Rthlr., so zusammen à 44 Rthlr. vom Haacken.

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| | 3345 | 79 7/8 |
| | — | 14 1/3 |

Haackenzahl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5/8 | Papplacken | 27 Rthlr. 45 Gr. | |
| 1 1/8 | Klein-Gramsden | 49 — 45 — | |
| 1 1/2 | Susten | 66 — — — | |
| 1/3 | Warwen | 14 — 60 — | |
| 1 3/8 | Wensau | 49 — 45 — | |
| 1/16 | Eckhoff | 2 — 67 1/2 — | |
| 1 | Sernaten | 44 — — — | |
| 1/2 | Pewicken | 22 — — — | |
| 3/4 | Bebben | 33 — — — | |
| | | 308 | 82 1/2 |
| | Laut der Restantienzettel | 287 | 66 |
| | *Summa* | 3942 | 62 1/2 |

## Nachweisung der erhobenen Gelder von der Willigung.

Pag. 10 Albertus.

An den Herrn Obereinnehmer baar abgetragen, seine Gage mit eingerechnet

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| | 2454 | 8 1/2 |

Resten, so an mir abgetragen, beyde Willigungen à 32 Rtlr. und 12 Rtlr. so zusammen à 44 Rtlr. vom Haacken.

Haackenzahl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5/8 | Groß Spirgen | 27 Rtlr. 45 Gr. | |
| 1 1/2 | Sandern | 3 — 60 — | |
| 1/2 | Sehmen | 22 — — — | |
| 7/8 | Dursuppen | 38 — 45 — | |
| 1/6 | Lahnen | 7 — 30 — | |
| 7/8 | Lammingen | 38 — 45 — | |
| 1/3 | Stirnen | 14 — 60 — | |
| 1 | Behnen | 44 — — — | |
| | | 196 | 15 |
| | Laut der Restantienzettel | 1128 | 30 |
| | *Summa* | 3779 | 37 1/2 |
| | Der Tuckumsche Oberhauptmannschaftseinnehmer hat zum Besten | — | 45 |
| | *Summa* | 3778 | 82 1/2 |

Pag. II

# Reſtantien der Selburgſchen Oberhauptmannſchaft.

| Haackenzahl. | | Der Willigung à 32 Rthlr. vom Haacken u. 16 Sechſer von 1000 Fl. | | Catharinen-Stift à 12 Rthlr. vom Haacken u. 4 Sechſer von 1000 Fl. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| | 1) Aus dem Selburgſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 3/24 | Wahrenbrock | 24 | — | 9 | — |
| 1/24 | Plattans und Lipſahl | 8 | — | 3 | — |
| 1/24 | Klafsken | 1 | 30 | — | 45 |
| | 2) Aus dem Dünaburgſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 1/24 | Suſſey | 8 | — | 3 | — |
| 1/16 | Weiſſenſee | 5 | 30 | 2 | — |
| 1/24 | Rautenſee | 8 | — | 3 | — |
| 1/24 | Demmen | 8 | — | 3 | — |
| 1/48 | Gartenſee | 4 | — | 1 | 45 |
| 1/2 | Sikeln | 16 | — | 6 | — |
| 1/8 | Warnowitz und Laſſenbeck | 4 | — | 1 | 45 |
| | 3) Aus dem Aſcheradſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 11/20 | Herbergen und Holmhoff | 17 | 54 | 6 | 54 |
| | *Summa* | 104 | 24 | 39 | 9 |

Pag. 12

# Reſtantien der Mitauſchen Oberhauptmannſchaft.

| Haacken-zahl. | | Der Willigung à 32 Rthlr. vom Haacken u. 16 Sechſer von 1000 Fl. | | Catharinen-Stift à 12 Rthlr. vom Haacken u. 4 Sechſer von 1000 Fl. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| | 1) Aus dem Mitauſchen Kirchſpiel. | | | | |
| $\frac{5}{16}$ | Abgunſt | 10 | — | 3 | $67\frac{1}{2}$ |
| $\frac{1}{4}$ | Ahoff | 8 | — | 3 | — |
| $\frac{1}{8}$ | Meyhoff | 4 | — | 1 | 45 |
| | 2) Aus dem Bauskerſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 2 | Groß-Berſteln | 64 | — | 24 | — |
| | 3) Aus dem Eckau- Neuguth- und Baldohnſchen Kirchſpiel. | | | | |
| $\frac{3}{4}$ | Miſshoff | 24 | — | 9 | — |
| $\frac{1}{4}$ | Wixeln | 8 | — | 3 | — |
| $\frac{1}{16}$ | Dünhoff oder Bixtenſee | 2 | — | — | $67\frac{1}{2}$ |
| $\frac{1}{8}$ | Ixtrum | 4 | — | 1 | 45 |
| | 4) Seſſauſches Kirchſpiel. | | | | |
| $1\frac{7}{8}$ | Plathon | 60 | — | 22 | 45 |
| $1\frac{1}{2}$ | Elley und Wallfart | 48 | — | 18 | — |
| | 5) Aus dem Grenzhöffſchen Kirchſpiel. | | | | |
| $\frac{13}{24}$ | Groß-Bercken | 17 | 30 | 6 | 45 |
| $\frac{5}{8}$ | Klein-Bercken | 20 | — | 7 | 45 |
| $1\frac{1}{3}$ | Blanckenfeldt | 42 | 60 | 16 | — |
| | 6) Aus dem Doblehnſchen Kirchſpiel. | | | | |
| $\frac{1}{16}$ | Berſemünde oder Jägerhoff | 2 | — | — | $67\frac{1}{2}$ |
| | 7) Aus dem Neuenburgſchen Kirchſpiel. | | | | |
| $\frac{11}{16}$ | Eckendorff | 22 | — | 8 | $22\frac{1}{2}$ |
| $1\frac{1}{2}$ | Wehſaten | 48 | — | 18 | — |
| $1\frac{3}{4}$ | Groß-Blieden | 56 | — | 21 | — |
| 1 | Klein-Blieden | 32 | — | 12 | — |
| | 8) Aus dem Bauskerſchen Kirchſpiel. Pfand-Güther. | | | | |
| | 3000 Rthlr. Dannenhoff | 7 | 18 | 1 | 72 |
| | 798 Rthlr. Eſſerhoff | 1 | $82\frac{3}{8}$ | — | $43\frac{1}{2}$ |
| | *Summa* - | 481 | $10\frac{3}{8}$ | 179 | $25\frac{1}{2}$ |

Pag 13

# Reſtantien der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft.

| Haacken-Zahl. | | Der Willigung à 32 Rthlr. vom Haacken u. 16 Sechſer von 1000 Fl. Rthlr. | Gr. | Catharinen-Stift à 12 Rthlr. vom Haacken u. 4 Sechſer von 1000 Fl. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1) Aus dem Durbſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 1/10 | Padohnen — — | 5 | 30 | 2 | — |
| 5/8 | Alt-Drogen — — | 20 | — | 7 | 45 |
| 1/8 | Klein-Lahnen — — | 4 | — | 1 | 45 |
| 7/24 | Groß-Fiſchreden — — | 9 | 30 | 3 | 45 |
| 1 1/24 | Kroten und Berg-Kroten — | 49 | 30 | 18 | 45 |
| | 2) Aus dem Goldingſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 1/12 | Paddern — — | 13 | 30 | 5 | — |
| 1/3 | Marnen — — | 10 | 60 | 4 | — |
| 7/24 | Oſeln — — | 9 | 30 | 3 | 45 |
| 3/10 | Granduppen und Padeggen — | 6 | — | 2 | 22 1/2 |
| | 3) Aus dem Frauenburgſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 1 1/10 | Ringen — — | 37 | 30 | 14 | — |
| 1/4 | Subern — — | 8 | — | 3 | — |
| 1/16 | Stahlbring — — | 2 | — | — | 67 1/2 |
| 1/10 | Garsden — — | 5 | 30 | 2 | — |
| 1/10 | Stanſſen — — | 5 | 30 | 2 | — |
| 1/4 | Allmahlen — — | 8 | — | 3 | — |
| | Pfand-Güther. | | | | |
| | 7000 Rthlr. Erwahlen — | 16 | 72 | 4 | 18 |
| | 300 Rthlr. Schlackten — | — | 64 4/5 | — | 16 4/5 |
| | *Summa* | 210 | 76 4/5 | 76 | 79 1/5 |

Pag. 14

# Reſtantien der Tuckumſchen Oberhauptmannſchaft.

| Haacken-Zahl. | | Der Willigung à 32 Rthlr. vom Haacken u. 16 Sechſer von 1000 Fl. Rthlr. | Gr. | Catharinen-Stift à 12 Rthlr. vom Haacken u. 4 Sechſer von 1000 Fl. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1) Aus dem Autziſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 1 5/16 | Keweln und Steinhauſen | 45 | 30 | 17 | — |
| 2 — | Weitenfeld | 64 | — | 24 | — |
| 7/16 | Sirmeln | 14 | — | 5 | 22½ |
| 3/8 | Dſelſen | 12 | — | 4 | 45 |
| 3 — | Alt-Autz | 96 | — | 36 | — |
| 1 — | Waddax | 32 | — | 12 | — |
| 9/16 | Dobbelsberg | 18 | — | 6 | 67½ |
| | 2) Aus dem Tuckumſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 1 1/24 | Neumocken weil Schwarren für ¼ Haacken bezahlt. | 14 | 60 | 5 | 45 |
| 1/8 | Klein-Spirgen | 4 | — | 1 | 45 |
| 1/16 | Langenfeld | 2 | — | — | 67½ |
| 1 7/24 | Wilkajen | 22 | 60 | 8 | 45 |
| 1/16 | Rauden | 2 | — | — | 67½ |
| 1/16 | Walgum | 2 | — | — | 67½ |
| | 3) Aus dem Kandauſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 1 1/8 | Plahnen | 36 | — | — | — |
| 1 15/16 | Kappeln und Remtem | 62 | — | 23 | 22½ |
| 7/8 | Dſirren | 28 | — | — | — |
| 1 — | Zehren | 32 | — | — | — |
| 3/8 | Sillen | 12 | — | — | — |
| 1/4 | Rinſeln | 8 | — | 3 | — |
| 1/4 | Balcklawen | 8 | — | — | — |
| 1/2 | Riddeldorf | 16 | — | 6 | — |
| 3/16 | Pelzicken | 6 | — | — | — |
| 1 1/8 | Kuckſchen | 36 | — | — | — |
| 1 1/8 | Neuwacken | 36 | — | — | — |
| 3/16 | Galten | 6 | — | — | — |
| 1 — | Oxſeln | 32 | — | — | — |
| 2 1/8 | Puhren und Wilgen | 68 | — | 25 | 45 |
| 3/4 | Senten | 24 | — | 9 | — |
| 1 1/2 | Groß-Strasden | 48 | — | — | — |
| 1/2 | Getendorff | 16 | — | — | — |
| 1/2 | Wittenbeck | 2 | 60 | — | — |
| | 4) Aus dem Zabelſchen Kirchſpiel. | | | | |
| 5/8 | Rinckuln | 20 | — | 7 | 45 |
| 1 1/8 | Aſuppen | 40 | — | 15 | — |
| 1/8 | Trentzen | 4 | — | 1 | 45 |
| 1/2 | Groß-Wirben | 16 | — | 6 | — |
| 1/4 | Klein-Wirben | 8 | — | 3 | — |
| | Banckaushoff reſtiret für 12000 Fl. Pfandſummen | 9 | 54 | 2 | 36 |
| | *Summa* | 902 | 84 | 225 | 36 |

Pag. 15

## Recapitulation der Reſtantien von der letzten Willigung 1780.

| | | Der Willigung à 32 Rthlr. vom Haacken u. 16 Sechſer von 1000 Fl. | | Catharinen-Stift à 12 Rthlr. vom Haacken u. 4 Sechſer von 1000 Fl. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| Aus der Seelburgſchen Oberhauptmannſchaft | 104 Rtl. 24 Gr. | | | | |
| In ſeiner Rechnung fehlt Ihm aus - | 1 Rtl. 84 5/8 Gr. | 106 | 18 5/8 | 39 | 9 |
| Aus der Mitauſchen Oberhauptmannſchaft | 481 Rtl. 10 7/8 Gr. | | | | |
| In ſeiner Rechnung fehlt Ihm aus - | 7 Rtl. 77 5/8 Gr. | 488 | 88 1/2 | 179 | 25 1/2 |
| Aus der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft | 210 Rtl. 76 4/7 Gr. | | | | |
| | 14 1/8 Gr. | 211 | 3 7/40 | 76 | 79 1/7 |
| Aus der Tuckumſchen Oberhanptmannſchaft | - | 902 | 84 | 225 | 36 |
| | *Summa* | 1709 | 12 1/20 | 520 | 59 7/10 |

Pag. 16

| in Alberts. | | | in Alberts. | |
|---|---|---|---|---|
| Rthl. | Gr. | | Rthlr. | Gr. |
| 2132 | 14 1/8 | Nach der Calculatur von 1780 den 5. Auguſt iſt die Summe der Reſtantien geweſen. | | |
| | | Dieſe Reſtantien was eingekommen, was noch Reſt, berechnet, wie folget: | | |
| | | Aus der Seelburgſchen Oberhauptmannſchaft haben 2 4/4 Haacken die Nerfftſchen Güther, überhaupt mit Intereſſen den Reſt abgetragen 471 Rtl. 69 Gr. | | |
| | | Der Herr Mannrichter von der Howen eincaßirt - 548 Rtl. 20 Gr. | | |
| | | Aus der Mitauſchen Oberhauptmannſchaft. Drachenfels aus Grausden ſeinen Reſt abgetragen 88 Rtl. 52 3/4 Gr. | | |
| | | Des Tuckumſchen Oberhauptmannſchaftseinnehmer ſeinen Reſt - 12 Rtl. 36 Gr. | | |
| | | | 1120 | 87 3/4 |
| | | Die Reſten ſo nicht eingekommen. | | |
| | | Eckendorff - - 118 Rtl. 71 1/8 Gr. | | |
| | | Der Goldingſche Mannrichter Herr von Buchholtz - - 358 Rtl. 35 1/4 Gr. | | |
| | | Baron Rönne aus Puhren 224 | | |
| | | In Prekuln ſtehen - 210 | | |
| | | Der Goldingſche Oberhauptmannſchaftseinnehmer - 100 | | |
| | | | 1011 | 16 3/8 |
| | | *Summa* | 2132 | 14 1/8 |

Pag. 17

Nun folget

# die Geldeinnahme und Ausgabe

von

1780 den 11ten September

bis

1782 den 29sten Julii.

Pag. 18

| Ao. 1780. | Nro. | Einnahme. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Ein Caſſabeſtand laut Calculatur de Anno 1780 | 644 | 18¼ |
| | | Der Seelburgſche Oberhauptmannſchaftseinnehmer Kammerherr von Sacken abgetragen | 1422 | 30⅞ |
| | | Der Mitauſche Oberhauptmannſchaftseinnehmer Hr. von Vietinghoff aus Groß-Berſen abgetragen | 2688 | 72 |
| | | Der Goldingſche Oberhauptmannſchaftseinnehmer Herr Lieutenant von Heucking aus Kalticken abgetragen - 3345 Rtl. 75⅞ Gr. | | |
| | | Einzelne Poſten ſo an mir abgetragen 308 Rtl. 82½ Gr. | 3654 | 72⅜ |
| | | Der Tuckumſche Oberhauptmannſchaftseinnehmer Hr. von Mirbach aus Sartzen abgetragen 2454 Rtl. 37½ Gr. | | |
| | | Einzelne Poſten ſo an mir abgetragen 196 Rtl. 15 Gr. | 2650 | 52½ |
| | | Aus der Hochfürſtl. Renthey - | 1547 | 30 |
| | | *Latus I.* | 12608 | 6 |

Pag. 20.

| Ao. 1780. | Nro. | Einnahme. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Von denen 1780 ausgeſetzten Reſtantien ſo 2132 Rtl. 14 Gr. betrugen, iſt eingekommen aus der Seelburgſchen Oberhauptmannſchaft von den Nerffiſchen Güthern - 471 Rtl. 69 Gr | | |
| | | Der Seelburgſche Mannrichter von der Howen den Reſt abgetragen 548 Rtl. 20 Gr. | | |
| | | Drachenfels aus Grausden ſeinen Reſt abgetragen 88 Rtl. 52⅜ Gr. | | |
| | | Der Tuckumſche Oberhauptmannſchaftseinnehmer ſeinen Reſt abgetragen - 12 Rtl. 36 Gr. | 1120 | 87¾ |
| | | *Latus II.* | 1120 | 87¾ |

Pga. 19

| Ao. 1780. | Nro. | Ausgabe. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Ein Brief vom Deputatenmarschall an Mannrichter Howen per Estafette nach Würtzau - | 1 | — |
| Den 26. Jul. | 1 | Dem Schlosser Bockelmann für die Presse zum Siegel | 24 | — |
| Den 11. Aug. | 2 | An Kammerherrn von der Brüggen laut Berechnung von Kanter 55½ Rthlr. cour. in Alberts | 38 | 72 |
| *dito* den 28. | 3 | Denen beyden Herren Deputaten Herrn von Heucking und Herrn von Sass, Ihro Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preussen entgegen zu reisen, Reisekosten bezahlt - - | 300 | — |
| *dito* den 1. | 4 | Dem Tischler Lindner für einen eichenen Tisch zur Siegelpresse - - | 3 | — |
| | 5 | An einen Fuhrmann durch Kammerherrn von der Howen gezahlt - - | 6 | — |
| *dito* den 22. | 6 | An Herrn Capitaine von Schröders, wegen der bauskerschen Trompeten und Pauken, so die Bürger usurpiret, auf Aßignation des Landbothenmarschalls - - | 80 | — |
| *dito* den 22. | 7 | Denen beyden Herren Calculatoren Lieutenant von Heycking und Major von Korff - | 66 | 60 |
| D. 12. Sept. | 8) | Dem Schreiber Lange auf 2 Aßignationen vom Hrn. | | |
| *dito* den 12. | 9) | Deputatenmarschall - - | 41 | 30 |
| | | *Latus I.* | 560 | 72 |

Pag. 21

| Ao 1780. | Nro. | Ausgabe. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| D. 12. Sept. | 10 | Auf Aßignation des Landbothenmarschalls an den Schneider Vetter für die Landbothenstube | 51 | 76½ |
| *dito* den 12. | 11 | Dem Aufwärter Behrens laut Aßignation des Landbothenmarschalls - - | 24 | — |
| Den 27. Jun. | 12 | An Steffenhagen laut dessen Rechnung | 3 | 54 |
| D. 12. Sept. | 13 | An den Landschaftsschreiber Grote laut Aßignation des Landbothenmarschalls ausgezahlt | 211 | 27 |
| Den 19. Oct. | 14 | An den Herrn Kammerherrn und Landesdelegirten von der Howen - - | 2000 | — |
| D. 12. Sept. | 15 | An denen beyden Herren von Heycking und von Sass, Ihro Königl. Hoheit den Kronprinzen von Preußen bis Memel das Geleite zu geben. - | 300 | — |
| Den 15. Nov. | 16) | An den Herrn Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen, die Ihm zugestandene | | |
| D. 12. März. | 16) | | 2000 | — |
| Den 24. Jun. | 17 | An Herrn Postmeister Bäckmann auf Aßignation | 57 | 42½ |
| | | *Latus II.* | 4648 | 20½ |

Pag. 22.

| Ao. 1781. | Nro. | Einnahme. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Von Anno 1781 bis 1782, von die zurückbehaltene 1200 Rthlr. zum Fräuleinstift, die einjährigen Interessen - - | 72 | — |
| | | Von Anno 1781 bis 1782 Interessen bezahlt Kammerherr von Korff aus Prekuln von 1780 bis 1781 - 12 Rthlr. 54 Gr. | | |
| | | Baron Rönne aus Puhren *dito* 12 — - — | 24 | 54 |
| | | Von Anno 1781 bis 1782 Interessen bezahlt Kammerherr von Korff aus Prekuln 12 Rthlr. 54 Gr. | | |
| | | Baron Rönne aus Puhren 12 — - — | 24 | 54 |
| | | Der Tuckumsche Oberhauptmannschaftseinnehmer hat von die 12 Rthlr. 8 Sechser die Interessen für 2 Jahr abgetragen - - | 1 | 47½ |
| | | *Latus III.* | 122 | 65½ |

Pag. 24

| Ao. 1781. | Nro. | Einnahme. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Charta Vacua. | | |
| | | *Latus IV.* | — | — |

Pag 23

| Ao. 1781. | Nro. | Ausgabe. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| Den 1. Sept. | 18 | An den Herrn Semgallſchen Kirchenviſitator Kammerherrn von den Brincken - | 34 | 60 |
| Den 23. Jun. | 19 | An den Kuriſchen Hrn. Kirchenviſitator v. Schröders | 34 | 60 |
| | | An den Seelburgſchen Oberhauptmannſchaftseinnehmer - - 125 Rthlr. | | |
| | | An den Mitauſchen *dito* - 100 — | | |
| | | An den Goldingſchen *dito* - 100 — | | |
| | | An dem Tuckumſchen *dito* - 100 — | 425 | — |
| *dito* den 26. | 20 | Ans Catharinenſtift gezahlt für 1780 bis 1782 | 1200 | — |
| Den 18. Oct. Den 23. Jun. | 21 | An den Herrn von Szöge aus Blanckenfeldt auf ſeiner Forderung gezahlt - | 2926 | 85½ |
| Den 16. May | 22 | An den Ritterſchaftsſecretaire ſeine Gage von Anno 1781 bis 1782 - - | 600 | — |
| | | Des Obereinnehmer Diätengelder von 1781 bis 1782 | 300 | — |
| Den 8. Junii | 23 | An den Herrn Major von Korff Poſt- und Eſtafetten-Gelder - - | 181 | — |
| | | *Latus III.* | 5702 | 25½ |

Pag. 25

| Ao. 1781, | Nro. | Ausgabe. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | 24 | An den Herrn Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen auf Abſchlag ſeiner Forderung - - | 390 | 45 |
| | | An Berner 9 Monatliche Intereſſen vor die zur Delegation aufgeliehene 2000 Rthlr. | 180 | — |
| | | *dito* 5 Monathliche Intereſſen zum Begleiten des Kronprinzen von Preuſſen vor die aufgeliehene 300 Rthlr. - - | 15 | — |
| | | In der Kammer vor Ausfertigung der Aßignation, auf der Auszahlung der Hochf. Allodialgüter die Sporteln | 4 | — |
| D. 23. März | 25 | Dem Buchbinder Schamberger die Landesacten von 1780 zu binden in Franzband - | 3 | — |
| D. 25. Febr. 1782. | 26 | Auf Aßignation vom Herrn Landesbevollmächtigten von der Brüggen an Grote, der auf Befehl des Herrn Landesbevollmächtigten 513 Bogen Landſchaftsſachen abgeſchrieben, gezahlt - | 102 | 54 |
| | | *dito* an zwey Eſtafetten von Kammerherrn von der Brüggen - | 3 | — |
| | | *Latus IV.* | 698 | 9 |

Pag. 26

| Ao. 1782. | Nro. | Einnahme. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Charta Vacua. | | |
| | | *Latus V.* | — | — |

Pag. 28

| Ao. 1782. | Nro. | Einnahme. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | *Latus V.* - | — | — |
| | | *Latus IV.* - | — | — |
| | | *Latus III.* - | 122 | 65¾ |
| | | *Latus II.* - | 1120 | 87¾ |
| | | *Latus I.* - | 12608 | 6 |
| | | *Summa* - | 13851 | 69¼ |

(LS.) Johann Ernst von Sacken,
Obereinnehmer.

Pag. 27

| Ao. 1782. | Nro. | Ausgabe. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| d. 24. Junii. | 27 | An den Herr Kammerherrn und Ritterschaftssecretair von der Howen, sein Salarium von 1782 bis 1783 ausgezahlt - - | 600 | — |
| | | Vor Ausfertigung des Befehls an Mannrichter Buchholtz, die eincassirte Landschaftsgelder abzutragen, Kanzleygebühr - - | 1 | — |
| | 28 | Der Estaffette an Mannrichter Buchholtz, das Hochfürstl. Befehl zu überbringen - - | 5 | — |
| *dito* den 23. | 29 | Ans Catharinenstift von 1781 bis 1782 ausgezahlt | 1200 | — |
| *dito* den 28. | 30 | Dem Schreiber Grote auf einer Assignation, des Hrn. Landesbevollmächtigten, für Abschreiben - | 71 | — |
| den 1. Julii. | 31 | Auf Assignation, des Herrn Landesbevollmächtigten, Kammerherrn von der Brüggen, eine Postrechnung bezahlt - - - | 37 | 75 |
| | | Meine Diätengelder von 1782 Joh. bis 1782 den 24. Septbr. für 3 Monate - | 75 | — |
| | | Cassabestand so baar gegenwärtig - | 252 | 47¼ |
| | | *Latus V.* | 2242 | 32¼ |

Pag. 29

| Ao. 1782. | Nro. | Ausgabe. | Albertus. Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | *Latus V.* - | 2242 | 32¼ |
| | | *Latus IV.* - | 698 | 9 |
| | | *Latus III.* - | 5702 | 25½ |
| | | *Latus II.* - | 4648 | 20¾ |
| | | *Latus I.* - | 560 | 72 |
| | | *Summa* - | 13851 | 69½ |

Vorstehende Calculatur ist von uns verordneten Calculatoren untersuchet, richtig befunden und geschlossen. Mitau, den 16ten August 1782.

(L.S.) Ernst Nicolaus von den Brincken,
als Calculator.

(L.S.) George Benedict von Engelhardt,
als Calculator.

Pag. 30

## Berechnung

mit dem Herrn Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Anno 1780 bis 1781 iſt das Capital nebſt Intereſſen geblieben - | 2441 | Rthlr. | 63 2/5 Gr. |
| Darauf iſt 1781 gezahlt *vide* Ausgabegeld - - - | 390 | — | 45 — |
| Iſt alſo 1781 geblieben - | 2051 | Rthlr. | 18 2/5 Gr. |

## Berechnung

mit dem Herrn von Szoege aus Blanckenfeldt.

| | Rthlr. | Gr |
|---|---|---|
| Aus der Calculatur von 1780 iſt zu erſehen, daß nach geſchehener Liquidation mit dem Herrn von Szoege, das Kapital nebſt Intereſſen bis 1781 Joh. iſt geblieben - - - - - | 11926 | 85 |
| Darauf iſt Ihm 1781 gezahlet - - - | 2926 | 85 |
| Iſt alſo der Reſt geblieben - | 9000 | |

Pag. 31

## Bilance

| Was das Land zu fordern. | Rthl. | Gr. | Was das Land zu zahlen. | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Reſtantien überhaupt *vid. pag.* 2. | 3240 | 88 1/8 | 1) An den Herrn Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen - 2051 Rtl. 18 2/5 Gr. | | |
| | | | Einjährige Intereſſen bis 1782 Joh. 123 Rtl. 6 Gr. | 2174 | 24 2/5 |
| | | | An den Herrn v. Szöge aus Blanckenfeldt - 9000 Rtl. | | |
| | | | Einjährige Intereſſen von 1781 bis 1782 Joh 540 Rtl. | 9540 | — |
| | | | Die verwandten Unkoſten wegen der Illmagſchen Kirchen - | 634 | — |
| | 3240 | 88 1/8 | *Summa* | 12348 | 24 2/5 |
| | | | Die Reſtantien decourtiret - | 3240 | 88 1/8 |
| | | | Bleibet - - | 9107 | 26 1/40 |
| | | | Hievon den Caſſabeſtand decourtiret | 252 | 47 3/4 |
| | | | Bleibt das Land ſchuldig - | 8854 | 68 7/40 |

## Nro. 31.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, im Namen Einer Wohlgeb Ritter und Landschaft, den Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthen beygehende Gravamina & Desideria mit der ergebensten Bitte mitzutheilen, dieselben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. und Hrn., zu unterlegen. Zugleich ersuchet Endesunterzeichneter die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F und Herrn, unterthänigst zu eröfnen, daß der Wohlgeb. Ritterschaftssecretaire, dem auf vorigem Landtage aufgetragen worden, Anmerkungen über die neue Kirchenordnung zu entwerfen, dieselben wegen seiner zu langen Abwesenheit noch nicht völlig habe anfertigen können, daß Er aber dieselben, nach dem Schlusse des Landtages, ungesäumt in der Hochfürstl. Kanzeley einreichen werde.

Mitau in der Landesversammlung, den 19ten August 1782.

Carl Ferdinand von Rutenberg,
p. t. Landbothenmarschall.

### Gravamina und Desideria.

1) Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, haben in Höchstdero Beantwortung, der Höchstdenselben vor zwey Jahr durch den Wohlgeb. Landesbevollmächtigten ausser dem Landtage unterlegten Gravaminum, es den hiesigen Landesgesetzen angemessen befunden, daß ausser den Wohlgeb. vier Oberräthen noch zwey Regierungsräthe ex nobilibus indigenis verordnet worden, die in obeundis publicis functionibus statum ducalem ejusque regimen concernentibus officiisque & muneribus expediendis paris potestatis & dignitatis mit den vier Oberräthen seyn sollen, und dem zufolge nicht nur gnädigst zugesaget, gedachte Rathstellen mit Nobilibus indigenis zu besetzen, und dieselben mit ihren Officiis angemessenen Gagen zu versehen, sondern es haben Höchstdieselben auch der ertheilten gnädigen Versicherung gemäß, noch vor dem letztern Landtage diese Rathsstellen besetzet. Eine auf dem letztern Landtage versammelte Wohlgeb. Ritter und Landschaft hat hierauf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zwar für die gerechte Abolition dieses Gravaminis unterthänigst gedanket, dabey aber annoch dieses desideriret, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht auch gnädigst geruhen wollen, diesen beyden Regierungsräthen, die mit den Wohlgeb. vier Oberräthen gleicher Dignität und Gewalt sind, auch eben dieselben Gagen und Emolumenta zu ertheilen, die die Wohlgeb. Oberräthe genüßen.

Nachdem hierauf verschiedenes von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, an Eine Wohlgeb. Ritter und

Landschaft erwiedert worden, welche dagegen wieder Ihre unterthänige Gegenvorstellungen zu machen, die Ehre gehabt; so ist endlich diese Materie bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzet, dennoch aber dem Landtägl Schlusse der daselbst befindliche 1ste §. ratione der Wohlgeb. Regierungsräthe inseriret worden, wie solches alles aus dem Diario des letzten Landtages pag. 169, 202, 210, 246, 284 und 347 mit mehrerm zu ersehen ist. So wie man Eine auf dem gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeb. Ritter und Landschaft, Sich auf alles das beziehet, was in dieser Materie bereits auf vorigem Landtage Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, unterleget worden; So hat Dieselbe annoch die Ehre, nachfolgende Gründe zur Unterstützung Ihres unterthänigen Anverlangens, vorzutragen.

Erstlich, daß, da nach der Commissorial Decision de Ao. 1642, ohne Unterschied in Ansehung der Ober- und Regierungsräthe, festgesetzet worden, daß dieselben sufficientem provisionem erhalten sollen, damit dieselben keine Gelegenheit haben, einige Beschwerde zu führen, und in der Folge zu einer Zeit, da keine Regierungsräthe vorhanden waren, in Ansehung der Wohlgeb. Oberräthe die Regel angenommen und beständig observiret worden, nach welcher Sie jährlich eine Gage von 2000 Rthlr. in Alb. und die bekannten Emolumenta genüßen, diese Regel auch für die Wohlgeb. Regierungsräthe um desto mehr gelten müsse, da dieselben nach den Gesetzen mit den Wohlgeb. Oberräthen gleicher Dignität und gleichen Ansehens sind, Se. Hochfürstl. Durchl. auch durch den letzten Landtägl. Schluß gerechtsamst zugesaget haben, die Wohlgeb. Regierungsräthe mit Ihren Officiis angemessene Gagen zu versehen, und gegenwärtig dasjenige um desto weniger statt finden kann, was in Ansehung dieser Räthe in ältern Zeiten gegolten, da noch keine fixe Gagen und Emolumenta für die Wohlgeb. Oberräthe festgesetzet und per observantiam continuam angenommen waren, und die Regierungsräthe älterer Zeiten, so wie die Wohlgeb. Oberräthe in Ansehung Ihrer Gagen und Emolumenten ein jeder nach seinem Wohlgefallen sich mit den Herzögen, bald über mehr und bald über etwas weniger einigten, und auch um desto eher einigen konnten, da dieselben die mehreste Zeit des Jahres zu Lande zubrachten, bey Ihrem Hierseyn aber freye Wohnung und Zehrung genossen, die Pretia rerum annoch sehr niedrig waren, und oft nach vieljährigen Diensten mit ansehnlichen Landgüthern für sich und ihre Familien belehnet, und auf solche Art in Ansehung dessen hinlänglich entschädiget wurden, was Sie in Ihren Officiis von Ihrem Vermögen zugesetzt haben konnten.

Zweytens, daß diese Art von der Gleichheit der Dignität und des Ansehens, auf die Gleichheit der Gagen und Emolumenten zu schlüßen,

um deſto richtiger ſey, da in dem letztern Landtägl. Schluß, es ausdrücklich heißt, daß die Wohlgebohrne Regierungsräthe mit Ihren Officiis angemeſſene Gagen verſehen werden ſollen, und kein anderer Maaßſtab vorhanden iſt, wornach dieſe Ihren Officiis angemeſſene Gagen beurtheilet werden könnten, als die Gagen u. Emolumenta der Wohlgeb. Oberräthe, mit denen die Wohlgeb Regierungsräthe gleicher Dignität und gleichen Anſehens ſind, und einerley Officio vorſtehen, und

Drittens, daß dieſe Art zu argumentiren von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, um deſto richtiger werde befunden werden, da dieſelbe ganz genau mit derjenigen übereinſtimmet, nach welcher man zur Vertheidigung der Hochfürſtl. Regalien gewohnt iſt, zu behaupten, daß, weil nach dem Inhalt der Hochfürſtl. Inveſtitur Diplomatum, die Durchlauchte Herzöge zu Kurland ad inſtar Ducis in Pruſſia inveſtiret ſind, denſelben auch alle Iura und Prärogativen competiren müſſen, die den vormaligen Herzögen von Preuſſen ertheilet worden. So wie nun Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auſſer obigen Gründen, Sich nochmals auf alles das beziehet, was in dieſer Materie auf vorigem Landtage Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, beſonders unterm 17ten Auguſt 1780 vide Diar. Pag. 210, vorgetragen worden, ſo hoffet Dieſelbe von der Gnade und Neigung Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft in allen möglichen Fällen zu gratificiren, daß Höchſtdieſelben Ihr diejenige beſondere Zufriedenheit nicht abſchlagen werden, die Sie darin ſuchet, dieſe Angelegenheit, nach dem faſt allgemeinen Wunſch des Landes, beendiget zu ſehen.

2) Durch den 5ten §. des letzten Landtägl. Schluſſes, haben Sr. Hochfürſtl. Durchl. gerechtſamſt zu verſichern geruhet, daß Höchſtdieſelbtn die Angerbäche unterſuchen und falls ſich darin einige Verdämmung finden ſollte, ſolche wegräumen laſſen wollen. Dieſer Hochfürſtl. Zuſage zufolge, iſt nun zwar eine Hochfürſtl. Commißion demandiret worden, da aber durch derſelben, wie aus dem hier ſub Nro 1 & 2 beygefügten Schreiben der Wohlgeb. Intereſſenten von den Wohlgeb. Landesbevollmächtigten, und aus den Teſtimonialibus des Notarii mit mehrern zu erſehen iſt, die zur Abolition dieſes Gravaminis intendirte gerechte und gnädige Abſicht Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, deswegen nicht hat erreichet werden können, weil Eine Hochfürſtl Commißion blos diejenige Verdämmung hat wegräumen laſſen wollen, welche ſich an der Brücke, bey der Mühle, auf der Angerbäche befindet, die Demolition und Wegräumung aber, der, bey der Verdämmung liegenden Steine und Kieſel, wie auch des, gegen der Angerſchen See zu, befindlichen Rohrs, Schilfs, Holzes und Wurzel und endlich derjenigen Verſandung, die ſich in dem Ausfluß der Anger-

ſchen See befinden, nicht hat nachgeben wollen; So bittet Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hierdurch unterthänigſt, daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, zur Erfüllung derjenigen gerechten Abſicht, die Höchſtdieſelben bey der, im 5ten §. des letzten Landtägl. Schluſſes enthaltenen Zuſage gehabt, gnädigſt geruhen wollen, abermals nach beendigtem Landtage aufs baldigſte Eine Hochfürſtl. Commißion zu demandiren, und derſelben nicht nur die Demolirung derjenigen Verdämmung, die ſich an der Brücke bey der Mühle, auf der Angerbäche befindet, ſondern auch die Wegräumung aller Steine, Kieſel, wie auch allen Rohrs, Schilfs, Holzes, Wurzeln, Verſandungen und Verſchläumungen, aufzutragen, die als Folgen der erſten Verdämmung oder als Obſtacula angeſehen werden könnten, daß das Waſſer ſeinen freyen Zug nicht haben könne.

3) Zur Abolition desjenigen Gravaminis, welches bereits ſeit ſo langer Zeit wegen neu etablirten, und wegen Erhöhung der alten Zölle, Licenten und Acciſen exiſtiret, haben Se. Hochfürſtl. Durchl., Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, gnädigſt geruhet, in fundament des Landtägl. Schluſſes de Ao. 1692 und der Deciſ. Commiſſorial. de Ao. 1717 durch den 8. §. des letzten Landtägl. Schluſſes gemeinſchaftlich mit Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft eine Commißion zu ernennen, welcher aufgetragen worden, nicht nur alle Zölle, Licenten und Acciſen zu revidiren, und nach Vorſchrift des 15ten Art. des Ao. 1660 geſchloſſenen Oliviſchen Friedens, alle diejenigen, die nicht tempore induciarum bereits exiſtiret haben, völlig aufzuheben und abzuſchaffen, ſondern auch alle Zölle, Licenten und Acciſen, ſo wie ſie jetzt erhoben werden, zu verzeichnen, und die erhöheten und geſteigerten ſo herunter und auf den Fuß zu ſetzen, wie dieſelben zur Zeit der mehrgedachten Waffenſtillſtände oder zunächſt dieſer Epoque geweſen. So ſehr nun auch Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dieſe, durch den letzten Landtäglichen Schluß getroffene Verfügung als gerecht und den Geſetzen angemeſſen erkennet, und mit unterthänigſten Dank verehret, eben ſo ſehr aber ſiehet Dieſelbe auch alle diejenige Schwürigkeiten voraus, die es behindern können, daß die, von Sr. Hochfürſtl. Durchl intendirte Abſicht, dieſe Beſchwerde in der That aboliret zu ſehen, erreichet werde. Zur Verminderung dieſer Schwürigkeiten, und zur würklichen Abolition dieſes Gravaminis, wünſchet und bittet Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterthänigſt, daß Se. Hochfürſtl Durchl. gnädigſt geruhen wollen, Sich mit Derſelben auf gegenwärtigem Landtage über nachfolgende Stücke gnädigſt einzuverſtehen;

Erſtlich. Ueber diejenige Zoll- Licent- und Accies-Tariffen, welche zur Zeit, der im Oliviſchen Frieden gedachten Waffenſtillſtände, in dieſen

ſen Fürſtenthümern ſtatt gefunden haben, und die der oftgedachten Commißion zur Regel dienen ſollen, und

Zweytens, über diejenige Oerter, wo die Zölle, Licente und Acciſen zur Zeit der oberwähnten Waffenſtillſtände erhoben worden.

4) Durch den 13ten §. des letztern landtäglichen Schluſſes, iſt von Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, und von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft eine Commißion ernennet worden, welche um alle Ungewißheit und Weiterungen wegen den Grenzen, der dem Hochfürſtl. Hauſe, in ältern Zeiten zugeſtandenen Kammerjagdten aufzuheben, dieſe Grenzen genau beſtimmen und bemahlzeichnen ſollte. Da aber dieſe Commißion, welche ihren Anfang genommen, nach dem eingegangenen Bericht der, von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ernannten Wohlgeb. Commiſſarien, deswegen nicht hat beendigt werden können, weil von denen, von Hochfürſtl. Seite ernannten Wohlgeb. Commiſſarien anverlanget worden, daß die dieſſeits der Skugen-Bäche, in andern Fürſtl. Aemtern belegene Streuländer von Hofzumbergen, zuwider eines, zum Beſten des Wohlgeb. von Oſten genannt Sacken, Erbbeſitzers auf Abgulden, von den Hochfürſtl. Obergerichten unterm 13ten Julius 1776 gefällten Urtheils, und zuwider des mit dem Wohlgeb. von Sacken getroffenen Vergleichs, wodurch Se. Hochfürſtl. Durchl mehrgedachtes Urtheil anerkannt und die interponirte Appellation deferiret haben, mit als zur Hochfürſtl. Kammerjagd gehörig, bemahlzeichnet werden ſollten; ſo bittet demnach E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterthänigſt, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. Höchſtdero zur Regulirung der Kammerjagdgrenzen demandirten Commiſſarien, die gerechte und gnädige Weiſung geben wollen, von Ihren obgedachten contra rem judicatam verſtoſſenden Anverlangen abzuſtehen, und die angefangene Commißion gleich nach dem Schluſſe dieſes Landtages völlig zu beendigen.

5) Durch das Hochfürſtl. Pactum de Ao. 1737 ſowohl, als durch den Conferenzialſchluß de Ao. 1763 iſt Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die gnädige Zuſage ertheilet worden, daß die Fürſtl. Aemter blos an den einheimiſchen Adel, Amts- Arrends- und Pfandsweiſe vergeben werden ſollen. Ferner iſt durch den 14ten § des letzten Landtägl. Schluſſes verſichert worden, daß, wenn ein Arrendator oder Diſponent ſich durch den Ausſpruch einer Commißion läbiret halten möchte, die Sache alsdenn von den Wohlgeb. Ober- und Regierungsräthen unterſuchet und nach dem Contract entſchieden werden ſoll.

So ſehr nun Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft alles dieſes mit dem unterthänigſten Dank verehret, eben ſo ſehr findet Dieſelbe ſich auch veranlaſſet, Se. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu bitten, daß Höchſt-

dieſelben gnädigſt geruhen wollen, die Pfand- Arrende- und Diſpoſitionscontracte in der Art einzurichten und abfaſſen zu laſſen, daß in denſelben nichts wider die allgemeine Rechte und hieſigen Landesgeſetze einflieſſe.

6) Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hat bereits auf vorigem Landtage die Ehre gehabt, Sr. Hochfürſtl. Durchl. darüber Ihre unterthänige Beſchwerden zu unterlegen, daß dadurch, daß der 42ſte §. Form. Regim. und der 48ſte §. der Deciſ. Commiſſ de Ao. 1642 nicht in der gehörigen Obſervance erhalten worden, ſondern gleichſam in deſvetudinem gerathen, viele Privati die ſich über læſiones principiorum juris publici & privilegiorum ſtatus, oder auch über læſiones irgend einer ihnen ex Privilegio oder ex Poſſeſſione zuſtehenden Specialrechts zu beſchweren haben, großen Nachtheil und Schaden leiden.

Es iſt nun zwar hierauf von Sr. Hochfürſtl. Durchl. erwiedert, daß dieſer §. Form Regim. nie exerciret worden, wie auch, daß der Sinn dieſes Geſetzes, der den Begrif von privat Gravaminibus nicht beſtimmet, undeutlich ſey, und eine Inverſion der etablirten Jurisdiction involvire; Da aber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf alles dieſes bereits auf dem vorigen Landtage, Ihre gründliche Gegenvorſtellungen zu machen die Ehre gehabt; ſo inhäriret Dieſelbe allem dieſem um deſtomehr aufs neue, da aus denen hier ſub Nris 3 & 4 beygefügten Gravaminibus, welche Ao. 1642 u 1645 zur Abolition unterleget worden, und davon das erſtere die Veranlaſſung zu dem 48ſten §. der Deciſ Commiſſ de Ao. 1642 gegeben, hinlänglich zu erſehen iſt, daß der 42ſte §. Form. Regim. in ältern Zeiten wirklich exerciret worden, und daß derjenige Begrif von dieſem § und von Gravaminibus privatis den Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf vorigem Landtage angegeben, wirklich derjenige ſey, der damit von jeher verbunden worden.

7) Die Deciſ Commiſſ. de Anno 1717 ad Grav. 28. verordnen, daß die Wohlgeb. Ober- und Regierungsräthe, mit denen von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu ernennenden Deputirten, neue Polizeygeſetze für die Städte conſtituiren ſollen; Da nun dieſen Fundamentalgeſetzen annoch kein Gnüge geſchehen; ſo bittet Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterthänigſt, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. gerechtſamſt geruhen wollen, den Wohlgeb Ober- und Regierungsräthen aufzutragen, daß Dieſelben nach dem Schluſſe dieſes Landtages dieſes Geſchäfte, mit denjenigen Perſonen anfangen und beendigen mögen, die E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auch Ihrer Seits dazu, auf gegenwärtigem Landtage zu ernennen, Sich vorbehält.

8) Was Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft über die, dem hieſigen

Gymnaſio

Gymnaſio Academico und der Buchdruckerey nachgegebene Monopolia und über die, obgedachtem Gymnaſio mit Beeinträchtigung der Fundamentalgeſetze dieſer Fürſtenthümer, ertheilte Rechte und Vorzüge, bereits auf vorigem Landtage zu unterlegen die Ehre gehabt, und welchergeſtalt dieſe Materie bis zu gegenwärtigem Landtage ausgeſetzet worden, ergiebet ſich aus dem Diario des vorigen Landtages Pag. 174. 206 und 214. Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft inhäriret demnach wiederholentlich dem, ſo Dieſelbe in dieſer Materie bereits auf vorigem Landtage unterleget und petiret hat, und hoffet von der Gerechtigkeit Sr. Hochfürſtl. Durchl eine gnädige Abolition dieſes Gravaminis.

9) Durch die Fundamentalgeſetze dieſer Fürſtenthümer ſind bereits diejenige Fälle beſtimmt worden, in welchen fiscäliſche Actiones ſtatt finden können, dieſem zuwider iſt nicht nur vor zwey Jahr, in einer Privatſtreitigkeit, die das Publicum gar nicht intereßiret oder concerniret und die ſich auf keine Art zu einer fiscäliſchen Action qualificirte, dieſelbe auf Delation des Zimmermanns Jung, wider den Wohlgeb. Baron von Roenne, Erbbeſitzer auf Oxeln, nachgegeben worden, ſondern im vorigen Jahre iſt auch der damalige Buchhändler Hinz, der dem Publico zum Vortheil, die Lettiſche Geſangbücher um einen ſehr wohlfeilen Preis verkaufet, deswegen fiscäliſch actioniret worden, weil der Hochfürſtliche Buchdrucker in Fundament eines erhaltenen Privilegii ein Monopolium auf die Lettiſche Geſangbücher zu haben, und allein berechtiget zu ſeyn glaubte, einen ſolchen Handel zu treiben. Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bittet demnach unterthänigſt Se. Hochfürſtl Durchl. gnädigſt zu verfügen, daß, falls dieſe contra legem nachgegebene fiscäliſche Actiones annoch ſubſiſtiren, dieſelben aufgehoben werden mögen, u. da in dem letzten Landtägl. Schluß nicht diſtinguiret worden, in welchen Fällen der Fiscal als Advocatus Principis und in welchen Fällen derſelbe qua Fiscalis agiret; ſo bittet Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, daß in dem zu machenden Landtäglichen Schluß feſtgeſetzet werde, daß diejenige Actiones, die der Fürſtliche Anwald in Cauſis intereſſe Principis & Ducatus concernentibus inſtituiret, nicht als Actiones Fiscalis, ſondern als Actiones ordinaria angeſehen werden ſollen.

10) Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hat bereits auf vorigem Landtage die Ehre gehabt, Ihre unterthänige Beſchwerde über diejenige Facilité zu unterlegen, mit der einem Jeden, der es nachgeſuchet, das Armenrecht nachgegeben worden, und Se. Hochfürſtl. Durchl haben, um allen Mißbrauch zu heben, der aus der indiſtincten Nachgebung des Armenrechts entſtehen könnte, durch den Landtäglichen Schluß feſtzuſetzen geruhet, daß das Armenrecht Niemanden nachgegeben werden ſoll, der nicht probabilem litigandi Cauſam für ſich habe: da aber Eine

Wohlgeb.

Wohlgeb. Ritter und Landschaft dafür hält, daß zur Abolition dieser Beschwerde und zur Erreichung der intendirten Absicht annoch erforderlich sey, daß das Armenrecht niemanden zugestanden werde, der nicht zuvor Cautionem de judicio sisti prästiret; so bittet Dieselbe Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst, solches mit Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch den zu machenden Landtäglichen Schluß gnädigst festzusetzen.

11) Durch den Conferenzialschluß de Ao. 1763 ist gnädigst versichert worden, daß Se. Hochfürstl. Durchl. keine Allodialgüter mehr an Sich bringen wollen. Diesem entgegen, haben Se. Hochfürstl. Durchl. das Guth Reeschenhoff von dem Wohlgeb. Obristen von den Brincken käuflich an Sich gebracht; da aber Eine Wohlgeb Ritter und Landschaft überzeugt ist, daß dieses blos in der guten Absicht geschehen sey, um dadurch diejenige Quästion aufzuheben, die bey dem vorigen Landtage in Ansehung der fünf Bauren existirte, die Ao. 1762 von dem Guthe Würzau nach Reeschenhoff verleget worden; so will es Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft zwar bey dem mehrgedachten Kauf bewenden lassen, bittet aber zugleich unterthänigst, durch den zu machenden Landtäglichen Schluß festzusetzen, daß dieser Kauf auf keine Weise von Sr. Hochfürstl. Durchl. in sequelam gezogen werden, wie auch dieses Beyspiel, derjenigen Zusage zu gar keinem Nachtheil gereichen soll, nach welcher Se. Hochfürstl. Durchl. gnädigst versichert haben, keine Allodialgüther mehr an sich zu bringen.

12) Die Gesetze verordnen, daß auf alle einkomende Suppliquen in Zeit von 6 Wochen resolviret werden soll, diesem entgegen aber ist auf einer, den 20sten Julii 1781 von dem Wohlgeb Kammerherrn von der Brüggen, als Landesbevollmächtigten, eingereichten Supplique, noch bis auf den heutigen Tag keine Resolution erfolget; Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft bittet daher Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst, die baldigste Verabscheidung mehrgedachter Supplique, so wie die genaue Beobachtung der hierüber sprechenden Gesetze, zu verordnen.

13) Durch den 4ten §. des letzten Landtäglichen Schlusses haben Se. Hochfürstl. Durchl. gnädigst versichert, daß, falls der Wohlgeb. v. Behr aus Schleck, auf Ansuchung der Interessenten, sich nicht zu der Demolirung des Dammes verstehen sollte, der sich in dem Ausflusse der Usmaitischen See befindet, Se. Hochfürstl. Durchl. auf solchen Fall geruhen wollten, nicht nur Ein Hochverordnetes Landräthliches Collegium des Piltenschen Kreises, zu Abstellung des Dammes zu requiriren, sondern auch, wenn diese Demarche gleichfalls fruchtlos bleiben sollte, gemeinschaftliche Sache machen nnd mitwürken wollen, um die Demolirung des mehrgedachten Dammes durch den Weg Rechtens zu erhalten.

Da

Da nun nach fruchtlos ausgeſchlagenen Anſuchen der Intereſſenten, Se. Hochfürſtl Durchl. auch geruhet haben, das verſicherte Requiſitorialſchreiben an das Landräthliche Collegium des Piltenſchen Kreiſes ergehen zu laſſen; ſo ſtattet Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dafür zuförderſt Ihren unterthänigſten Dank ab, und da endlich der Wohlgeb. von Behr die anverlangte Demolirung des mehrgedachten Dammes mit Vorbehalt ſeines Rechts zur Aahl-Wehre, unter der Bedingung nachzugeben erkläret hat, wenn ſämmtliche Intereſſenten, durch Ihre Leute, die anverlangte Demolirung bewerkſtelligen wollten, obgleich Er auch ſeiner Seits ſich nicht entziehen will, durch ſeine Leute dazu zu cooperiren; die adelichen Intereſſenten auch gemeynet ſind, dieſe Erklärung zu acceptiren; ſo bittet Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterthänigſt, daß Se. Hochfürſtl. Durchl gnädigſt geruhen wollen, dieſe Erklärung des Wohlgeb. von Behr Sich auch für das Fürſtl. Amt Rennen, gnädigſt gefallen zu laſſen.

14) Da die Anzahl Herrenloſer und ſolcher Leute, die gar kein Handwerk anzugeben wiſſen, wodurch ſie ihren Unterhalt gewinnen, hier im Lande täglich zunimmt, und die öffentliche Sicherheit dadurch immer mehr und mehr in Gefahr geſetzet wird; ſo wünſchet und bittet Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hiedurch unterthänigſt, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, nach Höchſtdero landesväterlicher, für das allgemeine Wohl tragenden Sorgfalt, gnädigſt geruhen wollen, ein öffentliches Arbeitshaus aus landesherrlicher Gnade zu ſtiften, in welches alle Herrenloſe, durch keine bekannte Mittel ihr Brod erwerbende und für die öffentliche Sicherheit ſuſpecte Herumtreiber, nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung aufbewahret, und zu ſolchen Arbeiten angehalten werden könnten, die nach dem Beyſpiel anderer Länder, in ſolchen Arbeitshäuſern ſtatt finden.

Je gemeinnützіger eine ſolche Stiftung für das ganze Land wäre, um deſto größer, lebhafter und allgemeiner würde auch die Dankbarkeit ſeyn, die dieſe gute und wirklich ſchöne That, den Herzen aller Einwohner dieſer Fürſtenthümer gegen Ihren Huldreichen Landesfürſten einflöſſen würde, und nichts könnte Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ſchmeichelhafter ſeyn, als wenn dieſe unterthänige Bitte das Glück hätte, Sr Hochfürſtl. Durchl. Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, höchſten Beyfall und gnädigſte Erhörung zu erhalten.

## Beylagen Nro. 1. & 2

Sind das Schreiben der bey dem Angerſchen Damm intereßirten Perſonen und das Teſtimonium des Notarii publici, die ſich aber bereits unter den Beylagen der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten ſub Nro. 18 befinden.

## Nro. 3.

### Extract

Aus denen Ao. 1642 den 18ten November auf öffentlichem Landtage eingereichten Gravaminibus.

Grav. 56.

Gravamina privatorum, deren ſich dann viele auf dieſem Landtage angegeben, und man damit J. F. G. und die Herren Regimentsräthe nicht moleſt ſeyn wollen, laut dem in Formula Regiminis enthaltenen §. auf nächſtkünftigem Landtage, ohne fernern Verſchub gnädigſt abzuſchaffen, werden Ihro Fürſtl. Gnaden unterthänigſt erſuchet.

## Nro. 4.

### Extract

aus denen Ao. 1645 auf öffentlichem Landtage eingereichten Gravaminibus.

Grav. 50.

Es hat ſich der Herr Major, Carl von Sacken, auch im Namen ſeines Brudern angegeben und beſchweret, daß Er die oftmal geſuchte Liquidation, den von Ihro Fürſtl. Gnaden Hochlöbl. Vorfahren, ihnen gebührenden Holzes und Stämme ohngeachtet J. F. G. unterſchiedliche ſolche mandiret, bis dato nicht erlangen können, allegiren den in Form. Regiminis enthaltenen § Gravamina omnia privata &c. als bittet Eine Edle Ritter und Landſchaft unterthänig, Ihro Fürſtl. Gnaden geruhen, durch theils Ihrer Räthe mit Zuziehung gleicher Anzahl derſelben, ſo das beſchwerende Theil, aus der Landſchaft benennen möchte, deſſen gnädige Richtigkeit zu ſchaffen.

## Nro. 32.

Note. Da der vor einiger Zeit von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft entworfene Plan, zur Duldung der Juden in dieſen Fürſtenthümern, nach derjenigen Hochfürſtl. Erklärung die die Wohlgebohrne Herren Ober und Regierungsräthe der Landbothenſtube unterm 17. huj. eröfnet, den Beyfall Sr. Hochfürſtl. Durchl., U G F. und Herrn, nicht erhalten hat; So hat Endesunterzeichneter die Ehre, im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe ergebenſt zu erſuchen, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht nicht nur unterthänigſt vorzuſtellen, daß dieſer Gegenſtand um deſto mehr Höchſtdero Aufmerkſamkeit verdiene, da derſelbe die Rechte der Menſchheit betrift, die die Juden reclamiren, und die gegenwärtig bey unſern aufgeklärten Zeiten, die größten Fürſten und weiſeſte Monarchen beſchäftigen, ſondern Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht auch im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterthänigſt zu bitten, daß, da der obgedachte

dachte zur Duldung der Juden gemachte Plan Höchstdero Beyfall nicht erhalten, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, geruhen wollen, Selbst diejenigen Mittel in Erwegung zu ziehen, und bis zum nächsten Landtage ausfindig zu machen, die hier im Lande die geschicktesten seyn könnten die Duldung der Juden nach den Rechten der Menschheit und nach demjenigen Geiste der Tollerence zu bewerkstelligen, der unser Zeitalter so vorzüglich auszeichnet, bis dahin aber diese bedaurungswürdige Nation, wieder aller Unterdrückung und Verfolgung Höchstdero Schutz angedeihen zu lassen.

Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft gründet in dieser Angelegenheit Ihre größte Hofnung, auf die Sr. Hochfürstl. Durchl., Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, beywohnende Menschenliebe und erhabene Einsichten nach welchen es Höchstdenenselben gewiß nicht entgehen wird, daß eigentlich wider die Rechte der Menschheit keine politische Gesetze mit Bestand Rechtens statuiret werden können, und daß, wenn dergleichen dennoch in den ältern Zeiten, da Aberglaube und Vorurtheile die Welt beherrschten, gemacht worden, es jetzt in unserm Jahrhunderte die würdigste Beschäftigung eines Fürsten sey, die Rechte der Menschheit zu vindiciren. Mitau aus der Landesversammlung, den 20sten August 1782.

Carl Ferdinand v. Rutenberg,
p. t. Landbothenmarschall.

## Nro. 33.

## Die Berechnung mit dem Herren Landesbevollmächtigten Kammerherrn von der Brüggen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ihm wurde Ao. 1776 zugeſtanden | | | 21878 | Rthlr. in Alb. | 60 Gr. |
| Davon die Intereſſen bis Johannis 1777 | | | 1312 | — — | 61⅕ — |
| | | | 23191 | Rthlr. in Alb. | 31⅕ Gr. |
| Darauf hat der Herr Obereinnehmer laut Calculatur von 1778 *Pag.* 20 *Nro.* 17 gezahlt | | | 21200 | — — | — — |
| | | Reſt | 1991 | Rthlr. in Alb. | 31 ⅕ Gr. |
| Die bis Johannis 1781 alſo in 4 Jahr Interreſſen tragen | | | 477 | — — | 75⅗ — |
| Darzu die, dem Herrn Landesbevollmächtigten laut Diarium vom 14. Septbr. 1778 *Pag.* 36 zugeſtandene | | | 6000 | — | |
| | | *Summa* | 8469 | Rthlr. in Alb. | 16⅘ Gr. |

Hierauf haben der Hr. Landesbevollmächtigter empfangen;

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | laut Calculatur | 1775 | *Pag.* 10 | *Nro.* 5. | 1000 | Rthlr. | |
| 2) | — — | 1778 | *Pag.* 22 | *Nro.* 31. | 1000 | — | |
| 3) | — — | 1780 | *Pag.* 7 | *Nro.* 4. | 2000 | — | |
| 4) | — daſelbſt | — | *Pag.* 8 | *Nro.* 7. | 66 | — | 54 Gr. |
| — | — — | — | — | — | 2000 | — | |
| 5) | laut Calculatur | 1782 | *Pag.* 21 | *Nro.* 16. | 2000 | — | |
| 6) | — — | — | *Pag.* 25 | *Nro.* 24. | 390 | — | 45 Gr. |
| | | | | | 8457 | Rthlr. in Alb. | 9 Gr. |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Der Herr Landesbevollmächtigter haben zu fordern | | 12 | Rthlr. in Alb. | 7⅘ Gr. |
| Dazu die Intereſſen bis Joh. 1783 vor 2 Jahr | | 1 | — — | 39⅗ Gr. |
| | *Summa* | 13 | Rthlr. in Alb. | 47⅖ Gr. |

Die Recapitulation von den Geldern, die der Herr Landesb. vollmächtigter von Brüggen bekommen hat.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | — — — | 21200 | Rthlr. in Alb. | — | | |
| 2) | — — — | 8457 | — — | 9 | Gr. | |
| 3) | — — — | 13 | — — | 47⅖ | — | |
| | | 29670 | Rthlr. in Alb. | 56⅖ | Gr. | |

Die

## Die Berechnung mit dem Herrn von Manteuffel genannt Szoege, aus Blanckenfeldt.

Laut Calculatur 1780 *Pag.* 6 kommen Ihm zu , 11926 Rthlr. Alb. 85 Gr.
Darauf iſt zu decourtiren:

1) laut Calcul. 1782 *Pag.* 12 die Willigung für Plathonen , , 82 Rthlr. 45 Gr.
2) — — — *Pag.* 13 die Willigung für Blanckenfeldt , , 58 — 60 —
3) — — — *Pag.* 23 *Nro.* 21. iſt Ihm gezahlt , , , 2926 Rthlr. 85½ — 3068 — — 10½ —

Reſt , 8858 — — 75½ —
Dazu jährige Intereſſen bis Joh. 1783 , 1062 — — 86⅔ —

*Summa* 9920 Rthlr. Alb. 71 $\frac{2}{10}$ Gr.

Recapitulation von denen Geldern, die Herr von Zoege vom Lande bekommen.

Dieſe Berechnnng zeiget 1) 9920 Rthlr. 71 $\frac{2}{10}$ Gr.
*Pag.* 6 — 2) 3068 — , — 12988 Rthlr. in Alb. 71 $\frac{2}{10}$ Gr.

Laut Calculatur 1780 hat Er bekommen:

1) 3491 Rthlr. — 27½
2) 12098 — — 22½
3) 8036 — — 45 23626 Rthlr. in Alb. 5 Gr.

36614 Rthlr. in Alb. 76 $\frac{2}{10}$ Gr.

## Nro. 34.

Auszug der Gelder aus der Calculatur vom Jahr 1782, welche unter den Ausgaben nicht zu ſetzen, alſo als ſolche anzuſehen ſind, die dem Aerario zu gute eingefordert, und in der zukünftigen Berechnung einflüßen müßten.

*Pag.* 19 *Nro.* 2. An den Herrn Kammerherrn von der Brüggen laut Berechnung von Kanter , , 38 Rthlr. 72 Gr.
— — *Nro.* 5. Für einen Fuhrmann an den Kammerherrn von Howen , , , , 6 — , —
*Pag.* 21 *Nro.* 12. An Steffenhagen laut deſſen Berechnung , 3 — 54 —
— — *Nro.* 17. An den Poſtmeiſter Beckmann , 57 — 42¾ —
*Pag.* 21 *Nro.* 23. An den Hrn. Maj. von Korff, Poſt- und Eſtaffettengelder , , , 181 — , —
*Pag.* 25 *Nro.* 26. Auf Aſſignation vom Landesbevollmächtigten von der Brüggen, an Grote , , , 102 — 54 —
— — — Für Eſtaffettes , , 3 — , —
*Pag.* 27 *Nro.* 28. — , , , 6 — , —
— *Nro.* 30. An Grote, auf Aſſignation vom Hrn. Landesbevollmächtigten , , , 71 — , —
— *Nro.* 31. Poſtrechnung , , 37 — 75 Gr.

507 Rthlr. Alb. 27¾ Gr.

## Nro. 35.

Extractum
ex decreto ſub data infra poſita judiciis coram relationum Sacræ Regiæ Majeſtatis propriarum in cauſſa edictali debitorum domus ducalis Kettlerovianæ liquidationis & deportationis lato quoad expeditionem deliberationis regiæ in eadem Cauſſa per deccetum anni 1770 die 24ta Octobris publicatum præhabitæ.

In termino itaque hodierno, expediendæ deliberationis conſervato inferius in actu contento.

Nos cum ſupramemoratis Senatoribus & Conſiliariis Regni & Magni Ducatus Litthuaniæ lateri Noſtro aſſidentibus deliberationem Noſtram in anteriori Cauſarum Curlandicarum menſis Octobris anno præterito celebrata cadentia, hac in cauſa præhabitam expediendo, lecta liquidationejurium ad bona tam feudalia Ducatus Curlandiæ, quam & allodialia Stirpis Kettlerianæ ſervientium ex decreto Noſtræ Majeſtatis per Commiſſarios ad id delegatos expedita, controverſiis ab utrinque ad ductis exauditis, juribus in liquidatione connotatis diſcuſſis.

Quod ſpectat cathegoriam, intuitu conſtitutionis maſſæ allodialis Kettlerovianæ ex bonis immobilibus poſt obitum Illuſtriſſimi Ferdinandi Ducis Curlandiæ relictæ per delegatos Commiſſarios in anno milleſimo ſeptingenteſimo octavo effectuatæ; licet quidem Generoſa Nobilitas Ducatuum Curlandiæ præ-

Auszug
aus dem, in untenſtehendem Dato, in der Edictalſache der Schulden des Fürſtl. Kettleriſchen Hauſes und deſſelben Liquidation, und Ablegung vor den Konigl. Relationsgerichten ergangenen Decret, die Eröffnung der, in ſelbiger Sache, nach dem Decret vom Jahr 1770 den 24ſten Octobris vorgeweſenen Königl. Deliberation betreffend.

Im heutigen zu Eröfnung der Deliberation conſervirten und zu unterſt in Actu enthaltenen Termino alſo, eröfnen Wir mit obengedachten Senatoren und Uns beyſitzenden Räthen des Reichs und Großherzogthums Litthauen, Unſere in voriger Cadence der Kurländiſchen Gerichtsſachen im Monath October vorigen Jahrs, in dieſer Sache vorgehabte Deliberation, nachdem Wir die, in Gefolge Unſers Decrects, durch die dazu abgeordnete Commiſſarien bewerkſtelligte Liquidation derer, ſowohl die Lehngüther der Herzogthümer Kurland, als auch die Allodialia des Kettleriſchen Stammes betreffende Rechtsanſprüche geleſen, und die von ſämtlichen Theilen eingebrachte Controverſien Uns vortragen laſſen auch ſolche in der Liquidation verzeichnete Rechtsanſprüche erörtert. Was nun den Punct wegen Conſtituirung der, nach dem Ableben des Durchl. Herzogen Ferdinandi an unbeweglichen Güthern verbliebenen Kettleriſchen Allodial-Maſſa, als welche durch die delegirte Commiſſarien im Jahr 1768 zu Stande gebracht worden, anlanget, und obwohl der Wohlgeb. Adel der Herzogthümer Kurland, eben erwähnte Conſtituirung der unbe-

weglichen

præmiſſam conſtitutionem maſſæ allodialis immobilis impugnando, conſcriptionem bonorum allodialium immobilium per Commiſſarios anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo factum opponit, eamque ac ſi ex conſignatione ipſorummet Generoſorum Conſiliariorum Supremorum Curlandiæ dictis Commiſſariis ſubminiſtrata ſecutam fuiſſe allegat, ac illi inhærendo, bona immobilia in dicta conſcriptione Commiſſoriali anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi octavi nominata, non pro feudalibus prout Commiſſarii moderni in anno milleſimo ſeptingenteſimo ſexageſimo octavo circa conſtitutionem maſſæ immobilis allodialis diſtinxerunt, verum pro allodialibus Kettlerovianis ut determinentur, allodioque Ducis adſcribentur, expoſtulat; Verum, quoniam Generoſi Inſtigatores Regni & Magni Ducatus Litthuaniæ, in contrarium præfatæ oppoſitioni ac petitis Nobilitatis Curiandiæ judicialiter expoſuerunt: Quod exhibita conſignatio per Generoſos Conſiliarios Supremos Curlandiæ Commiſſariis in anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo ſubminiſtrata, ac ſi omnia bona in eadem indigitata, fuiſſent allodialia, nullis documentis per Nobilitatem juſtificatur, imo Documentis legalibus in liquidatione anni milleſimi ſeptingenteſimo ſexageſimo octavi connotatis, & ad præſens in ſuis originalibus authenticis exhibitis, (quæ ipſimet Illuſtriſſimus Dux Curlandiæ pro integritate Feudi Generoſis

weglichen Allodial-Maſſa angeſtritten und das Verzeichniß der unbeweglichen Allodialgüther, ſo im Jahr 1738 durch Commiſſarien aufgenommen worden, entgegenſetzet, auch von ſelbiger anführet, daß ſie aus demjenigen Verzeichniſſe, ſo ſelbſt die Wohlgeb. Kurländiſche Oberräthe denen Commiſſarien an die Hand gegeben, gefloſſen wäre, derſelben inhäriret und daß die in gedachtem kommiſſorialiſchen Verzeichniſſe im Jahr 1738 benamte unbewegliche Güther, nicht für Feudalia wie die jetzigen Commiſſarien im Jahr 1768 bey der Ausmittelung der unbeweglichen Allodial-Maſſa, ſelbige dafür erkannt, ſondern für Kettleriſche Allodia erkläret, und dem Allodio des Herzogen zugeſchlagen werden möchten, angeſuchet, dennoch aber die Wohlgeb. Juſtigatoren des Reichs und Großherzogthums Litthauen dagegen und wider gedachten Einwand und Geſuch des Kurländiſchen Adels gerichtlich an und beygebracht, in wasmaaſſen abſeiten des Adels, die exhibirte von den Wohlgebohrnen Kurländiſchen Oberräthen denen Commiſſarien im Jahr 1738 an die Hand gegebene Conſignation, als wenn ſämtliche darin angezeigte Güther Allodia geweſen, und gar keinen Documenten juſtificiret, vielmehr derſelben Unbeſtand aus denen bey der Liquidation von Jahr 1768 angezogenen und gegenwärtig in ihren authentiſchen Originalien exhibirten beweisfähigen Urkunden, als welche der Durchlauch-

roſis Inſtigatoribus ex Archivo Ducali extradere fecit) inſubſiſtens deducitur. Idcirco remoto hac in parte petito Generoſæ Nobilitatis ad judicium Noſtrum nude introducto, repurgationem allodii immobilis Kettleriani per Commiſſionem milleſimi Septingenteſimi ſexageſimi Octavi factam, pro legali adinvenimus, dictumque actum liquidationis tanquam ad præſcriptum decreti anni milleſimi ſeptingenteſimi ſexageſimi ſeptimi rite ac perfecte per actum, judicialiter perlectum & documentis autenticis juſtificatum in toto approbamus, bonaque in memorata Commiſſione expreſſa & ſpecificata, nempe:

Numero primo, bona Groſs-Aux,
— ſecundo, bona Eckhoff, in Diſtrictu Autzenſi conſiſtentia, ceu pertinentia predii Neu-Autz,
— tertio, bona Talſen,
— quarto, bona Karkeln,
— puinto, bona Krahzen, ceu pagum ex præfectura Ducali Goldingenſi
— ſexto, bona Atlitzen,
— ſeptimo, bona Kuſten,
— octavo, bona Walgum,
— nono, bona Prawingen, ſive Klein-Erwahlen,
— decimo, prædium Schwetthoff,
— undecimo, prædium Eckhoff, propre Mitaviam,
— duodecimo, prædia Wredenhoff Breſchenhoff & Portrellen,
— decimo tertio, prædium Garroſen,
— decimo quarto, Ixtrum.

Nu-

lauchtigſte Herzog von Kurland, zu Ergänzung des Lehns, denen Wohlgeb. Inſtigatoren, aus dem Fürſtl. Archiv extradiren laſſen, hinlänglich dargethan worden; So weiſen Wir, das hierin von dem Wohlgeb. Adel vor Unſerm Gerichte nichtig angebrachte Geſuch, hiemit ab, erkennen die von den Commiſſarien im J. 1768 geſchehene Ausſonderung aus dem unbeweglichen Kettleriſchen Allodio für legal, approbiren in allen Stücken den gedachten hier gerichtlich verleſenen und aus authentiſchen Documenten juſtificirten Actum Liquidationis, als einen ſolchen, der nach Vorſchrift des Decreti vom Jahr 1767 gehörig und völlkommlich vollzogen worden, und zehlen die, in erwähnter Commißion benannten und ſpeciſicirten Güther, als nehmlich:

1) Die Güther Groß-Auß.
2) Die Güther Eckhoff, im Außiſchen Kirchſpiel belegen, als: Pertinentien des Guthes Neu-Auß.
3) Die Güther Talſſen.
4) Die Güther Karkeln.
5) Die Güther Krahzen, als: ein Dorf aus dem Amte Goldingen.
6) Die Güther Attlißen.
7) Die Güther Kuſten.
8) Die Güther Wallgum.
9) Die Güther Prawingen oder Klein-Erwahlen.
10) Das Guth Schwethof.
11) Das Guth Eckhoff, bey Mitau.
12) Die Güther Wredenhof, Breſchenhof und Portrellen.
13) Das Guth Garroſen.
14) Das Guth Ixtrum.

15)

Numero decimo quinto, Reſtenhoff.
— decimo ſexto, prædium Dubena & Schlottenhoff.
— decimo ſeptimo, prædium Ebelgunde ſive Oevelgœnne.
— decimo octavo, Fockenhoff.
— decimo nono, prædium Udſen.
— vigeſimo, prædium Thomsdorff.
— vigeſimo primo, prædium Brambergshoff.
— vigeſimo ſecundo, prædium Jungfernhoff.
— vigeſimo tertio, prædium Neufeldt
— vigeſimo quarto, prædium Neu-Eckau, dē novo in ſundo Meſothenſi fundatum.
— vigeſimo quinto, prædium Pixtern.
— vigeſimo ſexto, prædium Kiefelſtein.
— vigeſimo ſeptimo, prædium Brandenburg, Bæchhoff, Pfaltzgrafen & Caſimirshoff.
— vigeſimo octavo, prædium Würtzau.
— vigeſimo nono, Neu-Sehren & Eckenberg.
— trigeſimo, Groſs-Friedrichshoff, ſive Werguppen & Raſſtermünde.
— trigeſimo primo, prædium Andum, quod hodie Lipſthuſen vocatur.
— trigeſimo ſecundo, Groſs- & Klein-Medden.

tanquam de natura ſua feudalia, Feudo Rei publicæ adſcribimus & invisceramus. Reliqua autem bona ultra hæc ſupra nominata, in conſcriptione Commiſſoriali milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi octavi anno-

15) Das Guth Reſtenhof.
16) Das Guth Dubena und Schlottenhof
16) Das Guth Ebelgunde oder Oevelgönne.
18) Das Guth Fockenhof.
19) Das Guth Udſen.
20) Das Guth Thomsdorf.
21) Das Guth Brambergshof.
22) Das Guth Jungfernhof.
23) Das Guth Neufeld.
24) Das Guth Neu-Eckau, ſo im Meſotenſchen neu errichtet.
25) Das Guth Pixtern.
26) Das Guth Kiefelſtein.
27) Die Güther Brandenburg, Bächhof, Pfaltzgrafen und Caſimirshof.
28) Das Guth Würzau.
29) Neu-Sehren und Eckenberg.
30) Groß-Friedrichshoff oder Werguppen und Raſtermünde.
31) Das Guth Andum, jetzt Lipſthuſen genannt.
32) Die Güther Groß- und Klein-Medden, als

die ihrer Natur nach Feudalſtücke ſind, hiemit zu dem Lehn der Respublik und einverleiben ſie demſelben; die übrigen auſſer vorbenamten in dem commiſſorialiſchen Verzeichniſſe 1738 annotirte Güther

annotata pro vera eaque allodiali maſſa immobili Kettleroviana determinamus, ipſaque jure allodiali Illuſtriſſimi Ducis ad tenorem & obloquentiam Pactorum Gedanenſium, milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſeptimi cum onere tamen contributionis publicæ, ex iis ad vexillum nobilitare pendendæ, in perpetuum abjungimus. Ut vero in poſt de certitudine bonorum menſæ Ducis feudalium Reipublicæ liquide conſtare poſſit, Illuſtriſſimum Ducem ad conſignationem omnium eorundem (ſine præjudicio tamen juris horum, quæ ad huc Nobilitas a Ducibus anterioribus jure feudali poſſidet) in ſcripto intra ſpatium unius anni faciendam, (cujus conſignationis unum exemplar circa Archivum Ducale conſervabit, & aliud ſimile ad Archivum Reipublicæ remittet,) obligamus.

Quantum ad Cathegoriam maſſæ allodii morte ſupradicti Illuſtriſſimi Ferdinandi Ducis Curlandiæ relicti, & ad conſtitutionem totius maſſæ allodialis Kettlerovianæ ſpectantis, Illuſtriſſimo moderno Duci Curlandiæ cum onere exemptionis a debitis bonorum menſæ Ducalis Pactis Gedanenſibus applicatæ; Quoniam liquidatio ejusdem maſſæ allodialis coram Commiſſariis, milleſimo ſeptingenteſimo ſexageſimo octavo expedita, a nemine intereſſe habente impugnatur; Ideo ipſam in tali ſumma, prout liquidata fuit ſubſiſtere debere declaramus, ac omnem ſubſtantiam maſſæ allodialis Kettlerovianæ in immobilibus ad ſum-

ther aber, erklären Wir für wahre, und zur Kettleriſchen unbeweglichen Maſſa gehörige Allodia, eignen ſelbige auch hiemit, nach Inhalt der Danziger Pacten von 1737, dem Erbrecht Sr. Durchlaucht des Herzogen auf immerwährende Zeiten zu, jedoch mit dem Bedinge, die allgemeine Contributiones, von ſelbigen zur Adelsfahne abzutragen.

Damit aber auch hinkünftig die Republik genau wiſſen möge, was wirklich Fürſtl. Domaine iſt, ſo wollen Wir, daß Se. Durchl. der Herzog, ſothane Domanialgüther (doch unbeſchadet des Rechts derjenigen, ſo der Adel von den vorigen Herzögen Lehnsweiſe beſitzet) innerhalb Jahresfriſt in Verzeichniß bringen, davon ein Exemplar zur Fürſtl. Archiv bewahrlich aufbehalten laſſen, und ein gleichlautendes, zum Archiv der Respublique einſenden möge.

Anlangend den Punct, die mit dem Ableben gedachten Durchl. Herzogen von Kurland Ferdinandi, hinterbliebene und zu Conſtituirung des ſämtlichen Kettleriſchen Allodial-Vermögens, gehörige Allodial-Maſſa, betreffend, als welche demjenigen Durchl Herzoge von Kurland, vermöge der Danziger Pacten, mit dem Beding, die Fürſtl. Tafelgüther von Schulden zu befreyen zugeſtanden worden, und nachdem die, von ſelbiger vor den Commiſſarien, im Jahr 1768 geſchehene Liquidation von niemanden, ſo dabey Intereſſe gehabt, angeſtritten worden; ſo declariren Wir hiemit, daß ſie in der Summa, ſo hoch ſie liquidiret, beſtehen ſolle, und ſprechen die ganze Subſtance der Kettleriſchen Allodial-Maſſa, die an

unbe-

ſummam trecentorum quadraginta novem millium nongentorum quinquaginta Florenorum Albertinorum retaxatam, in mobilibus vero in ſumma ducentorum millium thalerorum pruſſicorum, florenos Albertinos, quadringenta quinquaginta millia efficientium adinventam, & in poſterum adinveniendam atque probandam Illuſtriſſimo Duci Curlandiæ ad mentem præſatorum Pactorum adjudicamus, ac intuitu ejusdem allodii excuſſionis & vindicationis integralis, Eidem Illuſtriſſimo Duci Ejusque ſucceſſoribus jus ſalvum relinquimus, & omni meliori modo reſervamns. Petitum vero Illuſtriſſimi Ducis in materia ſubſtantiæ mobilis Kettlerovianæ, ut videlicet tantisper quousque vindicata non fuerit, in bonis menſæ Ducalis hypothecetur, cum ultra contenta Pactorum Gedanenſium illatum eſſe dignoscitur, ſubſiſtere non poſſe declaramus.

Ad extremum, quoad debita per Illuſtriſſimum Ducem ex bonis feudalibus jam perſoluta, ſummam duorum millionum trecentorum novemdecem millium nongentorum ſeptuaginta ſex Florenorum Albertinorum efficientia, Eundem Illuſtriſſimum Ducem præexpreſſis pactis anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſeptimi ſatisfeciſſe obinvenimus. Reſpectu vero ad huc perſolvendorum in ſæpeſata liquidatione Commiſſoriali anni milleſimi ſeptingenteſimi ſexageſimi octavi contentorum ac ſpecificatorum debitorum ad perſolutionem eorum vi eorundem

unbeweglichen Güthern auf die Summa von 349950 Fl. albrs. berechnet und feſtgeſetzet, an beweglichen Güthern aber iſt die Summa von 200000 Rthlr. Preußiſch oder 450000 Fl. in Alb. befunden worden, auch was künftighin annoch davon ausfindig zu machen, und zu beweiſen ſeyn ſollte, dem Durchl. Herzoge von Kurland in Gefolge der Danziger Pacten hiemit zu, und laſſen Ihro Durchl. dem Herzoge und Ihren Succeſſoren, in Anſehung der gänzlichen Excuſion und Vindication ſolchen Allodii, alles Recht offen, und reſerviren es hiemittelſt in beſter Art Rechtens; da aber das Anſuchen Sr. Durchl. des Herzogen wegen ſolchen Kettleriſchen Mobiliarvermögens, daß nehmlich, ſo lange ſelbiges annoch nicht vindiciret worden, es auf die Fürſtliche Tafelgüther verſchrieben werden möchte, über den Inhalt der Danziger Pacten zu gehen erachtet wird, ſo findet ſelbiges nicht ſtatt.

Was letztlich die von dem Durchl. Herzoge ſchon bezahlte auf die Lehngüther gehaftete Schulden, die Summa von 2319976 Fl. in Alb. betragend, anbetrift, ſo erkennen Wir, daß der Durchl. Herzog vorgedachten Pacten von 1737, ein Gnügen gethan; der annoch zu bezahlenden und in oftgedachter Commiſſorialiſchen Liquidation von 1768 enthaltenen und ſpecificirten Schulden wegen aber wollen wir, daß Se. Durchl. der Herzog ſolche in Gefolge der nehmlichen Pacten gleichfals abzulegen gehalten bleibe,

rundem Pactorum memoratum Illuſtriſſimum Ducem obſtrictum eſſe volumus & obligamus. Decreti Noſtri præſentis vigore. In quorum fidem præſentibus Sigillum Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ apponi juſſimus. Actum Varſaviæ Feria quinta ante Feſtum Sanctorum Simonis & Judæ Apoſtolorum proxima, die ſcilicet vigeſima quarta menſis Octobris anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Septuageſimo Primo. Regni vero Noſtri Ao. VIII.

be, und verpflichten Ihn hiemit dazu. Alles in Kraft gegenwärtigen Unſers Decreti. Zur Urkund deſſen haben Wir des Reichs und des Großherzogthums Litthauen Inſiegel hiebey drucken laſſen. So geſchehen zu Warſchau, des Donnerſtages vor dem Feſt der heil. Apoſtel Simon und Juda, nehmlich den 24ſten des Monaths Octobris im Jahr des Herrn 1771. Unſers Reichs aber im achten Jahre.

Andr. Stanislaus Młodziejowski, Episcopus Posnanien, Supremque Regni Cancellarius. mpp.

Relatio Illuſtriſſimi Excellentiſſimi & Reverendiſſimi Domini Andreæ Stanislai Koſtka Młodziejowski, Episcopi Posnanien. & Varſavien. Abbatis Commendatarii Hebdovien. ſupremi Regni Cancellarii.

Andras Stanislaus Młodziejowski, Biſchof von Poſen, Krongroßkanzler. mpp.

Relation Sr. Excellence des Hochgebohrnen u. Hochwürdigen Herrn Andreas Stanislaus Koſtka Młodziejowski, Biſchofs von Poſen, Abts zu Warſchau und Commendatarii zu Hebdowicz. Krongroßkanzlers.

(L. S. R. P. M.) (L. S. M. D. L. M.)

Antonius Brzozowski, Decretorum Curiæ Regni Notarius. mpp.

(L. S. R. P. M.) (L. S. M. D. L. M.)

Antonius Brzozowski, Decretorum Curiæ Regni Notarius. mpp.

Decretum inter Generoſos Inſtigatores Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ, tum Creditores ad Bona Kettleroviana, nec non Illuſtriſſimum Ducem Curlandiæ, atque Generoſam Nobilitatem Curlandiæ,

Decret zwiſchen den Wohlgebohrnen Inſtigatoren des Reichs und Großherzogthums Litthauen, und die Creditores der Kettleriſchen Güther, wie auch dem Durchl. Herzog von Kurland und dem Wohlgeb. Kurländiſchen Adel,

## Nro. 36.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Kammerherr
und Obereinnehmer,

Ewr. Hochwohlgeb werden vermuthlich durch den Herrn Oberhauptmannschaftseinnehmer, von Mirbach, schon benachrichtiget seyn, daß Wir die Willigung von 32 Rthlr. vom Haacken nicht zahlen wollen und werden — Diese unsere Entschlüßung ist schon auf der Landbothenstube, vid. das Diarium des Landtages Pag. 46, durch unsern Herrn Deputirten, der sich nach dem Sinn, unserer Ihm gegebenen Instruktion, wider der Willigung bewahret, verlautbaret worden; wenn wir uns nicht entziehen, die beständige Willigung von 12 Rthlr., imgleichen, so viel, als zur Delegation und wenn die Zollcommißion ausgehen sollte, auch die Willigung, soviel auf der Haackenzahl von unsern Güthern kommt, zu zahlen, so erbitten wir uns von Ewr. Hochwohlgeb. die Tariffe der Haackenzahl, damit wir unsere Gelder Denenselben zustellen können.

Die Tariffe bitten wir an unsern Herrn Convocanten zu schicken.

Mit der vollkommensten Hochachtung haben Wir die Ehre zu seyn

Ewr. Hochwohlgeb.

in loco Convocationis,
den 2ten März 1781.

ergebene Diener,
Christoph Leopold von Wildemann,
als Convocant und in Vollmacht für Kruschkaln und Neuautz.
Friedrich George von Kleist, in Vollmacht für Sirmeln.
Eberhard Johann von Medem, in Vollmacht für Buschhoff, Behnen und Waddaxren.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
Herrn Kammerherrn und Obereinnehmer von Sacken,
Erbherrn der Potkaischen Güther
in Mitau.

## Nro. 37.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Kammerherr und Obereinnehmer,

Die Betagung vom Herrn Oberhauptmannschaftseinnehmer v. Mirbach auf dem heutigen Tag zur Abtragung der, auf letzterm Landtage gewilligten 32 Rthlr.

vom Haacken, hat die Veranlaſſung zu der Verbindung gegeben, davon das Inſtrument Ewr Hochwohlgeb. mit der Bitte übergeben wird, ſelbiges zu dem Gebrauch zu verwahren, den der Patriot und Freund ſeines Vaterlandes davon wünſchet. Mit wahrer Hochachtung haben wir die Ehre zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgeb.

Candau,
den 23ſten Februar 1781.

ergebenſte Diener,
alle auf den heutigen Tag verſammelte Glieder
des Candauſchen Kirchſpiels.

Mit dem Vorbehalt, alle die Gründe im erheiſchenden Falle vor Gericht, als auſſer Gericht, geltend zu machen, welche uns Endes ſowohl für uns, als auch für unſere Vollmachtsgeber, Unterſchriebene beſtimmt hat, die auf letzterm Landtage gewilligte 32 Rthlr. in Albertus vom Haacken nicht zu zahlen, verbünden wir uns auf Ehre und Gewiſſen, zur Nichtzahlung gedachter Willigung, bis dahin, da man dem Lande von den vorigen Willigungen die Anzeige gemacht hat, wohin ſie gekommen und zu welchem Nutzen für das Land ſie verwendet worden. Wie wir denn bey einer freywilligen feſtgeſetzten Poen von zweyhundert Ducaten, die dem Leidenden als eine liquide Schuld gezahlt werden ſolle, uns verſtricken, einer für alle, und alle für einem zu ſtehen, und keiner dem andern zu verlaſſen. Kandau, in dem vom Herrn Oberhauptmannſchaftseinnehmer von Mirbach angeſetztem Termine, zur Abtragung der Landeswilligung auf den 23ſten Februarii 1781.

(L.S.) George Friedrich Frh. v. Knigge, für mich, und in Vollmacht für den Herrn von Sacken aus Senten, meine Hand und Sieg.

(L.S.) Carl von Holtey, meine Hand und Siegel.

(L.S.) Philip Magnus von Gohr und in Vollmacht für Puhren und Rindſeln, Meine Hand und Siegel.

(L.S.) Benedict Sigismund v. Heucking, für mich und in Vollmacht ſowohl für den Hrn. Baron v. Roenne aus Oxeln, als auch für den Hrn. von Hülleſſem aus Ballgallen. Meine Hand und Siegel.

Erdmann Diederich von Gantzkauw. Meine Hand und Siegel.

(L.S.) Wilhelm Alexander von Heucking. Meine Hand und Siegel.

(L.S.)

(L.S.) Philipp Hahn.
Meine Hand und Siegel.

(L.S.) Reinhold Ernſt von Biſtramb.
Meine Hand und Siegel.

Ab Extra.

a Monſieur Monſieur d'Oſten nommé Sacken Surintendant de la Nobleſſe Courlandoiſe. Seigneur héréditaire des Terres de & à Potkaiſchen.

Landſchaftsſachen.

## Nro. 38.

Conſignation der, der Königlichen Commißion zur Taxation aufgegebenen Fürſtlichen Güther in Kurland.

Groß-Autz cum At- & Pertinentiis.
Andum im Talſenſchen-Eckhoff im Autziſchen.
Klein-Erwahlen itzt Prawingen, Uggenzehm.
Talſen.
Karcklen.
Ehden oder die Werke bey Wormen.
Fircks hoff bey Goldingen.
Eine kupferne Mühle daſelbſt ganz wüſte.
Curmahlen und
Suhrehn.
Kratzen, ein Dorf an den Windauſtrohm ohnweit Goldingen.
Zelohden.
Atlitzen.
Warwen, Elsken und Iwerpen bey Windau.
Strandt- und Fiſcherbauren von Korff, von Tergeln, iſt ein einziger Wirth.
Kuſten.
Das Luſthaus bey Tuckum iſt itzt ganz wüſte, dahero auch das in der Conſignation befindliche Stück vom Luſthauſe ſo wenig geſunden als taxiret werden können; imgleichen das Land, worauf der Mühlendamm bey Tuckum ſtehet, welches nebſt dem Kruge und noch einem Stücke Landes nicht mehr Fürſtl., ſondern durch den Wiederkauf von Schlockenbeck, vermuthlich adelich geworden ſeyn muß; was aber das Stückchen adelich Land betrift, worauf der Mühlendamm würklich ſtehet, ſo importiret ſelbiges in allem kaum einige Schritte; dahero ſolches ganz und gar zu keiner Taxation gebracht werden können.

Betreffend die, in Conſignatione befindliche 16 Häuſer mit ihren Plätzen und 2 unbebauete Plätze in Tuckum, ſo hat von der daſigen Bürgerſchaft nicht mehr erforſchet werden können, als daß 5 Fürſtl. Hausſtellen wüſte ſtünden, müßten alſo noch 13 bebauete Plätze würklich vorhanden ſeyn, welche in Anſetzung ihrer

ihrer jährlichen Grundzinse à 4 Fl. Alb., und den Ländereyen davon 5 Lofstädte jährlich 1 Rthlr. Alb. gegeben werden.

Der in der Consignation notirte Strandt, imgleichen die Strandt- und Fischerbauren, nebst Tipen, hat von den Eckendorffschen Strandtbauren, auch sonsten nicht ausgeforschet werden können, dahero, weil das wiederverkaufte Schlockenbeck, so an den Adel gediehen, Strandt, auch Strandtfischerbauren haben soll, zu vermuthen, daß sothane Strandt- und Fischerbauren, an den Adel wieder verkauft seyn müßte.

Der Luesenkrug, welcher auf purem Sande gestanden, und weder Land- noch Heuschläge gehabt, auch itzo ganz wüste ist, hat nicht taxiret werden können. Guth und Land von Tuckum bey Bulderinck, ist weder nach seinem Namen, noch nach seiner Lage zu finden und zu erfragen gewesen, wannenhero zu präsummiren, daß selbiges auch wieder verkauft seyn müßte.

Wallgum.

Bussaushöffchen ist gar nicht zu erfragen gewesen und muß wohl ebenfalls durch oftbenannten Verkauf, wieder an den Adel gediehen seyn.

Berse-Krug ganz wüste und soll weder Land noch Heuschläge haben.

Leische Ans-Krug im Eckendorffschen, jetzo Posting genannt, darauf ein Eckendorfscher Wirth sitzet.

Lockstadt bey Tuckum, welches ganz unbebauet und keine Bauren hat, wegen der Ländereyen und dabey gelegen kleines Wäldchens.

Neulasche oder Haasenpoth.

Lesken im Goldingschen.

Die Strandbauren Skattern ohnweit Liebau, Perkuhnen und die vier Gesinde am Strande bey Perkuhner.

Ansen ein Neuhof bey Niederbartau und Schowenbergen, welches jetzo der Wirgsche Krug bey Niederbartau ist.

Kampenhöffchen ist schon vor mehr als 80 Jahren mit Sand gänzlich verwehet, und wird der Ort jetzt Kampen genannt.

Gultaushöffchen, ist keine Hoflage sondern in der Taxation nach Ansen gezogen.

Budendickshoff.

In Semgallen.

Alt- und Neu-Terpentin, jetzt Brandenburg, Casimirshoff und Pfalzgrafen.

Schwethoff von Buttlarn.

Saickenhöffchen an der Griewe bey Mitau, ist nicht zu erfragen gewesen.

Würzau und Eckhoff.

Wredenhoff.

Garrosen.

Annenburg.

Zennhoff.

Wengen, Brunn, Jxtrum, Klein-Eckau, Werguppen, jetzt Groß-Friedrichshoff.

Gallhoff,

Gailhoff, Jxtrum, Johannhoff, Neu-Eckau, und anſtatt des aus Verſehen in der Conſignation geſetzte Jxtramünde, Rafftermünde, Reſtenhoff.
Berghoff Groß- und Klein-Wallhoff und Karckeln.
Halswigshoff zu Taurkaln und beyde zuſammen.
Sehren jetzt Alt- und Neu Sehren, auch Eckenberg.
Dubena, Scholtenhoff und Abel.
Pixtern.
Avern, jetzt Avermünde.
Aa, jetzt Bächhoff.
Udſen.
Ovelgönne.
Fockenhoff.
Medden, itzt Groß- und Klein-Medden.
Jungfernhoff im Bauskerſchen.
Merzendorff.
Neufeldt im Altrahdiſchen itzt Paskaushöffchen.
Jxtrum von Einhorn, iſt ſchon zu Friedrichshoff im Eckauſchen taxiret, weil auſſerdem kein Jxtrum mehr vorhanden.
Wieden im Baldohnſchen.
Thomsdorff.
Brambergshoff.
Küwelſtein.
Wietelhoff.
Portrellen.
Breſchenhoff.

(L. S. D.) Extradit in fidem ex Archiva ducali
C. Fr. Heſſelberg.
Archivſecret.

## Nro. 39.

Endesunterzeichneter hat die Ehre, im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, den Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthen, auf das, unterm 17ten huj. Eingereichte, folgendes Reſultat, mit der ergebenſten Bitte mitzutheilen, ſelbiges Sr. Hochfürſtl. Durchl Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn zu unterlegen.

Ao. 1752, iſt in dem Diario und im Landtägl. Schluſſe dieſelbe Gegenberechnung, welche den 17ten Auguſt 178 Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ſub Lit. B. übergeben wurde, gegen der Rechnung gehoben worden, nach der die damalige Wohlgeb. Ritter und Landſchaft eine anſehnliche Forderung an das Hochfürſtl. Haus formirte, ſo, daß von beyden Forderungen ſowohl von der, welche Ao. 1752 Eine Wohl-

geb. Ritter und Landſchaft an das Hochfürſtl. Haus, als auch von der, welche das Hochfürſtl. Haus an Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nach eben dieſer Berechnung ſub Lit. B. machte, kein fernerer Gebrauch gemacht werden könne.

Daher dieſe, gegen welche Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft Ao. 1752 von Ihrer damaligen Forderung recedirte, derjenigen Berechnung wohl nicht entgegengeſetzt werden dürfte, welche Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft von 1763 an, bis 1780 aufgenommen und auf vorigem Landtage teſtante Diario pag. 242 & 243 auf 6493 Rthlr. 70 Gr. conſtituiret hat.

Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bittet aus dieſem rechtlichen Grunde, cum reſervatione aller Ihrer Rechte, im Fall Sr. Hochf. Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, mit Ihrer Gegenforderung über das Jahr von 1763 zurückgehen wollten, um die gnädige Zurücknahme dieſer ſub Lit. B. eingereichten Gegenforderung, und um die gerechtſame Aſſignation auf die 6493 Rthlr. 70 Gr., welche die Gültigkeit einer Liquidité vor ſich hat. Mitau in der Landesverſammlung, den 23ſten Auguſt 1782.

Carl Ferdinand v. Rutenberg,
p. t. Landbothenmarſchall.

## Nro. 40.

Anno 1782 den 24ſten Auguſt erſchien coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo, der Wohlgeb. Johann Gotthard von Korff Major, mit dem Beybringen, welchergeſtalt Er bereits den 5ten dieſes Monaths und Jahres, Kraft habender Vollmacht von ſeinem Bruder, dem Wohlgeb. Friedrich Ernſt von Korff, Capitaine, Erbbeſitzers auf Paſſerten, welche Wohlgeb. Comparente in einem Briefe vorzeigte, Einer zum gegenwärtigen Landtage verſammelten Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, die Geſinnungen ſeines Wohlgeb. Vollmachtsgebers in folgenden von Ihm, Wohlgeb. Comparenten unterzeichneten Pro Memoria auf der Landbothenſtube unterleget habe:

Endesunterzeichneter hat die Ehre in Vollmacht ſeines Bruders, des Wohlgeb. Capitaine Friedrich Ernſt von Korff, Erbbeſitzers auf Paſſerten, Einer auf dieſem Landtage verſammelten Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft die Geſinnungen ſeines Vollmachtsgebers gehorſamſt anzuzeigen, daß derſelbe an der Inſtruction, welche einige Einſaaßen des Windauſchen Kirchſpiels unterſchrieben, nicht allein gar keinen Antheil genommen und nehmen können, ſondern auch wider die Gültigkeit der ganzen Inſtruction aus folgenden Gründen.

1) Weil Er's nie gewaget, auch nie wagen will, die Pflichten der Treue, Ehrerbietung und Dankbarkeit, welche das ganze Land Sr. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn ſchuldig iſt, zu verletzen, ſich wider die Oberherrſchaft auf-

aufzulehnen, und die allerheiligſten Majeſtätsrechte zu bezweifeln, als wider welche Eine ganze Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft nicht nur jetzt nichts ſtatuiren zu können, ſondern daß auch in ältern Zeiten den Rechten des Königs und Oberherrn entgegen, weder durch landtägliche Schlüſſe noch auf irgend eine andere Art, ohne wider die der Oberherrſchaft ſchuldigen Pflichten zu verſtoſſen, etwas habe ſtatuiret werden können, auf dem letztern Landtage vor 2 Jahren des Dafürhaltens geweſen iſt, wie ſolches aus dem Diario von 1780 pag. 213 erhellet.

2) Weil ſein Attachement für Se. Hochfürſtl Durchl. Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, und das jetzt regierende Fürſtl. Haus, ſo rein und aufrichtig wäre, daß Er nicht auf eine verborgene und entfernte Weiſe Sr. Hochfürſtl. Durchl. und Deſſen Familie Schaden thun wollte, und das von Sr. jetzt regierenden Königl. Majeſtät zum Vortheil der Familie Unſers Durchlauchtigen Herzogs 1778, uti de novo, alſo ganz neu ertheilte Diploma Allodificationis auf Würtzau, Alt- und Neu-Platzhonen, wie auch Jacobshoff ꝛc. welches mit dem Diplom auf Grensden und Irmelau einerley Natur und Eigenſchaft habe, mittelbar zu infringiren ſuchen wollte.

3) Weil die beſagte ſogenannte Inſtruction widerrechtliche Sachen enthielte.

4) Weil der Deputirte ſelbſt der Herr Aſſeſſor von Medem illegali modo zum Deputirten erwählet, auch ſchon bereits von Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft dafür erkläret worden iſt, folglich auch dieſe ſeine illegale Inſtruction, keinem andern legali modo übertragen werden könnte;

förmlich proteſtiren müßte und ſich wider alle gefährliche Folgen feyerlich manifeſtiren wollte. Datum Mitau den 5ten Auguſt 1782.

Johann Gotthard Korff,
Bevollmächtigter des Herrn Capitaine von Korff, Erbbeſitzers auf Paſſorten, im Windauſchen Kirchſpiel.

Wann aber dieſes Pro Memoria. welches damals von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft von Ihm Wohlgeb. Comparenten entgegen genommen worden, Ihm nachher von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft durch den Wohlgeb. von Franck, Deputirten der Kirchſpiele Mitau, Grentzhoff und Seſſau, wiederum zurückgeſchickt worden ſey, Er gleichwohl ſich auf keine Weiſe diſpenſiren könnte, den Ihm gegebenen Auftrag ſeines Wohlgeb. Bruders zu manifeſtirung ſeiner Geſinnungen und Abſichten auszurichten, welche lediglich dahin gienge, daß ſein Wohlgeb. Bruder Jedermann bekannt zu machen ſich verpflichtet halte, wie Er an alle dem, was Er nach ſeiner Kenntniß der Geſetze und daraus erhaltener Ueberzeugung vor ungeſetzlich und ſeinem Vaterlande nachtheilig hielte, keinen Antheil genommen noch nehmen wolle, und könne, in dem übergebenen Pro Memoria auch keine andere als ſolche Geſinnungen und Abſichten mit expreſſer Beziehung auf die, von dem Wohlgeb. Herrn Aſſeſſor von Medem hervorgebrachte Windauſche Inſtruction geäuſſert worden: So ſähe Wohlgeb. Comparente ſich neceßitiret, mehrgedachtes

Pro Memoria ad Acta Regii Secretaritus & Notariatus publici mei zu geben, & coram his Actis & Officio die in demſelben enthaltene Manifeſtation und Proteſtation quam ſolenniſſime & in optima qua fieri poteſt Juris forma von Punct zu Punct im Namen ſeines Wohlgeb. Bruders und nach den eben declarirten lautern Geſinnungen und Abſichten deſſelben hiermit zu wiederholen, zugleich auch wider alle etwanige ſothanen ſeinen Geſinnungen und Abſichten zuwider laufenden ungleichen Ausdeutungen des oft angezogenen Pro Memoria feyerlichſt zu proteſtiren: mit Bitte, dieſe ſeine Manifeſtation und Proteſtation ad Acta Officii Supraſati mei zu nehmen und Ihm ſo oft es erforderlich beglaubten Schein und Atteſt darüber zu ertheilen, welcher denn auch hiemit prævia Actiſatione & Acceptatione & in quantum Juris facta unter Beydruckung des allergnädigſt mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats-Inſiegels und meiner eigenhändigen Unterſchrift ertheilet worden. Actum Mitaviæ ut Supra.

(L.S.) Johann Gottfried Nerger,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notar. publ. jurat mpp.

Anno 1782 den 27ſten Auguſt habe ich dieſe Manifeſtation und Proteſtation auf der Landbothenſtube wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug,
Hochfürſtl. Miniſterialis Adjunctus zu Mitau.

## Nro. 41.

Note. Da der Wohlgeb. Major Johann Gotthard von Korff, als Bevollmächtigter ſeines Bruders, des Wohlgeb. Rittmeiſters von Korff, Erbbeſitzers auf Paſſerten, die hier in Copia beygefügte Manifeſtation und Proteſtation den 27ſten hujus auf der Landbothenſtube, gerichtlich hat inſinuiren laſſen, und Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dafür gehalten hat, daß dieſes Verfahren ſich zu einer fiscäliſchen Action qualificire; ſo hat Endesunterzeichneter die Ehre, die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hiedurch ergebenſt zu erſuchen, obgedachten Vorfall Sr. Hochf. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn zu unterlegen und Höchſtdenſelben unterthänigſt zu bitten, das nobile Officium fiſci zu demandiren uud gnädigſt anzubefehlen, daß daſſelbe den obgedachten Bevollmächtigten ſowohl als Vollmachtsgeber fiscäliſch auslade. Mitau in der Landesverſammlung den 7ten Septepter 1782.

Carl Ferdinand von Rutenberg,
p. t. Landbothenmarſchall.

## Nro. 42.

Note. Die Gravamina und Deſideria, welche wir Endesunterzeichnete aus den Händen Einer auf dem jetzigen Landtage verſammelten Wohlgeb.

geb. Ritter und Landschaft am 19ten d. M. u. J. empfangen haben, sind Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, von uns pflichtmäßig vorgetragen worden.

Und da Se. Hochfürstl. Durchl. über diese vorgetragene Landesangelegenheiten Höchstihro Gesinnungen uns bereits zu eröffnen geruhet haben; so können wir Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft beygehendes Detail davon mitzutheilen nicht ermangeln. Mitau den 28sten August 1782.

Johann Ernst Klopmann. Ernst Johann Taube.
Otto Friedrich Sass. C. D. G. v. Medem.
A. G. Wilhelm Hahn. Carl Friedr. von Mirbach.

## Nro. 43.

### Ad 1.

Glauben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht es zwar mit gutem Grunde, daß über diese Materie bereits auf dem letztern Landtage eine vollkommene Auskunft getroffen worden sey; und daß Höchstdieselben Sich begnügen könnten, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft mit Ihrer neuen Anregung, blos auf die Verhandlungen und den Schluß des letzten Landtages zurückzuweisen. Allein, da Se. Hochfürstlichen Durchlaucht bey dem, über diesen Punkt von neuem eingereichten Desiderio ein sonderbares Hauptargument wahrgenommen, welches Höchstdieselben in den Akten des vorigen Landtages nicht angetroffen; Se. Hochfürstl. Durchlaucht aber nicht das Ansehen haben mögten, als wenn Sie auffallenden Gründen kein Gehör geben wollten: So können Höchstdieselben es nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, obgleich die Wohlgeb. Räthe von Hahn und von Mirbach in obeundis publicis functionibus statum ducalem ejusque regimen concernentibus officiisque & muneribus expediendis paris potestatis & dignitatis mit den Wohlgeb. Oberräthen wären, daß dennoch jenes neue Hauptargument, auf welchem die übrigen schon vorhin beantworteten zu beruhen schienen, nicht für die Wohlgeb. Räthe, sondern offenbar für Sr. Hochfürstl. Durchlaucht redete, indem noch kein Herzog von Kurland, mit einem Herzoge von Preußen, bey gleichen landeshoheitlichen Befugnissen oder Regalien, eine gleiche Summe von Einkünften gehabt oder prätendiret haben mögte.

Sonach halten Se. Hochfürstl. Durchl. Sich vollkommen berechtiget, es von Ihrer lieben Ritter und Landschaft nunmehro zu erwarten, daß Selbige dieses Desiderium Höchst Ihrer Neigung, Verdienste zu belohnen, gänzlich anheimstellen werde.

### Ad 2.

Wollen Se. Hochfürstl. Durchlaucht, ob es schon nicht an Höchst Ihnen gelegen, daß der 5te §. des letzten landtäglichen Schlusses noch nicht vollzogen worden, dennoch gleich nach dem Schlusse des jetzigen Landtages dafür Sorge tragen lassen,

laſſen, daß, nach dem Innhalte ſothanen Landesgeſetzes, alle etwa in der Angerbäche errichtete Verdämmungen, daß iſt, alle Hinderniſſe, die durch Menſchen Hände dem Laufe des Waſſers entgegen geſetzet worden, gänzlich weggeräumet werden.

Ad 3.

Laſſen Se. Hochfürſtl. Durchlaucht Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, auſſer denjeoigen Licent- und Acciſetariffen welche derſelben bereits im Jahre 1778 auf dem Landtage mitgetheilet worden, annoch eine Acciſetariffe von 1690 und 1693 wie auch eine Zollordinanz als das alte Regulatif für die Strandvögte in Liebau und Windau, in Anſehung der Seewärts ein- und ausgehenden Waaren, in Ermangelung Aelterer, hieneben kommuniciren; und verſichern anbey, daß Sie nicht dafür halten, daß an irgend einem Orte in dieſen Herzogthümern ein Hochfürſtl. Zoll- Licent- und Acciſeamt exiſtire, wo nicht ſchon zu Zeiten des im Oliwenſchen Friedensſchluſſe erwehnten Waffenſtillſtandes dergleichen etablirt geweſen.

Ad 4.

Verſichern Se. Hochfürſtl. Durchlaucht es zu verordnen, daß die Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagd, ohne jedoch dem Beſitzungsrechte des Wolgeb. v. Sacken, Erbbeſitzers auf Abgulden, welches Ihme durch das Ober- und Appellationsurtheil vom 13ten Julii 1776 zuerkannt worden, zu gefährden, gleich nach dem Schluſſe des jetzigen Landtages, und zwar nach Vorſchrift des 13ten §. des letzten Landtäglichen Schluſſes völlig zu Stande gebracht werden ſolle.

Ad 5.

Da es einem Jeden, der ſein eigener Herr iſt, frey ſtehet, ſeinem Rechte und Vortheile zu entſagen; ſo wollen Sr. Hochfürſtl. Durchl., um nicht der Freyheit irgend Jemandes zu nahe zu treten, diejenige Verſicherung nicht weiter ausdehnen, welche von Höchſt Ihnen in dem 14ten §. des letzten Landtäglichen Schluſſes Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bereits ertheilet worden.

Ad 6.

Verbleiben Se. Hochfürſtl. Durchl. bey Höchſt Ihrer über dieſen Punkt bereits auf vorigem Landtage Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gegebenen Erklärung, immaaßen die, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft producirten Beylage ſub Nris. 3 und 4 keinen neuen Beweis enthalten, daß der XLII. §. der Regimentsformel jemals zur Ausübung gebracht wäre, vielweniger, daß ſelbiger auch noch heutiges Tages ohne häufige der Regimentsform ſelbſt höchſt nachtheilige Verwirrungen der hieſigen Gerichtsbarkeiten in Ausübung gebracht werden könnte.

Ad 7.

Werden Se. Hochfürſtl. Durchl. den Wohlgeb. Oberräthen und Räthen, es in Gnaden aufgeben, daß Sie die geſetzliche Reviſion und Verbeſſerung der ſtädtſchen Polizeyordnungen mit den, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu dieſem Geſchäfte zu ernennenden Perſonen, ſalvis tamen juribus civitatenſibus, baldmöglichſt anfangen, und zu Stande bringen ſollen.

Ad

## Ad 8.

Se. Hochfürſtl. Durchlaucht übernahmen es, einen Plan auszuführen, der zwar ſchon vor Jahrhunderten von Patrioten gedacht; der aber auch ſeiner Wichtigkeit wegen Jahrhunderte blos eine angenehme Vorſtellung geblieben war. Es waren Kräfte, auſſerordentliche Kräfte nöthig, dieſes große und koſtbare Werk zu Stande zu bringen Sie wurden mit aller Anſtrengung angewendet; und das Reſultat dieſer beharrlichen Anſtrengung iſt Kurlands Gymnaſium, deſſen Gemeinnützigkeit ſeinem Durchlauchten Stifter zum reinſten und wärmſten Danke guter Väter berechtiget.

Bey dieſem Gefühle von Dank und Achtung gegen das, was Se. Hochfürſtl. Durchlaucht unternahmen und vollendeten, erinnere ſich Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, auſſerdem ſchon auf vorigem Landtage Angeführten, noch daran, daß bey den über die Stiftung eines Gymnaſii zwiſchen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gepflogenen Unterhandlungen es Höchſtdenenſelben von Letzterer überlaſſen worden ſey, ſolchem Inſtitute eine anſtändige Form und Einrichtung zu geben; daß dieſe Stiftung hierauf nach dem Muſter anderer dergleichen accademiſchen Anſtalten eingerichtet; daß Sie durchweg von dem Allergnädigſten Beyfalle und der Allerhöchſten ſpeciellen Confirmation Sr. Königlichen Majeſtät von Pohlen, unſeres Allergnädigſten Königes und Oberherrn, begleitet; und daß die Lehrer auf die Stiftung, ſo wie ſie itzt beſchaffen iſt, berufen worden.

Und wenn dann Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft erwägt, daß es einerley ſey, die enumerirten Artikels aus der Fundationsacte aufheben, oder das ganze Inſtitut überm Haufen werfen; So hoffen Se. Hochfürſtl. Durchl. von der billigen Denkungsart Ihrer lieben Ritter und Landſchäft es mit Zuverſicht, daß Sie von Ihrem Anverlangen gänzlich abſtehen werde.

## Ad 9.

Involvirt die Delation des Zimmermanns Jung wider den Wohlgebohrnen Freyherrn von Rönne, Erbbeſitzern auf Oxeln, ſo wie ſie beſchaffen iſt, eine Gewaltthat, die eben ſowohl, als das, von dem Hofbuchdrucker, Ehrſamen Steffenhagen deferirte Factum des Edlen und Wohlgelahrten Notarii, vormaligen Buchhändler Hintz, ſo wie es deferiret worden, dem Actori publico zu vindiciren, obgelegen, und mußten mithin, nach Maaßgabe der Delationen, die fiſcaliſchen Actiiones, wider Delatos verhänget werden.

Demohngeachtet blieb es aber Delatis unbenommen, wider die Action in Termino zu expiren, wofern ſie glaubten, daß die Delationes an vitiis ſub & obreptionis laborirten.

Wohlgebohrner von Rönne hat ſich auch dieſes Vortheils beident; iſt aber mit ſeiner Exception abgewieſen worden. Und Delatus Hintz hat ſich contumaciren laſſen.

Da nun Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hieraus wahrnehmen wird, daß

daß ſolche Delationsſachen nicht füglich mehr aus den Händen des Richters gegeben werden können, ohne die Autorität deſſelben offenbar zu verletzen; So halten Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Sich verſichert, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf Ihr Begehren nicht ferner inſiſtiren werde.

Uebrigens verſichern Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht daß dem Innhalte des 19ten §. des letzten Landtäglichen Schluſſes nicht derogiret werde, und daß in Fällen, wo Fiſcus pro Intereſſe Principis privato agirt, die Action für eine ordinaire angeſehen werden ſolle.

Ad 10.

Da die Cautio de Judicio ſiſti, Rechten nach, nur coram Judice competente, und zwar nach ergangener Citation gefordert und beſtellet werden kann; ſolches auch zeithero beobachtet worden; ſo fänden Se. Hochfürſtlichen Durchlaucht Sich auſſer Stande, über Höchſt Ihro Verſicherung hinauszugehen, welche in dem 18. §. des letzten Landtäglichen Schluſſes enthalten.

Ad 11.

Haben Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht den Kauf des Guthes Reſchenhoff hauptſächlich um Sich, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft und den Wohlgebohrnen Verkäufer verſchiedener Weitläuftigkeiten zu überheben, und zwar auf ausdrückliche Verſicherung des Ritterſchaftsſecretairs, des Wohlgeb. Kammerherrn und Ritter v. d. Howen, daß es der einmüthige Wunſch Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ſey, geſchloſſen.

Es wäre alſo von ſothanem Kaufe weder eine Sequel, noch ſonſt ein Præjudice zu befürchten.

Ad 12.

Soll auf die Supplique des Wohlgebohrnen von der Brüggen, Kammerherrn und Erbbeſitzern der Stendenſchen Güther eheſtens eine Verabſcheidung erfolgen; auch ſoll dem Geſetze, welches alle Suppliquen in Zeit von 6 Wochen verabſchiedet wiſſen will, ein Gnüge geſchehen.

Ad 13.

Laſſen Se. Hochfürſtl. Durchl. Sich auch für das Amt Rönnen die Erklärung des Wohlgeb. von Behr, Erbbeſitzers auf Schleck, in Gnaden gefallen.

Ad 14.

Wollen Se. Hochfürſtl. Durchl. das Deſiderium über dieſen Punct in reife Erwägung ziehen.

## Nro. 44.

## Wir Friederich Caſimir, von Gottes Gnaden, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog.

Geben alle und jede, hiemit und in Kraft dieſes zu vernehmen, daß Wir um Verhütung aller Unordnung, in Unſerer Licent und Accies allhie, dieſe Unſere

ſere Ordinance jedermänniglich zur Nachricht auszufertigen gnädigſt bewilliget, damit ein jeder Negociant, auch der die Accies abzutragen hat, ſich darnach zu richten und vor Schaden zu hüten habe

## Von einkommenden Waaren.

I. Ein jeder, der einige Waaren aus Unſere Seeörter, nach Mitau zu führen geſonnen, der ſoll des Orts, über ſolche Waaren einen Schein von Unſerm Strandvoigt nehmen, daß er ſolchen Schein an dem Orte, da er ſolche Waaren hinwieder abzulegen gedenkt, zeigen könne.

II Wie dann ſolche Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, ſo aus Unſere Seeörter einkommen, und in Mitau und Bauske gehören, der Oerter aber die Licent, da ſie abgegangen, davor abgetragen und entrichtet hätten, wann der Kaufmans oder Commishaber einen Schein, wie im erſten Artikel gedacht worden, mit ſich bringet, von weiterm Zoll und Accis, in Mitau und Bauske, befreyt ſeyn ſoll. Allein ein Kaufmann oder wer er auch ſey, ſoll nicht befugt ſeyn, ſeine Waaren auszuladen, vielweniger in ein Haus zu bringen, ſondern ſolche vor das Accishaus führen zu laſſen, dieſelben anzuſagen, einen Schein zu zeigen, und alsdenn ſeine Güther in ſein Gewahrſam zu nehmen befugt ſeyn, bey Confiſcirung derſelben.

III Desgleichen ſollen die Waaren, ſo nach Riga, Wilda und mehr Oerter über Unſere Grenze gehen, gehörig, ſo Seewärts eingekommen wären, die Licent auch des Orts da ſie abgegangen, entricht hätten, und desfalls einen Schein einbringen, ſollen ebenfalls in Mitau frey ſeyn. Allein, es ſoll mit Anſagung deſſen, dergeſtalt gehalten werden, wie im andern Artikel gedacht worden.

IV. Die Waaren aber, ſo Seewärts eingekommen, und nicht über die Grenze gehören, allein ſolche in Unſere Städte angebrochen oder aufgemacht, und ein Theil davon verkauft würde; Mit denen ſoll es dieſer Geſtalt gehalten ſeyn, daß, da ein Kaufmann mit dem übrigen Reſt ſolches zu verkaufen über die Grenze gehen wollte, er ſolches zu verzollen gehalten ſeyn ſoll.

V. Desgleichen alle einkommende Waaren, wie die auch genannt werden mögen, ſo auf Wagen oder Schlitten eingebracht werden, und keinen Freyzettel, weiln ſie aus Unſere Seeörter nicht kommen, haben, ſie werden allhier verkauft oder nach andere Städte verführet, dieſelben ſoll ein Kaufmann, deſſen Commishaber, oder wer er auch ſeyn mag, enbenfalls ſchuldig ſeyn, nach dem andern Artikel ehe und bevor dieſelben abgeladen werden, durch eine richtige Conſignation anzugeben. Und wenn ſolche viſitirt worden, die gebührende Licent, als eins von Hundert, bey Confiſcirung derſelben, davon zu entrichten. Da er aber ſolche weiter zu verführen geſonnen wäre, ſo ſoll er gehalten ſeyn, einen Schein zu nehmen, damit er denſelben, da er hingedenkt, des Orts zeigen könne.

VI Alle Gelder, ſo durchgeführet werden, und obſchon die Armgelder in Liebau oder Windau davon erlegt wären, ſo ſoll der Kaufmann, jedoch nebſt Einbringung eines Scheins, bey Confiſcirung derer, gleich andere Waaren, ſolche anzuſagen ſchuldig ſeyn; Allein es ſoll weiter nichts davon entricht werden.

VII. Und weilen Wir vor rathſam gehalten, daß alle die Fuhren, ſo von Memel nach dieſe Oerter kommen wollen, ſich erſt nach Liebau begeben, und daſelbſt ihre Waaren anmelden, auch den Zoll davon entrichten ſollten. Weilen aber die Fuhrleute des Umweges halber, ſich merklich beſchweret, als haben ſolch s gnädigſt geändert, und wollen, daß diejenigen Fuhren, ſo nach Mitau oder Ri.a, mit einige Kaufmannswaaren gehn, zwar ihren geraden Weg anhero nehmen mögen; Allein der Kaufmann ſoll gehalten ſeyn, einen reitens voraus mit einer Specification der Waaren, nach Liebau zu ſenden, daſelbſt ſoll ſolche Specification verſiegelt demſelben hinwieder, nebſt einem Freyzettel eingehändiget, und die Fuhr zu folgen zugeſtellet werden. Nach welcher Specification die Waaren in Mitau viſitirt und der Zoll entricht werden ſoll. Immittelſt ſoll keine Fuhr Oberbartau paſſiren, bis ſolcher Zettel daſelbſten eingekommen.

VIII. Von allem Salz und andern einkommenden Waaren, ſo durch Böthe eingebracht werden, ſoll nach der Würde ſolches Salzes und der Waaren, eins vom Hundert gegeben werden.

Von ausgehenden Waaren.

IX. Mit den ausgehenden Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, wenn ein Kaufmann ſolche zu verſenden, oder zu verführen gedenket, ſo ſoll es ebenfalls als mit den einkommenden Waaren, gehalten werden.

Daß keiner bey Confiſcirung derer, etwas zu verſenden, ohn angeſagt, ſich unterſtehe. Sondern ſolche Waaren erſtlich richtig angeben, den Zoll entrichten und einen Schein davon nehmen ſoll. Und da auch einige Waaren, es ſey ſo gering es wolle, obſchon die Licent allhier, oder anderswo entricht wäre, ſo ſollen diejenigen, ſo es verſenden, jedoch ſolche anzumelden gehalten ſeyn.

X. Desgleichen ſoll ſich keiner unterſtehn, eine Schute oder Both zu laden, ehe ſolches bey Unſerer Acciskammer angeſagt. Es ſoll keine Schute oder Both abgehen, bis von ſolchem eingeladenen Korn und andere Waaren der Zoll nach dem folgenden Taxt entricht worden.

Von Entrichtung der Accis, von den einkommenden und ausgehenden Eßwaaren.

XI. Von allen ſpecificirten Eßwaaren ſoll nach dem geſetzten Taxt, wie bisher gebräuchlich geweſen, die Gebühr abgetragen, und bey Confiſcirung derſelben ſolle entricht werden.

Das Brauweſen betreffend.

XII. Es ſoll dem Acciſsknecht frey zugelaſſen ſeyn, in alle Häuſer auf das Brauen acht zu haben zu gehen. Und wer ſich dawider ſetzet, ſoll in einer willkührlichen Strafe verfallen ſeyn.

Es ſoll niemand, ehe die Accis, als von jedem Lof Malz, und einem Lieſpfund Honig, vier Groſchen erlegt, und ein Acciszettel genommen worden, bey Confiſcirung des Biers und Meths, zu brauen anfangen.

Die Gebühr wegen des Weins und fremden Biers.

XIII. Alle eingebrachte Weine, Meth und ausländiſche Biere, es werden ſolche zu Waſſer oder Lande eingebracht, und Uns kein Licent davon entricht wäre, ſollen die Accis nach beſagten Tarf ebenfalls gebührend entrichten: Und ſoll niemand ſich unterſtehen, ſolche in ſein Haus zu nehmen, ehe es angeſagt und frey gemacht worden, bey Confiſcirung deſſelben.

Des Fleiſchſcharrens betreffend.

XIV. Die Gebühr des Fleiſchſcharrens: Als neun Groſchen vor einen Ochſen Rumpf, ſoll, wie allewege gebräuchlich ohne Verzögerung entrichtet werden.

Nach dem folgenden Tarf, ſoll die Licent und Accis von folgenden Waaren, Wein, Korn, Vieh und Victualien, an gutem Gelde entricht werden.

Als vor

| | Gr. | Schill. |
|---|---|---|
| 1 Ohm Reinſchen Wein | 36 | — |
| 1 Ohm Spaniſchen Wein | 36 | — |
| 1 Ohm Franſchen Wein | 30 | — |
| 1 Ohm Brandwein - | 30 | — |
| 1 Tonne Meth - | 18 | — |
| 1 Faß Mumm - | 12 | — |
| 1 Tonne Eßig - | 6 | — |
| 1 Elle Littauiſch Lacken - | — | 2 |
| **Vom abgehenden Korn und andern Waaren.** | | |
| 1 Loſ Weitzen - - | 1 | — |
| 1 Loſ Rocken - - | — | 1½ |
| 1 Loſ Gerſten - - | — | 1½ |
| 1 Loſ Malz - - | — | 1½ |
| 1 Loſ Haaber - - | — | 1 |
| 1 Loſ Buchweitzen - | — | 1 |
| 1 Loſ gebeutelt Mehl - | 1 | — |
| 1 Loſ ſchlecht Mehl - | — | 2 |
| 1 Loſ Kley - - | — | — |
| 1 Loſ Erbſen - - | 1 | — |
| 1 Loſ Bohnen - - | 1 | — |
| 1 Loſ Grütz - - | 2 | — |
| 1 Kümmt dito - - | — | 1 |
| 1 Loſ Rieben - - | — | 1 |
| 1 Schiſpfund Hopfen - | 30 | — |
| 1 Schiſpfund Flachs - | 33 | 1 |
| 1 Ließpfund dito - | — | 5 |
| 1 Schiſpfund Hanpf - | 30 | — |
| 1 Ließpfund dito - - | — | 1½ |

| | Gr. | Schill. |
|---|---|---|
| 1 Ließpfund Wolle - | 2 | — |
| 1 Ließpfund Zinn - | 4 | — |
| 1 Ließpfund Garn - | 4 | — |
| 1 Ließpfund Federn - | 2 | — |
| 1 Ließpfund Talch - - | 2 | — |
| 1 Ließpfund Kupfer - | 4 | — |
| 1 Ließpfund Wachs - | 4 | — |
| 1 Tonne Honig oder Meth | 30 | — |
| 1 Tonne Leinſaamen - | 9 | — |
| 1 Loſ dito - - | 4 | 1½ |
| 1 Tonne Henpfſaamen - | 6 | — |
| 1 Loſ dito - - | 3 | — |
| 1 Tonne Butter - | 32 | — |
| 1 Ließpfund dito - | 2 | 1½ |
| 1 Tonne Käſe | 6 | — |
| 1 Tonne Fleiſch | 12 | — |
| 1 Tonne Kaldaunen | 12 | — |
| 1 Tonne Sehl-Speck | 18 | — |
| 1 Tonne Theer | 2 | — |
| 1 Tonne Aepfel | 3 | — |
| 1 Tonne Nüſſe | 3 | — |
| 1 Loſ Nüſſe - | 2 | — |
| 1 Decher Ochſen-Leder | 10 | — |
| 1 Decher Bock-Leder | 3 | 1½ |
| 1 Elends-Haut | 6 | — |
| 1 Decher Schaf-Leder | 3 | — |
| 1 Decher Lamm-Felle | 2 | — |
| 1 Decher Kalb-Felle | 2 | — |
| 1 Ochſe oder Pferd | 6 | — |

| | Gr. | Schill. | | Gr. | Schill. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Böthling - | 2 | — | 1 Ziege - | 1 | 1½ |
| 1 Schaaf - | 1 | 1½ | 1 Zickel - | 1 | — |
| 1 Kalb - | 1 | 1½ | 1 vollkommen Schwein | 6 | — |
| 1 Lamm - | 1 | — | 1 halb gewachsen Schwein | 3 | — |
| 1 Kalkuhn - | — | 2 | 1 Ferkel - | 1 | — |
| 1 Gans - | — | 1 | 1 vollkommene Seite Speck | 3 | — |
| 1 Huhn - | — | ½ | 1 kleine Seite Speck | 2 | — |
| 1 Bock - | 1 | 1½ | 1 Hundert Ziegel — | 12 | — |

Zu Urkund deſſen unter Unſerm Fürſtl. Inſiegel. Mitau den 17ten May Anno 1690.

Friedrich Caſimir, (L.S.)
Herzog zu Kurland.

## Nro. 45.

### Inſtruction

Nach welcher Unſere, Friedrich Caſimirs, von Gottes Gnaden, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Licent- und Accies-Einnehmere, von denen ein- und ausgehenden Waaren und Güthern, die geſetzte Taxam in Albertsgeld einnehmen, und darüber keinen, bey Vermeidung derer, auf die Depactatores geſetzten Strafe depactiren ſollen:

Als für

| | Gr. | Schill. |
|---|---|---|
| 1 Ohm Reinſch Wein | 36 | — |
| 1 Ohm Spanſch Wein | 36 | — |
| 1 Ohm Franſch Wein | 30 | — |
| 1 Ohm Franſch Brandtwein | 36 | — |
| 1 Ohm ſchlecht Brandtwein | 30 | — |
| 1 Ohm Wein-Eßig - | 15 | — |

Der Ohm von 120 Stof Rigiſch.

| | Gr. | Schill. |
|---|---|---|
| 1 Tonne Honig - | 30 | — |
| 1 Tonne Meth - | 18 | — |
| 1 Lißpfund Honig | 1 | 1½ |
| 1 Faß Mumm, oder ander ausländiſch Bier - | 12 | — |
| 1 Tonne Bier-Eßig | 6 | — |

nach Rigiſcher Maaß.

| | Gr. | Schill. |
|---|---|---|
| 1 Lof Weitzen | 1 | — |
| 1 Lof Roggen | — | 1½ |
| 1 Lof Gerſte | — | 1½ |
| 1 Lof Malz | — | 1½ |
| 1 Lof Haaber | — | 1 |
| 1 Lof Buchweitzen | — | 1 |
| 1 Lof Kümmel | — | 4 |
| 1 Lof Erbſen | 1 | — |
| 1 Lof Bohnen | 1 | — |
| 1 Lof Grütz | 2 | — |
| 1 Külmit Grütz | — | 1 |
| 1 Lof Hirſe-Grütz | 4 | — |
| 1 Lof fein Weitzen Mehl | 2 | — |
| 1 Lof fein Roggen Mehl | 1 | — |
| 1 Lof ſchlecht Mehl | — | 2 |

1 Tonne

| | Gr. | Schill. |
|---|---|---|
| 1 Tonne Nüſſe | 3 | — |
| 1 Lof Nüſſe - | 2 | — |
| 1 Lof Rüben - | — | 1 |
| 1 Schiffpfund Hopfen | 30 | — |
| 1 Schiffpfund Flachs | 33 | 1 |
| 1 Lißpfund Flachs | — | 5 |
| 1 Schiffpfund Henpf | — | 4½ |
| 1 Lißpfund Wolle - | 2 | — |
| 1 Lißpfund Zinn - | 4 | — |
| 1 Lißpfund Garn - | 4 | — |
| 1 Lißpfund Talch - | 2 | — |
| 1 Lißpfund Federn | 2 | — |
| 1 Lißpfund alt Kupfer und Meßing - | 4 | — |
| 1 Lißpfund kupferne und meßingene Keſſel | 6 | — |
| 1 Lißpfund Wachs - | 4 | — |
| 1 Lißpfund Titon oder Blätter-Toback - | 3 | — |
| Geſponnen und Brief-Toback nach dem Werth 1 von 100. | | |
| 1 Schiffpf. Eiſen) 1 Lißp. Stahl ) nach dem Werth. | | |
| 1 Stange Eiſen - | 1 | — |
| 1 Lißpfund Bley - | 1 | — |
| 1 Tonne Leinſaat - | 9 | — |
| 1 Lof Leinſaat - | 4 | 1½ |
| 1 Tonne Henpfſaat - | 6 | — |
| 1 Lof Henpfſaat - | 3 | — |
| 1 Pfund Krebs-Steine | 2 | — |
| 1 Tonne Butter - | 32 | — |
| 1 Lißpfund Butter - | 2 | 1½ |
| 1 Tonne Käſe - | 6 | — |
| 1 Tonne Fleiſch - | 12 | — |
| 1 Tonne Caldaunen | 12 | — |
| 1 Tonne Sehl-Speck | 18 | — |
| 1 Tonne Theer - | 2 | — |
| 1 Tonne Aepfel oder Birn | 3 | — |
| 1 Tonne Salz - | 3 | — |
| 1 Tonne Heering - | 5 | — |

| | Gr. | Schill. |
|---|---|---|
| 1 Decher rauch Rind-Leder | 10 | — |
| 1 Decher gegärbt dito | 13 | — |
| 1 Decher rauch Bock-Leder | 5 | 1½ |
| 1 Decher gegärbt dito | 13 | — |
| 1 ungegärbte Elends-Haut | 6 | — |
| 1 bereitete dito - | 7 | 1½ |
| 1 Decher ungegärbte Schaaf-Felle - | 3 | — |
| 1 Decher ungegärbte Lämmer-Felle - | 2 | — |
| 1 Decher rauch gegärbte Schaaf-Felle - | 4 | — |
| 1 Schaaf-Pelz - | 3 | — |
| 1 Decher ungegärbte Kalbs-Felle - | 2 | — |
| 1 Lißpfund Juſten - | 4 | — |
| 1 Decher gemein Saffian | 4 | — |
| 1 Decher loh-gegärbte Kalbs-Felle - | 3 | — |
| 1 Stück türkiſch Leder oder Saffian - | 2 | — |
| 1 Paar rothe, gelbe, ſchwarze Pohlniſche Stiefel | 1 | — |
| 1 Paar ſchlechte Stiefel | — | 2 |
| 1 Elle Litthauiſch Lacken | — | 2 |
| 100 Pf. Schweinsbürſten | 15 | — |
| 1 Paar Teppiche ) 1 Paar Külmen ) 1 Handpferddecke ) nach dem Werth von 100. | | |
| 1 Ochſe oder Kuhe - | 6 | — |
| 1 gemein Pferd - | 6 | — |
| 1 Bötling - | 2 | — |
| 1 Schaaf - | 1 | 1½ |
| 1 Lamm - | 1 | — |
| 1 Kalb - | 1 | 1½ |
| 1 Kalkuhn - | — | 2 |
| 1 Gans - | — | 1 |
| 1 Huhn - | — | ½ |
| 1 Bock - | 1 | 1½ |
| 1 Ziege - | 1 | 1½ |

| | Gr. | Schill. |
|---|---|---|
| 1 Zickel - | 1 | — |
| 1 vollkommen Schwein | 6 | — |
| 1 halbgewachſen Schwein | 3 | — |
| 1 Ferkel - | 1 | — |
| 1 vollkommene Seite Speck | 3 | — |
| 1 kleine Seite Speck | 2 | — |
| 1 friſcher Lachs - | 3 | — |
| 1 getrockneter Lachs | 3 | — |
| 1 Band trockene Ahl | 1 | 1½ |
| 1 Band Butten - | — | 1½ |
| 1 Band Neunaugen | 1 | — |
| 1 Liſpfund Stockfiſch | 1 | — |
| 1 Tonne Dorſch - | 3 | — |
| 1 Pfund Mandel Seiffe | 1 | — |
| 1 Liſpfund Reußiſche Seiffe | 2 | — |
| Rigiſche Seiffe nach dem Werth | | |
| 1 Tauſend gebrante Ziegel | 12 | — |
| 1 Tonne Kalk - | — | 1½ |
| Von 10 Fuhren Bretter | 3 | — |

Von hölzern Zeug, Siebe, baſtene Leinen ꝛc. nach alter Gewohnheit das zehnte Stück.

1 Luchs Balg
Ein Luchs Futter
Ein Moskowitiſcher Fuchs Balg
1 Kreutz Fuchs Balg
Ein weiſſer Fuchs Balg
1 Fuchs Futter
1 Grauwerks Futter
1 Grauwerks Bäuchen Futter
1 unecht Hermelin Futter
1 Zimmer Hermelin
1 Katzen Futter
1 Zimmer Mardern
1 Zimmer Mardern Schwänze
1 Zimmer feine Zobeln
1 Zimmer mittel Zobeln
1 hundert Zobeln Schwänze
1 Moskowitiſcher Wolfs Balg
1 Bären Haut
1 Wolfs Schwanzen Decke
1 Schmaschen Futter
1 Hundert enkelte Schmaschen
1 Ottern Fell
1 Bibell Fell
1 Haaſen Fell
1 Hundert Haaſen Felle.

Alles nach dem Werth Eins von Hundert.

Für alle andere Waaren und Güther ſo hierin nicht ſpecificiret ſeyn, ſoll nach dem Werth derſelben, eins von hundert gegeben werden.

Die Fähr- und Brücken-Gelder ſollen wie bisher gebräuchlich geweſen, genommen werden.

Zu Urkund deſſen unter Unſerm Fürſtl. Hand-Zeichen und Inſiegel, gegeben auf Unſerer Reſidenze Mitau, den 17ten Novembris Anno 1693.

Friedrich Caſimir, (L.S.)
Herzog zu Kurland.

## Nro. 46.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog.

Geben hiemit allen und jeden ſo Schiffern als Kaufleuten, welche mit ihren Schiffen, Schuten, Böten und Waaren, auf Unſere Rehde oder Hafen, desgleichen diejenige Kaufleute ſo Landwärts anlangen, zu vernehmen, daß Wir nach geſetzter

ſetzter Ordnung, wegen Einrichtung des zur Liebau & Windau, und ſo weit ſich der kuriſche Strand erſtrecket, Uns gebührenden Zolles untenſtehende Veranſtaltung gemacht, wornach, wie auch in anderen allen und ſämmtlichen Vorfällen, dieſelbe ſich nach der, von Unſers Gottſel. Herrn Vaters Gnaden, den 17ten May Anno 1690 publicirten Licent-Verordnung, als welche Wir hiemit und Kraft dieſes, von Wort zu Wort wiederholet haben wollen, zu verhalten und vor Schaden zu hüten haben.

1)

Ein Schiffer oder Kaufmann der nach Unſern Hafen kommt, er ſey des Orts zu landen oder zu löſchen willens oder nicht, ſoll nicht befugt ſeyn, wenn er ſein Schiff vor Anker gelegt oder ſolches treiben lieſſe, mit ſeinem eigenen Both ans Land zu kommen, auch niemand, bey 100 Rthlr. Strafe auszuſetzen, ſondern es ſoll der Strand-Vogt des Orts alſofort bey ſolcher Gelegenheit die Anſtalt verfügen, daß ein Both ausgehe und den Schiffer oder die an Land wollen, einhole.

2)

Einem Schiffer ſoll frey ſtehen, mit ſeinem Schiffe, Bauer-Schute oder Bothe, wenn er den Hafen erreichen kann, ohne auf der Rehde geſetzt oder geankert, der Sicherheit wegen in Unſern Hafen zu kommen, allein er ſoll nicht befugt ſeyn, irgends anzulegen, ſondern wenn er innerhalb dem Hafen iſt, auf dem Strohm vor Unſerem Licenthauſe liegen bleiben, und ſich wie folget verhalten.

3)

Ein jeder Schiffer, Kaufmann oder Paſſagier, der aus der See kommt, ſoll gehalten ſeyn, ſo bald er in den Hafen ans Land geſetzet wird, ſich in Unſerm Licenthauſe anzumelden, woher er kommt und wohin er gedenket, gebührenden Bericht abzuſtatten, bey 20 Rthlr. Poen.

4)

Nach ſolcher Anmeldung, im Fall der Schiffer oder Kaufmann daſelbſt zu löſchen oder zu laden gedenket, ſollen dieſelbe von allen ihren einhabenden Waaren und Güthern, innerhalb drey Stunden Zeit eine Mark-Rolle von allen Packen, Fäſſern, Kaſten und wie es Namen haben mag, an Unſern Strand-Vogt, bey 20 Rthlr. abgeben.

5)

Nachdem der Schiffer ſeine Mark-Rolle eingegeben, ſoll er gehalten ſeyn, eine richtige Kaufmanns-Rolle, nebſt dazu gehörigen Specificationen, von allen ſeinen einhabenden Waaren oder Gütern, Stück vor Stück, nichts ausgeſondert, innerhalb 24 Stunden einzuliefern, nach welcher Rolle obgedachte Güther ſollen viſitiret, der gebührende Zoll abgetragen und entrichtet werden, bevor aber ſolche Rolle und Specificationes eingegeben worden, keinesweges ſeine Laſt brechen, bey Confiſcirung ſolcher geladenen Güter, und 100 Rthlr. Strafe.

6)

Da nun einige Packen, Fäſſer ꝛc. in Ermangelung der Specification nicht viſi-

tiret werden könnten, jedoch in der Mark- und Kaufmanns-Rolle befindlich wären, soll der Strand Vogt selbige, bis die dazu nöthige Specificationes einkommen, in seine Verwahrung nehmen.

7)

Unter allen Kaufmanns-Waaren sollen auch die baaren Gelder auf der Rolle gesetzet und specificiret werden, da denn der Schiffer, Kaufmann oder Passagier vor jeder Post 6 Groschen den Armen, bey Confiscirung davor zu erlegen gehalten seyn.

8)

So bald die Rolle von ein Schiff oder Both, von dem Schiffer oder Kaufmann eingegeben worden, so soll derselbe gehalten seyn, mit dem Strand-Vogt, wenn er sein Gefäß zu löschen gedenket, Abrede und einen Schein zu nehmen, welchen Schein er dem Besucher des Ortes, sich darnach zu richten, einzuliefern, und alsdenn die Löschung seiner Güter anzustellen hat.

9)

Nachdem nun solche Rolle übergeben und die Ausrechnung darüber gemachet worden, so soll der Schiffer alsofort, und zwar innerhalb 12 Stunden den Zoll einzubringen gehalten seyn.

10)

Desgleichen sollen auch alle diejenige schuldig seyn, so aus andern angesetzten Oertern entweder nach Unsere Städte oder durch Unsere Lande reisen wollen, und einige Waaren oder Kaufmannschaften, wie auch baare Gelder, es sey zu Schlitten oder Wagen, ein- und durchführen, solche Waaren und Gelder in der ersten Licent- oder Accieskammer, die sie erreichen, anzumelden, eine richtige Rolle zu übergeben, dieselbe visitiren zu lassen, und alsdenn die Gebühr bey Verlust derselben abzutragen. Die Anmeldung soll diesergestalt geschehen, daß niemand sich unterstehen soll, irgends mit seinen Waaren einzukehren, sondern ins Licent- oder Accieshaus zu bringen, und daselbsten erstlich eine völlige Richtigkeit zu treffen.

11)

Die Rollen so von den Schiffern oder Kaufmann, sowohl einkommend als ausgehend eingegeben werden, die sollen dergestalt beschaffen seyn, wie solche bishero im Gebrauch gewesen. Nehmlich, daß der Schiffer oben seinen Namen specificire, wie auch, wie das Schiff heisse, wie lang und weit es sey, wie viel Ladung es trage, desgleichen setze wenn er angekommen, und folgends vor wem er einige Güter im Schiffe geladen, wie dieselben beschaffen, was in einem jeden Packen, Faß oder Kasten vorhanden; desgleichen ausgehend, wie viel Lasten, Tonnen, Decher ꝛc er von einer jeden Sorte an Waaren geladen, und mit welchem Mark dieselben gezeichnet und gemarket seyn.

12)

Da etwan Unser Strand-Vogt einige Präsumption oder Verdacht hätte, auf irgends einen Schiffer, Schiff oder Both, soll ihm, ohne jemandes Widersprechen,

die

die Sache beſtens zu unterſuchen, und das Schif ausladen zu laſſen, frey ſtehen, und ſoll der Schiffer vor Verſäumniß der Zeit, nichts zu prätendiren haben.

13.

Da einige Güther, ſowohl einkommend als ausgehend, worunter auch die baaren Gelder zu verſtehen ſeyn, ohne angeſagt und verſchwiegen befunden würden, ſolche Güther ſoll Unſer Strandvogt alſofort in ſein Bewahrſam nehmen, davon referiren und weitern Befehl erwarten.

14.

Da ein Schiffer einige Güther oder Gelder wiſſentlich verſchwiege, ſo ſollen ſolche Güther oder Gelder nicht allein, ſondern auch ein Part im Schiffe verfallen ſeyn, da es aber ein geſetzter Schiffer thäte, ſoll er auf ſeine eigene Unkoſten ſo lange in Arreſt bleiben, bis er ſich mit 300 Reichsthaler gelöſet.

15.

Da auch einkommend als ausgehend, ein Schiffer oder Kaufmann ſeine Waaren zu gering und wider alle Billigkeit, da es ihm erwieſen werden könnte, angeſaget hätte, und dadurch Unſer Licent zu verſchmälern gedächte, ſolche Waaren ſoll Unſer Strandvogt vor confiſciret anhalten, und darüber die Erkenntniß und Unſern weitern Befehl abwarten.

16.

Es ſoll auch keinen Schiffern, die an Unſern Seeörtern zu laden willens, frey ſeyn, Kaufleute oder Paſſagiers Kuffern, Laden, Felleiſen Bettſäcke oder Binde, weder einkommend ans Land zu ſetzen, noch abfahrend ins Schiff zu bringen, es ſey denn Unſer Beſucher dabey, desgleichen ſoll auch verbothen ſeyn daß kein Kaufmann ohne des Strandvogts Conſens, an ein oder das andere Schiff, ſo auf der Rehde lieget, ſich begeben ſoll.

17.

Die Waaren, ſo Unſer Strandvogt und Beſucher, im Namen Unſer, aus einer jeglichen Cargaſon begehren möchte, ſollen ſelbige Uns, gegen Erlegung des angegebenen Preiſes und 10 pro Cto. Avance, überlaſſen werden.

18

Die Bauerſchuten nebſt Böthen, ſo nach Danzig, Königsberg und anderwärtig ihr Fiſchwerk verführen, die ſollen bey Verluſt ihrer Schute und Böthe, an keine verbotene Oerter einige Kaufmannswaaren einnehmen, desgleichen ſoll kein Kaufmann einige Waaren, bey Verluſt derſelben, ſich unterſtehen, in ſolche Schuten oder Böthe an unzuläßige Oerter zu ſchiffen, desgleichen ſollen ſolche Schiffer, wann ſie mit einigen Waaren aus der Fremde zurückkehren, an keine unzuläßige Oerter ausladen, ſondern in Unſere Seehäfen kommen, daſelbſten ihre Waaren angeben und den gebührenden Zoll ablegen, wer dawider handelt, ſoll der Waaren ſamt der Schute oder Böthe verluſtig ſeyn.

19.

Imgleichen auch, da einer ſeine Waaren an einem Orte des Strandes und

nicht in Unſern Seehaafen ausſetzen lieſſe, darüber aber betroffen würde, derſelbe ſoll ſolche Güther oder Waaren nicht allein verluſtig, ſondern auch in einer willkührlichen Strafe verfallen ſeyn.

20.

Es die Schiffer, welche zwiſchen Liebau und Windau, wie auch zwiſchen Windau und Riga, ſo weit ſich der Kuriſche Strand erſtrecket, loſſen oder laden wollten, desgleichen ob ſie ſchon im Ankommen nur Ballaſt ein, und abgehend keine Ladung gefunden hätten, vor dem Hafen zu Liebau oder Windau kommen, ihre Schiffe und Güther angeben, und den gebührenden Zoll, bey Verluſt Schiffes und Guthes, entrichten.

21.

Auch ſoll niemand ſich unterſtehen, einige Waaren, unter was Prätext es ſeyn könnte, ohne Bezahlung des Zolles abzuführen.

22.

Da ein Schif aus Noth, welches ſonſten anderwärtig hinzugehen in Willens, und auf Unſere Rehde oder in Unſern Hafen käme und loſſen müßte, ſoll Unſer Strandvogt nicht mehr Zoll von demſelben begehren, als was er daſelbſt loſſen, ablegen oder verkaufen würde, da er aber ſein geloſſenes Guth wieder einnehmen ſollte, ſo ſoll von ſolchem Schiffer kein Zoll, als nur die geſetzten Ungelder, gefordert werden.

23.

Da aber ein Schif auf Unſere Rehde oder in Unſern Hafen mit einigen Güthern käme, und dahin zu kommen expreſſe deſtiniret wäre, er aber ein Theil der Ladung nur loſſen, und mit dem andern weiter gehen wollte, ſolches ſoll ihm, ohne Entrichtung der völligen Licent von ſeiner ganzen Ladung, nicht zugelaſſen ſeyn.

24

Alle Schiffer oder Kaufleute, ſowohl von Schiffe, Schuten und Böthen, ſollen gehalten ſeyn, ehe dieſelben zu laden beginnen, ſich bey Unſerm Strandvogt anzumelden, und auf alle Güther, ſo ſie zu laden willens ſeyn, ein Freyzettel zu nehmen, in welchem ſpecificiret ſeyn ſoll, wie die Waaren beſchaffen und mit was für ein Mark ſie gezeichnet, wann ſolches geſchehen, ſoll ſolcher Zettel dem Beſucher eingehändiget, von demſelben ſolche Waaren viſitiret, und dergeſtalt der Anfang zum Laden gemacht und bis zu Endigung deſſen es alſo gehalten werden.

25.

Wann der Schiffer ſeine Ladung hat, ſo ſoll er gehalten ſeyn, alſofort eine ordentliche Rolle, wie im 11. Artikel gedacht worden, und die Licent davon innerhalb ſechs Stunden Friſt, von der Zeit an, da das letzte Both aus der See angelanget, abtragen, und wenn er abzufahren gedenkt, ſo ſoll er nicht befugt ſeyn, ohn angemeldt zu Schiffe zu gehen, ſondern bey Unſerm Strandvogt, als auch die mit ihm fahrende Kaufleute und Paſſagiers, ſich anzumelden.

26.

Da ein Schif zu Liebau oder Windau ein Theil ſeiner Ladung eingenommen hätte,

hätte, und mit ſolcher an anderwärtige Oerter Unſerer Lande, ſo weit ſich der Kuriſche Strand erſtrecket, den übrigen Reſt einzunehmen, gehen wollte, ſo ſoll ein ſolcher Schiffer gehalten ſeyn, nicht allein vor ſolches Theil, ſo er eingenommen hätte, ſondern auch für den übrigen Theil ſeines Raumes, was an ſolcher Ladung ihm gebrechen möchte, den Zoll zu entrichten und abzutragen; desgleichen ſoll auch mit einem Schiffer gehalten werden, der da ledig an ein oder andern Ort Unſerer Lande abſiegelt und eine Ladung einnehmen wollte.

27.

Da ein Schif aus einem fremden Ort, als Riga, Memel ꝛc. mit einer halben Ladung auf Unſere Rehde käme, den Reſt einnehmen und ſein Schif beladen wollte, von ſolchen Schiffern ſoll kein mehrer Zoll gefordert werden, als was er an Unſerm Ort eingenommen und in ſein Schif geladen hat.

28.

Kein roher oder ungearbeiteter Börnſtein ſoll zu verſchiffen verſtattet werden, ſondern von Unſerm Strandvogt, bis auf weitern Beſcheid, da ſich was eräugnen ſollte, angehalten werden.

29.

Alle und jede Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, welche aus Unſern Seeörtern, landwerts es ſeyn Unſere oder fremde Städte, verführet werden, ſollen von Unſerm Strandvogt, da ſie abgehen, bey Confiſcirung derſelben einen Schein nehmen und ſobald ſie an ſolche Oerter kommen, eher ſie abgeladen oder weiter verführet werden, dieſelben, vermöge den 10ten Artikel, anmelden.

30.

Wann ein auf Unſerer Rehde liegendes Schif, nachdem es auſſer Landes angekommen, ledig oder mit eingebrachten Güthern zu Schaden oder zu Stranden käme, ſo ſoll der Strandvogt des Ortes, ſolches Schif, Schifsgeräthſchaft und alle darin enthaltene Waaren auf das Fleißigſte mit Unſeren Leuten bergen, auch den Eigenthümern oder deſſen Commißhabern, bergen zu helfen, verſtatten, da nun die mitgebrachten Waaren naß geworden wären, und daß der Strandvogt keine Gelegenheit hätte, ſolche zu truckenen und das Verderben zu verhüten; So ſoll ſolches unter einer Specification, wie auch die Wein und Bier, und andere naſſe Waaren, entweder dem Eigenthümer oder deſſen Commißhaber gegen gewiſſe Verſicherung abfolgen laſſen. Die aber ſo trucken befunden werden möchten, die hat Er billig, bis die Güther alle ausgefolget werden können, um der Richtigkeit willen, in ſeine Verwahrung zu nehmen, und ſollen die Intereſſenten alsdann vor alle Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, zu bergen, das 6te Theil der Würde zu entrichten gehalten ſeyn, wären aber einige Waaren darunter durch die Näſſe beſchädiget, ſo ſollen ſolche durch gewiſſe Taxatores taxiret, und alſo nach ſolchem Werth auch das Bergelohn entrichtet werden.

31.

Desgleichen ſoll es auch mit den ausgehenden Waaren gehalten werden, daß,

wann ein Schif, ſo auf Unſerer Rehde oder in Unſerem Hafen geladen hätte und zu Schaden käme, ſo ſoll der Strandvogt es mit ſolchen Waaren eben alſo, wie vorhero erwehnet, halten, dieſelbe auf das beſte bergen laſſen, und wann ſolche Bergung geſchehen, den ſechſten Theil der Würde aller Güther vor das Bergelohn einfordern; wären aber einige verdorbene Waaren darunter befunden, ſo ſollen ſolche ebenfalls, wie vorhero erwehnet, geſchehen, durch gewiſſe Taxatores taxiret und der Entrichtung des Bergelohnes wegen, in eine Gewißheit geſetzet werden, allein, da einige Licent darauf möchte gezahlt worden ſeyn, ſo wird ſolches zugelaſſen, weilen die Güther noch nicht zur See, und kein Anker geleichtet oder gehoben geweſen, es an dem Bergelohn zu kürzen, wenn dieſelbe aber hinwieder geſchiffet werden, ſo zahlen ſolche Güther, wie billig die darauf geſetzte Licenten.

32.

Wäre aber ein Schif bereits von der Rehde, ſo in Unſerem Hafen oder auf der Rehde geladen hätte, mit ſeiner Ladung abgeſiegelt, und es käme ſolches Schif wieder auf der Rehde, folglich aber, daß es entweder auf der Rehde oder an Unſerem Strande nach ſeiner vorigen Abſiegelung zu Schaden käme, die geborgene Güther bezahlen, das Bergelohn beſagter maßen nach dem vorhergehenden Artikel gleichviel, allein, weilen die Güther bereits zur See geweſen, ſo ſoll an dem Bergelohn kein Licent gekürzt, und wenn dieſelbe hinwieder ausgeſchiffet würden, die ordentliche Licent davon entrichtet werden.

33.

Das Corpus eines geſtrandeten Schiffes belangende, da ſolches abzubringen wäre, ſo hat der Schiffer oder die Intereſſenten deſſelben, wegen des Bergens oder Abbringens, über Schif und Geräthſchaft mit Uns zu accordiren, da es aber nicht abgebracht werden, oder ſich mit Uns nicht einigen könnte, ſo hat er Macht, die verhandene Geräthſchaft bergen und abnehmen zu laſſen, wegen ſolcher und anderer Geräthſchaft aber, es verkaufe, oder verſchif es der Schiffer, ſo iſt er gehalten, das ſechſte Theil der Würde, wegen des Bergens davon zu entrichten, auf das zerſtimmelte Werk aber hat der Schiffer oder Intereſſenten alsdenn weiter nicht, weilen es am Strandvogt des Orts billig verfallen, zu prätendiren.

34.

Da ein Schif aus der See käme und nicht nach unſerm Seehafen oder Rehde zu kommen deſtiniret wäre, ſondern anderswo löſchen oder laden wollte, daſſelbe aber mit ſeinen Güthern oder ohne Güther, es ſey auf Unſerer Rehde oder Seeſtrand zu Schaden oder zu ſtranden käme, ſo ſoll Unſer Strandvogt des Orts gehalten ſeyn, allen möglichen Fleiß, Schif und Guth bergen zu laſſen, anzuwenden; wären einige Güther naß geworden oder verdorben, ſo ſoll mit denſelben, wie im vorhergehenden Artikel gedacht, eben alſo gehalten werden; vor das Theil bergen des Schiffes, deſſen Geräthſchaft und geladene Güther aber, der fünfte Theil der Würde an Uns entrichtet werden.

35)

Das Anker fiſchen, ſowohl von geſtrandten als ungeſtrandten Schiffen, ſoll Unſer Strand-Vogt mit höchſtem Fleiß befördern, und dadurch die Rehde rein zu halten, ſich angelegen ſeyn laſſen, da nun ein Anker gefunden würde, ſo über ein Jahr und ſechs Wochen gelegen, darauf ſoll niemand zu prätendiren haben, ſondern an Uns heim verfallen ſeyn, und ſoll dagegen, da es ein Anker unter 400 Pfund wäre, dem Pilohten zwey, den Gehülfen aber, ob es ſchon Unſere Leute wären, einen Reichsthaler, wäre das Anker aber über 400 Pfund, ſo ſoll dem Pilohten 2½ Reichsthaler, den Gehülfen aber 1½ Rthlr. entrichtet werden.

36)

Würde aber ein Anker gefiſchet, und der Eigenthümer innerhalb Jahres und ſechs Wochen Friſtes ſich mit gnüglichen Zeugen angeben, und ſein Anker zu ſeyn erweiſen würde, ſoll ihm gegen Erlegung des dritten Theils der Würde an Uns, und vor den Pilohten ein und ein halben Reichsthaler, ſolches Anker gefolget, Unſer Strand-Vogt aber ſoll denen Gehülfen, nach Beſchaffenheit des Ankers, die Gebühr gleichermaaßen, vor ihre Arbeit und Mühe, aus dem Unſerigen entrichten und berechnen.

37)

Da aber ein Anker bey Strandung des Schiffes, oder daß der Schiffer bey ſolcher Strandung das Tau ſchlippen oder ſolches kappen ließ, das Anker aber noch ſein Zeichen oder Boy hätte, und es durch den Pilohten und Unſeren Leuten, oder auch durch die eigene Schifsvölker aufgenommen würde, davon iſt der ſechste Theil der Würde ſolchen Ankers an Uns, und vor den Pilohten 1 Rthlr. durch den Eigenthümer zu entrichten, und ſoll Unſer Strand-Vogt ebenfalls gehalten ſeyn, denen Gehülfen ihre Gebühr vor ihre Mühe abzutragen.

38)

Da auch ein Schiffer aus Noth ein Anker im Abfahren ſchlippen oder kappen müßte, ob er ſchon nicht ſtrandet, noch zu Schaden kommt, das Anker aber mit ein Zeichen oder Boy befunden, und entweder von Unſern oder des Schiffers eigenen Völkern aufgenommen würde, ſolches ſoll dem Eigenthümer oder Commiß-Haber, wie vorher gedacht, gegen Abtragung des ſechsten Theils der Würde gefolget, dem Pilohten aber ein Rthlr. abgetragen und den Gehülfen von Unſerm Strand-Vogt die Gebühr entrichtet werden.

39)

Ebenermaaßen, da ein Anker von einem geſtrandeten oder auch einem andern Schiff, ſo aus Noth das Tau gekappet oder verlaſſen hätte, ſolches aber blos und ohne Zeichen oder Boy ſich befinden ſollte, und alſo entweder von Unſern oder eigenen Schifsleuten aufgeſuchet würde, davon ſoll der Eigenthümer den dritten Theil der Würde, wie auch vor den Pilohten ein Rthlr. zu entrichten gehalten ſeyn, und ſoll unſer Strand-Vogt denen Gehülfen ihre Gebühr gebührend abtragen und desfalls entrichten.

# Nro. 47.

## Ordinance,

wornach ſich Unſer Strand-Vogt richten, und die Licent einnehmen ſoll.

Mit denen einkommenden Waaren zu Waſſer und zu Lande, ſoll es folgender Geſtalt gehalten, und vor derer Einfuhr, von einer jeden Art, nachgehends entrichtet werden, als von

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Salz. | | |
| 1 Laſt Stübes oder Spanſch-Salz, Schif-Maaße | 1 | 30 |
| 1 Laſt Franz-Salz, dito Maaße | 1 | 30 |
| 1 Laſt Lüneburger Salz von 12 Fäſſer | 1 | 30 |
| 1 Laſt Schottſch Salz, Schiff-Maaße | 1 | — |
| Wein, Brandwein, Eßig, Bier. | | |
| 1 Both Malvaſier | 2 | 45 |
| 1 Oxhoft Muſcateller | 1 | 45 |
| 1 Pfeiffe Spanſch Wein & Sect | 3 | — |
| 1 Oxhoft Frontiniac | 1 | 45 |
| 1 Peiffe dito | 3 | — |
| 1 Ahm Rhein Wein | 1 | — |
| 1 Oxhoft Franz-Brandwein | 1 | 22½ |
| 1 Oxhoft Hochländiſch Wein roth und weiß | 1 | 22½ |
| 1 Oxhoft Wein de Graff | 1 | 22½ |
| 1 Oxhoft Franz-Wein | — | 67½ |
| 1 Oxhoft Eßig | — | 45 |
| 1 Faß Wißmars Mummbier | — | 15 |
| 1 Faß Lübſch Bier | — | 12½ |
| 1 Faß Braunſchweiger Mum | — | 18 |
| 1 Faß Zerbſter Bier | — | 18 |
| 1 Tonn Rommeldeuß | — | 18 |
| 1 Tonn Roſtocker Bier | — | 15 |
| 1 Tonn Bier-Eßig | — | 9 |
| Fiſche. | | |
| 1 Laſt von 12 Tonn, Holl. & Schottſche Heering | 2 | 45 |
| 1 Laſt Ahlbürger Heering | 1 | 45 |
| 1 Laſt Kuriſche Dorſch | 1 | 15 |
| 1 Faß Rothſcheer und Rund-Fiſch | — | 15 |
| 1 Tonn Kabeljau | — | 15 |
| 1 Tonn geſalzen Lachs | — | 15 |
| 1 Tonn geſalzene Strömlinge | — | 6 |
| 1 Tonn Rigiſche Butten | — | 15 |
| 1 Großhundert Schollen | — | 3 |
| 1 Tönnchen Anjou Fiſch & Muſcheln | — | 7½ |
| 1 Tönnchen Oeſters von zehn Fl. Werth | — | 12 |
| Eiſen Kupfer und Meßing. | | |
| 1 Schiffpfund Stangeneiſen | — | 22½ |
| 1 Tonn Eiſerne Nagels | — | 45 |
| 100 Pfund Eiſerne Drath | — | 30 |
| 100 Pfund Eiſerne Grapen | — | 15 |
| 1 Fäßchen Stahl | — | 15 |
| 100 Pfund Blech Eiſen | — | 12 |
| 1 Schiffpfund Kupfer in Molden | 1 | 45 |
| 100 Pfund gearbeitet allerhand dito | — | 75 |
| 100 Pfund Kupfer Draht | 1 | — |
| 100 Pfund Meßing allerhand Arbeit | — | 67½ |
| 100 Pfund dito Draht | — | 67½ |
| Steine. | | |
| 1000 Stück Dachſteine | — | 45 |
| 1000 Stück Moppen & Holl. Klinker | — | 22½ |
| 100 Stück Flieſen von allerhand Sorten | — | 15 |
| 1 Mühlſtein | — | 75 |

1 Grab-

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| 1 Grabſtein | — | 30 |
| 12 Tonn Kalk | — | 12 |
| 1 Schleifſtein | — | 1½ |
| 1 Laſt Steinkohlen | — | 67½ |
| 1 Tonn oder 40 Reigen Zipollen | — | 9 |
| 1 Tonn Wallnüße | — | 9 |
| Kaufmannswaaren in diverſe Sorten. | | |
| 1 Schiffpfund Hopfen | — | 45 |
| 100 Pfund Pulver | — | 67½ |
| 100 Pfund Salpeter | — | 45 |
| 100 Pfund Schwefel | — | 15 |
| 100 Pfund Bley | — | 15 |
| 100 Pfund gearbeitet Engl. Zinn | 1 | — |
| 100 Pfund Hagel | — | 15 |
| 1 Schiffpf. Käſe allerley Art | 1 | — |
| 12 Stück Mett-Würſte | — | 9 |
| 1 Reiß Poſtpapier | — | 12½ |
| 1 Reiß ordinaire dito | — | 7½ |
| 100 Pfund Spaniſche Seiffe | — | 45 |
| 1 Tonn Hollandſch & ſchwarze dito | 2 | 20 |
| 1 Schock Flaſchen | — | 12 |
| 1 Schock ledize Buddeln | — | 12 |
| 1 Kiſte Glas Meklenburgs | — | 18 |
| 1 Korb Franz dito | — | 27 |
| 1 Pfund Hollandſch geſponnen Toback | — | 1½ |
| 1 Cardus Engliſch Toback | — | 3 |
| 100 Pfund Zucker | — | 45 |

## Von denen ausgehenden Waaren.

Mit denen ausgehenden Waaren zu Waſſer, ſoll es gleichfalls folgender Geſtalt gehalten, und vor derer Abfuhr, von einer jeden Art, nachgehends entrichtet werden, als von

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| 1 Laſt Weitzen | 2 | — |
| 1 Laſt Roggen | 1 | — |
| 1 Laſt Gerſten | 1 | — |
| 1 Laſt Haber | — | 75 |
| 1 Laſt Malz | 1 | — |
| 1 Laſt Buchweitzen | — | 67½ |
| 1 Laſt Pech | 1 | 45 |
| 1 Laſt Theer | — | 67½ |
| 1 Tonn Honig oder Mehde | — | 67½ |
| 1 Tonn geſalzen Ochſen oder Schaaf-Zungen | — | 67½ |
| 1 Tonn Butter | — | 45 |
| 1 Tonn Talch | — | 45 |
| 1 Tonn Rindfleiſch | — | 15 |
| 1 Faß dito | — | 30 |
| 1 Schiffpfund Speck | — | 24 |
| 1 Seite dito | — | 3 |
| 1 Tonn Kaldaunen | — | 15 |
| 1 Tonn Leln-Saat | — | 15 |
| 1 Tonn Dödder oder Schlag-Saat | — | 9 |
| 1 Tonn Henf-Saat | — | 7½ |
| 1 Tonn Butten | — | 22½ |
| 1 Tonn Weitzen-Mehl | — | 12 |
| 1 Tonn Roggen-Mehl | — | 9 |
| 1 Tonn Erbſen | — | 12 |
| 1 Tonn Grütze | — | 12 |
| 1 Tonn Knap-Käſe | — | 15 |
| 1 Tonn Haſſelnüße | — | 12 |
| 1 Tonn geſalzen Dorſch | — | 9 |
| 1 Schiffpfund Pott-Aſche | — | 72 |
| 1 Schiffpfund trucken Fleiſch | — | 36 |
| 1 Schiffpfund rein Henf | — | 57 |
| 1 Schiffpfund Paß-Henf | — | 45 |
| 1 Schiffpfund geſchwungen Flachs | — | 48 |

Rthlr.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| 1 Schiffpfund ordinaire Littauſch | — | 45 |
| 1 Schiffpfund Rakitſcher Flachs | — | 60 |
| 1 Schiffpfund Pater noſter Flachs | — | 50 |
| 1 Schiffpfund Henf Heede | — | 15 |

Noch ausgehende Waaren.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| 1 Schiffpfund Flachs Heede | — | 15 |
| 1 Schiffpfund Flächſen oder Heeden Garn | 1 | 30 |
| 1 Schiffpfund Wachs | 2 | — |
| 1 Schiffpfund Federn | — | 75 |
| 1 Lißpfund Daunen | — | 6 |
| 1 Schiffpfund Schweinsbörſte | 1 | 30 |
| 1 Schiffpfund alt Kupfer | 2 | — |
| 1 Faß Weede-Aſche | — | 36 |
| 1 Laſt gemeine Aſche | — | 67½ |
| 1 Zimmer Zobeln | 3 | 45 |
| 1 Zimmer Mardern | 1 | — |
| 1 Zimmer Biebern | 3 | — |
| 1 Zimmer Ottern | 1 | 45 |
| 1 Zimmer Hermelin | — | 75 |
| 1 Zimmer Ilken | — | 67½ |
| 1 Zimmer Narken | — | 67½ |
| 1 Stuff grau Futterwerk | — | 22½ |
| 1 Decher Juchten | — | 60 |
| 1 Decher geſalzen Rind-Leder | — | 67½ |
| 1 Decher geſalzen Bock-Leder | — | 60 |
| 1 Decher trucken Rind-Leder | — | 36 |
| 1 Decher trucken Bock-Leder | — | 24 |
| 1 Decher Ziegen-Fell | — | 18 |
| 1 Decher Kalb-Fell | — | 9 |
| 1 Decher Schaaf-Fell | — | 15 |
| 1 Decher bereitete Engelſche Kalb-Fell | — | 36 |
| 1 Elends- oder Hirſchhaut | — | 45 |
| 1 Decher Zickel oder Lamm-Felle | — | 12 |
| 1 Schock eichene Planken | 5 | — |
| 1 Schock Fichten oder Dannen dito | 3 | 45 |
| 1 Schock dito Dielen | — | 60 |
| 1000 Stück Piepen-Stäbe | — | 67½ |
| 1 Fadem Schiffs-Brennholz | — | 6 |
| 1 lebendiger Ochſe | — | 30 |
| 1 lebendig Schaaf | — | 12 |
| 1 dito Lamm | — | 9 |
| 1 dito Schwein | — | 24 |
| 1 Schock trucken Fiſch | — | 9 |

Alle andere Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, und hier oben nicht ſpecificiret ſeyn, ſollen ihrem Werth nach (bey Confiſcation) richtig angegeben, und die Specificationes ohne Verzug bey gewißer Strafe in der Strand-Vogtey eingebracht werden (nicht alſo wie bishero geſchehen, daß die Schiffs-Rollen eine geraume Zeit offen ſtehen, und nicht geſchloſſen werden können, worüber Unſer Strand-Vogt halten, und diejenige ſo hierwider handeln zu gebührender Strafe ziehen ſoll) von allen ſolchen Waaren ſollen einkommend Licent bezahlet werden 2 pr. Cto. Banco, hingegen wann dieſelbe etwann wiederum zur See oder Landwärts an fremden Oertern möchten zurückgeführet werden, obgleich der Zoll einkommend dafür bezahlt 1½ pr. Cto. Banco bezahlt werden ſoll. Denen Schiffer und Bothsleuten, die eine völlige Ladung bringen, iſt vergönnet einkommend vor 100 Rthlr. Wehrt an Waaren Zollfrey ein, die aber keine völlige Ladung ein oder ausbringen, den ſoll benanntes nicht freyſtehen, ſondern nur ein Theil deſſelben. Die Schiffsgerechtig-

keit

keit, als Anker- und Hafengeld 2 Rthlr. Laſtgeld 6 Groſchen vor jede Laſt, Armgeld 45 Groſchen, vor ein Ballaſt-Schiff 22½ Groſchen, ſoll wie vorhero geweſen, verbleiben, denen Kaufleuten und Paſſagiers aber nach ihrem guten Willen, wie auch Piloht- Siegel- und Schreibgeld. Dem erſten Viſiteur 1 Rthlr. und dem andern ½ Rthr. Gebühr vom Schiffe, von jedem großen Lahd-Both aber, welches mit der Laſt von und am Schiffe fähret auf beyde gleichen Theil 6 Groſchen. Letztlichen ſoll Unſer Strand-Vogt fleißig acht haben, daß Unſerer gemachten Licent-Ordnung in allen nachgelebet und dieſelbe im geringſten nicht überſchritten werde. Zu mehrerer Beglaubigung und klarer Bezeigung deſſen, haben Wir dieſe Ordinance mit Unſerem Inſiegel bekräftigen laſſen. Datum Uebau den 19ten Julii 1710.

**Friedrich Wilhelm,** (L.S.)
Herzog zu Kurland.

## Nro. 48.

Note. Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hat bereits durch diejenige Wohlgeb. Herren Deputirte die der geſtrigen Conference mit den Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthen beygewohnet, diejenige Puncte aus der eingegangenen Hochfürſtl. Beantwortung der Gravaminum & Deſideriorum anzuzeigen die Ehre gehabt, mit denen Dieſelben ſich zufrieden zu ſtellen annoch auſſer Stande ſiehet. Wenn nun Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu der Gerechtigkeit, ſo wie zu der Huld und Gnade Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, das zuverſichtliche Vertrauen heget, und zugleich von der patriotiſchen Denkungsart der Wohlgeb. Herren Ober und Regierungsräthe überzeuget iſt; ſo hat Endesunterzeichneter im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die Ehre, die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe hierdurch ergebenſt zu erſuchen, nicht nur die mehrgedachten Puncte der Hochfürſtl. Beantwortung, der Gravaminum & Deſideriorum Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn zu unterlegen, und mit denjenigen Vorſtellungen zu begleiten, die Dieſelben als die geſchickteſten beurtheilen werden, die ſo ſehr zu wünſchende allgemeine Zufriedenheit und völlige Vereinigung zwiſchen Haupt und Glieder zu befördern, ſondern auch Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ſobald es nur immer geſchehen kann, den endlichen Erfolg dieſer Demarche gütigſt bekannt zu machen. Mitau aus der Landesverſammlung den 3ten September 1782.

**Carl Ferdinand v. Rutenberg,**
p. t. Landbothenmarſchall.

## Nro. 49.

Note. Demnach der Wohlgeb. Kammerherr von Sacken, dem Amte eines Obereinnehmers, und der Wohlgeb. von Stromberg, dem Amte eines Tuckumschen Mannrichters, nicht länger vorstehen zu können, erkläret haben, und die Stellen eines Goldingschen und eines Tuckumschen Oberhauptmannschaftseinnehmers gleichfals vacant geworden; so hat Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft Sich veranlasset gefunden, zum Obereinnehmer, den Wohlgeb. Kammerherrn George Peter Magnus von der Recke aus Neuenburg, zum Tuckumschen Mannrichter, den Wohlgeb. George Reinhold von Albedyl aus Wilkajen, zum Einnehmer der Oberhauptmannschaft Tuckum, den Wohlgeb. Ernst Johann von Medem aus Zabelhoff, unter der Bedingung, daß derselbe sich bald eine Erbbesitzlichkeit anschaffen, und daß bis dahin, die für Ihn versicherte Caution, des Wohlgeb. Regierungsrath von Hahn und des Wohlgeb. Hauptmann von Fircks, gelten möge, und endlich zum Einnehmer der Goldingschen Oberhauptmannschaft, den Wohlgeb. v. Korff Erbbesitzer auf Peltzen zu erwählen. So wie nun Endesunterzeichneter die Ehre hat, die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft ergebenst zu ersuchen, obiges Sr Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn zu unterlegen; so hat Er auch die Ehre Denselben in gleicher Absicht beygehend, die Beschlüsse mitzutheilen, die Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft nicht nur in Ansehung der, aus der Hochfürstl. Kanzeley vor diesem Landtage in die Kirchspiele gesendeten Deliberatorien, sondern auch in Ansehung verschiedener andern Materien auf gegenwärtigem Landtage gefasset hat. Mitau aus der Landesversammlung den 7ten September 1782.

Carl Ferdinand von Rutenberg,
*p. t.* Landbothenmarschall.

## Nro. 50.

Auf die, aus der Hochfürstl. Kanzeley zu dem gegenwärtigem Landtage in die Kirchspiele gesandte Deliberatoria, hat eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft nachfolgende Beschlüsse gefaßt.

Ad Deliberatorium I.

Daß dem Ritterschaftssecretaire das Ihm auf beständig conferirte Officium, nicht ohne Urtheil und Recht genommen werden könne, und daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft es gerne sähe, wenn Derselbe Seinem Officio noch ferner vorstehet.

Ad

## Ad Deliberatorium II.

Daß jetzt kein Landesbevollmächtigter nothwendig ſey.

## Ad Deliberatorium III.

Daß es um deſto zuträglicher ſey, es bey denjenigen Geſetzen bewenden zu laſſen, die es den Deputirten unterſagen, auf den Landtägen nichts wider Ihre Inſtructiones vorzunehmen, da es überdem von jedem Kirchſpiele abhange, ſeinen Deputirten durch die Ihm zu ertheilende Inſtruction, ſo einzuſchränken und zu vinculiren, als es das Kirchſpiel für nothwendig erachtet.

## Ad Deliberatorium IV.

Daß auch in dieſer Materie nichts neues zu ſtatuiren ſey, ſondern es bey dem bewenden zu laſſen, was hierüber die Landesgeſetze überhaupt und ſpecialiter die landtäglichen Schlüſſe de Ao. 1733, 1739, 1746 und 1748 bereits verordnet haben.

Auf die übrigen in beygehender Note angezeigten Materien, iſt von E. Wohlgeb. Ritter und Landſchaft beſchloſſen worden.

1mo. Daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, die von Sr. Majeſtät unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, durch die proviſionelle Allodification der Güther Grendſen und Irmelau geäuſſerte beſondere Gnade, ſich nicht zueignen könne.

2do. Daß auf den Fall, wenn Ihro Kayſerl. Hoheiten der Großfürſt und die Großfürſtin aller Reuſſen, auf Allerhöchſtihrer Rückreiſe durch dieſe Fürſtenthümer paßiren würden, die Wohlgeb. Deputirte von Heycking, von Holtey, von Blomberg und von Franck, zur Bezeigung der alleruntherthänigſten Devotion E Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, Allerhöchſtdieſelben auf der Grenze empfangen, durch dieſe Herzogthümer begleiten, und das ganze Land Allerhöchſtdero Huld und Gnade empfehlen ſollen.

3tio. Daß einem jeden der obbenannten Wohlgeb. Deputirten, falls Sie bis an die Preußiſche Grenze gehen müßten, 150 Rthlr. in Alb. und falls Sie bis zur Litthauſchen Grenze gehen müßten, nur 100 Rthlr. in Alb. von dem Wohlgebohrnen Obereinnehmer ausgezahlt werden ſoll.

4to. Daß dem Wohlgeb. Kammerherrn und Ritterſchaftsſecretaire von der Howen, die wegen ſeines längern Aufenthalts in Warſchau, verlangte eilfmonatliche Diätengelder nicht zu zahlen ſind.

5to. Daß dem Wohlgeb. Kammerherrn von der Brüggen, die zur proviſionellen Allodification der Güther Grendſen und Irmelau verwandte 6000 Rthlr. Unkoſten nicht gezahlet werden ſollen.

6to. Daß dem Wohlgeb. Brigadier von Ferſen, für den, Se Durchlaucht der Fürſt Radziwill Woywode von Wilda, ſich auf vorigem Landtage, durch ein, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gerichtetes Schreiben intereßiret hat, falls derſelbe es ſich gefallen laſſen will, nach dem darüber vorhandenen Geſetze, ſeine Ah-

nen zu produciren, und zehntauſend Reichsthaler in Albertus an die Caſſa Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu zahlen.

7mo. Daß, da der Wohlgeb. Goldingſche Mannrichter von Buchholtz, der verſchiedene Reſte beygetrieben und dem Wohlgeb. Obereinnehmer nicht abgegeben haben ſoll, derſelbe durch den Wohlgeb. Obereinnehmer zur Abtragung der eingekommenen Reſte, nochmals aufzufordern ſey, und daß, wenn auch dieſes fruchtlos bliebe, die Execution wider ihn nachgeſuchet werden ſollte.

8vo. Daß, da der Wohlgeb. von Manteuffel genannt Szöge, Erbbeſitzer auf Plathonen und Blanckenfeldt, die Bezahlung derjenigen Vorſchüſſe noch nicht ganz ausgezahlet erhalten, deren Bezahlung bereits durch den Landtäglichen Schluß de Ao. 1776 bewilliget und feſtgeſetzet worden, derſelbe vor allen andern, von den einkommenden Reſten und von der zu machenden neuen Willigung bezahlet werden ſoll, wie auch daß der Wohlgeb. Obereinnehmer das Geld nicht anders als gegen die eigenhändige Quittungen des Wohlgeb. von Mauteuffel auszahle.

9no. Daß, da der Wohlgeb. Kammerherr von den Brincken, Erbbeſitzer auf Schödern, wegen ſeines Anno 1767 an dem Rußiſchkayſerl. Hofe lange fortgedaureten Delegationsgeſchäftes, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, dieſe Forderung gegenwärtig um deſtomehr für unſtatthaft halte, da dieſelbe bereits Ao. 1778 durch den Landtäglichen Schluß dafür erkläret worden.

10mo. Daß, da der Wohlgeb. Capitaine von Witten, zeitheriger Convocante der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz, und der Wohlgeb. Kammerherr von der Recke aus Neuenburg, zeitheriger Convocant des Kirchſpiels Neuenburg abgegangen, dagegen der Wohlgeb. Lieutenant von Klopmann, Erbbeſitzer auf Laſſen, zum Convocanten des Kirchſpiels Dünaburg und Ueberlautz, ſo wie der Wohlgeb. von Tiefenhauſen, Erbbeſitzer auf Springen, zum Convocanten des Kirchſpiels Neuenburg willig gemacht worden, dieſelben hierzu, durch den zu machenden Landtäglichen Schluß beſtätiget werden mögen.

## Nro. 51.

Note. Es iſt uns Endesunterzeichneten jederzeit ein angelegentliches Geſchäfte geweſen, zur Erhaltung der Einigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern, Alles, was von Uns abhängt, beyzutragen.

Mit dieſen Geſinnungen haben Wir denn auch Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, die Note unterleget, welche uns unterm 3ten dieſes Monaths und Jahres von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu dem Ende überreichet worden.

Mit Vergnügen überſenden wir Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die Erklärungen, welche Se. Hochfürſtl. Durchl. uns hierauf zu ertheilen Huldreichſt geruhet haben: Denn wir glauben darin diejenigen nähere Beſtimmungen anzutreffen, die den Wünſchen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft angemeſſen, und geſchickt ſind, Dieſelbe zu überzeugen,

daß

daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht darin einen beſondern Vorzug ſetzen, gerecht und zugleich gütig zu ſeyn. Mitau den 7ten September 1782.

Joh. Ern. Klopmann, Landhofmeiſter.
Ernſt Johann Taube, Kanzler.
Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf.
Chriſt. Diedr. Georg von Medem, Landmarſchall.
A. G. Wilhelm Hahn, Rath.
Carl Friedrich von Mirbach, Rath.

## Nro. 52.

Note. Se. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, haben gegen Uns Sich dahin zu erklären Huldreichſt geruhet, daß Höchſtdieſelben die Jahresgehalte der Wohlgeb. Räthe von Hahn und Mirbach, bis auf 2000 Rthlr. in Alb. erhöhen wollen. Da wir uns nun überzeugt halten, daß dieſe gnädige Erklährung, ganz mit den Wünſchen des Landes übereinſtimmt; ſo können wir nicht ermangeln, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dieſelbe hiemittelſt zu eröfnen, und es kann Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nicht anders als höchſtangenehm ſeyn, in ſolcher Huldreichen Erklärung einen neuen Beweis zu finden, wie ſehr Se. Hochfürſtl. Durchl. geneigt ſeyn, Glück und Wohlwollen um ſich her zu verbreiten. Mitau den 7ten September 1782.

Joh. Ern. Klopmann, Landhofmeiſter.
Ernſt Johann Taube, Canzler.
Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf.
Chriſt. Diedr. Georg von Medem, Landmarſchall.

## Nro. 53.

### Ad 2.

Werden Se. Hochfürſtl. Durchl. dasjenige, was von Höchſtdenenſelben in dem 5ten §. des letzten landtäglichen Schluſſes, in Anſehung der Angerbäche, verſichert worden, gleich nach dem Schluſſe des jetzigen Landtages ohnfehlbahr vollziehen laſſen.

### Ad 3.

Da die Einer Wohlgebhrnen Ritter und Landſchaft auf dieſem Landtage bereits mitgetheilte Zoll-Tariffen, nach welcher die Zölle noch heutiges Tages erhoben werden, die älteſten und einzigen ſind, welche im Archiv gefunden werden können, und da ſelbige der Zeit des vor dem Oliviſchen Frieden getroffenen Waffen-Stillſtandes die nächſten ſind; So haben Se. Hochfürſtl. Durchlaucht zu Ihrer

lieben

lieben Ritter und Landschaft das gnädige Vertrauen, daß selbige die Ihr mitgetheilten Tariffen von 1690 und 1710 als ein beständiges Regulatif anerkennen, und wider selbige keine Einwendung machen werde.

Ad 5.

Wollen Se. Hochfürstl. Durchlaucht Höchst Ihro Arrendekontrakte, um auch in diesem Stücke Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu gratificiren, dergestalt abändern zu lassen, Huldreichst geruhen, daß

3. ad Art. 14.

Arrendator beym Ablaufe der Arrendejahre, wenn Er nach geschehener Aufsage, bey der Arrende nicht conserviret wird, den an die Bauren gegebenen Vorschuß in der Hochfürstl. Kammer zeitig anzeigen solle, da Ihm alsdann solcher Vorschuß, wenn selbiger richtig befunden worden, sofort nach Kammertaxe vergütet werden soll; daß

1. ad Art. 3.

von diesem Punkte dem Arrendekontrakte, nichts ferner inseriret werden solle; daß

2. ad Art. 8.

Arrendator, Er mag auf seinen Arrendeguthe gegenwärtig seyn oder nicht, die Veranstaltung treffen solle, daß, wann die Waldbedienten bey Feuerschäden in den Hochfürstl. Wildnissen und Gehägen um Assistence der Bauerschaft anhalten, solche sämtlich ohne Anstand zum löschen ausgetrieben werden möge; und soll der schuldige Theil für den Schaden, welcher aus der Unterlassung solcher Anordnung resultiren würde, responsable seyn; daß

4. ad Art. 21.

damit ein Jeder, der eine Arrende entriren will, wissen könne, wie viel aus dem Amte zu dem Kirchenkorn zuzulegen sey, der Hochfürstlichen Kammer es aufgegeben werden soll, solches dem Arrendatori richtig anzuzeigen; daß

5. ad Art. 22.

Arrendatores von Deferirung derjenigen, welche in der Nachbarschaft der Hochfürstl. Aemter Zigeuner und Juden halten, entbunden seyn, und daß selbige hinführo nur den Förstern und Waldbedienten obliegen solle.

Ad 6.

Halten Se. Hochfürstl. Durchlaucht dafür, daß die verschiedenen nach der Regimentsform für Causas liquidas & altioris indaginis eingerichteten Gerichtsbarkeiten auf den XLII. §. der Regimentsform alle eine Beziehung haben, so, daß in Ansehung sothanen §. nichts mehr zu reguliren übrig sey. Wenigstens könnte der §. nicht in dem Sinne, welchen Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft ihm beylegt, bey Privat-Gravaminibus eine Anwendung finden, da derselbe es keinesweges bestimmte, daß Privatgravamina von gewissen Räthen und Deputirten aus dem Landtage aboliret werden sollen; und es schiene, daß selbiger besonders auf die Rechtsfälle gienge, die sich zu einer Commißion qualificirten, zu malen, da in älteren Zeiten,

nach

nach Anzeige aus dem Archive, zu ſolchen Commißionen gewöhnlich Fürſtliche Räthe beordert worden.

Ad 8.

Haben Se. Hochfürſtl. Durchlaucht zu Ihrer lieben Ritter und Landſchaft das feſte Vertrauen, daß ſelbige Höchſt Ihnen diejenige Zufriedenheit nicht ferner verſagen werde, welche Höchſtdieſelben in den unbedingten Beyfall ſetzen, den ein ſo gemeinnütziges Inſtitut, als das hieſige accademiſche Gymnaſium iſt, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hoffen läßt.

Ad 9.

Wollen Se. Hochfürſtl. Durchlaucht auf die Wünſche Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gnädige Rückſicht nehmen, und die Aufhebung der wider Delator verhängten fiſcäliſchen Criminalactionen gnädigſt bewilligen, jedoch ohne daß ſolches dem Privatintereſſe der Delatorum im mindeſten zum Nachtheile gereichen ſoll.

## Nro. 54.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Es iſt aus dem gegenwärtigen Landtage, in Beziehung auf das, von Sr. Königlichen Majeſtät zum Beſten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ertheilte proviſionelle Allodificationsdiplom und bey Gelegenheit der über ſothane Materie aufgenommenen Fragen und gewagten Entſcheidungen, verſchiedenes in forma & materia, nach Unſerer Ueberzeugung Unregelmäßiges vorgegangen, an welchem wir keinen Antheil nehmen können, und genommen haben.

Die Beſchlüſſe der angenommenen Mehrheit Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dieſes Landtages, ſind Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht unterleget worden, unſere Bewegurſachen aber, aus welchen wir ſothanen Beſchlüſſen, die aus Gelegenheit der Allodificationsſache entſtanden, nicht haben beytreten mögen, haben noch zur Zeit, da das Diarium noch nicht publiciret worden, Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht nicht authentiſch bekannt werden können, gleichwohl intereſſiret es uns und unſre Kirchſpiele höchlich, ja, wir unterſtehen uns zu ſagen: es intereſſiret das ganze Land, daß Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht, ehe weitere Vorſchritte geſchehen, von demjenigen zuverläßig unterrichtet wären, was wir auf vorbeſagte Veranlaſſung, zum Diario zu bringen, für unſere Pflicht gehalten.

In dieſer Abſicht unterlegen Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht wir beygehende Extracte aus dem Landtagsdiario, mit der ehrerbietigſt dringenden Bitte, ſelbige Höchſtdero Aufmerkſamkeit und weiſen Erwägung nicht unwerth zu achten und erſterben in tiefſter Devotion

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht
unterthänigſtgehorſamſte
Ernſt Wilhelm von der Brüggen,
Deputirter des Kirchſpiels Talſſen.

Franz

Franz Christopher Schröders,
Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohnen.
Carl Friedrich Alexander v. Holtey,
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

Prod. die 7. Sept. Ao. 1782. Hochf. Kanzeley.

## Nro. 55.

### Anzeige

derjenigen Extracte des Diarii von dem gegenwärtigen Landtage, die Sr. Hochfürstl. Durchl., Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, mittelst einer Supplique unterleget worden.

1) Extract des Diarii von der, den 29sten Julii Vormittag gehaltenen Landtagssession.
Bey der Gelegenheit, da sich der Herr Assessor v. Medem ꝛc. bis in dem gegenwärtigen Fall das Contrarium existire.

2) Pro Memoria des Herrn Baron v. Roenne.

3) Extract des Diarii von der, den 29sten Julii Nachmittag gehaltenen Landtagssession.
Als sich hierauf ergab ꝛc. bis: dawider das gehörige beyzubringen.

4) Extract des Diarii von der, den 31sten Julii Nachmittag gehaltenen Landtagssession.
Der Herr Notarius Slevogt ꝛc. bis: zur Anhörung der Relation ꝛc.

5) Manifestation des Herrn Assessor v. Medem.

6) Continuation des Diarii von der, den 31sten Julii Nachmittag gehaltenen Landtagssession.
Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft continuirte hierauf ꝛc. bis, Spatium im Diario.

7) Extract des Diarii von der, den 2ten August Vormittag gehaltenen Landtagssession.
Der Herr Landbothenmarschall proponirte ꝛc. bis, Spatium im Diario.

8) Extract des Diarii von der, den 3ten August Vormittag gehaltenen Landtagssession.
Der Herr Landbothenmarschall wiederholte ꝛc. bis: die vom letztern Landtage zur fernern Berathschlagung wären ausgesetzet worden ꝛc.

9) Extract des Diarii von der, den 5ten August Vormittag gehaltenen Landtagssession.
Der Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen ꝛc. bis, der Herr Landbothenmarschall reservirte sich auch wider dieses Beybringen der Kirchspiele Talssen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, Spatium im Diario.

10) Extract des Diarii von der, den 5ten August Nachmittag gehaltenen Landtagssession.

Der

Der Herr Kammerherr und Landesbevollmächtigter von der Brüggen ꝛc. bis: gar keinen Nachtheil ſtatuiren oder einräumen.

11) Extract des Diarii von der, den 7ten Auguſt Vormittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Wir Endesunterzeichnete ꝛc. bis: Deputirte der Kirchſpiele Mitau, Grenzhof und Seſſau.

12) Extract des Diarii von der, den 9ten Auguſt Nachmittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Der Herr Landbothenmarſchall ꝛc. bis: die Kirchſpiele Talſſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, reſervirten ſich wider obiges Spatium im Diario.

13) Extract des Diarii von der, den 10ten Auguſt Nachmittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Der Herr Landbothenmarſchall eröfnete ꝛc. bis: die Herren Deputirte der Kirchſpiele Talſſen, Bauske, ꝛc. behielten ſich dawider Spatium im Diario vor.

14) Extract des Diarii von der, den 12ten Auguſt Vormittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Der Durbſche und Haaſenpothſche Deputirte ꝛc. bis: aufs kräftigſte ꝛc.

15) Extract des Diarii von der, den 23ſten Auguſt Nachmittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Der Zabelſche Herr Deputirter ꝛc. bis: einzuziehen.

16) Extract des Diarii von der, den 24ſten Auguſt Vormittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte ꝛc. bis: dieſem accedirte Durben, Haſenpoth, Doblehn, Goldingen. ꝛc.

17) Extract des Diarii von der, den 26ſten Auguſt Vormittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Der Ritterſchaftsſecretair überreichte ꝛc. bis: der Herr Graf v. Keyſerling reſervirte ſich hierwider Spatium im Diario.

18) Schreiben des Hrn. Kammerherrn v. d. Recke, an Eine W. R. und Landſchaft.

19) Schreiben des Hrn. Mannrichter v. d. Howen an Eine W. R. und Landſchaft.

20) Extract des Diarii von der, den 27ſten Auguſt Vormittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Der Miniſterial erſchien ꝛc. bis: um 9 Uhr auszuſetzen.

21) Extract des Diarii von der, den 28ſten Auguſt Vormittag gehaltenen Landtagsſeßion.

Man continuirte ꝛc. bis: die Mehrheit entſchied dieſe Frage affirmative.

22) Manifeſtation des Herrn Major v. Korff.

23) Extract des Diarii von der, den 7ten September gehaltenen Landtagsſeßion.

Der Herr Kammerherr von der Brüggen, der Herr Capitain von Schröders ꝛc. bis debito loco & tempore zu reclamiren.

## Nro. 56.

Da von der gegenwärtigen Landbothenſtube die auf derſelben gefaßte Beſchlüſſe Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, den 7ten hujus unterleget worden; So haben Endesunterzeichnete Deputirte ſich veranlaſſet gefunden, durch die ad Cancellariam ducalem eingereichte Supplique und Extracte des Diarii Sr. Hochfürſtl. Durchl. die wahre Situation des gegenwärtigen Landtages zu eröfnen, um dadurch Höchſtdieſelben ſo wie die Hochwohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe im Stande zu ſetzen, mit vollkommener Kenntniß aller Umſtände, von einigen, auf dem gegenwärtigen Landtage gefaßten Beſchlüſſe zu urtheilen.

Es haben demnach Endesunterzeichnete die Ehre, die Hochwohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe ergebenſt zu erſuchen, daß Dieſelben die Güte haben wollen, nicht nur ſich die obgedachte Supplique cum annexo ſobald als möglich vortragen zu laſſen, und dieſelbe Ihrer Aufmerkſamkeit und patriotiſchen Prüfung zu würdigen, ſondern dieſelbe auch Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, zu unterlegen. Mitau, den 7ten September 1782.

Ernſt Wilhelm von der Brüggen,
Deputirter des Kirchſpiels Talſſen.

Frantz Chriſtopher Schröders,
Deputirter derer Kirchſpiele Bauske, Eckau und Baldohnen.

Carl Friedrich Alexander v. Holtey,
Deputirter des Kirchſpiels Zabeln.

## Nro. 57.

## Von Gottes Gnaden Wir FRIEDRICH inn Liefland, zu Kuhrland und Semgallen Herzogk ꝛc.

Fügen hiemit und in Kraft dieſes Unſers Briefes, für allermänniglichen kund und zu wiſſen, daß Wir zu Windaw in Unſer Hafung daſelbſt von männiglich und alle denjenigen, ſie ſein vom Adel, Bürger und andern ein- und ausheimiſchen, die ſich der Schiffahrt allda gebrauchen, und an allerley nachbeſchriebenen Wahren ſchiffen, ſchicken, und hienaußen führen möchten, folgendergeſtalt vorzollen, und durch den Ehrenveſten und Ehrbahren Unſern lieben Getreuen Thomas Cardinalen Haupt-Mann daſelbſt, und Johannes Felſchen, Als darzu beſtelten Diener ſolches mit fleiß ufzuheben, einzunehmen und zu Unſerm beſten zu empfangen, inn gnaden verordnet, und wollen, das wie folgend von den Wahren ſolle genohmen werden.

Als

Als nehmlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Von Einer Last Roggen | | | 12 | Gr. | Pohlnisch |
| — Einer Last Gersten | | | 12 | — | — |
| — Einer Last Haber | | | 10 | — | — |
| — Einer Last Buchweitzen | | | 10 | — | — |
| — Einem Decher Leder | | | 5 | — | — |
| — Einer Seiten Speck | | | ½ | — | — |
| — Einem Liespfund Wachs | | | 2 | — | — |
| — Einer Thonnen Honigk | | | 9 | — | — |
| — Einem Liespfundt Talch | | | ½ | — | — |
| Für Ein Schifpfundt Flachs | | | 10 | — | — |
| Von Einem Schifpfundt Hanff | | | 5 | — | — |
| — Einer Last Asche oder Ther | | | 9 | — | — |
| — 100 Wahgen Schoß | | | 10 | — | — |
| — 100 Klapholtz | | | 10 | — | — |
| — einer Thonnen Putter | | | 9 | — | — |
| — Einer Thonnen Leinsadt | | | 4 | — | — |

Was aber von Auſſen an allerley Wahren herein ins Land kommen und gebracht werden müchte, solches soll frey und nicht verzollet werden. Fleisch zu schieffen sol verpotten sein, Es wehre dann, das Wier Jemandt desfalls zuließen oder es vorhengen.

Sobald ein Schieff ankompt, sol der Schiffer sich bey Unserm Hauptmann und Diener daselbst Johannes Felschen angeben, demselben sol zum höchsten eingebunden und befohlen werden, das er kein Gutt bey verlust desselben und hoher straffe einnehme noch an sich bringe, Es werde denn erst bey gemelten Unserm Diener Felschen solches angezeiget, verzollet, und er erlange fohr einen Zettel, darauf verzeichnet werden solle was und wie viel geschieffet werde. Wann aber das Schiff befrachtet sol der Schiffer die Zetteln gedachtem Unserm Diener wiederbringen, der die mit seinem Regiſter nicht allein collationiren, Sondern der Schiffer sol auch als dann bey seinem gewießen auſſagen und es erhalten, das Ehr kein Gutt Mehr oder über das, was vorzollet, eingenohmmen habe, noch geschieffet werden.

Würde sich auch Jemandt unterstehen, unterschlef zu gebrauchen, oder bey Nechtlicher Zeit unverzollet, eß sey viel oder wenigk, an Wahren ins schief zu bringen und uns derhalben zu entziehen, Derselbe sol nicht allein des guttes vorlüſtig sein, Sondern dazu noch in ein Geldstrafe genohmmen werden.

Die Wacht wird obgemeldter Unser Hauptmann bey Tag und Nacht mit tüchtigen personen bey dem Strom bestellen, die da Achtung uf haben, das kein unverzollete Gütter an die Schieffe gebracht werden mügen, und wird Er Unser Hauptman gedachtem Unserm Diener Felschen, inn allem da es die Nottdurft nur erheischen müchte Jhme die hülfliche Handt leisten, und über diesem unserm willen und verordnung halten.

Und was alſo von Allerhandt wahren auch über das ſo allhier nicht müchte ſpecificiret ſein alda abgehen, und geſchieffet würden ſol nichts weniger die billigkeitt davohn genohmmen werden, wie dann mehrgemelter unſer Diener Felſch von ſolchem allem Richtige Regiſter halten und fleißig verzeichnen wirdt die Nahmen der Schiffe, Item wie viel derſelben alda angelauffen, was ein Jeder für Gütter oder Wahren eingenohmmen, und von wehme die geſchieffet und die Schieffe bewachtet worden ſeyn, Das ſolches alles unſer gnediger wille und verordnungk Auch hierüber gehalten und mit Vleiß fortgeſetzet wieſſen wollen, haben Wier zu Uhrkundt unſer Secret hierunter drücken laſſen und mit eigener Handt unterſchrieben. Datum Goldingen, den 6ten Martii Anno 1590.

(L.S. D.) Friedericus manu ppr.

Daß vorſtehende Abſchrift, mit dem mir vorgezeigten Originale von Wort zu Wort gleich laute, auſſer nur, daß in dem Originale und zwar zu Anfange deſſelben die Worte "und hienaußen" doppelt und einmal unterſtrichen ſtehen, auch die Nahmen Thomas Cardinal und Johannes Felſchen durchgeſtrichen und ſtatt des erſtern der Nahme Herman Grotthuſs, an den Rand, ſtatt des leztern aber ein anderer unleſerlicher Nahme darüber, desgleichen über die Worte "und Ehrbahren Unſern" welche ebenfalls durchgeſtrichen, die Worte "unſern und" geſetzet ſind, wird hiermit unter Beyſetzung des Allergnädigſt mir anvertrauten Königlichen Secretariats- und Notariats-Inſiegels und meiner eigenhändigen Unterſchrift atteſtiret.

(L.S.) Johann Gottfried Nerger,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notar. publ. jurat mpp.

## Nro. 58.

Note. Obzwar Se. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, die bereits angezeigten beträchtlichen Gegenforderungen, welche dem Fürſtlichen Hauſe gegen die von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, wegen rückſtändiger Willigungen von den Hochfürſtlichen Allodialgüthern formirte Prätenſion competiren, mit gutem Grunde exigiren könnten; ſo wollen Se. Hochfürſtl. Durchl. dennoch, um Ihrer lieben Ritter und Landſchaft ein neues Merkmal Ihrer landesväterlichen Affection zu geben, von ſothanen Gegenforderungen gänzlich recediren, und E. Wohlg. Ritter und Landſchaft die prätendirten 6493 Rthlr. in Alb. 70 Gr aus Höchſtihrer Renthey gegen Quittung auszahlen laſſen: Dagegen glauben Se. Hochfürſtl. Durchl. es von Ihrer lieben Ritter und Landſchaft erwarten zu können, daß Sie ſich aller und jeder Anſprüche, wegen rückſtändiger Willigungen von den Hochfürſtlichen Allodialgüthern für die Zukunft begeben werde, damit Se. Hochfürſtl. Durchl. keine weitere Veranlaſſung haben mögen, gedachte Höchſtihro Gegenforderungen wieder aufzuſuchen.

Dieſes

Dieſes iſt die Huldreiche Erklärung Sr. Hochfürſtl. Durchl. welche Höchſtdieſelben auf die, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterm 23ſten Auguſt dieſes Jahres eingegangenen Note, mit dem gnädigſten Auftrage, dieſelbe Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bekannt zu machen, und zu ertheilen geruhet haben. Mitau den 9ten September 1782.

Joh. Ern. Klopmann, Landhofmeiſter. — Ernſt Joh. Taube, Kanzler.

Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf. — Chriſt. Diedr. Georg v. Medem, Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn, Rath. — Carl Fried. v. Mirbach, Rath.

## Nro. 59.

Note. Se. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, ſchätzen die Rechte der Menſchheit eben ſo ſehr, als den Geiſt der Duldung, welcher unſer Jahrhundert ehrwürdig macht.

Da Höchſtdieſelben es aber auch nach unſrer Staatsverfaſſung für eine Ihrer erſten Pflichten halten müßen, die Bürgerlichen Geſetze, wenn ſie gleich mit einer finſtern und ſtrengen Miene ſich über die natürlichen Rechte erheben, dennoch ſo lange aufrecht zu erhalten, als dieſe nicht empor gebracht werden können, ohne jene und mit ihnen den Wohlſtand ganzer Communitäten niederzudrücken; ſo haben Se. Hochfürſtl. Durchl. denn auch in den, von dem Wohlgeb. Kammerherrn von der Brüggen, Erbſaaßen der Stendenſchen Güther, als Landesbevollmächtigten, zur Duldung der Juden, in dieſen Herzogthümern, entworfenen Plan, nicht condeſcendiren können, und finden Sich auch auſſer Stande auf die, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterm 20ſten Auguſt dieſes Jahres, eingegangene Note, ein mehreres zu erklären, als daß Sie von einem jeden und zu aller Zeit ſolche Entwürfe annehmen und begünſtigen wollen, nach welcher ein dauerhaftes Etabliſſement der Juden in dieſen Herzogthümern mit dem Jure quæſito des intervenirenden Theils conciliiret werden könnte. Mitau den 9ten September 1782.

Johann Ernſt Klopmann, Landhofmeiſter. — Ernſt Johann Taube, Kanzler.

Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf. — C. D. G. v. Medem, Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn, Rath. — Carl Friedr. von Mirbach, Rath.

## Nro. 60.

# Fundation des akademischen Gymnasiums in Mitau, vom 8ten Junius 1775.

**Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.**

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmaassen Wir schon einige Jahre vor dem Antritt Unserer Regierung die feste Entschliessung genommen, denjenigen Fehlern des Staats Unserer Herzogthümer, die Unsere Vorfahren und das ganze Land bereits von zweyhundert Jahren her eingesehen und beklaget haben, möglichstermaaßen abzuhelfen. Wir haben darunter hauptsächlich angemerkt, daß es in diesen Herzogthümern fast gänzlich an solchen Anstalten gemangelt habe, wodurch die Jugend in allen ihr nöthigen Kenntnissen im Lande unterrichtet und zu rechtschaffenen und edlen sittlichen Gesinnungen ausgebildet werden könnte.

Nicht wenige haben in fremden Landen, und mit großen Kosten, die Ihrigen dieses suchen lassen, nicht selten aber ihrer löblichen Absicht verfehlet, dahero denn folgen müssen, daß wahre Religion, Liebe zum Vaterland, und Eifer für das gemeine Beste nicht im rechten Glanze sich finden lassen, noch die sonst unfehlbaren Wirkungen davon, als der allgemeine Wohlstand, innerliche Eintracht, Verbesserung der Sitten, Vorbereitung der Künste und Wissenschaften, wie auch Aufnahme der Nahrung und des Handels genugsam zu verspüren gewesen.

Um nun der allen Regenten obliegenden Pflicht, die Glückseligkeit ihres Volks zu befördern, und Unserer gnädigsten Neigung dazu nachzukommen, haben Wir den geradesten Weg dazu erwählet, und mit Rath gelehrter und berühmter Männer, ein akademisches Gymnasium in Unsern Herzogthümern um so mehr stiften und gründen wollen, als Wir mit gnädigster Zufriedenheit überzeuget worden, daß Unsere liebe Ritter und Landschaft, auch alle übrige Einsaaßen dieser Herzogthümer, diese Unsere Ihnen geäusserte Landesväterliche Absicht mit unterthänigstem Danke anerkannt, und deren baldige Vollstreckung gewünscht haben.

Thun demnach dieses in dem Namen des allwaltenden Gottes, der dazu sein gnädiges Gedeyen geben wolle, und in Kraft Unserer Investituren, Landesherrschaftlichen Macht und Hoheit, für Uns und alle Uns nachfolgende Herrschaft in diesen Fürstenthümern, in der ungezweifelten Zuversicht, daß auch Seine Königl. Majestät von Pohlen, Unser Allergnädigster König und Oberherr, für Sich und alle nachfolgende Oberherrschaften, diese zugleich zur Aufnahme des Lehns gereichende Stiftung gnädigst genehmigen und bestätigen werden; und stiften und gründen hiemit

auf alle und ewige Zeiten in Unſern Herzogthümern, und zwar in Unſerer Reſidenzſtadt Mitau, ein Gymnaſium Akademicum, welchem Wir als Stifter den Namen Petrinum beylegen, mit nachfolgenden Einrichtungen, Immunitäten, Freyheiten und Privilegien, und zwar

I.

So viel die innerliche Einrichtung alles deſſen, was auf dieſem akademiſchen Gymnaſio gelehret, getrieben und verſchaffet werden ſoll, anbetrift, laſſen Wir es bey dem bereits im Jahr 1773 darüber gefertigten Plan, in allem bewendem, und haben zu dem Ende davon ein mit Unſerer Unterſchrift und Herzoglichem Inſiegel beſtärktes Exemplar, nebſt genugſamen Abdrücken davon in dem akademiſchen Archiv niederlegen laſſen, Kraft deſſen denn alle daſelbſt Studirende, und zwar hauptſächlich Unſere Landeskinder, aber auch alle andere, die dieſen Muſenſitz beſuchen wollen, ohne Abbruch eines jeden Religion, alle Anleitung und Vorſchub zu Erlernung aller Wiſſenſchaften, die den Geiſt und das Herz auszubilden, und an ihnen dem Staat einſt rechtſchaffene Bürger, es ſey in dem eigentlichen gelehrten Fach, oder in einem Militair- Civil- und Privatſtande, zu liefern vermögend ſind, erhalten können; zu welchem Ende auch für denen, die fremde Sprachen zu erlernen, und ſich in Leibesübungen, als Reiten, Fechten und Tanzen unterrichten zu laſſen, wünſchen möchten, genüglich geſorgt iſt.

II.

Zum Behuf und Gebrauch dieſes akademiſchen Gymnaſii, widmen, verleihen und geben Wir zuvörderſt alle die ſtattlichen Gebäude, die Wir an die Stelle Unſers ehemaligen Herzoglichen Palais in der Stadt Mitau, in dieſer Abſicht haben erbauen und einrichten laſſen, gemäß dem darüber gefertigten Inventario, ſo bey der Inauguration zum akademiſ. Archiv übergeben werden ſoll, und verſprechen für Uns und Unſere nachkommende Herrſchaft, dieſe Widme zu ewigen Zeiten, in ihrem Weſen, und zu dem beſtimmten Gebrauch unverrückt zu laſſen, und mildiglich zu erhalten.

III.

Zu Unterhaltung des Gymnaſii, beſonders zur Beſoldung der Lehrer, ohne welche die ſtudirende Jugend den Unterricht nicht ſo wohlfeil, als es erforderlich iſt, haben können, imgleichen zur Unterhaltung der Subalternen, haben Wir nach gemachtem Ueberſchlage eine jährliche Summa von 8720 Rthlr. Alb. ſage Achttauſend Siebenhundert und Zwanzig Reichsthaler in Alberts, dergeſtalt gewidmet und ausgeſetzet, daß davon alle Quartal, als nämlich den letzten Tag der Monate März, Junius, September und December, der vierte Theil, und zwar die Beſoldungen der Profeſſoren und anderer Lehrer, an jeden derſelben, gegen ſeine Quittung, der zu den Beſoldungen der Unterbedienten und andern Ausgaben beſtimmte Reſt hingegen an den jedesmaligen Rektor, gegen ſeine Quittung prompt und baar aus Unſerer Renthey bezahlt werden ſoll; daneben haben Wir noch an Deputatſtücken den Lehrern ein gewißes jährlich gnädigſt ausgeſetzet und beſtimmt, werden auch, was zu der erſten Einrichtung gehörig, wie Wir ſchon bishero gethan, Unſerm Gutfin-

den

den nach, gnädigst darreichen, wie solches weiter unten mit mehrerm beschrieben worden.

Es soll überdem, wenn bey den zu dieser Stiftung erforderlichen Gebäuden was erhebliches zu bauen vorfiele, dazu nach gemachtem Ueberschlage die Kosten besonders aus Unserer Renthey entrichtet, die kleinen Reparaturen aber, so etwa an Fenstern, Oefen und dergleichen vorfallen, und nicht über etliche Thaler betragen würden, aus gedachter Widme und dem Aerario bestritten werden.

Wobey Wir Uns und Unserer nachfolgenden Herrschaft, nach jederzeit Beschaffenheit und Umständen, zugleich die weitere Vorsorge und Bestimmung in Ansehung der Besoldungen und was sonst die Aufnahme des Gymnasii erfordern möchte, hierdurch vorbehalten.

IV.

Um die Absicht dieser Unserer Stiftung vollkommen zu erreichen, ist es allerdings nothwendig, daß die Professores Unseres Gymnasii bey solchem gute Ordnung unter sich selbst, und besonders bey der studirenden Jugend erhalten, und daß sie zu solchem Ende mit einer hinlänglichen Gerichtsbarkeit versehen werden. Diesem zufolge verordnen Wir und setzen fest, daß bey diesem Unserm Gymnasio aus dem Mittel der Professoren ein akademischer Rector, vor der Hand alle Jahre, nach der Ordnung des Alterthums ihrer Bestallung ernannt werde; Welchem Wir denn besonders die Aufsicht über alles, was zur Aufnahme des Gymnasii und Aufrechthaltung Unserer dieserhalb gemachten oder künftig noch zu machenden Verordnungen nöthig seyn kann, hiemit auftragen, auch ihm nachlassen, bey kleinen Vergehungen der Studenten, unter sich oder gegen andre, solche zu schlichten und zu bestrafen; es wäre dann, daß ein oder anderes Theil sich bey seinem Ausspruch nicht beruhigen wollte.

Unter dem Vorsitz des Rectoris aber sollen mit ihm sämtliche Professores ein Concilium-Academicum ausmachen, und hat bey demselben der jüngste Professor allezeit die Secretariatsgeschäfte zu übernehmen, doch dergestalt, daß, wann ihm selbst die Wahl zum Rectorat träfe, der erste vor ihm solche verwalten muß.

V.

Dieses akademische Concilium soll nicht nur die akademische Disciplin und alle andere die Unterhaltung guter Ordnung angehende Geschäfte getreulich verwalten, sondern auch überhaupt Recht und Gerechtigkeit allen Rechtsuchenden handhaben.

Zu dem Ende geben und verleihen Wir demselben aus landesherrlicher Macht und Gewalt die eigene Jurisdiction in Civilsachen und leichten Vergehungen unter nachfolgenden Schranken und Bestimmungen:

VI.

Alle persönliche Klagen, die die akademische Bürger, oder auch ein anderer Landeseinwohner, wider die Professoren, Studenten und andere zum Gymnasio gehörige Glieder und Bediente anzustellen hat, sollen bey dem akademischen Concilio vorgebracht und daselbst nach einem ganz summarischen Verfahren entschieden und

abge-

abgeurtheilt werden. Dahingegen ſollen alle Klagen, die aus einem dinglichen Rechte wider akademiſche Perſonen erhoben werden wollen, nicht zu der Gerichtsbarkeit des Concilii, ſondern blos des ordentlichen Gerichts gehören.

VII.

Gleichergeſtalt ſollen alle wider akademiſche Bürger anzuſtrengende Criminalklagen, wenn ſolche nicht hochpeinlich ſind, und an Leib und Leben gehen, der Jurisdiction des Concilii untergeben ſeyn, und ſoll in ſothanen Sachen, wenn darinnen der Prozeßordnung gemäß verfahren worden, nach den errichteten akademiſchen Geſetzen und den darin angewieſenen Landesrechten und Statuten geurtheilet, und die in ſelbigem verordneten Strafen verhänget werden.

Daferne aber eine akademiſche Perſon ſich eines Verbrechens ſchuldig machen würde, darüber ſelbige hochpeinlich angeklaget werden müßte, ſo ſoll zwar dem Concilio gebühren, die Beſchaffenheit des Verbrechens, ob ſolches hochpeinlich ſey, zuvor zu unterſuchen; ſo bald aber nach ſolcher Unterſuchung, die Sache als hochpeinlich befunden und erkannt worden, hat das Concilium ſothane Sache an das Criminalgericht, worunter der Beklagte ſonſt gehöret, zu remittiren.

Gleichwie aber in Unſern Städten, welche die hochpeinliche Jurisdiction nicht haben, in denen Fällen, wenn ſie hochpeinliche Sachen an die andern Criminalgerichte verweiſen, dennoch ein Paar Beyſitzer aus dem Magiſtrat des Orts zu dem ſonſtigen Criminalgerichte gezogen werden; ſo ſoll auch der Termin wider einen akademiſchen Bürger dem Concilio bekannt gemacht, und von ſolchem ein Paar Beyſitzer zu ſolchem Termin deputiret werden, und mit Sitz und Stimme haben.

VIII.

Wenn bey geringen Vergehungen der Studenten ein oder anderes Theil mit dem Ausſpruch des Rectors nicht zufrieden ſeyn, oder dieſer ſelbſt für gut finden ſollte, die Klage in bedenklichen Sachen an das ganze Concilium zu verweiſen, ſoll es dabey, was in dergleichen Sachen vom Concilio erkannt werden wird, ſchlechterdings und ohne alle Apellation verbleiben, als welches zu Erhaltung der bey hohen Schulen ſo nöthigen guten Diſciplin, durchaus nothwendig iſt, und ſo ſich einjeder um ſo mehr gefallen laſſen kann, als auch auf fremden Akademien und Gymnaſiis ſich die ſtudierende Jugend einheimiſcher und auswärtiger Lande, ſie ſey wes Standes ſie wolle, dergleichen Erkenntniſſen unterwerfen muß.

IX.

Wenn in andern Civil- oder Criminalſachen wider einen Profeſſoren, Studenten, oder akademiſchen Bürger von dem Concilio ein Urtheil geſprochen worden, ſo hat es zwar in der Regel auch bey ſolchen ſein Bewenden; wenn jedoch die Sache von der Wichtigkeit wäre, daß ſie die Summa von funfzig Albertus Thalern überſtiege, oder jemandes Ehre angienge, kann ſolche Sache durch Einwendung der Apellation an Uns und Unſer Ober- und Appellationsgericht, in welchem Wir ſelbſt das Präſidium nehmen, gebracht und entſchieden werden.

Wir behalten Uns aber vor, darinnen dem Befinden nach auſſerordentliche

Termine nachzugeben. Es ſoll indeſſen eine bloße Karzerſtrafe niemals als eine der Ehre der ſtudierenden Jugend nachtheilige Strafe angeſehen, hingegen aber dieſelbe, und ſelbſt die Excludirung vom Gymnaſio, allezeit auch ſo eingerichtet werden, daß ſie der äußerlichen Ehre und Würde der ſtudierenden Jugend unnachtheilig bleibe.

X.

Wenn zu Exequirung eines vom akademiſchen Senat ausgeſprochenen Urtheils oder zu Arretirung eines akademiſchen Bürgers im Fall einiger Widerſetzlichkeit, das Concilium einer militairiſchen Hülfe benöthiget ſeyn ſollte, wollen Wir auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen dazu die Befehle ertheilen; auſſerdem aber ſollen keine Soldaten, Stadtdiener oder Knechte in die Häuſer Unſerer akademiſchen Bürger plaßen, Hand an jemand derſelben oder der Ihrigen legen, oder ſie gefänglich einziehen.

XI.

Wir verleihen auch Unſerm akademiſchen Concilio zu ihren Ausfertigungen ein eigenes akademiſches Siegel nachfolgender Beſchreibung und Zeichnung. — —

Hiemit und Kraft dieſes, dermaaßen in Gnaden, daß ſelbiges bey Verwaltung der Jurisdiction und überall, wo es nöthig und erforderlich iſt, ſich ſothanen Siegels gebrauchen, und damit alle akademiſche Ausfertigungen, Urkunden, Briefe und Documenten, authoriſiren, befeſtigen und beglaubigen könne und möge.

XII.

Wenn auch akademiſche Mitbürger ihre Teſtamente bey dem Concilio errichten, oder verwahrlich niederlegen wollen, ſollen ſolche allezeit die Kraft gerichtlicher Teſtamente haben und behalten.

Die Ingroſſationen aber von Kaufbriefen, Schuld- und Pfandverſchreibungen, auf ſolche liegende Gründe, die akademiſchen Bürgern gehörig ſind, bleiben bey jeder Obrigkeit des Orts, unter welcher ſie belegen ſind, als welche auch, wenn Schuldforderungen ꝛc. ꝛc. wider akademiſche Bürger beym Concilio ausgeklaget worden, und auf jener liegenden Gründen die Execution geſchehen ſoll, ſolche, auf Requiſition des Concilii, unweigerlich zu vollſtrecken hat.

XIII.

Wir haben ferner bey Fundation dieſes Unſers akademiſchen Gymnaſii reiflich erwogen, wie nicht nur durch die gemeinen Kayſerlichen Rechte, und beſonders die Conſtitution des Weyl. glorwürdigſten Kayſers Friedrich I. vom Jahr 1158 in der authentica habita unter dem Titel: Codicis ne filius pro patre und bey der Fundation der Crakauiſchen Univerſität, durch den Hochſeligſten König von Pohlen, Uladislaus Jagello im Jahr 1400 ſowohl auch in den folgenden Jahren von den Allerdurchlauchtigſten Königen in Pohlen, durch ihre Beſtätigungen und Conſtitutionen, nicht minder bey Gründung der Königsbergiſchen hohen Schule durch die Fundation des Weyl. Durchlauchtigſten Marggrafen zu Brandenburg, als damaligen Herzoges von Preußen, und das derſelben den 18ten April 1557 ertheilte, und von dem glorwürdigſten König von Pohlen, Sigismund Auguſt, den 28ſten März 1560 beſtätigte Privilegium, dergleichen Gymnaſien und hohen Schulen ganz beſondere

beſondere Privilegia und Vorzüge ertheilet, und dieſe beſonders auf die Königsbergiſche Univerſität in Betracht, das es der allgemeinen Wohlfahrt allerdings höchſt zuträglich, und ohne ſolchen ſchwerlich auswärtige beſonders berühmte und geſchickte Lehrer, ins Land gezogen werden mögen, angewendet worden.

Wie Wir nun gleichfalls gnädigſt geneigt ſind, nach den obangeführten erhabenſten Beyſpielen Unſer akademiſches Gymnaſium über der demſelben verliehenen Jurisdiction und ſonſtigen Immunitäten, mit genugſamen Privilegien zu verſehen, und mildiglich zu verſorgen, als thun Wir auch ſolches nach jetziger Zeit und Unſerer Landesbeſchaffenheit und Umſtände hiemit aus Landesherrſchaftlicher Macht und Gewalt in nachfolgender Art und Weiſe.

XIV.

Anfänglich nehmen Wir alle Lehrer bey dieſem Gymnaſio in Unſerm beſondern Landesherrlichen Schutz, und gebiethen allen und jeden bey Unſerer Höchſten Ungnade ſich an deren Keinen noch den Ihrigen mit Worten und Werken auf irgend eine Art zu vergreifen, widrigenfalls Wir denſelben nicht nur nach Schwehre des Verbrechens alle Schärfe der Geſetze fühlen laſſen werden, ſondern einen ſolchen auch als einen Verächter Unſers beſondern Landesherrlichen Gebots beſtrafet wiſſen wollen, wannenhero Unſer Fiſcalis dergleichen Verbrecher in ſeinem ordentlichen Forobelangen und die Sache unnachläßig betreiben ſoll: zu dem Ende Wir, dem Befinden nach, in auſſerordentlichen Terminen, dergleichen Sachen richten laſſen wollen.

Wie aber Wir dieſen Ernſt und Schärfe in Fällen, da dieſe Unſere aus fremden Landen geſuchte und künftig zu ſetzende Lehrer vergewaltiget und injuriiret werden ſollten, ohne Anſehen einiger Perſon jederzeit gebrauchen werden, ſo ſind Wir doch zu Unſern Getreuen Landeseinnſaaßen des gnädigſten Zutrauens, daß ſie dieſe Unſere heilſame zu des ganzen Landes und zu Erfüllung der Wünſche eines jeden, der ſeine Jugend gerne Gott gefällig, edel und tugendhaft gebildet zu ſehen verlanget, abgezweckte Anordnung, durch dergleichen Vergehungen nicht zu ſtören ſuchen, mithin von ſolchen Beleidigungen weit entfernet und vielmehr befliſſen ſeyn werden, durch ein gutes und rechtſchaffenes edlen Seelen ohne dies eigenes Betragen mehr und mehr gelehrte und berühmte Männer ins Land zu ziehen, dagegen Wir auch zu Unſern Profeſſoren der gnädigſten Zuverſicht ſeyn, daß dieſelben durch eine kluge und edle Aufführung ſich die Achtung und Freundſchaft der Landeseinſaaßen zu gewinnen ſuchen, andern darinnen mit guten Beyſpielen vorleuchten, zu keinen Verdruß Anlaß geben, vielweniger ſich ſelbſt einiger Laſter und Verbrechen ſchuldig machen werden; ſintemal, daferne Uns dergleichen vorgebracht werden ſollte, Wir Uns zwar nicht ſo fort zu einiger Ungnade gegen denſelben bewegen laſſen, ihn aber auch, wenn Wir von deſſen Laſtern und Verbrechen überführet ſeyn werden, als Lehrern bey dieſer Unſerer hohen Schule nicht dulden wollen.

XV.

Sollte aber einer Unſerer akademiſchen Lehrer wegen eines hochpeinlichen Verbrechens an die ordentliche Gerichte verwieſen werden, ſo ſoll in ſolchen Fällen deren

ordentliches Forum vor Unſern Ober- und Appellationsgerichten ſeyn, und in einem extraordinairen Termin die Sache vorgenommen und gerichtet werden.

XVI.

Wie Wir denn auch überhaupt, wenn Unſer ganzes akademiſches Concilium zuſammen von jemanden in Anſpruch genommen werden wollte, dazu Unſer Ober- und Appellationsgericht anweiſen, und darinnen jedermann das Recht ertheilen laſſen wollen, vorbehältlich denenjenigen, welchen es zuſtehet, oder Wir es geſtatten werden, der Appellation an Seine Königl. Majeſtät von Pohlen, Unſern Allergnädigſten König und Oberherrn. Würden Wir aber auch vermerken, daß dergleichen Appellation nur aus Frivolität wider Unſer akademiſches Concilium unternommen werden wollte, wollen Wir Seiner Königlichen Majeſtät durch Unſere Oberräthe davon unterthänigſt Bericht erſtatten, und das Concilium durch Unſere Empfehlungen unterſtützen laſſen.

XVII.

Weiter verſehen Wir Uns auch gnädigſt zu den Profeſſoren und Lehrern dieſer Unſerer hohen Schule, daß ſie durch Contrahirung einiger Schulden über ihr Vermögen ſich in keine Ungelegenheiten und Verachtung ſetzen, und der ihrer Direction anvertrauten Jugend ein übles Beyſpiel geben werden.

Es ſoll auch keiner derſelben befugt ſeyn, auf mehr als die Hälfte ſeiner laufenden Beſoldung ſeine Gläubiger anzuweiſen; wannenhero auch das Concilium auf der Gläubiger Andringen nicht höher als auf die Hälfte der ſtehenden Beſoldung einen Beſchlag annehmen oder verhängen ſoll, damit nicht durch Mangel und Dürftigkeit, als der Feindin löblicher Unternehmungen, die Lehrer an munterer Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden.

XVIII.

Auch verſichern Wir den Studirenden auf dieſem Unſerm akademiſchen Gymnaſio Unſern Gnädigſten Landesherrlichen Schutz, und gebiethen nicht nur Unſerm Concilio, wann jemand derſelben von einem andern akademiſchen Mitbürger wider Recht und mit irgend einer Gewalt angegriffen und injuriiret würde, ihm gehörige Genugthuung zu verſchaffen, ſondern auch, wenn ſolches von Fremden, die keine akademiſche Verwandte wären, erfolgen ſollte, ſich der Studirenden ernſtlich anzunehmen; da dann auf die Denunciation des Concilii Wir ferner verordnen wollen, wie nach Beſchaffenheit der Thathandlung und Perſonen, die Beſtrafung der Verbrechen ohne Aufenthalt beſorget werden ſoll.

Wir wollen aber auch dagegen auf dieſem akademiſchen Gymnaſio nach dem dazu gemachten Plan, keine ſolche Perſonen dulden laſſen, die unter dem Vorwande des Studierens ſich nur der Schwelgerey und dem Müßiggange ergeben, mithin ſollen auch, die ſich alſo unerlaubt aufführen und ausſchweifen würden, ſich dieſer Unſerer Protection nicht zu erfreuen haben, als welche nur rechtſchaffenen Studierenden vorbehalten ſeyn ſoll.

XIX.

## XIX.

Des privilegirten Fori und aller Immunitäten, ſo Wir nach Unterſchied der Fälle den akademiſchen Bürgern angewieſen, ſollen ſich auch derſelben Ehegattinnen, Wittwen, die ihren Wittwenſtuhl nicht verrücket haben, und Kinder, die noch in väterlicher Gewalt ſtehen, zu erfreuen haben.

## XX.

Von allen bürgerlichen Unpflichten und Abgaben, Acciſen, Einquartirungen und dergleichen, ſollen die Profeſſoren und übrigen Lehrer und Verwandten dieſes akademiſchen Gymnaſii gänzlich befreyet ſeyn, und bleiben ſolchemnach, wenn ſie eigenthümliche Häuſer beſitzen, nur die eingeführte Recognitionsgelder für ſolche, ſo wie es dem Adel und allen Privilegirten obliget, zu zahlen verbunden.

## XXI.

Wenn auch einige derſelben wieder aus dieſen Herzogthümern weg, und anders wohin ſich begeben wollten, ſollen ſie mit keinen Abſchuß- oder Abzugsgeldern beſchweret werden.

## XXII.

Falls aber der allhier bey dem akademiſchen Gymnaſio verſtorbenen Lehrer und anderer akademiſchen Bürger Nachlaſſenſchaft auſſerhalb Landes an ihre auswärtige Verwandte zu verabfolgen wäre, zahlen ſie dafür zehn von Hundert, und wenn dergleichen verſtorbene akademiſche Mitbürger, wofür alle zu halten, ſo der Jurisdiction des Concilii untergeben ſind, ohne Hinterlaſſung einiger Erben oder Anverwandten verſterben würde, iſt deren Nachlaß als erblos Unſerm Fiſco verfallen; Wir verleihen, gönnen und geben aber aus ſonderlicher Gnade und nach dem Preußiſchen und anderen Beyſpielen dergleichen Abſchüſſe von akademiſchen Perſonen, Erbſchaften und bey derſelben erblos werdende Güther dem Aerario Unſers akademiſchen Gymnaſii nun und zu ewigen Zeiten.

## XXIII.

Wann einer der Lehrer und beſoldeten Perſonen dieſes Gymnaſii nach zehnjähriger rühmlicher Verwaltung ſeines Lehramts krank und ſchwach würde, behält er ſeine ganze Beſolduug, und was dazu gehörig, ein Jahr lang, und wenn die Unvermögenheit länger dauren ſollte, die Hälfte von allem; jedoch daß ſolches aufhöre, im Fall der Profeſſor Mitau verlaſſen wollte.

Wenn auch einer derſelben mit Tode abgienge, ſollen deſſen Wittwe und Kinder das ganze eingelebte Quartal und noch das folgende als ein Gnadengehalt zu genieſſen haben.

Sollten dergleichen Perſonen auch Unmündige, die bevormündet werden müſſen, hinterlaſſen, hat das Concilium ihnen, rechtlicher Vorſchrift nach, Vormünder, bis auf Unſere Confirmation, zu verordnen, auf deren Adminiſtration gute Acht zu haben, und von ihnen jährlich die Rechnung abzunehmen.

Wenn es aber unter den Verwandten dieſes akademiſchen Gymnaſii keine da-

zu tüchtige Subjecte fände, wollen Wir, auf unterthänigſte Anzeige des Concilii, welche verordnen.

XXIV.

Wir werden auch gnädigſt gerne ſehen, wann in der Folge eine Stiftung für die nachgebliebenen Wittwen der Profeſſoren und übrigen Lehrer unter denſelben, nach einer von ihnen zu beliebenden Vereinigung errichtet und bewirket werden möchte, und bewilligen nicht nur zum Voraus, daß, wann aus denn Einkünften des Aerarii künftig was erübriget werden könnte, davon jährlich zu dieſem Behuf etwas mit ausgeſetzet werde, ſondern wollen auch, wann Wir ſehen, daß dieſe Stiftung gegründet werden, und einigen Fortgang gewinnen wird, als ein mildthätiger Fürſt und Nutritor dieſes akademiſchen Gymnaſii dazu mit beförderlich ſeyn.

XXV.

Wann eine Stelle der Profeſſoren und übrigen Lehrer erlediget werden ſollte, werden Wir es gnädigſt bemerken, wenn das akademiſche Concilium dazu Männer, ſo ihren Namen in der gelehrten Welt ſattſam bekannt gemacht, und ſich ein Anſehen erworben haben, ausmachen und Uns in Vorſchlag bringen wird.

Wir behalten aber Uns und Unſerer nachkommenden Herrſchaft vor, dieſen entweder oder andern Subjecten die erledigten Stellen Unſerm gnädigen Gefallen nach zu conferiren, und ſoll es bey dieſer Collation ein ewiges Grundgeſetz ſeyn, daß dieſe Lehrerſtellen an Niemanden zu deſſen etwaniger Verſorgung, ſondern blos an die geſchickteſten, die zu haben ſeyn würden, zur Beforderung des Aufnehmens dieſes Gymnaſii, mithin der gemeinen Wohlfahrt conferiret werden ſollen.

XXVI.

Die Beſtallung der nöthigen Unterbediente bey dieſer hohen Schule, als Pedellen, Miniſterialen und Aufwärter, deren Beſoldung Wir, bey Feſtſetzung der Widme ſchon gnädigſt mit in Erwägung genommen und eingerechnet haben, überlaſſen Wir lediglich Unſerm Concilio, welches nur dahin ſehen wird, daß dazu keine anſtößige Leute genommen werden.

XXVII.

Damit auch das akademiſche Concilium künftig die vorfallenden Ausgaben deſto füglicher beſtreiten und gute und löbliche Anſtalten mehr und mehr mit erweitern könne, ſo gönnen und verleihen Wir demſelben ein öffentlich akademiſches Aerarium, zu deſſen erſten Gründung Wir Unſerm Gymnaſio am Tage der Inauguration ein Quartal der jährlichen Widme, jedoch ein vor allemal aus gnädigſtem Wohlwollen ſchenken, verehren und auszahlen laſſen wollen.

Zu ſicherer Bewahrung dieſes akademiſchen Aerarii ſoll ein eiſerner Kaſten angeſchaffet, mit zween Schlüſſeln verſehen, und an einem ſichern Orte aufbehalten werden, wozu jederzeit der Rector und der Profeſſor, welcher die Secretariatsſtelle vertritt, jeder einen Schlüſſel haben, und alles, was einkömmt, zuſammen einlegen, und was nach Unſerer Verordnung und nach Bewilligung des ganzen Concilii ausgegeben werden ſoll, auszahlen ſollen; von welcher Einnahme und Ausgabe bey

jeder

jeder Wechſelung des Rectorats dem Concilio Rechnung abgeleget, und die Rendanten, nach genauer Unterſuchung und befundener Richtigkeit quittiret, auch jedesmal der bleibende Beſtand nachgeſehen, von ein Paar andern Deputirten des Concilii überzählet und wohl notiret werden ſoll.

Sollten, wie Wir nie verhoffen wollen, jemals Mängel an dieſen Rechnungen erfunden werden, ſoll das Gymnaſium in den Güthern der jedesmaligen Rendanten eine ſtillſchweigende Hypotheque haben, und ſich an ſolchen unnachläßig und in ſolidum halten. Daneben aber behalten Wir, als der landesherliche Nutritius Uns ausdrücklich vor, ſo oft es Uns gefällig, Uns die Rechnungen einſenden, und das Aerarium durch dazu eigends deputirte Perſonen nachſehen und reſpiciren zu laſſen, ob auch alles zum Beſten Unſers Gymnaſii gehörig verwaltet werde.

## XXVIII.

Sollte auch, mit der Zeit, ein ſo anſehnlicher Ueberſchuß ſich finden, der zu Capital gemacht und auf Intereſſen geleget werden könnte, kann dieſes wohl geſchehen, doch nicht anders als mit Einwilligung des ganzen Concilii und gegen gnugſamer gerichtlichen Pfandverſchreibung ſolcher Güther und Gründe, die von den Eigenthümern richtig bezahlet, und noch mit keinen andern Schulden beläſtiget ſind, jedoch daß die anzuleihende Summe nicht den halben Werth der Hypotheque überſteige, indem die Preiſe der liegenden Gründe oft fallen, Wir aber die Capitalien dieſer Stiftung auf alle Fälle geſichert wiſſen wollen, maaßen wenn dieſes nicht beobachtet worden, und bey Concurſen das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreichen ſollte, Wir dieſem akademiſchen Aerario, wie einer milden Stiftung, keine andere Vorzüge als die Rechte der Unmündigen in Concurſen zugeſtehen können, demſelben aber auch, jedoch nur ſo weit es rechtlich, den Regreß wider die, ſo ſolche Gelder fahrläßig ausgethan, vorbehalten.

## XXIX.

In dieſes gemeine akademiſche Aerarium ſoll nun geleget werden.

**Erſtlich**, das von Uns zur Gründung deſſelben, wie obgedacht, gnädigſt geſchenkte Quartal.

**Zweytens**, die mit dem Ende jeden Quartals zu bezahlenden Widmengelder.

**Drittens**, das Geld, ſo die Studierenden für die Immatriculirung bezahlen.

**Viertens**, was für Haltung und Diſtribuirung der Zeitungen in Mitau, und des Kalenders, als welche Wir Unſerm akademiſchen Gymnaſio privative gnädigſt verleihen, einkommen wird.

**Fünftens**, was von denen ihme verliehenen Abzugsgeldern, und erbloſen Güthern, nach der obigen Beſtimmung einkommen dürfte.

**Sechstens**, was an Legaten dieſem Aerario vermacht, oder ſonſt geſchenkt werden möchte.

**Siebendens**, was an Strafgefällen aus des Concilii Erkenntniſſen, in ſo ferne ſolche nicht dem Beleidigten zuerkannt werden, einkommen dürfte.

**Achtens**, was ſonſt an Geldſtrafen jemanden wegen Beleidigung eines akademiſchen

ſchen Bürgers, oder deren Angehörigen, in ſo ferne ſolche nicht eigentlich zu Befriedigung des Beleidigten, ſondern wegen Unſeres verachteten Landesherrlichen Gebots, oder ſonſt dabey unterlaufenden öffentlichen Verbrechens jemanden zuerkannt würde.

Neuntens, die Intereſſen, ſo dereinſt von den ausgethanen Capitalien einkommen würden.

Zehntens, alles, was ſonſt dem akademiſchen Gymnaſio zum Beſten einkommen wird.

XXX.

Von dieſem Aerario ſollen nun hinwieder bezahlet werden, das Gehalt der Unterbedienten, imgleichen alle Ausgaben, die zu Anſchaffung einiger Sachen bey dieſem akademiſchen Gymnaſio, zu Schreibmaterialen, kleinen Reparaturen und dergleichen vorfallen und erforderlich ſeyn, auch zum Aufnehmen des Gymnaſii gereichen möchten.

XXXI.

Hiernächſt gönnen Wir auch Unſerm Lehrern des Gymnaſii, daß, was bey ihnen zu drucken vorfiele, ſie entweder bey Unſerm Hofbuchdrucker in Druck geben, oder ſich auch ſelbſt einen akademiſchen Buchdrucker beſtellen mögen, und was ſie ſchreiben und drucken laſſen wollen, ſoll blos das Concilium oder der Profeſſor, dem es von dieſem aufgetragen wird, zur Cenſur erhalten, wie Wir es denn Unſern Profeſſoren zu beſondern Gnaden merken wollen, wenn ſie nach und nach mit guten und beſonders Unſern Herzogthümern und dem polniſchen Reiche nuzbaren Abhandlungen, ſo viel ihnen ihre eigentlichen Geſchäfte erlauben möchten, den Staat zu bereichern bemühet ſeyn werden; wohingegen ſie dabey von ſelbſt zu Verhütung alles Unheils, bedacht ſeyn werden, zu vermeiden, daß unter ihrer Cenſur nichts erſcheine, was den Oberherrlichen und Unſern Landesherrſchaftlichen Rechten, ſowohl auch den Rechten Unſerer Lieben Ritter und Landſchaft und übrigen Einſaaßen dieſer Herzogthümer nachtheilig fallen, oder auch den benachbarten Mächten anſtößig ſeyn könnte.

XXXII.

Ferner ſoll es allen Lehrern dieſes akademiſchen Gymnaſii zu ewigen Zeiten erlaubt ſeyn, jedoch nur für ſich zu ihres Hauſes Nothdurft, ſelbſt zu brauen, und was ſie ſonſt zu ihrer Conſumtion brauchen, ſich von andern Orten zu verſchreiben; ſie werden ſich aber auch von ſelbſt beſcheiden, daß es edel gedacht ſeyn werde, wenn ſie, was ſie in billigen Preiſen in der Stadt Mitau haben können, von ihren Miteinwohnern nehmen und nicht von fremden Orten ſuchen, und alſo ſtets ein Mitbürger des Staats des andern Wohlfahrt auch für Augen haben, und ſich dadurch zu wechſelſeitigem guten Willen verbindlich machen.

XXXIII.

Wenn bey öffentlicher Concurrence Unſerer Collegien mit dem akademiſchen Concilio die Beſtimmung einer Rangordnung nöthig ſeyn ſollte, werden Wir dieſen

eine

eine ihrer Würde angemeſſene Stelle anzuweiſen nicht ermangeln, übrigens werden, bey einzelnen Zuſammenkünften, der Rector dieſer hohen Schule mit dem Superintendenten Unſerer Herzogthümer und die Profeſſoren mit den diſtinguirteſten Gelehrten Unſerer Herzogthümer nächſt Unſern und anderer Herren Räthen, Unſern Pröbſten und Oberſecretaire, nach dem Alter im Dienſt, rangiren, und ſind Wir des Gnädigſten Zutrauens, daß Niemand, nach der heutigen erhabenen Art zu denken, darüber jemals eine Zwiſtigkeit anfangen werde.

## XXXIV.

Wie Wir auch ſchon allen Studierenden auf dieſem Unſern akademiſchen Gymnaſio Unſern Landesherrlichen Schutz und Schirm zugeſaget haben, ſo thun Wir noch hinzu, daß alle Unſere Obrigkeiten und Magiſtrate, die aus milden Stiftungen der Vorfahren einige Stipendien für die ſtudierende Jugend zu vergeben haben, ſolche, ſo lange dergleichen Perſonen, die auf Stipendien den Stiftungen gemäß Anſprüche zu machen befugt und auf dieſem akademiſchen Gymnaſio ſtudieren wollen, vorhanden ſind, ſolche keinen auf andern hohen Schulen, ſondern den allhier Studierenden conferiren ſollen, maaßen mit völliger Gewißheit angenommen werden kann, daß wenn die gottſeligen Stifter dieſer Stipendien noch ſelbſt zu dieſer Zeit am Leben wären, ſie nicht anders, wie ſo, denken würden; doch wollen Wir von ſolchen Stipendien diejenigen keinesweges ausgeſchloſſen haben die auf dieſem Gymnaſio ihren Curſum ausgehalten haben, und ſich noch etwa beſonders in den Wiſſenſchaften einer oder andern Facultät, auf auswärtigen hohen Schulen, vollkommner machen wollen, wornach ſich dann männiglich zu achten haben wird.

## XXXV.

Mit vieler und gnädigſter Zufriedenheit werden Wir auch künftig diejenigen Unſerer lieben Landeskinder, und nach Möglichkeit auch fremde, die ſich auf dieſem Unſerm akademiſchen Gymnaſio wohl verhalten und gebildet haben werden, nach ihrem Stande in Unſern Dienſten für andern nehmen und befördern.

## XXXVI.

Was Wir auch ſonſten der allhier ſtudierenden Jugend zu gnädigen Gefallen werden ſeyn können, deſſen kann ſich dieſelbe wohl verſichert halten, und werden Wir ihnen auch durch möglichſte gute Policeyanſtalten ihren Aufenthalt zu erleichtern ſuchen, ihnen alle dienliche Ergötzlichkeiten und Freyheiten, auch ſelbſt einen anſtändigen Zutritt zu Unſerm Hofe gönnen, wenn ſie nur ſich aller Unſittlichkeit entſchlagen, und vor allen Dingen, die öffentliche Ruhe zu ſtören, wie es wohl ehemals thörichte Gebräuche auf hohen Schulen mit ſich gebracht, ſich nicht im Sinn kommen laſſen, vielmehr den jetzt verfaßten akademiſchen Geſetzen ſich gemäß aufführen werden.

## XXXVII.

Sollten auch künftiger Zeit die Geſetze dieſer hohen Schule einer Verbeſſerung bedürfen, werden Wir Uns dazu auf den Vorſchlag Unſers akademiſchen Concilii

gnädigſt bereit finden laſſen, denen alsdann die ſtudierende Jugend gleichfals gehörige Folge zu leiſten haben wird.

XXXVIII.

Es wird übrigens die Beförderung aller zu größerer Aufnahme dieſes akademiſchen Gymnaſii gereichenden Anſtalten, zu aller Zeit, eine wichtige Angelegenheit Unſers Herzens ſeyn; wannenhero Wir Uns auch vorbehalten, dieſe von Uns gemachte Stiftung, nach künftig ſich ereignenden Umſtänden, durch erweiterte Privilegien und Begnadigungen für Lehrer und Lernende, aller möglichen Vollkommenheit näher zu bringen.

XXXIX.

Schlüßlich haben alle Profeſſoren und Lehrer dieſer hohen Schule bey der bevorſtehenden Inauguration, und künftig jeder bey der Introduction im akademiſchen Concilio, ſo wie es auf andern hohen Schulen gebräuchlich iſt, ſich Uns mit gehörigen Eidespflichten, beſonders auf unpartheyiſche Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Studierenden mit einem Handſchlage, auf die Beobachtung der Geſetze verbindlich zu machen, denen Wir hinwieder ſamt und ſonders mit Fürſtlicher Gnade und Hulde wohl zugethan verbleiben.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſere Fundation, Dotation und Privilegien höchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel beſtärken laſſen. Gegeben auf Unſerm Reſidenzſchloſſe Mitau den 8ten Junius 1775.

Peter, Herzog zu Kurland.

(L.S. D.)

Nro. 61.

Note. Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hat bereits den 30ſten Auguſt da Sie die Ehre hatte die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe auf der Landbothenſtube zu ſehen, Gelegenheit gehabt, Ihre Zufriedenheit mit der Hochfürſtl. Beantwortung des 4ten, 7ten, 11ten, 12ten, 13ten und 14ten Punkts, der von Ihr eingereichten Gravaminum & Deſideriorum anzuzeigen.

So wie Dieſelbe nun durch Endesunterzeichneten die Ehre hat, für die zufriedenſtellende Beantwortung obgedachter Puncte Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, hierdurch Ihre gehorſamſte Dankſagung darzubringen; ſo füget Dieſelbe hier auch dasjenige bey, was Sie annoch in Anſehung der unterm 7ten und 9ten hujus Ihr, von den Wohlgeb. Ober- und Regierungsräthen zugeſendeten Noten und zweyten Beantwortung der übrigen Punkte, der eingereichten Gravaminum & Deſideriorum Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn vorzutragen für nothwendig erachtet, und

ſetzet

ſetzet zugleich auf die Wohlgeb. Herrn Ober- und Regierungsräthe, das gegründete Vertrauen, daß ſo wie durch Ihre patriotiſche Bemühungen Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mit Dankbarkeit gegen Dieſelben das Vergnügen genieſſet, in der mehrgedachten zweyten Beantwortung nähere Beſtimmungen anzutreffen, die den Landesgeſetzen und den Wünſchen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft angemeßen ſind, Dieſelbe durch die Gerechtigkeit und Gnade Sr. Hochfürſtl. Durchl. und durch die fernere Vorſorge der Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, zu einer vollkommenen Zufriedenheit gelangen werde. Mitau aus der Landesverſammlung den 13ten September 1782.

Carl Ferdinand von Rutenberg,
*p. t.* Landbothenmarſchall.

## Nro. 62.

Auf die, von den Wohlgeb. Ober- und Regierungsräthen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterm 7ten und 9ten hujus zugeſendeten Noten und zweyte Beantwortung einiger Puncte der eingereichten Gravaminum & Deſideriorum, hat Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die Ehre, gehorſamſt vorzuſtellen.

Erſtlich.

Daß Dieſelbe diejenige Erklärung Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, durch welche für die Wohlgeb. Regierungsräthe eine gleiche fixe Gage mit den Wohlgeb. Oberräthen feſtgeſetzet worden, in der Ueberzeugung, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. zugleich intendiret haben, hierdurch die fixe Gage nicht nur den gegenwärtigen ſondern auch den künftigen Wohlgeb. Regierungsräthen zu beſtimmen, zwar um deſto mehr mit dem unterthänigſten Danke acceptire, da dieſe gnädige Erklärung Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu denjenigen Geſetzen näher führet, welche beſtimmen, daß die Wohlgeb. Regierungsräthe paris dignitatis mit den Wohlgeb. Oberräthen ſind, und daß Dieſelben Ihren Officiis angemeſſene Gagen haben ſollen, daß Dieſelbe aber auch ſich annoch genöthiget ſiehet, Sr. Hochfürſtl Durchl. hierdurch unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdieſelben geruhen wollen, die Wohlgeb. Regierungsräthe, ſo wie in allen andern Stücken, auch in Anſehung der Emolumentorum die partem ſalarii ausmachen, mit den Wohlgeb. Oberräthen zu egaliſiren, und dadurch den Wünſchen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, ſo wie den obgedachten Geſetzen, völlig Gnüge zu leiſten.

Zweytens.

Daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die Hochfürſtl. Erklärung, daß Höchſtdieſelben dasjenige, was in dem 5ten §. des letzten Landtäglichen Schluſſes, in Anſehung der Angerbäche verſichert worden, gleich nach dem Schluſſe des jetzigen Landtages ohnfehlbar vollziehen laſſen wollen, um deſto mehr mit dem gehorſamſten Dank verehret, da Dieſelbe Sich überzeugt hält, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, der zu obigem Geſchäfte zu demandirenden Commißion,

die gnädige Weiſung zu geben geruhen werden, nach Vorſchrift des letzten landtäglichen Schluſſes, alle in der Angerbäche befindliche Verdämmungen und Hinderniſſe, die den natürlichen Abfluß des Waſſers hemmen, wegzuräumen.

Drittens.

Daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, die Ihr von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht mitgetheilte Licent- Accies- und Zoll-Tariffen, welche 1690 von Herzog Friedrich Caſimir ausgegeben, und 1710 unter der Regierung Friedrich Wilhelms, als Tariffen erneuert worden, und mit denen übereinſtimmend ſind, die 1665 zur Erhebung der Zölle dieneten als Regulatif annehme, jedoch mit der Reſtriction, daß anſtatt eines Bancothalers ein Rthlr. in Alb. und von allen nicht ſpecificirten Waaren zwey pro Cent Zoll genommen werden möge.

Viertens.

Daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft es wünſche, daß zu Erſpahrung der Unkoſten, die Zoll- Licent- und Accies-Tariffen und Ordonnances von 1665, 1690 und 1710 nicht durch eine Commißion, ſondern durch Patente introduciret werden mögen.

Fünftens.

Daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft Sr. Hochfürſtl. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, hierdurch zwar den unterthänigſten und lebhafteſten Dank für die, in den Arrendecontracten zu machende verſicherte Abänderungen abſtatte, aber auch zugleich mit vollem Vertrauen zu der Gnade und Billigkeit Sr. Hochfürſtl. Durchl. nicht nur um eine gleiche Abänderung derjenigen übrigen Puncte der Arrendecontracte, die den Wohlgeb. Ober- und Regierungsräthen in der, den 2ten hujus gehaltenen Conference als bedenklich angezeiget worden, und über denen, in der Hochfürſtl. Beantwortung nichts anzutreffen geweſen, ſondern auch in Anſehung desjenigen Puncts der Arrendecontracte der das Kirchenkorn betrift, hierdurch eben ſo inſtändig als dringend und unterthänigſt bitte, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen wollen, wegen des mehrgedachten Kirchenkorns, die gnädige Verfügung zu treffen, daß daſſelbe den Arrendatoribus, welche ſonderdem vielen Unglücksfällen ausgeſetzet ſind, und hohe Arrenden zahlen, von der jährlichen Arrende abgerechnet werden möge.

Sechstens.

Daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft um deſto weniger bey der Hochfürſtl. Beantwortung, die ratione des 42ſten §. der Formulæ Regiminis ertheilet worden, acquiesciren könne, da Dieſelbe nicht annehmen kann, daß gedachter §. der Regimentsform einen non ſenſum enthalte und ganz umſonſt daſtehe. Dieſem zufolge inhäriret Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft alle dem, ſo Sie in dieſer Materie bereits beygebracht und petiret hat, und erwartet von der Gerechtigkeit und Gnade Sr. Hochfürſtl. Durchl. daß Höchſtdieſelben um deſto weniger Sich entziehen werden, dieſem §. der Regimentsform, nach dem wahren Sinn deßelben, den Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ganz richtig beſtimmt zu haben überzeugt

iſt,

iſt, und der ſich auch unwiderſprechlich aus denen bereits allegirten Gravaminibus de Ao. 1642 und 1645 ergiebet, in Ausübung zu ſetzen, da es wirklich nothwendig zu ſeyn ſcheinet, daß außer dem koſtbaren Wege mit dem Hochfürſtl. Hauſe, vor die Königl. Allerhöchſte Relationsgerichte zu procediren, noch ein anderer weniger läſtiger modus exiſtiren möge, wodurch ein Privatus zu einer Gnugthuung der vom Hochfürſtl. Hauſe Ihm etwan zugefügten Beeinträchtigungen ſeiner Rechte, gelangen könne.

Siebentens.

Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft das in Anſehung des hieſigen Gymnaſii Academici an Sie gerichtete Anverlangen Sr. Hochfürſtl. Durchl. ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen, ſich genöthiget finde.

Achtens.

Daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft für die Aufhebung der wider den Wohlgeb. Baron von Roenne aus Oxeln und wider den geweſenen Buchhändler Hinz inſtituirten fiscäliſchen Actiones um deſto mehr unterthänigſt danke, da Dieſelbe ſich überzeugt hält, daß dadurch auch das, von dem hieſigen Buchdrucker exercirte Monopolium, als das Fundament der wider den geweſenen Buchhändler Hinz inſtituirten und jetzt aufgehobenen fiscäliſchen Action, aboliret ſey.

Neuntens.

Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in Anſehung der gegenſeitigen Forderungen des Hochfürſtlichen Hauſes und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, dem inhärire, ſo Dieſelbe bereits declariret hat, und Sr. Hochfürſtl. Durchl. für die verſicherte Bezahlung derjenigen liquiden Willigungsreſte von den Hochfürſtl. Allodialgüthern, gehorſamſt danke, die auf dem letztern Landtage von 1763 ab, bis 1780 berechnet worden, und die 6493 Rthlr. 70 Groſchen in Alb. betragen.

Zehntens.

Daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft für die, ratione der Duldung der Juden, gemachten Erklärung gehorſamſt danke, und daß, da verſchiedene Wohlg. Landbothen es ſich vorbehalten, nach geſchloſſenem Landtage, Plane zur Duldung der Juden, pro Deliberatorio in der Hochfürſtl. Kanzeley einzureichen, und Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft Sr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt bitte, daß Höchſtdieſelben gnädigſt geruhen wollen, ſo lange, bis hierüber etwas geſchloſſen worden, die wider die Juden vorhandene Geſetze, nicht ad effectum bringen zu laſſen.

## Nro. 63.

Anno 1782. den 12ten September erſchien coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo, der Wohlgeb. Guſtav Philipp Frh. v. Roenne, Erbbeſitzer der Puhrenſchen, Wenſauſchen und Bershoefſchen Güther, und brachte in Copia parata bey: Welchergeſtalt Wohlgeb. Comparent mit äuſſer-

ſter Befremdung erfahren müſſen, daß die Windauſche Inſtruktion, von dem Wohlgebohrnen Landbothenmarſchall nach der, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft anerkannten Illegalität und Abweiſung, des in eben erwehnter Inſtruktion namhaft gemachten Windauſchen Deputirten, des Wohlgeb. Aſſeſſoris v. Medem, an den Wohlgeb. Grobinſchen Deputirten zum Gebrauch übergeben worden, und auch würklich von dieſem gebraucht würde. Ob nun gleich Wohlgeb. Comparent, es als eine ganz natürliche Conſequens ſeines, in ſeinem gleich zu Anfange dieſes Landtages Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft übergebenen Pro Memoria, mit mehreren deducirten rechtlichen Petiti, anzuſehen und zu erwarten Urſache gehabt hätte, daß mit der, von Einer Wolgeb. Ritter und Landſchaft, dem Wohlgeb. Aſſeſſor v. Medem angedeudeten Entfernung, von der Landbothenſtube, auch die von Wohlgeb. Comparenten expreß nachgeſuchte Mortification dieſer Inſtruktion, verbunden geweſen, maaßen zum allerwenigſten dieſe ſehr beträchtliche Ausnahme, gleich in Gegenwart Wohlgeb, Comparentis hätte angedeutet werden müſſen, damit ſelbiger gleich das Rechtliche dawider beyzubringen im Stande geweſen wäre, ſo wolle doch derſelbe zum größern Eclairciſſement der Incompetence dieſer von dem Wohlg. Landbothenmarſchall gemachten Demarche folgende wichtige Gründe anführen. Es wäre wohl unwiderſprechlich, daß mit dem Rechte der Committenten, Bevollmächtigte zu erwählen und ſie zu inſtruiren; auch das Ihnen allein zuſtehende Rechte, zur beſtimmten Zeit, mit einem ſowohl als dem andern Abänderungen zu treffen, verbunden wäre. — Ein ſolches Recht der Committenten, als nun Kirchſpiels Eingeſeßene hätten, einen Deputirten zum nächſtbevorſtehenden Landtage zu erwählen und ihn mit einer Inſtruktion zu verſehen, hätte ſeine genaue Beſtimmung in den Geſetzen, ſowohl in Anſehung des zum Landtage abzuſchickenden Subjekts, als auch in Anſehung der Zeit ſelbigen zu erwählen, und mit einer Inſtruktion zu verſehen, und mehrern andern Requiſitis. Lieſſen nun dieſe Committenten es an der Legalität eines oder andern rechtlichen und in denen Geſetzen vorgeſchriebenen Requiſiti fehlen, und würde dieſe Illegalität bey der, von ſämtlichen Kirchſpielsabgeordneten gegen den erwählten Landbothenmarſchall darzuthuenden Legitimation, entdecket, ſo wäre für dieſes Kirchſpielsabgeordneten Committenten, keine Zeit mehr vorhanden, dieſe Luke auszufüllen, aus dem ganz natürlichen Grunde, daß die in den Geſetzen vorgeſchriebene Zeit, zur Wahl des Abgeordneten und Anfertigung deſſen Inſtruktion, bereits verfloſſen, und auch hiernächſt der allerungereimteſte Mißbrauch daraus entſtehen könnte, daß ein Landtag, ohne vorhergegangener Limitation und Prorogation, aus ein und eben demſelben Kirchſpiele, mit veränderten Deputirten und abgeänderten Inſtruktionen, je nach der Convenance der derzeitigen Ritter und Landſchaft beſchicket werden könnte. Es müßten alſo wohl, aus dieſen angeführten ganz evidenten Gründen, dieſe Kirchſpielscommittenten, ihre Vernachläßigung der geſetzlichen Vorſchrift, mit dem Verluſte des Gebrauchs ihrer Stimme, bey dem dermaligen Landtage büßen. In einem einzigen Fall wollte Wohlgeb. Comparent ſolchen Kirchſpielscommittenten das Recht der neuen Wahl eines Deputirten, bey einem

und

und demſelben Termino des Landtages zugeſtehen, und das wäre auch der einzige und ohnmöglich vorherzuſehende Fall, da ihnen nehmlich durch den Tod ihr Abgeordneter entriſſen würde. Allein, auch dieſe Luke auszufüllen, wäre ein, blos den würklichen und wahren Committenten zuſtändiges, keinesweges aber ein, mit der Landbothenmarſchallswürde verbundenes Recht, es wäre denn, daß Ihm dieſes, von den Kirchſpielscommittenten übertragen würde. — Da nun bey dem gegenwärtigen Fall, der von dem Wohlgeb. Landbothenmarſchall dem Wohlgeb. Grobinſchen Deputirten übergebenen Windauſchen Inſtruktion, weder die einzige von Wohlg. Comparenten zugeſtandene Ausnahme exiſtirte, noch auch, wenn ſelbige exiſtiret hätte, nach der genaueſten Berechnung: eine hinlängliche Zeit vorhergegangen wäre, in welcher dieſer Vorfall denen Windauſchen Kirchſpielscommittenten hätte gemeldet werden, ſelbige von neuen zuſammen kommen, und alsdenn dem Wohlgeb. Landbothenmarſchall dieſes Recht der Auswahl übertragen können, als wollte Wohlgebohrner Comparent nicht nur wider dieſer ganz illegalen Demarche des Wohlgeb. Landbothenmarſchalls, ſondern auch wider alles, durch dieſer incompetenten Anmaaßung und Gebrauch der Windauſchen Kirchſpielsſtimme, vielleicht errungenen Mehrheit der Stimmen beym Votiren abgemachte und beſchloſſene, als Windauſcher Kirchſpielseingeſetzener quam ſolenniſſime proteſtiren, um ſo mehr, als Wohlgebohrner Comparent, es für die heiligſte Pflicht eines wahren Patrioten hielte, über dergleichen Abweichungen vom Geſetze zu wachen, und nicht zuzugeben, daß ſolche Præjudicate, auf welchen man ſich leicht zu fußen geneigt wäre, eingeführet würden. Mit Bitte dieſe ſeine eingereichte Proteſtation ad Acta Supra fata zu nehmen und Ihm darüber ſo oft es erforderlich, beglaubten Schein und Atteſt zu ertheilen; welcher denn auch hiermit acceptatione in quantum luris facta præviaque actiſatione unter Beydrückung des Allergnädigſt mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariatsinſiegels und meiner eigenhändigen Unterſchrift ertheilet worden.

Actum Mitaviæ ut Supra.

(L.S.) Johann Gottfried Mercer,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notar. publ. jurat mpp.

Ao. 1782 den 13ten September, habe ich dieſe Proteſtation auf der Landbothenſtube wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug,
Hochfürſtlicher Miniſterialis Adjunctus zu Mitau.

## Nro. 64.

## Pro Memoria.

Anno 1776 hat Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft durch den 2ten §. des landtägl. Schluſſes, die Gewogenheit gehabt, für mich eine allgemeine Willigung von 40 Rthlr. in Alb. vom Haacken zu beſtimmen. Zu dieſer Willigung hat das Hochfürſtl. Haus damals von den Allodialgüthern nur für 23⅔ Haacken contribuiret. Da es ſich aber aus der Allodialconſignation, welche Eine Wohlgeb. Ritter und

Land-

Landschaft von der Hochfürstl. Kammer auf gegenwärtigem Landtage exhibiret worden, ergiebet, daß das Hochfürstl Haus Ao. 1776, 29$\frac{17}{32}$ Allodialhaacken besessen und also zu obiger Willigung für 6$\frac{15}{32}$ Haacken zu wenig contribuirer hat; So hat Endesunterzeichneter die Ehre, Eine auf gegenwärtigem Landtage versammelte Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft gehorsamst zu ersuchen, den Hochwohlg. Herrn Kammerherrn und Obereinnehmer von der Recke, die Anweisung zu geben, daß derselbe von denen aus der Hochfürstl. Renthey zu erhebenden Resten, an Endesunterzeichneten die Ao. 1776 für Ihn bestimmte Willigung à 40 Rthlr. vom Haacken für 6$\frac{15}{32}$ Haacken, samt den rückständigen Interessen de Ao. 1776 ab, auszahle. Mitau, den 13ten September 1782.

Otto Hermann von der Howen.

## Nro. 65.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,
Insonders Hochzuehrende Herren, Herren!

Von unserm bona fide, ohne alle Cabale und ohne tadelhafter Absicht erwählten Herrn Deputirten, haben Wir vernommen, daß der Hochwohlgeb. Herr Baron von Roenne, Erbherr der Wensauschen und Puhrenschen Güther sich beygehen lassen, wider selben als Unsern legitime in loco Convocationis erwählten Deputirten, den Hochwohlgebohrnen Herrn v. Medem, Hochfürstl. Tuckumschen Assessor, einige Einwendungen zu machen, mittelst solchen man die Landbothenstube dahin gebracht, daß Sie obgedachten Unsern Herrn Deputirten abgewiesen hat. Wir statten Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. den verbindlichsten Dank ab, daß Dieselben gerechtsamst geruhet haben, es dahin zu veranlassen, daß von der, durch den Herrn Assessor v. Medem der Landbothenstube überreichten Instruktion gehöriger Gebrauch gemachet werde, auch das nicht nur das Votum dieses Kirchspiels nicht hat ruhen, sondern das Sentiment derselben der Landbothenstube bekannt werden müssen, einfolglich aber die Absicht des Herrn Baron v. Roenne, die eigentlich dahin abzwecket, daß von unserer Bona fide dem Herrn Assessor von Medem ertheilten Instruktion kein, Unserm Wunsche und Erwartung angemessener Gebrauch gemacht werden möchte — vereitelt worden ist.

Wir haben die Ehre, Uns mit aller Hochachtung zu zeichnen; als:

Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Schloß-Windau,
den 10ten September 1782.

ergebenste Diener,

Johann Friedrich Nolde,
Hauptmann und Convocant zu Windau.

Alexan-

Alexander Carl v. Rutenberg, laut Vollmacht von dem Herrn Oberst. Lieut. von Keyserling, aus Sarnathen.
J. E. Korff, in Vollmacht für den Hrn. Lieutenant von Koschkull, von Tergeln, wegen Standen und Garsden.

## Nro. 66.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr!

Ewr. Hochwohlgebohren danken wir aufs verbindlichste, daß Dieselben so gütig gewesen, und Unsere Bona fide abgefaßte Instruktion, welche wir unserm legitime ohne alle Cabale erwählten Herren Deputirten, den Herrn Assessor von Medem, Hochwohlgeb., übertragen, und welcher durch die, von dem Herrn Baron von Roenne gemachte Einwendung von der Landbothenstube abgewiesen worden — übernommen haben: wie wir überzeugt sind, daß unsere Instruktion sich dadurch in sehr guten Händen befindet, und daß Dero Fürsorge alles, was unsern Wünschen angemessen ist, bewerkstelligen werde; So wünschen wir auch aufrichtigst, eine Gelegenheit zu erlangen, Denenselben unsere Dankbarkeit zeigen zu können, und haben die Ehre, mit aller Ergebenheit zu seyn,

Ewr. Hochwohlgeb.

Schloß-Windau,
den 10ten September 1782.

ergebene Diener,
Johann Friedrich Nolde,
Hauptmann zu Windau, als Convocant.
Alexander Carl v. Rutenberg, Krafthabender Vollmacht von dem Herrn Oberster-Lieutenant v. Keyserling, aus Sarmohten.
J. E. Korff in Vollmacht für den Hrn. Lieut. v. Koschkull, Erbherrn von Tergeln, wegen Standsen und Garsden.

## Nro. 67.

Anno 1782, den 26sten August erschiene coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo der Wohlgeb. Ernst Wilhelm von der Brüggen, Königl. Kammerherr, Erbbesitzer auf Stenden und Roennen, als Deputirter des Kirchspiels Talsen, der Wohlgebohrne Franz Christopher v. Schröders, Königl. Kapitain, Erbbesitzer auf Ahoff, als Deputirter der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohnen, und der Wohlgeb. Carl Friedrich Alexander von Holtey, als Deputirter des Kirchspiels Zabeln, und brachten in Copia parata folgendes an und bey:

Es habe der Wohlgeb. Kammerherr von der Brüggen, als landesbevollmächtigter, testante Diario des 1780 gehaltenen Landtages, unter andern Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, den 12ten

Julii 1779 unterlegten Landesbeschwerden auch unterthänigst vorgetragen, wie die jenige Hochfürstl. Allodialtariffe, nach welcher Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gegenwärtig zur Adelsfahne contribuirten, in nichts mehr als in 23½ Haacken bestehe, da doch Se. Hochfürstl. Durchlaucht selbst nach derjenigen Angabe, die Höchstdieselben Ao. 1768 bey dem Kettlerischen Edictalprozesse, als unstreitige Allodialgüther erkannt, und durch das Königliche Decret als solche haben bestätigen lassen, weit mehrere Allodia besäßen, folglich es eine gerechte Beschwerde des Landes bliebe, daß das Hochfürstliche Haus Sich von diesen Allodialgüthern zur Adelsfahne zu contribuiren, den Landesgesetzen zuwider entzogen habe, worauf auch von Seiten Sr. Hochfürstl Durchlaucht die gnädige Erklärung geschehen sey, daß, falls es sich auf den nächsten Landtage ergeben sollte, daß das Hochfürstl. Haus mehrere Allodialgüther besäße, als diejenige Tariffe enthielte, welche Ao. 1768 bey dem Kettlerischen Ediktalprozeß gemacht worden wäre, und nach welcher das Hochfürstl. Haus zeithero zur Adelsfahne contribuiret habe, Höchstdieselben in Ansehung desjenigen, was an Landeswilligungen von den Allodiis restiren sollte, mit Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft eine Auskunft zu treffen geruhen wollten, dagegen aber Sich vorbehielten, alsdann die gegenseitige Forderungen geltend zu machen, welche Höchstdieselben an Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft haben könnten.

Dieser, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, erhaltenen Resolution zufolge, habe Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, auf dem darauf erfolgten Landtage 1780, nach der Ihr auf damaligen Landtage aus der Hochfürstl. Kammer mitgetheilten Allodialconsignation, die Berechnung dessen anfertigen lassen, was die Fürstliche Renthey an Landeswilligungen, nur von 1763 ab, gerechnet, von denenjenigen Allodialgüthern restire, die erst auf bemeldten Landtage von der Hochfürstl. Kammer in die Allodialconsignation gebracht worden, und diese Berechnung, welche sich auf eine Summe von 6493 Rthlr. Alb. 70 Gr. belaufen, den Wohlgeb Ober- und Regierungsräthen communiciret, und Dieselben ersucht, diese Berechnung Sr. Hochfürstl Durchlaucht mit der unterthänigsten Bitte zu unterlegen, daß Höchstdieselben, wenn diese Berechnung als richtig befunden worden, gerechtsamst geruhen möchten, an Höchstdero Renthey den gnädigen Befehl ergehen zu lassen, daß die in obgedachter Berechnung angezeigte Reste, an den Wohlgeb. Obereinnehmer Kammerherrn von Sacken ausgezahlet werden möchten.

Wann nun aber Se. Hochfürstl. Durchl. hierauf gnädigst erkläret, von denen Allodiis, so wie selbige nach bemeldter Allodialconsignation jetzt ausgemittelt wären, die Willigungen, welche durch Landtägliche Schlüsse festgesetzt werden möchten, von nun ab, an den Wohlgeb. Obereinnehmer aus der Fürstl. Renthey richtig auszahlen zu lassen, in Rücksicht der von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft berechneten Reste aber und zur Anfertigung derejenigen Forderungen, welche Ihro Hochfürstl. Durchlaucht an Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu formiren hätten, als wozu die Zeit, wegen des herannahenden Schlusses des damaligen Landtages zu kurz wäre, es für nothwendig erachtet, dieses Geschäfte bis zum nächsten Landtage anstehen zu

lassen

laſſen, mit der gnädigſten Verſicherung, Sich alsdenn mit Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft völlig zu berichtigen; — So habe Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft des gedachten Landtages; Sich es gefallen laſſen, daß dieſe Materie zur fernern Behandlung ausgeſetzt worden, wie dieſes alles aus dem Diario beſagten Landtages ſich mit mehrern ergäbe.

Vid Diarium des Landtages vom Jahre 1780, Pag. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 252. 288.

Zur Forrſetzung dieſer Angelegenheit habe nun Eine auf gegenwärtigen Landtage verſammelte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft unter dem 9ten Auguſt, mittelſt einer eingereichten Note Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht um die Communication derjenigen Forderungen gebethen, die Höchſtdieſelben an Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft zu formiren, Sich auf dem letztern Landtage reſerviret, worauf folgende Antwort erfolget;

Extract aus der Note der Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft vom 17ten Auguſt.

5) Die Wohlgeb. Oberräthe haben bereits im Jahr 1752 Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf die, von Ihr wegen der, von denen, von dem Hochfürſtl. Hauſe gekauften adelichen Güthern abzutragenden Willigungen gemachten Forderungen, eine Gegenrechnung von den Forderungen, welche das Hochfürſtl. Haus an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft damals gehabt, übergeben laſſen, und dabey zugleich angezeiget, daß die Lehngüther nach der Commiſſ. Deciſion von 1717 zum Beſten des Hochfürſtl. Hauſes contribuiren ſollen, und von ſolchen ohne ſpecielle Einwilligung des Landesherrn keine Willigungen zur Adelsfahne gezahlt werden können. Es ſind zwar in dieſer Gegenrechnung nur einige wenige Lehngüther angeſetzt worden, allein dieſes iſt aus dem Grunde geſchehen, weil von den Fürſtl. Allodialgüthern, die ſich der Zeit unter Rußiſchkayſerl. Diſpoſition befanden, keine Willigungen gezahlt wurden, und man dagegen, um Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nicht zu läſtig zu fallen, nicht alle Lehngüther mit denen von ſolchen zur Adelsfahne gezahlten Willigungen in Rechnung gebracht.

Da aber dieſer Grund nachher aufgehöret, und Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft jetzo die Willigungen von allen Allodialgüthern von 1763 an fordert; So ſiehet man ſich dadurch veranlaſſet, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nicht nur eine Conſignation von denen allodificirten Lehngüthern ſub Lit. A. mitzutheilen, mit dem Vorbehalt, daß, wenn darin einige Lehngüther ausgelaſſen ſeyn ſollten, ſolche noch weiterhin anzuzeigen, ſondern auch die im Jahr 1752 übergebene Gegenrechnung ſub Lit. B. mit Wechlaſſung der daſelbſt notirten Lehngüther, weil ſolche ſchon in der Conſignation ſub Lit. A. mit angeſetzt ſind, zu wiederholen. Da nun die, von den allodificirten Lehngüthern zur Adelsfahne gezahlte Willigungen dem Hochfürſtl Hauſe, nach Recht und Billigkeit zu Gute kommen, und ſolche eine anſehnliche Summe betragen müſſen: So kann es Einer Wohlgeb. Rittter und Landſchaft nicht entſtehen, daß die Gegenforderungen des Hochfürſtl. Hauſes, die Forderungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft weit überſteigen.

Se. Hochfürſtl. Durchl. wünſchen daher, daß über dieſe Sache eine derartige Auskunft getroffen werde, welche weder dem Feudo noch dem Allodio des Landes, jetzo und in Zukunft zum Nachtheil gereiche. Mitau, den 17ten Auguſt 1782.

Joh. Ern. Klopmann, Landhofmeiſter. Ernſt Joh. Taube, Kanzler.

Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf. Chriſt. Diedr. Georg v. Medem, Landmarſchall.

Carl Fried. v. Mirbach, Rath.

## Lit. A. Conſignation

von nachſtehenden allodificirten Lehngüthern.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | ¼ | Haacken | Staljen. | 1 | Haacken Waddaxen. |
| | 1/16 | — | Abgunſt. | ¼ | — Baltenſee. |
| | ⅛ | — | Medden. | ⅜ | — Lawiden. |
| | ⅝ | — | Grausden. | ⅝ | — Brucken. |
| 2 | ¼ | — | Neuhoff. | ¼ | — Miſshoff |
| 1 | 1/16 | — | Ringen. | ⅛ | — Kruſſen. |
| | ¼ | — | Kaulitzen. | 7/16 | — Sirmeln. |
| 10 | | — | Eſſern. | | Gerden. |
| | ⅞ | — | Kruſchkaln. | | Lattendorff. |
| 1 | | — | Behnen. | ⅛ | — Meyhoff. |
| | ½ | — | Seßilen. | 4 | ⅜ — Cabillen. |
| | ½ | — | Bershoff. | ⅛ | — Kratzen. |
| | ½ | — | Jungfernhoff. | 1 | ⅛ — Neuwacken. |
| | 7/24 | — | Eckengrafen. | 1/16 | — Eſſerhoff. |
| | 1/12 | — | Nabben. | | Lottichs Lehn. |
| 1 | ⅜ | — | Aſſern. | | Rehen Lehn. |
| 1 | ½ | — | Garſſen. | | Heucken Lehn. |

(L.S. D.) Hochfürſtl. Kammer.

## Lit. B.

Laut dem 1ſten landtäglichen Schluß von Ao. 1727 ſollen die zur Ritterfahne gehörige Fürſtl. Pfand- und Lehngüther nicht von denen Summen, ſondern von denen Haacken das gewilligte und reſtirende geben.

Wie nun das Fürſtl. Haus, die von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nach der Haackenzahl der Allodialgüther gemachte Forderung, da Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft desfals ein Jus reale auf dieſe Güther hat, in fundamento legum acceptiren muß; alſo iſt auch billig, weilen man eine Schuld nicht zweymal fordern kann, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dasjenige, was hierauf aus den Güthern ſchon gezahlet worden, von der Prätenſion wiederum decourtiren laſſen, dahero kommt dem Fürſtl. Hauſe zu gut, ſo an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gezahlet worden, als:

Von

Von Uggenzeem vor 3981 Fl. die gezahlte Landschaftsgelder

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 151 Fl. | 15 Gr. | machen | | 50 Rthlr. | 45 Gr. | | |
| — | Leeschken | 9000 | — | machen | 348 | — | 13½ | — | 116 | — | 13½ | — |
| — | Fircks-hoff | 8000 | — | — | 309 | — | 22 | — | 103 | — | 22 | — |
| — | Curmahlen | 8000 | — | — | 309 | — | 22 | — | 103 | — | 22 | — |
| — | Zeloden | 10000 | — | — | 387 | — | 5 | — | 129 | — | 5 | — |
| — | Warwen | 13617 | — | — | 526 | — | 18½ | — | 175 | — | 48½ | — |
| — | Zenn und Rothhoff | 5141 | — | — | 179 | — | 2 | — | 65 | — | 62 | — |
| — | Groß-Wallhoff und Buschhoff | 22284 | — | — | 865 | — | 14 | — | 288 | — | 44 | — |
| — | Taurkalln und Halwigshoff | 2000 | — | — | 77 | — | 13 | — | 25 | — | 73 | — |
| — | Abelhoff | 7500 | — | — | 290 | — | 1½ | — | 96 | — | 61½ | — |
| — | Mertzendorff | 10000 | — | — | 387 | — | 5 | — | 129 | — | 5 | — |

Aus dem Landtäglichen Schluß von Anno 1672 ist zu ersehen, was Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft wegen der Fürstl. Prätension gewilliget. Nachdem aber das Gewilligte nicht völlig abgetragen worden, haben Ihro Durchl. Friedrich Casimir auf dem Landtage 1684. §. 23. Sich gemeldet, und es endlich 1691 dahin gebracht, daß die noch restirende 1000 Rthlr. abzugeben versprochen worden. Weil aber auch dieses nicht geschehen, so hat das Fürstl. Haus annoch zu fordern 1000 — — —

Laut Landtäglichem Schluß von 1700 den 22sten Febr. haben Se. Durchl. Herzog Ferdinand Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf Dero inständiges Anhalten 2600 Rthlr. vorgeschossen, welches Geld Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft mit Interessen wieder zu geben versprochen. Es hat also das Hochfürstl. Haus mit den Interessen so sich nunmehro weit über *alterum tantum* beläuft, zu fordern — 5200 — — —

Und da Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft zur selben Zeit auch 2000 Lof Roggen und 2000 Lof Haber vom Fürstl. Hause vorgeschossen bekommen, dieses alles aber nicht wiedergegeben, so werden davor, weil laut dem Landtäglichen Schluß von 1700 den 4ten September 1 Lof Roggen 5 Fl. und 1 Lof Haber ½ Rthlr. gegolten, angesetzt vor

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 2000 Lof Roggen | — | — | — | 3333 — | 30 — |
| und vor 2000 Lof Haber | — | — | | 1000 — | — — |

Aus dem Landtäglichen Schluß vom 6ten September 1730 §. 30 ist zu ersehen, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, laut Königl. Decret von dem Herrn Kanzler Keyserling 2617 Rthlr. empfangen, da nun hievon dem Fürstl. Hause das 3te Theil gehöret, die Bezahlung dessen auch im Landtäglichen Schluß von Anno 1732. §. 21. versprochen, aber nicht erfolgt ist; So hat das Fürstl. Haus *inclusive* dessen, so davon *pro rata* an den Piltenschen Kreis abzugeben ist, annoch zu fordern — — — 872 — 30 —

*Summa* 12689 Rthlr. 11½ Gr.

(L. S. D.) Hochfürstl. Kammer.

Was hierauf ſich ferner in dieſer Materie auf der Landbothenſtube zugetragen, ergäbe ſich aus nachfolgenden Extracten, der den 21ſten und 22ſten Auguſt Vormittags, den 22ſten Auguſt Nachmittags, den 23ſten Auguſt Vormittags und den 23ſten Auguſt Nachmittags gehaltenen Landtagsſeßion.

Den 21ſten Auguſt Vormittags.

Der Ritterſchaftsſecret. zeigte an, daß zufolge des erhaltenen Auftrages, Er ſo, wie der Hr. von Franck und der Hr. von Engelhardt mit Sr. Excell. dem Hrn. Landhofmeiſter geſtern in Conference geweſen, und daß bey derſelben, die von der Hochf. Kammer vor einigen Tagen extradirte Allodialconſignation vor der Hand bis zur verſicherten authentiſchen Extradition der de Ao. 1738 aufgenommenen Kettleriſ. Allodialconſignation als richtig ſey befunden worden, indem das Guth Aa oder Bächhoff durch das ſub Nro. 35 unter den Beylagen befindliche, in dem Kettleriſchen Edictalproceſſe gefällte Allerhöchſte Königl. Decret, von der Ao. 1738 aufgenommenen Kettleriſchen Allodialconſignation, ſey eximiret worden, wie auch, daß die mehrgedachte vor einigen Tagen von der Hochfürſtl. Kammer exhibirte Allodialconſignation in der Summa der Haacken richtig ſey, indem diejenige Conſignation, die Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft vor zwey Jahr von der Hochfürſtl. Kammer erhalten habe, einige arithmetiſche Fehler enthalte, die durch der neuen Conſignation wären berichtiget worden.

Was endlich die, von der Hochfürſtl. Kammer, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft formirte Gegenforderung betreffe, ſo ſey es, ausgenommen einigen Abänderungen dieſelbe, die bereits Ao. 1752 von den damaligen Herren Oberräthen an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft formiret worden, und habe dieſerwegen in obgedachter Conference nichts reguliret werden können, Sie hätten ſich blos darauf eingeſchränkt, theils die Unſtatthaftigkeit dieſer Forderung und theils Ihr Befremden darüber anzuzeigen, daß auf eine, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft formirten liquide Rechnung, die blos von Ao. 1763 an wäre aufgenommen worden, die Hochfürſtl. Kammer eine illiquide Gegenforderung die man aus den älteſten Zeiten deduciren wollte, opponiret habe, da es Derſelben doch nicht unbekannt ſeyn könnte, daß wenn es darauf ankomme, Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auch in dieſe Zeiten zurückgehen, und ſehr anſehnliche Forderungen formiren könne. Worauf aber wieder wäre angeführet worden, daß, da Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft nicht declariret habe, daß Sie Ihre Forderungen, die Sie aus ältern Zeiten etwan haben könnte, entſage, die Hochfürſtl. Kammer nicht anders als geſchehen, habe verfahren können. In Anſehung der, von der Hochfürſtl. Kammer an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft formirten Gegenforderung wurde beliebet, durch eine Note Sr. Hochfürſtl. Durchl. vorzuſtellen, Erſtlich, daß man ſich keinesweges vorgeſtellet habe, daß die Hochfürſtl. Kammer, der, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft vor zwey Jahren eingegebenen und nur ſeit 1763 ab, formirten liquiden Forderung, eine Gegenforderung entgegen ſtellen würde, die man von den älteſten Zeiten ab deduciren wollte.

Zwei-

Zweytens, daß, da ſolches wider alle Vermuthung dennoch geſchehen ſey, Sich genöthiget ſehe, dieſe formirte Gegenforderungen ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen, und dabey Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft alle Jura und Anſprüche zu reſerviren, die Derſelben ex quocunque capite competiren könnten.

Drittens, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft Sich genöthiget ſehe, Sich wider der bey dieſer Gelegenheit Ihr mitgetheilten Conſignation, allodificirter Lehne, ſo wie wider der dabey etwan intendirten Abſicht um deſto mehr zu manifeſtiren, da das Aſſertum der Hochfürſtlichen Kammer, daß die conſignirte Güther allodificirte Lehne ſind, nicht gratuitement angenommen werden kann, ſondern erſt ubi de Jure bewieſen werden müſſe, und

Viertens, daß, da liquida cum illiquidis nicht compenſiret werden können, man von der Gerechtigkeit Sr Hochfürſtl. Durchl. erwarte, daß Höchſtdieſelben Ihrer Kammer den Befehl ertheilen werden, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft diejenige 6493 Rthlr. 70 Groſchen in Alb. auszuzahlen, die Derſelben aus der, vom vorigen Landtage eingereichten Rechnung competiren und wider deren Liquidität nichts eingewandt werden kann.

Den 22ſten Auguſt Vormittags.

Der Ritterſchaftsſecretaire verlas eine Note, die Er zu Folge der geſtrigen Deliberation, in Anſehung der Forderungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft an das Hochfürſtl. Haus, und der an Derſelben formirten Gegenforderungen, entworfen hatte. Da ſich über dieſe Note eine Verſchiedenheit der Meynungen äußerte, ſo wurde über derſelben verſchiedentlich deliberiret, und endlich die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 22ſten Auguſt Nachmittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen, und die Deliberationes über die Vormittag vorgeleſene Note fortgeſetzet. Da man ſich aber über derſelben annoch nicht einigen konnte, wurden die fernere Berathſchlagungen über dieſe Materie bis morgen ausgeſetzet ꝛc.

Den 23ſten Auguſt Vormittags.

Der Ritterſchaftsſecretaire zeigte an, daß Ihm von dem Hochfürſtl. Archiv die ſub Nro. 38 unter den Beylagen befindliche Ao. 1738 extradirte Conſignation der Kettleriſchen Allodialgüther, ſey communiciret worden.

Die Deliberationes in Anſehung der, vom Ritterſchaftsſecretaire entworfenen Note, ratione der gegenſeitigen Forderungen des Hochfürſtl. Hauſes an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, wurden continuiret.

Der Herr Lieutenant von Heycking gab, als die Geſinnungen ſeines Kirchſpiels in dieſer Materie, nachfolgendes ad Diarium:

"Anno 1752 iſt im Diario und im landtäglichen Schluſſe dieſelbe Gegenberech-
"nung ſub Lit. B. welche den 17ten Auguſt 1782 Einer Wohlgeb. Ritter und
"Landſchaft übergeben wurde, gegen der Rechnung gehoben worden, nach der die
"damalige Wohlgeb. Ritter und Landſchaft eine anſehnliche Forderung an das

"Hoch-

"Hochfürſtl. Haus formirte, ſo, daß von beyden Forderungen, ſowohl von der, "welche Ao. 1752 Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft an das Hochfürſtl. Haus, "als auch von der, welche das Hochfürſtl Haus an Eine Wohlgeb. Ritter und "Landſchaft, nach eben dieſer Berechnung ſub Lit. B. machte, kein fernerer Ge- "brauch gemacht werden könne. Daher dieſe, gegen welche Eine Wohlgeb. Rit- "ter und Landſchaft Ao. 1752 Ihrer damaligen Forderung recedirte, derjenigen "Berechnung nicht entgegengeſetzt werden dürfte, welche Eine Wohlgeb. Ritter und "Landſchaft von 1763 an bis 1780, alſo auf vorigem Landtage teſtante Diario "1780 Pag. 242 & 243 auf 6493 Rthlr. 70 Gr. conſtituiret hat.

"Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bittet aus dieſen rechtlichen Gründen, "cum reſervatione aller Ihrer Rechte, im Fall Se. Hochfürſtl. Durchl Unſer "Gnädigſter Fürſt und Herr, mit Ihren Gegenforderungen über das Jahr 1763 "zurückgehen wollten, um die Zurücknahme dieſer Gegenforderung ſub Lit. B. "und um eine Aßignation auf die 6493 Rthlr. 70 Gr. welche die Gültigkeit einer "Liquidité vor ſich hat.

Dieſem accedirte Tuckum, Autz, Dünaburg, Ueberlautz, Seelburg, Aſche- rad, Nerft, Grobien, Altſchwangen und Windau.

Der Herr Capitaine von Schröders bat hierauf, die von dem Ritterſchafts- ſecretaire entworfene Note, als die Geſinnung der Kirchſpiele, Bauske, Eckau und Baldohnen, dem Diario wie folget zu inſeriren:

"Die Ungewißheit, in der das Hochfürſtl. Haus Eine Wohlgeb. Ritter und Land- "ſchaft lange Zeit wegen der Hochfürſtlichen Allodialgüther gelaſſen, iſt der Grund "desjenigen ungewiſſen und unrichtigen Maaßſtabes, wornach Eine Wohl- "gebohrne Ritter und Landſchaft die Landeswilligungen aus der Hochfürſtl. Kam- "mer für die Fürſtl. Allodialgüther entgegen genommen hat. Seitdem aber Ao. "1770 durch das Allerhöchſte Königl. Decret der Kettleriſche Ediktalprozeß been- "diget und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft vor einigen Tagen aus der Hoch- "fürſtl. Kammer eine vollſtändige Hochfürſtl. Allodialconſignation extradiret wor- "den, hat dieſe Ungewißheit aufgehöret. Wann ſich nun aus dieſer Allodialcon- "ſignation ergiebet, daß das gegenwärtige Hochfürſtl. Haus jetzt 35 $\frac{1}{12}$ Theil Allo- "dialhaacken beſitzet, und vor der Allodification der Güther Würtzau, die 5 Haa- "cken ausmachen, ſeit Ao. 1738 30 $\frac{1}{12}$ Theil Haacken beſeſſen hat, und wenn "nicht zu leugnen iſt, daß das gegenwärtige Hochfürſtl. Haus, von 1738 ab, "bis jetzt, für vielweniger als für die gedachte 30$\frac{1}{12}$ Allodialhaacken, die Willi- "gungen entrichtet hat; ſo iſt es ganz gewiß und unſtreitig wahr, daß das Hoch- "fürſtl. Haus, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft alles dasjenige noch zu "zahlen hat, erſtlich, was daſſelbe ſeit Ao. 1738 bis 1778 weniger als für 30$\frac{1}{12}$ "Allodialhaacken entrichtet hat, und zweytens, was daſſelbe ſeit 1778, da ſich "die Allodification von Würtzau ereignete, weniger als 35$\frac{1}{12}$ Allodialhaacken ab- "getragen hat. Dieſem zufolge formirte Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft Ao. "1780 auf dem letztern Landtage eine Rechnung und forderte vorläufig von dem

"Hoch-

"Hochfürſtl. Hauſe nur blos die Nachzahlung erſtlich deſſen, was daſſelbe ſeit 1763 "bis 1778 an Willigungsgelder weniger als für 30$\frac{1}{4}$ Allodialhaacken gezahlet, u. "Zweytens deſſen, was das Hochfürſtl. Haus ſeit 1778 bis 1780 an Willigungs- "gelder weniger als für 35$\frac{1}{4}$ Allodialhaacken entrichtet hat.

"Da es nun nicht geleugnet werden kann, daß alles, was Eine Wohlgeb. "Ritter und Landſchaft von Ao. 1738 bis jetzt, an zu wenig gezahlten Willi- "gungsgeldern zu fordern hat, um deſto liquider ſey, da wider der Richtigkeit "der, von der Hochfürſtl. Kammer extradirten Allodialconſignation, von Hochf. "Seite nicht excipiret werden kann, die gewilligten Summen auch aus den Land- "täglichen Schlüſſen zu Tage liegen, und überdem hinlänglich bekannt iſt, für wie "viel Allodialhaacken bey jeder Willigung von der Hochfürſtl. Kammer gezahlet "worden; So iſt auch zuverläßig wahr, daß die Forderung, die Eine Wohlgeb. "Ritter und Landſchaft 1780 formiret und nur von 1763 ab, jedoch ohne Re- "nuncition auf Ihre übrige Forderungen aufgenommen hat, gleichfalls vollkom- "men liquid ſey. Niemals würde Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft vermu- "thet haben, daß die Hochfürſtl. Kammer, dieſer liquiden Forderung, eine ſolche "illiquide Gegenforderung entgegenſetzen würde, als es diejenige iſt, die Einer "Wohlgeb. Ritter und Landſchaft unterm 17ten hujus mitgetheilet worden, da "ſolches aber wider alles Vermuthen dennoch geſchehen iſt; So bleibet Einer "Wohlgeb. Ritter und Landſchaft weiter nichts übrig, als erſtlich, die mehrgedachte "von der Hochfürſtl. Kammer formirte illequide und von den älteſten Zeiten her "deducirte Forderung, ad referendum zu nehmen, und dabey zugleich Einer "Wohlgeb. Ritter und Landſchaft alle Forderungen zu reſerviren, die auch Sie "aus den älteſten Zeiten, an das Hochfürſtl. Haus hat, um dieſelbe der mehrge- "dachten aus den älteſten Zeiten her deducirte illiquide Forderung des Hochfürſtl. "Hauſes, entgegenzuſetzen. Zweytens Sich wider der Ihr mitgetheilten Con- "ſignation der allodificirten Lehne, ſo wie wider der dabey intendirten Abſicht, "um deſto mehr hierdurch zu manifeſtiren, da das Aſſertum der Hochfürſtl. Kam- "mer, daß die conſignirten Güther allodificirte Lehne ſind, nicht gratuitement "angenommen werden kann ſondern zuvörderſt ubi de jure bewieſen werden muß. "Drittens, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft diejenige liquide Forderungen "zu reſerviren, die Dieſelbe an das gegenwärtige Hochfürſtl Haus von 1738 ab, "bis 1763 zu formiren berechtiget iſt, und viertens, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, "U. G. F. und Herrn, hierdurch unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdieſelben der "Hochfürſtl. Kammer, den Befehl zu ertheilen gerechtſamſt geruhen wollen, an "Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft diejenige liquiden 6493 Rthlr. 70 Gr. in "Alb. ſamt zweyjährigen Intereſſen die Dieſelben aus der, vom vorigen Landtage "eingereichten und blos ſeit 1763 aufgenommenen Rechnung competiren, um deſto "mehr auszuzahlen, da liquida cum illiquidis nicht compenſiret werden können." Dieſem accedirte Taſſen und Zabeln.

Bey dieſer Verſchiedenheit der Meynungen führte der Herr Landbothenmar-

 ſchall,

ſchall, über die Frage: Soll das vom Kandauſchen, oder das vom Bauskerſchen Herrn Deputirten, wegen der Forderungen und Gegenforderungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft an das Hochfürſtl. Haus und des Hochfürſtl. Hauſes an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ad Diarium gegebene Sentiment acceptiret werden? ein Directorium auf.

Die Entſcheidung fiel durch die Mehrheit der Stimmen für das Sentiment des Kandauſchen Herrn Deputirten aus.

Der Frauenburgſche Deputirte declarirte: "daß, da Er, vermöge ſeiner Inſtruktion, darauf angewieſen wäre, auf die Bezahlung der, von Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft auf vorigem Landtage formirten und liquiden Forderung anzutragen, ſo inhärire Er nochmals dieſer Forderung, und nehme die Gegenforderung von der Hochfürſtl. Kammer, auf welche Er von ſeinem Kirchſpiele nicht hätte inſtruiret werden können, cum reſervatione aller ſeinem Kirchſpiele hinwiederum competirenden Rechte, hiemit ad referendum."

Dieſem accediree Durben, Haſenpoth, Zabeln.

Der Dünaburgſche und Ueberlautzſche Deputirte brachte in Copia parata bey: "wie Er, vermöge ſeiner Inſtruktion, expreſſe nur darauf angewieſen wäre, die, an das Hochfürſtl. Haus von der Landſchaft gemachten Forderung, vide Diarum des letzteren Landtages Pag 242-243 Sr. Durchlaucht, dem Herzog, vorzulegen, und um die Entrichtung dieſer liquiden Forderung, gehorſamſt anzuſuchen. "Er declarirte alſo nomine ſeiner Kirchſpiele, daß Er nur in dieſer Abſicht dem, "von dem Kandauſchen Deputirten gemachten Plan accedire, und an alle ſonſt zu machenden Demarchen keinen Antheil nehme."

Dieſem accedirte Neuguth, Selburg, Aſcherad und Nerfft.

Den 23ſten Auguſt Nachmittags.

Der Herr Landbothenmarſchall verlas die Note, die derſelbe zufolge dem Vormittag ad Diarium gegebenen Sentiment des Kandauſchen Herrn Deputirten, in Anſehung der gegenſeitigen Forderung des Hochfürſtl. Hauſes und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft entworfen hatte.

Es wurde hierauf dieſe Note, ſo wie ſie ſich ſub Nro 39 unter den Beylagen befindet, ins Reine geſchrieben, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und den Herren Ober und Regierungsräthen zugeſendet.

Nro. 39.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, den Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthen auf das, unterm 17ten hujus eingereichte, folgendes Reſultat mit der ergebenſten Bitte mitzutheilen, ſelbiges Sr. Hochfürſtl. Durchl., U. G. F. und Herrn, zu unterlegen: Ao 1752 iſt in dem Diario und im Landtägl. Schluſſe dieſelbe Gegenberechnung, welche den 17ten Auguſt 1782 Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ſub. Lit. B. übergeben wurde, gegen der Rechnung gehoben worden, nach der die dama-

damalige Wohlgeb. Ritter und Landschaft eine ansehnliche Forderung, an das Hochf. Haus formirte, so, daß von beyden Forderungen, sowohl von der, welche Ao. 1752 Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft an das Hochfürstl. Haus, als auch von der, welche das Hochfürstl. Haus an Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft nach eben dieser Berechnung sub Lit. B. machte, kein fernerer Gebrauch gemacht werden könne; daher diese, gegen welche Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, Ao. 1752 von Ihrer damaligen Forderung recedirte derjenigen Berechnung wohl nicht entgegen gesetzt werden dürfte, welche Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft von 1763 an, bis 1780 aufgenommen und auf vorigem Landtage testante Diario Pag. 242 & 243 auf 6493 Rthlr. 70 Gr. constituiret hat. Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft bittet aus diesem rechtlichen Grunde, cum reservatione aller Ihrer Rechte, im Fall Se. Hochfürstl. Durchl., U. G. F. und Herr, mit Ihrer Gegenforderung über das Jahr von 1763 zurückgehen wollten, um die gnädige Zurücknahme dieser sub Lit. B. eingereichten Gegenforderung, und um die gerechtsame Assignation auf die 6493 Rthlr. 70 Gr., welche die Gültigkeit einer Liquidité vor sich hat.

Mitau in der Landesversammlung, den 23sten August 1782,

Wann sich nun hieraus ergäbe

1stens, daß in der, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichneten und eingereichten Note behauptet werde, daß durch den Landtägl. Schluß de Ao. 1752 alle gegenseitige Forderung des Hochfürstl: Hauses und Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft gegen einander wären aufgehoben worden, und

2tens, daß durch mehrgedachte Note auf den Fall, wenn Se. Hochfürstliche Durchl. die rückständige Willigungen seit 1763 nach der auf letzterm Landtage eingereichten Rechnung bezahlten, und mit Ihren Gegenforderungen nicht höher, als bis zu dem Jahre 1763, hinauf giengen, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft allen Ihren Forderungen, die Sie an das Hochfürstl. Haus haben könne, entsagen.

So sähen Sich Wohlgeb. Comparenten genöthiget, nicht nur anzuzeigen, daß in dem angezogenen Landtägl. Schlusse de Ao. 1752 auch nicht ein Wort von der, in mehrgedachter Note vorgegebenen Renunciation der gegenseitigen Forderungen des Hochf. Hauses und E. Wohlg Ritter u. Landschaft anzutreffen sey: vielmehr testante Diario besagten Landtages von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft die an sie, von den damaligen Herren Oberräthen formirte Gegenforderung pro Deliberatorio ad resendum in die Kirchspiele genommen worden, maaßen es in dem Diario folgendermaaßen heiße:

"Der Mitausche Herr Deputatus von Medem und der Außische Deputirter, Herr "Hauptmann v. Grotthuß, übergaben die Ihnen, von denen Hochwohlgeb. Her"ren Oberräthen zur Perlustration zugestellete Gegenrechnung, auf die, von dem "Herrn Hauptmann v Grotthuß pro tunc Landbothenmarschall, auf Verlan"gen Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft unter dem Dato, Mitau, den "21sten Febr. 1749 eingegebene Liquidationsrechnung, wobey der Außische Herr "Deputatus anzeigte: daß Er, nach der Ritter und Landschaft selbst bekannten

"wahren Umſtänden, auch Ihm gethanen Auftrag, und in Rückſicht der Com-
"miſſ. Deciſion de Ao. 1717 der von dem Hochfürſtl. Hauſe 1738 Ihro Kö-
"nigl. Majeſtät angezeigten, und darauf 1739 von denen Königl. conſtituirten
"Commiſſariis taxirten Allodialgüther, die gedachte Rechnung anfertigen müſſen.
"Dahero er hoffe, auch deutlich zu erſehen wäre, daß Ihm aus keinem zureichen-
"den Grunde beygemeſſen werden könnte, daß er vor ſeine Perſon & quidem
"proprio motu Fürſtliche Tafelgüther, ſo niemals Allodial geweſen ꝛc. zuwider
"den Commiſſ. Deciſionibus von 1717 in der gemachten Rechnung gebracht;
"vielmehr aus dem angeführten, deſſen gegründete Exculpation offenbar, und
"daß er nichts mehr gethan, als ihm von Ritter und Landſchaft der Zeit gründ-
"lich aufgetragen geweſen. Hielte auch am zuträglichſten zur geſicherten künftig
"dieſerwegen zu treffenden Richtigkeit, dieſe Gegenrechnung ad referendum zu
"nehmen, und als ein Deliberatorium bis zum nächſten Landtage auszuſetzen.
"Welchem dann Ritter und Landſchaft in allem beytrat;"

ſondern auch wider die, in mehr erwehnter Note, enthaltene Renunctiation der Forderungen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft an das Hochfürſtl. Haus, um deſto mehr 1ſtens, da kein Deliberatorium vorausgegangen und Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft weder von ihren gerechten und anſehnlichen Forderungen an das Hochfürſtl. Haus, noch von den formirten Gegenforderungen des Hochfürſtl. Hauſes an Selbige hinlänglich informiret geweſen — auch 2tens bereits ſchon auf gegenwärtigem Landtage nicht nur durch die den 23ſten Auguſt in der Vormittagsſeßion ad Diarium verlautbahrte und oben inſerirte Bewahrung von Seiten des Frauenburgſchen Herrn Deputirten, welcher Durben, Haſenpoth und Zabeln accediret ſey, ſondern auch durch die, von dem Dünaburgſchen und Ueberlautzſchen Herrn Deputirten, in eben dieſer Seſſion ad Diarium gegebene und gleichfalls oben inſerirte Declaration, in wie fern nehmlich derſelbe dem, von dem Kandauſchen Herrn Deputirten gemachten Plane, beygeſtimmet, welcher Declaration, Neuguth, Selburg, Aſcherad und Nerfft accediret wären, es ſich ſattſam ergeben, daß die Mehrheit, welche, wenn man Ihre reſpect. Kirchſpiele Talſſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln darzu rechne, aus 14 Kirchſpielen beſtehe, keinen Antheil an der, in mehr erwähnter Note, erhaltenen Renunctiation genommen habe, manifeſtando zu proteſtiren, und hiermit zu declariren, wie Sie die, von dem Hochfürſtl. Hauſe, aus den älteſten Zeiten hergeleitete Forderung an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft ad referendum zur Information Ihrer Kirchſpiele nähmen, und denenſelben hierbey überhaupt quævis Iura competentia reſerviret, in Anſehung der, auf gegenwärtigem Landtage Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft mitgetheilten Conſignation, der als allodificirter Lehne, angegebener Güther aber als welche erſt ubi de Iure erwieſen werden müſſe, nichts zum Nachtheil derſelben, eingeräumet haben wollen. Mit dem Anverlangen, dieſe Ihre Manifeſtation, Proteſtation, Declaration und Iurium Reſervation, ad Acta Regii Secretariatus & Notariatus publici mei zu nehmen, und Ihnen ſo oft es erforderliche Teſtimoniales darüber

über zu ertheilen; welche denn auch hiermit acceptatione in quantum Iuris facta præviaque Actisatione, unter dem allergnädigst mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift ertheilet worden. Actum Mitaviæ ut Supra.

(L.S.) Johann Gottfried Berger,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notarius publ. juratus mpp.

Ao. 1782, den 14ten September habe ich diese Manisestation, Protestation, Declaration und Iurium reservation, auf der Landbothenstube allhier zu Mitau wohl insinuiret und abgegeben.

Christian Gottlob Scheinflug,
Hochfürstl. Ministerialis Adjunctus zu Mitau.

## Nro. 68.

### Instruction

**die Wir von Gottes Gnaden PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc. ꝛc. mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Unserm zum bevorstehenden ordinairen Reichstage abgeordneten Delegirten, dem Hochgebohrnen Johann Otto Albrecht Graf von Keyserling, Erbherrn der Bliedenschen Güther, ertheilet haben.**

Erstlich.

Wird Unser Hochgebohrner Delegirte, in der bey Sr. Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, nachzusuchenden Audienee, Allerhöchstdenenselben von Unserer unverbrüchlichen Treue und Devotion, die unterthänigste Versicherung darbringen, und um die fernere Allerhöchste Königl. Huld, Gnade und Protection, für diese Fürstenthümer bitten.

Zweytens.

Wird Unser Hochgeb. Delegirte sein ganzes Augenmerk und Bemühen dahin richten, daß auf dem bevorstehenden Reichstage nichts zum Nachtheil oder zu Beeinträchtigung Unserer Fürstlichen Investiturrechte, oder auch der, von der Allerhöchsten Oberherrschaft confirmirten und von Uns pro Basi Unserer Regierung angenommenen Fundamental- und Cardinalgesetze, verordnet werde, sondern daß dieselben vielmehr bestätigt und aufrecht erhalten werden mögen.

Drittens.

Da Unsere Wohlgeb. Ritter und Landschaft, die auf ungleicher Vorstellung, ohne Vorwissen Unserer u. Derselben, der von der Allerhöchsten Königl. Oberherrschaft confirmirten Compositionsacte von 1776 zuwider, ausgebrachte provisionelle Allodification der Güther Grendsen und Irmelau, und die dadurch geäusserte Königl. Gnade, sich nicht zueignen kann: So wird Unser Delegirte obgedachte und mehrere dabey

bey einſchlagende Gründe, Sr. Königl. Majeſtät in tiefſter Demuth unterlegen, und die Allerhöchſte Königl. Gnade in hoc paſſu ſubmiſſeſt verbitten.

Viertens.

Wird Unſer Hochgebohrne Delegirte Seine Sorgfalt dahin richten, daß das Uns competirende Zollregale, wenn darüber etwa von einem eine Quäſtion movirt werden ſollte, ſo wie ſolches die Herzoge des Fürſtlichen Kettlerſchen Hauſes gehabt und exerciret, aufrecht erhalten werde, und wird die dazu dienende Rechtsgründe an ihren Ort gehörig zu deduciren und geltend zu machen ſuchen.

Fünftens.

Wird Unſer Hochgebohrner Delegirte für die Erhaltung der, durch die Subjectionspacten ſtipulirten Zollfreyheit des hieſigen Adels in Litthauen und Pohlen ſorgen, ſo wie für die Aufhebung derjenigen Verordnung, nach welcher der hieſige Adel angehalten wird, durch einen Eid erhärten zu laſſen, daß die erkauften Waaren nicht zum Handel, ſondern zum eigenen Gebrauch erkaufet ſind.

Sechstens.

Wird Unſer Hochgebohrner Delegirter ſo viel möglich ſeine Sorgfalt dahin richten, daß die Streitſache wegen der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen, auf die ſchicklichſte Art zur Zufriedenheit der Intereſſenten abgemacht werde.

Uebrigens empfehlen Wir alle dieſe Puncte Unſers Hochgebohrnen Delegirten rechtſchaffenen und treuen Aufmerkſamkeit, dem Wir die genaueſte Befolgung dieſer Inſtruction aufgeben, durch eine glückliche Reiſe und den beſten Erfolg der Ihm zum allgemeinen Wohl aufgetragenen Geſchäften anwünſchen.

## Nro. 69.

Anno 1782 den 16ten September erſchienen coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo, der Wohlgeb. Wilhelm Alexander von Heycking, Königl. Preuß. Lieutenant, Erbſaaß auf Sillen, als Kandauſcher Deputirter, der Wohlgeb. Ludwig Ferdinand Capitaine von Witten, Erbſaaße auf Suſſey, als Deputirter der Kirchſpiele Seelburg, Aſcherad und Nerfft, der Wohlgeb. Otto Chriſtoph Kammerjunker von Wettberg, Erbſaaße auf Kleinzahnen, als Deputirter des Kirchſpiels Neuguth, und der Wohlgeb. George Benedict von Engelhardt, Erbſaaße auf Brunnen, als Deputirter von Dünaburg und Ueberlautz, und brachten in Copia parata folgendes an und bey:

Das den 23ſten Auguſt aufgeführte Directorium über die, vom Kandauſchen und Bauskerſchen Deputirten ad Diarium gegebene Sentimens zur Note, wegen der gegenſeitigen Forderung des Hochfürſtl Hauſes an Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, und von letzterer an das Hochfürſtl. Haus, beweiſt unwiderſprechlich, daß, obgleich ſechs Kirchſpiele nicht votiret, dennoch 16 Kirchſpiele für den Plan des Kandauſchen Herrn Deputirten geſtimmet haben. Es iſt alſo offenbahre Verlegenheit an triftigen Gründen, wenn Wohlgeb. Deputirte der Kirchſpiele Talſen, Bauske, Eckau, Baldohnen und Zabeln, in Ihrer dieſen 14ten September en

dépit

dépit klarer Grundsätze eingereichten Manifestation, Protestation, Declaration und Jurium Reservation behaupten und widernatürlich herbeyziehen wollen, daß Wohlgeb. Comparenten in Ihrer, dem von einer sehr überwiegenden Mehrheit und von ihnen selbst angenommenen Plan des Kandauschen Deputirten beygefügten Declaration, just das Gegentheil von ihrer im Directorio über eben dieses Sujet verlautbarten Meynung, hätten äussern wollen. Sollte dem in derselben enthaltenen Worte "Demarches" eben das unglückliche Geschick mehrerer theils deutlicher theils gleichfügiger Worte treffen, gemißhandelt zu werden; so könnte es doch, ohne dadurch ein Supplement zur Sprachkunde zu fourniren (denn Mangel an Sprachkunde kann es ja nicht seyn, und wieviel gehört auch darzu dies Wort recht zu deuten) durchaus doch nicht dahin torquiret werden, daß durch dieses Wort "Demarches" ad referendum oder wohl gar ganz ihrer im Directorio verlautbarten Meynung zuwider, für den Plan des Bauskerschen Herrn Deputirten gestimmt wäre. Da aber jetzt die Epoque des Mißtrauens und der Aufhellung herangenahet zu seyn scheinet: So können Wohlgeb Comparenten sich um desto weniger entziehen, auf diese kleine Geschichte herabzusehen und ihren dem Worte "Demarches" angemeßenen Sinn, hierdurch hautement zu erklären, und zum faßlichen Begrif aller aufzustellen.

Da Wohlgeb. Comparenten ihr Benehmen bey allen Verhandlungen dieses Landtages, gemäß dem Wunsche ihrer respect. Kirchspiele eingerichtet haben, die beseelt von wahrer Vaterlandsliebe auch den geringsten Keim von Uurnhe zu entwurzeln sich beeifern, und daher jedes Ideal eines erträumten Wohlstandes verabscheuen, welcher theurer erkauft werden sollte, als selbst der Kitzel erhitzter Phantasie ihm an Werth zugestehet: So war auch hier der in ihrer dem Plane des Kandauschen Herrn Deputirten angeschlossenen Declaration enthaltene Ausdruck "Demarches" eine deutliche Erklärung ihrer friedliebenden Gesinnungen, die Wohlgeb. Comparenten auf diesem Landtage durch jeden Schritt bestätigt haben. Wohlgeb. Comparentes wollten sich also nur durch das Wort "Demarches" wider alle weitläuftige kostbare und am Ende ungewisse Auftritte sichern, weil die ausdrückliche Meynung ihrer resp. Kirchspiele blos in dieser Sache dahin gehet, die Bezahlung der auf vorigem Landtage 1780 berechneten 6493 Rthlr. 70 Gr. Alb. von Sr. Hochfürstl Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn zu bewürken.

Wie auffallend muß daher Wohlgeb. Comparenten dieses aus der Neigung seinen umfassenden Stil selbst zu bewundern, hoch aufgethürmte Gebirge sich wiederholender und dem Directorio widersprechender Behauptungen scheinen, welche Wohlgeb. Comparenten eine Meynung auforingen sollen, die sie nicht gehabt, auch zufolge ihrer Instructionen nicht haben können, und welche dennoch beweisen sollen, daß der Plan des Kandauschen Herrn Deputirten lediglich von 12 Stimmen beliebet sey, da doch 16 Kirchspiele gerade dafür gestimmet, 6 Kirchspiele nicht votiret und nur 4 Kirchspiele den Bauskerschen Plan acceptiret, und von denen sechs nicht votirenden Deputirten vier Derselben im Diario nachgehends angezeiget, daß sie diese Materie ad referendum nehmen. Pfeile dieser Art, sind denen Angegriffenen

nicht

nicht ſchädlich, preſſen auf die Aggreſſores zurück und könnten erſtere die Mühe erſparen Gegengründe hervorzuſuchen. Um aber nicht den geringſten Zweifel übrig zu laſſen, wie ungleich man in dieſer den 14ten September eingereichten Manifeſtation ꝛc. alles ohne Auswahl herbeygezogen; ſo ſiehet man in derſelben einen Auszug aus dem Diario von 1752 als einen Grundſatz ſchimmern und dagegen den landtäglichen Schluß eben dieſes Jahres, auf den ſich ſowohl der Plan des Kandauſchen Herrn Deputirten, als auch der darnach gefaßte Schluß der mehreſten Herren Deputirten gründet, ganz verworfen, wodurch nach dem Urtheil jedes unbefangenen und nicht flüchtigen Kenners der Geſetze, wider Recht und Billigkeit verſtoſſen worden. Wider dieſe und andere Verſuche bewahrten ſich Wohlgeb. Comparenten reproteſtando & remanifeſtando & quævis jura competentia. Mit dem Anverlangen dieſe Reproteſtation, Remanifeſtation, & Jurium Reſervation ad Acta Regii Secretariatus & Notariatus publici mei zu nehmen, und ihnen ſo oft es erforderlich Teſtimoniales darüber zu geben, welche denn auch hiemit acceptatione in quantum juris facta præviaque actiſatione unter dem Allergnädigſt mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariatsinſiegel und meiner eigenhändigen Unterſchrift ertheilet worden. Actum Mitaviæ ut ſupra.

(L. S.) Wilhelm Julius Slevogt,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notar. publ. jurat. mpp.

Anno 1782 den 16ten September habe ich dieſe Remanifeſtation, Reproteſtation ꝛc. auf der Landbothenſtube allhier zu Mitau wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug,
Hochfürſtlicher Miniſterialis Adjunctus zu Mitau.

## Nro. 70.

Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, laſſen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auf dasjenige, was von Ihr, mittelſt übergebener Note vom 7ten September a. c. zum Vortrage hier eingekommen, nachdem Höchſtdenenſelben ſolches von Endesunterzeichneten Pflichtmäßig unterleget worden, eröfnen, Wie daß Höchſtdieſelben die Wahl derjenigen Perſonen, welche Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu den vacant gewordenen Stellen beſtimmet, Gnädigſt genehmigen.

In Anſehung der, auf das 4te Deliberatorium eingebrachten Erklärungen aber, finden Se. Hochfürſtl. Durchl. ſich veranlaſſet, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu erkennen zu geben, wie daß die Beſchwerde der hieſigen Krämergeſellſchaft ſich auf die Fundamentalgeſetze gründe, und daß das Herumfahren und Hauſiren der fremden Kaufleute mit Kramwaaren auf dem Lande, nicht nur den Rechten der hieſigen Kaufleute entgegen ſey, ſondern daß auch der Handel, welchen die fremde Krämer auf dem Lande treiben, für das Allgemeine nachtheilige Folgen habe, indem dergleichen Leute die anſehnlichen Summen, welche ſie jährlich auf ihre Waaren gewinnen, aus dem Lande bringen, und ſolche dem Staate entziehen, ohne daß

davon

davon etwas, ſo wie bey dem Handel mit einheimiſchen Kaufleuten, durch den gewöhnlichen Umlauf des Geldes, den Käufern wieder zufliesſet. Es iſt auch nicht zu beſorgen, daß, wenn den fremden Krämern das Herumfahren auf dem Lande mit Waaren verbothen wäre, diejenigen, welche etwa weit von den Städten entfernt ſind, nicht eine bequeme Gelegenheit haben ſollten, dergleichen Waaren, als die fremden Kaufleute führen, zu kaufen, weil verſchiedene Kaufleute aus den Städten die Märkte auf dem Lande befahren, und ſich dazu gewiß mehrere entſchlieſſen werden, wenn den Fremden der Handel auf dem Lande nicht mehr geſtattet wird. Se. Hochfürſtl. Durchl. die es Sich zur Pflicht machen, die Rechte eines Jeden wider Beeinträchtigungen zu ſchützen, können daher keinen Umgang nehmen, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu begehren, daß die Beſchwerde der Krämergeſellſchaft nachgeſuchtermaaßen durch den abzufaſſenden landtäglichen Schluß abgeſtellet werde. Mitau den 16ten September 1782.

Johann Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube.
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs.
Oberburggraf.

C. D. G. v. Medem.
Landmarſchall.

A. G. Wilhelm Hahn.
Rath.

Carl Friedr. von Mirbach.
Rath.

## Nro. 71.

Se. Hochfürſtl. Durchl. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, haben aus Höchſtgnädigem Wohlwollen bereits Huldreichſt geruhet, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft durch die Verbeſſerung der Gage für die Wohlgebohrne Räthe gefällig zu werden. Höchſtdieſelben wollen auch aus Gnädigſtem Wohlwollen gegen Ihre liebe Ritter und Landſchaft bey dem Schluſſe des Landtages in Anſehung der Emolumenten für die Wohlgeb. Räthe Sich gnädigſt erklären, und auch desfalls Beweiſe Ihrer Huldreichen Geſinnung geben. Mitau den 16ten September 1782.

Auf gnädigſten Befehl.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Canzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Chriſt. Diedr. Georg von Medem,
Landmarſchall.

## Nro. 72.

Nachdem die Wohlgeb. Oberräthe und Räthe dasjenige, was aus der Landesverſammlung unter den 13ten h. m. an Sie eingegangen, Sr. Hochf. Durchl. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, unterthänigſt unterleget; So haben Höchſt-

dieſelben darauf Höchſt Ihro fernere Erklärung zu geben gnädigſt geruhet, und wird ſolche Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft hierdurch mitgetheilet.

Ad 2dum.

Beziehen Se. Hochfürſtl. Durchl. ſich auf die, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft über dieſen Punkt ertheilten letzten Erklärung, und werden dasjenige, was Höchſtdieſelben durch den 5ten §. des Landtägl. Schluſſes von 1780 verſichert, durch eine zu demandirende Commiſſion in Erfüllung bringen laſſen.

Ad 3tium.

Da nach der, für die Strandvögte zu Liebau und Windau zum Regulatif bey Einnahme der Licente unter dem 19ten Julii 1710 emanirten Ordonnance und Tariffe in Anſehung der daſelbſt ausgehenden Waaren, die in der Tariffe nicht ſpecificiret ſind, die Licente zwar mit 2 pro Cent Banco von denen Waaren aber die See- oder Landwärts nach fremden Oertern zurückgeführet werden, die Licente nur mit 1½ pro Cent entrichtet, dieſe Licentabgaben auch ſowohl von denen in Tariffe ſpecificirten Waaren, als auch von denjenigen, welche die Licente nach ihrem Werthe abgeben, von Alters her in Banco erleget worden, ſo finden Se. Hochfürſtl. Durchl. um ſo weniger Grund, daß eine Abänderung zu machen ſey, als die hieſigen Kaufleute, welche auch mit den auswärtigen Kaufleuten ihre Rechnung in Banco führen, den Werth der nicht ſpecificirten Waaren in Banco angeben, und ſolchen dergeſtalt berechnen, wie ſolches die hier beygefügten Specificationes ausweiſen; und Höchſtdieſelben hegen zu Ihrer lieben Ritter und Landſchaft das gnädigſte Vertrauen, daß Sie die gedachte Ordonnance und Tariffe von 1710 ohne Reſtriction annehmen werde. Dagegen verſichern Se. Hochfürſtl. Durchl.

ad 4tum.

Die Licent- und Acciſetariffen von 1665 und 1690, wie auch die, für die Strandvögte im Jahr 1710 ausgegebene Ordonnance und Tariffe von neuem abdrucken, ſolche durch Patente publiciren und darauf Acht haben zu laſſen, daß dieſe Tariffen in keinem Stücke überſchreiten werden.

Ad 5tum.

Was die von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft anverlangte fernere Abänderung einiger Punkte in den Arrendekontrakten anbelanget, ſo wollen Se. Hochfürſtl Durchl. Ihnen darin in ſo weit gnädigſt willfahren, daß nachſtehende Artikel dergeſtalt, wie folget, abgeändert werden ſollen;

1) ad § 9. Die in dieſem Artikel anzutreffende Worte; — wie denn auch überdem W. Arrendator genau darauf halten wird, daß kein Fremder eine Jagd in der Amtsgrenze exercire ꝛc. ſoll in Zukunft aus dem Arrendekontrakt ganz wegbleiben.

2) ad § XXI. Da bey den Aemtern, welche nach dem Kammeranſchlag zur Arrende gegeben werden, das Kirchenkorn, welches an die Prediger und Kirchenbediente aus dem Amte abzugeben iſt, ſchon in Abſchlag gebracht wird, ſo ſoll ſolches

ches, wenn Arrendator das Amt nach dem Anschlage erhält, zu der Arrendepension nicht mehr gerechnet werden.

3) ad §. XXIII. Anstatt der in diesem §. anzutreffenden Worte; — das Vieh vor Abnahme des Amtes bey Poen von 100 Rthlr. nicht wegtreiben zu lassen; soll in den künftigen Arrendekontrakten gesetzet werden:

"Wenn Arrendator bey der Arrende nicht conserviret bleibet, so soll vor Ablauf "derselben einige Wochen vor Johannis eine Untersuchungscommißion demandi- "ret werden, damit sowohl des Viehes wegen, als auch anderer aus dem Kon- "trakte resultirenden Sachen, mit Arrendatore eine völlige Richtigkeit getroffen "werde, und wenn derselbe alles berichtiget, so soll es ihm frey stehen, sowohl "mit seinem Vieh, als auch mit seinen Effekten nach seinem Willkühr zu disponiren."

Ad 6tum.

In Beziehung auf die, von Sr. Hochfürstl. Durchl. über diesen Punkt bereits gegebenen Erklärungen finden Höchstdieselben nur noch nöthig, einen Extract von den landtägl. Schlüssen von 1618 Einer Wohlg. Ritter und Landschaft mittheilen zu lassen, welche über den Sinn des 42sten §. der Regimentsformel eine hinlängliche Aufklärung geben. Denn da nach dem 14ten §. des landtägl. Schlusses vom 23sten September 1618 die Richtigmachung der Grenzen, vermöge der Regimentsformel und des Landtagsabschiedes vom 31sten August 1618 effectuiret werden sollen, so kann man damals auf keinen andern §. der Regimentsformel gesehen haben, als auf den, wo die Rede von Abmachung der Privatgravaminum ist. So wie nun der gedachte 42ste §. der Regimentsformel bey summarischen Rechtssachen seine Anwendung gefunden, nachhero aber dazu Restitutionssachen, besondere Richter bestimmt, und zu Entscheidung der Grenzstreitigkeiten zwischen dem Hochf. Hause und dem Adel, nicht mehr Räthe, sondern andere Landesofficianten genommen worden, so hat dadurch die Anwendung dieses §. der Regimentsformel in der Folge größtentheils cessiret. Indessen sollen sich Privatgravamina ereignen, bey welchen die gedachte Stelle der Regimentsformel noch eine Anwendung findet, so versichern Sr. Hochfürstl. Durchl. nach dem Sinn derselben, solche Privatgravamina abmachen zu lassen.

ad 7mum.

Lassen Sich Se. Hochfürstl. Durchl. zwar gnädigst gefallen, daß die Sache wegen des Gymnasii Academici noch weiter ad referendum genommen werde; versehen sich aber zugleich zu Ihrer lieben Ritter und Landschaft, daß Sie über diese Materie solche Entschliessungen fassen werde, welche mit der Erhaltung eines so gemeinnützigen Instituts übereinstimme.

Ad 8tavum.

Lassen Se. Hochfürstl. Durchl. es in Ansehung dieses Punkts, bey Höchst Ihrer letzten Erklärung bewenden.

Ad 9num.

Da Se. Hochfürstl. Durchl. Sich dahin gnädigst erkläret, daß Höchstdieselben

nicht nur Ihre an Eine Wohlg. Ritter und Landschaft habende legitime Forderungen aufgeben, sondern auch die von 1763 bis 1780 geforderte und berechnete rückständige Willigungen von den Fürstl. Allodialgüthern auszahlen lassen wollten, zugleich aber auch von Einer Wohlg. Ritter und Landschaft erwarteten, daß Sie auf alle fernere Ansprüche wegen rückständiger Willigungen von den Allodialgüthern renonceire. So wollen Se. Hochfürstl. Durchl. die von Einer Wohlg. Ritter und Landschaft hierüber gemachte Deklaration nicht anders nehmen, als daß Sie dadurch allen weitern Forderungen und Nachrechnungen wegen etwaniger rückständigen Willigungen bis 1763 entsaget haben, und daß solchergestalt die wechselseitigen Prätensiones gänzlich aufgehoben sind.

Ad 10mum.

Sind Se. Hochfürstl. Durchl. zufrieden, daß die Sache, wegen Duldung der Juden, zur weitern Behandlung noch bis zum künftigen Landtage ausgesetzet bleibe.

Mitau, den 16ten September 1782.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Christ. Diedr. Georg von Medem,
Landmarschall.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Carl Friedrich von Mirbach,
Rath.

## Nro. 73.

### Extract.

Aus dem Landtägl. Schlusse 1618 den 21sten August §. 10.

In turbata vel occupata Possessione wollen Wir auf eines Jeden gebührliches Anhalten neben jemanden von den Räthen und einen von der Landschaft Unsere Hauptleute beordern, so darin summariter erkennen, und was Rechtens verabscheiden sollen; sonsten aber in den Grenzstreitigkeiten verbleibet es, nach dem alten und beyder Parten Unkosten.

Aus dem Landtägl. Schlusse 1618 den 23sten September §. 14.

Die Richtigmachung der Grenzen wollen Wir ebenmäßig aus eines jeden Erforderung vermöge der Regimentsformel und letzten Landtägl. Verabscheides, aufs allererste, wenn es möglich seyn wird, fortstellen und effectuiren lassen.

## Nro. 74.

Was das Land zu zahlen:

| | Rthlr. Alb. | Gr. Alb. |
|---|---|---|
| An den Herrn Kammerherrn von der Brüggen | 2051 — | 18⅔ — |
| laut Calculatur von 1782 die Interessen bis 1782 | 123 — | 6 — |
| — — — die Interessen bis 1783 | 123 — | 6 — |
| An den Herrn v. Szoege aus Blanckenfeldt | 9000 — | • — |
| laut Calculatur von 1782 die Interessen bis 1782 | 540 — | • — |
| — — — die Interessen bis 1783 | 540 — | • — |
| Die verwandten Unkosten wegen der Ilmagenschen Kirche | 634 — | • — |
| Denen gewesenen Zollcommissarien | 200 — | • — |
| Dem bey dieser Sache adhibirten Notario | 56 — | • — |
| Dem Herrn v. Sass als gewesenen Jagdcommissair | 49 — | 45 — |
| Dem Herrn Ritterschaftssecretair, Ritter von der Howen, die Ihm vide Diarium dieses Landtages zugestandene | 321 — | 30 — |
| Denen Deputirten zum Empfang des Großfürsten | 600 — | • — |
| Dem Notario der bey der Revision des Stifts gebraucht worden | 6 — | • — |
| Denen Calculatoribus dieses Jahr | 66 — | 60 — |
| Dem Delegirten | 2000 — | • — |
| Dem Obereinnehmer von 1782-84 | 600 — | • — |
| Denen Oberhauptmannschaftseinnehmern | 425 — | • — |
| Dem Schreiber von Jankewitz von 1782 bis 84 für 2 Jahr | 260 — | • — |
| Denen Polizeycommissaires. | | |
| Die Unkosten dieses Landtages. | | |
| Summa | 17595 Rthlr. Al. | 75⅔ Gr. |

Hievon müssen die Restantien vide Calculatur von 1782, die von Sr. Hochfürstl. Durchl: zu bezahlen versicherte 6493 Rthlr. 70 Gr. Der Cassabestand laut Calculatur dieses Jahres, muß also, wie auch das, was von der perpetuellen Willigung, dem Lande zu gute bleibt, weil dem Herrn Kammerherrn und Ritterschaftssecretair von der Howen, Seine Gage bis 1783 pränumeriret worden, decourtiret werden.

## Nro. 75.

### Instruction

**die Wir von Gottes Gnaden PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc ꝛc. mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Unserm zum bevorstehenden ordinairen Reichstage abgeordneten Delegirten, dem Hochgebohrnen Johann Otto Albrecht Graf von Keyserling, Erbbesitzern der Bliedenschen Güther, ertheilet haben,**

Erstlich,

Erſtlich.

Wird Unſer Hochgebohrner Delegirte, in der bey Sr. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, nachzuſuchenden Audience, Allerhöchſtdenenſelben von Unſerer unverbrüchlichen Treue und Devotion, die unterthänige Verſicherung darbringen, und um die fernere Allerhöchſte Königl. Gnade, Huld und Protection, für dieſe Fürſtenthümer bitten.

Zweytens.

Wird Unſer Hochgeb. Delegirte ſein ganzes Augenmerk und Bemühen dahin richten, daß auf dem bevorſtehenden Reichstage nichts zum Nachtheil oder zur Beeinträchtigung Unſerer Fürſtlichen Inveſtiturrechte, oder auch der, von der Allerhöchſten Oberherrſchaft confirmirten und von Uns pro Baſi Unſerer Regierung angenommenen Fundamental- und Cardinalgeſetze, verordnet werde, ſondern daß dieſelben vielmehr beſtätiget und aufrecht erhalten werden mögen.

Drittens.

Da Unſere Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, die auf ungleiche Vorſtellung, ohne Vorwiſſen Unſerer und Derſelben, der von der Allerhöchſten Oberherrſchaft confirmirten Compoſitionsacte von 1776 zuwider, geſuchte und darauf ausgebrachte Königl proviſionelle Allodification der Güther Grendſen und Irmelau, und die dadurch geäuſſerte Königl Gnade, ſich nicht zueignen kann: So wird Unſer Delegirte obgedachte und mehrere dabey einſchlagende Gründe, Sr Königl. Majeſtät in tiefſter Demuth unterlegen, und die Allerhöchſte Königl. Gnade in hoc paſſu ſubmiſſeſt verbitten.

Viertens.

Wird Unſer Hochgebohrne Delegirte Seine Sorgfalt dahin richten, daß das Uns competirende Zollregale, wenn darüber etwa von einem eine Quäſtion movirt werden ſollte, ſo wie ſolches die Herzoge des Fürſtlichen Kettlerſchen Hauſes gehabt und exerciret, aufrecht erhalten werde, und wird die dazu dienende Rechtsgründe an ihren Ort gehörig zu deduciren und geltend zu machen ſuchen.

Fünftens.

Wird Unſer Hochgebohrner Delegirte für die Erhaltung der, durch die Subjectionspacten ſtipulirten Zollfreyheit des hieſigen Adels in Litthauen und Pohlen ſorgen, ſo wie für die Aufhebung derjenigen Verordnung, nach welcher Wir ſowohl als der hieſige Adel angehalten wird, durch einen Eid erhärten zu laſſen, daß die erkauften Waaren nicht zum Handel, ſondern zum eigenen Gebrauch erkaufet ſind.

Sechstens.

Wird Unſer Hochgebohrner Delegirter ſo viel möglich ſeine Sorgfalt dahin richten, daß die Streitſache wegen der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen, auf die ſchicklichſte Art zur Zufriedenheit der Intereſſenten abgemacht werde.

Siebentens.

Es wird Unſer Hochgebohrne Delegirte auch dahin beſorgt ſeyn, daß die Kurländiſchen

ländiſchen Bauerforderungsſachen in Litthauen, eben deſſelben ſummariſchen Proceſſes ſich zu gewärtigen haben mögen, deßen ſich die Litthauer, wenn ſie Bauren in Kurland fordern, zu erfreuen haben.

Uebrigens empfehlen Wir alle dieſe Puncte Unſers Hochgebohrnen Delegirten rechtſchaffenen und treuen Aufmerkſamkeit, dem Wir die genaueſte Befolgung dieſer Inſtruction aufgeben, auch eine glückliche Reiſe und den beſten Erfolg der Ihm zum allgemeinen Wohl aufgetragenen Geſchäften anwünſchen. Mitau den September 1782.

## Nro. 76.

Anno 1782 den 10ten Sept. erſchienen coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo, die Wohlgeb. Johann Friedrich v. Nolde, Hochfürſtl. Hauptmannn zu Windau und Erbherr der Großgramsdenſchen Güther, als Convocant des Windauſchen Wohlgeb. Kirchſpiels, imgleichen der Wohlgeb. Peter Reinhold von Koſchkull, Erbbeſitzer auf Tergeln, wegen Stanſen, und in Vollmacht vor Garsden, wie auch der Wohlgeb. Johann Herrmann von Keyſerling, Obriſtlieutenant und Erbbeſitzer auf Sarnahten, in Vollmacht des Wohlgeb. Lieutenant Alexander Carl von Rutenberg, als Einſaaßen des Windauſchen Kirchſpiels, und brachten in parata Copia mit mehrerem an und bey:

Es wäre das Wohlgeb. Windauſche Kirchſpiel, auf die, von Wohlgeb. Convocanten, nach Maaßgebung des, an Denſelben ergangenen höchſten Befehls, rite & legaliter geſchehene Convocation, am 15ten Julii d. J. auf dem Windauſchen Schloſſe. als in loco Convocationis, und zwar Comparent, Wohlgeb. von Koſchkull, Erbbeſitzer auf Tergeln, wegen Stanſen, und in Vollmacht von Garsden, und der Wohlgeb. Rittmeiſter Friedrich Ernſt von Korff, Erbbeſitzer auf Paſſerten, in Perſon, der Wohlgeb. Obriſtlieutenant von Keyſerling, Erbbeſitzer auf Sarnahten, und der Wohlgeb. Baron von Rönne, Erbbeſitzer auf Wenſau und Puhren aber in Vollmachten, und zwar erſterer durch den Wohlgeb. Lieutenant Alexander Carl von Rutenberg und letzterer durch den Wohlgeb. von Korff, der ſich in dem, zu Wenſau gehörigen Beyhofe Oben aufhalten ſoll — erſchienen: nachdem ſämtliche vorbenannte Einſaaßen des Windauſchen Kirchſpiels, bey dieſer Kirchſpielsverſamlung, zur Ausführung der Abſicht Ihrer Zuſammenkunft ſchreiten — über die, dem höchſten Befehl angeſchloſſenen Deliberatoriâ ſich mit einander berathſchlagen, einen Deputirten wählen, und zu Abfaßung der Demſelben zu ertheilenden Inſtruction ſchreiten wollten: ſo wurde von dem Wohlgeb. Lieutenant von Rutenberg, Bevollmächtigten des Wohlgeb. Obriſtlieutenant von Keyſerling, zuerſt dem Wohlgeb. Kirchſpiel vorgetragen, wie es nothwendig wäre, daß, bevor man zu der Hauptſache ſelbſt ſchritte, und eine Inſtruction abfaßte, ein Deputirter erwählet würde — nachdem ſämtliche verſammelte Kirchſpielseinſaaßen dieſes billigten, und hierauf von gedachtem Wohlgeb. Lieutenant von Rutenberg, im Namen ſeines Vollmachtsgebers, Wohlgeb. Obriſtlieutenant von Keyſerling, der Wohlgeb.

von

von Medem, Aſſeſſor des Hochfürſtl. Tuckumſchen Inſtanzgerichts, zum Deputirten vorgeſchlagen war: ſo wurde von Wohlgeb Convocanten, wie auch von dem Wohlgeb. von Koſchkull, auf den, von Wohlgeb. Obriſtlieutenant von Keyſerling, angezeigtermaaßen zum Deputirten im Vorſchlage gebrachten Wohlgeb. Aſſeſſor von Medem reflectiret — von dem Wohlgeb. Rittmeiſter von Korff, Erbbeſitzern auf Paſſexten, und Miteinſaaßen dieſes Kirchſpiels, nur dieſes, ob nicht die Vollmacht und Inſtruction dem Goldingſchen Deputirten übertragen werden könnte? erwiedert — gleichwohl aber von Demſelben weiter nichts, wider die, zum Deputirten im Vorſchlage gebrachte, und von denen vorerwähnten bereits acceptirte Perſon, eingewendet — von dem Wohlgeb von Korff, Bevollmächtigten des Wohlgeb Baron von Roenne, Erbbeſitzers des in dieſem Kirchſpiele belegenen Guths Wenſau aber, in dieſer Wahl des Deputirten tacendo, ohne den allermindeſten Widerſpruch, und ohne daß von Seiner Seite dagegen das Mindeſte wäre vorgeſtellet und eingewendet worden, conſentiret — bey welchem ſtillſchweigenden Bejahen dann auch erwähnter Bevollmächtigter des Wohlgeb. Baron von Roenne, wie auch der Wohlgeb. Rittmeiſter von Korff ſo lange beharreten, bis über die, dem Deputirten zu ertheilende Inſtruction deliberiret — und ſelbige von Wohlgeb. Convocanten, nach Maaßgebung des, von der Mehrheit der Stimmen bewilligten, und für heilſam befundenen, abgefaßt wurde, da dann erſt von mehrgedachten Bevollmächtigten des Wohlgeb. Baron von Roenne, und von Wohlgeb. Rittmeiſter von Korff, jedoch nur in Abſicht einiger Puncte der Inſtruction, nicht aber die vollſtreckte Wahl des Deputirten betreffend, der Diſſenſus declariret, und auch die Inſtruction von Ihnen beyden, zwar aus dem vorgeblichen Grunde, weil einige Puncte der Inſtruction Ihrer Meynung nicht angemeſſen wären, offenbar aber denen Geſetzen und der wohlhergebrachten Gewohnheit zuwider, die von der Mehrheit der Stimmen genehmigte Inſtruction, nicht unterſchrieben wurde — mithin alſo vorerwähnter Wohlgeb. Aſſeſſor v. Medem, unanimiter, & absque ulla contradictione unius vel alterius, zum Deputirten des Windauſchen Kirchſpiels, von dem ganzen Corpore des in Termino & loco Convocationis verſamlet geweſenen Kirchſpiels erwählet worden. Wann nun Comparentes mit vieler Befremdung in Erfahrung gebracht hätten, daß dieſem allen ungeachtet, der Wohlgeb. Baron von Roenne, Erbbeſitzer der Wenſau- und Puhrenſchen Güther, Sich beygehen laſſen, auf der Landbothenſtube während des jetzigen Landtages (ohne daß Comparenten es wüßten, ob Er es als Deputirter eines Kirchſpiels, oder blos als Privatus gethan habe) wider den, von dieſem Windauſchen Kirchſpiel, bona fide, ohne alle Cabale, und ohne der allermindeſten tadelhaften Abſicht, legaliter & unanimiter in loco Convocationis erwählten Deputirten, verſchiedene Movements und Einwendungen zu machen, durch die Derſelbe die Landbothenſtube dahin bewogen, daß Sie den, vorerwähntermaaſſen einſtimmig und geſetzmäßig erwählten Windauſchen Deputirten abgewieſen, wenn gleich Wohlgeb. Baron von Rönne, bey dieſem gethanenen Schritt, ſeine intendirte Abſicht nicht völlig erreichet hat, und Wohlgeb. Comparentes es der preiswürdigſten

Fürſorge

Fürſorge des Wohlgeb. Landbothenmarſchalls, und der Wohlgeb. Landſchaft, zu verdanken haben, daß Dieſelben das Votum des Windauſchen Kirchſpiels dennoch nicht ruhen laſſen — Sie Comparentes auch nicht zu irren glaubten, daß in vorigen Zeiten, und bey gehaltenen Landtägen, auch ſchon von andern Kirchſpielen, Perſonen zu Deputirten erwählet, und auf der Landbothenſtube angenommen worden, die ebenfalls nicht beſitzlich, ja ſo gar in vorigen und neuern Zeiten, Impoſſeſſionati, Landesdelegirte geweſen, und hiernächſt Comparentes auch zu behaupten ſich getrauten, daß, wenn nach der Meynung des Wohlgeb. Baron von Roenne, ein Unbeſitzlicher nach den Geſetzen des Landes, nicht Deputirter ſeyn könnte, es auch nach der Regel, unius poſito non eſt alterius excluſio, unpaßlich wäre, daß ein Einſaaße des Kirchſpiels, durch einen unbeſitzlichen Bevollmächtigten, deßen Aufenthalt nicht einmal mit Gewißheit auszumachen wäre, wie jetzt von Seiten Wohlgeb. Baron von Roenne geſchehen, in loco Convocationis erſchiene, und Sie Comparentes dahero, wie ex Adductis erhellete, das ganze Benehmen des Wohlgeb. Baron von Roenne, als Miteinſaaßen des Windauſchen Kirchſpiels, nicht anders, als eine offenbare Abneigung zum Frieden, und Einigkeit, und als eine, wiewohl fruchtloſe Bemühung, anſehen könnten, denen übrigen Miteinſaaſſen des Windauſchen Kirchſpiels, ohne der mindeſten dazu erhaltenen Veranlaſſung, nachtheilig, und ſchädlich zu werden: ſo ſehen Wohlgeb. Comparentes ſich genöthigt, wieder das geſetzwidrige Benehmen mehrgedachten Wohlgeb. Baron von Roenne, hiemit ſolenniſſime zu proteſtiren — in optima, qua fieri poteſt Juris forma ſich zu bewahren — und ſich quævis competentia wider denſelben zu reſerviren. Mit Bitte, dieſe Ihre Proteſtation, Manifeſtation und Juris Reſervation ad Acta ſupra dicta zu nehmen, und Ihnen darüber toties, quoties opus fuerit, beglaubigte Teſtimoniales zu ertheilen; welche denn hiemit prævia actiſatione & acceptatione, in quantum Juris legaliter facta, unter dem Allergnädigſt mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariatsſiegel, und meiner des Königl. wirklichen Secretarii und Notarii publici jurati, eigenhändigen Unterſchrift ertheilet worden. So geſchehen Windau Anno, Menſe & Die, quibus ſupra.

(L.S.) Benedictus Gottlieb Brabender,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notar. publ. jurat mpp.

Ao. 1782 den 18ten September habe ich dieſe Proteſtation, Manifeſtation, und Iurium reſervation, auf der Landbothenſtube allhier zu Mitau wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug,
Hochfürſtl. Miniſterialis Adjunctus zu Mitau.

## Nro. 77.

Note. Endesunterzeichneter hat ſim Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft die Ehre, den Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungs-

räthen, nachstehenden Extract, eines von dem Wohlgeb. von Gantzkauw aus Misshoff, als Eckauschen Kirchenvorstehers, eingegangenen Schreibens, welches verschiedene Beschwerden wider den Wohlgeb. von Behr, Hochfürstl. Disponenten zu Eckau, enthält, ergebenst mitzutheilen;

"Vor mehr als vier Jahre entzog der Wohlgeb. von Behr, Hochfürstl. "Disponent zu Eckau, dem Eckauschen Prediger einen wöchentlichen "Viehhütter, der dem Prediger, laut den Pastoratsinventariis, von "dem Amte Eckau zukomme, nicht lange darauf fand derselbe, daß "die Pastoratsbauren zu viele Heuschläge hätten, und ließ dieselben "auch wegnehmen, und zuletzt verlor der Küster einen Heuschlag von "14 Fuder, wovon ein Theil zu den Amtsfeldern aufgepflüget, und "der andere Theil zur Weide des Amtsviehes bestimmet worden. Im "Jahre 1778 sollte testante Diario pag. 40. auf dem im Septem"ber gehaltenen Landtage, obiges als ein Gravamen Sr. Hochfürstl. "Durchl unterleget werden, diesem aber wußte der Herr von Behr "dadurch auszuweichen, daß Er die Versicherung gab, sich mit dem "Herrn von Buttlar aus Garrosen, als damaligen adlichen Kirchen"vorsteher zu einigen, es ist aber weiter nichts erfolget, als daß dem "Küster sein aufgeackerter und mit Graben durchzogener Heuschlag, "jetzt kürzlich angebothen worden; der aber, da er ganz unnutzbar "gemacht worden, nicht hat angenommen werden können.

Endesunterzeichneter hat demnach die Ehre, die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, im Namen Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu ersuchen, obige Beschwerden wider den Wohlgeb. v. Behr, Sr Hochfürstl. Durchl. mit der unterthänigsten Bitte zu unterlegen, daß Höchstdieselben gerechtsamst geruhen wollen, dem Eckauschen Prediger alles, was demselben von seiner Widme, durch den Wohlgeb. v. Behr entzogen worden, wiedergegeben, und dem Wohlgeb. v. Behr die Weisung ertheilen zu lassen, daß, falls derselbe glaubet, daß der Eckausche Prediger, Küster oder Pastoratsbauren, etwas mit Unrecht besitzen, Er die Ansprüche des Amtes, bey der nächsten Kirchenrevision beyzubringen, nicht aber, wie zeithero geschehen, eigenmächtig zu verfahren habe. Mitau aus der Landesversamlung den 18ten September 1782.

Carl Ferdinand v. Rutenberg,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro.

## Nro. 78.

# Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch allermänniglich zu wissen, nachdem Wir zur Haltung des dieses Jahr einfälligen ordinairen Landtages den Terminum auf den 29sten Julii des jetztlaufenden 1782sten Jahres ausgeschrieben, und die Deliberatoria in den Kirchspielen gesandt haben; so ist Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft in gedachtem Termino in hinlänglicher Anzahl durch Ihre Deputirten erschienen, und nachdem auf demselben der vor zwey Jahren nach Warschau abgefertigte Landesdelegirte und der bishero gewesene Landesbevollmächtigte Ihre Relationes abgeleget, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft auch Uns die, zur weitern Behandlung vom vorigen Landtage, bis zu gegenwärtigem ausgesetzte Gegenstände, so wie Ihre Gesinnungen über die, in den Kirchspielen gesandten Deliberatorien unterthänigst unterleget hat; so ist nunmehro nach reiflich gepflogenen Berathschlagungen von Uns und Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft nachfolgendes beschlossen und festgesetzet worden.

### I.

Da Unsere Wohlgeb. Ritter und Landschaft die auf ungleicher und Privatvorstellung, ohne Unserm und Ihrem Vorwissen, der Compositionsacte von 1776 und der Constitution von 1768 zuwider, ausgebrachte Allerhöchst Königl. provisionelle Allodification der Fürstl. Lehngüther Grendsen und Irmelau, und die dadurch geäusserte Königl. Gnade gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sich nicht zueignen können; so wird selbige, durch den, an den, zu diesem Reichstage, abgefertigten Delegirten gemachten Auftrag, in hoc passu submissest verbeten. Und

### II.

Eben aus diesem Grunde die Auszahlung der 6000 Rthlr. in Alb. welche der Wohlgeb. Kammerherr von der Brüggen, zur Bewürkung gedachter Allodification verwandt zu haben angiebt, so wie die 3300 Rthlr. in Alb. welche der Wohlgeb. Kammerherr und Ritterschaftssecretaire von der Howen, als rückständige Diätengelder zu fordern sich berechtiget gehalten hat, abgeschlagen. Weil letzterer die ihm durch den 30sten §. des Landtägl. Schlusses vom Jahr 1780 gewilligte Gelder, ganz ausgezahlt erhalten hat.

### III.

Da die demandirt gewesene Hochfürstl. Commißion, welche den 5ten Punct des Landtäglichen Schlusses von 1780 in Erfüllung bringen sollen, durch Auslegung desselben neue Verhandlungen darüber veranlasset hat, so versichern Wir gnä-

digſt und gerechtſamſt, daß gedachter Punct, durch einer dazu zu ernennenden neuen Commißion, nach dem Schluß dieſes Landtages ungeſäumt erfüllt werden ſoll.

IV.

Verſichern Wir gnädigſt, neue Licent- Accies- und Zoll-Tariffen, wie auch Ordonancen für die Strand-Vögte, die in genauſter Uebereinſtimmung mit denen vom Jahr 1710, 1690 und 1665 ſtehen, wortlich wollen abdrucken, ſelbige zur Vermeidung großer Koſten durch Patente introduciren und darauf Acht haben laſſen, daß durch einer ſtricten Befolgung derſelben, alle eingeſchlichene Mißbräuche gänzlich abgeſtellet werden.

V.

Verſichern Wir gnädigſt zu verordnen, daß die Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdgrenze, ohne jedoch dem Beſitzungsrechte des Wohlgeb. von Sacken, Erbbeſitzers auf Groß-Abgulden, welches Ihm durch das Ober- und Appellations-Urtheil vom 13ten Julii 1776 zuerkannt worden iſt, zu gefährden, gleich nach dem Schluſſe dieſes Landtages, und zwar nach Vorſchrift des 13ten §. des letztern landtäglichen Schluſſes, völlig zu Stande gebracht werden ſoll.

VI.

Wollen Wir auf die Wünſche Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gnädige Rückſicht nehmen, und die Aufhebung der wider den Wohlgeb. Baron von Roenne, Erbbeſitzern auf Oxeln und wider den Edlen und Wohlgelahrten Notarium, vormaligen Buchhändler Hintz, verhängten fiscäliſchen Criminalaction, gnädigſt bewilligen, jedoch ohne daß ſolches dem Privatintereſſe derer Delatorum im mindeſten zum Nachtheil gereiche. Auch ſoll in Fällen, wo Fiſcus pro Intereſſe Principis privato agiret, die Action für eine ordinaire angeſehen werden.

VII.

Wollen Wir, um Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft zu gratificiren, die in den Beylagen ſub Nris. 53 und 71 denominirte Punkten aus denen bis dato gegebenen Artendekontrakten theils zu ändern, theils wegzulaſſen, hiermit gnädigſt gemeynet ſeyn.

VIII.

Verſichern Wir aus Landesväterlichem Wohlwollen gegen Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft, die Uns zur Vermeidung läſtiger Prozeſſe vor die Allerhöchſtkönigl. Relationsgerichte, um eine nähere Auskunft bey Vorfällen, welche ein oder mehrere Glieder aus dem Ritterſtande nöthigten, wider Uns oder Unſere Durchl. Nachfolger am Lehn, Actores zu werden, und die eine Abolition nach der Vorſchrift des 42ſten §. Formulæ Regiminis haben könnten, unterthänigſt angegangen hat, die Privatgravamina nach dem Sinne des 42ten §. der Regimentsform, huldreichſt abmachen zu laſſen.

IX.

Genehmigen Wir zur Anfertigung eines Plans zur Polizeyordnung den Vorſchlag, den Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu Commiſſarien in der Perſon des

Wohlgeb.

Wohlgeb. Chriſtoph Friedrich v. Medem, Erbbeſitzers auf Tittelmünde, und des Wohlgeb. Carl Friedrich Alexander v. Holtey aus Ruhmen, Ihrer Seits gemacht hat. Welche Wir hiemit zu dieſem Geſchäfte, mit dem Gehalte von 60 Rthlr. in Alb. auf jeden Monat, den Sie teſtante Protocollo dieſer Beſchäftigung widmen werden, nicht nur conſtituiren; ſondern auch verbinden, mit Unſern hierzu ernannten Wohlg. Oberräthen den Plan zur Polizeyordnung baldigſt anzufertigen und in die Kirchſpiele ad referendum zu bringen.

X.

Geben Wir Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft die Verſicherung, daß auf unterthänigſtes Anſuchen des Wohlg. Obereinnehmers die 1780 berechnete rückſtändige Willigungen von den Fürſtl. Allodialgüthern, welche im gegenwärtigen Landtage auf 6493 Rthlr. in Alb. 70 Gr. Kapital angenommen ſind, aus unſerer Ren. chey ſollen gezahlt werden. Wodurch die wechſelſeitige Forderungen gänzlich gehoben ſeyn ſollen.

XI.

Die Ausſetzung der Sache wegen Duldung der Juden, bis zum künftigen Landtage, laſſen Wir Uns in Gnaden gefallen.

XII.

Zur Erläuterung des 18ten §. aus dem Landtagl. Schluß von 1780 und damit die Ruhe der Eingeſeßenen dieſes Landes mehr geſichert bleibe, verordnen Wir, daß der, dem das Armenrecht iſt zugeſtanden worden, auch auf Verlangen des Delati cautionem de judicio ſiſti leiſten ſolle.

XIII.

Verſichern Wir, daß durch den Kauf von Reeſchenhoff die im Jahr 1763 gegebene Hochf. Verſicherung, wegen Ankauf adelicher Güther, nicht ſolle alteriret, noch in ſequelam gezogen werden.

XIV.

Da der Wohlg. v. Behr, Erbbeſitzer auf Schleck, auf den 4ten §. des Landtägl. Schluſſes 1780 ſich dahin erkläret hat, daß Er die Demolirung des gedachten Dammes mit Vorbehalt ſeines Rechtens zur Aalwehre unter dem Beding nachgebe, wann ſämtliche Intereſſenten durch Ihre Leute, die verlangte Demolirung bewerkſtelligen wollen, obgleich Er auch Seinerſeits Sich nicht entziehen will, durch ſeine Leute zu cooperiren, die adelichen Intereſſenten auch gemeynet ſeyn, dieſe Erklärung zu acceptiren; So laſſen Wir uns die Erklärung des Wohlg. v. Behr, auch für das Amt Rönnen zur Erfüllung derſelben, nach dieſem Landtage gnädigſt gefallen.

XV.

Geben Wir Unſere Zufriedenheit über den Beſchluß Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft, die ex lege wünſchet, daß dem Ritterſchaftsſecretaire das Ihm auf beſtändig conferirte Officium, nicht ohne Urtheil und Recht genommen werden könne, hiemit gnädigſt zuerkennen. So auch

XVI.

XVI.

Daß nach dem Beſchluß Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft, ein Landesbevollmächtigter jetzt nicht nothwendig ſey.

XVII.

Bemerken Wir es mit Fürſtl. Gnade und Wohlgefallen, daß Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft Sr. Kayſerl. Hoheit, dem Großfürſten und Großfürſtin aller Reußen, auf Allerhöchſt Ihre Durchreiſe durch dieſe Fürſtenthümer, durch die Wohlg. Deputirten v. Heycking, v. Holtey, v. Blomberg und v. Franck, die devoteſten Geſinnungen Einer ganzen Wohlg. Ritter und Landſchaft wollen zu Füßen legen, und das ganze Land Allerhöchſtdero Huld und Gnade empfehlen laſſen; Wie auch, daß jedem dieſer Deputirten, wenn dieſe Allerhöchſte Kayſerl. Perſonen über Memel die Rückreiſe machen, 150 Rthlr. in Alb., und wenn Allerhöchſtdieſelben über Schaul kommen, 100 Rthlr. in Alb. ausgezahlet werden ſollen.

XVIII.

Wenn der Wohlgeb. Mannrichter v. Buchholtz auf der nächſt zu erfolgenden Aufforderung des Wohlgeb. Obereinnehmers die eingenommenen Reſten nicht ungeſäumt einſchicken ſollte; So ſoll wider ihn die Exekution nachgeſucht werden.

XIX.

In Stelle des Wohlgeb. Capitain v. Witten, aus Laſſenbeck, wird der Wohlgeb. Lieutenant v. Klopmann, Erbbeſitzer auf Laſſen, zum Convocanten der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz, in Stelle des Wohlg. Kammerherrn von der Recke aus Neuenburg, der Wohlg. v. Tiefenhauſen, Erbbeſitzern auf Springen, zum Convocanten des Kirchſpiels Neuenburg hiemit beſtätigt.

XX.

Nachdem der Wohlg. Kammerherr und Obereinnehmer v. Sacken, Erbbeſitzer auf Potkaiſen, ſeines Alters wegen ſchon auf vorigem Landtage um ſeinen Erlaß angehalten, Er ſich auch, auf Bitte Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, zur fernern Fortſetzung ſeines mit rühmlichen Eifer und Fleiß geführten Officii nicht entſchlüßen wollen: So wird derſelbe mit Dank für ſeine gehabte Bemühungen erlaſſen, und über der Richtigkeit der Ihm abgenommenen Berechnung aller Landesgelder hiemit auf das zu Recht beſtändigſte quittiret. Und

XXI.

in ſeine Stelle der Wohlg. Kammerherr, George Peter Magnus v. d. Recke, Erbbeſitzer der Neuenburgſchen Güther, zum Obereinnehmer beſtellet, und nachdem Ihm der Landeskaſten, laut Conſignation, richtig übergeben worden, hiermit ein für allemal aufgetragen, daß Er, ohne ſpecieller Aſſignation von Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft, die Ihm vor jetzt in der Beylage Nro. 74. gemacht wird, an Niemanden Gelder auszahle.

XXII.

Zum Mannrichter in der Tuckumſchen Oberhauptmannſchaft wird der Wohlg. George Reinhold v. Albedyl, aus Wilkajen, zum Oberhauptmannſchaftseinnehmer daſelbſt

daſelbſt, der Wohlg. Ernſt Johann v. Medem, aus Zabelhoff, zum Goldingſchen Oberhauptmannſchaftseinnehmer der Wohlg. Heinrich Peter v. Korff, Erbbeſitzer auf Pelzen; in Stelle des Wohlg. v. Saſs, aus Illmagen, der Wohlgeb. Rittmeiſter Magnus v. Buttlar, aus Groß-Berken. ꝛc.

XXIII.

Haben Wir gemeinſchaftlich mit Unſerer lieben Ritter und Landſchaft den Hochgeb. Johann Otto Albrecht Graf v. Keyſerling, Erbbeſitzer der Bliedenſchen Güther, als Delegirten zum Reichstag nach Warſchau abgefertigt und ihm zu ſeinen Reiſe- und Zehrungskoſten 3000 Rthlr. in Alb., als worin Unſer Tertial mitbegriffen iſt, ohne alle fernere Nachrechnung beſtimmet. Sollte wider Vermuthen der Reichstag länger, als 6 Wochen, dauren, ſo werden Ihm nach dieſer Zeit hiemit zu ſeinen Diätengeldern 300 Rthlr. in Alb. monatlich, als worin Unſer Tertial von 100 Rthlr. in Alb. mit begriffen iſt, gleichfalls ohne Nachrechnung bewilliget.

XXIV.

Ohnbeſchadet der immerwährenden Willigung à 12 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 4 Sechſ. von 1000 Rthlr. in Alb. Pfand- und Rentenirerſummen, werden zur Beſtreitung aller bis jetzt berechneten Landesausgaben 24 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 12 Sechſer von 1000 Fl. Alb. Pfand- und Rentenirerſummen, ſo und in der Art gewilliget, daß im Anfange des Febr. 1783 dieſe Gelder eingenommen, und conform der im Jahr 1773 feſtgeſetzten Verordnung, für die Wohlg. Oberhauptmannſchaftseinnehmer abgetragen werden.

Die Hrn. Räthe bekommen 2000 Rthlr., 20 Fahden Holz und einen Hauskerl.

## Nro. 79.

Anno 1782, den 12ten Septbr. erſchiene coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo der Wohlgeb. Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Königl. Kammerherr, Erbbeſitzer auf Stenden und Roennen, als Deputirter des Kirchſpiels Talſſen, der Wohlgebohrne Frantz Chriſtopher v. Schröderſs, Königl. Kapitain, Erbbeſitzer auf Ahoff, als Deputirter der Kirchſpiele Bauske, Eckau und Baldohnen, und der Wohlgeb. Carl Friedrich Alexander von Holtey, als Deputirter des Kirchſpiels Zabeln, und brachten in Copia parata an und bey:

Da durch den 1ſten §. des XV. Artikels des Ao. 1660 geſchloſſenen Olivenſchen Friedens feſtgeſetzt worden, daß die Zölle in dieſen Fürſtenthümern nur da und in derſelben Art verbleiben ſollen, wo und wie ſie tempore Induciarum und vor dem damaligen letztern Kriege geweſen, auch Ao. 1642 und 1692 bereits über neue und erhöhete Zölle Beſchwerde geführet, und endlich durch den Landtägl. Schluß de Ao 1692 und durch die Commiſſ. Deciſion de Ao. 1717 verordnet worden, daß die Zölle durch eine von dem Hochfürſtl. Hauſe und Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft zu ernennenden Commißion unterſuchet und alle neue und erhöhete Zölle abgeſchaft und herunter geſetzt werden ſollen; So haben Se. Hochf.

Durchl.

Durchl., Unſ. Gnädigſt. Fürſt und Herr, geruhet, zur Abolition dieſes ſeit ſo langer Zeit bereits exiſtirten Gravaminis wegen neuer und erhöhter Zölle, in fundamento des Landtägl. Schluſſes von 1692 und der Commiſſ. Deciſion de Ao. 1717 durch den 8ten §. des letztern Landtägl. Schluſſes gemeinſchaftlich mit Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft eine Commißion zu ernennen, welcher aufgetragen worden, nach Vorſchrift des 1ſten §. des XVten Artikels des Ao. 1660 geſchloſſenen Olivenſchen Friedens nicht nur alle Zölle, Lizenten und Acciſen, die nicht tempore Induciarum bereits exiſtiret, völlig aufzuheben und abzuſchaffen, ſondern auch alle Zölle, Lizenten und Acciſen, ſo wie ſie jetzt erhoben würden, zu verzeichnen und die erhöheten und geſteigerten ſo herunter und auf den Fuß zu ſetzen, wie dieſelben zur Zeit der in dem Olivenſchen Frieden gedachten Waffenſtillſtände, oder zunächſt dieſer Epoque geweſen. So angemeſſen dieſes alles den Geſetzen geweſen, eben ſo weiſe wäre es von Einer zum gegenwärtigen Landtage verſammelten Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gehandelt geweſen, wenn Dieſelbe diejenige Schwierigkeiten in Erwägung gezogen, welche die würkliche Abolition dieſes Gravaminis verzögern und aufhalten könnten, und zur Verminderung dieſer Schwierigkeiten Se. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt erſucht habe, daß Höchſtdieſelben geruhen möchten, Sich mit Ihr auf gegenwärtigem Landtage über diejenige Zoll-, Lizent- und Acciſtariffen, welche zur Zeit der, im Olivenſchen Frieden gedachten Waffenſtillſtände, in dieſen Fürſtenthümern ſtatt gefunden haben, und die der obgedachten Commißion zur Regel dienen ſollen, wie auch über die Oerter, an denen ſich tempore Induciarum Zölle befunden haben, einzuverſtehen. Wann nun aber hierauf, von Seiten des Hochfürſtl. Hauſes, zwo Tariffen und zwar eine von dem Weyland Durchlauchtigen Herzog, Friedrich Caſimir, de Ao. 1690, die andere aber von dem Weyl. Durchl. Herzoge, Friedrich Wilhelm, de Ao. 1710 mit der Verſicherung, daß auſſer denen Tariffen de Ao. 1665 und 1739, welche bereits auf dem Landtage von 1778 Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft aus dem Hochf. Archive wären communiciret worden, weiter keine andere in dem Hochf. Archive ſich fänden, wären extradiret worden, ſo habe der Wohlg. Kammerherr v. Brüggen, Deputirter des Talſenſchen Kirchſpiels, in der Landtagsſeßion vom 7ten September Vormittags, da man zur Deliberation, über die — von Hochf. Seite exhibirten beyden Zoll- und Lizenttariffen von 1690 und 1710 auf der Landbothenſtube geſchritten, eine alte Originaltariffe vom Herzoge Friedrich de Ao. 1590 produciret und verleſen, mit der Bitte, daß, da von Hochf. Seite declariret worden, daß im Hochf. Archive keine ältere Tariffen, als die bereits exhibirten, vorhanden wären, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft um deſto mehr darauf angetragen werden möge, die von Ihm in originali producirte Tariffe von 1590, zum Regulatif für die hieſigen Zölle und Lizente zu acceptiren, da nach dem Olivenſchen Friedensſchluſſe; die hieſigen Lizente und Zölle ſo bleiben müßten, wie ſie zu der Zeit der Waffenſtillſtände und vor dem damaligen letztern Kriege geweſen, auch durch den letztern Landtägl. Schluß feſtgeſetzet ſey, daß die Lizente und Zölle in fundament des mehrgedachten Friedens-

densschlusses heruntergesetzt und reguliret werden sollen, und also zum Regulatif keine Tariffen angenommen werden könnten, die nach dem mehrgedachten Friedensschlusse wären gemacht worden, und über denen bereits Ao. 1692 und 1717 auf öffentlichem Landtage und bey der Königl. Commißion sey gravaminiret worden.

Zwar wäre von dem Wohlg. Kandauschen Deputirten hiewider angezeiget worden, daß, da nach dem Landtägl. Schlusse von 1780 die Zölle so reguliret werden sollten, wie sie tempore Induciarum, oder zunächst dieser Epoque gewesen, die Tariffen von 1665 und 1690 um desto mehr als Regulatif angenommen werden müßten, da das Jahr 1665 der Zeit des Waffenstillstandes näher sey, als das Jahr 1590. Allein, da nach den bereits von dem Wohlgeb. Kammerherrn von Brüggen damals angeführten Gründen, ja selbst aus der Natur der Sache es sich ergäbe, daß die Clausel "oder zunächst dieser Epoque" sich keinesweges auf die Zeiten nach dem Olivenschen Frieden, und auf die, nach 1660 emanirte Hochf. Zoll- und Lizenttariffen beziehen könne, maßen es ausdrücklich heiße, daß die Zölle so bleiben sollten, wie sie vor dem letzten Kriege gewesen, und dieses Tariffen wären, welche nach dem Kriege emaniret und welche unter der Revision stünden, also nicht selbst das Regulatif seyn könnten, als welches um desto älter als der Olivensche Frieden seyn müsse, da nach dem Landtägl. Schlusse von 1692, auf welchen sich doch der letztere Landtägl. Schluß von 1780 expresse bezöge, die damals verordnete Commißion, dahin angewiesen worden, zu untersuchen, ob nicht Zeit währenden Stillstande mit der Krone Pohlen und der Krone Schweden und zwar vor dem letztern Pohlnischen und Schwedischen Kriege die Zölle möchten erhöhet worden seyn, und da so gar schon bereits 1642 vor der damaligen Königl. Commißion Eine Wohlg. Ritter und Landschaft über neue und erhöhete Zölle Beschwerde geführet; So hätten Wohlg. Comparenten, unter diesen Umständen um desto weniger erwartet, daß von dem Wohlg. Landbothenmarschall, die ganz incompetente und implicirte Fragen würden aufgeworfen werden: "Ob die von Sr. Hochf. Durchl. mitgetheilte Lizent-, Accis- und Zolltariffen, welche 1690 vom Herzoge Friedrich Casimir ausgegeben, und 1710 unter der Regierung Friedrich Wilhelms als Tariffen erneuert und mit denen übereinstimmend wären, die 1665 zur Erhebung der Zölle gedienet, als Regulatif angenommen werden sollen oder nicht, nur mit der Restriktion, daß statt eines Bancothalers ein Reichsthaler in Alberts und von allen nicht specificirten Waaren zwey pro Cent genommen werden soll? und in der Nachmittagssession: "Ob die Zoll- Licent- und Accise-Tariffen und Ordonancen von 1665, 1690 und 1710, durch eine Commißion oder durch Patente zu introduciren? und daß über selbige ein Directorium aufgeführet werden würde. — Wann nun aber dieses alles testante Diario nicht nur wirklich geschehen, sondern auch durch die Mehrheit der zu diesem Landtage versammelten Wohlgeb. Landbothen, auf die erste Frage, affirmative, für die Tariffen von 1690 und 1710 als Normal-Tariffen, und auf die letztere Frage, für die Einwendung derselben durch Patente gestimmet worden, überdem aber durch das Directorium über die erstere Frage Sr. Durchl. dem Her-

zoge, von allen nicht specificirten Waaren, zwey pro Cent an Zoll zu erheben verstattet, da doch selbst nach der Tariffe des Durchl. Herzoges Ernst Johann vom Jahr 1739, welche auf dem Landtage 1778 exhibiret worden, nur 1 pro Cent in Alb. genommen werden solle: als wodurch der Zoll von den gegenwärtigen Wohlgeb. Landbothen, nicht nach dem Sinne der Gesetze herunter gesetzt, sondern erhöhet worden, und also hiedurch nicht nur der 8te §. des Landtägl. Schlusses von 1780, und der 4te §. des Landtägl. Schlusses von 1692, sondern auch die Commissorialische Decision vom Jahr 1717 ad Grav. 9. ohne alle Rücksicht auf die in der Conclusion der Commissorialischen Decision verhängte Strafgesetze, wider diejenigen, die es sich beykommen lassen würden, derselben entgegen zu handeln, aufgehoben und caßiret worden, die Pluralität aber der zum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgeb. Landbothen nicht authorisiret gewesen, Gesetze aufzuheben und zu caßiren, worüber vorhero nichts pro Deliberatorio in den Kirchspielen gewesen, und die mit den Landesfreyheiten und Privilegiis in so einer genauen Verbindung stünden, noch weniger über die Commissorialische Decision vom Jahr 1717. ad Grav. 9. wider welche etwas zu statuiren, selbst Eine ganze Wohlgeb. Ritter und Landschaft nicht befugt sey aufzuheben und zu annulliren: so sehen sich Wohlgeb. Comparenten um desto mehr, da es Einer zum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch die abgelegte Relation des Wohlgeb. Landesdelegirten, nicht unbekannt geblieben sey, was Se. Königl. Majestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, bereits vor einem Jahre an den Hochfürstl. Residenten in Warschau, in Ansehung des Zollrevisionsgeschäftes habe declariren lassen, wider diese Attentata quam solennissime & in optima qua fieri potest Juris forma zu protestiren, und sich quævis competentia dawider, besonders aber nicht nur Ihre resp. Kirchspiele davon zu informiren, sondern auch selbst Sr. Königl. Majestät Ihrem Allergnädigsten Könige und Herrn, hierüber den schuldigsten Bericht zu erstatten, zu reserviren. Mit Bitte, diese Ihre eingerichte Protestation und Jurium Reservation ad Acta Regii Secretariatus & Notariatus publici mei zu nehmen, und Ihnen darüber so oft es erforderlich beglaubten Schein und Attest zu ertheilen, welcher denn auch acceptatione in quantum Juris legaliter facta, præviaque Actisatione hiermit unter Beydruckung des Allergnädigst mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats-Insiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift ertheilet worden. Actum Mitaviæ ut supra.

(L.S.) Johann Gottfried Neraer,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notarius publ. juratus mpp.

Anno 1782 den 19ten September habe ich diese Protestation und Jurium Reservation sowohl auf der Hochfürstl. Gerichtsstube, als auch auf der Landbothenstube allhier zu Mitau wohl insinuiret und abgegeben.

Christian Gottlob Scheinflug,
Hochfürstlicher Ministerialis Adjunctus zu Mitau.

Nro.

## Nro. 80.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex
Rex ac Domine ſupreme longe Clementiſſime.

Ad Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram & ad Comitia Regni Generalia, ex Conventu publico a Generoſo Ordine Equeſtri Curlandiæ & Semigalliæ mittitur Generoſus Comes a Keyſerling.

Cumque ei inprimis in mandatis eſt, nomine totius nobilitatis fideliſſimas ſubjectiſſimasque animi propenſiones Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ offerre Ejusdemque gratiam, clementiam & protectionem implorare, nomine totius Generoſi Ordinis Equeſtris Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram ſupplex oro rogoque quin dignetur præfatum Delegatum clementiſſime recipere. benigniſſimasque in negotiis ei commiſſis præbere aures. Ego autem in profundiſſima ſubjectione permoreor,

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Mitaviæ ex Conventu publico
die 19. Septembris 1782. ſubjectiſſimus fideliſſimusque

## Nro. 81.

Reverendiſſime ac Excellentiſſime Domine
Domine ſupreme Regni Cancellarii,
Domine Gratioſiſſime.

Cum ad Sacram Regiam Majeſtatem & ad præſentia Regni Comitia Generalia a Generoſo Ordine Equeſtri Curlandiæ & Semigalliæ, ex Conventu publico Generoſus Comes a Keyſerling delegatus fuerit, nomine ejusdem Ordinis Equeſtris Reverendiſſimam Excellentiam Veſtram enixe rogo, quin Eadem Gratia protectioneque Sua præfatum Delegatum proſequi gratioſiſſime dignetur.

Gratiſſimo devinctiſſimoque cum animo Generoſus Equeſtris Ordo Propenſionis huius Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ ſemper memor erit; ego autem cum omni obſequio maximoque venerationis cultu permaneo,

Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ ex Conventu publico
die 19. Septembris 1782. obſequentiſſimus obſervantiſſimusque

Ab extra,
Reverendiſſimo atque Excellentiſſimo Domino
Comiti Okęzki,
Episcopo Poſnanienſi & Varſavienſi ſupremo Regni Cancellario, Equiti Ordinis Aquilæ albæ & St. Stanislai,
Domino meo gratioſiſſimo
Varſaviæ.

## Nro. 82.

Celſiſſime Princeps Supreme Regni Poloniæ Mareſchalle,
Domine Gratioſiſſime.

Cum Celſitudo Veſtra ſemper gratioſe dignata eſt, Ordinem Equeſtrem Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Gratia & Protectione Sua amplecti, dubium non eſt, quin Celſitudo Veſtra gratioſiſſimæ permiſſura erit, Generoſum Ordinem Equeſtrem hancce gratiam protectionemque & in præſenti experiri, cum nomine Illius Celſitudinem Veſtram obſequentiſſime Oro ac rogo, ut Generoſum Comitem a Keyſerling, qui a Celſiſſimo Duce & a Generoſo Ordine Equeſtri ad Sacram Regiam Majeſtatem & ad Comitia Regni generalia miſſus fuerit gratiæ protectionique Suæ quam commendatiſſimum habere atque aditum ad Sacram Regiam Majeſtatem quam facillimum pro eo reddere gratioſiſſime velit.

Generoſus horum Ducatuum Ordo Equeſtris hancce Gratia Celſitudinis Veſtræ ſemper cum debito cultu proſecuturus erit, ego autem gratioſiſſimæ Celſitudinis Veſtræ Propenſioni me commendans, ſumma cum veneratione permaneo

Celſitudinis Veſtræ

Mitaviæ ex Conventu publico
die 19. Septembris 1782.

obſequentiſſimus obſervantiſſimusque

Ab extra.

Celſiſſimo Principi ac Domino
Domino Stanislao Lubomirski,
Supremo Regni Poloniæ Mareſchalco Equiti Ordinis Aquilæ
Albæ & Sancti Stanislai &c.
Domino meo Gratioſiſſimo

Varſaviæ.

## Nro. 83.

Illuſtriſſime atque Excellentiſſime Domine
Magni Ducatus Lithuaniæ Cancellarie,
Domine Gratioſiſſime.

Tendit jam ad aulam Sacræ Regiæ Majeſtatis, Domini noſtri clementiſſimi, Generoſus Comes a Keyſerling qui a Generoſo horum Ducatuum Ordine Equeſtri Delegatus ad inſtantia Regni Comitia deſignatus eſt; cumque non nulla in commiſſis habet, quæ ſalutem patriæ noſtræ tangunt, illuſtriſſimam Veſtram Excellentiam enixe rogo, ut memorato Generoſo Delegato, in expediendis negotiis gratioſe aſſiſtat, eaque præpollente autoritate Sua promoveat,

Tota

Tota Nobilitas hac in re teſtatæ benevolentiæ ſemper memor erit, & ego inſigni venerationis cultu permaneo.

Illuſtriſſimæ Veſtræ Excellentiæ

Mitaviæ ex Conventu publico
die 19. Septembris 1782, obſequentiſſimus & obſervantiſſimus

Ab Extra.

Illuſtriſſimo atque Excelleutiſſimo Domino
Domino Comiti Chreptowicz,
Magni Ducatus Lithuaniæ Cancellario, Equiti Ordinis Aquilæ Albæ
& Sancti Stanislai,
Domino meo Gratioſiſſimo.

Varſaviæ.

## Nro. 84.

Monſeigneur.

Les temoignages de Bonté & de Protection que Votre Excellence a fait éclater d'une maniere ſi flatteuſe en toute occaſion envers la Nobleſſe de Courlande, Lui inſpirent la juſte Confiance qu' Elle voudra bien lui continuer Son puiſſant appuy & honorer de Sa Bienveillance Monſieur le Comte de Keyſerling quivient d'etre elu Delegué des Etats de Courlande pour la prochaine Diette de Pologne.

La Nobleſſe de ces Duchés en devra une Reconnoiſſance egalement vive & ſincere à Votre Excellence, & ce ſentiment ſera auſſi inalterable que le Reſpect avec le quel j'ai l'honneur d'etre.

Monſeigneur
de Votre Excellence

Ab extra.

A Son Excellence
Monſeigneur le Comte de Stackelberg,
Ambaſſadeur de S M L'Imperatrice de toutes les Ruſſies, aupres de S. M. le Roi & la Republique de Pologne, Chevalier de l'Ordre de l'Aigleblanc & de pluſieurs autres

à Varſoviæ.

## Nro. 85.

Monſeigneur.

La Recommendation de Votre Alteſſe eſt trop puiſſante ſur les Coeurs des Courlandois pour que Son Excellence Monſieur le General Baron de Ferſen n'obtint ſans difficultes, l'Indigenat qu-il demande, mais

les loix preſcrivent deux Conditions, l'une de païer 10000 Ecus aux fonds publics & l'autre de faire preuves de Nobleſſe.

Ces deux points remplis, dont le ſecond n'auroit lieu envers Son Excell que pour la forme, L'ancieneté de ſa familie etant ſuffiſament connuë, la Nobleſſe de Courlande s'empreſſera avec plaiſir à declarer Son Excell. comme Indigene de ces Duchés & cette acquiſition lui ſera doublement chere, puisque-elle lui procure le plaiſir de donner a Vous Monſeigneur Acte de ſes ſentiments d'Attachement & de Veneration. J'ai l'honneur d'etre avec beaucoup de Reſpect

Monſeigneur
de Votre Alteſſe

Ab extra.

A Son Alteſſe
Monſeigneur le Prince de Radziwill,
Duc d'Olyka & de Nieswicz, Palatin de Vilna & Chevalier
de pluſieurs Ordres
à Nieswicz.

## Nro. 86.

Inſtruction

die Wir von Gottes Gnaden PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc ꝛc. mit Unſerer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, Unſerm zum bevorſtehenden ordinairen Reichstage abgeordneten Delegirten, dem Hochgebohrnen Johann Otto Albrecht Graf von Keyſerling, Erbbeſitzern der Bliedenſchen Güther, ertheilet haben.

Erſtlich.

Wird Unſer Hochgebohrner Delegirte, in der bey Sr. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, nachzuſuchenden Audience, Allerhöchſtdenenſelben von Unſerer unverbrüchlichen Treue und Devotion, die unterthänige Verſicherung darbringen, und um die fernere Allerhöchſte Königl. Gnade, Huld und Protection, für dieſe Fürſtenthümer bitten.

Zweytens.

Wird Unſer Hochgeb. Delegirte ſein ganzes Augenmerk und Bemühen dahin richten, daß auf dem bevorſtehenden Reichstage nichts zum Nachtheil oder zur Beeinträchtigung Unſerer Fürſtlichen Inveſtiturrechte, oder auch der, von der Allerhöchſten Oberherrſchaft confirmirten und von Uns pro Baſi Unſerer Regierung angenommenen Fundamental- und Cardinalgeſetze, verordnet werde, ſondern daß dieſelben vielmehr beſtätiget und aufrecht erhalten werden mögen.

Drittens.

Drittens.

Da Unsere Wohlgeb. Ritter und Landschaft, die auf ungleiche Vorstellung, ohne Vorwissen Unserer und Derselben, der von der Allerhöchsten Oberherrschaft confirmirten Compositionsacte von 1776 zuwider, gesuchte und darauf ausgebrachte Königl. provisionelle Allodification der Güther Grendsen und Irmelau, und die dadurch geäusserte Königl. Gnade, sich nicht zueignen kann: So wird Unser Delegirte obgedachte und mehrere dabey einschlagende Gründe, Sr. Königl. Majestät in tiefster Demuth unterlegen, und die Allerhöchste Königl. Gnade in hoc passu submissest verbitten.

Viertens.

Wird Unser Hochgebohrne Delegirte Seine Sorgfalt dahin richten, daß das Uns competirende Zollregale, wenn darüber etwa von einem eine Quästion movirt werden sollte, so wie solches die Herzoge des Fürstlichen Kettlerschen Hauses gehabt und exerciret, aufrecht erhalten werde, und wird die dazu dienende Rechtsgründe an ihren Ort gehörig zu deduciren und geltend zu machen suchen.

Fünftens.

Wird Unser Hochgebohrner Delegirte für die Erhaltung der, durch die Subjectionspacten stipulirten Zollfreyheit des hiesigen Adels in Litthauen und Pohlen sorgen, so wie für die Aufhebung derjenigen Verordnung, nach welcher Wir sowohl als der hiesige Adel angehalten werden, durch einen Eid erhärten zu lassen, daß die erkauften Waaren nicht zum Handel, sondern zum eigenen Gebrauch erkaufet sind.

Sechstens.

Wird Unser Hochgebohrner Delegirter so viel möglich seine Sorgfalt dahin richten, daß die Streitsache wegen der Altenburg- und Illmagenschen Kirchen, auf die schicklichste Art zur Zufriedenheit der Interessenten abgemacht werde.

Siebentens.

Es wird Unser Hochgebohrne Delegirte auch dahin besorgt seyn, daß die Kurländischen Bauerforderungssachen in Litthauen, eben desselben summarischen Processes sich zu gewärtigen haben mögen, deßen sich die Litthauer, wenn sie Bauren in Kurland fordern, zu erfreuen haben.

Uebrigens empfehlen Wir alle diese Puncte Unsers Hochgebohrnen Delegirten rechtschaffenen und treuen Aufmerksamkeit, dem Wir die genaueste Befolgung dieser Instruction aufgeben, auch eine glückliche Reise und den besten Erfolg der Ihm zum allgemeinen Wohl aufgetragenen Geschäften anwünschen. Mitau aus der Landesversammlung, den 19ten September 1782.

(L S D.) Peter, Herzog zu Kurland.

(L.S.) Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeister und Oberrath.

(L.)S

(L.S.) Ernst Johann Taube,
Kanzler und Oberrath.

(L.S.) Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.) Christ. Diedr. Georg von Medem,
Landmarschall und Oberrath.

(L.S.) A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

(L.S.) Carl Friedrich von Mirbach,
Rath.

(L.S.) Carl Ferdinand von Rutenberg,
p. t. Landbothenmarschall. Deputirter des Kirchspiels Autz.

(L.S.) Ludwig Ferdinand von Witten,
Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerfft, als substituirter Deputirter des Seelburgschen Kirchspiels.

(L.S.) George Benedict von Enaelhardt,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L.S.) Peter Pfellitzer genannt Franck,
für mich und meinen Mitdeputirten, Magnus von Buttlar, Deputirte der Kirchspiele Mitau, Grendshoff und Sessau.

(L.S.) Otto Christoph von Wettberg,
als Deputirte des Kirchspiels Neuguth.

(L.S.) Christoph. Heinrich v. Vietinghoff,
Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L.S.) Ernst Johann von der Osten,
genannt Sacken,
Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L.S.) Otto Graf von Keyserling,
als Deputirter des Neuenburgschen Kirchspiels.

(L.S.) Ernst Nicolaus von den Brincken,
als Deputirter des Goldingschen Kirchspiels.

(L.S.) Peter George Sigismund
von Offenberg,
als Deputirter der Kirchspiele Grobien, Alleschwangen und Windau.

(L.S.) Carl Johann Gustav von Rahden,
als Deputirter des Tuckumschen Kirchspiels.

(L.S.) Wilhelm Alexander von Heycking,
als Deputirter des Kandauschen Kirchspiels.

(L.S.) Friedrich Leopold von Blomberg,
als Deputirter des Durbischen Kirchspiels.

## Nro. 87.

Anno 1782, den 17ten Septbr. erschienen coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo der Wohlgeb. Ernst Wilhelm von der Brüggen, Königl. Kammerherr und Erbbesitzer auf Stenden und Roennen, als Deputirter des Kirchspiels Talssen, der Wohlgebohrne Frantz Christopher v. Schröders, Königl. Kapitain, Erbbesitzer auf Ahoff, als Deputirter der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohnen, und der Wohlgeb. Carl Friedrich Alexander von Holtey, als Deputirter des Kirchspiels Zabeln, und brachten in Copia parata an und bey:

Welchergestalt wider Ihre, Wohlg. Comparenten, den 14ten hujus auf der Landbothenstube insinuirte Manifestation, Protestation, Declaration und Jurium Reservation der Wohlg. Wilhelm Alexander von Heucking, Königl. Preußischer Lieutenant, Erbbesitzer auf Sillen, als Kandauscher Deputirter, der Wohlg. Ludwig Ferdinand, Capitain v. Witten, Erbbesitzer auf Sussey, als Deputirter der Kirchspiele Selburg, Ascherad und Nerfft, der Wohlg. Otto Christoph, Kammerjunker v Wettberg, Erbbesitzer auf Klein-Lahnen, als Deputirter des Kirchspiels Neuguth, und der Wohlg. George Benedikt von Engelhardt, Erbbesitzer auf Brunnen, als Deputirter von Dünaburg und Ueberlautz, den 16ten hujus darauf eine Remanifestation und Reprotestation auf der Landbothenstube hätten insinuiren lassen. Wann nun aber in dieser behauptet werden wolle, als wenn Wohlgeb. Comparenten die Deklaration des Wohlg. Dünaburg- und Ueberlautzschen Deputirten in ihrer Manifestation und Protestation nicht gehörig gedeutet, Wohlg. Comparenten aber keinen Grund fänden, von der, von Ihnen gemachten Auslegung, der von dem Wohlg. Dünaburg- und Ueberlautzschen Deputirten, ad Diarium gegebenen Deklaration abzugehen, weil diese Deklaration und Limitation des, von dem Wohlg. Dünaburg- und Ueberlautzschen Deputirten gegebenen Voti für den Plan des Wohlgeb. Kandauschen Deputirten ganz überflüßig gewesen seyn würde, wenn Derselbe, und mit Ihm, Wohlg. Deputirte, welche seiner Deklaration accediret, auch zugleich der in diesem Plane enthaltenen Renunciation beygestimmet wären; auch ausserdem der Landtägl. Schluß von 1752, der mit den, in dem Diario von diesem Landtage enthaltenen Beschlüssen, in keiner Contradiction stehe, noch stehen könne, nicht von ihnen verworfen, sondern vielmehr von ihnen als ein Landtägl. Schluß, in welchem von einer solchen Renunciation nichts befindlich sey, wäre angeführet worden: So inhärirten Wohlgeb. Comparenten, in allen Stücken re- remanifestando und re- reprotestando mit gänzlicher Vorbeygehung des weitern nicht zur Sache gehörigen Inhalts der gedachten Remanifestation, den man der Beurtheilung des

Publici überlaſſen wolle, Ihrer den 14ten hujus inſinuirten Manifeſtation, Protestation, Deklaration und Jurium Reſervation. Mit Bitte, dieſe Ihre Re-remanifeſtation und Re-reproteſtation ad Acta ſupra fata zu nehmen, und Ihnen darüber, ſo oft es erforderlich, Teſtimoniales zu ertheilen; welche denn auch hiermit acceptatione, in quantum Juris facta præviaque actiſatione unter Beydrückung des Allergnädigſt mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariatsinſiegels und meiner eigenhändigen Unterſchrift ertheilet worden. Actum Mitaviæ ut Supra.

(L.S.) Johann Gottfried Nerger,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notar. publ. jurat. mpp.

Ao. 1782 den 21ten September habe ich dieſe Re-remanifeſtation und Re-reproteſtation ſowohl auf der Hochf. Gerichtsſtube, als auch auf der Landbothenſtube allhier zu Mitau wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug,
Hochfürſtl. Miniſterialis Adjunctus zu Mitau.

## Nro. 88.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſowiæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque.

Mandamus Generoſæ Nobilitati Ducatuum Curlandiæ ac Semigalliæ, ejusdemque Nobilitatis ad Conventum publicum die vigeſimo nono menſis Julii anni milleſimi Septingenteſimi octuageſimi Secundi Mytaviæ indictum Generoſis Deputatis, Signanter Generoſis Carolo Ferdinando a Ruthenberg, Capitaneo Frauenburgenſi, hæreditario in Neuautz, fati Conventus publici Mareſchalco, Autzenſis, Ludovico Ferdinando a Witten, hæreditario in Suſſey, Aſcheradenſis atque Nerſtenſis, Subſtitutoque in locum Camerarii a Korff, hæreditarii in Salwen, Selburgenſis, Georgio Benedicto ab Engelhardt, hæreditario in Brunnen, Dünaburgenſis atque Ueberlautzenſis, Franciſco Chriſtophoro a Schroederſs hæreditario in Ahoff, Bauſcenſis, Ekavienſis, Baldohnenſisque, Otto Chriſtophoro a Wettberg, Cubicularo, hæreditario in Klein-Lahnen, Neuguthenſis, Henrico a Vietinghoff, dicto Scheel, hæreditario in Groſs-Berſen, Erneſto Joanni ab Oſten nominato Sacken, hæreditario in Abgulden, Doblehnenſis, Erneſto Nicolao a Brincken, hypothecario in Duhren, Goldingenſis, Petro ab Offenberg, hæreditario in Ilgen, Alſchwangenſis, Grobinenſis atque Windaviſenſis, Carolo Joanni Guſtavo a Rahden, Capitaneo Candavienſi, hæreditario in Wilxſahlen, Tuckumenſis, Wilhelmo Alexandro ab Heycking, Locumtenenti, hæreditario

in

ſn Sillen, Candavienſis Diſtrictus, Vobisque memoratorum Diſtrictuum Deputatis de perſonis, cauſa infra ſcripta, bonisque Veſtris omnibus, ut coram Nobis Iudiciisque Relationum Noſtrarum propriis Varſaviæ, Sive ubi cum aula Noſtra conſtituti fuerimus, intra Sex Septimanas ab Inſinuatione hujus Mandati, ſeu tunc, quando cauſa præſens ex Regeſtro Cauſarum Curlandicarum publico ad judicandum inciderit, perſonaliter ac peremptorie compareatis ad inſtantiam atque actionem inſtitutam Generoſi fideliter Nobis dilecti Ottonis Herrmanni ab Howen Camerarii Noſtri, Equitis Ordinis St. Stanislai, atque Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ & Semigalliæ, Secretarii, qui vos ideo in Ius vocat, citat adcitatque, quod, cum ad Nos Comitiaque Regni proximo biennio celebrata, Conventus publicus Ducatuum Curlandiæ Semigalliæ que anno milleſimo Septingenteſimo octuageſimo actus, munus Delegati dicto Generoſo Camerario ab Howen contulerit, ad tempus ſolitum Comitiorum illi Legativum trium millium Imperialium, in caſumve eorundem prorogationis ultra conſuetum tempus Sex Septimanarum, penſiones menſurnas Trecentorum Ioachimicorum conſtituerit in Singulos menſes, absque diſcuſſione rationum, teſtante §pho 30 Laudi publici anno milleſimo, Septingenteſimo octuageſimo die undecima menſis Septembris facti ac Inſtructionis eodem die annoque editæ, addiderit atque numerare promiſerit, negotiaque ipſi in Inſtructionibus de Actu Mytaviæ die 11ma Menſis, Septembris anni 1780 commiſſa: ut in Cauſa retradendarum Eccleſiarum Altenburgenſis Ilmagenſisque, Presbyteri ac Parochi Catholici modum procedendi Summarium, de quo ordine legali ad Illuſtriſſimum Miniſterium Status quærelas detulerunt, agnoſcere ac ſe illi modo proceſſus ſummarii legitimo attemperare nec diutius reſiſtere admoneantur, Nobis Illuſtriſſimisque Miniſtris Status ad ductum allegatæ Inſtructionis primariæ exponenda fuerint, nec in Comitiis tractari potuerint, quæ relasque deteloniis quæ pro invectione ac exportatione proventuum ex bonis Ducalibus Nobilitatisve in Magno Ducatu Lithuaniæ exiguntur, Miniſterium. Status ad tempus finitorum Comitiorum repoſnerit, illasque congruenti temperamento avertere pollicitationem fecerit, quare Generoſus Camerarius ab Howen tanto magis, elapſo ſpatio ſex Septimanarum terminatisve Comitiis, negotiis Sibi commiſſis pro Sua dexteritate neceſſum habuerit invigilare, quod ipſi data ſecundaria ſive additionalis Inſtructio deſiderat, ut Nos Sollicitaret, quo Noſtris bonis Officiis in Aula Ruthenica efficeretur Illuſtriſſimam Duciſſam in dignitate ducali a memorata Aula agnoſci, Reſcriptove Noſtro Subveniremus ne Iudicia Lithuaniæ perſonaliter Ducem propter in Lithuania Sitas poſſeſſiones adcitarent, Nosque tales citationes inhiberemus, ad Noſtram Miniſteriique Status intentionem atque deſiderium Suam Illuſtrita-

tem Generoſumque Erneſtum Wilhelmum a Brüggen Camerarium ceu Plenipotentiarium Generoſi Ordinis Equeſtris Laudo publico anni 1780 confirmatum certiores reddiderit; Nos Præſidem Commiſſionis revidendorum vectigalium deſignare velle, acceptis reſponſoriis ad inferendas repræſentationes Sibi demandatas, ac commiſſas diutius commorari in negotiis intermittere nullatenus potuerit, quibus initio menſis May anno 1781 ad finem perductis, modo fatus Generoſus Camerarius à Brüggen ceu Plenipotentiarius Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ Semigalliæve cujus dexteritati ac vigilantiæ proſperitas commodumque Patriæ commendatum fuit, negotium Generoſo Camerario atque præſenti Actori concrediderit ut curæ haberet, quo Bona feudalia Grendſen & Irmelau in Caſum Aperturæ Feudi Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ in Allodia commutarentur atque Generoſo Ordini Equeſtri tanquam Bona Patrimonialia in hunc caſum & eventualiter concederentur, Nobisque Supplicaret ut dignaremur dicta Bona in Caſum Aperturæ Feudi in Allodia convertere, eaque Generoſo Ordini Equeſtri tanquam Bona Patrimonialia concedere, quæ negotiatio ad finem uſque Menſis Septembris anni præteriti 1781 duraverit, quo Diploma cum Noſtra Subſcriptione Sigillo Regni M. D. Lithuaniæ editum, Sicque Generoſus Camerarius ab Howen integros undecim menſes a Generoſo Ordine Equeſtri Ducatuum Curlandiæ Semigalliæque Sibi injunctis negotiis invigilare obligatus fuerit, nec ea pro Sua æſtimataque dexteritate deſerere potuerit, vos Generoſi Citati his omnibus, Laudi publici Ducatuum Curlandiæ Semgalliæve de anno 1780, Inſtructionum datarum Iurisque communis Sanctionibus poſthabitis, Legativum, ſeu Sumtus undecim menſium, qui Generoſo Camerario ab Howen ab elapſo tempore ordinario Comitiorum in negotiis gerendis tranſigendi fuerunt, exſolvere recuſaviſtis neque exſolviſtis, multo majis aliquoties fatum Actoram & Citantem eo redegiſtis, ut adverſus vota veſtræ, quibus exſolutionem Legativi ſive Sumtuum Delegationis pro undecim menſibus, die 20ma Auguſti denegaviſtis, in Diario Conventus Publici eodem die 20ma menſis Auguſti hujus milleſimi Septingenteſimi octuageſimi Secundi anni reſervaverit, Quæ omnia, Singula atque alia, quæ ad inſtitutam Actionem pertinent, tempore loco velegitimo inferentur ac probabuntur. Sitis igitur perſonaliter ac peremptorie comparituri, Terminum attenturi, judicialiter reſponſuri, ac aucliturі vos Generoſos Citatos in Exſolutionem Legativi ſeu ſumtuum Delegationis Trecentorum Imperialium pro unoquoque menſe conſtitutorum, in genere in Exſolutionem Legativi pro undecim Menſibus, reſtitutionem Damnorum, Uſurarum ac Expenſarum condemnari, atque ad præſtandos Generoſæ Parti Actoreæ pro integris undecim Menſibus Sumtus Delegationis cum omni Cauſa vos obligatos eſſe

adin-

adinveniri Sub expreſſa Comminatione, Sive comparueritis, Sive abſentes fueritis, Abſentia Veſtra non obſtante, ea, quæ de Iure venient pronunciari ac decerni. In quorum fidem præſentibus Sigillum Regni ac M. D. Lithuaniæ appoſitum eſt. Dabantur in Cancellariis Regni atque M. D. Lithuaniæ Anno milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo Secundo die 21. Menſis Septembris. Anno milleſimo Septingenteſimo octuageſimo ſecundo, die 21ma Menſis Septembris hanc Citationem in Stuba Generoſorum Nunciorum Terreſtrium Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ ad publicum Conventum Mitaviæ congregatorum in plena Seſſione rite & in aſſiſtentia duorum Nobilium poſui manibus que Generoſi Mareſchalli ejusdem conventus tradidi.

Jan Borowicz General IKMu.
Kaſper Iha Naguwezynſki S. B. mp.
Cyprian Jacincki.

(L.S. Reg.M.) (L.S. M.D.L.)

A. S. S. R. M. S. M. R. S. A. M. S. R. M. S. M. M. D. L. S.

## Nro. 89.

### Pro Memoria.

Nach den aufrichtigen Geſinnungen der Hochachtung, der Zuneigung und der Erkenntlichkeit, die Endesunterzeichneter für ſein Vaterland und für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft heget, hat es demſelben nicht anders als ſehr ſchmerzhaft und höchſt unangenehm ſeyn können, ſich in die Nothwendigkeit geſetzt zu ſehen, die Herren Landbothen derjenigen Kirchſpiele vor die Allerhöchſte Königl. Relationsgerichte ausladen zu laſſen, die auf dem gegenwärtigen Landtage Ihm als geweſenen Landesdelegirten die Bezahlung ſeiner mit allem Recht angeforderten eilf monatlichen Diätengelder abgeſchlagen haben.

Nichts als die vollkommenſte Ueberzeugung, daß ſeine Forderung gerecht ſey, und Pflichten, die Er ſich ſelbſt und ſeinen Gläubigern ſchuldig iſt, die Ihm dieſe Diätengelder vorgeſchoſſen haben, die Er monatlich mit 1 pro Cent verzinſen muß, und um deren Wiederbezahlung Er beunruhiget wird, haben Ihn um deſtomehr zu dieſer Demarche beſtimmet, da die Zeit eines neuen Landtages, ſo wie der Erfolg deſſelben ungewiß ſind, und Er ſich dem Vorwurf einiger Vernachläßigung bey ſeinen Gläubigern nicht hat bloßſtellen wollen, noch können. Da indeſſen Endesunterzeichneter nichts ſo ſehr wünſchet, als daß Er ſich nicht genöthiget ſehe, dieſen Rechtsgang gegen Seine Mitbrüder fortzuſetzen, die ſich ſonſt gegen Ihn jederzeit nicht nur gerecht und billig, ſondern auch wohlthätig bezeiget haben; ſo erſuchet Endesunterzeichneter hierdurch ſämtliche Hrn. Landbothen, die bey dem gegenwärtigen Landtage in Anſehung der mehrgedachten 11 monatlichen Diätengelder entweder negative oder ad referendum votiret haben, bey der von Ihnen, in Ihren reſp. Kirchſpie-

len abzulegenden Relation, von den Verhandlungen dieſes Landtages, Dieſelben gütigſt aufzufordern, nicht nur alle diejenige Gründe genau zu prüfen, aus denen Endesunterzeichneter die mehrgedachte eilfmonatliche Diätengelder fordert, und die ſich aus der hier beygefügten in Cancellaria Ducali eingereichten Supplique ſo wie aus ſeiner auf dieſem Landtage abgelegten Relation ergeben, ſondern auch die Beſchlüſſe eines jeden Kirchſpiels in dieſer Materie dem Herrn Obereinnehmer, mit dem Auftrage anzuzeigen, daß, falls nach denen bey Ihm eingehenden Nachrichten, die Mehrheit der Kirchſpiele, die Bezahlung der oftgedachten eilfmonatlichen Diätengelder als gerecht bewilliget, Er das Geld dazu aufnehmen, an Endesunterzeichneten nebſt den Intereſſen auszahlen, und auf dem nächſten Landtage, durch die an Ihm eingegangene Nachrichten darthun möge, daß ſolches wirklich von der Mehrheit der Kirchſpiele bewilliget worden.

Endesunterzeichneter, der überzeugt iſt, daß Ihm auf dem gegenwärtigen Landtage, die Ihm zukommende eilfmonatliche Diätengelder, von den mehreſten Kirchſpielen blos deswegen abgeſchlagen worden, weil Denſelben die Urſachen ſeines ſo langen zu Warſchau fortgedaureten Aufenthalts, nicht hinlänglich bekannt geweſen, ſetzet ſein ganzes Vertrauen zu Derſelben Gerechtigkeitsliebe, und ſo wie Er hoffet, daß Dieſelben dieſen von Ihm gemachten unmaaßgeblichen Vorſchlag, dieſe Angelegenheit ohne Rechtsgang zu beendigen, billigen werden; ſo erſuchet Derſelbe auch diejenige Herren Deputirte ergebenſt, die bereits bey dem genwärtigen Landtage für die Bezahlung der mehrgedachten eilfmonatlichen Diätengelder votiret haben, dieſe Geſinnung Ihrer reſp. Kirchſpiele im Diario zu verlautbaren, damit ſolches auf den Fall, wenn nach abgelegter Relation der Herren Landbothen, aus den andern Kirchſpielen, über dieſe Materie Nachrichten eingehen, ſolches dem Herrn Obereinnehmer zur Entſcheidung der Frage dienen könne, ob die mehreſten Kirchſpiele die Bezahlung der von Endesunterzeichnetem angeforderten eilfmonatlichen Diätengelder bewilliget oder abgeſchlagen haben? Mitau den 21ſten September 1782.

Otto Hermann von der Howen.

## Nro. 90.

### Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. und Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, haben mich vor zwey Jahr als gemeinſchaftlichen Delegirten Ewr. Hochfürſtl. Durchl. und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, nach Warſchau abzufertigen geruhet. Was in Anſehung dieſer Abfertigung, ohne hier weitläuftig derjenigen Geſchäfte zu gedenken, die mir, durch die, von Ew. Hochfürſtl. Durchl. mir ertheilte Additional-Inſtruction, auf deren Inhalt ich mich hiermit ganz beziehe, aufgetragen worden, in dem Landtäglichen Schluſſe und meiner Hauptinſtruction enthalten, iſt ohngefehr folgendes:

§. 29.

§. 29 des Landtäglichen Schluſſes. Haben Wir gemeinſchaftlich mit Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, den Wohlgeb. Otto Hermann von der Howen ꝛc. zu Unſerm Delegirten erwählet, und denſelben nach dem mehrern Inhalt der Ihm ertheilten Inſtruction, zu dem dieſes Jahr einfallenden Reichstag abgefertiget.

§. 30 des Landtäglichen Schluſſes. Werden dem obgedachten Delegieten 3000 Rthlr. in Alb. als worin Unſer Fürſtlich Tertial von 1000 Rthlr. mit begriffen iſt, zu ſeiner Reiſe- und Zehrungskoſten, auf die gewöhnliche Zeit des Reichstages, jedoch ohne Nachrechnung bewilliget; Sollte aber der Reichstag wider Vermuthen länger als die geſetzliche Zeit von 6 Wochen dauren, ſo werden Ihm nach dieſer Zeit hiemit zu ſeinen Diätengelder, monatlich 300 Rthlr. in Alb. worin Unſer Fürſtl. Tertial von 100 Rthlr. mit begriffen iſt, gleichfalls ohne Nachrechnung bewilliget.

§. 32 des Landtäglichen Schluſſes. Der Wohlgeb. Kammerherr Ernſt Wilhelm von der Brüggen ꝛc. wird hiemit zur Fortſetzung des zeithero verwalteten Amtes eines Landesbevollmächtigten beſtätiget, und alles was zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen kann, wird Seiner bekannten Rechtſchaffenheit und Wachſamkeit empfohlen.

§. 3 der Hauptinſtruction. Da es nicht unbekannt iſt, daß die Königl. Polniſche und Litthauiſche Zollämter ſowohl Uns als den Adel bey der Ausfuhr Unſerer und ſeiner Producten ꝛc. mit Zölle beſchweren ꝛc. ſo wird Unſer Wohlgeb. Delegirter der Durchl. Oberherrſchaft dieſe Beeinträchtigung vortragen und ſich dahin beſtreben, daß Wir und der hieſige Adel durch die Reichsconſtitution bey der — Berechtigung erhalten werden mögen.

§. 4 der Hauptinſtruction. Da die Reichsconſtitution von 1767 und 1768 ſtatuiret hat, daß außer der Pfarrkirche zu Illurt, alle diejenige Kirchen, welche nur von einigen Collatoren zum Nachtheil der übrigen, den Katholiſchen cediret worden, wiedergegeben werden ſollen, dabey aber den modum procedendi nicht feſtſetzet — die katholiſche Geiſtlichkeit — über den modum procedendi ſummarium bey Einem Erlauchten Miniſterio zu Warſchau Beſchwerde geführet — So wird Unſer Wohlgeb Delegirter es ſich angelegen ſeyn laſſen, Sr. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige und Ein Erl. Miniſterium, von der Ungerechtigkeit der Beſchwerden der gedachten katholiſchen Geiſtlichkeit, zu überzeugen, und zu bewürken, daß dieſelbe angewieſen werde, ſich in dieſer Sache dem modo legali procedendi ſummario nicht weiter zu widerſetzen.

Alles übrige, ſo zur Aufnahme Unſers Fürſtlichen Hauſes und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gereichen kann, wird hiedurch der fernern Dexterität Unſers Wohlgebohrnen Delegirten beſtens empfohlen.

Aus meiner auf gegenwärtigem Landtage abgelegten Relation lieget zu Tage, daß

daß der Reichstag zwar nicht verlängert worden, daß ich aber dem ohngeachtet nach dem Schluſſe des Reichstages, ohne meine Haupt- und Additional-Inſtructiones unerfüllt zu laſſen, ohne mich den Befehlen Sr. Königl. Majeſtät und des Erlauchten Miniſterii, wie auch den Aufträgen des Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten, als des Repräſentanten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auſſer den Landtägen, deſſen Wachſamkeit durch den 32ſten §. des Landtägl. Schluſſes, alles was zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen kann, empfohlen war, zu entziehen, und endlich ohne wider denjenigen Punkt meiner Inſtruktions zu handeln, durch den, alles, was zur Aufnahme meiner Committenten gereichen konnte, meiner Dexterität empfohlen war, nicht habe wegreiſen können, ſondern vielmehr genöthiget geweſen, nach dem Schluſſe des Reichstages meinen Aufenthalt zu Warſchau annoch 11 Monate hindurch fortzuſetzen, wie man ſich hiervon ſpeciel informiren kann, wenn man conſideriret Erſtlich, daß nach dem 4ten Punkte meiner Hauptinſtruktion ich angewieſen war, die Angelegenheit der Altenburg- und Illmagenſchen Kirchen, nicht bey dem Reichstage, ſondern bey Sr. Königl. Majeſtät und dem Erlauchten Miniſterio Allerhöchſtwelche, ſo lange der Reichstag daurete, ſich hiemit nicht haben abgeben können, zu negociren.

Zweytens, daß ich aus denen in meiner Relation angeführten, von Einem Erlauchten Königl. Miniſterio veranlaßten wichtigen Gründen, die nach meiner Inſtruktion zum Reichstage gewieſene Angelegenheit, wegen des Zolles der in Litthauen erhoben wird, nicht hätte zum Reichstage bringen dürfen, und daß, da das Königl. Miniſterium mir verſichert hatte, mir nach dem Reichstage über dieſe Materie eine Auskunft zu geben, ich genöthiget war, dieſe Auskunft nachzuſuchen.

Drittens, daß einige durch der mir ertheilten Additionalinſtruktion aufgetragene Angelegenheiten nicht anders als nach dem Reichstage negociret werden könnten.

Viertens, daß ich mich den gerechten Vorwürfen Ewr. Hochf. Durchl. und Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft um deſto mehr würde ausgeſetzet haben, da Dieſelben alles, was zu deren Aufnahme gereichen könnte, meiner Dexterität empfohlen hatten, wenn ich mich den Befehlen Sr. Königl. Majeſtät und des Erlauchten Miniſterii, die Allerhöchſte Königl. Abſicht einen Präſidem zu der hieſigen Zollkommißion zu ernennen, Ewr. Hochfürſtl. Durchl. und dem Wohlgeb. Landesbevollmächtigten einzuberichten, und den Ausgang dieſer Angelegenheit abzuwarten, hätte entziehen wollen, und endlich Fünftens, daß ich eben ſo wenig, ohne meinen Pflichten entgegen zu handeln, mich habe entziehen können, die Aufträge zu befolgen, die ich von dem Repreſentanten Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auſſer dem Landtage, deſſen Wachſamkeit alles, was zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen kann, empfohlen war, erhalten habe.

Aus allen dieſen rechtlichen Gründen, glaube ich, Gnädigſter Fürſt und Herr, ein jus perfectum zu haben, um für die 11 Monate, die ich aus obigen Urſachen,

für

für das Intereſſe meiner Committenten, zur Befolgung meiner Inſtruktions und meiner Sr Königl. Majeſtät, Ewr. Hochfürſtl. Durchl und Einer Wohlg Ritter und Landſchaft ſchuldigen Pflichten, nach dem Schluſſe des Reichstages habe zubringen müſſen, diejenige monatliche Diätengelder zu fordern, die durch den 30ſten §. des mehrgedachten Landtäglichen Schluſſes beſtimmet ſind, und obgleich Eine auf gegenwärtigem Landtage verſammelte Wohlgeb. Ritter und Landſchaft durch die Mehrheit der Stimmen, mir die Bezahlung dieſer Diätengelder, die ich in Warſchau aufgenommen, monatlich à 1 pro Cent verzinſen muß, und um deren Wiederbezahlung ich ungemein preßiret werde, denegiret hat; ſo habe ich mir dennoch dawider in dem Diario des gegenwärtigen Landtages alle meine Jura reſerviret, welche ich auch entſchloſſen bin, wenn ich dazu neceßitiret werde, zu proſequiren, und hoffe zugleich, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, welche von allen Gründen meines längern Aufenthalts zu Warſchau, vor dieſem Landtage nicht vollkommen informiret geweſen, Dieſelbe bey der nächſten Gelegenheit anerkennen, und bey dieſem Vorfall diejenige Neigung der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht dementiren werde, die Dieſelbe zeithero gegen mich bezeiget hat.

Da aber Gnädigſter Fürſt und Herr, zu dieſen durch den 30ſten §. des Landtäglichen Schluſſes vom 11ten September 1780 beſtimmten monatlichen Diätengelder, auch das Hochfürſtl. Tertial gehöret; So flehe ich Ewr. Hochfürſt Durchl. hierdurch unterthänigſt an, nach der Höchſtdenſelben beywohnenden Gerechtigkeit und Gnade, Höchſtdero Renthey zur Auszahlung dieſes Hochfürſtl. Tertials und der Intereſſen davon, den Befehl zu ertheilen. Ich erſterbe in tiefſter Devotion und Treue

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſtgehorſamſter

Otto Hermann von der Howen.

Prod. die 10. Septbr. 1782.
Hochfürſtl. Kanzeley.

## Nro. 91.

### Anmerkungen über einige Puncte des Entwurfs zum Landtäglichen Schluß.

Ad III. Dieſer Punct wäre ſo abzufaſſen: Da der 5te Punct des Landtägl. Schluſſes von 1780 noch nicht vollzogen worden; So verſichern Wir gnädigſt, die Vollziehung deſſelben, durch eine von neuem zu demandirende Commißion zu veranſtalten.

Ad IV. Wäre folgendergeſtalt einzurichten: Da ſich wegen der im 8ten §. des letztern Landtägl. Schluſſes von 1780 verordneten Unterſuchung der Zölle, ſolche Schwierigkeiten hervorgethan, die in Rückſicht des ehemaligen Werthes der Waaren und des oft veränderten Verhältniſſes der Münzen, zu Errichtung eines neuen,

den alten Zeiten des Waffenstillstandes vor dem Oliviſchen Frieden angemeſſenen Tariffs nicht gehoben werden mögen, ſo hat es bey den See- licent- auch Städte- und Landzolltariffen, wie ſie bis nahe an den Olivenſchen Friedensſchluß heraufgehen, nehmlich von 1739. 1710. 1693. 1690 und 1665 aus obigen und mehrern Gründen ſein Bewenden. So nach verſichern Wir gnädigſt neue licent- Accieſe- u. Zolltariffen, wie auch Ordonancen für die Strandvögte, die mit jenen von den Jahren 1739. 1710. 1693. 1690 und 1665 in genaueſter Uebereinſtimmung ſtehen, wörtlich abdrucken, ſelbige zur Vermeidung großer Koſten, durch Patente introduciren, und darauf Acht haben zu laſſen, daß durch eine ſtricte Befolgung derſelben alle Mißbräuche abgeſchaffet und ſolchen künftig vorgebeuget werde.

Ad VIII. Wäre zwiſchen die Worte: nach dem Sinne des 42ſten §. der Regimentsform und — Huldreichſt abmachen zu laſſen, einzuſchalten: in den Fällen, wo ſolche nicht durch die hier im Lande ſelbſt etablirte Gerichte und Proceſſe proſpiciret worden.

Ad IX. Entweder dieſen ganzen §. ad referendum zu laſſen, oder aber zu ſetzen:

Genehmigen Wir den, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zur geſetzlichen Reviſion und Verbeſſerung der Städtiſchen Policeyordnung entworfenen Plan dergeſtalt, daß dieſes Geſchäfte von Unſern Wohlgeb. Oberräthen und Räthen, mit denen von Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft in den Perſonen der Wohlgeb. Chriſtoph Friedrich von Medem, Erbbeſitzer auf Tittelmünde, und Carl Friedrich Alexander von Holtey aus Ruhmen, mit einem Gehalt von 60 Rthlr. Alb. für jeden, und auf jeden Monat, den Sie teſtante Protocollo dieſer Beſchäftigung widmen werden, ernannten Commiſſarien bald möglich vorgenommen, und daß das Reſultat dieſes Commißionsgeſchäftes, in die Kirchſpiele ad referendum gebracht werden möge.

Ad X. Zwiſchen den Worten: wechſelſeitige Forderungen und — gänzlich gehoben ſeyn ſollen; müßte es heiſſen: Sowohl ältere als neuere, von welchen auf dieſem Landtage die Rede geweſen.

Ad XV. Könnte es alſo heiſſen: Geben Se. Hochfürſtl. Durchl. dem Beſchluſſe Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, wodurch das Deliberatorium gänzlich hingeleget worden, welches zu Einziehung der Stelle des gegenwärtigen Wohlgeb. Ritterſchaftsſecretairs, in die Kirchſpiele ergangen, Höchſtihre Zufriedenheit zu erkennen, und zwar um ſo mehr, als dieſes Officium, Inhalts des Landtägl. Schluſſes von 1776, dem Wohlgeb. Kammerherrn und Ritter von der Howen übertragen worden.

Ad XVI. Wäre folgendergeſtalt auszudrücken: Iſt der Beſchluß Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dahin ausgefallen, daß jetzt kein Landesbevollmächtigter nothwendig ſey.

Ad XXV. Da Wir nach der beſondern Affection gegen Unſere liebe Ritter und Landſchaft, Derſelben auch in Anſehung derjenigen Wünſche, womit Sie vor

die

die Wohlgeb. Räthe ſich bey Uns verwendet hat, zu gratificiren gemeynet ſeyn; ſo beſtimmen Wir hiemittelſt einen Jeden derſelben, die jetzt ſind und Ihnen folgen werden, von nun an jährlich ein Gehalt von 2000 Rthlr. in Alb. zwanzig Fahden Holz nebſt einen Fußgänger.

Der Schluß wäre alſo abzufaſſen: Da endlich von dem jetzigen Landtage noch einiges zur weitern Behandlung übrig geblieben; ſo wird ſelbiger bis zur Relation des Hochgeb. Landesdelegirten, es ſey, daß darzu auf deſſen Anhalten ein extraordinairer Landtag ausgeſchrieben, oder daß ſothane Relation bis zum nächſten ordinairen Landtag anſtehen würde, cum toto ſuo effectu & robore hiemittelſt conſerviret und limitiret. Urkundlich iſt dieſer Landtägl. Schluß von Uns Unſern Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen, auch den anweſenden Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Mitau den Sept. 1782.

## Nro. 92.

Anno 1782, den 23ten Septbr. erſchienen coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo der Wohlgeb. Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Königl. Kammerherr und Erbbeſitzer auf Stenden und Roennen, als Deputirter des Kirchſpiels Talſſen, der Wohlgebohrne Franz Chriſtopher v. Schröders, Königl. Kapitain, Erbbeſitzer auf Ahoff, als Deputirter der Kirchſpiele Bauske, Eckau und Baldohnen, und der Wohlgeb. Carl Friedrich Alexander von Holtey, als Deputirter des Kirchſpiels Zabeln, und brachten in Copia parata an und bey:

Welchergeſtalt in der, dem Hochgeb. Grafen von Keyſerling, als dem, zum Reichstage erwählten Delegirten, ertheilten Inſtruction, Demſelbem aufgetragen worden, die Allerhöchſte Königl. Gnade und Huld, welche Se. Königl. Majeſtät, Unſer Allergnädigſter König und Oberherr, Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft dieſer Fürſtenthümer, durch die eventuelle Allodification und Verleihung der Güther Grendſen und Irmelau Allergnädigſt zu ertheilen geruhet, zu verbitten; wie auch welchergeſtalt, die Nichtannehmung dieſer Allerhöchſten Königl. Huld und Gnade, dem Landtägl. Schluſſe ſey inſerirt worden, weil dieſe Allerhöchſte Königl. Huld und Gnade, zuwider der Conſtitution von 1768 und der Compoſitionsacte von 1776, auf einſeitige privat und ungleiche Vorſtellungen des Wohlgeb. Kammerherrn von der Brüggen, als damaligen Landesbevollmächtigten, ſey nachgeſucht und erhalten worden. Wenn nun aber Wohlg. Kammerherr v. d. Brüggen, durch den 32ſten §. des Landtägl. Schluſſes von 1780, um deſtomehr zur Nachſuchung dieſer Allerhöchſten Königl. Gnade bevollmächtiget geweſen, je gewiſſer es ſey, daß ein jeder unbefangene Freund des Vaterlandes nicht werde ableugnen können, daß dieſe durch Ihn bewürkte Allerhöchſte Königl. Allodification dereinſt zur wahren Wohlfahrt Einer

Wohlgeb. Ritter und Landschaft gereichen müsse, auch die Constitution von 1768 und die Compositionsacte von 1776 Ihm bey dem Gesuche dieser Allerhöchsten Allodification keinesweges entgegen gewesen, noch habe entgegen seyn können, maassen dieselben nicht nur selbst nichts enthielten, so diesem Gesuche auf irgend eine Art zuwider sey, sondern auch Se. Hochfürstl. Durchl. Selbst nicht nur die Güther Würtzau, Alt- und Neu-Plathonen, von Sr. Königl. Majestät, als Allodia im Jahre 1778 Sich hätten reichen lassen, sondern auch verschiedene Hochfürstliche Allodialgüther gegen die besten Fürstlichen Aemter, unter Königlicher Confirmation, ausgetauschet hätten, ohne daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft oder sonst Jemand sich habe beykommen lassen, zu glauben daß diese Acquisition Sr. Hochfürstl. Durchlaucht für Höchstdero Familie besagter Constitution und Compositionsakte zuwider sey, oder an der Allerhöchsten Königlichen Machtvollkommenheit diese Güther zum Vortheile des Hochfürstl. Hauses zu allodificiren und den vorerwehnten Austausch zu confirmiren, zu zweifeln, welche doch anjetzt, da Se. Königliche Majestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, gleiche Allerhöchste Gnade Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu erzeigen geruhet, in Zweifel gezogen werde; — und wann ferner, in eben diesem Landtäglichen Schlusse eine dem wahren Sinn des 42. § der Form. Reg. entgegenstehende Explication und verschiedene Materien und Punkte wären inseriret worden, wider welche Wohlgeb. Comparenten in ihren theils ad Diarium verlautbarten Deklarationen und Bewahrungen, theils auch in ihren ad Acta Regia niedergelegten und gehörigen Orts insinuirten solennen Manifestation, Protestation und Jurium Reservationen sattsam deduciret hätten, daß dieselben sowohl gegen die Oberherrschaftliche Rechte Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn, gegen die Fundamentalgesetze dieser Fürstenthümer, gegen verschiedene ältere und neuere Landtägliche Schlüsse, und gerechte Forderungen und Ansprüche Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft verstießen, und um desto mehr vitio nullitatis laborirten, da über dieselben nichts pro Deliberatorio in den Kirchspielen gewesen, und theils auch ihrer Natur nach der Entscheidung hiesiger Landtäge nicht unterworfen seyn könnten: So sähen Wohlgebohrne Comparenten aus allen diesen obangeführten Gründen Sich genöthiget, nicht nur hiermit zu declariren, wie Sie obige dem Hochgebohrnen Grafen von Keyserling ertheilte Instruktion, so wenig, als den Landtägl. Schluß selbst unterzeichnen könnten noch würden, sondern auch wider diese Instruktion und Delegation, sowohl als wider obige dem Landtägl. Schlusse inserirte Punkte, in allen und jedem Ihren angezeigten Manifestationen, Protestationen und Jurium Reservationen hierbey inhärirend nochmals quam solennissime & in optima qua fieri potest Juris forma zu protestiren, und Sich und Ihren Kirchspielen quævis competentia & Iura salva darwider zu reserviren. Mit dem Anverlangen diese Ihre Deklaration, Protestation und Iurium Reservation ad Acta Regii Secretariatus & Notariatus publici mei zu nehmen, und Ihnen darüber, so oft es erforderlich, Testimoniales zu ertheilen. — Welche denn auch hiemit acceptatione in quantum Iuris facta, præviaque actisatione

tiſatione unter dem allergnädigſt mir anvertrauten Königl. Sekretariats- und Notariatsinſiegel und meiner eigenhändigen Unterſchrift ertheilet worden.

Actum Mitaviæ ut ſupra.

(L.S.) Johann Gottfried Nerger,
Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actuar. & Notarius publ. juratus mpp.

Anno 1782 den 24ſten September habe ich dieſe Declaration, Proteſtation und Jurium Reſervation auf der Hochfürſtl. Gerichtsſtube, als auch auf der Landbothenſtube allhier zu Mitau wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug,
Hochfürſtlicher Miniſterialis Adjunctus zu Mitau.

## Nro. 93.

Der Würde meines Amtes, welches ich zu bekleiden die Ehre habe, dem Charakter eines ehrlichen Mannes, deſſen Worte und Handlungen ſich nicht widerſprechen müſſen, und der Wahrheit bin ich es ſchuldig, Einer auf dieſem Landtage verſammelten Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft gebührend anzuzeigen, daß alle die Ausdrücke, welche der Herr Kammerher von der Brüggen, Erbherr der Stendenſchen Güther, von —

"Entſchuldigungen, einbekannten Schreibfehler, und Verſicherungen, welche von den Oberräthen im Namen Sr. Hochfüſtl. Durchlaucht, meines Gnädigſten Fürſten und Herrn, auf öffentlicher Landbothenſtube geſchehen ſeyn ſollen,

ſich bey der Gelegenheit angehen laſſen, da Er in ſeiner neulichen Relation als Landesbevollmächtigter von Einem für Eine Hochwohlgeb. Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Bauske erhaltenen Beſcheide redet; daß alle dieſe Ausdrücke, in ſoferne ſelbige auf meine Perſon angewendet werden wollten, nicht in der Wahrheit gegründet ſeyn. Dieſe meine feyerliche und ſothaner Sache angemeſſene Erklärung, wodurch ich jedoch meinen aus jenen Verunglimpfungen reſultirenden Rechten auf keine Weiſe vorzugreifen gemeynet bin, begleite ich mit der ergebenſten Bitte, daß ſelbige eben ſo wie die Relation, auf welche ſie ſich beziehet, dem Diario einverleibet werde.

Mitau, den 24ſten Septbr. 1782.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

## Nro. 94.

In der Relation, die der Herr Kammerherr von der Brüggen qua Landesbevollmächtigter abgeleget, hat an der Stelle, wo der Beſchwerden des Bauskerſchen,

ſchen Kirchſpiels über das Mandat erwähnet wird, welches beym Durchmarſche Rußiſchkayſerlicher Truppen an die Inhaber daſiger Fürſtl. und adel. Güther ergangen; ſoll wegen angeführter mündlicher Verhandlungen vom Jahr 1775 ſo vielerley Ungegründetes auf die Oberräthe gebracht und geſchloſſen werden: daß ich, als Kanzler, es für Pflicht gegen meine Würde und meine Perſon halte hiemittelſt dagegen zu declariren — wie ich weder die Aufſchrift des damaligen Mandats für ſchreibefehlerhaft erkläret, noch mich entſchuldiget, am wenigſten aber im Höchſten Namen meines Durchlauchtigſten Landesherrn irgend etwas verſichert habe. Wann nun auf dieſe Weiſe alles das, was der Glaube an die ungegründete Geſchichtserzählung der Bauskerſchen Beſchwerde zu meinem Nachtheil hätte ſchließen können, völlig abgelehnet wird, auſſerdem aber jetzo und hier über das Formale der Auf- und Unterſchrift eben ſo wenig, als über die ſogenannte Arrogance der Kanzeley und über alle ohne Anlaß eingeſtreuete unglimpfliche Ausrufungen zu diſputiren ſtehet; So gehet mein Wunſch dahin, daß dieſe meine Deklaration dem Diario, zu welchem oben beregte Relation bereits genommen worden, gleichfalls möge beygelegt werden.

Mitau, den 23ſten September 1782.

Ernſt Johann Taube.

## Nro. 95.

Eine Pflicht, welche ich meiner Ehre und meinem angemeſſenen Officio ſchuldig bin, veranlaſſet mir, wegen die von dem Wohlgeb. Kammerherrn von Brüggen, Erbbeſitzer der Güther Stenden und Rennen, als damaligen Landesbevollmächtigten, in der, zu dieſem Landtage neulichſt geſchehene Relation in der Landbothenſtube angeſchuldigten inputatis — wahrzunehmen, als:

"Entſchuldigung, einbekannte Schreibfehler und Verſicherungen, "welche von denen Oberräthen im Namen Sr. Hochfürſtl. Durch- "lauchten, Unſern Gnädigſten Herzog und Herrn, in der öffentlichen "Landbothenſtube geſchehen ſey, nebſt noch andere Beſchuldigungen, "die ich wörtlich hinzuzuſetzen übergehe," —

ſind Geſchichte, die unter keinen Umſtänden auf mir in Anwendung zu bringen, und der Wahrheit ganz widerſprechend bleiben; dahero bin ich mir ſelbſt die Obliegenheit ſchuldig, gegen dergleichen Anſchuldigungen, die nach allen Rechten mir dienliche Rechtsbehelfe dagegen feyerlichſt hiedurch zu präcuſtodiren, und dieſe geſchehene Bewahrung von mir ad Diarium Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft zu bringen; mit Bitte, ſelbige dahin entgegen zu nehmen. —

So geſchehen Mitau, den 23ſten September 1782.

Chriſt. Diedr. Georg von Medem,
Landmarſchall und Oberrath.

Nro.

## Nro. 96.

### Note.

Auf dasjenige, was Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft ad Instantiam des Wohlgeb. von Gantzkau, aus Misshoff, als Eckauschen Kirchenvorstehers, mittelst übergebener Note, vom 18ten d. M. und J. vorgestellet, haben Wir Endesunterzeichnete die Ehre, im Namen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des Herzoges, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, hiemittelst zu erwiedern, daß Höchstdieselben, die für die Eckausche Pastorathswidme geführten Beschwerden, baldmöglichst untersuchen und nach Befinden der Umstände abstellen lassen wollen.

Mitau, den 24sten September 1782.

Johann Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

C. D. G. v. Medem,
Landmarschall.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Carl Friedr. von Mirbach,
Rath.

# Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir zur Haltung des dieses Jahr einfälligen ordinairen Landtages den Terminum auf den 25sten Julii des jetztlaufenden 1782sten Jahres ausgeschrieben, und die Deliberatoria in die Kirchspiele gesandt haben; so ist E. Wohlgeb. Ritter u. Landschaft in gedachtem Termino in hinlänglicher Anzahl durch Ihre Wohlgeb. Deputirte erschienen, und nachdem auf demselben der vor zweyen Jahren nach Warschau abgefertigte Landesdelegirte und der bisher gewesene Landesbevollmächtigte Ihre Relationes abgeleget, E. Wohlgeb Ritter und Landschaft auch Uns die, zur weitern Behandlung vom vorigen Landtage, bis zu gegenwärtigem ausgesetzte Gegenstände, so wie Ihre Gesinnungen über die, in die Kirchspiele gesandte Deliberatoria unterthänigst unterleget hat; so ist nunmehro nach reiflich gepflogenen Berathschlagungen von Uns und Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft nachfolgendes beschlossen und festgesetzet worden.

I.

Da Unsere Wohlgeb. Ritter und Landschaft die auf ungleicher und Privatvorstellung, ohne Unserm und Ihrem Mitwissen, der Compositionsacte von 1776 und der Constitution von 1768 zuwider, ausgebrachte Allerhöchst Königl provisionelle Allodification der Fürstl. Lehngüther Grendsen und Irmelau, und die dadurch geäusserte Königl. Gnade gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sich nicht zueignen können; so wird selbige, durch den, an den, zu diesem Reichstage, abgefertigten Delegirten gemachten Auftrag, in hoc passu submissest verbeten. Und

II.

Eben aus diesem Grunde die Auszahlung der 6000 Rthlr. in Alb, welche der Wohlgeb. Kammerherr von der Brüggen, zur Bewürkung gedachter Allodification angewandt zu haben angiebt, so wie die 3300 Rthlr. in Alb. welche der Wohlgeb. Kammerherr und Ritterschaftssecretaire von der Howen, als rückständige Diätengelder zu fordern sich berechtiget gehalten hat, abgeschlagen. Weil letzterer die ihm durch den 30sten §. des Landtägl. Schlusses vom Jahr 1780 gewilligte Gelder, ganz ausgezahlt erhalten hat.

III.

Da der 5te Punkt des Landtäglichen Schlusses von 1780 noch nicht vollzogen worden; So versichern wir gnädigst, die Vollziehung desselben, durch eine von neuem zu demandirende Commißion zu veranstalten.

IV

## IV.

Da ſich wegen der im 8ten §. des letztern landtäglichen Schluſſes von 1780 verordneten Unterſuchung der Zölle ſolche Schwierigkeiten hervorgethan, die in Rückſicht des ehemaligen Werths der Waaren und des oft veränderten Verhältniſſes der Münzen, zu Errichtung eines neuen, den alten Zeiten des Waffenſtillſtandes vor dem Oliviſchen Frieden angemeſſenen Tarifs, nicht gehoben werden mögen; So hat es bey den See- Licent- auch Städte- und Land- Zolltarifen, wie ſie, bis nahe an den Olivenſchen Friedensſchluß heraufgehen, nehmlich von 1739. 1710. 1693. 1690 und 1665. aus obigen und mehrern Gründen ſein Bewenden. Sonach verſichern Wir gnädigſt, neue Licent- Acciés- und Zoll-Tariffen, wie auch Ordonancen für die Strand-Vögte, die mit jenen von den Jahren 1739, 1710, 1693, 1690 und 1665 in genauſter Uebereinſtimmung ſtehen, wörtlich abdrucken, ſelbige zur Vermeidung großer Koſten durch Patente introduciren und darauf Ache haben zu laſſen, daß durch eine ſtricte Befolgung derſelben, alle Mißbräuche abgeſchaffet und ſolchen künftig vorgebeuget werde.

## V.

Verſichern Wir gnädigſt zu verordnen, daß die Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdgrenze, ohne jedoch dem Beſitzungsrechte des Wohlgeb. von Sacken, Erbbeſitzers auf Groß-Abgulden, welches Ihm durch das Ober- und Appellations-Urtheil vom 13ten Julii 1776 zuerkannt worden iſt, zu gefährden, gleich nach dem Schluſſe dieſes Landtages, und zwar nach Vorſchrift des 13ten §. des letztern landtäglichen Schluſſes, völlig zu Stande gebracht werden ſoll.

## VI.

Wollen Wir auf die Wünſche Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft gnädige Rückſicht nehmen, und die Aufhebung der wider den Wohlgeb. Baron von Roenne, Erbbeſitzern auf Oxeln und wider den Edlen und Wohlgelahrten Notarium, vormaligen Buchhändler Hintz, verhängten fiscaliſchen Criminalaction, gnädigſt bewilligen, jedoch ohne daß ſolches dem Privatintereſſe derer Delatorum im mindeſten zum Nachtheil gereiche. Auch ſoll in Fällen, wo Fiſcus pro Intereſſe Principis privato agiret, die Action für eine ordinaire angeſehen werden.

## VII.

Wollen Wir, um Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft zu gratificiren, die in den Beylagen ſub Nris. 53 und 72 denominirte Punkten aus denen bis dato gegebenen Arrendekontrakten theils zu ändern, theils wegzulaſſen, hiermit gnädigſt gemeynet ſeyn.

## VIII.

Versichern Wir aus Landesväterlichem Wohlwollen gegen Eine Wohlg. Ritter und Landschaft, die Uns zur Vermeidung lästiger Prozesse vor die Allerhöchstkönigl. Relationsgerichte, um eine nähere Auskunft bey Vorfällen, welche ein oder mehrere Glieder aus dem Ritterstande nöthigten, wider Uns oder Unsere Durchl. Nachfolger am Lehn, Actores zu werden, und die eine Abolition nach der Vorschrift des 42sten §. Formulæ Regiminis haben könnten, unterthänigst angegangen hat, die Privatgravamina nach dem Sinne des 42ten §. der Regimentsform, in den Fällen, wo solch.n nicht durch die hier im Lande selbst etablirten Gerichte und Prozeßform prospiciret worden, huldrichst abmachen zu lassen.

## IX.

Genehmigen Wir den, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft zur gesetzlichen Revision und Verbesserung der Städtischen Polizeyordnung entworfenen Plan, dergestalt, daß dieses Geschäfte von Unsern Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen, mit den, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in den Personen des Wohlgeb. Christoph Friedrich v. Medem, Erbbesitzers auf Tittelmünde, und des Wohlgeb. Carl Friedrich Alexander v. Holtey aus Ruhmen, mit einem Gehalte von 60 Rthlr. in Alb. für jeden, und auf jeden Monat, den Sie testante Protocollo dieser Beschäftigung widmen werden, ernannten Commissarien baldmöglichst vorgenommen, und daß das Resultat dieses Commißionsgeschäftes in die Kirchspiele und ad referendum gebracht werden möge.

## X.

Geben Wir Einer Wohlg. Ritter und Landschaft die Versicherung, daß auf unterthänigstes Ansuchen des Wohlg. Obereinnehmers die 1780 berechnete rückständige Willigungen von den Fürstl. Allodialgüthern, welche im gegenwärtigen Landtage auf 6493 Rthlr. in Alb. 70 Gr. Kapital angenommen sind, aus unserer Renthey sollen gezahlt werden. Wodurch die wechselseitige Forderungen gänzlich gehoben seyn sollen.

## XI.

Die Aussetzung der Sache, wegen Duldung der Juden, bis zum künftigen Landtage, lassen Wir Uns in Gnaden gefallen.

## XII.

Zur Erläuterung des 18ten §. des Landtäglichen Schlusses von 1780 und damit die Ruhe der Eingesetzenen dieses Landes mehr gesichert bleibe, verordnen Wir,

daß

daß der, dem das Armenrecht iſt zugeſtanden worden, auch auf Verlangen des Delati cautionem de judicio ſiſti leiſten ſolle.

## XIII.

Verſichern Wir, daß durch den Kauf von Reeſchenhoff die im Jahr 1763 gegebene Hochf. Verſicherung, wegen Ankauf adelicher Güther, nicht ſolle alteriret, noch dieſer Kauf in ſequelam gezogen werden.

## XIV.

Da der Wohlg. v. Behr, Erbbeſitzer auf Schleck, auf den 4ten § des landtägl. Schluſſes 1780 ſich dahin erkläret hat, daß Er die Demolirung des gedachten Dammes mit Vorbehalt ſeines Rechtens zur Aalwehre unter dem Beding nachgebe, wann ſämtliche Intereſſenten durch Ihre Leute, die verlangte Demolirung bewerkſtelligen wollen, obgleich Er auch Seinerſeits Sich nicht entziehen will, durch ſeine Leute zu cooperiren, die adelichen Intereſſenten auch gemeynet ſeyn, dieſe Erklärung zu acceptiren; So laſſen Wir uns die Erklärung des Wohlg. v. Behr, auch für das Amt Rönnen zur Erfüllung derſelben, nach dieſem Landtage gnädigſt gefallen.

## XV.

Geben Wir über den Beſchluß Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft, wodurch das Deliberatorium gänzlich hingeleget worden, welches zur Einziehung der Stelle des gegenwärtigen Ritterſchaftsſecretaires in die Kirchſpiele ergangen, Unſere Zufriedenheit zu erkennen; und zwar um ſo mehr, als dieſes Officium, Innhalts des Landtäglichen Schluſſes von 1776 dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Ritter von der Howen übertragen worden. Und daß

## XVI.

Der Beſchluß Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft dahin ausgefallen, daß jetzt kein Landesbevollmächtigter nothwendig ſey.

## XVII.

Bemerken Wir es mit Fürſtl. Gnade und Wohlgefallen, daß Eine Wohlg. Ritter und Landſchaft Sr. Kayſerl Hoheit, dem Großfürſten und Großfürſtin aller Reußen, auf Allerhöchſt Ihrer Durchreiſe durch dieſe Fürſtenthümer, durch die Wohlg Deputirten v. Heycking, v. Holtey, v. Blomberg und v. Franck, die devoteſten Geſinnungen Einer ganzen Wohlg. Ritter und Landſchaft wollen zu Füßen legen, und das ganze Land Allerhöchſtdero Huld und Gnade empfehlen laſſen; Wie

auch, daß jedem dieſer Deputirten, wenn dieſe Allerhöchſte Kayſerl. Perſonen über Memel die Rückreiſe machen, 150 Rthlr. in Alb., und wenn Allerhöchſtdieſelben über Schaul kommen, 100 Rthlr. in Alb. ausgezahlet werden ſollen.

## XVIII.

Wenn der Wohlgeb. Mannrichter v. Buchholtz auf der nächſt zu erfolgenden Aufforderung des Wohlgeb. Obereinnehmers die eingenommenen Reſten nicht ungeſäumt einſchicken ſollte; So ſoll wider ihn die Exekution nachgeſucht werden.

## XIX.

In Stelle des Wohlgeb. Capitain v. Witten, aus Laſſenbeck, wird der Wohlgeb Lieutenant v. Klopmann, Erbbeſitzer auf Laſſen, zum Convocanten der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz, in Stelle des Wohlg. Kammerherrn von der Recke aus Neuenburg, der Wohlg. v. Tiefenhauſen, aus Springen, zum Convocanten des Kirchſpiels Neuenburg hiemit beſtellet.

## XX.

Nachdem der Wohlg. Kammerherr und Obereinnehmer v. Sacken, Erbbeſitzer auf Potkaiſen, ſeines Alters wegen ſchon auf vorigem Landtage um ſeinen Erlaß angehalten, Er ſich auch, auf Bitte Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft, zur fernern Fortſetzung ſeines mit rühmlichem Eifer und Fleiß geführten Officii nicht entſchlüßen wollen: So wird derſelbe mit Dank für ſeine gehabte Bemühungen erlaſſen, und über die Richtigkeit der Ihm abgenommenen Berechnung aller Landesgelder hiemit auf das zu Recht beſtändigſte quittiret. Und

## XXI.

in ſeiner Stelle der Wohlg. Kammerherr, George Peter Magnus v. d. Recke, Erbbeſitzer die Neuenburgſchen Güther, zum Obereinnehmer beſtellet, und nachdem Ihm der Landeskaſten, laut Conſignation, richtig übergeben worden, hiermit ein für allemal aufgetragen, daß Er, ohne ſpecieller Aſſignation von Einer Wohlg. Ritter und Landſchaft, die Ihm vor jezt in der Beylage ſub Nro. 74. gemacht wird, an Niemanden Gelder auszahle.

## XXII.

Zum Mannrichter der Tuckumſchen Oberhauptmannſchaft wird der Wohlgeb. George Reinhold v. Albedyl, aus Wilkajen, zum Oberhauptmannſchaftseinnehmer daſelbſt, der Wohlg. Ernſt Johann v. Medem, aus Zabelhoff, zum Goldingſchen

Ober-

Oberhauptmannſchaftseinnehmer der Wohlg. Heinrich Peter v. Korff, Erbbeſitzer auf Peltzen; in Stelle des Wohlg. v. Saſs, aus Illmagen, der Wohlgeb. Rittmeiſter Magnus v. Buttlar, aus Groß-Berken, zum Commiſſario zu Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagd, und an Stelle des Wohlgeb. Kanzlers und Ritters von Keyſerling, der Wohlgeb. Hauptmann von Fircks, Erbbeſitzer auf Santen, hiemittelſt ernennet und beſtellet.

## XXIII.

Haben Wir gemeinſchaftlich mit Unſerer lieben Ritter und Landſchaft den Hochgeb. Johann Otto Albrecht Graf v. Keyſerling, Erbbeſitzer der Bliedenſchen Güther, als Delegirten zum Reichstag nach Warſchau abgefertigt und ihm zu ſeinen Reiſe- und Zehrungskoſten 3000 Rthlr. in Alb., als worin Unſer Tertial mitbegriffen iſt, ohne alle fernere Nachrechnung beſtimmet. Sollte wider Vermuthen der Reichstag länger, als 6 Wochen, dauren, ſo werden Ihm nach dieſer Zeit hiemit zu ſeinen Diätengeldern 300 Rthlr. in Alb. monatlich, als worin Unſer Tertial von 100 Rthlr. in Alb. mit begriffen iſt, gleichfalls ohne Nachrechnung bewilliget.

## XXIV.

Ohnbeſchadet der immerwährenden Willigung à 12 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 4 Sechſ. von 1000 Floren in Alb. Pfand- und Rentenirerſummen, werden zur Beſtreitung aller bis jetzt berechneten Landesausgaben 24 Rthlr. in Alb. vom Haacken und 12 Sechſer von 1000 Fl. Alb. Pfand- und Rentenirerſummen, ſo und auf der Art gewilliget, daß im Anfange des Febr. 1783 dieſe Gelder eingenommen, und conform der im Jahr 1773 feſtgeſetzten Verordnung, für die Wohlg. Oberhauptmannſchaftseinnehmer abgetragen werden.

## XXV.

Da Wir, nach der beſondern Affection gegen Unſere liebe Ritter und Landſchaft Derſelben, auch in Anſehung derjenigen Wünſche, womit Sie für die Wohlgeb. Räthe, ſich bey Uns verwendet hat, zu gratificiren gemeynet ſind; ſo beſtimmen Wir hiemittelſt einem jeden Derſelben, die jetzt ſind und Ihnen folgen werden, von nun an jährlich ein Gehalt von 2000 Rthlr. in Alb. 20 Fahden Holz, nebſt einem Fußgänger.

## XXVI.

Da auch der Wohlgebohrne Kammerherr und Ritter von der Howen, wegen der Ihm abgeſchlagenen Eilfmonatlichen geforderten Diätengelder, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft vor die Königliche Relationsgerichte ausgeladen; ſo hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft den Wohlgebohrnen Wilhelm Alexander Lieutenant von Heycking, Erbbeſitzern auf Sillen, zu Ihrem ſpeciellen Bevollmächtigten in dieſer Sache erwählet, und Ihm dabey aufgetragen,

das Rechtliche, zum Beſten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſorgfältigſt wahrzunehmen, und ihm zur Beſtreitung der nothwendigen Proceßkoſten, die Befugniß ertheilet, von dem Wohlg. Obereinnehmer ſich das dazu erforderliche Geld, gegen Quittung auszahlen zu laſſen, jedoch daß die, aus dem Aerario erhobene me von obgedachten Bevollmächtigten berechnet werde.

Endlich wird dieſer Landtag, auf den Fall, daß dieſe Negoce Unſers Hochgebohrnen Landesdelegirten nach Warſchau, entweder einen extraordinairen Landtag, oder aber einen Relationslandtag vor dem, auf das Jahr 1784 einfälligen ordinairen Landtag erheiſche, cum toto ſuo effectu & robore conſerviret und bis dahin limitiret, da Wir Unſere Liebe Ritter und Landſchaft, auf Anſuchen Unſers Hochgebohrnen Landesdelegirten werden zuſammen berufen haben, auſſerdem Er aber ſeinen völligen Schluß hat.

Urkundlich iſt dieſer Landtägliche Schluß von Uns, Unſern Oberräthen und Räthen, auch den anweſenden Deputirten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Mitau den 24ſten September Anno 1782.

(L. S. D.) **Peter, Herzog zu Kurland.**

(L.S.) **Joh. Ern. Klopmann,**
Landhofmeiſter und Oberrath.

(L.S.) **Ernſt Johann Taube,**
Kanzler und Oberrath.

(L.S.) **Otto Friedrich Saſs,**
Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.) **Chriſt. Diedr. Georg von Medem,**
Landmarſchall und Oberrath.

(L.S.) **A. G. Wilhelm Hahn,**
Rath.

(L.S.) **Carl Friedrich von Mirbach,**
Rath.

(L.S.) **Carl Ferdinand von Rutenberg,**
*p. t.* Landbothenmarſchall. Deputirter des Kirchſpiels Autz.

(L.S.) **Ludwig Ferdinand von Witten,**
ſubſtituirter Deputirter des Kirchſpiels Seelburg, und als Deputirter der Kirchſpiele Aſcherad und Nerfft.

(L S)

(L,S) George Benedict von Engelhardt,
als Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L.S.) Peter Pfeilitzer genannt Franck,
als Deputirter für mich und in Vollmacht für Magnus von Buttlar, Mitdeputirten der Kirchspiele Mitau, Grendshoff und Seſſau.

(L.S) Otto Chriſtoph von Wettberg,
als Deputirter des Kirchspiels Neuguth.

(L.S.) Chriſtoph. Heinrich v. Vietinghoff, genannt Scheel.
Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L.S.) Ernſt Johann von der Oſten, genannt Sacken,
Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L.S.) Otto Graf von Keyſerling,
als Deputirter des Neueuburgſchen Kirchspiels.

(L.S.) Ernſt Nicolaus von den Brincken,
als Deputirter des Goldingſchen Kirchspiels.

(L.S.) Peter George Sigismund von Offenberg,
als Deputirter der Kirchspiele Grobien, Altschwangen und Windau.

(L S.) Friedrich Leopold von Blomberg,
als Deputirter des Kirchspiels Durben.

(L S.) Carl Johann Guſtav von Rahden,
als Deputirter des Tuckumſchen Kirchſp.els.

(L.S.) Wilhelm Alexander von Heycking,
als Deputirter des Kandauſchen Kirchspiels.